

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: Jg. 155.1893

by unknown author

Göttingen; 1893

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

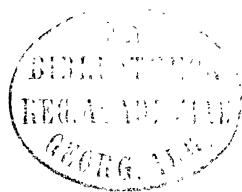
der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1893.

Zweiter Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1893.



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

1. Juli 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Müllenhoff-Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa etc. Dritte Ausgabe von Steinmeyer. Von *Wilmanns*. — Goethein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. I. Von *Keulgen*. — Mayer, Robert, Die Mechanik der Wärme. Dritte Auflage besorgt von Weyrauch. Von *Drude*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert herausgegeben von K. Müllenhoff und W. Scherer. Dritte Ausgabe von E. Steinmeyer. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1892. 1. Band, Texte. XLIII, 321 S. 2. Band, Anmerkungen. 492 S. gr. 8°. Preis M. 19.

Lange, sagt Steinmeyer, habe er gezögert, die Pflege der durch den Tod beider Herausgeber verwaisten Denkmäler deutscher Poesie und Prosa zu übernehmen; weniger weil sie ihm geraume Zeit den eigenen Studien zu entfremden drohte, als weil er von vornherein darüber völlig im klaren gewesen sei, daß trotz aller Mühe nur Flickwerk zu stande kommen könne. Je schwerer ihm der Entschluß geworden ist, um so wärmeren Dank schulden ihm die Fachgenossen, daß er ihn gefaßt und ausgeführt hat. Denn kein anderer würde in gleichem Maße Befähigung, Selbstverleugnung und treue Hingabe bewährt haben; ja Müllenhoff und Scherer selbst hätten vielleicht ihr Werk nicht mit so unverdrossener Sorgfalt revidiert, wie der Freund und Schüler. Seinen Standpunkt bezeichnet St. als den eines sorgsam nachprüfenden, unbefangenen Recensenten. Eine principielle Umarbeitung des Werkes, die in mancher Beziehung bequemer und auch wohl förderlicher gewesen wäre, habe sich aus Pietäts- wie aus praktischen Gründen verboten; er habe es versuchen müssen, dem Buche die Ergebnisse der neueren Forschung unter thunlichster Wahrung seines ursprünglichen Charakters einzuver-

leiben. Das Gedächtnis seines verewigten Lehrers Müllenhoff kommenden Germanistengeschlechtern lebendig zu erhalten, sei vornehmlich sein Wunsch gewesen. In M.'s Geist hat er das Werk unternommen und durchgeführt.

Die Geschichte der Ueberlieferung ist durchweg nachgeprüft und ältere Drucke wie neuere Collationen sorgfältig zu Rate gezogen. Eine beträchtliche Zahl von Hss. ist neu verglichen, die meisten von St. selbst, einige von Freunden (Schönbach, Rödiger, Seemüller), kaum eine ohne Ergebnis, manche mit wichtigen Resultaten. St. selbst hebt im Vorwort No. LXXXVI A und XLVI hervor; ein ganz neues Bild gewährt auch der Arnsteiner Marienleich, von dem wir jetzt c. 40 Verse mehr lesen, als in der früheren Ausgabe. Manche Denkmäler sind neu hinzugekommen; im Text No. XXX b, das von Barack gefundene Memento mori, und die bairische Beichte No. LXVIII a; mehrere jüngere, die zur Erklärung und Würdigung der älteren dienen, in den Anmerkungen, bes. eine kritische Bearbeitung des jüngeren Hildebrandsliedes. — Der reiche Schatz gelehrter Anmerkungen, mit denen schon M. und Sch. ihr Werk ausgestattet hatten, ist beträchtlich vermehrt. Keiner Frage, auf welche Form oder Inhalt der mannigfachen Texte führte, waren die früheren Herausgeber aus dem Wege gegangen. Mit dem rüstigen Eifer gründlichsten Forschertriebes hatten sie sich in die verschiedensten Gebiete gewagt, und grade dadurch ihrem Werke einen so hervorragenden Platz in unserer Wissenschaft gegeben. St. hat dafür gesorgt, daß dieser Vorzug dem Buche auch für die Folgezeit gewahrt ist. Nicht nur was andere im Laufe der Zeit hinzugebracht haben, ist geprüft und verwertet, ihn selbst sehen wir allenthalben in fruchtbarem Wetteifer fördernd eingreifen. Selbst bei den unbedeutendsten Denkmälern wie dem Bilsener Schlußvers No. L hat er es nicht für überflüssig gehalten weiter zu spüren. Nur an Scherers musikalische Excurse hat er nicht gerührt, weil ihm jedes Verständnis für Musik mangle, und nicht an Müllenhoffs einst epochemachende Vorrede; denn wer die Fragen, welche sie aufwirft, modernen Ansprüchen gemäß behandeln wolle, müsse ein eigenes Buch schreiben. — Was das Buch dem Fleiße St.'s verdankt, kann nur der ganz ermessen, der die neue Ausgabe Satz für Satz mit der älteren vergleicht, denn zu bezeichnen, was ihm gehört, hat er gewöhnlich unterlassen. »Den ebenso bequemen wie mechanischen Brauch, jeden Zusatz und jede Berichtigung in Klammern einzukerkern, habe ich nicht nachgeahmt, weil er einerseits sich nicht consequent durchführen ließ, andererseits den Umfang des Buches über Gebühr angeschwellt haben würde«. Haupt und Müllenhoff

haben diese Scheu vor den eckigen Klammern bekanntlich nicht gehabt, und ich bedaure, daß in den Denkmälern die Unterscheidung zwischen dem Alten und Neuen fehlt. Mir ist es unbehaglich, daß hinter dem »ich« bald Scherer bald Steinmeyer steckt, ohne daß es jedesmal aus dem Zusammenhang zu erkennen ist, und ohne Frage ist hier und da die Darstellung durch die jüngeren unbezeichneten Zusätze undeutlich geworden. Aber es mag sein, daß bei der starken Umarbeitung, die Steinmeyer vornahm und gewiß niemand missen möchte, die Durchführung sich als unmöglich erwies. — Sehr dankbar wird jeder Leser dem Herausgeber dafür sein, daß er die Lesarten unter den Text verwies und die Anmerkungen als besonderen Band hat drucken lassen; erst jetzt kann man die Ueberlieferung übersehen und die Anmerkungen neben dem Text benutzen, ohne immer den Finger zwischen den Blättern zu halten.

In der Behandlung der Texte ist Steinmeyer im ganzen der Methode der früheren Herausgeber gefolgt. Die langen Vocale sind durch Circumflexe bezeichnet, in den Endsilben im allgemeinen nach den von Braune ermittelten Regeln; nur in lateinischen Wörtern und in fremden, nicht deutsch flectierten Namen hat er davon abgesehen. Vielleicht wäre es zweckmäßig die Quantitätsbezeichnung, wo sie nicht überliefert ist, überhaupt aufzugeben, wie es in den Ausgaben Otfrieds und Notkers Sitte ist. Der Druck würde dann die Accente der Hss. und andere diakritische Zeichen zur Anschauung bringen können, die jetzt theils gar nicht, theils unvollständig angegeben werden und in den Verzeichnissen der Lesarten nicht zu rechter Wirkung kommen. Selbstverständlich will ich die herkömmlichen Accente aus Grammatiken und Lehrbüchern nicht entfernt wissen, aber in den wissenschaftlichen Ausgaben würde ich sie gern gegen ein treueres Bild der Ueberlieferung eintauschen. Wie gegen orthographische möchte ich die Ueberlieferung auch gegen metrische Aenderungen besser geschützt sehen. St. ist in dieser Beziehung viel zurückhaltender als die früheren Herausgeber, zumal in den allitterierenden Gedichten; doch nimmt auch er Aenderungen vor, zu denen ich mich nicht für befugt halten würde, weil wir nicht wissen, welche Freiheiten sich die Dichter des 11. und 12. Jahrh. in der Behandlung des Verses gestatteten. Daß St. mit den Anschauungen Müllenhoffs und Scherers nicht übereinstimmt, zeigt sich an vielen Stellen; sein Prinzip aber vermag ich nicht deutlich zu erkennen. Auch nicht, wie er Scherers Versuch beurteilt, die Aenderungen im Vers- und Strophenbau, welche die jüngeren Gedichte gegenüber denen des 9. Jahrh. zeigen, aus dem Einfluß der Sequenzen zu erklären. Er druckt Scherers Ansicht, die ich wie andere

für unerwiesen und wenig wahrscheinlich halte, auf S. 218 ab, ohne eine Bemerkung hinzuzufügen. Ich glaube, daß die Verwilderung des Versbaus in dieser Zeit nicht aus dem Einfluß des Gesanges herzuleiten ist, sondern aus einer Veränderung in der Vortragsweise nicht gesungener Lieder, die sich schon viel früher vorbereitet haben kann.

Ein paar Bemerkungen zu einzelnen Denkmälern mögen sich noch anschließen, so dürftig sie auch neben dem inhaltreichen Buche erscheinen.

I. Ueber den letzten Teil des Wessobrunner Gebets urteilt St., daß M. darin mit Unrecht einen poetischen Versuch erblickt habe; jeder werde zugeben, daß er ein prosaisches Stück sei. Aber die Worte (*forgip mir*) *in dīno ganādā rehta galaupa enti cōtan uuilleon, uuīstōm enti spāhida (enti craft)* erklärt auch er für »zwei Verse aus einem beliebten Gebete«. Ich sehe dazu keinen Grund; denn die phantastischen Constructionen, die Scherer auf das fränkische Gebet LVIII und das Emmeramer Bußgebet LXXVIII B. z. 13 gründet, können die Annahme nicht stützen. — II. Die wenigen sicheren Fortschritte, welche Kritik und Erklärung des Hildebrandsliedes gemacht haben, verzeichnet St. S. 18. Er rechnet dazu vor allem Kögels Nachweis der durchaus sächsischen Wortwahl des Liedes. Möllers »hyperscharfsinnige Schrift« lehnt er ab, er könne weder ihrer Methode, noch ihren Resultaten zustimmen. Wenn diese Verurteilung sich auch auf Möllers Versuch erstreckt, gewisse Eigentümlichkeiten in der Lautbezeichnung (*p* und *t*) aus einem eigentümlichen orthographischen System des Schreibers zu erklären, kann ich ihr nicht beipflichten. Dagegen halte ich Möllers Reconstruction eines älteren Textes wie St. für mißlungen und überflüssig. Denn obwohl ich keineswegs überzeugt bin, daß das Gedicht nicht stark entstellt ist, hat die Erfahrung doch hinlänglich gezeigt, daß die kritischen Versuche sich nicht zur Evidenz, nicht einmal zur Wahrscheinlichkeit führen lassen. — III. Mehr Vertrauen als in die Ueberlieferung des Hildebrandsliedes habe ich zu der des Muspilli, das St., ich weiß nicht warum, als das verzweifeltste Stück der ahd. Litteratur bezeichnet. Die Versuche der höheren Kritik lehnt er auch hier ab. Das Gedicht, wie es vorliege, mache einen einheitlichen Eindruck, und der eigentümliche Charakter der Verse 37—62, die den Kampf zwischen Elias und dem Antikrist behandeln, könne durch die Benutzung eines älteren Liedes erklärt werden. Nur insofern bleibt St. noch der M.schen Ansicht treu, als er an der ursprünglichen und unmittelbaren Verbindung von v. 31—36 mit v. 63 fest hält; vielleicht seien v. 37—62 als ein Nachtrag anzusehen. Ich glaube auch

das nicht, finde vielmehr in dem ganzen Gedicht fortschreitende und planmäßige, wenn auch vielleicht nicht überall gute Gedankenentwicklung. M. wies schon darauf hin, daß man lateinische Homilien, in denen Ermahnung und Betrachtung mit Erzählung und Schilderung wechselt, als das Vorbild des Dichters anzusehen habe, und darin finde ich auch seine Einheit. Die Ermahnung ist der eigentliche Zweck, der epische Stoff giebt den Kern, an den sich die Ermahnungen schließen. Der epische Stoff zerlegt sich in drei Teile, deren Reihenfolge in der Sache begründet ist: 1. Der Tod und der Kampf um die Seele; 2. der Kampf des Elias und Antikrists; 3. das jüngste Gericht. Der Anfang des zweiten und dritten Teiles ist durch v. 37 und 73 deutlich bezeichnet. Die Schilderung des jüngsten Gerichtes beginnt erst mit v. 73; aber von Anfang an hat es der Dichter als den Hauptpunkt seiner Rede im Auge und in jedem Teile weist er darauf hin. Am Schluß des ersten (v. 31—36) betont er seine Unvermeidlichkeit; am Schluß des zweiten, die Unmöglichkeit sich durch irdische Macht zu lösen, die Notwendigkeit schon hier auf Erden für ein mildes Urteil zu sorgen; im letzten die Genauigkeit des Gerichtes v. 91 f. Mit v. 31 darf man nicht einen neuen Absatz beginnen, die Verse gehören durchaus zum ersten Teil und daraus erklärt sich auch das auffallende Plusquamperfectum, das M. früher hatte beseitigen wollen. In v. 31—36 hat der Dichter das jüngste Gericht vor Augen, vorher hatte er von dem Zustande der Seele nach ihrem Tode gesprochen; im Verhältnis zu diesen beiden Momenten fällt das irdische Leben der Vorvergangenheit zu und deshalb konnte er *kiuuerkôt hapêta* sagen: am jüngsten Tage wird die Strafe bestimmt für das, was der Mensch, ehe sich die Seele vom Leibe schied, gewirkt hatte. — An Leute vornehmen Standes richtet sich die Ermahnung; darum faßt der Redner die beiden Dinge ins Auge, die für den Stand des Edelings eigentümlich sind: Kampf und Gericht, v. 60. 64 f. Diese natürliche, in den Verhältnissen begründete Verbindung hebt man auf, wenn man v. 37—62 für eine Interpolation oder einen Nachtrag erklärt. — Daß Steinmeyer die beliebte Annahme, Ludwig der Deutsche habe das Gedicht aufgezeichnet, für wenig wahrscheinlich erklärt, freut mich. Hoffentlich wird die willkürliche Hypothese bald aus den Litteraturgeschichten verschwinden, ebenso wie M.'s Annahme, der Arnsteiner Marienleich sei von der Gräfin Guda verfaßt. St. bezeichnet sie als einen »ganz unbeweisbaren Einfall«. — X, 10 ist das überlieferte *do* in *dû* verändert, denn daß der Dichter *dû* gesprochen habe, mache v. 21 *thaz wazzer gâbist thû mir* wahrscheinlich. Das thut er nicht, denn besser als *gâbist thû mir* betont man *gâbist thu mir*, und wenn

der Dichter, was an und für sich wahrscheinlich genug ist, betontes *du* mit langem Vocal sprach, so folgt daraus nicht, daß er das unbetonte Wörtchen ebenso sprach. — v. 23. Ueber *holên* neben *holôn* wird auf Kelle, Otfried 2, 68 verwiesen. Das Schwanken zwischen den verschiedenen schwachen Conjugationen bedarf noch sehr genauerer Untersuchung. Kelle zählt eine ganze Reihe von Verben mit doppelter Bildung auf. Aber die Hs. V. bietet von *holôn*, *klagôn*, *korôn*, *riuuôn*, *thionôn*, *warnôn*, *wisôn* nur Präteritalformen mit *e*, wie *holeta*, *klagetun* etc., es ist also wohl nicht verschiedene Bildung, sondern Abschwächung des Mittelvocales anzunehmen; anderer Art ist in der Wiener Hs. Otfrieds nur *suftent* 5, 23, 45 (*suftont* PF) neben *suftôt* 5, 23, 40. — XI. Lachmanns Bemerkung über den Bau der Verse im Ludwigsliede nimmt St. S. 73 mit Recht in Schutz; er hätte zur Ergänzung auf meine Beiträge III, 152 A. verweisen können, wodurch die in den Text gesetzte Conjectur Martins und Rödigers *kuning êwîn sâlig* noch unwahrscheinlicher wird, als sie es schon durch St.'s grammatische Bemerkung ist. — XIII, 15 *finster*: *sâr*, 17 *fruo*: *federa*. Scherer schrieb, um Reime zu gewinnen, *finstar* und *federo*. St. meint die Gleichheit eines Consonanten genüge, also hier die beiden *r*. Ich kann darin keine Reime mehr erkennen; v. 1 *gihôren*: *quoton* ist natürlich nicht zu vergleichen, denn da stehen ähnliche Vocale in der betonten Silbe. — v. 8. kann *furiwurken* überhaupt *praeparare* bedeuten? Belegt ist es nur in der Bedeutung *obstruere* und diese giebt auch hier Sinn, obwohl nicht den des Psalmentextes; aber dem steht das deutsche Gedicht überhaupt sehr frei gegenüber. — v. 24. Ich halte die Erklärung Erdmanns, Ofr. Syntax 1 § 57. 269 (nicht 262) für richtig. — XIV, 3 st. *ketinân* ist wohl *ketînân* zu lesen, so daß das Wort drei Ictus erhält. — XVII. Im Georgsliede hat St. der Ueberlieferung folgend den Namen des Heiligen bald *Gorjo* bald *Georjo* geschrieben, v. 11 und 51 aber in dem Halbverse *sancte Georjo* schreibt es *Géorjo* >um anzudeuten, daß das Wort dreihebig gemessen werden muß, falls der Vers nicht verderbt ist<. Die Aussprache *Géorjò* neben *Górjo* und *Geórjo* halte ich für mehr als unwahrscheinlich, würde dagegen an der Betonung *sánctè Géorjò* keinen Anstoß nehmen. — XVIII. Daß das Lied de Heinrico keinesfalls auf die Ereignisse des Jahres 941 bezogen werden dürfe, leuchtet mir nicht ein. Jedenfalls erscheint mir diese alte Ansicht Lachmanns unter allen vorgebrachten immer noch als die annehmbarste. — XIX. Sehr gewagte Vermutungen knüpft Scherer an den Modus *qui et Carelmanninc*. Der Karlmann, nach dem man die Weise ursprünglich genannt habe, sei vielleicht der Sohn Ludwigs des Deutschen gewesen, dessen Leben sehr wohl Stoff für ein Gedicht geboten

habe. Auf ihn habe man ein deutsches Gedicht gemacht, ähnlich wie das etwa gleichzeitige Ludwigslied, wechselnd in zwei- und dreizeiligen Strophen und zwei oder drei oder mehr verschiedenen Melodien. Im Anschluß an diese deutsche Weise, frei variierend, habe Eckehard I. die Paulus Sequenz, die mit dem Zusatz Liddy (d. i. Lidii) Karlomannici überliefert ist, verfaßt und auf dieser wiederum beruhe die Sequenz *Inclito coelorum*, die als *Modus qui et Carelmanninc* bezeichnet ist. Einigermaßen sicher ist in dieser ganzen Construction nur ein Punkt, nämlich der, daß die beiden lateinischen Sequenzen eine ältere Weise voraussetzen, welche *modus Carelmanninc* hieß. In welchem Verhältnis die beiden Sequenzen zu einander stehen, ob sie beide unmittelbar auf den *modus Carelmanninc* zurückgehen, oder der Verfasser der zweiten allein die Sequenz Eckeharts vor Augen hatte, läßt sich nicht entscheiden; eine ganz vage Vermutung ist, daß der *modus* den Namen von dem Sohne Ludwigs des Deutschen gehabt habe, höchst unwahrscheinlich, daß auf der Weise eines deutschen Gedichtes aus zwei- oder dreizeiligen Strophen die ganz anders geformten Sequenzen beruhen. Ja selbst das wissen wir nicht, ob der *modus Carelmanninc* überhaupt eine Liedweise war, oder eine textlose musicalische Melodie, die Eckehart und der unbekannt lateinische Dichter erst mit Texten versahen und zu Sequenzen ausbildeten, ganz in derselben Weise wie Notker Balbulus seine Sequenzen schuf, indem er den Modulationen des Alleluja Texte unterlegte. Die Möglichkeit zu einem solchen Verfahren bestand, seitdem es eine selbständige Musik gab, und man hat keinen Grund anzunehmen, daß es in der Kirchenmusik zuerst geübt wurde; auf keinen Fall erfand es Notker — Scherers Notiz ist ungenau — er bildete nur einen Gebrauch weiter aus, mit dem er durch einen französischen Priester aus dem Kloster Gimedia bekannt geworden war. Immerhin mag man es als eine Thatsache ansehen, daß die kirchliche Sequenz und die Thätigkeit Notkers für diese Art von Gedichten epochemachende Bedeutung hatte. Denn weltliche Gedichte, welche durch ihre Form auf den Ursprung aus der Musik hinweisen, finden wir vor der Zeit der Ottonen nicht. — XXX. Ob St. Haupts Ansicht, daß die Bamberger Beschreibung von Himmel und Hölle in reimlosen Versen abgefaßt ist, mit Recht preis gegeben hat, ist mir zweifelhaft. Aehnliche Verse hat man auch in altenglischen Texten wahrzunehmen geglaubt; s. Trautmann *Anglia* VII, 211. — v. 170. Zu *unscôni* N. neben *unscôni* F. vgl. Kelle, *Otrf.* 2, 230 f. — XXX b. 5, 8 St.'s Erklärung gefällt mir besser als die in den Text gesetzte Aenderung. 6, 2 *is* zu tilgen ist unnötig. 6, 6 nimmt man wohl besser als Vordersatz zu 6, 8. — XXXI. Im Liede *Ezzos*

haben sich die Versuche der älteren Kritiker durch das Straßburger Fragment als irrig erwiesen, und die Vergleichung muß jeden überzeugen, daß es schlechterdings unmöglich war, die Schäden zu entdecken, geschweige denn zu heilen. Ich stimme daher St. vollständig zu, wenn er sagt, die Erfahrungen der früheren Kritik stimmten ihn sehr bedenklich gegen die Annahme weiterer Interpolationen, muß aber hinzufügen, noch bedenklicher gegen den Glauben an die Reinheit der Ueberlieferung. Insbesondere finde ich, daß die Ueberlieferung keine irgendwie zuverlässige Grundlage für die Aufstellung jener mehr oder minder harmonischen Strophenschemata bietet, wie denn überhaupt diese arithmetische Betrachtung der Gedichte der Philologie wenig Segen gebracht hat, mag sie auf die griechischen Tragiker oder die römischen Elegiker oder die altdeutschen Gedichte in verschiedenen Strophen gewandt sein. — Mit großem Eifer wendet sich St. gegen meine Ansicht, daß das Ezzolied wesentlich aus dem praktischen Gottesdienst erwachsen sei und das Erlösungswerk Christi darstelle, wie es in dem Gottesdienst von Weihnachten bis Ostern zum Ausdruck kam, gegen diese Theorie, welche den schwunghaften Dichter zu einem mühevoll sammelnden und grübelnden Gelehrten herabwürdigt, welche dem hohen Geistlichen des Mittelalters, dem Amtsnachfolger eines Durandus und eines Williram, die volle Beherrschung der theologischen Vorstellungen seiner Zeit und gründliche Bibelkenntnis abspricht! Dieses Bild des Dichters zeichnet St., nicht ich, und wer die kurze Charakteristik des Liedes, mit der ich meine Abhandlung schließe, liest, sollte wohl Mühe haben St.'s Worte mit ihr in Einklang zu bringen. Der Unterschied zwischen St.'s Ansicht und meiner ist der, daß er sich einen Dichter vorstellt, der aus der Fülle seiner Gelehrsamkeit, ich einen Dichter, der aus der lebendigen Anschauung und Empfindung des christlichen Cultus schöpfte. Wie in dieser Ansicht eine Herabwürdigung des Gedichtes und des Dichters liegen soll, ist mir unerfindlich. Wie weit Ezzos Gelehrsamkeit reichte, kann man nicht wissen; unmethodisch scheint es mir, in dem Werke eines geistlichen Dichters für Gedanken und Anschauungen, die im praktischen Gottesdienst Platz hatten, gelehrte Quellen vorauszusetzen. Wenn in dem Ezzoliede der Hymnus *Pange lingua gloriosi* benutzt ist, so sind nicht Venantii Fortunati Carmina als Quelle anzusehen, sondern der Karfreitags-Gottesdienst, in dem dieser Hymnus seinen festen Platz hatte. — 2, 4. 5. Die eigentümliche Interpunktion, die St. S. 186 begründet, ist mir nicht glaublich. — 6, 3. In den Worten *duo scinen her in werlte* nahm der Schreiber *werlte* jedenfalls als A. Sg. und ich sehe nicht ein, warum der Dichter diese unorganisch ver-

längerte Form, die schon früh begegnet und in nicht wenigen Wörtern der *i*-Declination von der Schriftsprache acceptiert ist, nicht gebraucht haben sollte. — Mit den Ansichten, die J. Meier in PBb. 16, 68 f. und W. Mettin in seiner Dissertation ›Die Composition des Ezzoleichs‹ (Halle 1892) vorgetragen haben, hat St. sich nicht mehr auseinander setzen können. Daß er ihnen viel Einfluß würde eingeräumt haben, befürchte ich nicht. Aber die Worte 1, 7 *üzer genesi unt üz libro regum*, auf welche Mettin die Hypothese gründet, daß eine Contamination von zwei Gedichten stattgefunden habe, bleiben allerdings ein Rätsel, das noch der Lösung harret. — XXXII, 68 *mit holze erlîne* vgl. Weinhold, mhd. Gr. § 505; die Apokope des *n* im Infinitiv ist wohl nicht ohne weiteres zu vergleichen. — LII. Fränkisches Taufgelöbniß. Kelle behauptet in seiner Altdeutschen Literaturgeschichte S. 44, der Text der Abschwörung schließe sich genau jenem an, welcher in den Constitutiones apostolorum lib. VII, cap. 42 enthalten sei, aber die Vergleichung, die er selbst in der Anmerkung vollzieht, kann diese Ansicht nicht empfehlen. In der Hauptsache jedoch wird er Recht haben, nämlich darin, daß die Formel, weil sie weder in der dritten Frage der Abschwörung noch in der vierten des Glaubens mit der römischen Liturgie übereinstimmt, aus älterer Zeit müsse in Gebrauch geblieben sein. Der Glaube umfaßte ursprünglich vielleicht nur die vier ersten Sätze. Die ersten drei: *Gilaubistu in got fater almächtigan? Gilaubistu in Christ gotes sun nerjenton? Gilaubistu in heilagan geist?* bezeichnen die drei Artikel des apostolischen Bekenntnisses, die vierte: *Gilaubistu einan got almächtigan in thrinisse inti in einisse?* den wesentlichen Inhalt des Athanasianischen Bekenntnisses und zugleich einen guten Abschluß der Formel, insofern das Bekenntnis des dreieinigen Christengottes der Abschwörung der heidnischen Götter am Schluß der Abrenunciatio gegenüber steht. Die folgenden drei Fragen, die zu dem apostolischen Bekenntnis zurückkehren und einzelne Punkte aus dem dritten Artikel anhängen, können später hinzugefügt sein, vermutlich mit Rücksicht auf den *ordo Romanus*. Für das Alter der kürzeren Fassung spricht, daß wir in den Beichtformeln, deren Reihe mit den altkarantianischen *monumenta Frisingensia* (MSD. 2, 434) beginnt, eben diese vier Fragen finden; sie allein in der altslovenischen und der Vorauer Beichte LXXIIc, mit verschiedenen Zusätzen aus dem zweiten und dritten Artikel in andern Denkmälern. — Auffallend ist die zweite Frage der Abrenunciation: *forsahhistu unholdûn uuerc indi uillon?* auffallend durch den Singular *werc*, denn die stehende lateinische Formel ist *omnibus operibus eius* i. e. *diaboli*, auffallend durch den Zusatz *uillon*, der keinen rechten Sinn giebt, und drit-

tens durch das fehlende *allém*. Sollte nicht der Text entstellt und nur durch ein Versehen die gebräuchliche Verbindung *werc indi willon* für *wercum allém* eingetreten sein? — LI. In dem sächsischen Taufgelöbniß stimmen die drei Fragen der Abschwörung: *Forsachistu diobole? end allum diobolgelde? end allum dioboles uercum?* mit dem Ordo Romanus überein: *Abrenuncias satanae? et omnibus operibus eius? et omnibus pompis eius?* Jedoch haben die zweite und dritte Frage ihre Stelle vertauscht und die Antworten decken sich mit den Fragen nicht so genau, wie sie sich in einem sorglich überlegten Formular decken sollten. Ein wenig geschickter Mann scheint die Formel aus dem Gedächtnis aufgeschrieben und dabei die correcte Fassung und richtige Folge verfehlt zu haben. Besonders auffallend ist die dritte Antwort: *end ec forsacho allum dioboles uercum [and uuordum; Thuner ende Uuôden ende Saxnôte ende allum thê unholdum thê hira genôtas sint]*. Auf die eingeklammerten Worte deutet weder die vorangehende Frage noch der ordo Romanus; sie sind ein fremder Zusatz, der allem Anschein nach auf derselben alten Formel beruht, welche das fränkische Gelöbniß voraussetzt. Denn der Abschwörung Thuners und Wodens und Saxnôts und ihrer Genossen entspricht augenscheinlich der dritte Satz der fränkischen Formel, nur daß, was sie in allgemeinen Ausdrücken verlangt, hier den Verhältnissen des Sachsenvolkes gemäß specialisiert ist. Ja selbst die Entstellung, die wir in dem fränkischen *uerc indi uuillon* wahrzunehmen glaubten, scheint das sächsische Denkmal in den Worten *uercum and uuordum* voranzusetzen; die allitterierende Formel ist aufgenommen, nur sinngemäßer modificiert. Der Text der sächsischen Abschwörung beruht also auf einer Contamination und zwar auf einer ungeschickten. Denn während in der fränkischen Formel die beiden ersten und die dritte Frage in einem klaren Verhältnisse stehen, diese die Abschwörung des Teufels und seiner Werke verlangen, jene die Abschwörung der Götzen und Götzenopfer, sind in der sächsischen die Namen der Götzen willkürlich den Teufelswerken angereiht. Daß die sächsische Formel von Anfang an diese contaminirte Fassung gehabt habe, ist nicht wahrscheinlich; ich halte vielmehr die eingeklammerten Worte wie Scherer für einen jüngeren Zusatz, ohne sie jedoch deshalb als Interpolation in dem uns vorliegenden Texte bezeichnen zu wollen. Denn sie können sehr wohl von demselben Manne hinzugefügt sein, der die ganze Formel in ihrer ungenauen Fassung aufzeichnete. Insofern also würde Kögel recht haben, wenn er Scherers Klammern verwirft. — LXXI, 40. *Ik iuhu thes allas the ik nû binemnid hebju endi binemjan ne mag, sô ik it uuitandi dâdi sô unuuitandi, sô mid gilôvon sô*

mid ungitōvon. Scherer bemerkt 2, 380 zu diesen Worten, er wisse sie nicht anders zu verstehen als: ›wissend (belehrt, daß etwas Sünde sei) oder unwissend, seit ich Christ bin oder noch als Heide«. Ich halte die Interpretation teils für willkürlich, teils für unrichtig. *uitandi* und *unuitandi* bedeutet hier wie immer in diesen Formeln ›mit Bewußtsein und ohne Bewußtsein«, in *sō mid gilōvon sō mid ungilōvon* aber muß derselbe Gedanke stecken, der sonst durch *coactus aut sponte* (2, 434, 10), *aut voluntate aut noluntate* (2, 433, 12), *gerno odo ungerno* (LXXXVIII, 6), *danches oder undanches* (LXXXVII, 23. XCIV, 9. XCVI, 47) *mit willen āna uwillun* (LXXII c21. b38) ausgedrückt wird. Neben *gilōbo* Glaube ist ein Subst. mit kurzem *o* anzunehmen in der Bedeutung Lust, Wille, Absicht; vgl. *g. brōpra-lubō* Bruderliebe, ags. *lufe* Liebe, ahd. *môt-luba* affectu, as. *luþig* willig, willfährig und besonders Heliand v. 1221 cod. Mon. *thoh si thar alle be gilicumu gelōbon ni quamin* = cod. Cott. *thoh sia thar alla gilico gelūba ni quamin*, obwohl sie nicht alle in gleicher Absicht kamen. Daß man auch in andern Stellen der Beichte, wo Scherer es annahm, Beziehungen auf das Heidentum der Sachsen nicht zu sehen braucht, bemerkt Kelle, Litteraturgeschichte S. 64.

Bonn.

W. Wilmanns.

Gothein, Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. I. Band: Städte- und Gewerbegeschichte. Straßburg 1892. Karl J. Trübner. XVI und 896 S. 8°. Preis M. 18.

Der vorliegende Band bildet den ersten Teil eines Werkes, das der Verfasser im Auftrage der Badischen historischen Kommission übernommen hat, und das die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des Schwarzwaldes und der ihn umgebenden Landschaften umfassen soll. Er ist zuerst mit der Städte- und Gewerbegeschichte hervorgetreten, weil dabei die wichtigsten schwebenden Fragen zur Behandlung kommen. Die drei kleinen Reichsstädte der Ortenau edoch gaben ihm Gelegenheit in einem besonderen Kapitel die Wechselwirkung des städtischen und bäuerlichen Lebens schon jetzt zur Darstellung zu bringen. Den größten Teil seines Stoffes hatte der Verfasser den Archiven, und zwar noch mehr den Aktenbeständen als den Urkundensammlungen zu entnehmen, und mit Recht hat er den Reichtum, der sich ihm darbot, in vollem Umfange ausgenutzt. Nicht blos, weil, wie er sagt, diese Aktenmassen nicht leicht wieder werden gelesen werden. Ein Buch wie das seine erhält vielmehr

erst durch volle Ausführlichkeit, durch den großen Reichtum an Einzelheiten seinen wahren Wert. Mag die leichte Lesbarkeit beeinträchtigt sein: wirkliche Belehrung empfängt man bei diesem Gegenstande erst, wenn man nicht mit geistreichen Beobachtungen und Schlußfolgerungen eines Andern abgespeist wird, sondern die Sachen selber sieht. Nicht aber, als hätte man es hier mit einer wüsten Anhäufung unverarbeiteten Stoffes zu thun! Nichts weniger als das. Die Lectüre erfordert immer gespannteste Aufmerksamkeit, aber sie ist durchweg äußerst interessant.

Dieselben Vorzüge, welche Gotheins Werk im Ganzen eigen sind, zeichnen auch die Theile aus, die von der Stadtverfassung handeln, und machen es zu einem Beitrag zu dieser Frage, wie man sich mehr nur wünschen kann. Es handelt sich um ein geographisch abgeschlossenes Gebiet, das mit zahlreichen Städten besetzt ist, mit Städten, die sich in mancherlei Art von einander unterscheiden und die doch gewisse gemeinsame Züge aufweisen. Und wenn die meisten auch unbedeutend geblieben sind, so hat Gothein doch aus jeder irgend etwas beizubringen gefunden, was zur Erhellung der schwierigen Fragen der deutschen Stadtverfassungsgeschichte dienlich ist. Gerade die Menge der kleinen Orte, von deren Verfassung oft nur vereinzelte Seiten überliefert sind, — aber von dem einen diese, von dem andern jene, — wurde zum Vorteil. An dem Bilde, das sich aus so vielen Zügen zusammensetzt, lernt man aus Uebereinstimmung und Abweichung das Wesentliche und das Abnorme erkennen. Aber das Gute liegt nicht etwa allein in dem Gegenstand. Gerade die Behandlung ist als Vorbild hinzustellen. Natürlich hat auch Gothein seine Theorie, die Marktrechttheorie, — es ist, wie er sagt, der persönliche Einfluß Schultes, der auf ihn eingewirkt hat. Allein er stellt die Thatfachen so knapp und klar hin, daß man, auch wenn man den Schlüssen, die er daraus zieht, nicht beipflichten kann, doch überall sicheren Boden unter den Füßen fühlt. Nur wäre manchmal ein entschiedeneres Erfassen und Auseinanderhalten der leitenden Factoren der Entwicklung erwünscht. In dieser Hinsicht finden sich gewisse Unklarheiten und Widersprüche¹⁾. Zum Teil wird daran die Ausgabe in Lieferungen Schuld sein, ein Verfahren, das bei populären Werken als buchhändlerische Speculation zu rechtfertigen sein mag, bei wissenschaftlichen Büchern aber wenig angebracht ist.

Wäre die Marktrechttheorie richtig, so hätte Gothein ihr die beste reale Grundlage geschaffen. Eine allgemeine Erörterung die-

1) Vgl. unten S. 541², 553, 554⁶.

ser Theorie über den Rahmen seines Buches hinaus würde hier nicht am Platze sein. Aber, daß seine anscheinenden Belege den Beweis ihrer Richtigkeit nicht liefern, daß auch das, was er zu ihrer allgemeinen Begründung anführt, dazu nicht ausreicht, hoffe ich im Folgenden zu erweisen.

Lange Zeit waren Konstanz, Basel und Straßburg die einzigen Städte in der Nachbarschaft des Schwarzwaldes. Erst seit dem zwölften Jahrhundert — nachdem einzelne Marktgründungen voraufgegangen waren ¹⁾ — entstanden hier auch rechts vom Rhein Städte und zwar durch planmäßige Anlage. Darüber und über die ihnen dabei gewährten Rechte besitzen wir zum Teil Urkunden, wie sie für jene älteren Städte fehlen. In den älteren Städten aber muß sich das Stadtrecht soweit entwickelt haben. Und in der That berufen sich einige der erwähnten Aufzeichnungen auf in den alten Städten bestehendes Recht. Eben diesen Spuren geht die Marktrechtstheorie nach. Dabei kann ihr aber der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie bei der Ausnutzung der einschlägigen Stellen nicht die nötige Vorsicht beobachtet hat. Zwar ist man von anderer Seite gar zu leicht über diese Stellen hingegangen. Allein es ist nicht erlaubt, aus einzelnen technischen Ausdrücken weniger Urkunden weitgehende Schlußfolgerungen zu ziehn und eine ganze Theorie darauf aufzubauen, die mit dem sonst Bekannten vielfach in Widerspruch steht, ehe man jene Ausdrücke auf ihren Gehalt geprüft hat, indem man ihrem bloßen Wortsinn vertraut. Dazu kommt noch, daß selbst der Wortlaut der Haupt-Urkunde an einer wichtigen Stelle unsicher bleibt ²⁾).

Die Urkunden, um die es sich in erster Reihe handelt, sind das von Schulte veröffentlichte Privileg für Radolfzell vom Jahre 1100 ³⁾, das Allensbacher von 1075 ⁴⁾ und das Freiburger Stadtrecht von 1120 ⁵⁾.

1) Valletor 994, Allensbach 997—1000, Villingen 999, Rinka 1004. Gothein S. 66 f. Daß Gothein 67¹ der Theorie zu Liebe, wonach die Gründung eines Wochenmarktes die Entstehung einer Stadt zur Folge gehabt hätte, das Privileg Ottos III. für Allensbach zu einem Jahrmarktsprivileg machen will, scheint mir unberechtigt. Heyck, G. d. Herzöge v. Zähringen S. 8 f., sieht in Villingen schon eine Stadtgründung.

2) Das Radolfzeller Marktrecht. Vgl. die Kontroversen: Schaube, Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins, N. F., VI; Bresslau, Neues Archiv, XVII S. 236; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung 106. Gothein schließt sich laut Vorrede S. VII nachträglich Schaube an, während er in dem Buche selbst Schultes Standpunkt vertritt.

3) ZGOR., N. F., V.

4) ebenda.

5) a. a. O., N. F., I. Maurers Zeitbestimmung (dasselbst S. 170 ff., 194⁵)

In diesen ist teils von einem »Marktrecht«, teils von einem »Recht aller Kaufleute« die Rede. Nach Gothein¹⁾ wäre nun »den einzelnen Stadtverfassungen — ein gemeines Recht des deutschen Kaufmanns vorangegangen«. In seinen Bestimmungen soll²⁾ »uns der einheitliche Ausgangspunkt der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte gegeben« sein. Der Schutz, den der wandernde Kaufmann genoß, und der Frieden des Marktes soll, wo eine Ansiedlung von Kaufleuten stattfand, auf einen zu diesem Zwecke abgegrenzten Marktbezirk dauernd übertragen worden sein, der nun »von der Grafschaft und damit von der öffentlichen Gewalt eximiert ist«³⁾. Den ansässigen Kaufleuten, der »Kaufmannsgemeinde«, kam die Gerichtsbarkeit über alle Marktangelegenheiten, auch über Friedensbrüche zu, in zweiter Reihe auch über den Grundbesitz⁴⁾. So entstand aus dem Markt die Stadt, aus einem Marktgericht das Stadtgericht, war das Stadtrecht in seinem Ursprung und Wesen Marktrecht. Es muß nun zugestanden werden, daß die Stadt oft einfach als Markt, *forum*, das Stadtrecht als *ius fori* bezeichnet wird. Demnach erschien offenbar der Markt als das Charakteristische an der Stadt. Nicht aber folgt darum aus der Bezeichnung des Stadtrechts als *ius fori* der Zusammenhang des Stadtrechts selbst mit dem Markt. *Ius fori* hieß das Recht, das in den wegen eines unterscheidenden Merkmals als Märkte bezeichneten Orten galt, ohne daß über den Ursprung dieses Rechtes damit etwas ausgesagt zu werden brauchte. Denn in anderen Gegenden hieß die Stadt Burg von der charakteristischen Befestigung, und das Stadtrecht Burgrecht. Und so die Städter bald *mercatores*, bald *burgenses*.

Als Inhalt des *ius fori* giebt die Radolfzeller Urkunde nun zweierlei an:

1) *ut ipsa terra omni homini cuiuscunque condicionis liceret emere, vendere et libere in allodio possidere.*

2) *ut idem forum sub nullo districtu constaret, sed iusticiam et libertatem Constantiensem, quae ius fori est, semper obtineret.*

kann ich mich nicht anschließen. Seine Conjectur *habebantur* statt *habeantur* scheint mir unzulässig. Es liegt doch kein Widerspruch darin, daß die Privilegien aufgeschrieben werden sollen um lange Zeit im Gedächtniß zu bleiben, daß sie aber auf ewig (d. h. unwiderruflich) gelten sollen. (Maurer in ZGOR., N. F., V. 476¹⁾). Ich kann nur Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, Anhang III, beistimmen, daß der älteste Teil des Stadtrechts gleich nach der Gründung 1120 aufgeschrieben ist. Gothein S. 92 läßt Freiburg 1110 gegründet werden von Berthold III, und beruft sich auf Maurer, der gerade 1120 als Gründungsjahr festhält und Konrad als eigentlichen Gründer.

1) S. 9.

2) S. 10.

3) S. 69.

4) S. 10.

In der zweiten dieser Bestimmungen findet man nun gewöhnlich die gerichtliche Exemption, die Erhebung des Radolfzeller Marktbezirks zu einem besonderen Gerichtsbezirk unter einem eigenen Richter¹⁾. Einerseits aber würde man das nicht durch die angeführten Worte ausdrücken können: denn irgend einem Gerichtsban mußte die Stadt doch unterworfen bleiben, und zwar voraussichtlich nach wie vor dem des Stiftsvogts. Andererseits kann man die bloße Exemption kaum als *libertas et iusticia* bezeichnen: denn sie bleibt wesenlos, so lange nicht damit die Verleihung eines besonderen Rechts verknüpft ist. Hierauf also kommt es an. Demnach kann die Befreiung vom *districtus* sich nicht auf die Gerichtsbarkeit beziehen, und es bleibt als möglicher Inhalt der *iusticia et libertas Constantiensis, quae ius fori est*, allein die Exemption vom Hofrecht. Dem schließt sich an: »*Famulos autem eiusdem prefate ecclesie utriusque sexus in suo iure permanere decrevimus*« Erst 1267 wird auch diesen die Freiheit gewährt²⁾:

Statuendo etiam, ut quicumque hominum ad monasterium Augiense pertinentium in opido memorato per diem et annum burgen-sis resederit, ibidem moriens non teneatur monasterio predicto mortuarium solvere vel aliquid iure mortis, sed heredes legitimi succedant in omnibus suis bonis.

So entspricht es ja auch der Entwicklung überall sonst.

Gewiß gehört es zur Stadt, daß sie einen Gerichtsbezirk für sich bildet, aber nicht das wird als *ius fori* bezeichnet. Damit aber fällt, wenigstens soweit die Radolfzeller Urkunde in Frage kommt, der Zusammenhang des ausgesonderten Stadtgerichtsbezirks mit dem Marktfrieden³⁾. Als *ius fori* werden der freie Erwerb von Eigen und die Freiheit vom Hofrecht bezeichnet⁴⁾. Aber indem diese Freiheiten, die in keiner Beziehung zum Markt stehn, anderen Orts Burgrecht oder Weichbild heißen, so ergibt sich der rein technische Gebrauch des Ausdrucks *ius fori*, nämlich als »Stadtrecht« und nicht als »Marktrecht«.

Bei dem Allensbacher Privileg handelt es sich nicht um die Anlage einer Stadt. Der Wochenmarkt, der unter Otto III. eingerichtet war und wieder zu Grunde gegangen ist, soll neu belebt

1) Schulte, ZGOR, N. F. V S. 144. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens 54^{te}. Gothein 68. Schaubc ZGOR. N. F. VI 297.

2) Bei Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens, Münsterer Index Lctionum S.S. 1891. S. 27 f.

3) Vgl. was Gothein S. 138 oben über die Großburgen als Gerichtsbezirke sagt.

4) Vgl. auch das älteste Freiburger Stadtrecht Eingang und § 2.

werden. Den Hörigen des Ortes wird deshalb gestattet Handel zu treiben (*mercandi potestas*). Die, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, verändern ihren Wohnsitz nicht, während auf Ansiedler von auswärts nicht bedacht genommen wird. Dementsprechend werden hier keine Bestimmungen über den Grundbesitz getroffen. Auch wird der Ausdruck *ius fori* nicht gebraucht. Für die aber, die Handel treiben wollen, wird bestimmt: ›*nihilque ab eis ab abate vel advocato ipsius requiratur, quam quod ex supradictarum urbium (Konstanz und Basel) episcopis et advocatis a mercatoribus requisitum esse dinoscitur*«, — entsprechend der zweiten Bestimmung des Radolfzeller *ius fori*, der Freiheit vom Sterbfall.

Vorher aber heißt es noch:

Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant iudicia preterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa. Was das für *iudicia* sind, wird leider nicht gesagt. Die so erwünschte Aufklärung aber gewährt der § 5 des Freiburger Stadtrechts:

Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.

Es handelt sich also um das Recht in Streitfällen Entscheidungen nach kaufmännischem Gewohnheitsrecht abzugeben¹⁾; aber daß es eine kaufmännische Gerichtsbarkeit in Strafsachen gegeben habe, herrührend von einer Gerichtsbarkeit über Bruch des Marktfriedens, und gar eine kaufmännische Gerichtsverfassung²⁾, — dafür ist hier mindestens kein Beleg.

Nun scheint es nach der Allensbacher Urkunde allerdings, daß es sich bei der Befreiung von Hörigkeits-Abgaben um ein Vorrecht handelt, daß ursprünglich nicht den Einwohnern eines privilegierten Ortes, der Stadt, eigen ist, sondern den Angehörigen eines bestimmten Berufs. Die *mercatores* von Allensbach bilden mit denen, qui in *exercendis vineis vel areis occupantur*, eine Gemeinde, sind aber von gewissen Abgaben frei, welche jene zu leisten haben.

Hier also kann man *mercatores* nicht einfach mit Bürger übersetzen. Gewiß waren die Kaufleute (einschließlich der Handwerker) nicht nur das charakteristische Element, das die Einwohnerschaft

1) Vgl. die Berner Handfeste von 1218 § 5 (Schreiber Urk.B. d. St. Freiburg I, S. 27), wo es sich bei der gleichlautenden Bestimmung dem Zusammenhange nach um Streitigkeiten handelt, die bei dem Jahrmarkt zwischen Bürgern und Kaufleuten entstehen könnten.

2) Gothein S. 70.

der Stadt äußerlich und wirtschaftlich von der des Dorfes am meisten unterschied. Sondern um sie heranzuziehn, um ihnen die Ansiedlung möglich zu machen, hat man die neuen Rechtsformen geschaffen. Insofern also mag man von einem Kaufmannsrecht sprechen. Einmal geschaffen aber kam gegenüber dem Stadtherrn das Recht der Befreiung vom Sterbfall, wie das der freien Erbleihe, allen Ansiedlern ohne weiteres zu, einerlei was ihr Beruf, nur nicht den Hörigen des Stadtherrn selbst. Von einem dem Kaufmannsstande eigentümlichen, autonomen Rechte kann dabei nicht die Rede sein.

Geben uns also diese Urkunden kein Recht die Stadtgerichtsverfassung auf das »Marktrecht« zurückzuführen, so sprechen auch die reichhaltigen Ergebnisse von Gotheins Untersuchungen über die Gerichtsverfassung der einzelnen Städte des Schwarzwaldgebietes nicht zu Gunsten einer solchen Herleitung ¹⁾.

Das ordentliche Stadtgericht, d. h. das Gericht das der Beamte des Stadtherrn in der Stadt mit Urteilsfindern aus der Stadtgemeinde hält ²⁾, richtet nach öffentlichem Recht. Es ist somit ein Glied der öffentlichen Gerichtsverfassung des Reiches und entspricht für die Stadt dem Grafen- und Schultheißengericht des Landes. Es richtet auch über das Blut, während ja das Marktgericht wesentlich Niedergericht gewesen sein soll. Nur in wenigen der kleinsten Städte fehlt diese Kompetenz. Es gab eben eine Anzahl Gemeinwesen, die in mehrfacher Hinsicht eine Mittelstellung zwischen Dorf und Stadt einnahmen; die nicht etwa als für eine frühe Stufe der Entwicklung typische Städte anzusehen sind, sondern als Dörfer, denen ihre Herren nach Gutdünken gewisse Vorrechte und den Namen Stadt verliehen hatten.

Der Stadtgerichtsbezirk war von Hause aus überall begrenzt durch den Stadtumfang. Manchen Städten gelang es niemals ihn darüber hinaus zu erweitern, oder nur bis über die Vorstadt unmittelbar vor den Thoren, selten und spät infolge besonderer Umstände auch über ein Landgebiet. Der so erweiterte Bezirk wurde dann durch Kreuze abgesteckt, deckte sich aber darum nicht mit der ebenfalls durch Kreuze abgegrenzten Stadtgemarkung. Stadtrichter ist in all den jüngeren Städten ein Schultheiß. Eine Gliederung des Gerichtes in hohes und niederes mit je einem besonderen Richter findet nur in Konstanz statt, wie auch sonst in den Bischofs-

1) Ich verweise allgemein auf Kapitel I, in dem die Rechtsverhältnisse von mehr als zwanzig Städten vorgeführt werden.

2) Ein Schöffenkolleg kommt in den Schwarzwald-Städten nicht vor. Gothein S. 14 f. 188 f. Vgl. unten S. 554⁴.

städten¹⁾. Hier steht jenes dem Vogt, dieses dem Ammann zu. Hohes und niederes Gericht erstrecken sich aber ursprünglich über denselben Bezirk. Wenn sich später ihre Grenzen in verschiedenem Maße ausdehnten, so scheint mir das in den äußeren Verhältnissen, die Gothein schildert, ganz natürlich begründet, und nicht auf einer »inneren Verschiedenheit« zu beruhen²⁾. Schon die einfache Organisation in den jüngeren, planmäßig angelegten Städten spricht dagegen.

Zum Vergleich zieht Gothein die Straßburger Gerichtsverfassung heran, befindet sich aber in Bezug auf beide Städte in dem Irrtum, daß der Stadtvogt bischöflicher Ministerial gewesen sei. Nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht, das er als »stark tendenziöses Ministerialenweistum« bezeichnet³⁾, meint er, »beanspruchten die Ministerialen, daß beide Aemter« (das des Vogts und des Schulheiß) »nur aus ihrer Mitte besetzt werden dürften«⁴⁾. Es ist nun aber schon aus dem Zusammenhange klar, daß in dem § 6 das Amt des Vogts nicht einbegriffen ist. Außerdem steht in dem bekannten Privileg von 1129 der *advocatus eiusdem civitatis* *Heinricus* mitten unter den edlen Zeugen; nachher kommen »de ministerialibus« der Burggraf, Schultheiß, Vitztum, Zöllner⁵⁾. Weitere Nachweise darüber bringt Kruse in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg⁶⁾.

Gothein spricht sodann dem Bischof die Fähigkeit ab, das Hochgericht zu besitzen oder einzuräumen⁷⁾. Es soll dem »Kastvogt« von Amtswegen gehört haben, und der Stadtvogt sein Unterbeamter gewesen sein. Aber er übersieht hier offenbar den Unterschied zwischen Gerichtsbarkeit und Bann. Nur den Blutbann konnte der Bischof nicht besitzen, keine blutigen Urteile vollstrecken lassen, und deshalb mußte der König den Blutbann dem vom Bischof eingesetzten Vogt direkt leihen. In Konstanz scheint nun allerdings der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit nicht besessen zu haben. Aber auch kein bischöflicher Beamter. Ein Privileg, daß sie ihm, wie den

1) Ueber die Fälle, wo man nach Freiburger Recht *gratiam domini sui amisit*, vgl. Gothein 97.

2) Gothein S. 80.

3) S. 310, 311¹⁾. S. 80 als Beamtenweistum. Vgl. S. 20. Wie mir scheint ohne genügenden Grund. Seine Datirung (S. 311¹⁾) anlangend, so ist es doch zweifelhaft, ob durch das Privileg von 1122 die Vergünstigung des § 52 aufgehoben wird. Auch scheint der sechswöchentliche Weinbann von 1119 (Urk. B. Nr. 74) nicht mehr gegolten zu haben.

4) S. 80.

5) Urk. B. d. St. Straßburg I Nr. 78.

6) Westdeutsche Zeitschrift. Ergänzungsheft I (Trier 1884) S. 12 ff.

7) S. 81.

Bischöfen von Straßburg, Speier und Worms, übertrüge, fehlt. Der »Kastvogt« und der vom König unmittelbar mit dem Blutbann beliehene Stadtvogt sind verschiedene Personen. Dagegen wird der Stadtvogt als Reichsvogt bezeichnet¹⁾, und, was das Entscheidende ist, im Jahre 1350 versetzt Karl IV. die Vogtei an ein bürgerliches Geschlecht²⁾. Denn wie hätte der Kaiser das vermocht, wenn sie wie in andern Bischofsstädten dem Bischof gehörte? Seitdem blieb sie in bürgerlichen und bald in städtischen Händen. Dagegen ist das Niedergericht immer bischöflich geblieben, hat die Stadt es trotz aller Bemühungen nicht erwerben können, wengleich der Bischof, soweit sich zurückverfolgen läßt, seinen Vorsitzenden den Ammann oder minister immer aus einem Bürgergeschlechte nahm³⁾. Trotz ihrer verschiedenen äußeren Schicksale kann von einer inneren Verschiedenheit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit⁴⁾ hier aber so wenig wie sonst wo die Rede sein. Es wird auch nicht klar, woher sich eine solche schreiben soll. Zwar bezeichnet Gothein das Niedergericht als das »eigentliche Kaufmannsgericht«, aber auch das hohe soll nach Marktrecht aus dem Landgericht ausgesondert sein⁵⁾. Es kann sich nur um einen Lesefehler handeln, wenn Gothein von den Gerichten spricht, die laut der Allensbacher Urkunde den Konstanzer und Basler Kaufleuten von ihren Bischöfen und Vögten eingeräumt wären⁶⁾, was auf das hohe und niedere Gericht gehn soll. Bischöfe und Vögte werden in diesem Zusammenhange in der Urkunde nicht erwähnt.

Die Hoheitsrechte des Bischofs über die Stadt überhaupt führt Gothein zwar auf die Immunität zurück, verwirft aber ausdrücklich den Gedanken, als sei dadurch eine Sonderstellung der Stadt gegenüber dem sonstigen Immunitäts-Gebiet geschaffen⁷⁾. In Konstanz glaubt er außerdem an ein Obereigentum des Bischofs an dem Grund und Boden der Stadt, aus dem später die Bischöfe ihre Hoheitsrechte herleiten wollten⁸⁾. Wahrscheinlich thaten sie das jedoch — fußend auf den Verhältnissen der Markgenossenschaft der »Bischofshöri« — nur weil sie kein Privileg vorzeigen konnten, von der Art, wie sie andernorts die Herrschaft der Bischöfe begründeten. Alles Land in der Bischofshöri war zinspflichtig und außer den zinspflichtigen Einwohnern durfte Niemand dort Land ohne die Erlaubniß des Bischofs erwerben. Es ist mir aber sehr unwahrscheinlich, daß der Boden der Stadt Konstanz einen Teil der Bischofs-

1) Gengler, Codex Iuris municipalis S. 646 Nr. 74.

2) Gothein, S. 82. Gengler, S. 642 Nr. 45. vgl. Nr. 49, Nr. 64.

3) Gothein S. 80.

4) Gothein S. 80.

5) a. a. O.

6) S. 80 u. 81.

7) S. 3.

8) S. 71.

höri gebildet hat. Daß sie in dem Privileg von 1155 bei der Angabe der Grenzen der Bischofshöri nicht ausdrücklich ausgenommen wird ¹⁾, beweist nicht das Gegenteil, und ein Interesse der Stadt an der Allmend der Markgenossenschaft ebensowenig. Vielmehr ergibt sich aus Gotheins Untersuchungen über das Eigentum in Konstanz, daß es »überwiegend in der Hand der großen geistlichen Stiftungen und des Domkapitels« war, während »gerade im ältesten Stadtteile ... Häuser, die ungeteiltes Eigentum sind, vielfach vorkommen«, sowie »in den Vorstädten mehrfach großer Gartenbesitz der Geschlechter« ²⁾. Diese verschiedenen Eigentümer thaten von ihrem Grund und Boden als Zinseigen zur Bebauung aus. Auch »findet sich keine Spur, daß die Bischöfe jemals in Konstanz selber einen gleichmäßigen Hofstättenzins gefordert hätten« ³⁾.

Ein Grundfehler der Marktrechttheorie ist, daß sie der doppelten Eigenschaft der Stadtgemeinde, als Gemeinde der öffentlichen Gerichtsverfassung und als einfache Ortsgemeinde nicht Rechnung trägt. Ihr ist sie ausschließlich Gemeinde des öffentlichen Rechts, entsprechend dem Charakter des Marktgerichtes und des Marktrechts, und so werden sämtliche Befugnisse der Stadtgemeinde aus einer einzigen Quelle hergeleitet, dem in letzter Instanz vom Könige herrührenden Recht der Kaufleute. Gothein setzt ausdrücklich Stadtverfassung und Stadtgerichtsverfassung als gleichbedeutend ⁴⁾. Trotzdem Sohm seine grundlegende Lehre von dem autonomen Charakter der Gemeindeverfassung, die außerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung steht ⁵⁾, unter dem Einfluß der Marktrechttheorie aufzugeben zu haben scheint, so entspricht sie dennoch einer Tatsache, an der festzuhalten ist, und deren Richtigkeit auch Gotheins Forschungen durchweg bestätigen. So vielfach nun auch in Wirklichkeit diese beiden Seiten in einander greifen, so ist es doch zum Verständniß der Entwicklung der Stadtverfassung nötig sie im Princip auseinander zu halten.

Auch als Ortsgemeinde ist die Stadt nicht als Kaufmannsgemeinde zu charakterisiren. Zunächst ist da auf die von Gothein als Großbürgen bezeichneten Städte hinzuweisen, in denen es zum Teil überhaupt keine Kaufleute gab ⁶⁾. Sodann auf die Bedingungen des

1) Dümgé, Regesta Badensia Nr. 92. Das Thurgauer Urk. Buch, das nach Gothein 71² von dem Kaiserprivileg von 1155 den besten Abdruck bringt und es erläutert, ist mir leider nicht zugänglich.

2) Gothein S. 161.

3) S. 160 f.

4) S. 9.

5) Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I 231 ff. Vgl. damit seine Entstehung des deutschen Städtewesens.

6) S. 117 Fürstenberg, 121 Bräunlingen.

Bürgerrechts. Als deren eine betrachtet er den Handelsbetrieb¹⁾. In Bezug auf die Allensbacher Urkunde, auf die er sich dabei beruft, habe ich schon gezeigt, daß hier im Gegenteil Kaufleute und Bauern eine Gemeinde bildeten, nur waren Erstere von gewissen Hörigkeitsabgaben befreit²⁾. Letztere Unterscheidung ergibt sich aber gerade aus Gotheins Untersuchungen als abnorm, da er hörige mit Abgaben der verschiedensten Art belastete Kaufleute und Handwerker als Bürger überall nachweist³⁾. Aus dem Radolfzeller Privileg aber geht doch hervor, daß man den Besitz eines Allods im Stadtbezirk als Grund der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft zu betrachten gewohnt war, mag man den Satz *Et quia nostrum* wie Schulte oder wie Schaube deuten⁴⁾. Zur Besiedelung von Freiburg werden zwar dem Wortlaut des Stadtrechts nach Kaufleute herbeigerufen, allein als einzige Bedingung des Bürgerrechts giebt es an, wenn auch erst in der sogenannten Einschaltung, den Besitz in der Stadt eines *proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam*⁵⁾. Wenn ferner die bischöflichen Dienstmannen in Konstanz 1255 nur falls sie gemeinen Kauf mit Leinwand, Wachs, Pfeffer oder einfarbem Tuch treiben, óder falls sie zu Konstanz Eigen erwerben, der Stadt davon dienen sollen⁶⁾, so wird auch dadurch nicht Handelsbetrieb zur Vorbedingung des Bürgerrechts gemacht. Bemerkt Gothein doch selbst und mit Recht, es werde »wenigstens nicht ausdrücklich gesagt, daß jene Kaufleute ... auch die bürgerlichen Rechte voll erhielten«. Und wenn im Jahre 1285 eine lombardische Banquiergesellschaft zu Bürgern aufgenommen wurde, und in dem Vertrag wohl alle Geschäfte, die sie treiben dürfen, genau bestimmt werden, nichts aber über den Erwerb von Grundeigentum⁷⁾, so liegt der Schluß nahe; daß letzterer selbstverständlich und wohl schon erfolgt war, jedenfalls aber der Betrieb des Großhandels eben nicht jene rechtlichen Folgen hatte. Hier ist auch zu erwähnen die Stelle aus dem Vertrag Heinrichs VI. mit dem Bischof von Basel über Breisach vom Jahre 1185: »Nulli in monte illo assignabimus mansionem nisi mercatus officium voluerit exercere«⁸⁾, mit andern Worten keinem Ministerialen. Für diese erbaute, Jeder für die seinen, ein besonderes Haus auf dem nahen Eckartsberge.

Als eine Bedingung des Bürgerrechts erkennt natürlich auch Gothein den Grundbesitz in der Stadt an⁹⁾. Ursprünglich war viel-

1) S. 157.

2) Vgl. oben S. 544.

3) Vgl. unten S. 550.

4) Vgl. oben S. 541²⁾.

5) Freiburger Stadtrecht § 40.

6) Gothein S. 157 f.

7) Gothein S. 158.

8) Trouillat *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* I Nr. 260 S. 400. Vgl. Gothein S. 109.

9) S. 155 ff.

fach ein bestimmtes Maß vorgeschrieben, das man im Laufe der Zeit aber sehr verringern mußte. Gotheins Untersuchungen über die Geschichte des Eigentums in den Städten ¹⁾ sind wieder höchst lehrreich, aber die Rolle, die Erwerb und Besitz des Bürgerrechts dabei spielen, während von Kaufmannschaft nirgends die Rede ist, beweist wieder, daß nur der Besitz von Eigen in der Stadt Grundlage des Bürgerrechts war. Nur dem, der freien Grundbesitz in der Stadt hatte, mochte es in der Form des echten Eigens oder des Zinseigens sein, war volle Anteilnahme an den Geschicken der Stadt und die nötige Selbständigkeit zuzutrauen. Deshalb auch genügte die Inhaberschaft eines Zinslehens nicht ²⁾.

Von einer ›Beschränkung des Bürgerrechts auf Kaufleute und Eigentümer‹, durch die ›von Anfang an der Anlaß zur Ausbildung eines besonderen Standes von Seldnern gegeben‹ ³⁾ war, kann daher nicht die Rede sein. ›Seldner sind die, welche nur einen Sitz, nicht ein Eigentum in einer Gemeinde haben‹, sagt Gothein selbst ⁴⁾.

War der Mangel freien Grundbesitzes in der Stadt ein Hinderniß des Erwerbes des Bürgerrechts, so bildete doch der Mangel persönlicher Freiheit ein solches nicht ⁵⁾.

In den meisten von Abteien gegründeten Städtchen wurde nach Nachrichten aus dem 15.—16. Jahrhundert der Todfall überhaupt nicht abgeschafft, ohne daß darum gerade die Freiheit der Bürger aufgehoben wurde ⁶⁾: die Klöster waren eben auf diese Einkünfte angewiesen. Ein erheblicher Zuzug fremder Hörigen wird kaum in Frage gekommen sein: wie hätten sie noch ihren eigenen Herren dieselbe Abgabe entrichten können? Die Abschaffung des Todfalls gegenüber dem Stadtherrn, wie in Radolfzell ⁷⁾ war daher die Voraussetzung jedes Gedeihens. Im weiteren handelte es sich dann um die Regelung des Verhältnisses zugezogener Hörigen zu ihren alten Herren. Nach dem ältesten Freiburger Stadtrecht § 11 soll Jeder der kommt, frei dort sitzen, wenn er nicht Jemandes Leibeigener ist. Den Leibeigenen jedoch kann sein Herr in der Stadt lassen — nämlich als Leibeigenen ⁸⁾ — oder mit sich fortführen. Wenn der Knecht den Herrn verleugnet, muß der Herr mit seinen sieben nächsten Schwertmagen vor dem Herzog seinen Anspruch beweisen. Wer aber ohne solche Beanspruchung Jahr und Tag in der Stadt

1) S. 160—171.

2) Gothein 163 ff.

3) S. 174.

4) S. 172.

5) Vgl. Gothein Kapitel II S. 140—157. Kap. IV die besondre Anwendung auf die Handwerker.

6) S. 140 f.

7) oben S. 543.

8) Gothein 149 und Anm. 2 hat gewiß Recht, daß dies so zu verstehen ist, und nicht, daß der Herr seinen Hörigen, als Freien zurücklassen oder ihn mit sich fortführen mußte.

geblieben ist, soll sich sicherer Freiheit erfreuen. Den Todfall jedoch sollte der leibeigene Bürger seinem Herrn nicht zahlen¹⁾. Unter den Bürgern selbst galten keine Standesunterschiede. Nur die Leute des Stadtherrn werden nur dann zu Bürgern angenommen, wenn sie der Herr vorher frei läßt²⁾. Die Verordnung des Rats von 1338³⁾, die alle Schwurverbindungen und Dienst- und Steuerleistungen der Bürger unter einander verbietet, versteht Gothein so, daß dadurch zugleich jedes Leibeigenschaftsverhältniß abgeschnitten werden sollte. Das Freiburger Recht wurde für die andern Städte jener Gegenden Vorbild, aber viel hing ab von dem Gewicht der einzelnen Stadt, welche Einschränkungen sie sich etwa gefallen lassen mußte. Dem Zug der Hörigen in die Städte scheinen gegen Ende des Mittelalters die Herren immer mehr entgegengetreten zu sein. Gothein meint, daß auch den Städten bei der Entwicklung, die das Zunftwesen genommen hatte, Neuankömmlinge keineswegs immer erwünscht waren⁴⁾. Am interessantesten sind die Verhältnisse von Konstanz⁵⁾, das Leibeigene der Stifter in der Stadt, der umliegenden Klöster und des benachbarten Adels als Bürger beherbergte, zu ihren Herren in sehr verschiedener Stellung. Auch hier ist die Stadt anfangs bestrebt, die Leibeigenschaft zu mildern, Todfall und Ungenossenschaft zu beseitigen, während sie schließlich die Aufnahme neuer leibeigener Bürger verweigert.

Um v. Belows Theorie vom Ursprung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde zu widerlegen, giebt Gothein sich große Mühe zu zeigen, daß regelmäßig die Stadtgemeinde von Hause aus auch wirtschaftlich auf die Stadt selbst beschränkt war, namentlich daß ursprünglich regelmäßig keine Allmend vor den Thoren da war, die Bürger keine Markgenossenschaft bildeten⁶⁾.

Seit dem Erscheinen von Gotheins Buch, oder jedenfalls der Abschnitte, die von der Stadtverfassung handeln, hat nun v. Below ausdrücklich erklärt, er habe die Stadtgemeinde wohl von der Landgemeinde, nicht aber von der Markgenossenschaft herleiten wollen⁷⁾. Er bleibt jedoch dabei, daß der Stadtgerichtsbezirk identisch sei mit dem Bezirk der Gemeindeverwaltung⁸⁾. Es ist aber kein Grund einzusehen, weshalb diese beiden Bezirke gleich sein sollten und er

1) Stadtrecht § 31. Gothein S. 150.

2) Rodel § 36. Deutsches Stadtrecht von 1275 § 40. Schreiber Urk. B. I S. 12 u. S. 79.

3) Schreiber I S. 336 f. Gothein 151.

4) S. 154.

5) Gothein S. 142—148.

6) Kapitel I.

7) Ursprung d. d. Stadtverfassung 23 und Anm. 1. Vgl. auch Inhaltsverzeichnis S. 144. »Die Stadt nicht aus der Markgenossenschaft, sondern aus der Ortsgemeinde hervorgegangen«; und S. 41.

8) a. a. O. S. 32 f.

verwischt dadurch nur den Doppelcharakter der Stadtgemeinde, auf den er selbst so nachdrücklich hingewiesen hat. Andererseits muß Gothein selber die Straßen, unbebauten Plätze, Stadtmauern u. s. w. als Allmend anerkennen ¹⁾, als einen Gemeinbesitz der zu verwalten war. Es bestand also selbst für eine reine Handelsstadt eine Verwaltungsgemeinschaft, welche weder mit Markt und Marktrecht noch mit der Eigenschaft der Stadt als Bezirk der öffentlichen Gerichtsverfassung in irgend welchem Zusammenhang steht. Diese Verwaltungsgemeinschaft bildet nun zu einem guten Teil das Band, das die Gemeinde zusammenhält, und die Grundlage, auf der ein Teil der Rechtsgemeinschaft selber beruht, namentlich aber die Stadtverfassung im engeren und eigentlichen Sinn. In sofern ebenso wie in den Bedingungen der Mitgliedschaft ist die Stadtgemeinde der Landgemeinde an die Seite zu setzen. Darum hat sich aber nicht die einzelne Stadt jedesmal aus einem Dorf entwickelt. Bei den Neugründungen, von denen Gothein handelt, wurden die Dörfer, die schon vorhanden waren, fast immer sorgfältig bei Seite gelassen ²⁾. Es kam darauf an, entweder einen Handelsmittelpunkt für ein bestimmtes Gebiet anzulegen oder eine Festung mit ansässiger Besatzung zu seiner Sicherung, oder aber Beides zugleich. In keinem Falle eignete sich ein vorhandenes Dorf. In Allensbach hatte es sich gezeigt, daß es zu nichts führte, wenn Kaufleute mit besonderen Vorrechten unter hörigen Bauern in einer Gemeinde vereinigt lebten ³⁾. Die eigenen Bauern wollte man nicht insgesamt befreien, ihrer Dienste nicht verlustig gehn. Bereicherung brachten Ansiedler von auswärts. So wenigstens verfuhr man bei den planmäßigen Stadtgründungen der Schwarzwaldlandschaften. Aber daraus ergibt sich keineswegs, daß ihre Verfassung auf einem andern Rechtsgrunde beruht hätte, als die der Landgemeinden. Die Ortsgemeinde hat gewisse autonome Befugnisse, Befugnisse die nicht aus der öffentlichen Gerichtsbarkeit herzuleiten sind, und die deshalb von der Staatsgewalt regelmäßig nicht wahrgenommen werden. Sie beruhen auf der Selbstverwaltung der Gemeinde. Freilich gehen die Aufgaben einer Stadtgemeinde weit über die der Dorfgemeinde hinaus, wobei in erster Reihe die Bedürfnisse des Handels in Frage kommen.

Für ihre neuen Aufgaben schuf sich die Stadtgemeinde ein neues Organ, den Rat. Die Marktrechttheorie möchte nun den Rat

1) S. 15 und passim.

2) S. 84 Villingen. S. 116 f. Fürstenberg. S. 118 Geisingen, Engen, Hüfingen. S. 124 Löffingen. S. 129 Kenzingen. S. 134 f. Pforzheim. S. 135 Steinbach.

3) Vgl. oben S. 544. Schulte ZGOR. N. F. V S. 156.

von dem aus dem ›Marktgericht‹ entstandenen Stadtgericht herleiten. So namentlich Sohm. Gotheins Standpunkt zu der Frage erscheint in einer gewissen Unklarheit befangen. Er führt selbst aus, daß bei einem guten Teil ihrer Aufgaben wie bei deren Lösung die ›Bürgergemeinde‹ mit der Landgemeinde die größte Aehnlichkeit hat¹⁾. Dennoch bleibt ihm die Stadtgemeinde eine Kaufmannsgemeinde, deren Befugnisse sich vom Marktrecht und Kaufmannsrecht herschreiben. Er sieht, daß der Rat hauptsächlich verwaltend thätig ist, daß er aber auch eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübt²⁾. Außerdem haben seine Untersuchungen bei den größeren Städten, bei denen sich etwas über den Ursprung des Rates zu Tage fördern ließ, gezeigt, daß eigentlich kein Zusammenhang mit dem ordentlichen Gericht besteht. ›So viel aber kann man behaupten, daß sich in Konstanz der Rat nicht schlechthin aus dem Ammannsgerichte gebildet hat‹³⁾. Und auch in Freiburg sind die Vierundzwanzig nicht Urtheilfinder im Schultheißengericht⁴⁾. Mit Recht bemerkt er, daß eine Behörde unmöglich dadurch entstehen konnte, daß der Schultheiß gewöhnlich dieselben Leute zum Rechtsfinden berief⁵⁾. Und, soweit er nachweisen kann, ist selbst dabei die Regelmäßigkeit nicht sehr groß gewesen⁶⁾. Er ist aber gleichwohl so sehr in der Marktrechttheorie befangen, daß er an anderen Stellen spricht von der ›Stadtverwaltung, die doch nur das erweiterte Schultheißengericht darstellte‹⁷⁾; davon, daß das Amt des Freiburger Schultheißen an Bedeutung verloren hatte, denn ›Recht und Verwaltung halten sich von einander geschieden‹⁸⁾; davon, daß ›das Schultheißengericht damals schon zum Rat geworden‹ war⁹⁾. Auch identificirt er, wie gesagt, Stadtverfassung und Stadtgerichtsverfassung¹⁰⁾. Diese Unklarheit, in die ihn der Zwiespalt zwischen Theorie und Wirklichkeit versetzt hat, wird sich von der Marktrechttheorie nicht scheiden lassen. Es ist ein Verdienst v. Belows immer auf Feststellung des Ursprungs der Befugnisse gedrängt zu haben. Nun hat der Rat im Verlaufe der Entwicklung freilich sich manchen Uebergreif gegenüber dem ordentlichen Gericht erlaubt und es in manchen Städten nicht unbedeutend zurückgedrängt. Allein seine Gerichtsbarkeit hat doch einen ganz anderen und eigenen Ursprung und beruht auf dem Recht zum Besten der Stadt Verordnungen zu erlassen und deren Uebertretung zu strafen¹¹⁾. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied vom ordent-

1) S. 15.

2) Vgl. auch S. 201 f.

3) S. 191.

4) Vgl. unten S. 554.

5) S. 15.

6) S. 189 oben, 191 unten, 198⁴.

7) S. 87. Villingen.

8) S. 106.

9) S. 122. (In Vöhrenbach 1378).

10) oben S. 548.

11) Vgl. über die Entwicklung der Gerichtsbarkeit des Rats, Planck, d. deutsche Gerichtsverfahren i. M. A. I §§ 5—7.

lichen Gericht, das nur nach bestehendem Recht Urteile findet. Es fragt sich dann nur, woher hatte der Rat jenes Recht? Jedenfalls nicht von dem Schultheißengericht. In Freiburg war gleich Anfangs eine Behörde eingesetzt, der nur der Name des Rates fehlte ¹⁾. Schon in der Gründungsurkunde treten die 24 *coniuratores fori* auf ²⁾, die in der »Einschaltung« aber schon *consules* heißen. Darauf daß bei ihrer Einsetzung der leitende Gedanke der an die Verwaltung des Marktes gewesen ist, scheint ihr Titel zu weisen. Aber von vornherein haben sie Befugnisse, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Markte stehn, wohl aber einem Organ der Gemeindeverwaltung zukommen ³⁾. Mit dem Gericht des Schultheißen haben sie nichts zu thun, Schöffen sind sie nicht ⁴⁾. Wohl aber findet sich schon eine eigene Gerichtsbarkeit angedeutet, wenn es heißt *si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat*, ihnen also die Entscheidung zugewiesen wird ⁵⁾. Gothein nun betrachtet diese *coniuratores fori* als den Keim des Rates, sieht in ihnen aber noch keine Behörde, sondern — eine Gilde ⁶⁾. Er muß deshalb zu einer gezwungenen Erklärung ihrer eben besprochenen Thätigkeit greifen ⁷⁾. Und selbst den *consules* des § 37 der »Einschaltung« spricht er noch die Verwaltung des Wein- und Kornmaßes, des Gold- und Silbergewichtes ab ⁸⁾. Er nimmt eine Ent-

1) Gothein 194 ff.

2) § 2 und Schluß.

3) Aufbewahrung erbenloser Hinterlassenschaften.

4) Gothein meint (S. 198 u. Anm. 4) durch die Neuordnung von 1248 sei in Freiburg die Schöffenverfassung eingeführt, die alten Vierundzwanzig zu Schöffen gemacht worden, und beruft sich dabei namentlich auf das Stadtrecht von 1275. Allein die alten 24 erscheinen dort nach wie vor durchaus in der Stellung eines Rates. (Schreiber Urk. B. S. 79. 81 §§ 64, 70, 71. S. 82 §§ 72, 73, 79). Jene Gerichtsbarkeit entspricht ganz der, wie sie in andern Städten der Rat übernahm (Schreiber S. 78, 80, 83 § 82. Vgl. Planck, a. a. O I, 27 ff. 34 ff.). Zusammen mit dem Schultheißen, wie Gothein meint, fungiren die 24 nie. Vielmehr thun das in gewissen Fällen zwei von ihnen (Schreiber S. 83, §§ 89, 91. S. 85 § 101), aber auch diese nicht als Urteilsfinder im ordentlichen Gericht. Uebrigens bemerkt Gothein selber (198⁴⁾, daß »auch in den späteren Urkunden immer Zeugenreihen bunter Zusammensetzung angeführt« sind. 5) a. a. O.

6) S. 194 ff. 197 »Ratsgilde«. S. 16 sollen die 24 ein »wirklicher Rat« sein, aber auch eine Gilde und wieder der Vorstand der Gilde der Kaufleute, welche die Stadt gründeten. Von der letzteren spricht er vorübergehend auch S. 194. Ebenso schwankend S. 92, wo er auch noch an die Richerzeche erinnert. Vgl. auch 382 oben. 7) S. 195.

8) a. a. O. Der Rodel § 79 (Schreiber, Urk. B., S. 24) soll deshalb eine große Neuerung bedeuten. (Gothein S. 196). Vgl. aber die Berner Handfeste § 19 (Schreiber S. 31) und das deutsche Stadtrecht von Freiburg von 1275 (Schreiber S. 82), beidemale derselbe Ausdruck wie in jenem § 37 der »Einschaltung«.

wicklung an, die von einem Eigentum der ›Gilde‹ an den Verkaufsständen für Wein, Fleisch und Brod ausgegangen sei¹⁾). Aber davon steht nichts zu lesen. Wenn der Rodel verfügt, daß jeder Ratmann eine Bank unter den drei Lauben besitzen muß²⁾, und sein Amtsnachfolger dieselbe Bank nach ihm, so ist damit weder gesagt, ›daß die Gilde‹ (resp. die Vierundzwanzig) ›... diese Verkaufsstände zum Eigentum erhalten hatte‹³⁾, noch auch nur, daß die sämtlichen Bänke sich in den Händen der Ratleute befanden. Die Absicht ist, den Rat der Handelsstadt dem kaufmännischen Interesse zu erhalten⁴⁾). Daß man schon 1248 zur Wahl der zweiten Vierundzwanzig schreiten mußte, weil die Alten ›negocium universale ... non secundum honestatem et utilitatem communem sed secundum sue voluntatis libitum‹ verwalteten⁵⁾, entspricht nur dem frühen Auftreten des Rates in Freiburg überhaupt. Nicht jede ›Schwurverbindung‹ ist eine Gilde, und auch die Kooptation macht sie nicht dazu⁶⁾. Nach dem Wortlaut der Urkunde muß man schließen, daß an der *coniuratio* die sämtlichen herbeigerufenen Kaufleute teil hatten. Man wird erinnert an die Communen der französischen Städte. Ihre Mitglieder, d. h. die gesammte Bürgerschaft, bezeichneten sich als die *iurati communie*, während gleichzeitig *iurati* der Titel der 24 Gemeindevorsteher war wegen ihres Amtsschwurs⁷⁾. So hätten die Freiburger 24 *coniuratores fori* ebenfalls ihren Namen von ihrem Amtseid, während die *mercatores personati* einander einen Eid schwuren, entsprechend dem späteren Bürgereid⁸⁾.

Gothein verallgemeinert nun aber nicht etwa von seiner Freiburger Gilde aus: es ist ihm das ein einzelner Fall. Aber dafür hindert ihn seine Theorie auch, die Freiburger Urkunde für die Erkenntnis des Ursprungs des Rats recht auszunutzen. Die dortigen Einrichtungen sind natürlich fertig von auswärts übertragen, wenn auch in gereinigter Gestalt. Wir sehen, wie hier der Rat schon früh im 12. Jahrhundert die neue Bürgerschaft nach außen vertritt,

1) S. 196. 2) Schreiber, Urk. B. d. St. Freiburg. I S. 23 vgl. S. 81.

3) Gothein 195, vgl. S. 331, wo deshalb die Bäcker und Metzger zu Pächtern der Ratsherren gemacht werden! S. 21 zu öffentlichen Beamten.

4) Vgl. Gothein 199 f.

5) Schreiber S. 53. 54. Gothein 197.

6) Gothein S. 195. 7) *Établissements de Rouen* §§ 6, 11, 17, 19, 27 und §§ 13, 22, 33. *Giry, les Établ. de R.* II S. 4 ff. Vgl. *Giry I* 16⁴. *Hegel, Städte und Gilden II* 6 f.

8) In dem Vergleich von 1248 (Schreiber S. 53. 54. 55) heißen die *coniuratores fori* ›coniurati‹. Gothein (S. 194) erblickt darin freilich ein Zeichen ihrer veränderten Stellung.

indem er den Eid des Gründers entgegennimmt; wie er eine umfangreiche Verwaltungsthätigkeit, verbunden mit einer gewissen Gerichtsbarkeit, ausübt. Das Recht, Verordnungen zum Nutzen der Stadt zu erlassen, wird ihm freilich erst in dem Rodel von um 1200 zugesprochen¹⁾. Andererseits ist in dem ältesten Stadtrecht die Rede von Streitigkeiten, die nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute entschieden werden sollen, also nicht nach öffentlichem Recht²⁾, wie auch die Allensbacher Urkunde von Urteilen spricht, die allen Kaufleuten von altersher zugestanden sind. An einer Stelle spricht Gothein sodann davon, daß die sämtliche Verwaltung von der ›Selbstbestimmung der Genossenschaft‹ ausging. Er führt dann verschiedene Formeln an, woraus hervorzugehen scheint, daß man Mitte des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts ein Bedürfnis empfand nach Ausdrücken um den rechtlichen Begriff der Bürgerschaft getrennt von der Stadt zu charakterisieren³⁾. Danach könnte es scheinen, als hätte man sich damals wenigstens einen anderen Rechtsbegriff von der Stadtgemeinde gemacht als von der Landgemeinde, was eben doch voraussetzen würde, daß sich jene wirklich durch die Art ihrer Zusammensetzung oder durch irgend welche Rechte oder Befugnisse ausgezeichnet hätte. Es wäre also etwas Neues zu der Landgemeinde hinzugekommen. Der Zuzug zahlreicher Fremder in die Gemeinde, das kaufmännische Element dabei, das zielbewußte Verfolgen wirtschaftlicher und anderer Aufgaben, wie sie der Landgemeinde niemals erwachsen, die Verbindung des Charakters einer Gemeinde der öffentlichen Gerichtsverfassung mit dem einer wirtschaftlichen Genossenschaft, das Bewußtsein der größeren Selbständigkeit: das Alles hatte augenscheinlich schon vor der Gründung Freiburgs der Stadtgemeinde einen rechtlichen Charakter verliehen, der von dem der Landgemeinde abwich. Von solchen Gesichtspunkten aus würde es sich gewiß verlohnen, die Nachrichten, die über die Rechte der Kaufleute und von der Thätigkeit der Gemeinde und ihrer Organe bei der Ordnung des Handels erhalten sind, zu prüfen. Dabei würde sich ergeben, wie weit wahre Ideen der Marktrechttheorie zu Grunde liegen. Und die Einwirkung des Wirtschaftslebens auf die Rechtsentwicklung, die doch nicht selbst aus jenem hervorgegangen ist, würde sich so erst sicher und unverfälscht darlegen lassen.

Weiter auf die vielen interessanten Einzelheiten einzugehn, die

1) Schreiber I S. 24.

2) In der entsprechenden Bestimmung der Berner Handfeste § 5, Schreiber I S. 27 stehen mercatores in Gegensatz zu burgenses.

3) S. 191, mit Bezug auf Konstanz.

Gothein über Gericht, Verfassung und Verwaltung in den zahlreichen Städten und Städtchen des Schwarzwaldgebietes beibringt, ist leider nicht möglich. Es muß dem Leser überlassen bleiben, selber diese reiche Fundgrube auszunutzen. Seine Mühe wird nicht unbelohnt bleiben. Dasselbe gilt auch von Gothein's Darstellung der Entwicklung der Zunftverfassung in Stadt und Land, des Handels und verschiedener Gewerbe, des Bergbaus und endlich der Industrie. Es ist wohl kaum nötig zu sagen, daß er den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte verwirft ¹⁾. Von eigenem Interesse mit Hinblick auf die immer wieder auftauchende »Gildetheorie« sind die Mittheilungen über den Leinwandhandel von Konstanz auf den großen Messen der Champagne ²⁾. Die Konstanzer Kaufleute besitzen eigene Häuser zu Bar, Troyes, Provins und Lagny. (Ende des 13. Jahrhunderts). Ihr Handel dort wird von Rat und Kaufleuten zu Hause genau geregelt; es giebt eine Kasse für allgemeine Zwecke; und gleichwohl bilden sie keine Gilde.

In echt wissenschaftlichem Geiste enthält sich Gothein jedes Politisirens und vermeidet es aus den wirtschaftspolitischen Versuchen der Vergangenheit die oft naheliegende Nutzenanwendung auf heutige Bestrebungen zu ziehen. Um so mehr ist sein Buch auch Allen, die an Fragen der praktischen Volkswirtschaft einen ernstlichen Anteil nehmen zu eingehendem Studium dringend zu empfehlen. Dem Schluß des Werkes wird man mit Interesse entgegensehen.

Göttingen.

F. Keutgen.

Mayer, Robert, Die Mechanik der Wärme. Dritte ergänzte und mit historisch-litterarischen Mittheilungen versehene Auflage herausgegeben von Dr. Jacob J. Weyrauch. Stuttgart, Cotta'sche Buchhandlung, 1893. 464 S. 8°. Preis M. 10.

Robert Mayer hat im Jahre 1867 die wichtigsten seiner Arbeiten unter dem Titel »Mechanik der Wärme« gesammelt herausgegeben. Die von dem Verfasser damit verfolgte Absicht erkennen wir am besten aus den bescheidenen Worten, welche im Vorwort dieser ersten Auflage ausgesprochen sind:

»Mit den ausgezeichneten Experimentaluntersuchungen eines Joule und den analytischen Untersuchungen eines Clausius konkurrieren zu wollen, ist nicht meine Absicht, doch halte ich dafür, daß die Sammlung meiner Schriften insbesondere denen, welche der geschichtlichen Entwicklung der neuen Lehre Interesse schenken, eine

1) Er bespricht mit Rücksicht hierauf ausführlich das älteste Straßburger Stadtrecht und die Basler Verhältnisse.

2) S. 459 f.

willkommene Gabe sein wird, und da in denselben in gedrängter Kürze und in leicht faßlicher Darstellung das Wesentliche zusammengestellt ist, so wird überhaupt Jeder, der sich für Naturwissenschaften interessirt, Belehrung und Anregung daraus schöpfen können.

Der hiermit von Robert Mayer ausgesprochenen Absicht entspricht seine ›Mechanik der Wärme‹ vollkommen. In der jetzt vorliegenden dritten Auflage des Werkes ergänzt der Herausgeber, Prof. Dr. Weyrauch, dasselbe zunächst durch zwei kleine Aufsätze, welche Mayer nach 1874 veröffentlicht hat, in welches Jahr die zweite Auflage des Werkes fällt. Diese hatte Mayer selbst durch Aufnahme seiner ›Naturwissenschaftlichen Vorträge‹ gegenüber der ersten Auflage vervollständigt. Weyrauch glaubte daher im Sinne Mayer's durch die weitere Ergänzung zu handeln.

Die am Schlusse der einzelnen Aufsätze Mayer's vom Herausgeber gemachten Anmerkungen beschränken sich auf literarische Nachweise, Erläuterungen, Hinweise auf ausführlichere Angaben und solche Ergänzungen, welche das von Mayer selbst Gegebene zu beleuchten geeignet sind. Diese Anmerkungen aus der sachkundigen Feder Weyrauch's erleichtern oft in hohem Grade das Verständniß der Mayer'schen Gedanken für den mit der modernen Sprachweise der Wissenschaft vertrauten Leser. Hinweisen möchte ich hier z. B. darauf, daß der Herausgeber gleich zu Anfang nachdrücklich darauf hinweist, daß Mayer consequent ›Kraft‹ nennt, was man heute als ›Energie‹ bezeichnet. Die Gründe dafür finden sich hauptsächlich in dem 4ten Aufsätze der Sammlung, welcher betitelt ist: ›Bemerkungen über das mechanische Aequivalent der Wärme‹. Mayer zieht dort gegen den in der Mechanik üblichen Gebrauch des Wortes ›Kraft‹ zu Felde, z. B. auch gegen den synonymen Gebrauch von Schwere und Schwerkraft. Sein Gedankengang scheint mir folgender gewesen zu sein: Als ›Kraft‹ bezeichnet man die Ursache der Bewegung. Ferner gilt der Grundsatz: *causa aequat effectum*. Wenn daher Bewegung (*effectus*) erzeugt wird, so muß die Kraft (*causa*) in demselben Maße abnehmen. Die Bezeichnung Schwerkraft ist deshalb unzutreffend, weil beim Fallen eines Körpers um eine terrestrisch kleine Strecke ein merkbarer Bewegungseffekt erzeugt wird, ohne daß die Schwere, d. h. das Gewicht des Körpers, merkbar abgenommen hätte. — An der Stelle des in der Mechanik üblichen Wortes ›Kraft‹ verwendet Mayer das Wort ›Druck‹. Offenbar bezieht sich diese Polemik Mayer's nur auf den Sprachgebrauch, dagegen nicht auf etwaige, in der üblichen Lehre von der Mechanik vorhandene Irrthümer. Es ist in gewissem Maße zu bedauern, daß sich der Sprachgebrauch von Mayer nicht eingebürgert

hat, es würde sonst durch die deutschen Worte ›Kraft‹, und speciell ›todte‹ und ›lebendige Kraft‹, welche letztere Bezeichnung allgemein üblich ist, die gegenseitige Unwandelbarkeit dieser Größen in einer ebenso deutlichen Weise ausgesprochen sein, wie sie durch die üblichen Fremdwörter ausgedrückt wird: ›potentielle‹ und ›kinetische Energie‹.

Das Verständniß der Mayer'schen Schriften ist vom Herausgeber ferner dadurch erleichtert, daß er im Texte in eckigen Klammern die Korrektur der häufig falschen Mayer'schen Formeln giebt. Daß sich Mayer in den Rechnungen zuweilen irrt, ist wohl aus der Thatsache zu erklären, daß er ursprünglich mathematische Studien nicht getrieben hatte und daß er erst im Jahre 1843 von seinem Freunde Baur in die höhere Analysis und Mechanik eingeführt wurde. Diese Irrthümer, daß z. B. Mayer als Maß der potentiellen Energie der Schwere das Produkt aus Erhebung in die Masse des Körpers, (anstatt in das Gewicht) annimmt, ferner als Maß der kinetischen Energie das Produkt aus Masse des Körpers in das Quadrat seiner Geschwindigkeit (anstatt in das halbe Quadrat derselben; anfänglich nahm Mayer sogar nur die erste Potenz der Geschwindigkeit als maßgebend an), setzen den Werth der Gedanken des genialen Mannes in keiner Weise herab, erwecken aber bei dem mathematisch gebildeten Leser Widerspruch. — Außer diesen formellen Korrekturen, welche der Herausgeber im Texte angebracht hat, finden sich auch in den ›Anmerkungen‹ Hinweise auf einige von Mayer ausgesprochene Ansichten, welche nicht nur dem jetzigen, sondern auch dem zur Zeit ihrer Aussprache herrschenden Stande der Wissenschaft offenbar zuwiderlaufen, welche also sachliche Irrthümer zu nennen wären. Die Hinweise auf letztere hat der Herausgeber in sehr schonender Weise geschrieben — ich möchte sagen in zu schonender Weise, denn eine Darlegung auch der Irrthümer Mayer's trägt mit dazu bei, diesen genialen Forscher in seinem ganzen Inhalte vor dem geistigen Auge des Lesers entstehen zu lassen, ein Zweck, den sich der Herausgeber offenbar gesteckt hat und den er durch die eingeflochtenen biographischen Mittheilungen auch in so ausgezeichnetem Maße erreicht.

Ich will hier zu den Irrthümern Mayer's nicht rechnen, daß er kein Anhänger der Darwin'schen Selektionstheorie ist, wozu ihn seine religiösen Ansichten offenbar mit bestimmten, wie aus dem Schlußsatze des an den Stadtpfarrer Schmidt in Friedrichshafen im December 1874 geschriebenen Briefes über ›die moderne Irrlehre‹ hervorgeht: ›Die Sache hat ohne Zweifel nur deshalb so viele Anhänger in Deutschland, weil sich daraus Kapital für den Atheismus

machen läßt«. Denn bei dem damaligen und gegenwärtigen Stande der Wissenschaft kann man wohl eine Ablehnung der Darwin'schen Lehre nicht direkt einen Irrthum nennen. — Aus dem Anfange des citirten Briefes von Mayer scheint aber hervorzugehen, daß er die Darwin'sche Theorie überhaupt nicht in dem ihr von ihrem Urheber gegebenen Sinne verstanden hat.

Starke Irrthümer enthält aber nach meiner Ansicht der kleine Aufsatz: ›Die Torricellische Leere«, zu deren Einführung Weyrauch in den biographischen Notizen folgendes sagt: ›Mayer konnte nun sicher sein, daß jede seiner Schriften mit allseitigem Interesse entgegen genommen wurde. Dies zeigte sich auch bei der folgenden Erklärung der Lichtfortpflanzung in der Torricellischen Leere durch verdünnte atmosphärische Luft als Medium, obwohl angesichts der üblichen Annahme eines alles durchdringenden ›Aethers« ein Bedürfniß für eine neue Erklärung nicht empfunden worden war«. — Zu den Worten Mayer's in seinem Aufsätze: ›In dem Augenblicke nun, wo das Quecksilber in der Barometerröhre herabsinkt, expandirt sich diese (zwischen Quecksilber und Glaswand adhärende) Luftschicht und so wird dieser Raum sofort mit einem Medium erfüllt, das das Licht leitet, wie es der Aether im Weltraume thut«, bemerkt allerdings Weyrauch in einer Anmerkung, daß nach der mathematischen Physik Transversalschwingungen in tropfbaren und gasförmigen Flüssigkeiten nicht fortgepflanzt, und daher dem Aether andere Eigenschaften als den Flüssigkeiten beigelegt würden, aber angesichts dieses und noch einiger anderer Irrthümer im Mayer'schen Aufsätze halte ich den Ausspruch Weyrauch's für zu schonend, daß der Mayer'sche Aufsatz mit Interesse entgegen genommen sei, obwohl ein Bedürfniß nach neuer Erklärung nicht vorgelegen hätte. — Nach meiner Meinung ist dieser Mayer'sche Aufsatz nicht entfernt eine neue Erklärung des Gegenstandes, sondern er bedeutet einen Rückschritt gegenüber der Erklärung vom Standpunkte der damaligen, schon hoch entwickelten Lichttheorie (des Jahres 1875).

Als Meinungen Mayer's, die außerdem mit der herrschenden wissenschaftlichen Ansicht in Widerspruch treten, möchte ich hier noch anführen, daß Mayer in dem Vortrage: ›Ueber die Bedeutung unveränderlicher Größen«, welchen er 1870 im kaufmännischen Verein in Heilbronn gehalten hat, angibt, das Meter sei genau der 10millionste Theil des Erdquadranten (p. 382 des Werkes), sowie den Ausspruch in seinem Vortrage ›Ueber die Ernährung«: ›Das Licht ist, wie der elektrische Strom, eine Wellenbewegung, und zwar eine solche, die man ihrer außerordentlichen Geschwindigkeit wegen eine Vibration nennt« (p. 399).

Wenn ich hier einige Punkte vorangestellt habe, hinsichtlich welcher man nicht mit Mayer übereinstimmen wird, so geschieht dies nur, weil bei einem großen Forscher, dem die Wissenschaft bedeutende Fortschritte verdankt, auch die Ansichten interessiren, welche derselbe über Gebiete besitzt, welche abseits seiner wirksamen Schaffenssphäre liegen. Die Verdienste Mayer's hinsichtlich der modernen Entwicklung der Wärmetheorie und speciell der Anwendbarkeit derselben in der Physiologie sind zu bekannt und anerkannt, als daß ich hier länger bei ihnen verweilen zu müssen glaube. Ich möchte daher im Folgenden nur kurz an der Hand der im vorliegenden Werke enthaltenen Abhandlungen Mayer's auf seine wichtigsten Gedanken hinweisen, sowie besonders auf diejenigen, welche — wohl gerade infolge ihrer minderen Wichtigkeit — nicht in weiteren Kreisen als Ansichten Mayer's bekannt sind, aber Interesse genug besitzen, um bekannt zu werden.

Das Fundament der Mayer'schen Lehren ist enthalten im ersten Aufsatz: »Bemerkungen über die Kräfte der unbelebten Natur«, welcher in Liebig's Annalen der Chemie und Pharmacie im Jahre 1842 erschien. Es ist dort ganz deutlich die Aequivalenz von Arbeit und Wärme ausgesprochen, und wenn auch dort Mayer als Grundlage seiner Lehre den Satz: »causa aequat effectum« ausspricht, so beschränkt er seine Deduktionen doch durchaus nicht auf philosophische Phrasen, aus denen für die exacte Beobachtung keinerlei Vortheile gezogen werden können. Dies dokumentirt sich am besten dadurch, daß auf p. 29 Mayer eine Zahl für das mechanische Wärmeäquivalent angiebt auf Grund des Verhältnisses der specifischen Wärme der Luft bei constantem Druck und der spec. Wärme bei constantem Volumen. Die Rechnung wird im folgenden Aufsatz auf p. 56 in einer Anmerkung auf Grund genauerer Bestimmungen Regnault's corrigirt; dadurch erhält Mayer das Resultat:

1 Calorie = 425 Kilogrammometer, welche Zahl bekanntlich mit den Experimenten Joule's nahe übereinstimmt. — Darauf, daß Mayer als der erste eine Berechnung des mechanischen Wärmeäquivalents gegeben hatte, war er — und das mit Recht — in gewisser Weise stolz, und hielt diese Berechnung für die werthvollste Frucht seiner ganzen Theorie, wie sich in seinen Worten ausspricht, welche er im Juli 1844 an Griesinger schrieb: »Wahrlich, ich sage Euch, eine einzige Zahl hat mehr wahren und bleibenden Werth als eine kostbare Bibliothek voll Hypothesen«.

Auf pag. 28 spricht sich Mayer ausdrücklich gegen die Auffassung einer kinetischen Natur der Wärmebewegung aus mit den Worten:

»So wenig indeß aus dem zwischen Fallkraft und Bewegung bestehenden Zusammenhange geschlossen werden kann: das Wesen der Fallkraft sei Bewegung, so wenig gilt dieser Schluß für die Wärme. Wir möchten vielmehr das Gegentheil folgern, daß, um zu Wärme werden zu können, die Bewegung — sei sie die einfache oder vibrirende, wie das Licht, die strahlende Wärme, etc. — aufhören müsse, Bewegung zu sein.«

Daß Mayer mit diesen Worten der jetzt herrschenden Ansicht entgegensteht, schmälert nichts an seinem Verdienst, welches er sich mit der Aufstellung des Principes der Aequivalenz von Wärme und Arbeit erworben hat, und hindert auch nicht, daß Mayer das Wesen seines Principes voll und richtig erkennen konnte.

In dem zweiten Aufsätze »die organische Bewegung in ihrem Zusammenhange mit dem Stoffwechsel« wird die neue Theorie auf die Physiologie angewandt und bei den auf diesem Gebiete gut geschulten Kenntnissen hat Mayer hier glänzende Erfolge zu verzeichnen, sodaß dieser Aufsatz wohl als der bedeutendste des Forschers zu nennen ist. War es doch auch gerade eine physiologische Beobachtung, nämlich der je nach dem Klima veränderte Farbenunterschied des Venen- und Arterienblutes, gewesen, welche Mayer überhaupt zum Nachdenken über den Zusammenhang der Naturkräfte angeregt hatte. — Auf p. 87 spricht Mayer die folgenden beiden wichtigen Resultate aus:

1) Der Mehraufwand, den der arbeitende Organismus an Kombustilien macht, reicht, auch wenn man das Plus der erzeugten Wärme im Auge behält, vollkommen aus, um die Produktion der mechanischen Effekte auf natürlichem Wege zu erklären.

2) Der von dem angestrengt thätigen Säugethiere zu mechanischen Zwecken verwendete Kohlenstoff wird als Maximum kaum $\frac{1}{5}$ vom Totalaufwande betragen. Die übrigen $\frac{4}{5}$ werden zur Wärmebildung verbraucht.

Interessant ist ferner das Resultat, welches Mayer auf p. 110 ausspricht, daß der Muskel auch bei der angestrengtesten Zusammenziehung nicht im Stande sei, die ganze aus dem chemischen Proceß resultirende Kraft ohne gleichzeitige Entwicklung freier Wärme, in mechanische Leistung zu verwandeln, d. h. daß der chemische Proceß stets größer sei, als der Nutzeffekt. Gleiches finde bei den organischen Bewegungsapparaten, wie Dampfmaschinen und Schießgewehren, statt. — In diesen Sätzen erkennt man, daß Mayer schon die jetzt allgemein als richtig anerkannte Meinung gehabt hat, daß man Wärme nicht vollständig in Arbeit umsetzen kann. Trotzdem billigt Mayer den aus diesem Resultat fließenden Satz vom Wachs-

thum der Entropie nicht, wie deutlich aus dem auf der Naturforscherversammlung zu Innsbruck von ihm gehaltenen Vortrage: »Ueber nothwendige Konsequenzen und Inkonsequenzen der Wärmemechanik« (abgedruckt auf p. 347 u. ff.) hervorgeht. Mayer sagt: »der endliche Stillstand der Welt oder die befürchtete Entropie würde eintreten, wenn einmal alle ponderabele Substanz des Universums zu einer Masse vereinigt wäre. Man könnte sich dann einen Augenblick vorstellen, daß auch die ganze Summe der existirenden lebendigen Kraft in Form von Wärme in dieser Masse gleichförmig vertheilt und so ein Zustand von ewigem Gleichgewichte zu Stande gekommen wäre. Wie soll aber eine solche Massenvereinigung möglich werden? Das zweite Gesetz der mechanischen Wärmetheorie, das Carnot'sche Gesetz, welches lehrt, daß die Wärme nur dann zur Hervorbringung von Bewegung benutzt werden kann, wenn dieselbe von einem wärmeren auf einen kälteren Körper übergeht, postulirt eine solche Massenvereinigung keineswegs, ja es ist vielmehr eine solche trotz des Carnot'schen Gesetzes für alle Ewigkeit geradezu unmöglich. Vor 5 Jahren hat schon Brayley in London und neuerdings wieder Reuschle im neusten Hefte der deutschen Vierteljahrsschrift darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Massen von der Größe unsrer Sonne, oder auch nur von der halben Größe derselben, zusammenstürzen, ein Effekt entsteht, so groß, daß aller Massenzusammenhang aufgehoben wird und die Moleküle in den ewigen Weltenraum hinausfliegen. Wir haben nun eben Grund anzunehmen, daß im Laufe der unendlichen Zeit und im unendlichen Raume derartige Weltzertrümmerungen oder partielle Weltuntergänge vorkommen und vorgekommen sind. Einen sprechenden Beweis dafür besitzen wir in der Beobachtung von Meteoren mit hyperbolischer Laufbahn« etc. etc. Dem Referenten leuchtet die Richtigkeit des Brayley-Reuschle'schen Resultates nicht ein. Denn beim Zusammensturz irgendwelcher Massen, seien es große, oder kleine, müssen Wärmeeffekte entstehen. Die Massen können also nicht in dieselben Entfernungen wieder auseinanderfliegen, in denen sie vor dem Zusammensturz sich befunden haben, denn die potentielle Energie des gesammten Systemes muß nothwendig um den Betrag der Energie der erzeugten Wärme abnehmen.

Noch einige beachtenswerthe Gedanken möchte ich aus dem Iiten Aufsätze erwähnen. Mayer macht darauf aufmerksam, daß thatsächlich bei mechanischer Leistung eines Säugethieres dieselbe auf Kosten der Wärmeproduktion vor sich gehe. Man dürfe sich nicht dadurch täuschen lassen, daß bei Kraftanstrengungen die gesammte Wärmeproduktion des Thieres wüchse, sodaß es in Schweiß

gerathen könne. Dieser Umstand liege an der im Ganzen gesteigerten Thätigkeit der Organe. Aber gerade die thätigen Körpertheile schwitzen am wenigsten, am meisten dagegen der gar keine mechanischen Effekte producirende Kopf, so daß man wirklich behaupten könne, daß im arbeitenden Muskel Wärme auf Kosten von Arbeit verloren gehe.

Ein Hauptverdienst Mayer's ist es, daß er die zu damaliger Zeit noch herrschende und z. B. von Liebig vertretene Ansicht der Existenz einer besonderen Lebenskraft stürzte. Die darauf bezüglichen Aeußerungen finden sich auf pag. 90 u. ff. — Hinsichtlich der Pflanzenphysiologie scheint Mayer die in neuerer Zeit als unrichtig erwiesene Ansicht besessen zu haben, daß der Athmungsproceß, d. h. der Sauerstoffverbrauch der Pflanze, nur in der Dunkelheit, nicht am Tage stattfinde.

›Enthält der erste Aufsatz Mayer's das Fundament der neueren Naturwissenschaft, der zweite den ersten Aufbau von Physik und Physiologie aus demselben, so zeigt der dritte die Fruchtbarkeit der Mayer'schen Anschauungen bei Problemen, welche das Weltall betreffen; er schließt die bedeutungsvollste Periode des Mayer'schen Schaffens. Mit diesen durchaus zutreffenden Worten führt der Herausgeber den dritten Aufsatz: ›Beiträge zur Dynamik des Himmels in populärer Darstellung‹ ein. — Der wesentlichste Gedanke darin ist die auch von William Thomson gegebene Erklärung des Erhaltens der Sonnenwärme durch den Aufsturz kosmischer Massen. Mayer weist zunächst darauf hin, daß, falls ein Körper aus unendlicher Entfernung auf einen Planeten falle, er mit einer endlichen Geschwindigkeit G auf dessen Oberfläche anlange. (Die Berechnung der Zahl G geschieht am einfachsten aus der Ueberlegung, daß die lebendige Kraft des fallenden Körpers, falls er auf dem Planeten anlangt, gleich seiner potentiellen Energie, d. h. gleich dem Produkt aus den Massen des Planeten und des Körpers in die allgemeine Gravitationskonstante dividirt durch den Halbmesser des Planeten sein muß). Diese Endgeschwindigkeit G ist, für die Erde berechnet, nur gering, dagegen für die Sonne berechnet, so groß, daß die Wärmeentwicklung sämmtlicher chemischer Processe gegenüber der kinetischen Energie der auf die Sonne stürzenden Massen fast verschwindet. Mayer berechnet diese kinetische Energie zu 6- bis 12000 mal größer als die Hitze des Knallgasgebläses. — Daraus folgt, daß die Temperatur der Sonne sehr hoch sein muß, ein Umstand, der für uns Erdenbewohner deshalb noch von besonderer Wichtigkeit sei, weil wir von einer Atmosphäre umgeben sind, welche den Wärmestrahlen, die von einer Quelle hoher Temperatur aus-

gehen, den Durchgang gestattet, dagegen den (langwelligen) Wärmestrahlen niederer Temperatur nicht. Auf diese Weise stellt die Atmosphäre ein sich nur nach einer Richtung öffnendes Ventil dar, welches die Sonnenstrahlen abfängt und auf der Erdoberfläche zurückhält. — In dem Kapitel: »Die Unveränderlichkeit der Sonnenmasse« erfahren wir von einer merkwürdigen Ansicht Mayers, nach der eine undulirende Bewegung sich nicht denken ließe, ohne eine gleichzeitige fortschreitende Bewegung, sodaß sowohl nach der Vibrationstheorie, als nach der Emanationstheorie des Lichtes in den Strahlen der Sonne ein Grund zu einer fortwährenden Massenverminderung derselben vorläge. In einer Anmerkung deckt Weyrauch den vermuthlichen Grund dieser irrigen Ansicht Mayer's auf, und es scheint wahrscheinlich, daß Mayer später dieselbe hat fallen lassen. — Bemerkenswerth ist die Berechnung von Mayer, daß durch das Aufstürzen der kosmischen Massen, welche den stets stattfindenden Wärmeverlust, den die Sonne durch Strahlung erleidet, decken können, der scheinbare Durchmesser der Sonne erst nach Ablauf von 28 500 bis 57 000 Jahren um eine einzige Bogensekunde zunehmen würde.

Nicht so unbemerkt könnte die Gewichtszunahme der Sonne vor sich gehen. Dieselbe müßte eine jährliche Verkürzung des siderischen Jahres um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ Zeitsekunde herbeiführen. Ueber die Thatsache, daß dem nach Beobachtungen der Astronomen nicht so ist, hilft sich Mayer durch folgenden Satz hinweg (p. 182): »Wir werden deshalb wieder auf die im Eingange dieses Kapitels aufgestellte Theorie zurückgeführt, daß die Sonne, dem Weltmeere ähnlich, in einem beständigen Wechsel von Zu- und Abfluß sich unverändert erhält, was mit der Annahme von einem Konstantbleiben der Summe aller lebendigen Kräfte im Universum harmonirt«. Die Eingangs erwähnte Theorie ist die durch Strahlung bewirkte Massenverminderung, welche wir als irrig hinstellten. Somit erscheint die Mayer'sche Theorie hinsichtlich dieses Punktes nicht befriedigend.

Wiederum sehr bemerkenswerth erscheinen dagegen die nachfolgenden Behauptungen Mayer's über den verzögernden Einfluß, den Ebbe und Fluth auf die Erdrotation besitzen müssen. Diese Tendenz zur Verlängerung der Tagesdauer wird aufgewogen durch die infolge der Abkühlung der Erdkugel eintretende Verkleinerung ihres Volumens, welche im entgegengesetzten Sinne wirkt. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden einander bekämpfenden Ursachen unterscheidet Mayer drei Perioden des Erdalters: In der ersten, frühesten, findet starke Abkühlung statt und daher Abnahme der Tagesdauer. Diese Ursache zur Beschleunigung der Erdrotation tritt aber allmählig mehr und mehr zurück, sodaß der sehr nahe gleichförmig

anhaltende verzögernde Druck von Ebbe und Fluth mit der Zeit (zu Anfang der dritten Periode) das Uebergewicht bekommt, sodaß dann eine Verlängerung der Tagesdauer eintritt. Zwischen beiden Perioden liegt eine Periode des Stillstandes, in welcher die Tagesdauer constant bleibt. Mayer schließt aus Rechnungen von Laplace, daß die historischen Zeiten der Menschheit in diese mittlere Periode fallen, corrigirt jedoch diese Ansicht in einem später (im Jahre 1870) gehaltenen Vortrage ›Ueber Erdbeben‹ dahin, daß nach Berechnungen des Astronomen Adams wir uns zu Anfang der dritten Periode des Erdalters befänden, in welcher der retardirende Einfluß der Ebbe und Fluth beginnt über den accelerirenden Einfluß der Abkühlung das Uebergewicht zu bekommen, sodaß die Tageslänge zunimmt. Der Zuwachs ist allerdings noch sehr minimal, nämlich nach Adams in 1000 Jahren $\frac{1}{10}$ Sekunde.

Die Anwendung des Energieprincipes auf die Planeten, welche Mayer in dem besprochenen Aufsätze vornimmt, zeigt deutlich, daß er eine Meinung, die er früher hierüber im Jahre 1842 an Baur in einem Briefe mitgetheilt hatte, durchaus hatte fallen lassen. Wie die biographischen Notizen von Weyrauch auf pag. 36 des Werkes lehren, schrieb Mayer: ›Das Planetensystem, im Allgemeinen die Sternensysteme, sind Kompositionen mit göttlicher Weisheit geordnet — Organismen —, in welchen wirklich ›Kraft‹ producirt wird, und sie unterscheiden sich dadurch wesentlich und himmelweit von unseren Maschinen. — Meine Darstellung soll sich aber nur bis zu den Organismen exclusive erstrecken‹. Diese Meinung Mayer's ist um so auffallender, als er sie nach der Publikation seines ersten Aufsatzes ›Bemerkungen über die Kräfte der unbelebten Natur‹ niederschrieb.

Die folgenden Aufsätze und Vorträge Mayer's haben weniger Bedeutung als die drei ersten besprochenen Aufsätze. Nur Einiges will ich hier kurz erwähnen, was Interesse verdient.

Auf pag. 266 wiederholt er seine früher (pag. 28) ausgesprochenen Bedenken gegen eine kinetische Auffassung der Wärme. — Auch hinsichtlich der Natur der strahlenden Wärme äußert er sich in folgender, wohl als irrthümlich zu bezeichnender Weise:

›Daß die strahlende Wärme als eine Bewegungserscheinung zu betrachten ist, darüber kann kein Zweifel obwalten, sind doch die Interferenzerscheinungen neuerdings auch bei der Wärmestrahlung nachgewiesen worden. Ob es aber, wie man anzunehmen pflegt, wirklich eine spezifische Aetherflüssigkeit giebt, die durch ihre vibrirende Bewegung als strahlende Wärme sich manifestirt, oder ob

diese Bewegung den Massentheilen der verschiedenen Körper selbst zukommt, dies ist noch nicht ausgemacht.

Aus Mayer's Vortrage, den er auf der Naturforscherversammlung in Innsbruck hielt, lernen wir kennen, in welcher Weise er sich ein fortdauerndes Bestehen des Lebens der Welt dachte. Die Strahlung der Sonne wird unterhalten durch Einsturz kosmischer Massen. Trotzdem ist nicht zu denken, daß ein Zeitpunkt der Unthätigkeit, des Todes, eintreten wird dadurch, daß alle Massen sich zu einer einzigen von gleicher Temperatur vereinigt haben, denn beim Zusammensturz sehr großer Massen sollen dieselben nach einer, oben schon besprochenen Ansicht wieder ins Universum hinausgeschleudert werden. — Diese Ansicht ist wohl in dieser Weise nicht haltbar.

In demselben Vortrage erfahren wir eine interessante Ansicht Mayer's über die Ursache des Erdmagnetismus. Erdströme sollen nämlich entstehen durch Reibung der Passatwinde an der Meeresoberfläche. Als experimentum crucis schlägt Mayer vor, zu prüfen, ob die bekannten Veränderungen, welchen die erdmagnetischen Eigenschaften allmählig erleiden, parallel gehen mit gleichzeitig entsprechenden Veränderungen des meteorologischen Aequators, d. h. des zwischen dem Nordost- und Südost-Passate gelegenen schmalen Gürtels.

Am Schluß dieses Vortrages nimmt Mayer Stellung gegen den Materialismus. Er schließt sich der Ansicht von Hirn an, nach der es dreierlei Kategorien von Existenzen giebt: 1) die Materie, 2) die Kraft, 3) die Seele oder das geistige Princip. — An wiederholten Stellen finden sich bei Mayer Ausfälle gegen die materialistische Weltanschauung.

Als einen sehr glücklichen Griff möchte ich es bezeichnen, daß der Herausgeber dieser dritten Auflage der »Mechanik der Wärme« die verschiedenen Aufsätze und Vorträge nicht unvermittelt hintereinander setzt, sondern das Werk derart mit historischen und biographischen Mittheilungen versieht, daß die einzelnen Aufsätze in chronologischer Folge aus der Darstellung der Lebensverhältnisse heraustreten, von welchen gerade der Herausgeber ausgezeichnet unterrichtet ist. Dadurch gewinnt das Werk die Gestalt einer ungewein lebendigen Biographie, und es möchte dieser Weg vielleicht als der beste zu empfehlen sein, um das Bild eines bedeutenden Mannes dem Leser leicht faßlich und vollständig vorführen zu können.

In den biographischen Mittheilungen, die gerade bei Mayer hervorragend interessant und lehrreich sind, werden uns zunächst seine Mißerfolge und die Verkennung seiner Verdienste gezeigt, sodann

seine Prioritätsstreitigkeiten mit Joule, und schließlich — wie als siegreicher und harmonischer Abschluß einer vorher fast in Verzweiflung ausklingenden Symphonie — die erste Anerkennung seiner Verdienste durch Clausius, Tyndall, v. Helmholtz, denen sich schließlich fast die ganze wissenschaftliche Welt anschloß.

Es herrscht wohl darüber kein Zweifel mehr, daß erst Joule dem Satze von der Aequivalenz der Wärme und Arbeit eine hinreichend sichere experimentelle Stütze gegeben hat, der Gedanke selbst aber ist zuerst von Mayer ausgesprochen, und zwar mit einer Bestimmtheit und der richtigen Erkenntniß seiner Anwendbarkeit auf die ganze Welt, die Mayer weit über die Schaaren der Entdecker erhebt, welche sich die Priorität eines Gedankens durch das Datum einer leeren, von ihnen ausgesprochenen Hypothese sichern wollen. — Sehr treffend sagt daher Tyndall: »Wenn wir die äußeren Bedingungen von Mayer's Leben und die Zeit, in welcher er arbeitete, bedenken, so müssen wir staunen über das, was er vollbracht hat. Dieser geniale Mann arbeitet ganz in der Stille; nur von der Liebe zu seinem Gegenstande erfüllt, gelangt er zu den wichtigsten Resultaten, allen anderen voraus, deren ganzes Leben der Naturforschung gewidmet war.«

P. Drude.

Zur Beachtung.

Es wird bei unserem Blatte als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in ihm recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Da diese wiederholt abgegebene Erklärung das Erscheinen von Doppelrecensionen noch immer nicht zu verhindern vermocht hat, sehen wir uns zu der weiteren gezwungen, daß wir in Zukunft mit jedem der Herren Recensenten, der das gleiche Buch noch an einem zweiten Orte besprechen sollte, die Verbindung abbrechen müßten.

Die Direction.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

15. Juli 1893.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Harnack, Die griechische Uebersetzung des Apologeticus Tertullians. Von *Bowwetsch*. — Weiss, Die katholischen Briefe. Von *Corsen*. — Köhler, Von der Welt zum Himmelreich. Von *Oscar Holtzmann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Harnack, Adolf, Die griechische Uebersetzung des Apologeticus Tertullians. — Medicinisches aus der ältesten Kirchengeschichte. Zwei Abhandlungen. [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur von O. von Gebhardt und A. Harnack. VIII, 4]. Leipzig, Hinrichs, 1892. III und 152 S. 8°. Preis Mk. 5.

Nicht viele Beispiele von Uebersetzungen lateinisch geschriebener Werke in das Griechische sind uns in der altchristlichen Litteratur bekannt. Wo dies geschehen, ist es theils aus besonderen Verhältnissen, theils aber auch aus dem Eindruck zu erklären, den die betreffenden Schriften gemacht, der Wertschätzung, die sie sich erworben. Dies Letztere hat vor Allem auch von Tertullians Apologeticus zu gelten, dessen griechische Uebersetzung dem Eusebius bei Abfassung seiner Kirchengeschichte nach seinem unmißverständlichem Zeugnis vorlag. Sie hat daher die Untersuchung verdient, welche ihr Harnack in der ersten der beiden vorliegenden Untersuchungen hat zu teil werden lassen. An fünf Stellen seiner Kirchengeschichte (aber auch in seiner Chronik) verwertet Eusebius Tertullians Apologeticus: er hat dabei das ihn wegen seiner historischen Daten interessierende 5. Capitel fast ganz, aber auch einen Teil des 2. Capitels wiedergegeben. Harnack macht darauf aufmerksam, wie die Angaben des Eusebius (h. e. II, 2, 4) erkennen lassen, daß er genauer über Tertullian unterrichtet war, als sein

8

sonstiges Schweigen über diesen anzudeuten scheint. Wol mit Recht, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß er jene Angaben einer kurzen Praefatio des Uebersetzers zum Apologeticus verdankte. Interessant ist das Ergebnis von Harnacks Prüfung der Uebersetzung der eusebianischen Tertullianitate von Rufinus: dieser hat zum Teil das lateinische Original wiedergegeben, zum Teil den Eusebius übersetzt, auch hierbei aber beeinflußt von der Erinnerung an den Urtext. Die eingehende Vergleichung des lateinischen und griechischen Textes jener Citate aus Tertullian zeigt eine gewisse Verwandtschaft der Vorlage der Uebersetzung mit cod. Fuldensis des Apologeticus und der dem Rufin vorgelegenen Textgestalt. Darüber aber läßt diese Vergleichung keinen Zweifel, daß Tertullian nicht selbst der Uebersetzer gewesen sein kann, überhaupt kein solcher, dem das Lateinische die geläufigste Sprache gewesen. »Latinismen fehlen vollständig: das Griechische ist flüssig und correct. Aber weder ist die eigentümliche stilistische und juristische Präcision Tertullians wiedergegeben, noch ist die Prägnanz, Wucht und Ironie der tertullianischen Sprache in dieser Version erhalten« (S. 22 f.). Aus einer Reihe weiterer Beobachtungen gewinnt Harnack das Ergebnis, »daß der Uebersetzer zwar ein geschichtskundiger Grieche gewesen ist, aber nicht über eine solche Kenntnis des Lateinischen verfügte, wie der Gegenstand sie erforderte, oder daß er sich aus Bequemlichkeit . . . Freiheiten genommen, durch welche der Sinn des Originals Schaden gelitten hat«. Aber eben um dieses »Entweder—Oder« willen läßt sich nicht mit voller Sicherheit mit Harnack behaupten: »Der Uebersetzer . . . gehörte nicht zur lateinischen, auch nicht zur römischen Christenheit«. Mit Recht aber wird Harnack denselben der ersten Hälfte des 3. Jahrh. zuweisen. Ansprechend ist aber auch sein Ergebnis, daß Julius Africanus der wahrscheinliche Verfasser jener Uebersetzung sei. Es ist nämlich anzunehmen, daß Eusebius wie so oft in seiner Chronik, so auch dort Julius Africanus folgt, wo er diese griechische Uebersetzung des Apologeticus verwertet. Africanus verstand Latein, war zu Hause in Rechtsfragen, wohnte in Palästina, auf welches als Wohnort des Uebersetzers Harnack zu schließen geneigt ist, stand unter dem Einfluß eines philosophischen Christentums und verfügte über gute geschichtliche Kenntnisse, die auch der Uebersetzer bekundet. In Hinsicht der Sprache des Africanus vergleicht Harnack den Schluß seines Briefes an Origenes »σὲ οἱ ἐπιστάμενοι πάντες προσαγορεύουσιν« mit der Uebersetzung von »ad confoederandam disciplinam« durch πρὸς τὸ τὴν ἐπιστήμην αὐτῶν διαφυλάσσειν, wobei die Wiedergabe von *disciplina* durch *ἐπιστήμη* ebenso den Griechen bekundet,

wie andern Orts die Bezeichnung des Christentums als *δόγμα* (bei Harnack S. 15, 19, 16, 2. 10). Doch so ansprechend jene Hypothese Harnacks ist, sie muß Hypothese bleiben; aber einen Einblick in den Charakter der Uebersetzung des Apologeticus eröffnet Harnacks Untersuchung. — Zum Schluß wirft Harnack die Frage auf nach dem Verhältnis dieser Uebersetzung zu der der Akten der Perpetua und Felicitas.

Ist die erste der hier vereinigten Abhandlungen zunächst dem berühmten römischen Archäologen Giovanni Battista de Rossi gewidmet worden, so die zweite einem nicht minder hochverdienten deutschen Vertreter der medicinischen Wissenschaft, Thiersch in Leipzig. Medicinisches aus der ältesten Kirchengeschichte ist es auch, was sie behandelt, ein Gegenstand, dem die theologischen und philologischen Forscher in der altkirchlichen Litteratur ihre Aufmerksamkeit nicht zuzuwenden pflegen, während von Seiten der Mediciner die Geschichte ihrer Wissenschaft überhaupt über Gebühr vernachlässigt wird. Es ist aber ein überraschend reiches Material, welches Harnack aus jener altchristlichen Litteratur zu erheben versteht, und er weiß dadurch nicht bloß interessante Einblicke in die Beziehungen der Christen jener Tage zur Heilkunde und ihrer Wissenschaft zu vermitteln, sondern auch die Lebensgestaltung in jener Kirche von einer neuen Seite zu beleuchten. Zuerst wird ein Ueberblick über altchristliche Aerzte von Lucas bis zu Cosmas und Damian, den in ihrer geschichtlichen Wirklichkeit freilich nicht gesicherten Patronen der Aerzte und Apotheker, gegeben. Die S. 50 gegebene Deutung einer Inschrift auf eine christliche Aerztin ist jedoch durch die Bezeichnung eines Arztes von Seiten einer Christin als *πάτρων* und *καθηγητρῆς* noch nicht gerechtfertigt. — Dann folgt Diätetisches und Therapeutisches: die frühzeitige und oft sich wiederholende Warnung vor übermäßigem Weingenuß — am bekanntesten die des Clemens von Alexandrien —, während doch zugleich das Recht des Gebrauchs des Weins ebenso festgehalten wird wie das des Fleischgenusses; die Krisis, die Harnack im 2. Jahrhundert glaubt annehmen zu müssen in Betreff der Frage nach der Zulässigkeit der Arzneiwissenschaft. Daß zur Nahrung jener schändlichen Gerüchte gegen die Christen Bemerkungen wie die von Justin Apol. I, 26 über ein mögliches Vorkommen von dergleichen Dingen bei den Häretikern wesentlich beigetragen, ist mir nicht wahrscheinlich. Ebenso hat die Annahme S. 51, man habe die Ekstase der Christen auf Rausch bei den Agapen zurückgeführt, wenigstens in Tertull. Apol. 39 keinen Anhalt, und dürfte sich die Beziehung der S. 61 Anm. 2 angeführten Worte Tertullians auf die christlichen Agapen

nicht erweisen lassen. — Auch dem Gebiet der Physiologie und Psychologie angehörendes medicinisch Wissenschaftliches weiß Harnack den Schriften der ältesten Kirchenväter zu entnehmen. Ich bin hier dem Verf. zu besonderem Dank verpflichtet, indem durch ihn auch Abschnitte aus der Schrift des Methodius über die Auferstehung zur Verwertung gelangt sind, deren Uebersetzung aus dem allein vorhandenen, schwer verständlichen slavischen Text mir viel Mühe bereitet hat, während eine Berücksichtigung in der Wissenschaft gerade für diese Stücke sich kaum hoffen ließ. Eben die Lehre einer Auferstehung des Leibes veranlaßte vorzüglich die Erörterung physiologischer Fragen bei den Vätern, wie sie auch zu einer Wertung des Leibes führte gegenüber einseitiger Schätzung der Seele. Für Physiologie wie Psychologie steht unter den älteren Vätern Tertullian in erster Stelle. »Er, der Jurist unter den Vätern, ist auch der gelehrteste, scharfsinnigste und selbständigste Psychologe gewesen« (S. 78). Aber auch des Lactanz Schrift *de opificio Dei* gibt reiche Ausbeute. In Bezug auf Krankheiten sind lehrreich die Mitteilungen über die großen Epidemien, besonders was Dionysius von Alexandrien und Cyprian über die große Pest in der Mitte des 3. Jahrhunderts zu berichten wissen: jene Epidemien verhängnisvoll für die Christen, weil Erreger des Volkshasses gegen sie, und ihnen doch zugleich eine ausgezeichnete Gelegenheit zu thätigster Bewährung ihres Christentums darbietend. Noch unmittelbarer interessieren den Theologen die Ausführungen über Dämonische und die Exorcismen. In dem Schwinden einer kräftigen naiven öffentlichen Religion sieht Harnack das Umsichgreifen des Dämonenglaubens in der griechisch-römischen Welt des 2. christlichen Jahrh. begründet, in dem gleichzeitigen Wachsen des Bewußtseins individueller Verantwortlichkeit die zahlreichen dämonischen Krankheitserscheinungen. In seinem Kern habe der Dämonenglaube trotz allem einen sittlichen Fortschritt geborgen: »die Aufmerksamkeit auf das Böse und die Erkenntniß der Macht der Sünde und ihrer Herrschaft in der Welt«. Neben den Mitteilungen aus Tertullian ist hier am Interessantesten das aus den Auseinandersetzungen zwischen Celsus und Origenes Beigebrachte. In einen höhern Zusammenhang stellt der letzte Abschnitt das Ganze. Er hebt hervor, daß gerade als Botschaft von dem Heiland und der Heilung das Evangelium in die Welt gekommen ist, daß es ein Kreis von Geheilten ist, der Jesus umgiebt. (Auch Origenes in psalm. 37 hom. 1, 1 *Salvator . . . erat archiatros* ließe sich hier anführen). Als eine Religion der Heilung hat das Christentum in der krankenden Welt des Altertums Eingang gewonnen. Harnack gedenkt S. 128 der Gegenüberstellung der nur für reine be-

stimmten Mysterien und des an Sünder sich wendenden Christentums bei Celsus, aber auch dessen, wie gerade damals auch die heidnische Welt Heilung in der Religion zu suchen begann. Seelenheilung ist stets das Ziel der alten Kirche geblieben, ihr Bußverfahren hat sie mit Vorliebe mit dem Heilverfahren verglichen; etwa Methodius de lepra 7, Const. app. II, 20 ließe sich hier noch nennen, auch auf die Bemerkung Hippolyts zu Dan. 4, 24 *Δανιήλ ὡς καλὸς ἰατρὸς τὰ τούτου θεραπεῦσαι τραύματα βουλόμενος* hinweisen.

Ein interessanter Beitrag zu den Beziehungen der Kirche zu den Naturwissenschaften liegt in Harnacks Schrift vor.

Göttingen.

N. Bonwetsch.

Weiss, Bernhard, D., Die katholischen Briefe. Textkritische Untersuchungen und Textherstellung. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, herausgegeben von O. von Gebhardt und A. Harnack, VIII, 3). Leipzig, 1892, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. VI, 230 S. 8°. Preis Mk. 7,50.

›Kein einzelner Codex und keine Gruppe von Codices kann bei der Textherstellung der katholischen Briefe zu Grunde gelegt werden. So wertvoll der Cod. B, so ist ihm doch keineswegs unbedingt zu trauen, auch nicht, wo er mit einer der anderen Gruppen (sic!) zusammengeht‹ (S. 92).

Dies ist das negative Ergebnis des Verhörs, welches der Verf. mit den Zeugen des Textes der katholischen Briefe, insbesondere den Uncialhandschriften, angestellt hat. Man sieht, daß die Textherstellung nicht nach einem schematischen Verfahren erfolgt ist, bei welchem der Herausgeber unbeirrt einer ausgewählten Handschrift durch die verschlungenen Pfade der Ueberlieferung folgt oder in dem Zusammentreffen bestimmter Handschriften die Entscheidung gegeben sieht oder überhaupt irgend welche äußerlichen, wenn auch feiner complicierte Principien zu consequenter Anwendung bringt. Da nun so nichts anderes übrig bleibt, als den Widerstreit der handschriftlichen Ueberlieferung in jedem einzelnen Falle aus inneren Gründen zu lösen, so hat der Verf. den Text mit einem ausführlichen Commentar begleitet, ›weil das Verständnis der ursprünglichen Lesart in den Briefen oft von der richtigen Auffassung des Zusammenhangs abhängt‹ (S. 92).

Ich würde nicht sagen ›oft‹, sondern ›immer‹; denn in der That verstehe ich nicht, wie irgendwo ohne eine richtige Auffassung

des Zusammenhangs das Verständnis der ursprünglichen Lesart möglich sein sollte. Darum aber will mir die Anlage des Buches nicht richtig scheinen. Denn die vier Kapitel, welche dem Texte und Commentare vorausgeschickt werden und die das Besondere dieses Buches bilden, in welchen 1) von den Repräsentanten des jüngeren Textes, 2) von denen des älteren, 3) von der Verwandtschaft beider und endlich 4) von dem Codex Vaticanus gehandelt wird und in welchen alle Differenzen der Handschriften mit einer äußerst knappen Begründung entschieden werden, kann man unmöglich verstehen, ohne sich fortwährend den Zusammenhang des Textes der Briefe gegenwärtig zu halten. Oder wer verstünde, wenn er S. 87 liest, daß Iud. 5 ›das zweite $\acute{\upsilon}\mu\acute{\alpha}\varsigma$ nach $\epsilon\acute{\iota}\delta\acute{\omicron}\tau\alpha\varsigma$ so leicht ausfiel, zumal es gar nicht vermißt wurde, und daher sicher mit Unrecht von Lachmann, Tischendorf u. s. w. gestrichen ist, obwohl sich ein Grund seiner Hinzufügung gar nicht denken läßt?‹

Doch dieses Beispiel ist unglücklich gewählt. Denn wenn das zweite $\acute{\upsilon}\mu\acute{\alpha}\varsigma$ gar nicht vermißt wird und wenn ein Grund seiner Hinzufügung sich gar nicht denken läßt, so kann freilich die richtige Auffassung des Zusammenhanges keinem zu der Einsicht verhelfen, daß dieses zweite $\acute{\upsilon}\mu\acute{\alpha}\varsigma$ ursprüngliche Lesart sei. Aber nein, ich verstehe den Verf. falsch, es giebt einen Grund seiner Hinzufügung, zwar nicht für andere — das will der Verf. S. 87 sagen — wohl aber hatte der Briefsteller selbst seinen Grund für die Wiederholung. Denn in dem Commentar heißt es auf S. 222: ›das wiederholte $\acute{\upsilon}\mu\acute{\alpha}\varsigma$ markiert den Gegensatz gegen die $\tau\iota\nu\epsilon\varsigma \acute{\alpha}\nu\theta\rho\omega\pi\omicron\iota\kappa\iota$. Aber man sieht, der entscheidende Grund, warum auf S. 87 das doppelte $\acute{\upsilon}\mu\acute{\alpha}\varsigma$ für ursprünglich erklärt wird, wird erst auf S. 222 ausgesprochen.

So ist denn die Einleitung ein beständiger Wegweiser auf den Commentar und umgekehrt der Commentar auf die Einleitung, wobei man die Teilung ganz besonders unbequem empfindet, wenn man an einer einzigen Stelle auf so viele Abschnitte zugleich verwiesen wird, daß man kaum an den fünf Fingern einer Hand genug hat, um die verschiedenen Blätter, auf welche der Verf. seine Ansicht zerstreut hat, auseinanderzuhalten. Folgendes ist z. B. der Commentar zu 1 Petr. 1, 16 (eine Stelle, die der Verf. so constituirt hat: $\delta\iota\omicron\tau\iota \gamma\acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\pi\tau\alpha\iota \cdot \acute{\omicron}\tau\iota \acute{\alpha}\gamma\iota\omicron\iota \acute{\epsilon}\sigma\epsilon\sigma\theta\epsilon, \acute{\omicron}\tau\iota \acute{\epsilon}\gamma\omega \acute{\alpha}\gamma\iota\omicron\varsigma$): › $\delta\iota\omicron\tau\iota$ ‹ wie Jac. 4, 3 vgl. II, 6, b. $\gamma\acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\pi\tau\alpha\iota$) nämlich Lev. 11, 44. Zu dem ausgefallenen $\acute{\omicron}\tau\iota$ recit. vgl. III, 7, b, zu dem zweiten $\acute{\omicron}\tau\iota$ II, 2, a, zu dem fehlerhaften $\epsilon\acute{\iota}\mu\acute{\iota}$ III, 3, a. Lassen wir das fehlerhafte $\epsilon\acute{\iota}\mu\acute{\iota}$ auf sich beruhen, so lesen wir unter II, 6, b: ›das $\acute{\omicron}\tau\iota \gamma\acute{\epsilon}\gamma\rho\alpha\pi\tau\alpha\iota$ (NC) statt $\delta\iota\omicron\tau\iota$ erklärt sich aus ganz mechanischer

Conformation nach dem folgenden *ὅτι ἐγὼ ἅγιος*«. III, 7 b: >daß das nach *διότι γέγραπται* und vor dem *ὅτι ἐγὼ ἅγιος* lästige *ὅτι* recit. (B) entfernt ist, hat seine Analogie in der Entfernung des *ὅτι* recit. in CKLP 1 Joh. 2, 4 (3, a)«. II, 2, a: >dasselbe (d. h. daß eine Lesart des emendierten Textes vorliegt) wird von 1 Petr. 1, 16 gelten, wo das zweite *διότι* (κ) nur aus einem Texte stammen kann, in dem das *ὅτι* nach dem *διότι γέγραπται* conformirt war, während κ selbst dort gerade (mit C) *ὅτι* liest«. Es wird gut sein, zur schnelleren Auffassung dieser Bemerkungen die Lesart von κ hier vollständig herzusetzen: *ὅτι γέγραπται· ἅγιοι ἔσσεθε, διότι ἐγὼ ἅγιος*. Nach der Meinung des Verf.s ist also das *διότι* in κ vor *ἐγὼ* nach einem *διότι* vor *γέγραπται* conformirt; da aber κ an dieser Stelle *ὅτι* hat, so muß die Conformation bereits in der Vorlage von κ vorgenommen sein, wo noch *διότι* an erster Stelle stand. Schön! Nun aber sagt der Verf. weiter, das erste *ὅτι* (in κ) ist ganz mechanisch nach dem letzten *ὅτι* conformirt. Aber für dieses *ὅτι* steht ja in κ *διότι*, und dieses *διότι* stand auch schon in der Vorlage, wie wir soeben gesehen. In dieser stand aber auch an erster Stelle *διότι*, wie also ist das *ὅτι* in κ vor *γέγραπται* entstanden?

Noch in einem andern Falle erscheint die Conformationstheorie des Verf.s in einem bedenklichen Lichte, sobald man sich die sachlich zusammengehörigen Bemerkungen aus den verschiedenen Capiteln übersichtlich zusammenstellt.

1 Joh. 1, 5 hat B *οὐκ ἔστιν ἐν αὐτῷ*, die übrigen Majuskeln *ἐν αὐτῷ οὐκ ἔστιν*.

ibid. v. 8 κBL *οὐκ ἔστιν ἐν ἡμῖν* — ACKP *ἐν ἡμῖν οὐκ ἔστιν*.

ibid. 2, 10 κAC *οὐκ ἔστιν ἐν αὐτῷ* — BKLP *ἐν αὐτῷ οὐκ ἔστιν*.

Nach IV, 5 conformirt 1 Joh. 1, 5 B nach 1 Joh. 1, 8 und 10; nach III, 4, b ACKP 1 Joh. 1, 8 nach 1 Joh. 1, 5; nach II, 10, b 1 Joh. 2, 10 κAC nach 1 Joh. 1, 8 und 10. Aber, wie man sieht, haben 1 Joh. 1, 8 weder A noch C die Stellung, nach welcher sie 2, 10 conformirt haben sollen.

Doch es kommt mir nicht sowohl darauf an, dieses Versehen dem Verf. aufzumutzen, als an einem Beispiel zu zeigen, wie wenig die oben (S. 574) mitgeteilte Anordnung des Stoffes innerlich begründet ist. Wir haben hier denselben Fehler, Verstoß gegen die Wortstellung, nach der Meinung des Verf.s einmal in B, einmal in den drei anderen Repräsentanten des älteren Textes, einmal in zwei Repräsentanten des älteren und zwei des jüngeren. Sicherlich hat die Scheidung der Handschriften in diesem Falle keine Bedeutung. Aber ist sie überhaupt berechtigt? κABC sind die älteren, KLP jüngere Handschriften; jene gehören nach allgemeiner Meinung dem 4., bzw,

dem 5., diese dem 9. Jahrhundert an. Aber sind sie darum generell verschieden? In den älteren Handschriften ist der Wortlaut ungleich freier behandelt und nachlässiger wiedergegeben (S. 55). Das ist durchaus richtig, namentlich der Sinaiticus ist eine Handschrift von sehr mäßigem Werte. Aber Willkür und Nachlässigkeit sind auch den jüngeren Handschriften nicht fremd (S. 10/11 und 17/18). Der emendierte Text hat die Vertreter des jüngeren Textes in den katholischen Briefen ungleich umfassender und gleichmäßiger beeinflußt als in der Apokalypse (S. 76); aber auch auf die Vertreter des älteren Textes, mit Ausnahme von B, ist der Einfluß des emendierten Textes ungemein groß gewesen (S. 78). Also auch in ihrem Verhältnis zu diesem von dem Verfasser supponierten Texte (worüber er sich in der Einleitung zu seiner Johannes-Apokalypse, Texte und Unters. VII, S. 144 f. etwas genauer ausspricht) unterscheiden sich die jüngeren und älteren Handschriften nicht wesentlich von einander. Jene sind nicht etwa aus dem »emendierten« Texte erwachsen, sie sind, wie diese, nur von ihm beeinflußt. Der »emendierte« Text steckt also nicht eigentlich in der Ueberlieferung drin, sondern läuft neben ihr her, beiläufig gesagt, eine mir nicht ganz verständliche Annahme. Der Unterschied zwischen den beiden Handschriftengruppen ist also mehr ein quantitativer als qualitativer, und wenn der Verf. die Sonderlesarten von KLP auf 310, die von $\aleph AC$ auf 515 berechnet, so findet er, daß von diesen letzteren über 160 mehr oder weniger mit den eigentümlichen Fehlern der ersten Gruppe verwandt sind, gegen 200 aber $\aleph A C$ einzeln oder gemeinsam direkt mit ihr teilen, andererseits gegen 40 beiden gemeinsame Lesarten sicher nicht zu den eigentümlichen Fehlern von KLP gehören (S. 77). Faßt man aber das Verhältnis der einzelnen Handschriften der älteren Gruppe zu der jüngeren ins Auge, so ergibt sich das erstaunliche Resultat, daß am häufigsten \aleph mit KLP zusammengeht (S. 57), ebenso oft wie \aleph auch A (S. 61), verhältnismäßig noch häufiger aber als \aleph und A : C (S. 64). Wenn nun auch dieses rhetorische Kunstmittel, einen möglichst kräftigen Eindruck von dem Grade der Uebereinstimmung zu erwecken, auf S. 78 auf einen nüchternen arithmetischen Ausdruck gebracht ist, so glaube ich, daß damit nicht viel gewonnen ist, da sich das Verhältnis von Handschriften doch nun einmal nicht rein ziffernmäßig ausdrücken läßt, wie denn die vielen Rechnungen, die sich durch die Einleitung hinziehen, den Leser mehr verwirren als aufklären. Sind nun aber die erhaltenen Majuskelhandschriften sporadische Ueberreste der Ueberlieferung vom 4. bis zum 9. Jahrhundert und stehen sie einander so fern, daß die genealogischen Beziehungen zwischen ihnen nicht mehr nachgewiesen

werden können, wiederholen sich aber in allen, bald in stärkerem, bald in geringerem Maaße dieselben Erscheinungen, so wäre es richtiger gewesen, scheint mir, die Varianten und nicht die Handschriften zu gruppieren. Hierdurch wäre eine methodische Darstellung ermöglicht worden, die die Strömungen und Neigungen in den Handschriften besser erkennen ließe und einen deutlicheren Einblick in den Gang der Textesverderbnis gäbe.

Da aber der eigentliche Prüfstein der Varianten die Interpretation des Textes ist, und da, wie bereits hervorgehoben, das Mißliche einer Teilung dieser zwischen Commentar und Einleitung auf der Hand liegt, so würde ich es für das beste halten, wenn die Uebersicht über die Varianten in rein tabellarischer Form gegeben, die Erklärung derselben aber ganz in den fortlaufenden Commentar gewiesen wäre. Denn die Begründung der richtigen Lesart ist unendlich viel schwieriger als die leichte Art vermuten läßt, mit der sich der Verf. mit ihr in der Einleitung abfindet. Sie ist eben Sache der Interpretation, ja da die Interpretation nichts anderes ist als ein Nachschaffen des Geschaffenen durch eine Rechtfertigung des Werkes vor ihm selber, die durch eine vollkommene Erklärung seiner Voraussetzungen und seiner Uebereinstimmung im ganzen und einzelnen mit den ihm innewohnenden Normen geschieht, so ist die Constituierung des zweifelhaften Textes das eigentliche Produkt der Interpretation, nicht aber geht, wie der Verf. zu meinen scheint, jene voraus und diese folgt. Da aber die unechte Lesart, soweit sie nicht zufälliger und gleichgiltiger Natur ist, immer nur aus einer falschen Interpretation entspringt, so ist der fortlaufende Commentar, in welchem die Interpretation sich darstellt, zugleich der Ort, in welchem auch die Entstehung jener zu erklären ist.

Doch ich will die Anlage und Form des Buches auf sich beruhen lassen und seine Substanz ins Auge fassen.

Ausgesprochener Maaßen hat der Verf. bei seinem textkritischen Geschäfte die Minuskeln, Uebersetzungen und patristischen Zeugnisse zurückgestellt und die Majuskeln zur Entscheidung überall für ausreichend und allein für ausschlaggebend gehalten (S. IV). Wenn nun aber zugegeben wird, daß eben diese samt und sonders durch zufällige und willkürliche Fehler vielfach entstellt sind, so ist es doch eine durch nichts zu rechtfertigende *petitio principii*, daß gleichwohl in jedem Falle doch in einigen oder wenigstens in einer dieser sieben willkürlich aus der gesamten Ueberlieferung herausgegriffenen Handschriften das Richtige erhalten geblieben sein müsse. Ob dies der Fall sei, eben das mußte zu einem Gegenstande der Untersuchung gemacht werden, ja es mußte consequenterweise weiter

gefragt werden, ob überhaupt mit unserer Ueberlieferung durchweg auszukommen sei. Nicht daß in jedem Falle eine Entscheidung gewagt ist, ist zu mißbilligen, wohl aber, daß sie auf solcher Grundlage gewagt ist. Wenn aber für die getroffene Entscheidung der Anspruch auf Unfehlbarkeit ausdrücklich abgelehnt wird, so ist diese Bescheidung durch die Natur der Aufgabe so sehr als selbstverständlich geboten, daß sie kaum ausgesprochen zu werden brauchte. Denn die philologische Construction beruht weder auf mathematischen Gesetzen noch auf Augenscheinbeweisen, sie strebt nach der Wahrheit, aber sie muß sich mit der Wahrscheinlichkeit begnügen, sie besteht in der Kunst, die eigene Ueberzeugung vernunftgemäß zu begründen und dadurch andern einleuchtend darzustellen, wenn schon sie dabei freilich in allen Stücken der hohen Göttin, der sie dient, treu bleiben muß, die eben dadurch, daß sie ihr nur ihr oft täuschendes Abbild gewährt, sie in ihrem Streben nach immer größerer Vervollkommnung nie erlahmen läßt. Wo aber der Begründung die innere Kraft fehlt, wird die Sicherheit des Tones über den Mangel nicht täuschen. Diese aber wird man trotz der Reserve des Vorworts in dem vorliegenden Buche nicht vermissen. Ob sie zu jener in dem rechten Verhältnis steht, wird sich zeigen.

Daß übrigens die richtige Erkenntnis der ältesten Handschriften, die genaue Bestimmung ihres Wertes ein wichtiger Teil der textkritischen Arbeit ist, wer wird es bezweifeln? Jedenfalls mit Recht ist unter diesen dem Vaticanus von dem Verf. eine besondere Stellung angewiesen. Denn daß diese Handschrift von >den specifisch emendierten Lesarten< (S. 80), d. h. von falschen Conjekturen, sich freier gehalten hat als die übrigen Majuskeln, ist jedenfalls richtig. Ebenso aber urteilt der Verf. vollkommen richtig, daß sie kaum weniger nachlässig geschrieben sei als die meisten andern alten Handschriften (S. 89). Es kam darauf an, von dieser Einsicht den richtigen Gebrauch zu machen. Aber der Verf. hat in vielen Fällen Lesarten adoptiert, die auf nichts anderem als eben jener Nachlässigkeit des Vaticanus beruhen.

So liest er Jac. 4, 14 folgendermaßen: *οἵτινες οὐκ ἐπίστασθε, τῆς αὐριον ποία ἡ ζωὴ ὑμῶν — ἀτιμὲς γὰρ ἔστε ἢ πρὸς ὀλίγον φαινομένη, ἔπειτα καὶ ἀφανιζομένη* —.

B ist die einzige Handschrift, welche die wunderliche Verbindung *τῆς αὐριον ἡ ζωὴ ὑμῶν* empfiehlt, alle andern lesen teils *τὸ*, teils *τὰ τῆς αὐριον*. Nun stehen unter den Nachlässigkeiten von B die Auslassungen obenan und wiederum ist unter diesen die Unterdrückung des Artikels bei weitem am häufigsten. So fehlt in diesem Verse *ἡ* vor *ζωή* in B allein, vor *πρός* in B und P, an welchen Stel-

len beiden der Verf. mit Recht, wenn auch nicht mit Consequenz, den Artikel gegen B beibehält. Es haben ferner fast alle Handschriften γάρ hinter ποία; dies fehlt nun freilich nicht nur in B, sondern auch in α . Aber α überliefert den ganzen Vers höchst nachlässig — es fehlt der ganze Satz ἀτις γάρ ἐστε — und ein γάρ fehlt in B allein von allen griechischen Handschriften auch Jac. 2, 26 und 1 Petr. 2, 25. Es steht also sehr schlecht mit der äußeren Bezeugung der von dem Verf. aufgenommenen Lesart. Der Gedanke aber, welcher sich mühsam daraus gewinnen läßt, widerspricht dem Zusammenhang vollkommen. Denn indem der Begriff ἡ ζωὴ ὑμῶν durch den Zusatz τῆς αὔριου eingeschränkt wird und nun nach der Beschaffenheit dieses Theiles des Lebens gefragt wird, entsteht der Gedanke: ihr wißt nicht, ob ihr morgen gesund oder krank oder irgendwie sonst behindert seid, die Reise zu unternehmen. Aber dem Verfasser des Briefes schwebt der stärkere Gegensatz vor: ihr wißt nicht, ob ihr morgen lebendig oder tot seid; das zeigt der folgende Vergleich des Menschen mit dem Rauch, der eine Zeit lang dauert und dann verschwindet. Diesen Gedanken aber liefert allein die gewöhnliche Ueberlieferung: οἵτινες οὐκ ἐπίστασθε τὸ τῆς αὔριου. ποία γὰρ ἡ ζωὴ ὑμῶν; ἀτις γάρ ἐστε u. s. w. die ihr nichts wißt vom kommenden Tage; denn was ist euer Leben? (d. h. euer Leben ist seinem Wesen nach so vergänglich, daß ihr von heute keinen Schluß auf morgen machen könnt), denn ihr seid wie Rauch u. s. w.

Auf welchem Wege aber ist der Verf. zu seinem Texte gelangt? Ganz richtig stellt er das Fehlen des Artikels ἡ vor ζωὴ und πρὸς in den Abschnitten IV, 3, b und IV, 4, b in das Sündenregister der Auslassungen von B und zählt nicht weniger als 9 Fälle auf, in welchen B allein von allen Majuskeln den Artikel übersehen hat, aber statt hieraus den Schluß zu ziehen, daß der Schreiber von B mit dem Artikel willkürlich umgeht, und davon die Anwendung auf eine wichtige Stelle wie diese zu machen, wird in III, 1, b leichthin erklärt, daß der Wegfall des γάρ in α B völlig unerklärlich wäre und darum der Artikel τὸ nur aus einem Mißverständniß hervorgegangen sein könne.

Nachlässigkeit in Bezug auf den Artikel findet sich, wenn auch nicht in demselben Maße, doch auch in andern Handschriften. Der Verf. notiert drei Fälle, wo darin B mit C, und einen, wo B mit P zusammentrifft. Daraus ersieht man, daß die Zustimmung einer einzelnen Handschrift in einem solchen Falle nicht als eine wesentliche Verstärkung der Autorität von B angesehen werden kann. Aber der Verf. hat keine Lehre daraus gezogen, vielmehr behandelt

er mit völliger Willkür ganz gleiche Stellen ganz verschieden. Hier ein charakteristisches Beispiel. Jac. 2, 19 haben fast alle Handschriften (von der schwankenden Wortstellung abgesehen) *πιστεύεις ὅτι εἰς ὁ θεός ἐστιν*, nur B und einige Minuskeln lassen den Artikel aus, ebenso 4, 12 *εἰς ἐστιν ὁ νομοθέτης καὶ κριτής*, wo ὁ in B und P fehlt; an der ersten Stelle behält der Verf. den Artikel bei, an der zweiten streicht er ihn, und doch ist der Artikel hier genau so bezeichnend wie dort: viele werfen sich als Richter auf, aber einer ist der wahre Gesetzgeber und Richter. Der Verf. freilich statuiert einen sehr feinen Unterschied zwischen beiden Stellen: »4, 12, Anders als 2, 19 ist *εἰς* Subjekt, und das artikellose *νομοθέτης καὶ κριτής* Prädikat«. Wahrscheinlich wird der Verf. einwerfen, daß er doch auch einen sehr plausibeln paläographischen Grund geltend gemacht habe, welcher in dem ersten Falle den Ausfall des Artikels erkläre (nämlich die Aehnlichkeit der umgebenden Buchstaben), während ein solcher in dem zweiten fehle. Gewiß sind durch Aehnlichkeit von Buchstaben viele Verschreibungen entstanden, aber das ist doch nur eine von vielen Ursachen. In manchen Fällen ist die Ursache des Fehlers nicht zu erkennen, oder es verlohnt sich nicht der Mühe, darüber nachzudenken. Gewiß ist es erwünscht, wenn der moderne Herausgeber eine saubere Conjectur auch paläographisch begründen kann; das gehört zu dem textkritischen Handwerk. Aber oft genug ist es ein Zeichen der Unfruchtbarkeit und des Dilettantismus, wenn die äußeren Momente den Ausgangspunkt der Erörterung bilden.

Freilich läßt auch der Verf. die äußerlichen Erwägungen gelegentlich hinter höheren Gesichtspunkten zurücktreten, dann aber sind diese wieder so hoch gegriffen, daß ein nüchterner Textkritiker nicht mitzukommen vermag, wie z. B. 2 Petr. 3, 16. Hier lesen ABC und einige Minuskeln *ἐν πάσαις ἐπιστολαῖς*, die große Mehrzahl der Handschriften *ἐν πάσαις ταῖς ἐπιστολαῖς*. »Hier konnte«, sagt der Verf. (S. 58), »der Artikel wohl leicht der gleichen Buchstaben wegen ausfallen, aber er weist doch zu absichtlich auf die bekannten paulinischen Briefe hin«. Der Grund ist bemerkenswert. So redet der interessierte Systematiker, nicht der objektive Historiker. Ich will zuerst meinen Standpunkt zu der Ueberlieferung angeben. A, B und C würden, jede Handschrift allein in einer solchen Frage nichts beweisen, warum sollten sie nicht zufällig in einem Irrtum zusammentreffen? 1 Petr. 5, 1 (*προεσβυτέρους οὖν τοὺς ἐν ὑμῖν παρακαλῶ*) lassen AB mit zwei Minuskeln »das scheinbar unentbehrliche *τοὺς* (S. 58)« aus. Ich wollte, der Verf. sagte, warum der Artikel nur scheinbar unentbehrlich sei; ich finde ihn in der That unentbehrlich und behaupte, daß AB sich gemeinsam irren. Dieselbe

Möglichkeit wird an unserer Stelle nicht aufgehoben, dadurch daß C hinzutritt, welches ebenfalls öfters im Gebrauch des Artikels irrt. Nun höre man, wie der Exeget dem Systematiker zu Hülfe kommt, dessen Ansicht über die Abfassungszeit des Briefes bereits feststand. S. 174: *›έν πάσαις ἐπιστολαῖς* geht auf alle dem Verfasser bekannten Briefe, die Paulus sonst noch geschrieben hat, unmöglich aber auf eine kanonische Sammlung, die ja den Unterschied zwischen an sie und nicht an sie geschriebenen Briefen aufheben würde«. Ich setze zur schnelleren Orientierung des Lesers die ganze Stelle her: *τὴν τοῦ κυρίου ἡμῶν μακροθυμίαν σωτηρίαν ἠγγείσατε, καθὼς καὶ ὁ ἀγαπητὸς ἡμῶν ἀδελφὸς Παῦλος κατὰ τὴν δοθεῖσαν αὐτῷ σοφίαν ἔγραψεν ὑμῖν, ὡς καὶ ἐν πάσαις ταῖς ἐπιστολαῖς λαλῶν ἐν αὐταῖς περὶ τούτων.* Dazu bemerkt der Verf.: *›Καθὼς καί* geht hiernach ausschließlich auf die an die Leser gerichteten sittlichen Ermahnungen des Paulus, und zwar, wenn die Leser nach v. 1 die des ersten Briefes sind, — daß sie es sind, spricht der Verf. zu 3, 1 aus: *›δευτέραν* weist auf den ersten Petrusbrief zurück, so daß dieser an dieselben Gemeinden wie jener geschrieben sein will, wenn auch dieselben seither durch die Wirksamkeit des Paulus wesentlich heidenchristliche geworden sind« (sic!) — auf den Epheserbrief. Selbst an den Galater- und Kolosserbrief zu denken, verbietet der auf einen bestimmten Brief hinweisende Aorist und das umfassende *ὑμῖν*«. Der Commentar bietet hier wie häufig weit größere Schwierigkeiten als der Text, dem er dienen soll. Hier scheint mir ungefähr dies der Gedanke: von den Gemeinden, an die Paulus schrieb, decken sich mit den Adressaten des ersten Briefes, welche auch die des zweiten sind, nur die Epheser, Galater und Kolosser. Es können nicht alle drei gemeint sein, denn der Aorist *ἔγραψεν* weist auf einen bestimmten Brief hin. Gut, das leuchtet ein. Aber warum sollen es denn gerade die Epheser sein, warum nicht ebensowohl auch entweder die Galater oder die Kolosser? Warum verbietet das *›umfassende* *ὑμῖν* genau dasselbe wie der einschränkende Aorist? *›Das umfassende ὑμῖν*«, gewiß, es umfaßt den gesamten Kreis der 1 Petr. 1, 1 genannten Adressaten, den Pontos, Galatien, Kappadocien, Asien und Bithynien, und dieser Kreis geht doch noch erheblich über die genannten Gemeinden hinaus. Auch daß Paulus nach Petrus in Pontos, Kappadocien und Bithynien gelehrt habe, ist eine Entdeckung, die nicht verfehlen wird, Aufsehen zu erregen. Doch es ist längst bemerkt, daß der Briefsteller auf eine Stelle des Römerbriefes anspielt (2, 4 *τοῦ πλοῦτου ... τῆς μακροθυμίας (τοῦ θεοῦ) καταφρονεῖς, ἀγνοῶν ὅτι τὸ χρηστὸν τοῦ θεοῦ εἰς μετάνοιάν σε ἔγει*); deren Gedanken er in prägnanter Fassung wiedergibt. Daran knüpft er

eine allgemeine Bemerkung über den Charakter der paulinischen Briefe lose an, zu welcher ihm jenes Citat offenbar nur als Uebergang dienen sollte. Nun, die Adressaten des Römerbriefes sind jedenfalls nicht mit den Adressaten des 1. Petrusbriefes identisch. Gleichwohl betrachtet der Verfasser des 2. Petrusbriefes eben jenen Brief als auch für ganz andere Gemeinden als die Römer geschrieben. Ganz ebenso sieht er die andern Briefe an, die er mit dem Römerbriefe vergleicht, indem er allen unzweideutig den gleichen Charakter zuerkennt. Es schwebt ihm also allerdings eine abgeschlossene Sammlung vor, — wie viele und welche Briefe sie enthielt, ist eine Frage, die hier nicht aufzuwerfen ist — die er als einen Besitz der gesamten Kirche in Anspruch nimmt, die also für ihn einen katholischen (wenn etwa der Verf. das Wort ›kanonisch‹ nicht hören wollen sollte) Charakter hatte. — Somit ist diese Stelle ebenso wichtig für die Geschichte des Kanons, wie wiederum diese Erkenntnis wichtig für die Datierung des Briefes ist. Darum kann man gegen den Versuch, durch Streichung des Artikels ihr diese doppelte Bedeutung zu nehmen, nicht energisch genug protestieren.

Die angeführten Beispiele könnten die Vorstellung erwecken, als handle es sich in B nur um Auslassung des Artikels. Indessen B hat auch gewichtigere Wörter übersehen. Der Verf. selbst zählt eine Reihe von Fällen auf. Aber den Consequenzen dieser richtigen Beobachtung hat er sich wiederum mehrfach mit ganz unzureichenden und gelegentlich höchst wunderlichen Gründen entzogen.

Z. B. 1 Petr. 1, 9 *κομιζόμενοι τὸ τέλος τῆς πίστεως ὑμῶν σωτηρίαν ψυχῶν*. Hier läßt B mit zwei Minuskeln und einigen Vätern *ὑμῶν* aus, wozu der Verf. S. 74 bemerkt: ›es ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß das keineswegs unentbehrliche, vielmehr nur die contextmäßige Beziehung des Ausdrucks verdunkelnde *ὑμῶν* bloß aus Nachlässigkeit ausgelassen sein sollte, während die Applikation des allgemein gehaltenen Ausdrucks auf die Leser durch den ganzen Context so überaus nahe gelegt war‹. Ein Wort, welches den Context nur verdunkelt, wird doch durch den Context so überaus nahe gelegt: ich gestehe, diese Erklärung geht über mein Begriffsvermögen hinaus. Gewiß konnte der Gedanke allgemein ausgesprochen werden: das Ziel (der Lohn) des Glaubens ist die Rettung der Seelen; aber die Applikation dieses Gedankens wird doch thatsächlich schon durch *κομιζόμενοι* vollzogen, und das in der Mitte stehende, auf *πίστεως* und *ψυχῶν* in gleicher Weise sich erstreckende *ὑμῶν* verdunkelt doch wohl diese contextmäßige Beziehung nicht. Gewiß konnte der Autor das *ὑμῶν* in dem Vertrauen auslassen, daß der ganze Context es so überaus nahe lege, aber darum brauchte er

es doch noch nicht zu unterdrücken. B ist eine nachlässige Handschrift, wie kann sie also ausschlaggebend sein? Die Zeugnisse der Minuskeln und Väter, meine ich mich zu erinnern, sind nach des Verf.s Ansicht nur für die Textgeschichte von Bedeutung.

2 Petr. 2, 6 hat der Verf. *καταστροφῇ* vor *κατέκρινεν*, welches in BC, in einigen Minuskeln und der coptischen Uebersetzung fehlt, mit vollem Rechte, wie mir scheint, beibehalten. Dagegen streicht er 1 Petr. 1, 22 *ἐκ καθαρᾶς καρδίας ἀλλήλους ἀγαπήσατε ἐκτενῶς*) das *καθαρᾶς*, welches in AB, sowie in den meisten Vulgatahandschriften fehlt. Es wird auf den ersten Blick nicht einleuchtend sein, warum das, was dort recht war, hier nicht billig sei, da doch die Möglichkeit, das fragliche Wort in Folge der Aehnlichkeit der umgebenden Buchstaben zu übersehen, in dem zweiten Falle noch größer scheint als in dem ersten. Aber hier stehen sich die beiden großen Gesichtspunkte, die vor allen andern des Verf.s Textkritik bestimmen, gegenüber: Corruption des Textes durch Buchstabenverwechslung und Corruption durch Conformation. Der Verf. entscheidet sich diesmal für die zweite Annahme: *καθαρᾶς* scheint aus 1 Tim. 1, 5. 2 Tim. 2, 22 eingekommen zu sein. Fragt man, warum? so gibt der Commentar dem Wißbegierigen nur die Antwort: *zu dem fehlerhaften καθαρᾶς vgl. III, 5, a, wo man die angeführten Worte liest. Daß ein Leser in Erinnerung an die ähnliche Stelle 1 Tim. 1, 5 καθαρᾶς in den Text hineingebracht haben könnte, wenn es nicht dastand, wer will diese Möglichkeit bestreiten? Aber es ist doch zunächst zu bemerken, daß der Ausdruck an sich so wenig auffällig ist, daß er kaum einen genügenden Anlaß zur Association der beiden Stellen bieten konnte. Die Verbindung καθαρὰ καρδιά war durch die Bergpredigt ein für allemal gegeben und mußte jedem christlichen Schriftsteller sich ungesucht einstellen, und wenn sie sich gerade in dieser Form zufällig außer den genannten Stellen im N. T. nicht findet, so doch beispielsweise wiederholt im Hermas (Sim. V, 1, 5. VI, 3, 6). An unserer Stelle aber spricht alles für das Beiwort. Wenn es Rom. 6, 17 heißt: ὑπηκούσατε ἐκ καρδίας, so ist hier gerade der nicht bestimmte Ausdruck bezeichnend; denn es giebt einen Gehorsam des Wortes und der That, der doch kein Gehorsam des Herzens ist. Aber es giebt eine Liebe, die von Herzen kommt, und doch nichts weniger als rein ist, denn ἐκ τῆς καρδίας ἐξέρχονται διαλογισμοὶ πονηροί, φόνοι, μοιχεῖαι, πορνεῖαι u. s. w. (Mt. 15, 19). Es kann aber der Zusatz gar nicht entbehrt werden, weil ἀγαπήσατε auch noch durch ἐκτενῶς näher bestimmt ist; das aber ist doch nichts anderes als das ἀγαπᾶν ἐξ ὅλης τῆς καρδίας bei den Synoptikern. Das bloße ἐκ καρδίας würde also auf eine Tautologie hinaus-*

laufen. Tritt aber die nähere Bestimmung hinzu, so entsteht auch erst der rechte Parallelismus zwischen den einzelnen Satzgliedern: *τὰς ψυχὰς ἡγνικότες — εἰς φιλαδελφίαν ἀνυπόκριτον — ἐκ καθαρῶς καρδίας.*

1 Petr. 5, 2 *ποιμάνετε τὸ ἐν ὑμῖν ποιμνιον τοῦ θεοῦ ἐπισκοποῦντες μὴ ἀναγκαστῶς ἀλλὰ ἐκουσίως . . . μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων ἀλλὰ τύποι γινόμενοι τοῦ ποιμνίου.* — *ἐπισκοποῦντες* fehlt in $\aleph B$, in zwei Minuskeln und bei mehreren Vätern. »Ein sehr überflüssiger Zusatz« (S. 61). Gewiß, *ἐπισκοποῦντες* ist entbehrlich, aber es ordnet sich doch so gut ein; überflüssig, ja, vielleicht auch unbequem, denn was für Vermutungen über Zeit und Person des Verfassers des Briefes könnten an das Wörtchen geknüpft werden. Aber wie kam es ein? Es sollte dem *μηδ' ὡς κατακυριεύοντες* entsprechen (S. 61). Das glaube ich nicht. Denn erstens lag, wie der Verf. richtig andeutet, gar keine Veranlassung vor, dem Satze aufzuhelfen, der ja ohne *ἐπισκοποῦντες* vollkommen verständlich ist; ferner aber wüßte ich nicht, wie man durch dieses Participium dem zweiten ein Gegengewicht habe geben wollen, da doch dieses vielmehr sich jenem unterordnet: »Weidet eure Heerde, die Gott gehört, indem ihr eures Bischofsamtes waltet nicht gezwungen, sondern freiwillig, gottgefällig, nicht um schimpflichen Gewinnstes willen, sondern freudig, auch nicht als Herren der Gemeindeglieder (vgl. Act. 17, 4 *προσεκληρωθήσαν τινες τῷ Παύλῳ καὶ τῷ Σίλλῳ*), sondern als Vorbilder der Heerde«. Nach meiner Auffassung übersetzt der Ausdruck *ἐπισκοποῦντες* die allgemeinere bildliche Vorstellung des *ποιμαίνειν* in die werdende Terminologie des christlichen Verfassungslebens und ist daher den Verhältnissen des Briefes völlig entsprechend. Beide Ausdrücke werden gern zu gegenseitiger Erläuterung verbunden. Der Verf. selbst erinnert mit Recht an 2, 25 dieses Briefes (*τὸν ποιμένα καὶ ἐπίσκοπον τῶν ψυχῶν ὑμῶν*), wo freilich beide rein bildlich genommen sind. Vgl. ferner Act. 20, 28 *προσέχετε ἑαυτοῖς καὶ παντὶ τῷ ποιμνίῳ ἐν ᾧ ὑμεῖς (τοὺς πρεσβυτέρους) τὸ πνεῦμα τὸ ἄριον ἔθετο ἐπισκόπους ποιμαίνειν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ* und Ignatius ad Rom. 9, 1 (*ἡ ἐν Συρίᾳ ἐκκλησία*) *ἀντὶ ἐμοῦ ποιμένη τῷ θεῷ χρῆται· μόνος αὐτὴν Ἰησοῦς Χριστὸς ἐπισκοπήσει.*

Natürlich beschränken die Nachlässigkeiten und Versehen des Vaticanus sich nicht auf Auslassungen; es sind auch Wörter geschrieben oder willkürlich verändert. Der Verf. hat eine ganze Reihe solcher Fälle aufgezählt, aber auch hier erhebt er sich nicht zu festen Principien. Welch wunderliche Inconsequenz ist es, wenn mit vollem Recht Jud. 21 *τηρήσωμεν* (BC) statt *τηρήσατε* verworfen, dagegen Jac. 5, 20 *γινώσκετε* (B 31) statt *γινώσκέτω* anerkannt

wird. Natürlich stimmt *τηρήσωμεν* in B nicht mit dem vorausgehenden *ὕμεις*, aber dies ist sicher aus *ἡμεῖς* verschrieben, die ja unendlich häufig mit einander verwechselt werden, wie denn auch C *ἡμεῖς* liest, und aus diesem fehlerhaften *ἡμεῖς* ist aller Wahrscheinlichkeit nach erst das *τηρήσωμεν* entstanden. So ist es, wenn schon dem ganzen Zusammenhange nicht entsprechend, doch an sich erträglich. Ebenso aber ist Jac. 5, 20 *γινώσκετε* zwar an sich wohl zu verstehen, aber doch nur aus einer mangelhaften Auffassung des Zusammenhanges hervorgegangen: *ἀδελφοί μου, εἰάν τις ἐν ὑμῖν πλανηθῆῃ ἀπὸ τῆς ἀληθείας καὶ ἐπιστρέψῃ τις αὐτόν, γινωσκέτω ὅτι ὁ ἐπιστρέψας ἀμαρτωλὸν ἐκ πλάνης ὁδοῦ αὐτοῦ σώσει ψυχὴν αὐτοῦ ἐκ θανάτου.* »*γινώσκετε* auf *ἀδελφοί* bezüglich«, bemerkt der Verf. Ja wohl, eben diese Beziehung, die dem oberflächlichen Leser nahe liegt, hat die falsche Form entstehen lassen. Wer *γινωσκέτω* verstehen will, muß freilich etwas schärfer nachdenken. *γινωσκέτω*, meint der Verf. S. 70, sollte dem vorhergehenden *τις* entsprechen. Ja; aber welchem? Denn es stehen zwei da, und beide beziehen sich auf einen andern. Wer das letzte *τις* zum Subjekt des *γινωσκέτω* macht, kann natürlich der Stelle keinen befriedigenden Sinn abgewinnen. Was Jacobus sagen will, ist dies: der bekehrte Sünder soll bedenken, was er dem, der ihn bekehrt hat, zu verdanken hat. Hätte der Verf. mit den beiden genannten Fällen den dritten gleichartigen 1 Joh. 3, 21 verbunden (*ἀγαπητοί, εἰάν ἡ καρδιά μὴ καταγινώσκῃ, παρορησίαν ἔχομεν πρὸς τὸν θεόν*), wo B *ἔχει* statt *ἔχομεν* hat, und hätte er, statt dies als eine bloße Gedankenlosigkeit zu rügen (S. 82), den Grund des Fehlers genauer als falsche Construction bestimmt — während nun die drei Fälle in drei verschiedene Abschnitte zerstreut sind, III, 6, a; IV, 1, b und 2, a — so würde er den richtigen Standpunkt für die Beurteilung jeder einzelnen Stelle gewonnen und einen nützlichen Beitrag zur Charakteristik des Vaticanus geliefert haben.

Wenn der Verf. Westcott und Hort tadelt, daß sie mit fast vollkommener Consequenz dem Vaticanus folgen (S. 89), so scheint mir, daß in einzelnen Fällen doch kaum etwas anderes, als dieser Vorgang für ihn selbst bestimmend gewesen ist. So liest er 1 Joh. 4, 10 allein auf die Autorität des Vaticanus *ἠραπήκαμεν* und schreibt dazu S. 72: »ganz sinnlos conformiert *κ* das *ἠραπήκαμεν* nach dem Folgenden in *ἠγάπησεν*, während AKL wenigstens *ἠραπήσαμεν* schreiben«. Das klingt, als wenn in der Vorlage von *κ* *ἠραπήκαμεν* gestanden haben müsse, während es doch sehr viel wahrscheinlicher ist, daß *ἠγάπησεν* aus *ἠραπήσαμεν*, möglicherweise unter dem Einflusse des gleichfolgenden *ἠγάπησεν*, verschrieben ist. Hier sollte man nun

eine Untersuchung über den Gebrauch des Perfectums erstens bei Johannes und zweitens in den Handschriften, die zwischen Perfectum und Aorist ungemein schwanken, erwarten. Allein von einer solchen Untersuchung findet sich bei dem Verf. keine Spur. Ich bin nicht verpflichtet, nachzuholen, was er versäumt hat. Aber ich will so viel bemerken, daß der Aorist von ἀγαπάω sich im Evangelium Johannis 13 mal findet, worunter manche Stellen sind, an denen das Perfectum stehen sollte oder doch könnte, ohne daß die Handschriften schwanken; während das Perfectum dort überhaupt nicht vorkommt. In der 1. Epistel des Johannes kommen außer unserer Stelle 3 andere in Betracht, davon bietet an einer, 4, 19, eine Minuskelhandschrift das Perfectum, an den andern alle Handschriften den Aorist. Der Verf. nimmt nun allerdings an, daß Johannes überall den Unterschied im Gebrauche des Perfekts und Aorists genau abwäge, und weist darauf ganz besonders hin. In dem Commentar zu 1. Joh. 4, 7—12 finde ich nicht weniger als 6 mal die Anmerkung >bem. das Perf.< oder >bem. den Aor.<, und einmal ist ausdrücklich gesagt, das Perfectum bezeichne eine in ihrer Wirkung fortdauernde Thatsache, die in der Vergangenheit liege. Daß aber Johannes nicht nach dieser Regel schreibt, geht schlagend aus v. 9 hervor, wo er den gewöhnlichen Gebrauch gerade auf den Kopf gestellt hat, da er die längst abgeschlossene Handlung in das Perfekt, die dauernde Wirkung in den Aorist gesetzt hat: ἐν τούτῳ ἐφανερώθη ἡ ἀγάπη τοῦ θεοῦ ἐν ἡμῖν, ὅτι τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὸν μονογενῆ ἀπέστειλεν. Wenden wir aber des Verf.s Voraussetzung auf unsere Stelle an, so würde sich ergeben, daß wenn unsere Liebe zu Gott mit Gottes Liebe zu uns verglichen wird, die Wirkung jener in der Gegenwart fort dauert, während diese in der Vergangenheit abgeschlossen wäre. Diese Consequenz hat der Verf. allerdings nicht gezogen. Er erklärt den Satz ἐν τούτῳ ἐστὶν ἡ ἀγάπη, οὐχ ὅτι ἡμεῖς ἠγαπήκαμεν τὸν θεόν, ἀλλ' ὅτι αὐτὸς ἠγάπησεν ἡμᾶς καὶ ἀπέστειλεν τὸν υἱὸν αὐτοῦ ἰλασμὸν περὶ τῶν ἁμαρτιῶν ἡμῶν folgendermaßen: >das Lieben überhaupt (nicht nur Gottes Lieben) zeigt sein wahres Wesen nicht in unserm Geliebthaben Gottes, das (auf Grund von Deut. 6, 5) doch in allen Frommen vor Christo schon irgendwie vorhanden sein mußte oder doch sollte, sondern in der vor Augen liegenden Thatsache, daß er seine Liebe zu uns in der Sendung seines Sohnes erwies<. Ich bekenne, daß ich mir weder ein Lieben überhaupt, ohne ein Subjekt des Liebens, vorstellen kann, noch auch mir ausdenken vermag, wie unser Geliebthaben Gottes in allen Frommen vor Christo habe vorhanden sein können. Irgendwie, sagt der Verf., müsse es möglich sein, das Weitere überläßt er dem Leser. Ist es

nicht grausam dem, der in dem Commentar eine Erläuterung über den Text sucht, nur neue schwierigere Rätsel aufzugeben? Geben wir aber das schlecht bezeugte Perfekt auf und lesen statt dessen den Aorist, *ἠγαπήσαμεν*, so daß beide Formen von *ἀγαπᾶν* auf derselben Zeitstufe stehen, so scheint mir Johannes nichts anderes sagen zu wollen, als daß die Liebe nicht ihren Anfang und Ursprung in uns hat, sondern in Gott. Gott hat uns erst geliebt, darnach und darum lieben wir ihn (4, 19 *ἡμεῖς ἀγαπῶμεν, ὅτι αὐτὸς πρῶτος ἠγάπησεν ἡμᾶς*), die Liebe ist aus Gott, der Liebe ist (4, 7 und 8 *ἡ ἀγάπη ἐκ τοῦ θεοῦ ἐστίν* und *ὁ μὴ ἀγαπῶν οὐκ ἔγνω τὸν θεὸν ὅτι ὁ θεὸς ἀγάπη ἐστίν*); sie ist also von Anfang, und die immer vorhandene hat in dem Opfer des Sohnes nur eine höchste Offenbarung gefunden.

Wie hier *ἠγαπήκαμεν*, so hat der Verf. 2 Petr. 2, 15 die Namensform *Βεώρ* statt *Βοσόρ* auf die einzige Autorität des Vaticanus in den Text aufgenommen. Allerdings glaubt er für diese Form eine Bestätigung im Sinaiticus zu finden, welcher *ΒΕΩΡΡΟΡ* liest. Hieraus wird ohne weiteres geschlossen, daß noch die Vorlage des Sinaiticus *ΒΕΩΡ* hatte. Aber ist jene Uniform nicht vielleicht viel-

^{εωρ}
mehr aus *ΒΟΡΟΡ* entstanden? Dies ist mindestens ebenso wahrscheinlich. Wenn nun aber *βεώρ* der Septuaginta geläufig, dagegen *βοσόρ*, von allen andern Handschriften, außer einer Minuskelhandschrift und allerdings abgesehen von den Uebersetzungen, an dieser Stelle übereinstimmend bezeugt, sonst, meines Wissens wenigstens, nicht nachzuweisen ist, so dürfte doch schwerlich die Annahme, daß die mit der Septuaginta übereinstimmende Form auf Emendation beruhe, ein Vorurteil sein, wie der Verf. sich ausdrückt (S. 74), vielmehr wird man anerkennen müssen, daß auch B von bewußten Aenderungen nicht frei ist.

Geht so der Verf. auf der einen Seite in der Wertschätzung des Vaticanus zu weit, so setzt er sich gelegentlich mit einer um so auffallenderen Geringschätzung über die Autorität selbst mehrerer alter Handschriften hinweg. So verwirft er 1 Petr. 5, 12 gegen alle neueren Herausgeber die Lesart von *κΑΒ* und vielen Minuskeln: *παρακαλῶν καὶ ἐπιμαρτυρῶν ταύτην εἶναι ἀληθῆ χάριν τοῦ θεοῦ, εἰς ἣν στῆτε*, und nimmt dafür die gewöhnliche Lesart *εἰς ἣν ἐστήκατε* auf, mit der Erklärung: »in welcher ihr euren Standpunkt genommen habt«. Ich denke mir, das soll heißen: ihr habt euch auf den Boden der Gnade gestellt, oder, noch einfacher ausgedrückt: ihr seid in die Gnade eingetreten und steht nun darin. S. 84 wird erklärt, daß die Lesart der älteren Handschriften wegen des voraus-

weisenden *ταύτην* und des *εἰς ἣν* im Context ganz unmöglich sei. Was das letzte betrifft, so ist das eine starke Behauptung, die von des Verf.s Kenntnis des ntl. und verwandten Sprachgebrauchs keine vorteilhafte Vorstellung erweckt. Steht nicht Joh. 20, 19 und 26 in allen Handschriften *ἔστη εἰς τὸ μέσον* und Joh. 21, 4 in einigen *ἔστη εἰς*, in andern *ἔστη ἐπὶ τὸν αἰγιαλόν*? Und steht nicht gerade *ἔστηκα* in solchen Verbindungen, wie unsere Stelle sie bietet, mit *ἐν*? (vgl. Joh. 8, 44 Rom. 5, 2 1 Cor. 15, 1). Wer aber sagt, daß *ταύτην* vorausweist? Ist nicht die Gnade der Berufung zum ewigen Leben gemeint, von der Petrus noch soeben in den vorausgehenden Versen so eindringlich gesprochen hat? Und ist nicht Zweck und Absicht des ganzen Briefes die Leser zum Ausharren in dieser Gnade zu ermahnen? *ὑστῆτε* war vielleicht als Gegensatz zu *ᾧ ἀντιστῆτε* v. 9 gemeint. Gewiß, aber nicht von den »Emendatoren«, sondern von dem Autor selbst. Denn es ist nicht *στῆτε*, sondern im Gegenteil *ἔστήκατε* im Contexte ganz unmöglich. Die paränetische Wendung wird gefordert. Gewiß stehen die Leser des Briefes nach der Meinung des Schreibers in der Gnade, aber damit sie darin stehen bleiben, schreibt er ihnen den Brief, dazu fordert er sie auf und darum legt er sein Zeugnis für die Wahrheit dieser Gnade ab. »Steht zu ihr«, so schließt die Schlußparänese, die v. 6 beginnt, kurz und eindrucksvoll ab.

2 Petr. 1, 3 verteilen sich die Zeugen ziemlich gleichmäßig auf die beiden streitigen Lesarten *διὰ δόξης καὶ ἀρετῆς* (BKL) und *ἰδίᾳ δόξῃ καὶ ἀρετῇ* (NACP) [*τοῦ καλέσαντος ἡμᾶς ... δι' ὧν τὰ τίμια καὶ μέγιστα ἡμῖν ἐπαγγέλλματα δεδώρηται, ἵνα διὰ τούτων γένησθε θείας κοινωνοὶ φύσεως*]. Der Verf. entscheidet sich für die zweite Lesart. Aber daß der schlichte Dativ hier das Ziel bezeichnen könne, wie der Verf. erklärt (»des der euch zu der ihm eigentümlichen *δόξα* beruft«), dürfte schwer zu beweisen sein. Allzu zuversichtlich aber scheint mir der Verf. IV, 2, b zu behaupten, daß *διὰ* statt *ἰδίᾳ* eine ganz mechanische Conformation nach dem folgenden *δι' ὧν* sei, da doch 2 Cor. 5, 10, wo u. a. die Mehrzahl der lateinischen Texte *τὰ ἴδια τοῦ σώματος* statt *τὰ διὰ τ. σ.* voraussetzen, den Beweis liefert, daß umgekehrt *ἰδια* aus *δια* auch ohne ein folgendes zweites *δια* entstehen konnte. Ich würde vielmehr aus dem folgenden *δι' ὧν* auf die Richtigkeit der ersten Lesart schließen. Wie uns durch *δόξα* und *ἀρετῇ* die Verheißungen geschenkt sind, so sind wir auch durch *δόξα* und *ἀρετῇ* berufen und werden durch sie der göttlichen Natur teilhaftig; denn *διὰ τούτων* geht auf diese, und nicht auf *ἐπαγγέλλματα*, wie der Verf. meint, denn wer wäre je durch Verheißungen etwas geworden und nicht vielmehr durch den Willen

sei es des Verheißenden selbst oder dessen, von dem der Verheißende gewisse Kenntniss hatte?

Gerechtfertigt wäre die Zurücksetzung auch der vereinigten älteren Handschriften 2 Petr. 2, 4 gewesen, aber hier verwirft der Verf. die ausgezeichnete Lesart *σειραῖς* der jüngeren Handschriften und entscheidet sich mit ABC für *σειροῖς* (so im Text S. 162) oder vielmehr nach S. 84 mit *σ* für *σιροῖς*. »*σειροῖς* wohl in Reminiscenz an die Parallelstelle Jud. 6 in *σειραῖς* verwandelt«, heißt es S. 4. Alle Achtung vor den Schreibern oder Emendatoren, die auf Grund von *δεσμοῖς* in der entsprechenden Stelle des Judasbriefes *σειραῖς* für *σειροῖς* conjicierten; aber ich fürchte, sie werden auf den Ruhm dieser Conjectur verzichten müssen. Zunächst ist zu bemerken, daß doch die Verwechslung von *οι* und *αι* nichts Unerhörtes ist: 1 Petr. 1, 14 hat B *συσχηματιζόμεναι* statt *-οι*, 1 Petr. 4, 3 *οἰνοφλυγίοις* statt *-αις*, Jud. 12 *νεφέλαι ἄνδρῶν ὑπὸ ἀνέμων παραφερόμενοι*, 2 Petr. 3, 16 A *ἐν αὐτοῖς* statt *-αῖς*, 1 Petr. 1, 6 C *ἐν ποικίλαις πειρασμοῖς* u. s. w. Indem man dies im Auge behält, würdige man die Thatsache, daß unsere Stelle eine genaue Nachbildung von Jud. 6 ist:

Jud. 6

2 Petr. 2, 4

*ἀγγέλους τοὺς μὴ τηρήσαντας τὴν εἰ γὰρ ὁ θεὸς ἀγγέλων ἀμαρτη-
εαυτῶν ἀρχὴν . . . εἰς κρίσιν μεγά- σάντων οὐκ ἐφείσατο, ἀλλὰ σει-
λης ἡμέρας δεσμοῖς αἰδίοις ὑπὸ ραῖς ζόφου ταρταρώσας παρέδω-
ζόφου τετήρηκεν. κεν εἰς κρίσιν τηρουμένους,*

Der Verfasser des 2. Petrusbriefes, der ja zur Hälfte nichts als eine Paraphrase des Judasbriefes giebt, verbreitert und verwässert sein Vorbild, aber er läßt im allgemeinen nichts wesentliches aus. Nun würden »die Höhlen der Finsternis« dem Bilde von der Unterwelt keinen wesentlichen Zug hinzufügen, wohl aber würde die Vorstellung von dem Zustand der gefallenen Engel durch die Nichterwähnung der Ketten erheblich verwischt werden. Denn nicht frei hausen die Engel in der Unterwelt, sondern als Gefangene werden sie in Ketten für das Gericht aufbewahrt. So stellt sie auch der Verfasser des 1. Petrusbriefes an einer Stelle dar, welche von unserm Autor hier mit dem Judasbriefe contaminirt zu sein scheint (*τοῖς ἐν φυλακῇ πνεύμασιν* 1. Petr. 3, 19).

Unbegreiflich ist mir, daß der Verf. überhaupt aus diesem engen Verhältnis des 2. Petrusbriefes zum Judasbriefe keinerlei Vorteil für die Textkritik gezogen hat. So läßt in dem gleich folgenden v. 6 der Streit der Handschriften zwischen *ὑπόδειγμα μελλόντων ἀσεβέσι* (BP 69, 137) und *ἀσεβεῖν τεθεικῶς* durch Vergleichung von Jud. 7 sich unschwer entscheiden. Der Verf. giebt zwar im Text die Lesart von B, aber daß dies auf Versehen beruht, geht sowohl aus dem

Commentar hervor, wo er den Infinitiv voraussetzt, als auch aus der Einleitung, wo er *ἀσεβέσι* neben *μελλόντων* für völlig sinnlos erklärt (S. 85). Eben das, was dem Verf. den Dativ sinnlos hat erscheinen lassen, hat den Schreibern oder Lesern den Anlaß zu der Aenderung in den Infinitiv gegeben, und die Gewohnheit, diesen mit *μέλλειν* zu verbinden, hat dieser Lesart raschen und dauernden Erfolg verliehen. Aber ein sprachrichtiger Ausdruck wird damit nicht gewonnen, und der Hinweis auf Jac. 5, 10 (*ὑπόδειγμα λάβετε τῆς κακοπαθείας τοῦς προφήτας*) macht den Genitiv gewiß nicht verständlich: Sodom und Gomorra sind ein *ὑπόδειγμα τῆς ἀσεβείας*, aber *τοῖς ἀσεβέσιν*. Das artikellose und absolute *μελλόντων* hat eine genaue Parallele in Hebr. 11, 20 (*περὶ μελλόντων εὐλόγησεν*); der Sinn ist: Gott hat Sodom und Gomorra den Gottlosen zum Zeichen der Zukunft, d. h. der bevorstehenden Strafe gesetzt. Daß dementprechend und nicht anders der Verfasser des 2. Petrusbriefes wirklich auch geschrieben habe, zeigt nun aufs deutlichste die parallele Stelle des Judasbriefes: *Σόδομα καὶ Γόμορρα ... πρόκεινται δείγμα πυρὸς αἰωνίου δίκην ὑπέχουσαι*. An Stelle des bestimmten *πυρὸς αἰωνίου* ist das unbestimmte *μελλόντων* getreten, das sich zu *ὑπόδειγμα* stellt, wie jenes zu *δείγμα*. Um die Stelle des Judasbriefes zu verwerten, muß man sie allerdings verstehen und nicht, indem man den Genitiv mit *δίκην* verbindet, erklären, Sodom und Gomorra unterlägen der Strafe eines ewigen Feuers (cf. S. 224). Brennen sie etwa noch?

Ebenso hat sich der Verf. 2. Petr. 2, 13 mit den meisten übrigen Herausgebern und Erklärern für eine Lesart entschieden, deren Irrtümlichkeit bei unbefangener Erwägung des Verhältnisses dieses Briefes zum Judasbrief sich sofort ergibt. Der Verf. liest: *ἡδονῆν ἠγούμενοι τὴν ἐν ἡμέρᾳ τροφῆν, σπίλοι καὶ μᾶμοι ἐντροφῶντες ἐν ταῖς ἀπάταις αὐτῶν συννεωχούμενοι ὑμῖν ὀφθαλμοὺς ἔχοντες μεστοὺς μοιχαλίδος* u. s. w. Die *τροφή* ist es, welche hier den Pseudopropheten zum Vorwurf gemacht wird. Daß dieses Wort zunächst noch nicht die Andeutung von etwas Unsittlichem enthalte, wie der Verf. behauptet, ist falsch (vgl. Jac. 5, 5), das Wort selbst bezeichnet das Uebermaaß und die Ausschreitung und damit das Laster. Daß die Pseudopropheten dieses Laster der *τροφή* für Lust halten, ist ihr Irrtum und ihre Irrlehre, und indem diese Anklage gegen sie erhoben wird, wird ausgeführt, wie sie diese Ansicht in praktische Lebensführung umsetzen. Wenn der Verf. den Satz *ἡδονῆν ἠγούμενοι τὴν ἐν ἡμέρᾳ τροφῆν* dahin erklärt, daß die Pseudopropheten ihr Treiben für Befriedigung ihrer sinnlichen Lüste achten, so weiß ich diese Erklärung weder mit den Worten des Textes zu decken,

noch aber auch mir vorzustellen, was für ein Vorwurf den Pseudopropheten aus dieser ganz richtigen Erkenntnis zu machen wäre. Aber es ist doch klar, daß der Nachdruck auf dem Worte *ἡδονήν* liegt, daß der Autor an die Bedeutung denkt, welche dieses Wort im epikureischen Sinne hatte, nämlich als höchstes Gut, und daß er die Pseudopropheten darstellen wollte, wie die Epikureer von ihren Gegnern geschildert wurden und wie er sie sich vermutlich selbst dachte, ohne zu ahnen, daß sein Gedanke genau der epikureischen Lehre entspricht, wie es denn zu seinen Worten keinen besseren Commentar giebt als Epikur selbst: *ὅταν οὖν λέγωμεν ἡδονήν τέλος ὑπάρχειν, οὐ τὰς τῶν ἀσώτων ἡδονὰς καὶ τὰς ἐν ἀπολαύσει κειμένας λέγομεν . . . οὐ γὰρ πότοι καὶ κῶμοι συνείροντες οὐδ' ἀπόλαυσις παιδῶν καὶ γυναικῶν οὐδ' ἰχθύων καὶ τῶν ἄλλων ὅσα φέρει πολυτελής τράπεζα τὸν ἡδὸν γεννᾷ βίον* (Epistula ad Menoecium, Usener, Epicurea p. 64).

Was aber die Worte des 2. Petrusbriefes ganz unverständlich macht, ist der Ausdruck *ἐν ταῖς ἀπάταις αὐτῶν*. Der Verf. erklärt: sie schwelgen bei den Gastmählern in ihren Betrügereien; aber wie die Sphäre der *τροφή* durch *ἀπάται* bestimmt werden könne, ist gar nicht zu begreifen. Die Pseudopropheten konnten auf betrügerischem Wege ihrer Schwelgerei Vorschub leisten, aber Betrügereien waren doch nicht der Gegenstand der Schwelgerei. Verdächtig aber wird der Ausdruck *ἀπάται* schon durch den Artikel, da er, an sich so allgemein wie möglich, dadurch, ohne daß er schon näher bezeichnet worden wäre, von vornherein als etwas ohne weiteres bekanntes und selbstverständliches eingeführt wird. Sehen wir aber das Vorbild unserer Stelle Jud. 12 an, so finden wir statt der *ἀπάται* die *ἀγάπαι* (*οὗτοι εἰσιν οἱ ἐν ταῖς ἀγάπαις ὑμῶν σπιλάδες συνευωχούμενοι ἀφόβως ἑαυτοὺς ποιμαίνοντες*). *ΑΠΑΤΑΙΣ* und *ΑΓΑΠΑΙΣ* liegen in Majuskelschrift so nahe bei einander, daß eine Verlesung unendlich leicht eintreten konnte. Nun haben aber im 2. Petrusbrief sowohl B und der Corrector von A *ἀγάπαις*, als auch setzen es die lateinischen und eine Reihe anderer alter Uebersetzungen voraus, wie umgekehrt Jud. 12 AC und drei Minuskeln *ἀπάταις* haben. Es ist aber gar kein Grund abzusehen, warum der Autor des 2. Petrusbriefes den Ausdruck geändert haben sollte. Lesen wir aber *ἀγάπαις*, so ist der Artikel völlig am Platze. Auffallen könnte auf den ersten Blick der Zusatz *αὐτῶν*, da die Worte *συνευωχούμενοι ὑμῖν* andeuten, daß allerdings nicht die Pseudopropheten die Kosten des Gelages tragen. Aber wenn man sich aus der Didache erinnert, daß die wandernden *Χριστέμποροι* unter irgend einem Vorwande Agapen zu veranstalten pflegten (vgl. 11, 9), so

sehen wir, in welchem Sinne allerdings die Liebesmahlzeiten als ihre bezeichnet werden konnten.

Das genaue Gegenstück zu unserer Stelle findet sich Ignatius ad Romanos 7, 3: οὐχ ἡδομαι τροφῇ φθορᾶς (2 Petr. 2, 12 ἐν τῇ φθορᾷ αὐτῶν καὶ φθαρήσονται) οὐδὲ ἡδοναῖς τοῦ βίου τούτου. ἄρτον θεοῦ θείω ὃ ἐστὶν σὰρξ Ἰησοῦ Χριστοῦ . . . καὶ πόμα θείω τὸ αἶμα αὐτοῦ ὃ ἐστὶν ἀγάπη ἁφθαρτος. —

Es ist oben auf den eigentümlichen Widerspruch hingewiesen, daß der Verf. bei der Auswahl der besten Lesart eine beschränkte Anzahl von Handschriften zur Concurrrenz zuläßt, von deren Wert er doch eine ausgesprochen skeptische Ansicht hegt. Ich erwähne einige Fälle, wo mir keine jener älteren Handschriften das Rechte erhalten zu haben scheint. 1 Petr. 1, 7 ἵνα τὸ δοκίμιον ὑμῶν τῆς πίστεως πολυτιμότερον χρυσίου τοῦ ἀπολλυμένου, διὰ πυρὸς δὲ δοκιμαζομένου, εὐρεθῇ εἰς ἔπαινον u. s. w. stutze ich bei den Worten χρυσίου τοῦ ἀπολλυμένου, διὰ πυρὸς δὲ δοκιμαζομένου. — der vernünftige Gegensatz wäre doch τοῦ διὰ πυρὸς δοκιμαζομένου, ἀπολλυμένου δέ, das Gold wird zwar durch Feuer erprobt, vergeht aber doch. Der Verf. erklärt S. 120: »mit Gold wird der erprobte Glaube verglichen, sofern es das kostbarste aller Metalle ist, das wohl die Eigentümlichkeit alles Irdischen teilt, zu vergehen, vergänglich zu sein (ἀπολλυμένου), und so scheinbar doch zu gering ist, um mit dem Glauben verglichen zu werden, wohl aber dadurch sich zur Vergleichung darbietet (δέ), daß es ebenfalls durch Feuer bewährt wird«. »Scheinbar zu gering« — als wenn der Autor im Ernst an eine vergleichende Wertschätzung des Materiellen und Moralischen dächte und das Gold dem Glauben gleichsetzte, wofern es nur unvergänglich wäre! Und diese scheinbare Minderwertigkeit wird dadurch ausgeglichen, daß das Gold wie die Christen durch Feuer bewährt wird! Man wird verwundert fragen: war es denn schon in römischer Zeit Regel, daß die Glaubenshelden den Scheiterhaufen bestiegen? Das ist nun freilich die Meinung des Verf.s nicht. Voraussetzung des Vergleiches ist nach ihm die aus dem A. T. bekannte Analogie der Feuerprobe des Goldes mit der Leidensprüfung (vgl. Ps. 65, (66) 10 ἐδοκίμασας ἡμᾶς, ὁ θεὸς, ἐπύρωσας ἡμᾶς ὡς πυροῦται τὸ ἀργύριον). Hier fängt sich der Verf. selber in einem unentrinnbaren circulus vitiosus: der Läuterungsproceß des Goldes kann darum mit dem des Glaubens verglichen werden, weil er wie dieser durch Feuer geschieht; als Feuer aber wird das Läuterungsmittel des Glaubens nur darum bezeichnet, weil die Glaubensprüfung mit der Feuerprobe des Goldes verglichen zu werden pflegt! — Clemens Alexandrinus und Origenes haben übereinstimmend die

Stelle in einer Form überliefert, welche eine einfachere Erklärung zuläßt. Beide lesen statt *διὰ πυρός δὲ δοκιμαζόμενον*: *καὶ διὰ πυρός δεδοκιμασμένον*. Dieselbe Lesart bietet eine Minuskelhandschrift, 68, die Form *δεδοκιμασμένον* aber steht noch außerdem in 6 Minuskelhandschriften im Text und in einer am Rande. Damit ist der gewünschte Gedanke gegeben: das Gold vergeht, auch wenn es geläutert ist. Das Feuer hat nun in dem Bilde keine weitere Bedeutung als die Art der Läuterung des Goldes näher zu bestimmen. Verglichen werden die Christen mit dem Golde, weil sie wie dieses einem Läuterungsprocesse unterworfen werden; aber während das Gold, obwohl es Reinheit, Wert und Dauer durch diesen Proceß gewinnt, doch den Charakter der Vergänglichkeit wie die Welt überhaupt behält, wird der Christ, der sich in der Prüfung bewährt, ewig leben.

Höchst zweifelhaft ist mir Jac. 5, 11 (*τὴν ὑπομονὴν Ἰωβ ἠκούσατε καὶ τὸ τέλος κυρίου εἶδετε*) die Verbindung *τὸ τέλος κυρίου*. Der Verf. will den Genitiv subjektiv fassen, das Ende, das Gott herbeiführte. Gesetzt dies sei an sich möglich, so ist es doch unangemessen, daß dann der Ausdruck *τέλος* gänzlich unbestimmt bleibt. Will man aber als selbstverständlich das Ende der Leidenszeit des Hiob ergänzen, so ist doch auch dann noch der Ausdruck rein negativ. Denn der Lohn für das geduldige Ausharren besteht doch nicht nur in dem Aufhören der Leiden, sondern tritt erst nach dem Ende derselben ein. *ὁ ὑπομείνας εἰς τὸ τέλος σωθήσεται* und *γίνου πιστὸς ἄχρι τοῦ θανάτου καὶ δώσω σοι τὸν στέφανον τῆς ζωῆς*, und da der Lohn für die Geduld Hiobs darin besteht, daß er noch 140 oder gar 170 Jahre lebte, so kann man doch diese Zeit nicht gut als das Ende seiner Leiden bezeichnen. Daher scheint mir die Lesart, welche zwei Minuskeln im Text und eine auf dem Rande bietet, nämlich *ἐλεος* statt *τέλος*, auch wenn sie nur auf Conjectur beruhen sollte, wohl Anspruch auf Beachtung zu haben. *ἐλεος* würde zu fassen sein als das im einzelnen Falle bethätigte Erbarmen, die Barmherzigkeit, die der Herr dem Hiob erwies, als welche aber auf der dauernden Eigenschaft seiner Mildherzigkeit beruht und für diese zeugt, so daß der folgende Satz *ὅτι πολὺσπλαγγνὸς ἐστὶν ὁ κύριος καὶ οὐκίριμων* aus dem einzelnen Falle eine allgemeine Anwendung zieht. Der Ausdruck *ἐλεος* ist aber auch insofern gut am Platz als das Schicksal des Hiob als ein *ὑπόδειγμα* für den Christen aufgestellt wird, und das ewige Leben, welches diesen als Lohn seiner Leiden erwartet, nichts als ein Geschenk der Barmherzigkeit des Herrn ist und so bezeichnet zu werden pflegt (vgl. Jud. 21 *προσδεχόμενοι τὸ ἐλεος τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ*).

Χριστοῦ εἰς ζωὴν αἰώνιον; Henoch I, 8 (Dillmann, Sitzungsber. der Ak. der W. zu Berlin, LIII, 1080) ἐπὶ τοὺς ἐκλεκτοὺς ἔσται συντήρησις καὶ εἰρήνη καὶ ἐπ' αὐτοὺς γενήσεται ἔλεος.

1 Petr. 3, 20/21 *κιβωτοῦ εἰς ἣν ὄλιγοι, τοῦτ' ἔστιν ὁτιῶ ψυχαί, διεσώθησαν δι' ὕδατος, ὃ καὶ ὑμᾶς ἀντίτυπον νῦν σώξει βάπτισμα* nehmen selbst Westcott und Hort einen, wie sie meinen primitiven, Fehler an. Was sie aber im Anhang zu lesen vorschlugen, nämlich ζ statt δ , wodurch allerdings erst überhaupt eine Uebersetzung der Stelle möglich wird — in der Arche wurden wenige durch Wasser hindurch gerettet, dem entsprechend (d. h. ein vorbildlicher Vorgang dafür daß) auch jetzt das Untertauchen rettet — wird bemerkenswerter Weise bereits von 5 Handschriften Scriveners und einer sechsten Minuskelhandschrift geboten. Indem der Autor die Errettung Noahs und seiner Familie aus der Sündflut als einen typischen Vorgang für das Bad der Taufe hinstellte, war er gewiß nicht gemeint, die Einzelheiten beider gewaltsam in Parallele zu stellen. Ihm genügte es zum Vergleiche, daß in der Vorzeit acht Seelen durch das Wasser hindurch zur Rettung geführt waren, und durch das Bad der Taufe der Christ den Weg zum ewigen Leben findet. Das Rettungsmittel war in dem einen Falle die Arche (*εἰς ἣν διεσώθησαν*), in dem andern *συνειδήσεως ἀγαθῆς ἐπερώτημα εἰς θεὸν δι' ἀναστάσεως Ἰησοῦ Χριστοῦ*. Der modernen Interpretation war die Entdeckung vorbehalten, daß das Rettende in der Sündflut das Wasser war und daß unzweifelhaft das Wasser, wie es Noah rettete, nun auch die Leser rette. (Vgl. Weiss S. 141 δ καὶ ὑμᾶς zeigt unzweifelhaft, daß Wasser es war, was jene rettete und nun auch die Leser rettet, und zwar gegenbildlich, sofern wie die Sündflut der Typus des Endgerichts, auch das in ihr rettende Wasser der Typus eines Wassers ist, das vor dem ewigen Verderben im Endgericht rettet).

Jac. 1, 11 sind die Worte *ὁ πλούσιος ἐν ταῖς πορείαις αὐτοῦ μαραινθήσεται* nicht ohne Anstoß. Das Wort *πορεία* kommt nur noch einmal im N. T. vor, nämlich Lc. 13, 22, und hier in der gewöhnlichen Bedeutung >Reise< . So ist das Wort auch an dieser Stelle von der Vulgata (*in itineribus suis*) und manchen Erklärern verstanden worden. Es muß dann an die Handelsreisen der Kaufleute gedacht werden, von denen auch in unserm Briefe die Rede ist (4, 13), welche den Moralisten des Altertums als Beweis verwerflicher Gewinnsucht zu gelten pflegten. Aber damit wird, von anderem abgesehen, doch nur eine bestimmte Klasse der Reichen hervorgehoben, während es sich hier um die Reichen überhaupt handelt. *πορεία* im moralischen Verstande, wie *ὁδός* gebraucht zu

werden pflegt, ist jedenfalls selten. Doch beruft man sich mit Recht auf Prov. 2, 7, wozu man noch Hermas, Sim. 5, 6, 6 (*ἡ πορεία τῆς σαρκὸς ταύτης*) fügen könnte. Aber auch in diesem übertragenen Sinne vermittelt das Wort die Vorstellung der Bewegung, welche dem hier angewandten Bilde widerspricht, daß der Reiche wie die Blume des Grases dahinschwinden wird. Und wenn man diesen Vergleich nicht pressen will, so würde man doch eine nähere Bestimmung der Wege, d. h. der Handlungsweise der Reichen vermissen, denn diese sind nicht notwendig verwerflich. Sie sind es auch nicht in dem Sinne des Autors, denn dieser stellt den Reichen keineswegs als schlechthin böse hin. Wenn es v. 9 und 10 heißt: *καυχάσθω ὁ ἀδελφὸς ὁ ταπεινὸς ἐν τῷ ὕψει αὐτοῦ, ὁ δὲ πλούσιος ἐν τῇ ταπεινώσει αὐτοῦ*, so wird jeder unbefangene Leser finden, daß der Reiche und der Arme hier als Christen auf eine Stufe gestellt sind. Allerdings meint der Verf., daß der *πλούσιος* im Gegensatz zum *ἀδελφός* der ungläubige reiche Jude sei, der ironisch aufgefordert werde, sich des einzigen zu rühmen, was ihn wirklich von den andern unterscheidet, der ihm bevorstehenden Erniedrigung. Diese bevorstehende Erniedrigung aber, erfährt man aus dem folgenden, ist das rasche Vergehen seiner Herrlichkeit. Nun, diese beruht doch darauf, das der Reiche sterblich ist, und darin unterscheidet er sich doch nicht von dem Armen. Es kann kein Zweifel sein, daß der Schreiber seine Aufforderung an die Leser in vollem Ernste meint, nämlich so, daß der Arme sich rühme in dem Sinne, daß er, der vor der Welt nichts bedeutet, dadurch daß er Christ geworden ist, unendlich über sie erhöht ist, der Reiche aber sich der durch denselben Umstand gewonnenen Einsicht rühme und freue, daß das, was ihm in den Augen der Welt sein Ansehen verleiht, in der That nichtig ist. Wenn also der Reiche sich seiner Erniedrigung rühmen soll, daß er wie die Blume des Grases vergehen wird (v. 10), so heißt das, er soll einsehen, daß er sofern er reich ist, vergehen wird, nicht aber als Individuum; sondern als Individuum wird er leben, sofern er ein gläubiger und guter Christ ist. Und wenn nun der Vergleich im folgenden Verse noch deutlicher ausgeführt wird: *ἀνέτειλεν γὰρ ὁ ἥλιος σὺν τῷ καύσωνι καὶ ἐξήρανε τὸν χόρτον, καὶ τὸ ἄνθος αὐτοῦ ἐξέπεσεν καὶ ἡ εὐπρέπεια τοῦ προσώπου αὐτοῦ ἀπέλωτο· οὕτως καὶ ὁ πλούσιος* u. s. w., so ist zu beachten, daß es das *ἄνθος*, die *εὐπρέπεια* des *χόρτος* ist, die vergehen wird. Man vermißt aber, was dem im Nachsatze entspräche. Dies bietet nun eine Minuskelhandschrift, 30, welche statt *πορείαις: εὐπορείαις* (= *-ίαις*) hat. Damit ist der Parallelismus vollständig geworden, und der Satz hat nun die richtige Einschränkung erhalten, denn es ist der

Punkt angegeben, in welchem der Reiche vergänglich ist, nämlich als Besitzer seiner irdischen Güter, während er als Christ unsterblich ist, so gut wie der Arme, sofern er nur den Gefahren, welche jene seinem Christentum bringen, siegreich widerstanden hat. Daß jene Lesart weiter verbreitet war, beweist, daß das Lectionarium von Luxeuil die Uebersetzung »in honoribus suis« giebt. Endlich hat eine Handschrift, 64, die Lesart τῷ πλούτῳ, welche als Glosse zu ταῖς εὐπορίαις aufzufassen sein dürfte.

Mir scheint, diese Beispiele beweisen, daß auch die patristischen Zeugnisse und die Minuskeln beachtenswerte Lesarten bieten können, wo die Lesart der Majuskeln eine befriedigende Interpretation nicht möglich macht. Freilich fehlt es auch nicht an Stellen, wo man in der gesamten Ueberlieferung sich vergebens nach Hülfe umsieht. Die Schwierigkeiten solcher Stellen, die natürlich nicht unbemerkt geblieben sind und die Erklärer aller Zeiten gedrückt haben, pflegt der Verf. mit spielender Leichtigkeit zu überwinden. Ich wähle als Beispiel die vielumstrittene Stelle Jac. 4, 5. 6 ἢ δοκεῖτε ὅτι κενῶς ἢ γραφή λέγει, πρὸς φθόνον ἐπιποθεῖ τὸ πνεῦμα ὃ κατώκησεν ἐν ἡμῖν, μείζονα δὲ δίδωσιν χάριν, διὸ λέγει· ὁ θεὸς ὑπερηφάνους ἀντιτάσσεται, ταπεινοῖς δὲ δίδωσιν χάριν.

»τὸ πνεῦμα«, erklärt der Verf. (S. 109), »muß Objekt sein, da sonst ein solches ganz fehlt«. Gemeint sei der natürliche Geist des Menschen, den Gott bei der Schöpfung in uns Wohnung machen ließ, auf dessen Besitz Gott in eifersüchtiger, gleichsam ehelicher Liebe, die ihrer Natur nach keinem andern Anteil an dem Gegenstand ihrer Wahl gönne, Anspruch mache.

Ich glaube nicht, daß man die altchristlichen Gedanken gröblicher mißverstehen kann. Wo ist denn im N. T. und den verwandten Schriften die Vorstellung ausgedrückt, daß Gott den natürlichen Geist des Menschen wie ein Bräutigam erwähle und seine Liebe eifersüchtig verlange? Das πνεῦμα, das Gott ihm giebt, ist doch was den Christen zum Christen macht und ihn von den andern unterscheidet (πνεῦμα θεοῦ οἰκεῖ ἐν ὑμῖν Rom. 8, 9 und 1 Cor. 3, 16; τὸ πνεῦμα τὸ ἄγιον τὸ κατοικοῦν ἐν σοί Herm. mand. 5, 1, 2; τὸ πνεῦμα ὃ ὁ θεὸς κατώκησεν ἐν τῇ σαρκὶ ταύτῃ ibid. 3, 1). Ich begreife nicht, wie man hier das Wort anders fassen zu können glaubt; aber allerdings läßt es sich in diesem Sinne mit ἐπιποθεῖ weder als Objekt noch als Subjekt verbinden. In ἐπιποθεῖ aber steckt nach meiner Ueberzeugung ein Fehler. Der Autor eifert gegen den Dienst der Lüste; dieser entspringt aus der irdischen Weisheit, welche der himmlischen entgegengesetzt ist (3, 15 οὐκ ἔστιν αὕτη ἡ σοφία ἄνωθεν κατεροχομένη, ἀλλὰ ἐπίγειος, ψυχικὴ, δαιμονιώδης· ἡ δὲ ἄνωθεν

σοφία πρώτον μὲν ἀγνή ἐστίν u. s. w., wo ψυχική nicht, wie der Verf. behauptet, »selbstisch« bedeutet, sondern genau in demselben Sinne steht wie 1 Cor. 2, 14, nämlich im Gegensatz zu πνευματική). Aus dem Dienst der Lüste entspringen die Kämpfe und Streitigkeiten unter den Menschen (4, 1). Denn die Begierden führen nie zur Befriedigung und erregen darum immer neuen Haß und Neid. Nicht umsonst sagt die Schrift: den Hoffärtigen widersteht der Herr, aber den Demütigen giebt er Gnade (Prov. 3, 34). Jene sind es, die im Dienste der irdischen Weisheit ihren Lüsten fröhnen, diese lassen sich von der himmlischen Weisheit leiten. Ehe nun der Autor jenen Satz der Schrift, den er im Sinne hat, ausspricht, schickt er die Auslegung und Anwendung desselben voraus, die etwa so gelautet haben muß: πρὸς φθόνον ἐπιποθεῖτε· τὸ πνεῦμα ... μείζονα δίδωσιν χάριν, d. h. im Neid, also in den Gott widerstreitenden Leidenschaften, wurzelt eure unersättliche Begierde, deren Gegenstände im Bereiche der irdischen Güter liegen, die keinen Frieden geben; größere Gnade giebt der Geist, der von oben kommt; darum laßt euch von ihm regieren — was dann als Schlußfolgerung noch deutlicher ausgesprochen wird: v. 7. 8. ὑποτάγητε οὖν τῷ θεῷ, ἀντίσταντε δὲ τῷ διαβόλῳ ... ἀγνίσατε καρδίας, δίψυχοι.

Wie ein Commentar zu der ganzen Stelle liest sich das 9. Cap. der mandata des Hermas; ihm ist die ἄνωθεν σοφία die πίστις und ihr Gegensatz die διψυχία: ἡ πίστις πάντα ἐπαγγέλλεται, πάντα τελειοῖ, ἡ δὲ διψυχία πάντων ἀποτυγχάνει τῶν ἔργων αὐτῆς ὧν πράσσει. ἡ πίστις ἄνωθεν ἐστὶ παρὰ τοῦ κυρίου καὶ ἔχει δύναμιν μεγάλην· ἡ δὲ διψυχία ἐπίγειον πνεῦμά ἐστὶ παρὰ τοῦ διαβόλου δύναμιν μὴ ἔχουσα. —

Ich habe die besprochenen Stellen ausgewählt und ausführlicher als dem Rahmen einer Recension angemessen erscheinen mag behandelt, nicht um in einzelnen Punkten abweichende Ansichten zu begründen, sondern um an Beispielen, die mir besonders bezeichnend schienen, das Verfahren des Verf.s zu beleuchten. Denn die Mängel dieses Verfahrens, welche auf einem falschen Verständnis von dem Wesen der Textkritik beruhen, lassen sich nur im einzelnen handgreiflich darlegen. Der Verf. hofft, daß seine Textherstellung auch denen willkommen sein werde, welche seine exegetischen Auffassungen verwerfen (S. IV). Ich hoffe gezeigt zu haben, daß Interpretation und Textkritik sich nicht trennen lassen und daß dieser durch Aufzählung von Varianten der Handschriften nicht aufgeholfen werden kann, wenn jene auf falschen Pfaden wandelt. Von festen Grundsätzen für die Handhabung der Textkritik, welche der Verf. bei der Feststellung des Textes der Apokalypse gewonnen zu haben

glaubt, habe ich in dieser Ausgabe der katholischen Briefe keine Beweise zu finden vermocht. Wohl aber habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Verf. nicht mit Unrecht in dem Vorwort des vorangegangenen Buches versichert, daß ihm eine solche Bearbeitung weiterer ntl. Schriften nicht schwer werden würde.

Ich könnte hier schließen, wenn nicht der Commentar, mit welchem der Verf. die Briefe begleitet, eine über die Erfordernisse der Textkritik im engeren Sinne hinausgehende Bedeutung beanspruchte und in fortlaufender Erklärung des Verf.s Verständnis der Briefe darzulegen bestimmt wäre (S. III). Es scheint daher angemessen, noch einige Proben von der Exegese des Verf.s zu geben, wo sie durch Zweifel über den Text nicht gestört ist.

Jac. 2, 2 finde ich zu den Worten *ἐὰν γὰρ εἰσέλθῃ εἰς συναγωγὴν ὑμῶν ἀνὴρ χρυσοδακτύλιος* folgende Auseinandersetzung: »gemeint ist nicht ihre Synagoge im Gegensatz zur jüdischen, sondern eine Synagoge, die sie (die gläubigen Juden) besuchen, um zu erklären, warum nachher v. 5 ohne weiteres vorausgesetzt wird, daß der Arme ein Gläubiger ist wie die Angeredeten. Daß der Reiche einer der reichen Juden ist, versteht sich von selbst«.

Ich muß offen bekennen, daß ich bei allem Bemühen nicht dahinter gekommen bin, wessen Synagoge denn nach der Ansicht des Verf.s gemeint sei. Gemeint ist, argumentiert er, nicht ihre, d. h. der gläubigen Juden Synagoge, sondern eine Synagoge, die sie besuchen. Also doch eine Synagoge der ungläubigen Juden? Aber dieser Umstand, daß es eine Synagoge der ungläubigen Juden ist, erklärt ohne weiteres, daß der Arme, der in sie eintritt, ein gläubiger Jude ist! Und der Reiche, der, wie sich von selbst versteht, ein ungläubiger Jude ist, erhält in dieser Synagoge, wo er doch das Hausrecht hat, seinen Platz angewiesen von denen, die nur als Gäste darin geduldet sind! Das verstehe ein anderer. Aber ich sehe nicht ein, warum ich dem Commentator mehr glauben soll, als dem Autor. Er sagt es doch deutlich: eure Synagoge. Warum sollte er denn eine andere meinen? Warum aber die Erklärer sich streiten, ob das Wort hier die Versammlung oder den Versammlungsort bezeichne, verstehe ich auch nicht. Jede Versammlung findet doch an einem Orte statt, und wo es Stuhlplätze und Sitzplätze verschiedenen Ranges giebt, wie in dieser Synagoge, ist sie doch als Versammlungsort genügend gekennzeichnet. Daß der Name nichts für den jüdenchristlichen Ursprung des Briefes beweist, zeigt Herm. mandat. c. 11, wo der Ausdruck in demselben Sinne wiederholt vorkommt (§ 9

ὅταν οὖν ἔλθῃ εἰς συναγωγὴν ἀνδρῶν δικαίων, vgl. § 13, 14). Und daß man nicht sage, der Ausdruck bedeute hier nur die Versammlung, so gab es auch in dieser Synagoge verschiedene Sitzplätze (§ 12 ὁ ἄνθρωπος ἐκεῖνος θέλει πρωτοκαθεδρίαν ἔχειν).

Jac. 4, 11 ὁ καταλαλῶν ἀδελφοῦ ἢ κρίνων τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ καταλαλεῖ νόμον καὶ κρίνει νόμον· εἰ δὲ νόμον κρίνεις, οὐκ εἶ ποιητῆς νόμου ἀλλὰ κριτῆς. Das Gesetz, welches gemeint sei, sagt der Verf., könne nur Mt. 7, 1 sein. Das halte ich für einen Druckfehler (Mt. 7, 1 heißt es: μὴ κρίνετε ἵνα μὴ κριθῆτε), und ich habe keine Lust Druckfehler zu widerlegen. Aber eine sehr merkwürdige Auffassung des Richteramtes darf nicht unwidersprochen bleiben. Wer das Gesetz richtet, heißt es nämlich weiter, ist kein Gesetzesthäter, sondern ein Richter, der das Gesetz auf andere nur anwenden soll und event. verbessern. Also der Richter verbessert, ja soll sogar event. das Gesetz verbessern! Wie ist eine solche Verwirrung der Rechtsbegriffe möglich? Es mag sein, daß dem Verf. seine Vorgänger die Veranlassung dazu gegeben haben. Die Commentatoren streiten sich nämlich, ob zu verstehen sei κριτῆς νόμου oder κριτῆς ἀδελφοῦ, und viele haben in der ersten Annahme (εἰ δὲ νόμον κρίνεις, εἶ κριτῆς νόμου) eine so schlimme Tautologie gefunden, daß sie sich für die zweite entschieden haben. Der alte Meyersche Commentar faßt seine Auffassung der Stelle dahin zusammen: ›wer das Gesetz richtet, der macht sich selbst zum Richter — indem er nämlich ein Gesetz giebt, wonach er über den Nächsten richtet«. Diese Worte scheint der Verf. so verstanden zu haben, als wenn einer zum Richter würde, dadurch daß er ein Gesetz gäbe, während sie natürlich so gemeint sind, daß einer sich zum Richter macht, sofern er nach einem von ihm selbst gegebenen Gesetze den Nächsten richtet. Aber wie dem auch sei, so gehört der Verf. jedenfalls zu denen, die νόμον zu κριτῆς nicht ergänzen wollen. Diese Erklärer aber haben gar nicht bemerkt, daß die Furcht vor einer Tautologie sie in eine viel schlimmere fallacia gestürzt hat. Denn sie kommen mit ihrem Schlußsatz genau wieder bei der ersten Voraussetzung an: ὁ κρίνων τὸν ἀδελφὸν κρίνει νόμον· εἰ δὲ νόμον κρίνεις, εἶ κριτῆς ἀδελφοῦ. Wenn man nun νόμον zu κριτῆς ergänzt, so ist, genau besehen, die Tautologie keineswegs vollständig. Denn das κρίνειν νόμον bezieht sich immer auf einen einzelnen Fall, während κριτῆς νόμου eine dauernde Eigenschaft bezeichnet. Mit dieser Formulierung des Gedankens hat der Autor nur den Uebergang zum Folgenden gewinnen wollen, in welchem er sehr glücklich den Gedanken aufnimmt, welchen er im Vorhergehenden dem Leser zu ergänzen überlassen hatte; einer ist der Gesetzgeber und Richter, der, welcher retten und vernichten kann. Das

Gesetz, um welches es sich v. 11 dreht, ist — wer möchte es bezweifeln? — das eine der beiden großen Gebote, in welchen das Gesetz und die Propheten hängen: *ἀγαπήσεις τὸν πλησίον σου ὡς σεαυτὸν* (Mt. 22, 39). Wer seinen Bruder richtet, verstößt gegen dies Gesetz, und indem er sich über dasselbe hinwegsetzt, richtet, verurteilt er gewissermaßen dies Gesetz. Alles Richten aber geschieht nur auf Grund eines Gesetzes; wer also ein Gesetz richtet, kann dies nur auf Grund eines andern Gesetzes thun, und um dies zu können, muß er sein eigenes Gesetz über das göttliche Gesetz stellen, das ihm zur Richtschnur seines Thuns gegeben ist. Damit aber greift er in die Rechte Gottes über, der der alleinige Gesetzgeber und Richter ist.

Am wenigsten befriedigt hat mich der Commentar zu den Johanneischen Briefen, die der Verf. bereits früher behandelt hatte.

Ich greife den Anfang des 3. Capitels des 1. Briefes heraus: *ἴδετε ποταπὴν ἀγάπην δέδωκεν ἡμῖν ὁ πατήρ, ἵνα τέκνα θεοῦ κληθῶμεν, καὶ ἐσμέν. διὰ τοῦτο ὁ κόσμος οὐ γινώσκει ἡμᾶς, ὅτι οὐκ ἔγνω αὐτόν. ἀγαπητοί, νῦν τέκνα θεοῦ ἐσμέν, καὶ οὐπω ἐφανερώθη τί ἐσόμεθα. οἴδαμεν ὅτι ἐὰν φανερωθῆ ὅμοιοι αὐτῷ ἐσόμεθα, ὅτι ὁψόμεθα αὐτὸν καθὼς ἐστίν. — ἰδετε) Aufforderung, sich durch (in dem *ποιεῖν τὴν δικαιοσύνην*) vor Augen liegende Thatsachen zu überzeugen, welch eine wunderbar große Liebe uns der Vater zu teil werden ließ. Was für Thatsachen treten denn in dem *ποιεῖν τὴν δικαιοσύνην* hervor? 2, 29 heißt es: wer die Gerechtigkeit thut, ist aus Gott gezeugt. Das wird wohl gemeint sein, aber das ist keine vor Augen liegende Thatsache, sondern ein Schluß (*ἐὰν εἰδῆτε ὅτι δίκαιός ἐστιν, γινώσκετε ὅτι καὶ πᾶς ὁ ποιῶν τὴν δικαιοσύνην ἐξ αὐτοῦ γεγέννηται*). Aber weiter! *ἵνα*) die Absicht dabei war, uns zu der höchsten Ehre zu verhelfen, Gottes Kinder zu werden. Die Absicht dabei, also bei der Liebe; wie, die Liebe ist durch Absichten bedingt, die außer ihr liegen? Gott liebt uns, weil er uns ehren will? Heißt das nicht das Verhältnis von Grund und Folge umkehren? Gott ehrt uns, weil er uns liebt. Aber wie widerwärtig klingt dieser hohle Begriff der Ehre zu dem johanneischen Texte von der Liebe! Gott will uns zu der höchsten Ehre verhelfen, und diese Ehre besteht darin, daß wir Gottes Kinder heißen! Unglaublich; wie kann ein Theologe dieses intimste Verhältnis des Christen zu seinem Gotte in diesem Lichte sehen? Eine Ehre, und noch dazu eine Ehre, die mit andern, also mit weltlichen Ehren verglichen werden kann! Ist das *σοφία ἢ ἄνωθεν κατεργασμένη*, oder ist es *σοφία ἐπίγειος*? Nein um Ehre handelt es sich nicht, sondern um Liebe! Das ist die unendliche Liebe, daß wir seine Kinder*

heißen. *ἵνα* bezeichnet hier nicht die Absicht, sondern in einem Sinne, in dem es häufig in den johanneischen Schriften vorkommt, giebt es die Erklärung des Vorhergehenden, gewissermaßen die Antwort auf *ποταπήν ἀγάπην δίδωσιν ἡμῖν ὁ πατήρ*. Gänzlich unverstanden ist auch der letzte Satz geblieben. >Wenn schon das gegenwärtige Schauen Gottes in Christo unser Sein in Gott (2, 24), unser Gezeugtsein aus Gott (2, 29) und unsre Wesensähnlichkeit mit Gott (3, 1) hervorgebracht hat, so wissen wir, daß wir Gott gleich (natürlich im sittlichen Sinne) sein werden (*ὅμοιοι* wie Joh. 8, 55), weil wir ihn dereinst sehen werden, wie er ist, und nicht mehr bloß, wie er sich uns in Christo offenbart hat«. Wer schaut denn Christus gegenwärtig? Der den Brief geschrieben hat, sagt, er habe Christus gehört, gesehen und getastet (1, 1), aber die, zu denen er redet, haben doch nur von ihm gehört (2, 24). Nicht auf das Schauen, sondern auf das Glauben und Bekennen kommt es an. Wer den Sohn bekennt, hat auch den Vater und wird im Vater und im Sohne bleiben (2, 23, 24). Doch diese Verwechslung ist der kleinere Fehler in der Argumentation des Verf.s. Er vertauscht auch hier das *πρῶτον* und *δεύτερον*. Wer Jesus Christus bekennt, beweist, daß er aus Gott ist (4, 2). Statt dessen versteigt sich der Verf. zu der *contradictio in adiecto*, daß das Schauen Gottes das Gezeugtsein aus Gott hervorgebracht habe. >Wir wissen, daß wir Gott gleich sein werden, *ὅμοιοι* wie Joh. 8, 55«. Was das heißen soll, verstehe ich nun gar nicht, denn Joh. 8, 55 heißt es: *κἂν εἶπω ὅτι οὐκ οἶδα αὐτόν, ἔσομαι ὅμοιος ὑμῶν ψεύστῃς*. Doch es steht ja da, wie das *ὅμοιος* gemeint sei: >gleich, natürlich im sittlichen Sinne«. Dieses >natürlich« kann ich nur so verstehen, daß dem Exegeten bei seiner Gottähnlichkeit doch bange wird. Er will Gott nachstehen, trotz Johannes, er will ihm nicht in allen Stücken gleich sein, und glaubt nun wunderlicher Weise in der Beschränkung auf das Sittliche die richtige Grenze entdeckt zu haben, während doch dem Philosophen des Altertums das Gute die höchste der Ideen ist. Aber Johannes denkt hier gar nicht an das Sittliche, er denkt durchaus an das Materielle. Jetzt hindert uns unser vergänglicher Leib, der mit unserer Seele verbunden ist, daß wir Gott erkennen, wie er ist. Wenn wir aber ganz *πνεῦμα* sein werden, so fällt die Schranke der Erkenntnis. Wir werden Gott gleich sein, weil wir ihn sehen werden, wie er ist. Dies bedurfte der Erklärung von seiten des Exegeten, und dies hat er nicht erklärt. Sehr richtig sagt Calvin: *ratio haec ab effectu sumpta est, non a causa*. Denn allerdings wird unsere Gottgleichheit als Ursache die Wirkung haben, daß wir Gott

in seinem eigentlichen Wesen erkennen werden. So argumentiert Paulus *ὅταν ἔλθῃ τὸ τέλειον, τὸ ἐκ μέρους καταργηθήσεται ... ἄρτι γινώσκω ἐκ μέρους, τότε δὲ ἐπιγνώσομαι καθὼς καὶ ἐπεγνώσθην*, was auf der Ueberzeugung beruht *σπείρεται σῶμα ψυχικόν, ἐργίρεται σῶμα πνευματικόν* (1 Cor. 15, 44). Hier ist die Wesensgleichheit als die Ursache der vollkommenen Erkenntnis gesetzt. Da aber beide sich notwendig gegenseitig bedingen und ebensowohl das dereinstige Eintreten der einen wie der andern als christliche Ueberzeugung in Anspruch genommen werden konnte, so durfte das Urteil umgekehrt werden und aus der dereinstigen vollkommenen Erkenntnis auf die dereinstige Wesensgleichheit geschlossen werden. Den Satz aber, daß nur von Gleichem Gleiches erkannt werde, nahmen die christlichen Theologen aus der griechischen Philosophie (*ὅπὸ τοῦ ὁμοίου τὸ ὁμοιον καταλαμβάνεσθαι πέφυκεν* Sextus Emp. VII, 92). Dieser Grundsatz spielt die größte Rolle, bei Paulus wie bei Johannes. *Τίς οἶδεν τὰ τοῦ ἀνθρώπου εἰ μὴ τὸ πνεῦμα τοῦ ἀνθρώπου τὸ ἐν αὐτῷ; οὕτως καὶ τὰ τοῦ θεοῦ οὐδεὶς ἔγνωκεν εἰ μὴ τὸ πνεῦμα τοῦ θεοῦ* (1 Cor. 2, 11). *λαλοῦμεν πνευματικοῖς πνευματικὰ συγκρινόμενες* (ibid. v. 13). Darauf beruht es, daß der weltliche Mensch Gott nicht begreifen kann: *ψυχικὸς ἄνθρωπος οὐ δέχεται τὰ τοῦ πνεύματος τοῦ θεοῦ* (1 Cor. 2, 14), und weiter daß er, weil er Gott nicht begreift, auch die Christen nicht versteht: *ὁ κόσμος οὐ γινώσκει ἡμᾶς ὅτι οὐκ ἔγνω αὐτόν* (1 Joh. 3, 1). Aber schon die alten Philosophen hatten dieses Argument im theologischen Sinne verwertet. So hatte Posidonius, der eklektische Stoiker, in seinem Commentar zum Timaeus ausgeführt: *ὡς τὸ μὲν φῶς ὑπὸ τῆς φωτοειδοῦς ὕψεως καταλαμβάνεται ... οὕτω καὶ ἡ τῶν ὄλων φύσις ὑπὸ συγγενοῦς ὀφείλει καταλαμβάνεσθαι τοῦ λόγου* (Sext. VII, 93).

Berlin.

Peter Corsen.

Köhler, H., Von der Welt zum Himmelreich oder die johanneische Darstellung des Werkes Jesu Christi synoptisch geprüft und ergänzt. Kritisch-theologische Studie. Halle, Niemeyer 1892. XXVIII, 335 SS. 8°. Preis M. 5.

Dieses Buch ist von kritischen Voraussetzungen aus geschrieben, die ich für falsch halten muß; es behandelt eine Frage, deren Stellung meines Erachtens irre leitet; trotzdem hat mich seine Lektüre von Anfang bis zu Ende gefesselt, und ich bin überzeugt, daß das

Vielen so gehen wird und daß jeder aus diesem Buche Gewinn schöpfen kann. Eine reiche Belesenheit ist verbunden mit gründlicher geistiger Verarbeitung des Gelesenen; eine sichere Klarheit der eigenen Anschauung ist verknüpft mit fleißiger Auseinandersetzung mit fremden Ansichten; man hat durchaus das Gefühl, daß das Buch die vollausgereifte Frucht treuer, hingebender Arbeit ist. Dazu kommt, daß die intellektuelle Leistung, so große Anerkennung sie verdient, von Gemüt und Willen einer ihrer Sache innerlich gewiß gewordenen Persönlichkeit getragen ist; und die durchsichtig klare, ungesucht schöne Sprache des Werkes sichert ihm den verdienten Erfolg, wenn derselbe vielleicht auch anfangs durch den nicht ganz glücklich gewählten Titel etwas beeinträchtigt sein sollte.

Der Verfasser stellt sich nämlich die Aufgabe, im >Anschluß an den johanneischen Entwurf unter Heranziehung der synoptischen Instanz prüfend, vergleichend, ergänzend die vornehmsten Funktionen des Heilandswerkes nach der vom Herrn selbst gegebenen Deutung zu einem organischen Ganzen zusammenzufassen und in ihrem geschichtlichen und ewigen Werte zu begreifen< (S. XX). Wie er diese Aufgabe durchführt, zeigt seine Disposition.

Die Welt im Gegensatz zum Himmel ist nach Johannes die in der Menschheit verwirklichte lebendige Organisation des Bösen (N. 2—6). Mit dieser Welt steht allein Jesus nicht in natürlichem Zusammenhang; er kommt vom Himmel, d. h. von Gott zu den Menschen (N. 7), die alle in selbstverschuldeter Finsternis wandeln, aber hungern und dürsten nach der Befriedigung, auf welche das menschliche Wesen von vorn herein angelegt ist (N. 8—21). So ist Jesus das Licht, sofern er Gott nicht bloß in Wort, sondern auch in liebevoller helfender That offenbart (N. 23—33); er ist die Wahrheit, sofern er nicht bloß das richtige Bild Gottes (vor allem die vergebende Gnade) in sich abspiegelt, sondern auch den Andern gegenüber in seinem ganzen Sein als die Norm sich darstellt (N. 34—41). Das tiefste Wesen Jesu erschließt sich aber erst in dem johanneischen Begriff des Lebens: Leben im höchsten Sinne kommt nur Gott zu, sofern er von der Welt frei ist: Jesus ist eins mit Gott. Diese Gottinnigkeit stellt sich dar als ein Kennen Gottes, als Vertrauen und Liebe zu Gott; die Stimmung Jesu ist immer Gebetstimmung; sein Wirken ist ein fortwährender Gottesdienst; der beständige Gehorsam gegen Gott ist die Erscheinung, aber auch die Bedingung der Gottinnigkeit Jesu. Darin, daß Jesus das Leben heißt, ist der Herzpunkt seines Heilandswerkes offenbar (N. 42—53). Das ist johanneische Terminologie; aber auch nach der Synopse vernichtet Jesus das Teufelsreich, den Organismus des Bösen, weil er

den Vater kennt, und Gott kennen, Gott schauen ist ihm Seligkeit; er weiß sich als Gottes einzig geliebten Sohn; er bewährt im Gebet seine Gottinnigkeit, und auch hier hat diese Gemeinschaft mit Gott den Gehorsam gegen den Vater zur Voraussetzung. So ist in ihm Gottes Reich wirklich geworden, und ebendeshalb ist er der Menschensohn, der Messias (N. 54—60). Die drei letzten Abschnitte des Werkes, die von der Wirksamkeit des der Welt erschienenen Gottessohnes handeln, sind durch mancherlei Excurse zu größerem Umfang gekommen. Als das Licht stellt Jesus in seinen Liebeserweisungen an die Menschen Gottes Liebe, in seiner Weltfreiheit Gottes Heiligkeit dar; in Gottvertrauen, Hilfeleistung, Geduld im Leiden und Sterben zeigt er sich als die Wahrheit, sofern er Gottes Willen vollkommen entspricht (N. 61—75). Vor allem aber teilt er das durch ihn gebrachte Leben Anderen mit, er überträgt es in Einwirkung seiner Person auf Andere, und diese Wirkung dauert auch nach Jesu Erhöhung fort (N. 77—79c); dieses Leben empfängt der Glaube, der Anschluß der ganzen Person an Christum (N. 80—86); dieses Leben gewinnt Gestalt durch die Wiedergeburt, es bewährt sich in Freiheit von Sünde, in Gotteskindschaft, in Liebe zu den andern Gotteskindern, in seligem Frieden (N. 87—93). Auch die Synopse verlangt Kommen zu Jesu, Nachfolge Jesu, Glauben (N. 95—98); auch sie weiß von einem Zusammenhang der Gemeinde mit dem Erhöhten, wenn sie auch diese Anschauung um der Erwartung der Wiederkehr Jesu willen nur selten streift (N. 99—103); die Gotteskindschaft der Jünger Jesu wird in der Synopse sogar mehr als bei Johannes betont; die Bruderliebe ist auch hier Bedingung und Bethätigung der Gotteskindschaft; der synoptische Gedanke des Reiches Gottes als der organisierten Gemeinschaft derer, die von Jesus ihr Leben haben, ergänzt und vollendet die johanneische Anschauung: denn in dieser Gemeinschaft ist die Rettung aus der Welt wahr geworden, nach der sich die in der Finsternis wandelnde Menschheit sehnt (N. 104—112).

Man sieht aus diesem Ueberblicke, daß es dem Verfasser nicht bloß auf eine Darstellung der johanneischen Heilslehre, auch nicht auf eine Vergleichung derselben mit der synoptischen ankommt. Vielmehr will er die Thatsache der Erlösung selbst darstellen, wobei er im Ganzen dem Johannesevangelium als dem treueren Führer folgt und sich nur hinterher der Uebereinstimmung der Synoptiker mit seiner Darstellung versichert. Die Klarheit und Festigkeit, mit welcher er diesem von ihm eingeschlagenen Wege nachgeht, ist sehr zu loben. Sie unterscheidet dieses Buch wesentlich von den vielen andern, welche dieselbe Straße gehen, ohne sich ihrer Methode klar

bewußt zu sein. Neu ist es ja nicht, die christliche Erlösung so darzustellen wie der Verfasser es thut, seitdem Schleiermacher das johanneische Schema anstelle des früher vorherrschenden paulinischen Typus zu maßgebender Geltung gebracht hat. Aber einen Schriftsteller, der seine Arbeit unter den Gesichtspunkt der historischen Forschung stellt (S. 88), der auch nach der ganzen Art seiner Arbeit begründeten Anspruch auf den Ehrennamen des Historikers erheben darf, muß man fragen, mit welchem Recht er von den beiden Hauptquellen des Lebens Jesu (Synopsis und Johannes) gerade die bevorzugt, der er selbst starke Beeinflussung des dargestellten Objekts durch das darstellende Subjekt nachsagt.

Darüber spricht sich die Vorrede aus. Nur als geschichtliche Größe kann Christus auf den Einzelnen eine wirksame Macht ausüben; seine geschichtliche Erscheinung aber muß auch geschichtlich erkannt werden. Darin liegt die Verpflichtung zu stets erneuter Durchforschung und Verwertung der geschichtlichen Quellen. Paulus bietet solche Quellen, aber nicht in ausreichendem Maß; Hauptquellen sind die Evangelien. Logia und Markusschrift bilden die Grundlage unserer Synoptiker. Doch auch der Verfasser des vierten Evangeliums wollte Geschichte schreiben und konnte es als persönlicher Jünger Jesu; träfe diese Annahme nicht zu, so wäre sein Evangelium eine sittlich verwerfliche, großartige Täuschung. Köhler führt diesen Gedanken mit eingehender Umsicht und ansprechender Wärme aus. Doch sieht er sich genötigt, für die zwischen der synoptischen und johanneischen Darstellung unläugbar bestehende Differenz eine ausreichende Erklärung zu suchen. Er findet sie wie B. Weiß u. a. in der kräftigen Subjektivität des vierten Evangelisten. Was das bedeutet, muß man freilich aus seiner Arbeit selbst sehen.

Obgleich das Erlösungswerk nach Jesu Selbstbezeichnung bei Johannes unter die Begriffe Licht, Wahrheit, Leben gestellt wird, scheint doch die ganze Art dieser soteriologischen Grundbegriffe nicht etwa auf Rechnung Jesu, sondern nur des Evangelisten gesetzt zu werden (S. 21. 66). Dogmatische Gründe bestimmen den Evangelisten, von den vielen Fällen der Sündenvergebung vor dem Opfertode Jesu zu schweigen (S. 84). Die sittliche Hoheit des Erlösers ist bei Johannes idealer, aber geschichtlich weniger treu dargestellt als in der Synopsis (S. 89). Zu Joh. 6 heißt es S. 149: »gegenüber dem Bestreben, die christlichen Grundwahrheiten breit und kräftig hervortreten zu lassen, werden die Forderungen der Chronologie und der buchstäblich treuen Schilderung und Berichtserstattung in den Hintergrund gestellt« und S. 157: Der Abschnitt

trägt ganz unverkennbar das Gepräge einer auf Grund geschichtlicher Data frei entworfenen künstlerischen Composition, deren Hauptzweck ein lehrhafter ist (vgl. auch S. 238). Von der Verheißung des Parakleten in den Abschiedsreden heißt es S. 175: »Der Abschnitt ist ein eklatantes Beispiel der souveränen Freiheit, mit welcher der Schriftsteller seinen Stoff gestaltet und mit Elementen der späteren Lehrentwicklung und der eigenen inneren Erfahrung verwebt«.

So beurteilt Köhler die Geschichtlichkeit des johanneischen Berichtes dahin, daß der Evangelist zwar überall an bestimmte Erinnerungen anknüpfe, aber dieselben in seiner Darstellung durchweg vollkommen frei überarbeite, so daß er z. B. »seiner Gewohnheit gemäß durch Mißverständnisse und verstärkte Behauptungen die Wechselrede ihren Gang gehen läßt« (S. 160). Um nun ursprüngliche Geschichte und Ueberarbeitung zu sondern, kann Köhler die Synoptiker zum Vergleich heranziehen (S. 151). Mehrfach beruft er sich nur auf den Eindruck der Geschichtlichkeit, der doch immer persönlich bedingt ist (S. 37 f. S. 179). Allein diese Herleitung des Johannes-evangeliums von einem seine Erinnerungen in bester Meinung recht willkürlich umgestaltenden Jünger Jesu stößt auf eine gewaltige Schwierigkeit. Wie kommt es, daß dieser sonst so frei arbeitende Schriftsteller, der alles selbst miterlebt hat, sich bei Wiedergabe des Speisungswunders, bei seiner Erzählung vom Meerwandeln, bei seinem Bericht über die Salbung in Bethanien plötzlich bis auf den Wortlaut im Einzelnen an die synoptischen Berichte anschließt und daß er wenigstens in der Salbungsgeschichte die Erzählung der Synoptiker, der er folgt, nicht versteht? Wie kommt es, daß er aus dem rohen Soldatenscherz, der sich an das Psalmgebet des Gekreuzigten anschließt, das Wort Jesu »mich dürstet« macht?

Und ist es denn wirklich sittlich verwerflich, wenn der Evangelist seinen Heiland, in dessen Gemeinde er zu seligem Leben gelangt ist, als den Bringer dieses Lebens in durchsichtiger, sinnbildlicher Geschichtsdarstellung vorführt? Ihm ist der geschichtliche Jesus ja wirklich das Lebensbrot, das Licht der Welt, der gute Hirte, die Auferstehung, der Weg, die Wahrheit und das Leben, der Weinstock, aus welchem jede Rebe ihre Kraft schöpft; er hat an sich selbst die Wundermacht Jesu erfahren, die Wasser in edeln Wein verwandelt, die aus der Ferne Hilfe schickt und auch das alteingewurzelte Uebel heilt; er kennt den Heiland, der sein innerstes Leben nährt, der über den Fluten der Zeit ein Bringer ewigen Lebens steht, der das blinde Auge öffnet und die Toten aus den Gräbern ruft, wie er selber siegreich aus dem Grabe hervorgegangen ist.

Wenn er diese Thaten seines Heilandes vorführt, dann weiß der Evangelist, daß er in viel höherem Sinne das wahre, weil ewige Leben Jesu schildert, als es irgend ein Geschichtschreiber schildern möchte, der nur das einmal Geschehene wiedergibt. Jeder länger im Dienst befindliche Geistliche hat wohl schon den Heiland zu seiner Gemeinde Worte reden lassen, die in dieser Form nirgends in der Bibel geschrieben stehen. Damit hat er die Gemeinde nicht betrogen, sondern hat ihr in durchaus berechtigter Weise heilige Wahrheit gesagt. — Was aber den Lieblingsjünger betrifft, so ist er wohl allerdings die Autorität für das Christentum des Evangelisten, das in dem Evangelium so treu und wahrhaftig sich wieder spiegelt; aber der Lieblingsjünger ist schon um dieses Namens willen jedenfalls nicht der Evangelist selbst und er ist auch kein Gewährsmann für die buchstäbliche Richtigkeit der johanneischen Erzählung.

Ich glaube, daß bei dieser Auffassung der Evangelist sittlich reiner dasteht, als wenn man ihn für den Jünger hält, der seine Erinnerungen aufzeichnen will, aber sich immer wieder mit souveräner Freiheit über die Geschichte hinwegsetzt. Jedenfalls aber scheint es mir auch vom Standpunkt Köhlers aus nicht angezeigt, gerade das Johannesevangelium zu Grunde zu legen, wenn man die That-sache des Erlösungswerkes darstellen will. Denn auch nach seiner Auffassung ist das Johannesevangelium eine durchaus unsichere Quelle. Namentlich eine Seite des Erlösungswerkes scheint mir in der Darstellung Köhlers zu kurz zu kommen.

Er findet es ohne Zweifel sachgemäß, daß in einer Darstellung des Heilandsberufes alles geschichtlich Bedingte wegfällt. Ich empfinde das im Gegenteil als einen Mangel. In welchen besondern Beziehungen Jesus sein Gottvertrauen, seine helfende Liebe, seine Leidensgeduld bewährt hat, ist Köhler fast gleichgiltig. Das Erlösende ist das Leben, das Jesus der toten Welt bringt, indem er es ihr vorlebt und predigt. Seiner Reinheit und Frömmigkeit gegenüber erscheint alles Frühere nur als unrein, als unfromm. Es dürfte aber als eine erhabeneren Vorstellung von dem Erlöser empfunden werden, wenn er nicht bloß als der Fromme den Unfrommen gegenübertritt, sondern als der, welcher einer höchst gesteigerten, aber mißbildeten Frömmigkeit, seine ganz andersartige, deshalb von den bisher Frommen verworfene und doch allein Segen stiftende Frömmigkeit trotz aller Anfeindung und Verfolgung mit fester Entschiedenheit entgegensetzt.

Das neue Leben, das Jesus gebracht hat, trat auf als ein neues Ideal gegenüber dem vorhandenen jüdischen Gesetz; es that sich

kund in Jesu Verkehr mit den Sündern, während sich die Frommen Israels damals von den Sündern möglichst abwandten; es setzte dem pharisäischen Streben nach persönlicher Heiligkeit das Gebot möglichst inniger Hingabe des Einen für den Andern entgegen. Diese Besonderheit des neuen Lebens, die gerade die Eigenart des christlichen Evangeliums ausmacht, tritt in dem Schema Köhlers vollkommen zurück. Der Reine, der sich durch seine Reinheit als nicht der Welt entstammt kundthut und der die Andern zu seiner Reinheit hinführt, könnte recht wohl ein Asket sein, der sein asketisches Ideal der Welt mitteilt, oder ein Mystiker, der seine auch weltfremde Gottinnigkeit predigt und auf weite Kreise ausströmt. Wenn ein dogmatisches Schema nötig ist, so muß es die sozialen Gedanken des Christentums in den Mittelpunkt stellen. Das ist aber vom johanneischen Gedankenkreis aus nicht möglich.

Köhler meint zu Anfang seiner Vorrede: »ein bloß gemalter Christus kann nichts wirken«. Nun, irgendwie muß sich jeder sein Christusbild malen; er malt es nach seiner persönlichen Auffassung des geschichtlichen Jesus. Auch Paulus hat den Galatern den Gekreuzigten vor die Augen gemalt (Gal. 3, 1). Aber das ist richtig: je treuer unser Christusbild der Geschichte entspricht, desto wunderwirksamer wird es sich zeigen. Ein gemalter Christus ist ein solcher, der über den besondern Beziehungen des Erdenlebens hinschwebt, ohne festen Fuß auf der Erde zu fassen, und, so aufgefaßt, bietet uns auch Köhler nur einen gemalten Christus.

Unsere Zeit fragt nicht nach ruhenden Vollkommenheiten; wir verlangen nach Thaten, nach Leistungen. Danach hat auch Jesus die Größe eines Menschen geschätzt (Marc. 10, 43. 44). So ist es ein durchaus berechtigtes Verlangen, auch den Wert Jesu zu begreifen nach der besondern Gabe, welche die Menschheit ihm verdankt. Für diese Gabe ist das Wort »Leben« viel zu allgemein. Wir können zu bestimmteren, treffenderen Ausdrücken kommen, wenn wir das geschichtliche Bild Jesu nicht aus dem Johannesevangelium, sondern aus den Synoptikern zu gewinnen suchen. Ich darf hier auf meine kürzlich erschienene kleine Schrift: »Jesus Christus und das Gemeinschaftsleben der Menschen (Freiburg-Leipzig, Mohr [Siebeck] 1893) verweisen.

Gießen.

Oscar Holtzmann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

I. August 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den Nachrichten d. k. G. d. Wiss.: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. Dritter Band. Von *Frensdorf*. — *Heeger*, De Theophrasti qui fertur *Περὶ σημείων* libro. Von *Maass*. — *Holtzmann*, Die neunzehn Bücher des Mahābhārata. Von *Jacobi*. — *Warfvinge*, Årsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stochholm för 1891. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XXII.

Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. Dritter Band. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1892. L und 584 SS. 8°. Preis 16 M.

Den Mittelpunkt dieses Bandes bildet die Chronik des Hektor Mülich, die die Zeit von 1348—1487 umfaßt. Ihr Werth liegt in den Berichten über die letzten funfzig Jahre dieses Zeitraums, da der Verfasser erst von hierab als Augenzeuge oder Zeitgenosse — zum erstenmal z. J. 1434 (S. 76) — referirt. Durch die Zeit, welche der Chronist behandelt hat, wird unwillkürlich der Vergleich mit Burkard Zink, dessen Geschichtswerk im zweiten Bande der Augsburgischen Chroniken abgedruckt ist und die hundert Jahre von 1368—1468 in sich begreift, dem Leser nahe gelegt.

Hektor Mülich war ein viel höher stehender Mann als Zink. Zink, aus Memmingen gebürtig, hatte sich aus engen Verhältnissen durch eigene Thätigkeit und Tüchtigkeit emporgearbeitet, war in Augsburg zu Wohlstand und Ansehen und, nachdem er in jungen und mittlern Jahren wie ein rechter Kaufmann viel in der Welt umher gekommen war¹⁾, in seinen alten Tagen zu einer städtischen

1) Werbende man, werbende liute, Bezeichnung für Kaufleute Trist. 2296, Gött. gel. Anz. 1893. Nr. 16.

Bedienung und zu der Muße gelangt, in der er die geschicht, die beschehen sind hie in diser stat Augspurg, seider ich her kommen pin«, beschreiben konnte. Müllich, ein geborner Augsburger, gehörte einer Familie an, die mindestens schon in der dritten Generation einen Platz in den regierenden Kreisen der Stadt einnahm, war mit den angesehensten und reichsten Familien verschwägert, Zunftmeister, Mitglied des Raths, in den wichtigsten städtischen Aemtern wie Steuermeister, Einnehmer, Baumeister nach einander thätig. An Bildung wird der schlichte Schreiber, der Zink in seiner Jugend war, den reichen Kaufmannssohn wohl überragt haben, jedenfalls übertrifft er ihn weit an Erzählertalent, an Frische und Munterkeit des Geistes. So beredt und ausgiebig Burkard Zink von seinem Leben und seiner Zeit berichtet, so knapp und verschlossen hält sich Hektor Müllich, als müsse er das Stichwort der aristokratischen Bürgerkreise: Stillschweigen stehet wohl an, mit der That bewähren. So ist denn auch der Lebensgang Müllichs, während der Zinks klar vor uns liegt, nur unvollständig bekannt: aus seinen eigenen Aufzeichnungen ist wenig darüber zu entnehmen, aus den amtlichen Quellen fließt nicht mehr als ein paar Zahlen und Daten. Danach fällt sein Geburtsjahr zwischen 1410 und 1420, sein Tod in die Jahre 1489 oder 1490. Sein Vater Jörg Müllich war Zunftmeister der Kramer. Durch seine Mutter hieng er mit den Peutingers, durch seine zweite Frau mit den Fuggers zusammen. Aber die Fugger gehörten bekanntlich nicht zu den Geschlechtern. Durch seine erste Frau, eine Konzelmännin aus altem Geschlechte der Herren, war er Mitglied der »Mehreren der Gesellschaft« oder, wie man auch kurz sagte, ein Mehrer (425²³) geworden. So nannte man die in eine patricische Familie geheiratet und sich damit der aristokratischen Gesellschaft angeschlossen hatten (S. XIII und Hecker, Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben I 40). Erst spät — um 1460 — scheint er selbständig geworden zu sein und sich verheiratet zu haben. Seit 1466 ist er Mitglied des Raths, seit den 70er Jahren findet sich sein Name in den vorhin genannten Aemtern. Ueber seinen Bildungsgang wissen wir nichts. Für seine uns hier interessirende Thätigkeit gewährt es einen Anhalt, daß eine Abschrift der deutschen Chronik von Augsburg, die der Mönch Sigismund Meisterlin nach seiner lateinischen Chronographia Augusten-

4090, 8804. Noch im 16. Jahrh. de wolbewandernde kopmann, de wandernde man u. de koplude vorut. Oldekopsche Chron. 3. 25. Auch »arbeiten«, wie noch heutzutage, auf Handelsbetrieb bezogen vgl. Schmeller, Bayr. Wb. I 136. Diese Momente werden meine Uebersetzung von Augsb. Chron. II 122⁹ durch S. XI rechtfertigen gegen Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I³ S. 103.

sium bearbeitet hatte, existirt hat, die nach ihrer eigenen Angabe von Hektor Müllich im J. 1458 hergestellt war (S. XVII). Diese Arbeit mag ihm dann zur Abfassung der Chronik seiner Zeit den Anstoß gegeben haben. Wir sehen aus ihrem Inhalt, daß er mancherlei ältere Geschichtsbücher, wie sie in Augsburg umliefen und in der letztvorgehenden Zeit immer mehr angefertigt wurden, eins das andere ausschreibend, bald um Zusätze bereichernd, bald um ganze Nachrichten oder Bestandtheile von Nachrichten verkürzend, gelesen und benutzt, daß er Urkunden und Briefschaften, die zur Geschichte der Stadt dienten, zu Gesichte bekommen hat. Wiederholt notirt er sich bei seiner Lectüre Titel von Personen, die vielleicht für die städtische Correspondenz von Wichtigkeit werden konnten (S. 111, 128, 154). Auf Zeugnisse älterer Augsburger, ob schon er doch in seiner Familie manchen Gewährsmann hätte finden können, beruft er sich nicht. Einzelner Reisen gedenkt er; aber sie beschränken sich auf die Nachbarschaft; nur 1450 ›als das gnadenreich Jahr anfieng und gar viel Volks gen Rom gieng‹, war er in Rom. Aber mehr als daß er den Papst Nicolaus V. zweimal Messe singen hörte, weiß er nicht von diesem Aufenthalte zu erzählen (S. 100), denn das S. 105 Berichtete scheint aus geschriebenen Quellen (vgl. Zink S. 196) geschöpft zu sein. So müssen seine beiden Quellen gewesen sein: die vorhandenen städtischen Chroniken und was er selbst durch Erfahrung oder Hörensagen in dem Leben und Treiben der großen Stadt sammelte.

Der Herausgeber hat sich redlich bemüht, die Nachrichten des Müllich auf ihre Quellen zurückzuführen, und als solche die Chronik Zinks, und die im Bd. I der Augsburger Chroniken veröffentlichten, ermittelt. Aber die Rechnung geht nicht völlig rein auf. Es findet sich in den Parteien, die Müllich nur schriftlichen Quellen entnommen haben kann, manches, was in den uns zugänglichen nicht steht. Und es ist nicht zu läugnen manche gute Nachricht darunter, die so nüchtern und detaillirt vorgetragen wird, daß an eine mündliche Ueberlieferung, eine städtische Tradition nicht zu denken ist (vgl. unten S. 620).

Den interessantesten Theil der Chronik bildet, was Müllich selbst als Zeitgenosse erlebt oder in Erfahrung gebracht hat. Der Chronist überschüttet den Leser mit Thatsachen. Große und kleine Ereignisse, einheimische und fremde wechseln mit einander ab, durch nichts als den chronologischen Faden zusammengehalten. Was er aus der Fremde berichtet, ist selten von eigenthümlichem Werthe, wird sich in genug andern Aufzeichnungen und oft zuverlässiger und genauer wiederfinden. Aber die Auswahl der Gegenstände ist

belehrend. Sie zeigt, wie weit der Gesichtskreis nicht bloß des Chronisten, sondern zugleich auch der eines Mannes der regierenden Kreise in einer süddeutschen Reichsstadt, speciell in Augsburg, sich erstreckte. Der Norden Deutschlands ist für ihn so gut wie nicht vorhanden; das Ordensland wird einigemal gestreift (127, 207). Die ›stett Tantz und Toren‹ und ›die henstett‹ (248⁹) sind dem Schreiber offenbar sehr unsichere Größen. Die Niederlande werden ihm durch die Kriege Karls des Kühnen und die Beziehungen Oesterreichs von Interesse. Das mittlere Deutschland, Sachsen und Thüringen, werden hin und wieder berührt. So wird über den Prinzenraub z. J. 1455 (S. 114) wenn auch nicht mehr als das allgemeinste referirt. Dagegen bildet der Süden Deutschlands, einschließlich des Elsasses und der Schweiz, den eigentlichen Bereich für die Beobachtung des Erzählers. Außerdem Italien und die Nachbargebiete Oesterreichs bis hinein in die Türkei.

Jahr für Jahr und innerhalb des Jahres nach der Tagesfolge — von 1458 ab (S. 132) finden sich moderne Tagesbezeichnungen — werden die Nachrichten vorgetragen, ohne den Versuch einer Verknüpfung des sachlich Zusammengehörigen. Auch wo der Verfasser weiß, wie sich eine Angelegenheit weiter entwickelt hat, verzichtet er darauf dem Leser davon sofort Kenntniß zu geben, sondern verweist ihn auf die später folgende Stelle. Dies streng chronologische System ist auch nicht etwa deshalb nothwendig, weil der Verf. seine Aufzeichnungen den Ereignissen gleichzeitig gemacht hätte. Der Herausgeber hat es vielmehr wahrscheinlich gemacht, daß die Abfassung der Chronik erst in den letzten Lebensjahren Mülchs erfolgt ist (S. XXVIII).

Die Art und Weise, wie der Chronist seine Berichte vorträgt, steht im denkbar schärfsten Gegensatze zu seinem Vorgänger. Burkard Zink erzählt und steht dem Erzählten nicht kühl und theilnahmslos gegenüber, sondern begleitet es mit den deutlichsten Zeichen seines Beifalls oder seines Mißfallens. In eingehenden Betrachtungen äußert er sich über Vortheile oder Nachtheile, die er von einem berichteten Ereigniß erwartet. Und wie natürlich sind in dieser bösen Welt und der argen Zeit der Klagen mehr als der Freudenbezeugungen. Mülch versteht nicht zu erzählen. Er stellt zusammen was er in seinen Quellen findet und referirt trocken, was ihm sonst bekannt geworden ist. Selten tritt er mit seinem Urtheil hervor; wo es geschieht, giebt er seine Meinung nicht in einer ausführlichen Begründung kund, sondern in knappen, kurzen verurtheilenden Schlagworten. Je weniger Mülch von der Kritik Gebrauch macht, desto beachtenswerther sind die Stellen, an denen es

einmal geschieht. Sie gilt den öffentlichen Zuständen in Staat und Kirche.

Mülich ist ein getreuer Sohn der Kirche. Gläubig berichtet er nach eigener Anschauung über Johann Capistran und sein wunderthätiges Auftreten in Augsburg im Herbst 1454 (S. 112) und verurtheilt das Treiben der Ketzer, die sich zu Ende des 14. Jahrhunderts unter dem Namen der ›Grüblins Leut‹ in Augsburg gesammelt hatten (S. 41). Aber die Schäden der Kirche sind ihm deshalb nicht verborgen. Mit bitterer Rüge begleitet er die finanzielle Ausbeutung des Volks durch die Kirche (vgl. S. 77 zum J. 1436 und S. 107 z. J. 1451). Namentlich die letzte Stelle, die von dem an das Jubiläum von 1450 geknüpften Ablaß redet, ist durch ihre Einkleidung interessant. Der Widerwille gegen den Ablaß äußerte sich, wie Mülich erzählt, in der Erinnerung an ein Wort, das einst Bruder Berthold gesagt haben sollte: ›wenn ainem Rom für die thür käm, so solt man die peutel zûhalten‹ (107²⁰): ein Ausspruch, an dem gewiß Bruder Berthold ebenso unschuldig ist als Freidank an mancher ihm im Mittelalter zugeschriebenen Sentenz oder als Walther von der Vogelweide an solchen, die ihm Felix Dahn in den Mund gelegt hat. Aber es ist bezeichnend, daß in Augsburg, wo der ›magnus praedicator‹ viele seiner gewaltigsten Predigten gehalten hatte, sein Andenken fortlebte und seine Opposition gegen den Mißbrauch des Ablasses, die ganz andere Ziele verfolgte, eine Umdeutung in dem Sinne erfuhr, der dem 15. Jahrhundert geläufig war. Einen praktischen Kampf gegen die Pfaffen hatte man in Augsburg im J. 1451 durchzuführen, als der Bischof Peter von Rom heimkehrend die ungemessensten Ansprüche gegen die Stadt erhob und die Reichsstadt, die sich seit 200 Jahren im Besitz vollster Freiheit und Selbständigkeit befand, auf den Stand einer Bischofsstadt zurückzusetzen suchte. Der Chronist läßt so wenig wie seine Vorgänger einen Zweifel darüber, wie er dieses Verlangen beurtheilte (S. 105 ff.).

Auf dem Gebiete des Staats ist es die Ohnmacht des Kaisers und die immer weiter um sich greifende Fürstengewalt, die uns in den Berichten Mülichs entgegentritt. Die Fürsten haben es auf die in ihrer Nachbarschaft gelegenen Reichsstädte abgesehen. Von den Uebergriffen der bairischen Herzöge ist die Chronik voll. Befehle des Kaisers zum Schutz der Stadt Augsburg und ihrer Rechte, die Herzog Ludwig der Reiche fortwährend verletzt, ergehen genug: er gab aber nicht um seine gepot (219¹⁰). Wie ein Refrain kehrt das Wort wieder, als der Kaiser 1458 Fürsten und Städte auffordert, Donauwörth vor dem Herzog zu erretten: das ward alles verachtet

und gaben nichts darumb (139¹⁷). Es trägt aber nicht die Machtlosigkeit des Reichsoberhauptes allein an dem Niedergang des Reichs und der Freiheit seiner Städte die Schuld, der Kaiser selbst ist unzuverlässig in seinen Zusagen an die Städte: wiewol wir ain gross vertrauen inn kaiser hetten und er uns gross zugesagt, des vergass der kaiser alles; und hetts ain andrer gethaun, so wäre er zû ainem haillosen und treulosen man zû schätzen (218²²).

Daß der Kaiser und die Schicksale seines Hauses und Landes demungeachtet den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des süddeutschen Chronisten, des Reichsstädters, bilden, kann nicht weiter auffallen. Er begleitet ihn auf seinem ganzen Lebenswege, mit zunehmendem Interesse, wenn auch ohne irgend ein Zeichen der Sympathie. 1440 als K. Friedrich »der viert«, wie ihn Müllich stets bezeichnet, auf der Fahrt nach Aachen sich in Augsburg aufhält, berichtet der Chronist darüber in der denkbar kürzesten Form (81⁸), obschon er in seinen Quellen hinreichend Stoff zu eingehenderer Schilderung gefunden hätte. Etwas detaillirter ist schon die Beschreibung der Romfahrt des Kaisers ausgefallen (109). Aus einer Urkunde von 1459 notirt sich der Chronist den vollen Titel des Kaisers (111). Lebhaftere Theilnahme zeigt er für den jungen König Ladislaus postumus, »das liebst, edelst plüt« (315²¹), und die politischen Verwicklungen, die sich an seinen Tod knüpfen. Die Botschaft der Ungarn, Böhmen und Deutschen, die »nach der praut geritten« in Frankreich von dem plötzlichen Tode des jungen Königs erfahren, der Tod selbst werden zweimal berichtet, das erstemal kurz (127⁹), das zweitemal ausführlicher wohl auf Grund von Mittheilungen, die die von Frankreich heimkehrende Gesandtschaft bei ihrem Aufenthalt in Augsburg machte (128¹⁵). Dem Chronisten steht es fest: die Behem habent im vergeben (127⁴), oder, wie es nachher persönlich heißt, der Gersick und der Roggenzaun (129²⁴), Georg Podiebrad und der hussitische Erzbischof Rokyzana. Als dann Mathias Corvinus in Ungarn zum König erwählt wird, begleitet Müllich die Nachricht mit der Bemerkung: und ist nit edel, sein vater was aus der Walachey pürtig, und kaiser Sigmund macht in edel (130), was er nachher, als ein Theil der Ungarn sich zu Kaiser Friedrich schlägt, nochmals betont (146). Daß aber der Gersick, der büherei hauptman (91), sich selbs »mit gewalt zû konig machet« heißt er ain schand aller teutschen fürsten, das sie sollichs gestatten (130). Er bleibt ihm auch: der künig und ketzer von Behem (172⁶), mag er auch schon z. Jahr 1459 verzeichnen müssen, daß »der kaiser hat gekrönt den Gersick zû bechmischem künig, der seinem leiplichen vetter kunig Laslaw vergeben und getött, und hat auch seinen sun

zû ainem marggraven in Merchern gemacht (151). Seinen Tod vermeldet er z. J. 1472 ohne weitem Zusatz: es starb der bemisch künig Gersick von Podigrat, Georgius primus (238⁸). Müllich bekam Gelegenheit, den Kaiser selbst in nächster Nähe zu sehen. Als er 1473 in Augsburg den Reichstag hielt, war Müllich einer der vier Rathgeber, die beim Einzuge den Himmel ob dem Kaiser trugen (237¹⁷). Als der Kaiser im nächsten Jahre wiederum in Augsburg verweilte, erfuhr Müllich, welches Vertrauens sich die Kaiserliche Majestät bei seinen Mitbürgern erfreute. Die Herbergsschulden, welche während des kaiserlichen Aufenthalts aufgelaufen waren, betrugen gegen 7000 Gulden; und da kein baar Geld vorhanden war, sperrte das ›arm Volk‹, das für seine Dienstleistungen keine Bezahlung empfangen hatte, dem Kaiser und seiner Umgebung Rosse und Wagenpferde, bis der Rath sich ins Mittel legte und einen Theil der Summe vorschöß (246). Obschon Müllich kein überflüssiges Wort dazu bemerkt, man liest es zwischen den Zeilen, wie solche Vorgänge einem Manne erscheinen, der sehr geneigt ist, den finanziellen Maßstab überall anzulegen, der als städtischer ›Baumeister‹ den Finanzminister von Amtswegen zu spielen verpflichtet war. ›Das kostet uns‹ ist eine Bemerkung, die er wiederholt den Berichten anhängt (267²⁰, 259⁵). Als in der St. Johanniskirche zu Augsburg ein Marienbild zu zaichnen, Wunder zu thun beginnt, setzt er hinzu: und gefiel vil gelts da (88¹³). Seines Urtheils über den Ablass ist schon oben S. 613 gedacht. Eine Gesandtschaft Augsburgs an Kaiser Karl IV., die hundert Jahr zurück lag und von seinen Vorgängern wegen ihrer Kostspieligkeit gerügt war, preßt ihm noch Worte des Unwillens aus: es wäre besser gewesen, man hätte den Kaiser nie gesehen und das Geld wäre den Lech hinabgeronnen (13²⁰). Ganz besonders hat ihn aber die Erfahrung gelehrt, die Stadt vor Geldgeschäften mit den Herren zu warnen: man sol den herren nichts leihen, man kauft veintschaft darumb (220¹²). Den Herren gegenüber sind die Reichsstädter einer Gesinnung. Ergeht sich Müllich auch nicht in so ausführlichen Betrachtungen wie Zink, es findet sich doch auch bei ihm der Spruch: es soll sich niemand trosts versehen zu der herren hilf, dann die herren verlassent ainander nit (217²⁹). Mit dem Kaiser kam Müllich übrigens noch in seinen späten Jahren in einen persönlichen Conflict, der auch hier wieder von finanzieller Art war. Der Hg. bringt eine kaiserliche Urkunde von 1478 bei, worin dem Rathe der Stadt Augsburg gegen Hector Müllich und Georg Fugger mit Vermögensbeschlagnahme einzuschreiten befohlen wird (S. XV). Der Grund war, daß beide den Marx Fugger, Licentiaten der päpstlichen Rechte, Schwager Müllichs,

in seinem Anspruch auf eine Domherrnpründe unterstützt hatten, die der Kaiser vermöge seines, durch einen päpstlichen Indult geschützten, *jus primae precis* (Pütter, *Histor. Entwickl.* II 369) einem andern zugewandt hatte. Ueber das Statut, wodurch das Domkapitel von Augsburg ähnlich dem anderer Städte, Bürgersöhne auszuschießen suchte, äußert sich Müllich z. J. 1475, es sei »mit erlogenen Worten« zu Wege gebracht und werde außerdem »geprochen, wenn man will« (249¹⁶).

In seinen Berichten über die innern städtischen Angelegenheiten zeigt er sich von harter aristokratischer Gesinnung. Einen Aufstand in Köln v. J. 1482 characterisirt er mit den Worten: wurden ir 8 man geköpft von dem bofel und ward darmit gestillet (267¹⁷). Als der Augsburger Rath 1466 in einer Steuerangelegenheit beschloß, in den Zünften noch eine Umfrage zu halten und daraus Unruhen erwachsen, tadelt er es als eine Thorheit: das arm volck zusammen zu vorderen und in etwas haim zu setzen, dann der verdorben man kert sich zu dem bösen (209¹⁸). Das arm volck dient ihm hier wie anderwärts zur Bezeichnung der niedern, abhängigen Volksklassen. Von den Kreuzfahrern des J. 1456 sagt er in diesem Sinn: und zoch vil volcks von allen landen zû und nun arm volck, es zoch kain fürst noch herr (119¹⁶). Daß nicht arm im modernen Sinne gemeint ist, zeigt die vorangehende Bemerkung, daß unter den Kreuzern ain tail seßhaft leut waren.

Das starke Selbstbewußtsein, mit dem die herrschenden Kreise dieser Zeit auftraten, war kaum berechtigt; denn die Chronik hat für den ganzen Verlauf des 15. Jahrhunderts eine große Reihe von Verbrechen gerade in den Reihen der Aristokratie zu verzeichnen. Und es sind größtentheils nicht etwa politische, sondern gemeine Verbrechen, Diebstahl und Betrug, nicht selten an dem Vermögen der Stadt begangen. Der Chronist berichtet über sie in der Regel gelegentlich der öffentlichen Strafe, die dem Verbrechen gewöhnlich mit unheimlicher Schnelligkeit folgt. Auch in dieser Beziehung treten die großen politischen Prozesse der Jahre 1477 und 1478 hervor. Die Todesstrafe an dem Bürgermeister Hans Vittel und seinem Bruder Leonhard, die am 15. April 1477 gefangen genommen waren, wurde schon am 19. April, die an dem Bürgermeister Ulrich Schwarz acht Tage, nachdem er im versammelten Rathe von dem Stadtvogte verhaftet worden, am 18. April 1478 vollstreckt. Bemerkenswerth ist das Verhalten unsers Chronisten zu den beiden Prozessen, die in engem Zusammenhang mit einander standen und den Kampf der Parteien zum Ausdruck brachten. Im J. 1477 fielen ihm Mitglieder der Aristokratie, im nächsten Jahre das Haupt der

Demokratie zum Opfer. Bei Hans Vittel giebt Müllich als Grund der Verurtheilung an: von stoltzer wort wegen ward er verurteilt, wie er auch den Bruder ainen stoltzen mentschen nennt, der oft von einem Rathe übel geredet habe (S. 257). Von Ulrich Schwarz schreibt er: »und was so gewaltig, das kainer in Augspurg nie so gewaltig was gewesen; . . . was er wolt, das hett ain fürgangk. Den Grund seiner Verhaftung, bei der er vermuthlich selbst zugegen gewesen, nennt er nicht: etlich ratsherrn wißens, etlich nit. Den Rock und das Wamms und die Haube, die Schwarz bei der Hinrichtung trug, beschreibt er genau; aber alles übrige übergeht er mit Schweigen. Nach der Parteistellung sollte man eher das Umgekehrte erwarten; aber vermuthlich war es noch zu gefährlich, über Schwarz die Wahrheit aufzuzeichnen. Ich erinnere mich noch einer aus den Rathsdecreten geschöpften mündlichen Aeußerung des Archivars Herberger ungefähr des Inhalts, daß mancher der den Ulrich Schwarz unter die Erde gebracht, nachher gewünscht habe, ihn wieder ausgraben zu können.

Die Geschichte des Ulrich Schwarz ist eine der berühmtesten Begebenheiten der Geschichte Augsburgs. Prosa und Poesie haben sich ihrer bemächtigt. Liliencron hat vier sie behandelnde Gedichte in seine Historischen Volkslieder Bd. II Nr. 149—152 aufgenommen; ein fünftes ist nachgehends von Lexer aufgefunden und von C. Hoffmann veröffentlicht worden (S. 356). Der Hg. des vorliegenden Chronikenbandes hat den Prozeß des U. Schwarz zum Gegenstand einer besondern Beilage gemacht (S. 415—442), deren Material noch durch die Nachrichten erweitert wird, die sich in den Uebearbeitungen der Müllichschen Chronik finden (S. 356—375). Das reichste Detail über die Hergänge in ihrem Zusammenhange mit den Ereignissen der letztvoraufgehenden Jahre liefert eine 1555 entstandene amtliche Denkschrift, betitelt: »Vorbereitung des Raths gegen Georg Oesterreicher«, die im patricischen Interesse verfaßt, den Rath gegen die Anklage verantworten sollte, die Georg Oesterreicher, der Genosse des Führers der Zünfte, des Bürgermeisters Jacob Herbrod, gegen Augsburg beim Reichstage erhoben hatte. Wie der Ankläger behauptet hatte, die Geschlechter seien einst um ihrer Mißwirthschaft willen von den Zünften des Regiments entsetzt worden, so verfolgte die Vertheidigungsschrift die Tendenz, die Zeit, da Augsburg unter der Zunftverfassung stand, möglichst verderbt und verwerflich zu schildern. Bei aller partiischen Haltung hat die Denkschrift ein reiches und amtliches Material benutzt und versteht sehr anschaulich zu schildern, und der Hg. hat deshalb mit Recht große Stücke der Denkschrift in die cit. Beilage aufgenommen. Es kennzeichnet

den Zeitgeschmack, daß der Bürgermeister Schwarz nicht mit Namen genannt, sondern stets als der schwartze rappe oder der schwartze vogel aufgeführt ist, wie schon in den Volksliedern des 15. Jahrh.

Zu der Wortkargheit, mit der ein so wichtiger Vorgang wie der Prozeß des U. Schwarz behandelt ist, steht die Ausführlichkeit in einem auffallenden Contrast, mit der die Aeüßerlichkeiten gewisser Haupt- und Staatsactionen geschildert sind, die der Chronist selbst seit Ausgang der sechsziger Jahre erlebt oder durch Mittheilung von auswärts erfahren hat. Es gehören dahin: das Leichenbegängniß des Bischofs und Cardinals Peter v. Schaumburg (S. 224 ff.), das Einreiten seines Nachfolgers Johann v. Werdenberg (S. 228), das Augsburger Schießspiel vom Sommer 1470 (S. 230), der Einzug Kaiser Friedrich III. v. 1473 (S. 236), der Reichstag des folgenden Jahres (S. 241), die Beschreibung der Beute von Granson (S. 252). An der Aufzählung und Ausmalung von Aeüßerlichkeiten hat Müllich offenbar ein besonderes Gefallen. Man vergleiche nur seine Beschreibung des Costüms der ›herlich potschaft‹, die angeblich vom König aus Persien abgesandt, um mit Kaiser und Papst über Vernichtung der Türken zu verhandeln (S. 162), die Nachricht über den Rock im Werthe von 100000 Gulden, den K. Friedrich am Gründonnerstag 1459 getragen, als sein Sohn Maximilian geboren wurde (S. 146), und die schon berührte Angabe über die kostbare Kleidung des Bürgermeisters Schwarz bei seiner Hinrichtung. Der eigenthümliche Werth dieser Notiz erhellt erst, wenn wir aus der cit. Denkschrift erfahren, daß ein Rock von Camelot mit Marderfell gefüttert zu jener Zeit in Augsburg eine Seltenheit und Schwarz ›den geschlechtern zu laid‹ so gekleidet gewesen sei (437⁹).

Während die Chronik des B. Zink nach ihrer Anlage und ihrer Vortragsweise wenig geeignet war, zur Grundlage von Ueberarbeitungen und Fortsetzungen zu dienen, taugte die Müllichsche mit ihrer chronologischen Ordnung und ihren knappen objectiven Berichten vortrefflich dazu. Eine Reihe von Chronisten seit dem Ende des 15. Jahrh. haben sie auch so benutzt, und von den fünf Hss., aus denen die Ausgabe des Müllich aufgebaut werden konnte, repräsentiren vier solche Fortführungen und Bearbeitungen des Müllich. Sie sind in diesem Bande so weit berücksichtigt, als sie bis zum Ende des Müllich, bis zum J. 1487 Stoff gewähren. Was sie mehr bieten als die Grundchronik, wie sie sich in einer zu Ende des 15. Jahrh. entstandenen Handschrift (M) der Augsburger Stadtbibliothek darstellt, die nach dem Original des Müllich angefertigt wurde, ist theils in den Varianten zum Text des Müllich untergebracht, theils ihm als Zusatz aus den Chroniken von Demer, Walther und Rem

S. 329—376 angehängt. Ihr übriger Inhalt soll in den noch folgenden Bänden Augsburger Chroniken veröffentlicht werden.

Der Grundhandschrift des Mülich und zum Theil auch den Ableitungen sind eine Anzahl von Urkunden und Relationen angehängt, welche als Belege und Ausführungen zum Text erscheinen. Auf einige von ihnen ist von Mülich im Text verwiesen (164²², 166¹⁷, 169¹⁴), und ihre Verbindung mit der voraufgehenden Chronik ist nach allen Anzeichen ursprünglich. Unter der Bezeichnung: Schriftstücke verschiedenen Inhalts S. 280—328 sind sie als erster Anhang zu Mülich abgedruckt worden. Der Charakter und der Werth der Stücke, von dem nur ein Theil bisher ungedruckt war, ist verschieden. Das interessanteste ist der von dem Oesterreicher Caspar Enenkel herrührende Bericht über die Romfahrt K. Friedrich III. v. J. 1452. Die mannigfachen Ueberlieferungen des Stückes verzeichnet Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II³ S. 306. Die Augsburger Ueberlieferung nennt der Verfasser nicht. Der feierlich amtliche Charakter erhellt aus der sorgfältigen Bezeichnung des Helden mit ›der kaiser, desmals künig‹ (312²⁸, 313³¹) oder ›der künig Friderich, ietzo gewaltiger kaiser‹ (313³⁵). Einmal bringt es der Berichterstatter fertig zu sagen: ›Mittwoch vor Oculi ist König und Königin vor die Stadt Rom kommen und ist der Kaiser mit-sammt der Kaiserin des Nachts vor der Stadt geblieben‹, wo in beiden Theilen des Satzes dieselben Personen gemeint sind (314⁴⁰).

Es erübrigt noch von den ›Beilagen‹ zur Mülich'schen Chronik zu sprechen, soweit ihr Inhalt nicht schon oben S. 617 gelegentlich der Geschichte des Ulrich Schwarz berührt ist. Außer urkundlichen Mittheilungen aus den Stadtbüchern über Augsburgs Theilnahme an dem Feldzuge K. Karl IV. von 1365 contra malam et pessimam gentem dictam gesellschaft und über die Aufenthalte der Kaiser in Augsburg im J. 1418 und 1473, 1474, 1485, wie sie in Bd. II zu den J. 1431 und 1442 geliefert waren, wird hier über eine merkwürdige, schon häufiger öffentlich erwähnte Handschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek berichtet, die zu der Culturgeschichte Augsburgs im 15. Jahrh. einen wichtigen Beitrag enthält. Der unter den Fortsetzern des Mülich genannte Marx Walther (1456—1511) ist seinen Zeitgenossen als ein renommirter ›stecher‹ bekannt geworden und hat in der gedachten Hs. ein mit Abbildungen versehenes Verzeichniß der zwanzig Stechen oder Rennen hinterlassen, an denen er in den J. 1477—1489 betheilig war. Daran schließt sich eine Zusammenstellung über Herkunft und Stiftungen seiner Familie, zum größten Theil von dem Vater des ›Stechers‹, Ulrich oder, wie stets geschrieben ist, Ulrich Walther, herrührend, aber von dem

Sohne ergänzt und fortgeführt. Ueber den das Turnierverzeichniß enthaltenden Bestandtheil der Hs. ist das Nöthige kurz berichtet, der genealogische Theil S. 383—395 vollständig abgedruckt. Es würde das Verständniß erleichtert haben, wenn die Jahresdaten alle in Ziffern anstatt in Buchstaben ausgeschrieben wären.

Außer der Chronik des Müllich enthält der vorliegende Band noch eine anonyme die J. 991—1483 umfassende Chronik, die zu Ende des 15. Jahrh. entstanden und in zwei Hss. überliefert ist, die schon für die Publicationen des I. Bandes der Augsburger Chroniken herangezogen werden mußten. Auch sie selbst hat schon in den Untersuchungen der vorangehenden Bände eine Rolle gespielt, und zur Weiterführung und Sicherung der historiographischen Forschung ist es sehr erwünscht, den Anonymus nunmehr im vollständigen Abdruck, wie er S. 453—529 geboten wird, vor sich zu haben. Ich hatte früher sein Verhältniß zu Zink zu untersuchen und kam zu dem Resultate, daß die Verwandtschaft, welche sich zwischen Buch II der Zinkschen Chronik und dem Anonymus zeigt, aus einer Benutzung des Zink durch den Anonymus zu erklären ist. Der Herausgeber erweitert dies dahin, daß auch weiterhin der Anonymus den Zink, so namentlich in B. IV benutzt hat. Darauf einzugehen lag für mich damals kein Anlaß vor, da ich nicht die Quellen des Anonymus, sondern die des Zink zu verfolgen hatte, und in seinen spätern Partien keine Aehnlichkeit mit dem Anonymus von der Art vorlag, daß das Ableitungsverhältniß zweifelhaft gewesen wäre. In den frühern Theilen war solcher Zweifel insbesondere noch dadurch begründet, daß die in B. II des Zink vorkommende Darstellung des Augsburger Bischofsstreit von 1413—1424 in dem Anonymus wiederkehrt, aber in wesentlich besserer Gestalt. Das hatte mich zu der Formulierung meiner Ansicht geführt: im Allgemeinen ist Zink Buch II Quelle des Anonymus; die Relation über den Bischofsstreit ist ein selbständiges Stück, das beiden unabhängig von einander zur Vorlage gedient hat und vom Anonymus besser verwerthet ist als von Zink. G. Waitz hat in seiner Anzeige des Augsburger Chronikenbandes (Histor. Zeitschr. 19 [1868] S. 216) seine Bedenken gegen meine Erklärung nicht verhehlt und die Lösung der Schwierigkeit darin gefunden, daß dem Anonymus bessere Handschriften des Zink als uns zu Gebote gestanden oder daß er neben dem Zink anderes Material benutzt haben müsse. Der Herausgeber des Anonymus geht auf eine neue Untersuchung dieser Verhältnisse nicht ein. Doch findet sich bei ihm einmal die Bemerkung, es müsse eine uns verlorne Chronik existirt

haben, in der die Augsburger Verhältnisse der ersten Hälfte des 15. Jahrh. ausführlich behandelt seien (S. 446 A. 6).

Die Texte der im vorliegenden Bande vereinigten Chroniken hat Prof. Lexer schon vor beinahe dreißig Jahren im Zusammenhang mit seinen Arbeiten für die beiden ersten Bände der Augsburger Chroniken hergestellt. Der Dank für seine Arbeit trifft ihn nicht mehr am Leben. Aber zu dem Vielen, was er für deutsche Sprache und Litteratur mit nie ermüdendem Fleiße, mit umsichtiger und scharfsinniger Sorgfalt geleistet, liefern die Arbeiten, die er in den Nürnberger, Augsburger und Straßburger Bänden der Städtechroniken niedergelegt hat, einen der werthvollsten Beiträge. Die historische Aufgabe der Edition ist Herrn Dr. Roth, Reallehrer in München, der sich schon durch sein Buch: Augsburgs Reformationsgeschichte (München 1881) um die Stadtgeschichte verdient gemacht hat, zu gefallen; er hat auch das Glossar verfaßt. Der Leser hat allen Grund, ihm für die lehrreiche und schöne Bearbeitung des nicht wenig Schwierigkeiten darbietenden Materials zu danken. In den Anmerkungen, in denen man das entsetzliche Wort: diesbezüglich wegwünschen möchte, sind die Schätze des Augsburger Stadtarchivs ausgebeutet. Zu den früher benutzten Quellen ist, soviel ich sehe, nur eine neue Kategorie hinzugekommen: die sg. Litteralien-Sammlung.

Aus dem reichen Ertrage, den die Quellen dieses Bandes für Staats- und Rechtsalterthümer darbieten, kann hier nur einiges hervorgehoben werden. Besonders ergiebig für die Alterthümer des Reichs ist die Beschreibung der Romfahrt K. Friedrich III. (oben S. 619). Vor der Kaiserkrönung wird der König zum Chorherrn von St. Peter in Rom gemacht, »dann es mag kainer bapst oder kaiser werden, er müß vor ain chorherr werden zu sant Peter (321¹ und 319²). Die Angabe, der Kaiser habe nach der Krönung, da er durch den Empfang der Kaiserkrone zugleich des geistlichen Amts theilhaftig geworden sei (»per hanc te participem ministerii nostri non ignores«, wie es in der Krönungsformel heißt), das Abendmahl in beiderlei Gestalt genossen (Pütter Institut. juris publ. § 500; Aegidi, Fürstenrath nach dem Lünev. Frieden S. 182), trifft bei der Krönung K. Friedrich jedenfalls nicht zu: nur das Sacrament des Brodes theilt der Papst mit Kaiser und Kaiserin; den Kelch genießt er allein (324³⁴ ff.). Die päpstliche Auffassung von der Herkunft des weltlichen Schwerts wird ganz sinnlich gewahrt dadurch, daß der Papst das hailig schwert, das er dem Kaiser in die Hand giebt, erst her nam von sant Peters altar (322³⁴); bezeichnenderweise heißt der Kaiser dann »sant Peters ritter« (323¹⁰).

Der in den J. 1473 und 1474 in Augsburg abgehaltene Reichstag giebt dem Chronisten Gelegenheit theils den Einzug der Fürsten und des Kaisers in die Stadt, theils die Vorgänge bei Ertheilung der Lehen und bei der von der Stadt geleisteten Huldigung ausführlich zu schildern (S. 236 ff.). Hinsichtlich der beim Aufenthalt von Fürstlichkeiten üblichen Geschenke wurde 1473 festgestellt, daß nur den zum erstenmale in der Stadt verweilenden ein kleinat geschenkt, alle übrigen nur durch Uebersendung von Wein oder Fischen geehrt werden sollen (S. 237 A. 2). Während der Anwesenheit des Kaisers in Augsburg wurden wiederholt Gerichtssitzungen gehalten. Am 27. Mai 1474 wird ein Fürstengericht über den Pfalzgrafen Friedrich gehalten, der ohne belien zu sein seine fürstlichen Rechte ausübte. Der Kaiser satzt die fürsten zu recht, bildete aus ihnen das Gericht, dem er selbst, das kaiserlich Scepter in der Hand, vorsatz. Auf Grund ihres Spruches tet er den Pfalzgrafen in die aucht (244¹). Auch zwei Sitzungen des kaiserlichen Kammergerichts fanden in Augsburg Statt: das einemal — 1473 — auf dem Rathhause (239²), das zweitemal 1474 am 21. April auf dem Tanzhause (243³). Beidemale war der Erzbischof von Mainz oberster Richter; von den Beisitzern des J. 1473 heißt es: sunst eitel doctores. Augsburg hatte schon um die Mitte des Jahrhunderts einen gelehrten doctor, her Hainrich Tanhan, der den Augsburger Zuzug zur Romfahrt Kaiser Friedrichs begleitete und unterwegs in Trient, im Februar 1452 starb (109⁷ und Zink S. 208 A. 2). 1467—78 war Ulrich Fries, Licentiatius juris, Syndicus der Stadt. Er war der Schwager und der Schwiegersohn des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, und wurde, da er den Bürgermeister Hans Vittel auf seiner Reise nach Wien begleitet hatte, von den Gegnern beschuldigt, dessen Unterredung mit dem Kaiser als ein falscher Judas nach Hause berichtet und so das Verderben des Vittel herbeigeführt zu haben (S. 366 und 421). Ueber Schenkungen, die er dem Kloster St. Anna in Augsburg 1478 und 1501 gemacht, unter andern auch: Digestum novum, Codicem und Inforciatum, alle trew in den keiserlichen rechten, geschriben auf pircamen und einbunden s. Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben 1879 S. 216; 1880 S. 182, 190. Für Gerichtswesen und Strafrecht liefern die Chroniken und ihre Beilagen wie immer werthvolle Beiträge. Der Herausgeber hat dem Verständniß durch das Glossar und Anmerkungen in dankenswerther Weise nachgeholfen. 205¹¹ do begerten die armen einer sprach heißt nicht das Wort vor Gericht, sondern eine Unterredung außerhalb der Gerichtsschranken begehren. Vgl. Sachsensp. I 62 § 11 gesprekes bidden; Schwabensp. (Laßberg) 97 gespreches gern. Daß

dies die Meinung der cit. Stelle, zeigen deutlich die nachher folgenden Worte: also hat man die drei wider in ring geführt (205¹³). Interessant ist die Vergleichung der Urtheilssprüche wider die Vittel und wider U. Schwarz (ob. S. 616) mit einander. Jene werden verurtheilt mit bluttiger hand, dieser mit druckner hand vom leben zum todt gerichtet zu werden (425⁴¹ u. 440⁴⁴), mit andern Worten die Vittel wurden zur ehrlichen Strafe des Schwertes, Schwarz zu der unehrlichen des Galgens verurtheilt. Das führt auf die schon oben berührte Frage nach der Schuld des Schwarz zurück. In einer etwas späteren Chronik, der des Hans Rem, tritt er immer als »dieb, der Schwarz« auf (250 Var.). Ebenso heißt es im Vittelliede: O Schwarz, du bist ain rechter dieb (Liliencron II 129) und ähnlich in andern Liedern. Mögen nun betrügerische Handlungen, wie sie die Gegner dem Schwarz und seinem Anhange, seinen jungern, Schuld gaben, vorgekommen sein oder nicht; offenbar hatte der Prozeß einen politischen Hintergrund. Außer dem schon oben S. 617 Beigebrachten zeigt das am deutlichsten das in der Remischen Chronik enthaltene Lied (S. 356 ff.). Schwarz hatte es danach auf eine vollständige Demokratisirung Augsburgs abgesehen, auf eine Beseitigung des Gegensatzes derer von herren und derer von zunften, der, mochte ihn auch die Verfassungsänderung von 1368 politisch abgeschwächt haben, doch social noch immer von großer Bedeutung war. Das besagen die Worte des Liedes (v. 13—16)

er wolt ainen gemainen nutz anrichten,
 der burger urtail auch vernichten,
 drinkstuben, tanzhaus wolt er verwandlen,
 es solt sein ainem als dem anderen.

Die Lesarten des Remschen Textes sind entschieden besser als die bei Liliencron (S. 132). Der »gemeine Nutz« bezeichnet, was modern demokratische Republik heißen würde; der burger urtail die Stellung, welche die Mitglieder der Geschlechter noch im Gericht einnahmen und 1476 wirklich zu deren Nachtheil verändert wurde (S. 357 A. 5). In der Trinkstube und dem Tanzhause der Geschlechter sprach sich am entschiedensten die corporative Abgeschlossenheit der »burger« oder der »erbern« in Augsburg aus, wie das ähnlich auch in andern Städten vorkommt. »Die grossen mayr auf der alten stuben«, pflegte nach der Vorbereitung des Rathes (oben S. 617) Schwarz die burgerlichen alten Geschlechter zu nennen (434²), wie denn auch in den Bezeichnungen, die sie für sich oder andere für sie brauchen, der sociale Charakter hervortritt: die herren von der burgerstuben (S. XVI), die hohe gesellschaft auf der herrn stuben (425²³) oder schlechthin die hohe gesellschaft (437⁹).

Druckfehler sind mir nur wenige aufgefallen: S. XXXIV A. 4 muß es die vierte, S. XXXVII A. 1 die fünfte der besprochenen Chroniken heißen; S. XIX gaun st. gann, S. 40²⁵ merer st. mener.

F. Frensdorff.

Heeger, Maximilianus, De Theophrasti qui fertur Περὶ σημείων libro
Leipzig 1889. 72 S. 8°. Preis Mk. 1,20.

›In dem unter Theophrastos' Namen herausgegebenen, den Alten als aristotelisch oder als autorlos bekannten Schriftchen ›Ueber Wetterzeichen‹ (*Περὶ σημείων ὑδάτων καὶ πνευμάτων καὶ χειμώνων καὶ εὐδελῶν*) ist uns, so wie es handschriftlich vorliegt, das Excerpt aus einem peripatetischen Buche des ausgehenden vierten oder anfangenden dritten Jahrhunderts v. Chr., vielleicht eines echten theophrastischen, erhalten‹. So lautet das Endergebniß der Heeger'schen Promotionsschrift, einer inhaltlich vortrefflichen Arbeit, durch welche die seit einiger Zeit stagnierende Forschung auf dem Gebiet der physischen Schriften des peripatetischen Corpus neue und manichfache Anregung empfängt. Für mich ist das wesentliche in dieser Arbeit nicht das Resultat, das ich anfechte, sondern der eingeschlagene Weg und das beigebrachte Material der Beweisführung: wengleich ich auch hier nur mit starken Einschränkungen folgen kann. Aber gerade, weil ich meine, in nicht unwichtigen Punkten diese sehr verdienstliche Leistung berichtigen, ergänzen und weiterführen zu können, habe ich mich nicht mit dem kurzen Hinweis in den ›Prolegomena‹ meiner Ausgabe des Aratos p. XXV sqq. begnügen wollen. Auch fehlte mir noch, als ich jene ›Prolegomena‹ niederschrieb, das durchschlagende Argument.

Zunächst weist H. einen Vorgänger zurück. Boehme (*De Theophrasteis quae feruntur Περὶ σημείων excerptis*, Halle 1884) hatte das pseudotheophrastische Büchlein zu einem Auszug aus Eudoxos machen wollen und zu diesem Zweck die Hypothese aufgestellt, Eudoxos habe außer seiner ›Darstellung des Himmels‹ in den *Φαινόμενα* (bez. *Ἐνοπιῶν*) und dem Kalender noch ein drittes Werk verfaßt: eben *Περὶ σημείων*. Wie schlecht diese rein aus der Luft gegriffene Vermutung begründet worden ist, hat H. ausführlich gezeigt; es ist unnötig und unersprießlich, auf diesen negativen Teil seiner Ausführungen näher einzugehn. Die These Boehmes ist eben ein bloßer Einfall, gar nichts weiter als ein frommer Wunsch. Nur möchte ich vor einer Geringschätzung oder Mißachtung der

Boehmeschen Dissertation im allgemeinen dringend gewarnt haben. Es sind in ihr einige nützliche Beobachtungen niedergelegt, die bei consequenter Ausnutzung den Urheber auf die richtige Bahn wol hätten führen können und müssen. Ja, in einem Falle war Boehme der Wahrheit ganz nahe, näher wie selbst H., der doch an Boehme nicht viel Gutes läßt. Boehme hat nur die Augen nicht ganz aufgemacht. Ich komme auf dieses interessante Fallenlassen eines richtigen, ja durchschlagenden, Gedankens noch zurück.

Die eigentliche Untersuchung beginnt H. mit der Charakterisierung des Urhebers der Schrift, sowie sie heute ist. Zuvörderst inhaltlich. Ein Astronom von Fach ist der Urheber nicht gewesen, meint H., denn einige Irrtümer stecken darin, und der Verfasser verweise für gewisse Arten von »Zeichen« auf die »Astronomen«. Der erste Grund kann zutreffend sein — obwol andre z. B. Boehme über die »Verwechslung der wirklichen und der scheinbaren Sternaufgänge und -untergänge« milder urtheilten S. 7 — der zweite ist jedenfalls hiñfällig und beruht auf einem kaum begreiflichen Versehen Heegers (der hier aber in Boehme S. 7 einen Vorgänger hat). S. 9 § 1 sagt der Verfasser nämlich τὰ μὲν οὖν ἐπὶ τοῖς ἄστροις δνομένοις καὶ ἀνατέλλουσιν (nämlich σημεία) ἐκ τῶν Ἀστρονομικῶν δεῖ λαμβάνειν: *ex astronomis petendam esse* versteht H., ohne jede Frage falsch. Aber auch Wimmer übersetzt irrig *ex astronomia petenda sunt*. Τὰ Ἀστρονομικά kann nur der Titel einer früher abgefaßten astronomischen Schrift desselben Verfassers — mindestens aus seinem Kreise — sein, auf welche er sich hier, um sich nicht wiederholen zu müssen, zurückbezieht. Das bringen die vorhergehenden Worte, die zugleich die Anfangsworte der ganzen Schrift sind, einfach zur Evidenz: σημεία ὑδάτων καὶ πνευμάτων καὶ χειμῶνων καὶ εὐδιῶν ὧδε ἐγράψαμεν καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν, ἃ μὲν αὐτοὶ προσκοπήσαντες, ἃ δὲ παρ' ἑτέρων οὐκ ἀδοκίμων λαβόντες. Der Verfasser hat also, gleichviel ob astronomisch durchgebildet oder nicht, jedenfalls auch astronomisch insofern geschriftstellert, als er die vorbedeutende Kraft der Sternaufgänge und -untergänge in einer besonders veröffentlichten Schrift dargestellt hatte. Es ist dieß neu und für den Peripatos nicht gleichgiltig, daß man erfährt, daß neben Aristoteles' Περὶ οὐρανοῦ und den Μετέωρα noch eine Arbeit verwandten Inhalts in der Schule des Aristoteles existiert hat (citirt wird sie allerdings, soviel ich weiß, sonst nirgends). Aber auch für die Beurteilung des Aratos ist jene Nachricht bedeutsam. Denn auch in dem »astronomischen« ersten Teil der »Phainomena« dieses Dichters wird die praktische Bedeutung der Sternerscheinungen, das βιωφελές (wie der alte Erklärer sich in den Scholien auszudrücken

nicht müde wird) geflissentlich hervorgehoben. Wer das beachtet, wird mir zugeben, daß auch in der Himmelsbeschreibung das prognostische Moment dem Dichter der wesentliche, recht eigentlich der treibende Punkt gewesen ist. S. 326 meiner *Aratea* habe ich vielleicht Unrecht gethan, die mir geläufige Thatsache auch bei meinen Recensenten stillschweigend als bekannt vorauszusetzen. So habe ich denn die Folgen jener Unterlassung tragen und die alte von mir kurzer Hand abgelehnte Rede von der Zusammenhangslosigkeit der beiden Teile des aratischen Lehrgedichts mit Variationen wieder hören müssen. In Wahrheit steht es mit Aratos nicht anders als mit dem sog. Theophrastos, welcher die Sternzeichen in seinen *Ἀστρονομικά* zum großen Teil auch schon erledigt hatte, bevor er an seine *Σημεία* herantrat. Oder ist es kein »Zeichen« im Sinne Arats, wenn dieser v. 37—44 von der verschiedenen Verwendung der beiden Bären als Schiffermarken, wenn er v. 149—155 von der für den Landbau und die Schifffahrt gleich verhängnisvollen Wirkung des Löwen, zur Zeit da die Sonne in sein Sternbild tritt, ausführlich spricht? Aratos betont v. 157—159 die verderbenbringende Erscheinung des Gestirns der Böcklein und v. 287—294 die des Steinbocks für die Schifffahrt, v. 265—267 die Bedeutung der Plejaden für die Jahresarbeit der Menschen. Andere Zeichen werden v. 300—304 vom Schützen und Skorpion, v. 314 vom Vogel, v. 331 ff. vom Sirius, v. 343 ff. (latent wenigstens) von der Argo, v. 408—430 vom Altar, v. 431—435 vom Kentauren abgeleitet. Für den Kenner des Dichters bedarf es, wie gesagt, dieser und anderer Beispiele nicht. Dem schon im Vorurteil befangenen Leser werden die aufgezählten hoffentlich genügen, um einzusehen, daß wieder einmal die Alten Recht haben, wenn sie erklären, daß es dem Arat hauptsächlich auf die prognostische Kraft des Sternenhimmels angekommen ist. Und gar nicht übel, durchaus nicht unverständlich ist es (wie konnte man das nur verkennen!), daß der Dichter diese Gruppe seiner »Zeichen« in eine systematische Beschreibung des Himmels eingelegt hat (eine Orientierung über die Gebilde am Firmament hielt er eben, wie wir ja sehn, für notwendig). Es ist wahr, die Form der Darstellung erfährt bei Aratos da eine Umbruchung, wo die Himmelsbeschreibung verlassen und die nach Gruppen zusammengestellte Zeichenzählung beginnt (v. 754). Aber dieser Umbruch trifft schließlich doch nur die formelle Seite der Anordnung. Wer sagt uns zudem, daß das nicht eine bestimmte Theorie ist, durch welche der Fehler der Eintönigkeit wenigstens eingeschränkt werden sollte? Nach dieser Richtung bedarf es nicht so sehr der Vermehrung des litterarischen Materials als tief ein-

dringender Beobachtung der antiken Kunstformen am vorhandenen Stoffe. Wie gewisse epische Eigentümlichkeiten, welche wir heute nicht gerade bewundern, im späteren Altertum fast zu Gesetzen erhoben wurden, ist anerkannt. Allerdings fehlt mir zur Zeit noch eine evidente Parallele zu der aratischen Composition. Andre werden vielleicht etwas glücklicher sein.

Kehren wir nun zu dem sog. Theophrastos zurück, von dem wir ausgegangen sind. H. macht zunächst (nach Boehmes Vorgang) als formales Kriterium des Ursprungs die Stillosigkeit der Schrift geltend. Teils sei sie (bis zum Ueberdruß) eintönig trocken knapp, teils wortreich poetisch gesucht. Man wird sich mit einem Blick von der Richtigkeit dieser Beobachtung überzeugen können, und die Sammlungen Boehmes und H.s genügen für die These als solche gewiß. Ich habe von der somit festgestellten, überaus interessanten, Thatsache kurz bereits in anderem Zusammenhange Gebrauch gemacht (Prolegomena zu der Aratausgabe p. XXVI) und will hier nur bemerken, daß in dieser Erscheinung recht eigentlich der Schlüssel zu diesem ganzen pseudotheophrastischen Büchlein liegt. Einiges wird sich nachzutragen oder näher zu erläutern noch mehrfach Gelegenheit finden. Man hat wol — z. B. Boehme und H. — an vorliegende Dichterverse gedacht. Die nackte Möglichkeit an sich kann und soll das eine oder andre Mal gar nicht bestritten werden. Als Panacee verwendet würde indessen diese Annahme zu recht wunderlichen Folgerungen führen. Es ist hier nämlich sogleich eine nicht von H., sondern von Boehme S. 26 f. gemachte, von H. leider nicht weiter beachtete Bemerkung hinzuzunehmen, wonach nicht nur poetische, sondern vor allen Dingen spezifisch ionische Worte, bez. Wortformen, nicht gar selten in dieser attisch geschriebenen Compilation mitunterlaufen, oder (wie schärfer schon jetzt gesagt werden muß) aus der Vorlage stehn geblieben sind. Dahin gehören nun freilich nicht Worte wie *μείλις* (im Sinne von »Mondsichel«, nicht »Mond« § 27) § 12. 13. 27. 51: Bergk hatte Unrecht, wenn er *μείλις* für einen poetischen Ionismus ausgab (Litteraturgeschichte IV S. 503). Wie Bergk haben sich leider auch Boehme und H. entschieden. Ionisch ist das Wort seinem letzten Ursprunge nach, aber eben so gewiß ist, daß es vor der Epoche der fraglichen Schrift als technischer Ausdruck aus dem ionischen Dialekt und der ionischen Naturwissenschaft in das Attische schon eingedrungen war, wie viele andre technische Worte. So steht die Form denn außer im Epos (Homer Hesiod Hymnen) auch bei Herodot (II 82) Hippokrates (*De septimestri partu* I p. 256, 1 ed. Foesius), *Ἀνακρέων* (fr. 6

Bergk) und bei dem Verfasser des pseudo-eudoxischen Handbuchs der Astronomie aus dem zweiten Jahrhundert vor Chr. (*Notices et extraits* XVIII 2 S. 46), aber in der Bedeutung ›Monat‹, nicht ›Mondsichel‹. Ueberhaupt hätte H., wie auch sein Vorgänger, die technischen Ausdrücke ausscheiden müssen. *κηλάδες νεφέλαι* § 31. 51, welche Hesych s. v. mit *ἄνυδροι* wiedergibt, sind der Beschaffenheit der Endung nach nicht aus dem Attischen, sondern, wie *πλωτιάδες νεφέλαι* (Theophrast bei Plutarch *Quaest. graecae* 7) und selbst *Πληγάδες*, aus dem Ionischen zu erklären (die *ὄρνιθες ἡθάδες* bei Aristophanes ›Vögel‹ v. 271 gewiß auch; *ἡθάς* ist als gutionisch z. B. durch Hippokrates [*De morbis mulierum* I p. 588 F.] bezeugt). *ἀπ' ἡοῦς καὶ μεσημβρίας* § 57 klingt schon bedenklicher: warum nicht *ἕω*? Aber *ἡοῦς* steht in der *κοινῇ* des Polybius IV 70, 8 und wieder in dem schon erwähnten Handbuch des falschen Eudoxos S. 51, von anderen abgesehen: es ist also *ἡώς* — neben *ἕως* — als einer der vielen Ionismen der beginnenden *κοινῇ* aufzufassen. Gäbe es keine andren Fälle, so stünde es mit der These schlecht¹⁾. Aber einige sichere Beispiele gibt es doch. So hat Boehme richtig bemerkt, daß der sog. ›Theophrast‹, obwol er das attische *ὄρθρος* und seine Derivata kennt, zweimal das nur hier erscheinende unattische *ἀκρωρία* (Morgenfrühe) anwendet, das dem bekannteren *ἀκρόνυχος* parallel gebildet ist und somit in die Heimat der griechischen Astronomie gehört, nach Ionien: § 21 *ἐὰν ἀκρωρίας νότου πνέοντος νοτόθεν ἀστράφηι, ὕδωρ σημαίνει ἢ ἄνεμον* und § 42 *ὄλολυγῶν αἰδουσα μόνη ἀκρωρίας χειμέριον* (Aratos gibt v. 948 das gewöhnlichere Wort: *ἢ τρῦζει ὄρθρινὸν ἐρημαίῃ ὄλολυγῶν*)²⁾. Man liest ferner § 29 *θάλασσα οἰδοῦσα καὶ ἀκταὶ βοῶσαι καὶ αἰγιαλὸς ἡγῶν ἀνεμώδης* ~ Ilias XVII 205 *ἡμόνες βοῶσιν* (wie längst gesehen, H. S. 11). § 16 *κορώνη ἐπὶ πέτρας κορυσσομένη, ἣν κῦμα κατακλύζει, ὕδωρ σημαίνει*. Ich habe *Aratea* p. 354 *περυσσομένη* vermutet, mit Unrecht, denn *κορύσσεσθαι ἐπὶ τινος* ist hochpoetisch ›gegen jemanden sich wappnen, stürmen‹, *λακερῶζομένη* eine sehr überflüssige Conjectur Boehmes p. 25: gerade das poetische des

1) § 17 *πολλοὶ ὑπερβολῆι* nennt Boehme p. 27 poetisch. Es findet sich aber *ὑπερβολῆι* (statt des gewöhnlichen *καθ'* oder *εἰς ὑπερβολῆν*) auch z. B. bei Pseudo-Plutarch *Apophthegmata regum* p. 183 F (*ἱερειαν ἰδὼν ὑπερβολῆι καλῆν φανεῖσαν*). Dagegen scheint § 19 *ἀναδνόμενος πυννά* (obwol Xenophon *πυννά* als Adverbium kennt) allerdings unattisch zu sein und nur dem ionischen Sprachgebiet, wie das Epos lehrt, anzugehören. So steht es denn auch bei Aratos v. 969: *μακρὸν ἐπιρροῖζεσθαι τινασσόμενοι περὰ πυννά*. Aber hier ist der Halbvers ›homerische Entlehnung‹ aus der Odyssee II 151: *τιναξάσθην περὰ πυννά*.

2) *ἀκρωρίας* hat Schneider Saxo aus *ἀκρωρείας* hergestellt und richtig erklärt *Theophrasti Opera* IV p. 732.

Ausdrucks, welches mir und wol auch andern in dieser so stillosen Compilation anstößig erschien, ist es, wodurch sich die Ueberlieferung jetzt rechtfertigt. Die Form des im Relativsatze steckenden Gedankens (*ἦν κῶμα κατακλύζει*) ist vollends dichterisch und auch allgemein so aufgefaßt; nur ist an ein Verscitat bei diesem Satze freilich nicht wol zu denken. Denn solche relativen Bestimmungen begegnen auch sonst bei dem sog. »Theophrastos«, z. B. § 17: *καὶ θέρους ὅταν πολλοὶ ἄθροοι φανῶσιν ὕρνιδες, οἱ βίφτεύουσιν ἐν νήσωι, ὕδωρ σημαίνουσιν ἐὰν δὲ μέτροι, ἀγαθὸν αἰεὶ καὶ βοτοῖς κτλ.* Aratos sagt weniger gewählt *νησαίωι*, und statt des ionischen *βοτά* würde man bei einem attischen Schriftsteller *βόες*, allenfalls *βοσκήματα* erwarten. § 13 *ὅταν ἀνίσχοντος τοῦ ἡλίου αἱ ἀύγαι οἶον ἐκλείποντος χροῶμα ἔχωσιν, ὕδατος σημείον*. Das erinnert an das epische *Ἥλιον ἀύγαί*. Attisch ist *ἀκτίς* und in dieser Schrift auch angewendet. Um so mehr haben wir Grund, den ionisch-poetischen Ausdruck auf seinen Ursprung hin zu prüfen. Zu urteilen ist, so denke ich, auch hier, daß ein bezeichnendes Wort aus der Quellschrift im Excerpt des sog. »Theophrastos« stehen geblieben und nunmehr zur *nota originis* zu erheben ist. Hochpoetisch finde ich § 40 *φωνὴ ἐν λιμένι ἀποφοφοῦσα καὶ πολύπλοκον ἠχοῦσα χειμέριον*. Das Bild des Flechtens finde ich so wie hier nur noch im »Ei« des Besantinos Anth. P. al. XV 27, 22 vom Gesang der Schwalbe angewendet: *πολύπλοκα μέτρα μολπᾶς*. Und noch an einen durchaus unattischen Ausdruck will ich mit ein paar Worten erinnern. Zweimal gebraucht der Verfasser dieser Schrift über die »Zeichen« das Adjectivum *δημόσιος* in dem Sinne von »gewöhnlich«, »gemein«, allenfalls »volkstümlich«. Attisch kann diese Ableitung von *δήμος* im V. und IV. Jahrhundert doch wol gar nichts anders heißen, als was es thatsächlich auch nur heißt, »öffentlich«, »zum *δήμος* gehörig«, ohne jeden übeln Beigeschmack: hier ist *δήμος* nicht dem *ἕγλος* begrifflich gleich. Ich setze die Stellen her: § 23 *καὶ τὸ δημόσιον τὸ περὶ τὰς μύιας λεγόμενον ἀληθές· ὅταν γὰρ δάκνωσι, σφόδρα, ὕδατος σημείον* und § 49 *καὶ τὸ πανταχοῦ δὲ λεγόμενον σημείον δημόσιον χειμέριον, ὅταν σύες περὶ φορντοῦ μάχωνται καὶ φέρωσιν*. Ich kenne nur aus dem bekannten kallimacheischen Epigramm einen weiteren Beleg für diese Bedeutung von *δημόσιος* (*ἐχθαίρω πάντα τὰ δημόσια*). Uebrigens habe ich die (ionische) Quelle grade dieses »Zeichens« *Aratea* p. XXVI (unten S. 634 und 640) nachgewiesen. Es scheint danach, daß *δημόσιος* in dem behandelten Sinne gradezu als ionisch zu nehmen ist.

Aus dem Gesagten ist ohne weiteres klar, daß, wo immer der sog. Theophrastos sich mit Aratos im Wortlaut berührt, die origi-

nale Fassung der gemeinsamen Quellenschrift hindurchschimmert. Die in den »Prolegomena« p. XXVI angeführten Beispiele lassen sich leicht vermehren. Z. B. § 13 καὶ ὅταν νεφέλαι πόκοις ἐρίων ὅμοιαι ᾤσιν, ὕδωρ σημαίνει ~ Aratos v. 938 f. πολλὰκι δ' ἐρχομένων ὑετῶν νέφεα προπαρόιδεν, Οἷα μάλιστα πόκοισιν εἰκότα ἰνδάλονται κτλ. § 15 χελιδόνες τῆι γαστρὶ τύπτουσαι τὰς λίμνας ὕδωρ σημαίνουσιν ~ Aratos v. 944 f. ἢ λίμνην πέρι δητὰ χελιδόνες αἰσσοῦνται Γαστέρι τύπτουσαι κτλ.' § 19 καὶ ἰουλοι πολλοὶ πρὸς τοῖχον ἔρποντες ὕδατικόν und § 42 γῆς ἔντερα πολλὰ φαινόμενα χεῖμῶνα σημαίνει ~ Aratos v. 957 ff. καὶ ἀθρόοι ὄφθεν ἰουλοι Τεῖχε' ἀνέρποντες καὶ πλαζόμενοι σκόληκες Κεῖνοι, τοὺς καλέουσι μελαίνης ἔντερα γαίης. § 34 πρὸς κορυφῆι ὄρους ὁπόθεν ἂν νεφέλη μῆκύνηται, ταύτη ἄνεμος πνευσεῖται ~ Aratos v. 920 ἢ νεφέλη ὄρεος μῆκύνεται ἐν κορυφῆσιν (wenn Sturm bevorsteht). Und so fort. Ich muß es dem Leser, den die Sache interessiert, überlassen, die einschlägigen Stellen der Schrift nachlesen zu wollen: jeder wird meine Behauptung ohne weiteres bestätigt finden.

Zu dem formalen Argument der Sprache gesellt sich weiter die absichtlich zerstörte, aber noch aus der Zerstörung durchsehende ursprüngliche Disposition. Hier begnüge ich mich kurz H.s Ergebnisse zu wiederholen; die Sache hat er erschöpft. Während nämlich die heutige Anordnung ganz äußerlich nur auf die 4 elementaren Wirkungen der atmosphärischen Vorgänge (Sturm, Wind, Regen, Schönwetter) in dem sog. Theophrastos zugeschnitten ist, war in einem früheren Stadium (dem nachzukommen wir uns eben bemühen müssen) die Disposition von den verschiedenen Trägern der Ursachen dieser Erscheinungen entnommen (Sonne, Mond, Thiere, Leblooses u. s. f.) und waren die eventuell verschiedenen Wirkungen bei demselben Träger, gewissermaßen unter derselben Rubrik, alle zusammen aufgeführt, auch solche, die nicht zu den genannten vier Klassen des Pseudotheophrastos gehören (wie Dürre, Donner, Blitz u. s. f.), so etwa wie Arat im zweiten Teile seines Lehrgedichts das einzelne eingestellt hat. Sehr richtig nennt H. diese Anordnung die praktisch bessere; jene andre, ohne Frage die schlechtere, konnte von Pseudotheophrastos auch nur unter vielfacher Verletzung des Princips recht mühsam, wie der Augenschein zeigt, durchgeführt werden.

Nummehr wendet sich H. zu dem wichtigsten Teile seiner Abhandlung, in welchem er weitere Spuren der bei Pseudotheophrastos benutzten älteren Quellenschrift aufzuzeigen unternimmt. Vornehmlich handelt es sich dabei um Aratos, welchen er darum auch an erster Stelle und ziemlich ausführlich behandelt. Es war ja längst

bekannt und allgemein anerkannt, daß Aratos sogenannte ›Diosemien‹ mit Pseudotheophrastos einen ganz nahen Zusammenhang haben. Nur die Art des Zusammenhanges war noch zweifelhaft und auch durch die Boehmesche Eudoxoshypothese nicht aufgeheilt. Nur das hatte Boehme richtig herausgeföhlt, daß die Annahme, Aratos habe sich sein Wissen von der Meteorologie aus eben diesem Compiler, der ›Theophrastos‹ Namen heute trägt, geholt, a priori in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Für diejenigen, die wie Aratos etwas von der Sache selbst verstanden, hat jener nie und nimmer geschrieben oder schreiben wollen. Aber durchschlagend sind solche Erwägungen allein noch nicht, und besser thut man, dergleichen Gründe zu unterdrücken, bis man (wie in diesem Falle) bessere Argumente zur Verfügung hat. Allerdings lehrt eine genaue Vergleichung des Dichters mit dem Compiler, daß ihre hochgradige Uebereinstimmung auf eine gemeinsame ältere Quelle zurückgeht. Setzen wir dieses im folgenden als völlig erwiesen voraus; H. hat es bewiesen.

Bisher durften wir den Heegerschen Untersuchungen im wesentlichen folgen. An dieser Stelle macht seine Deduction einen bedenklichen Sprung, sofern sie als implicite erwiesen im folgenden voraussetzt, was im vorhergehenden thatsächlich nicht auch erwiesen worden ist. Steht, wie zugegeben, die gemeinsame Vorlage des Aratos und des sog. ›Theophrastos‹ fest, woran sollen wir so ohne weitere Erkennungsmittel grade eine ›peripatetische‹ Quelle in dieser Vorlage sehen? Das steht weder bereits fest, noch läßt es sich irgend nachweisen. Wenigstens habe ich mich lange vergeblich abgemüht, und H. liegt es ob, den schuldig gebliebenen Beweis nachzuliefern. Meine Untersuchungen, von denen ich in Kürze einiges schon in den ›Prolegomena‹ zu meiner Aratausgabe niedergelegt habe, führten von diesem Wege ab in eine ganz andre Richtung. Das Endergebniß hat mich nicht wenig überrascht, aber auch nicht wenig erfreut. Ich lege dies Ergebnis vor, damit die Prüfung von anderer Seite vorgenommen werden kann. Zugleich möchte ich in dieser Form den Dank für die mannichfache Belehrung abtragen, die ich H., wie seinem Lehrer Wachsmuth, in der Diosemienfrage zu schulden bekenne. Schließlich verliert die Heegersche Arbeit durch die folgende Berichtigung nicht im geringsten an Wert: sie gewinnt.

Am Ende des ganzen, § 57, gibt der Compiler noch eine orientierende Bemerkung, welche, ebenfalls ziemlich gegen Ende des aratischen Gedichts, eine schlagende Parallele findet; bemerkt ist

sie von Boehme S. 7 f., nur nicht gebührend verwertet. Ich stelle die Worte, die hierher gehören, neben einander :

›Theophrastos‹ § 57

ἐπὶ δὲ τοῖς ἄστροις εἰώθεν ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ σημαίνειν, καὶ ταῖς ἰσημερίαις καὶ τροπαῖς οὐκ ἐπ' αὐταῖς ἀλλ' (ἀλλ' corr. Furlanus: ἄλλαις codd.) ἢ πρὸ αὐτῶν ἢ ὕστερον μικρῶι.

Aratos 1124 sqq.

Bricht ein Wolf ein, so erwarte Regen τρις περιτελλομένης ἡοῦς.

οὕτω καὶ προτέροις ἐπὶ σήμασι τεκμήριαο ἔσσομένων ἀνέμων ἢ χειμάτος ἢ ὑετοῖο αὐτὴν ἢ μετὰ τὴν ἢ καὶ τριτάτην ἔτ' ἐς ἡῶ.

Nimmt man *αὐταῖς* bei dem sog. Theophrastos in dem Sinne von *μόναις* (so kommt es auch in attischen Quellen, sogar Inschriften, vor [vgl. W. Schulze *Quaestiones epicae* p. 250³]), so ist die Gleichheit des Gedankens trotz der Verallgemeinerung (*μικρῶι*) einleuchtend. In dem sog. Theophrastos steht nun aber ein auf den ersten Blick vielleicht unscheinbares, in Wahrheit aber eminent wichtiges Plus: der Hinweis auf die Sonnenwenden und Aequinoctien. Die Sonnenwenden nämlich erscheinen in Verbindung mit der Dreizahl genau so wie dort noch zweimal in der einschlägigen Litteratur, und beide Male als demokritische Vorschrift:

Plinius N. H. XVIII 231

Democritus talem futuram hiemem arbitratur, qualis fuerit Brumae dies et circa eum terni, item solstitio aestatem.

Didymus *Geop.* I 5, 3

Δημόκριτος δὲ καὶ Ἄπολλυλῆϊός φασὶ τοιοῦτον χροῖ προσδοκᾶν ἔσσεσθαι τὸν χειμῶνα, ὅποια ἔσται ἢ ἡμέρα τῆς ἑορτῆς, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι Βροῦμα καλοῦσι, τουτέστιν ἢ τετάρτη καὶ εἰκοστὴ τοῦ Δίου μηνός, ἧτοι Νοεμβρίου'.

Also: eine als demokritisch im späteren Altertum noch wolbekannte Lehre steckt in der Compilation des Pseudotheophrastos wie in des Aratos ›Diosemien‹. Demokritos schrieb in ionischer Mundart und, wie bekannt, in hochpoetischer, entzückender Sprache. Ja, über ›Wetterzeichen‹ handelte er in einem Buche, dessen Titel *Περὶ ἐπικαιριῶν καὶ ἀκαιριῶν* ich ›Proleg.‹ p. XXVI in dem thrasyllischen Verzeichniß, wie ich hoffe, richtig erkannt und bezogen habe. Das Buch war bisher unverstanden, ja ein derartiger Stoff für Demokritos wol gar gelegnet worden, z. B. von Boehme S. 70 sqq. Zeller I⁶ 2, 895 Anm. Man muß sich nur hüten, die ›demokritischen‹ Geoponika, Reste also der Schrift *Περὶ γεωργίας*, ohne weiteres mit

der hierhergehörigen Schrift *Περὶ ἐπικαιριῶν καὶ ἀκαιριῶν* zusammenzuwerfen; vgl. E. H. F. Meyer, *Geschichte der Botanik* I 16 f. Von der *ἀκαιρία ἔργων* — wenn diese des Beleges bedarf — spricht z. B. Theophrastos *Causae plantarum* V 15, 3, und was ist das aratische *λέγει δ' ὅτε βῶλος ἀρίστη Βουσί τε καὶ μακέλησι, λέγει δ' ὅτε δεξιά δ' ἄραι Καὶ φυτὰ γυρῶσαι καὶ σπέρματα πάντα βαλέσθαι* anderes, als eine Art Paraphrase des demokritischen Schrifttitels? Aus diesem Buche also stammt das von Mullach *Democriti fragmenta* p. 238 fälschlich den *Γεωργικά* des Demokritos zugewiesene Bruchstück, welches ich eben (S. 632) bei Aratos wie Pseudotheophrastos nachgewiesen habe. Nicht ein echtes theophrastisches Werk *Περὶ σημείων*, wie H. nach andrer Vorgänge vermutet hat, sondern das viel ältere echte demokritische Buch ›Ueber die günstigen und ungünstigen Zeitmomente‹ hat beiden, dem Dichter wie dem namenlosen Peripatetiker, vorgelegen. Wo Aratos also mit dem sog. Theophrastos im Wortlaut sich berührt, ist eine Spur des originalen Ausdrucks des Demokritos noch ersichtlich. Das will viel sagen¹⁾. Diesem Ergebnis ist, wie schon S. 625 bemerkt, Boehme in seiner Dissertation ganz nahe gewesen. Es nimmt einen Wunder, wie er es fertig gebracht hat, ihm schließlich doch noch auszuweichen. Er kennt die Demokritstelle von der Zweiteilung des Jahres und den drei kritischen Tagen um die Sonnenwenden, vergleicht sie mit den angeführten Schlußworten des Pseudotheophrastos, sagt selber, wie nahe es läge, beide zu combinieren — und am Ende zieht er sich doch auf seinen hypothetischen Eudoxos zurück, weil mit keinen Mitteln der Nachweis zu erbringen sei, daß Demokritos über Wetterzeichen in dem Sinne des Pseudotheophrastos geschrieben habe. Als ob das für Eudoxos überliefert oder gar von Boehme bewiesen ist! Ja, für diesen steht nicht einmal die meteorologische ›Dicho-

1) Nebenher mag das vielgenannte Demokritosfragment bei Clemens Prorept. p. 59 Pott. (= Strom. V p. 709 P., ausgeschrieben von Eusebius Praep. evang. XIII 13, 27 p. 675 [= II p. 205 Dind.]) berichtet werden: *ἔθεν οὐκ ἀπεικότως ὁ Δημόκριτος τῶν λογίων ἀνθρώπων ὀλίγοι** (*ὀλίγους* codd., nämlich Diogenes von Apollonia [Diels Verhandl. der Stettiner Philologenversammlung 1880 S. 108⁴⁰]) *φησὶν ἀνατείναντες (-ας codd.; vgl. die zweite Clemensstelle) τὰς χεῖρας ἐνταῦθα, οὗ (ὄν codd.) νῦν ἡέρα καλούμεν ὡς Ἕλληνες, πάντα Δία μνθεόνται (-εἶσθαι codd.; -έται die Hdss. an der andren Clemensstelle, -εἶται hieraus die Eusebiushdss.). καὶ πάντα οὗτος οἶδε καὶ διδοῦ καὶ ἀφαιρεῖται, καὶ βασιλεὺς οὗτος τῶν πάντων.* Ich habe aus Eusebius *ὄ* eingesetzt statt *ὄν*, weil nach Demokritos Zeus nicht direct als die Luft bezeichnet werden kann; vgl. *Aratea* p. 128, wo dieser Gebrauch von *ὄ* zur Genüge belegt ist. Zellers *Conjectur patēra* für *πάντα* halte ich nicht für zutreffend (Philos. d. Griechen I⁶ 2, S. 937).

tomie des Jahres« fest, welche doch für Demokritos sicher bezeugt ist. Uebrigens kennen wir ja jetzt wirklich das Boehme noch unbekannt demokritische Buch über die »Zeichen«. Aber auch ohne den Titel hätte Boehme leicht zu dieser Schriftstellerei des Demokritos auf einem anderen ihm vertrauteren Wege gelangen können. Clemens berichtet in den »Stromateis« VI p. 755 P.: *Δημόκριτος δὲ ἐκ τῆς τῶν μεταρσίων παρατηρήσεως πολλὰ προλέγων »Σοφία« ἐπωνομάσθη. ὑποδεξαμένου γοῦν αὐτὸν φιλοφρόνως Δαμάσου τοῦ ἀδελφοῦ τεκμηράμενος ἐκ τινῶν ἀστέρων πολλὸν ἐσόμενον προεἶπεν ὕμβρον. οἱ μὲν οὖν πεισθέντες αὐτῷ συνείλον τοὺς καρπούς (καὶ γὰρ ὦραι θερούς ἐν ταῖς ἄλωσιν ἐτι ἦσαν), οἱ δὲ ἄλλοι πάντα ἀπώλεσαν ἀδοκίτου καὶ πολλοῦ καταρρήξαντος ὕμβρου (= Plin. XVIII 341). Die erläuternde Geschichte mag auf sich beruhen, obwol Δάμασος, der Bruder des Demokritos, durch den Vollnamen seines Vaters Δαμάσιππος (so bei Diog. Laert. IX 34 neben Ἡγησίστρατος und Ἀθηνόκριτος) geschützt wird. Seine fortgesetzten Beobachtungen der atmosphärischen Vorgänge hat Demokritos jedenfalls auch schriftlich mitgeteilt. Damit kommen wir auf »Wetterzeichen«, mag immerhin einzelnes, auf den Landbau bezügliches, in seiner Schrift *Περὶ γεωργίας* ausgeführt gewesen sein. Ob sich schließlich Plinius XVIII 321 (*his, quae sunt necessaria, adiciuntur de luna ventisque et praesagiis, ut sit tota sideralis ratio perfecta. Namque Vergilius etiam in numeros lunae digerenda quaedam putavit Democriti secutus ostentationem*) auf des Demokritos Buch »Ueber den Landbau« oder die »Zeitmomente« bezieht, muß unentschieden bleiben.*

Ich habe noch eine zweite demokritische Spur bei dem sog. Theophrastos wie bei Aratos gefunden und in den »Prolegomena« der Aratausgabe ausführlich behandelt p. XXVI. Sie führt zunächst allerdings in ein anderes Werk des Philosophen, *Περὶ εὐθυμίας*, doch ist bei dem identischen Wortlaut nunmehr zu urteilen, daß Demokritos das in *Περὶ εὐθυμίας* erwähnte Vorzeichen von den tollenden Schweinen mit den gleichen Worten auch in dem Buch *Περὶ εὐκαιριῶν καὶ ἀκαιριῶν* dargestellt habe.

Die pseudotheophrastische Schrift will eine Materialsammlung aus älteren Quellen sein, aber keineswegs ausschließlich. Einige Beobachtungen nimmt der Verfasser energisch für sich in Anspruch § 1: *σημεῖα ὑδάτων καὶ πνευμάτων καὶ χειμῶνων καὶ εὐδιῶν ὧδε ἐγγράψαμεν, καθ' ὅσον ἦν ἐφικτόν, ἃ μὲν αὐτοὶ προσκοπήσαντες ἃ δὲ παρ' ἑτέρων οὐκ ἀδοκίμων λαβόντες*. Genannt hat der Verfasser (außer dem einmal § 45 genannten Archilochos) seine »nicht unberühmten« Gewährsmänner leider nicht, den einen hat neuere Forschung in den § 35—37 festgestellt: es ist Aristoteles in der »Meteo-

rologie; II 6 (Boehme S. 50). Zu Aristoteles tritt nunmehr — und zwar als Hauptquelle — Demokritos, auch ein οὐκ ἀδόκιμος, zumal für die Peripatetiker, wie die physischen Schriften derselben sattsam beweisen. Einen dritten Autor würde ich nicht namhaft machen, auch nicht postulieren können: denn der demokritische Anteil kann mittelst des Aratos unschwer begrenzt werden¹⁾. Da bleiben nur eine Reihe von Einzelheiten. Und bei denen erhebt sich zuvörderst die Frage, ob der Compiler der Schrift (seiner Angabe entsprechend) das eine oder andre nicht selber beobachtet haben kann. Warum auch nicht? Dies gilt, wie mir scheinen will, sicher von einer zusammengehörigen Reihe engbegrenzter Zeichen, welche attische oder Attika benachbarte Gegenden voraussetzen.

§ 20 Ὑμηττός ἐλάττων, ἄνυδρος καλούμενος, ἐὰν τῷ κοίλῳ νεφέλιον ἔχη, ὕδατος σημεῖον. καὶ ἐὰν ὁ μέγας Ὑμηττός τοῦ θέρους ἔχη νεφέλας ἄνωθεν καὶ ἐκ πλαγίου, ὕδατος σημεῖον. καὶ ἐὰν ὁ ἄνυδρος Ὑμηττός λευκὰς ἔχη ἄνωθεν καὶ ἐκ πλαγίου.
 § 22 ἡ Εὐβοία ὅταν διαζωσθῆι μέση, ὕδωρ διὰ ταχέων. § 24 τῆς δὲ νυκτὸς ὅταν τὸν Ὑμηττὸν κάτωθεν τῶν ἄκρων νεφέλη διαζώσῃ λευκὴ καὶ μακρὰ, ὕδωρ γίνεται ὡς τὰ πολλὰ μετρίων ἡμερῶν. καὶ ἐὰν ἐν Αἰγίνῃ ἐπὶ τοῦ Διὸς τοῦ Ἑλλανίου νεφέλη καθίζηται, ὡς τὰ πολλὰ ὕδωρ γίνεται. § 43 ἐπὶ Πλειάδι δυομῆνῃ ἐὰν λάμψῃ κατὰ Πάρονηθα καὶ Βοιληττὸν καὶ Ὑμηττόν, ἐὰν μὲν ἅπαντα καταλάμψῃ, μέγαν χειμῶνα σημαίνει, ἐὰν δὲ τὰ δύο, ἐλάττω, ἐὰν δὲ Πάρονηθα μόνον, εὐδαιμόν. καὶ ἐὰν χειμῶνος ὅντος νεφέλη μακρὰ ἐπὶ τὸν Ὑμηττὸν ᾗ, χειμῶνος ἐπίτασιν σημαίνει. § 47 τῆς Πάρονηθος ἐὰν τὰ πρὸς ζέφυρον ἄνεμον καὶ τὰ πρὸς Φύλης φράττηται νέφεσι βορείων ὄντων, χειμῶνιον τὸ σημεῖον.

Wer hier einwerfen wollte, spezielle Localangaben oder locale Beschränkungen habe Aratos ja überhaupt vermieden, der würde nicht ganz das Richtige treffen. Wo nämlich Aratos' Quelle, d. h. Demokritos, eine locale Einschränkung bot, hat er sich Verallgemeinerungen allerdings nachweislich erlaubt. Unser Material, so gering es

1) Zu dem Anteil des Demokritos ist also das Zeichen der Krippe zu rechnen, das Aratos v. 898 ff. (aus Aratos Theokritos, vgl. *Aratea* p. 259) und der sog. Theophrastos § 23 in gleichem Sinne behandeln. Von diesem Sternbild sagt der wolunterrichtete Aratscholias zu v. 892 ἦτις ὀπὸ τῶν προτέρων φιλοσόφων οὕτω >Φάτην< προσηγόρευται. Ueber den Philosophen Demokritos (der die Benennung gewiß nicht erfunden, sondern übernommen hatte) hinauszugehn liegt trotz des verallgemeinernden Plurals *φιλοσόφων* kein Anlaß vor. — Den Ursprung dieses Sternnamens sucht Voß (Anm. z. d. Aratstelle) vielmehr in den Kreisen der griechischen Landbevölkerung.

im Ganzen und Großen auch sein mag, gestattet noch heute die Beweisführung. Aratos sagt v. 988 ff.:

*εἴ γε μὲν ἠερόεσσα παρ᾽ ἔθρεος μεγάλοιο
πυθμένα τείνηται νεφέλη, ἄκραι δὲ κολῶναι
φαίνωνται καθαραί, μάλα κεν τόθ' ὑπεύδιος εἴης.*

Seine Quelle sprach vom Olympos und dem Abdera benachbarten Athos und andern für die Wetterdeutung wichtigen Gebirgen: § 51 "*Ὀλυμπος δὲ καὶ Ἄθως καὶ ὕλων τὰ ὄρη τὰ σημαντικὰ ὅταν τὰς κορυφὰς καθαρὰς ἔχωσιν, εὐδίαν σημαίνει* (vgl. § 51). Aus der Vergleichung geht mit genügender Sicherheit hervor, daß der Gewährsmann des Aratos den Athos und Olympos als >bezeichnende Berge< jedenfalls in diesem Zusammenhange aufgeführt hatte. Diese Beobachtung gewinnt an Bedeutung, sobald man die weitere, schon berührte negative Erscheinung hinzunimmt, daß attische oder Attika benachbarte Gegenden (Aegina Euboea), die doch der sog. >Theophrastos< heranzieht, im Aratos auch mittelbar unberücksichtigt geblieben sind. Die thrakische Küste, allenfalls Nordgriechenland, nicht aber das Herz von Hellas, war dem Quellenautor bekannt. Demokritos wird auf diesem Wege nur bestätigt.

Schließlich paßt ein derartiges Buch des Demokritos in das atomistische System. Die Atomisten legten den Thieren, Pflanzen und der unbelebten Natur gleiche, nur in anderm Mischungsverhältnis genommene, Körperstoffe bei. Verstand eignet den Fischen, Vögeln, Steinen nicht anders als den Menschen. Warum somit nicht auch auf vegetabilische und animalische Naturerscheinungen achten? Sofern wir nicht durch uns selber über das, was in der Natur bevorsteht, Bescheid wissen, können wir uns durch Beobachtung der Einzelwesen aller Gattungen über sich vorbereitende Phaenomene (*φαινόμενα* ist auch hier alter Name)¹⁾ Bescheid verschaffen. Der sammelnde und sichtende Philosoph fand in dem herrschenden Volksglauben und Volksaberglauben Massen fester und z. T. uralter Prognostika, recht eigentlich ein Stück Culturgeschichte des Menschengeschlechts. Er hat dergleichen nicht verschmäht, sondern zusammengetragen (wie einst die Brüder Grimm ihre Märchenschätze). Auch das ist eine ächte That der Wissenschaft, die wir, wer sich nicht zu vornehm dünkt, dem bewunderungswürdigen Empiriker endlich auch einmal danken wollen. Aratos, der überzeugte Verkünder die-

1) Vgl. Xenophon Memorab. I § 5. Die ganze Einleitung der Memorabilien ist für diese Art der Terminologie wichtig. Daß Demokritos die *σημεῖα* im Menschen selbst (ähnlich wie Sokrates) den äußerlichen Zeichen vorgezogen hat, mag noch ausdrücklich betont werden: Plut. *De san. tuenda* p. 129 (Proleg. p. XXVI).

ser Naturzeichen, verräth eine scharf ausgeprägte philosophische Richtung nirgends. Das pantheistisch gehaltene Proömium auf Zeus könnte ein Stoiker gedichtet haben. Nichtsdestoweniger vermag ich dies Proömium auch heute so wenig wie früher (trotz dringlicher Aufforderung) für spezifisch stoisch halten. Die stoische Schule hat doch den Pantheismus nicht geschaffen noch allein gepachtet. Nicht zufällig sind die ältesten Stoiker orientalische Griechen, wie längst von anderer Seite betont worden ist. Aber auch unter den Griechen sind die Stoiker nicht die einzigen oder die ersten Philosophen gewesen, welche pantheistisch gestimmt erscheinen. Sogar die Atomisten huldigen einem gewissen Pantheismus. »Das Göttliche im eigentlichen Sinne, das einzige Wesen, von dem alles abhängt, ist dem Demokritos die Natur, oder genauer die Gesammtheit der durch ihre Schwere sich bewegenden und die Welt bildenden Atome. Nur Sache des Ausdrucks ist es, wenn hierfür in populärer Rede die Götter gesetzt werden« (Zeller, Philosophie der Griechen I³ S. 754 f.). Man hat auch Arats »Wetterzeichen« aus seinem angeblichen Stoicismus erklären wollen. Das wäre nur zulässig, wenn die stoische Richtung der aratischen Phainomena anderweitig unbedingt feststünde ¹⁾. So geht es nicht. Griff aber der Dichter auf den großen Empiriker Demokritos so energisch zurück, dann wird er sich (ohne im einzelnen für die Lehre der Atomisten verantwortlich gemacht werden zu dürfen) im allgemeinen der demokritischen Philosophie immerhin genähert haben. Mehr zu sagen wäre vermessenes.

Die gemeinsame Vorlage des Pseudotheophrastos und Aratos, die wir nunmehr Demokritos zu taufen berechtigt sind, versucht H. in dem dritten Teil der Arbeit aus andern Quellen zu ergänzen. Und dieser Versuch ist im ganzen als wolgelungen zu bezeichnen, im einzelnen allerdings stark verbesserungsfähig, aber auch verbesserungswürdig. — Zunächst Plinius Nat. Hist. XVIII. Man glaubt nicht selten eine genaue Uebersetzung des sog. Theophrastos zu lesen. So wörtlich stimmt das lateinische des Plinius zu den entsprechenden Stellen in jenem Autor. Dabei ist eine von H. nicht

1) Ich habe in meinen *Aratea* ausgeführt, daß Arats »Phainomena« bei den Stoikern sehr beliebt gewesen sind, »wie sonst nur noch Homer und allenfalls Euripides«. Jetzt wendet man auch diese Ausführung gegen mich und will aus der Beliebtheit des Aratos bei den Stoikern den Schluß auf die stoische Richtung der »Phainomena« rechtfertigen. Ich lehne diese Art der Argumentation noch einmal mit aller Entschiedenheit ab. War etwa »Homer« ein Stoiker? Germanicus hat allerdings Stoisches in das aratische Gedicht hineingetragen: vgl. mein Prooemium *De Germanici prooemio* Gryph. 1893, p. IV sqq.

wahrgenommene und doch auffällige Erscheinung wol zu beachten. Ein Teil der plinianischen »Zeichen«, die von Vögeln entnommen werden, ergibt ins Griechische zurückübersetzt, alphabetische Reihenfolge c. 87, 362 f. *Grues noctua corvi graculi albae aves volucres terrestres hirundo aves arboreae anseres ardea* sind griechisch γέρανοι γλαύξ κόρακες κολοιοί ὄρνιθες λευκοί, ὄρνιθες χειρσαῖοι χελιδῶν [ὄρνιθες δένδρειοι] χήνες [έρωδιός]. Ein Zufall ist völlig ausgeschlossen, da bei Aelianus Thiergeschichte VII 7 die gleiche Anordnung herrscht: γέρανοι [έρωδιός] γλαύξ κόραξ κορώνη κολοιός λευκοί ὄρνιθες, νῆται καὶ αἰθυιαί, ὄρνιθες πελάγιοι [έρόθακος] ὄρνιθες ἠθάδες, und noch einige Male die allgemeine Rubrik ὄρνιθες, darunter die *terrestres* des Plinius. Ich vergleiche im folgenden die parallelen Stücke bei beiden Schriftstellern:

Aelianus.

Plinius.

πετόμεναι δὲ ἄρα ἡσυχῇ αἱ αὐταὶ (γέρανοι) ὑπισχνοῦνται εὐημερίαν τινὰ καὶ εἰρήνην ἀέρος, καὶ σιωπῶσαι δέ, ὅτι ἔσται ὑπεύδια, τοὺς οὐκ ἀπείρωσ ἔχοντας τῆς σιωπῆς ὑπομιμνήσκουσιν αἱ αὐταί. ἐὰν δὲ καταπέτῳνται καὶ βοῶσι καὶ ταράττωσί τε καὶ ταράττωνται, ἀπειλοῦσι κἀνταῦθα χειμῶνα ἰσχυρόν.

grues silentio per sublime volantes serenitatem,

έρωδιός δὲ ἐκ νέφους (δὲ κνεφαῖος *codd.*: cf. Hesiodi *Opera* v. 449) βοῶν τὰ αὐτὰ ἔοικεν ὑποδηλοῦν· πετόμενος δὲ έρωδιός τῆς θαλάττης εὐθὺ ὕδωρ ἐξ οὐρανοῦ βαραήσεσθαι αἰνίττεται.

εἰ δὲ εἴη χειμέρια, αἴσασα γλαύξ εὐδῖαν μαντεύεται καὶ ἡμέραν φαιδράν· ἐὰν δὲ εὐδῖα μὲν ἦ, ἢ δὲ ὑποφθέργηται, χειμῶνα δεῖ προσδέχεσθαι.

sic et noctua in imbre garrula, at sereno tempestatem,

κόραξ δὲ ἐπιτρόχως φθεγγόμενος καὶ κρούων τὰς πτέρυγας καὶ κροτῶν αὐτάς, ὅτι χειμῶν ἔσται, κατέγνω πρῶτος.

corvique singultu quodam latrantes seque concutientes, si continuabunt, si vero carptim vocem resorbent, ventosum imbrem.

κόραξ δὲ αὖ καὶ κορώνη καὶ κολοιός δείλης ὀψίας εἰ φθέρ-

Aelianus.

γοιντο, χειμῶνος ἔσεσθαι τινα ἐπιδημίαν διδάσκουσιν.

κολοιοὶ δὲ ἱερακίζοντες (ὡς ἐκεῖνος λέγει, *Aristoteles* nämlich) καὶ πετόμενοι πῆ μὲν ἀνωτέρω πῆ δὲ κατωτέρω κρομὸν καὶ ὑετὸν δηλοῦσιν.

κορώνη δὲ ἐπὶ δειπνου ὑποφθεγγομένη ἤσυχῆ ἐς τὴν ὑστεραίαν εὐδίαν παρακαλεῖ.

φανέντες δὲ ὄρνιθες πολλοὶ μὲν τὸν ἀριθμὸν, λευκοὶ δὲ τὴν χροίαν, χειμῶν ὅτι ἔσται πολὺς, ἐκδιδάσκουσιν.

νητταὶ δὲ καὶ αἰθυαὶ πτερογίξουσαι πνεῦμα δηλοῦσιν ἰσχυρόν. ὄρνιθες δὲ ἐκ τοῦ πελάγους ἐς τὴν γῆν σὺν ὄρμηϊ πετόμενοι μαρτύρονται χειμῶνα.

ἐρίθαιος δὲ ἐς τὰ αὔλια καὶ τὰ οἰκούμενα παριῶν δῆλός ἐστι χειμῶνος ἐπιδημίαν ἀποδιδράσκων. ἀλεκτρονόες γεμῆν καὶ ὄρνιθες οἱ ἠθάδες πτερουσόμενοι καὶ φρουαττόμενοι καὶ ὑποτρίζοντες χειμῶνα δηλοῦσιν.

ἀπειλοῦσι δὲ πνεῦμα λουόμενοι γε ὄρνιθες καὶ ἀνέμων τινὰς ἐμβολὰς ὑποφαίνουσιν.

χειμῶνος δὲ ὄντος ἐς ἀλλήλους ὄρνιθες πετόμενοι καὶ δι' ἀλλήλων θέοντες σημαίνουσιν εὐδίαν. ὄρνιθες δὲ ἀθροιζόμενοι περὶ τε λίμνας καὶ ποταμῶν ὄχθας χειμῶνα ἐσόμενον οὐκ ἀγνοοῦσιν.

πάλιν τε ὄρνιθες οἱ μὲν θαλάττιοι καὶ οἱ λιμναῖοι ἐς τὴν γῆν ἰόντες, ὡς ἔσται χειμῶν πολὺς, οὐκ ἀγνοοῦσιν, οἱ δὲ χερσαῖοι

Plinius.

graculi (κολοιοί) *sero a rabulo recedentes hiemem,*

et albae aves, cum congregabuntur,

et cum terrestres volucres contra

Aelianus.

σπεύδοντες ἐς τὰ νοτερά εὐδίας
ἄγγελοι εἰσιν, ἔαν μέντοι σιωπῶ-
σιν ...

Plinius.

aquam clangores dabunt perfun-
dentisque sese, sed maxime cor-
nix,
hirundo tam iuxta aquam voli-
tans, ut pinna saepe percutiat,
quaeque in arboribus habitant fu-
gitantes in nidos suos,
et anseres continuo clangore in-
tempestivi,
ardea (= ἐρωδιός) in mediis
harenis tristis¹).

Statt die umständliche Confrontierung fortzusetzen, will ich lieber zwei scheinbar sich widersprechende Stellen, eine aus Plinius und eine aus Aelian, durch Emendation in Uebereinstimmung bringen. Von den Schweinen sagt Aelian nach den Handschriften und Hercher ὅες δὲ ἐν τοῖς ἀρώμασι φαινόμενοι ὑετοῦ φνγγήν διδάσκουσιν und Plinius *porci alienos sibi manipulos feni lacerantes*: also hatte Aelians Quelle statt des sinnlosen ἀρώμασι στρώμασι und statt φαινόμενοι das dem demokritischen μαργαινούσας entsprechende μαινόμενοι (vgl. »Prolegomena« p. XXVI). Hieraus ergibt sich für Plinius die Besserung *alternos* für *alienos*: »abwechselnd zerzausen sich die Schweine ihre Streubündel«. Weitere Identität hat H. zwischen Plinius und Aelian im einzelnen bemerkt. Ich füge hinzu, daß beiden gemeinsam die Bezugnahme auf berühmte Prognosten ist zu Anfang oder in der Mitte ihrer Prognostika. Die Beispiele speziell sind allerdings verschieden. Plinius erzählt § 341 eine Geschichte von Demokritos, Aelian c. 8 p. 175 von Hipparchos dem Bithyner, welchen er (sehr sonderbar!) am Hofe des syrakusischen Tyrannen Hieron leben läßt, und Anaxagoras. Leicht können dergleichen Anekdoten zur Erläuterung der Wichtigkeit der ganzen Wetterzeichenlehre mit dem Quellenbuch, das Plinius und Aelian benutzt haben, verbunden worden sein. Das Buch selbst muß ein (vielleicht mit einigen fremdartigen Zusätzen versehenes) Excerpt aus der echten Schrift des Demokritos gewesen sein. Aus demselben Excerpt schöpfte jedenfalls noch der Anonymus, welchen H. aus Wachsmuths Abschrift nach einem Codex der Laurentiana herausgegeben und se-

1) Für die Säugethiere scheint Aelian c. 8 (βόες, αἴγες καὶ πρόβατα, ὄες, ἄρνες καὶ ἔριφοι, γαλαὶ καὶ μύες, λύκοι, λέων, ὑποζύγια, λαγώς) eine Zerstörung der ursprünglichen Ordnung zu bieten. Wenigstens gibt Plinius § 364 *pecora boves porci*: d. h. αἴγες καὶ πρόβατα, βόες, ὄες. Damit ist aber gar nichts anzufangen.

ciert hat. Mit Glück und Geschick zerlegt er diesen Anonymus in mehrere, handschriftlich nicht gesonderte Teile und stellt diese mit andern entsprechenden Litteraturdenkmälern zusammen. Man muß auch dieser mühsamen und gelehrten Partie der Dissertation alle Anerkennung zollen. Aber lassen wir diese und andre ›Zeichen‹ von secundärer Bedeutung und wenden wir uns zur Hauptsache zurück: ›Pseudotheophrastos‹ und Aratos.

Ob die für Plinius und Aelian festgestellte alphabetische Ordnung höher hinaufreicht, diese Frage ist wenigstens aufzuwerfen. Ich möchte sie nicht entscheiden, aber dasjenige, was für das höhere Alter dieser Ordnung zu sprechen scheinen könnte, darf ich nicht verschweigen. Durchmustert man im Pseudotheophrastos die ja auseinandergerissene sachliche Folge der Zeichen, so bemerkt man Gruppen wie diese: § 39 (als Sturmboten) *χῆνες, σπίνος, ὄρχιλος καὶ ἐριθεύς, κορώνη, κόραξ, κολοιός* (also in umgekehrtem Alphabet), § 52 (als Boten schönen Wetters) *γέρανος, γλαύξ, κόραξ, κορώνη, ὄρχιλος* (also in der bei Plinius und Aelian beobachteten Folge), § 54 *<αἶγες καὶ> πρόβατα, βοῦς, κύν.* Vorsicht ist aber durchaus geboten; so mögen sonstige Aehnlichkeiten unterbleiben. Auch im Aratos ließe sich die eine oder die andere Aufzählung ohne große Schwierigkeit auf diese Anordnung zurückführen, z. B. v. 1021 ff.: *χῆνες [κορώνη κολοιοί] σπίνος, ὄρνιθες πελάγιοι, ὄρχιλος ἢ καὶ ἐριθεύς, κολοιοί [μέλισσαι] γέρανοι*, aber auch hier kann und wird der Schein trügen. Ich möchte nicht weiter gehen.

Dadurch, daß wir den sog. Theophrastos nicht mehr als die unmittelbare Quelle des Aratos für die Wetterzeichen, sondern als einen parallelen Benutzer desselben alten Buches zu betrachten haben, wird seine Bedeutung für uns keineswegs vermindert. Ich habe S. 628 f. und p. XXVI der ›Prolegomena‹ an handgreiflichen Beispielen dargethan, wie sogar der Wortlaut der gemeinsamen Vorlage durch die Uebereinstimmung der beiden Benutzer gelegentlich noch hergestellt werden kann. In der That: Demokritos hat nicht bloß am Gedankeninhalt des Aratos, sondern auch an seinem sprachlichen Ausdruck gewissen Anteil. Aber auch sonst gibt die Vergleichung des sog. Theophrastos mit Aratos recht oft zu denken. Ich, nicht erst meine Recensenten, habe darauf aufmerksam gemacht, daß das aratische Zeichen vom dreimaligen Wachstum der Mastixpflanze auch bei dem sog. Theophrastos steht: es stand also in der gemeinsamen Quelle. Nichtsdestoweniger habe ich seiner Zeit die Behauptung gewagt, Aratos habe seinerseits grade auf dieses Zeichen besonderes Gewicht gelegt. Nicht das Vorkommen des Mastix-

zeichens an sich, sondern die unverhältnißmäßig ausführliche, übrigens auch merklich liebevolle, Schilderung dieses Zeichens, die in ihrer Art und nach ihrem Umfang geradezu einzig im Aratos dasteht, war und ist trotz des mehrfach erfolgten Vetos für mich ein Argument: wo die Phainomena des Aratos entstanden, dort waren die beschriebenen Mastixerscheinungen nicht unbekannt. Das trifft, so viel wir wissen, weder für das makedonische Bergland zu (Pella) noch für den griechischen Continent (Athen).

Athen ist als Abfassungsort der »Phainomena« erst ganz neuerdings vermutet worden (Susemihl in *Fleckeisens Jahrb.* 1893 S. 43): ich finde aber gar nichts, was dafür spräche. Pella ist eine alte Hypothese, welche uns indessen nur durch den Fälscher eines aratischen Briefes gewährleistet wird. Das ist kaum eine Beglaubigung zu nennen, zumal sich die Mache nicht verleugnet. Der Briefsteller behauptet, Antigonos habe dem Aratos das eudoxische Buch, in welchem die Beschreibung des Himmels gegeben war, eingehändigt mit der Aufforderung, dies Buch in Verse zu bringen: dieß (also nur dieß) habe Aratos in den erhaltenen »Phainomena« ausgeführt. Ich glaube in meinen *Aratea* genügend dargethan zu haben, wie von einer Versificierung des Eudoxos durch Aratos nicht im geringsten die Rede sein kann. Eudoxos ist im Aratos stark benutzt neben andern von mir dort aufgezeigten Quellen, wie Hesiod und Epimenides. Und gar der zweite Teil der »Phainomena«, die sog. »Diosemien«, haben mit Eudoxos auch nicht mehr äußerlich irgend etwas zu thun. Demokritos ist hier die Hauptquelle. Daß dieses Verhältniß und selbst der Name des hauptsächlich benutzten Autors dem Briefsteller unbekannt war, daß infolge dessen auch für die »Diosemien« Eudoxos (völlig verkehrt) von ihm als Aratos' Gewährsmann behauptet worden ist, das betrachte ich für mich als eine schlagende und bei der Aufnahme, welche meine in den *Aratea* niedergelegte Untersuchung gefunden hat, sehr erwünschte Bestätigung. Man sieht wieder einmal, was von der Erzählung dieses Briefstellers und seinesgleichen zu halten ist. —

Die volle Ausnutzung der neu entdeckten Schrift des Demokritos ist hier nicht möglich und auch wol nicht nötig.

Greifswald.

Ernst Maass.

Holtzmann, Adolf, Die neunzehn Bücher des Mahābhārata. Kiel. C. F. Haeseler 1893. 298 S. 8°. Preis M. 12. (Zweiter Band von des Verfassers Werk: Das Mahābhārata und seine Theile; die Theile des Gedichtes).

Prof. Holtzmann behandelt in dem vorliegenden zweiten Bande seiner Arbeiten über das Mahābhārata »den Inhalt der achtzehn, oder den Anhang mitgerechnet neunzehn, Bücher des Gedichtes«. Dabei ist sein Plan folgender. Zuerst nennt er jedes Buch und die in ihm enthaltenen Abschnitte, *parvan*, und handelt über das betr. Buch im Allgemeinen. Darauf geht er der Reihe nach jeden einzelnen Abschnitt durch, indem er zuerst wieder über ihn im Allgemeinen handelt, seinen Hauptinhalt andeutet und zuweilen sich über sein Alter bez. seine Echtheit äußert, und dann ihn ausführlicher bespricht. Er führt die Handschriften, Ausgaben, indische Bearbeitungen und die Uebersetzungen des betreffenden Abschnittes an, wenn in dieser Beziehung etwas namhaft zu machen ist. Dann referirt er über den Inhalt und kritisirt von seinem im 1. Bande dargelegten Standpunkte aus die Darstellung.

Daß sich der Verfasser seine Arbeit hat Mühe kosten lassen, soll nicht bezweifelt werden; aber der Leser ist auch berechtigt zu fragen, warum sie unternommen und gar veröffentlicht worden ist. Ein wirkliches Bedürfnis für den Sanskritisten, den Mythen- und Sagenforscher, ist eine Analyse des Mahābhārata, die nicht nur über den Inhalt des Riesengedichtes orientiren, sondern auch das Auffinden dessen, was man sucht, im Originale ermöglichen müßte. Auf den 300 großen Octavseiten, die Prof. Holtzmanns Buch enthält, hätte er bei weiser Beschränkung eine wirklich brauchbare Analyse des Mahābhārata liefern können. Aber seine Arbeit ist für praktische Zwecke durchaus unbrauchbar. Denn seine Inhaltsangabe unterdrückt eine Menge Detail und ganze Episoden, sie folgt dem Originale nicht Kapitel für Kapitel, noch enthält sie die für eine Identificirung nötigen, fortlaufenden Verweise. Der Verfasser beabsichtigte augenscheinlich, die Inhaltsangabe zu benutzen, um an der Hand derselben seine Ansicht über die Umarbeitung des »ursprünglichen« Gedichtes in brahmanischer, vishnuitischer, Pāṇḍava-freundlicher Tendenz zu illustriren, die ich schon in diesen Blättern (1. Aug. 1892) als eine ganz willkürliche und mit den Thatsachen in Widerspruch stehende zurückgewiesen habe. Durch seine jetzt vorliegenden Ausführungen beweist Prof. Holtzmann, ohne es zu wollen, die Unhaltbarkeit seiner Annahme von einem Uebersarbeiter. Eine Probe seiner Kritik möge hier angeführt sein. p. 181 sagt er: »Außerdem sucht der Dichter (nämlich der Uebersarbeiter, die H. bis zum Unerträglichen gedehnt und sehr jung nennt) das Stück

möglichst lang zu machen; er läßt daher zuerst den Yuyudhāna, dann den Bhīmasena, beide auf Drängen des Yudhishtīra, den Arjuna aufsuchen; die Kämpfe, die beide Helden zu bestehen haben, bis sie endlich den Arjuna erreichen, füllen wiederum über tausend Verse. Dann erzählt er einen Zweikampf des Bhīmasena mit Karna nicht weniger als neunmal hinter einander«. Kann man sich vernünftiger Weise einen Dichter auch nur denken, der, um »das Stück möglichst lang zu machen«, denselben Zweikampf neunmal hintereinander erzählt? Man weiß nicht, was man mehr bewundern soll, die Albernheit dieses Uebersetzers oder die seiner Landsleute, die sich sein klägliches Elaborat aufschwätzen ließen und dafür das herrliche alte Gedicht preisgaben. In diesem Falle, wie bei den häufig vorkommenden Wiederholungen und Variationen desselben Themas überhaupt, liegt für jeden Nachdenkenden die Erklärung auf der Hand. Derselbe Gegenstand ist von verschiedenen fahrenden Sängern besungen worden, und alle ihre Versionen suchte man bei der Redaktion des epischen Corpus zu verwenden. Die rührende Pietät der Redaktoren gegen überlieferte Gesänge können wir nicht nur im Mahābhārata, sondern auch im Rāmāyaṇa, wenn auch nicht in demselben Grade, beobachten. Gerade diese Eigenschaft derselben macht uns das Entstehen der vorliegenden Epen in Indien so durchsichtig, ja viel durchsichtiger als es bei den Epen anderer Völker der Fall ist. Wie blind geht Holtzmann an solchen Beweisstücken vorbei; so sehr ist er in seiner Annahme von einer tendenziösen Uebersetzung des Mahābhārata befangen, daß er bei einer anderen Gelegenheit, wo es sich nämlich um ein in den Text aufgenommenes beschönigendes Stück handelt, ausruft, p. 170: »Wem diese Stelle nicht zu der Uebersetzung verhilft, daß unser Gedicht einer albern und plumpen Uebersetzung zu Gunsten des Kṛishna und seiner Freunde unterzogen worden ist, der ist allerdings vor dieser Theorie sicher«. Wer nicht begreift, daß das Mahābhārata den Niederschlag einer langen Literatur-Periode enthält, sondern es für ein umgearbeitetes Buch ansieht, dem kann allerdings Prof. Holtzmann reiche Belehrung erteilen. Sein Hauptfehler ist, daß er sich nicht darüber klar zu werden versucht hat, wie in Indien epische Gesänge entstehen, wie und von wem sie überliefert wurden, und wie es bei deren Zusammenfassung in ein episches Corpus zugehen mußte. Das Mahābhārata bietet genügende Fingerzeige, die zu einem Verständnis dieser Verhältnisse führen können, ohne welches eine Theorie des Epos eben nicht aufgestellt werden kann.

Was die übrigen Zuthaten des Verfassers betrifft, so vermag ich auch deren Nutzen nicht einzusehen. Durch einen einfachen

Hinweis in der Vorrede auf Aufrecht's *Catalogus catalogorum* wäre er der weitläufigen Aufzählung aller Mss. der verschiedenen Abschnitte und sonstigen Werke, die er nennt, überhoben gewesen. Auch die Aufführung aller neuindischen Bearbeitungen der verschiedenen Episoden und Abschnitte scheint mir in einem Werke über das alte Epos sehr überflüssig zu sein. Wieviele dieser Bearbeitungen mag wohl Prof. Holtzmann gelesen oder auch nur gesehen haben, oder werden von seinen Lesern gelesen werden? Mehr Interesse hätten schon die Sanskrit-Bearbeitungen, aber diese sind von Holtzmann nur unvollständig zusammengetragen. So wird beim Çiçupālavadha nicht einmal Māgha's klassisches Gedicht, beim Nalopākhyāna nicht die Bearbeitung im Kathāsaritsāgara (wahrscheinlich schon in der Brihatkathā) noch der Sahṛidayānanda Kṛishṇānanda's erwähnt. Wie ungleich Prof. Holtzmann in seinen Mitteilungen ist, möge man daraus entnehmen, daß er bei Trivikramabhaṭṭa's Damayantikathā auf anderthalb Seiten alle ihm bekannten Mss. und Commentare dieses Werkes aufführt, während beim Kirātārjunīya weder Mss. noch Commentare erwähnt werden. Alle diese Dinge nehmen ungebührlich viel Raum ein. So füllen z. B. die Angaben über Handschriften, Commentare und Uebersetzungen der Bhagavadgītā allein zwei Druckbogen, p. 121—153! Von wirklichem Interesse und von Nutzen für die Forschung wäre der Nachweis gewesen, ob und wo sich die im Mahābhārata behandelten Sagen in andern alten Werken finden, in dem Rāmāyaṇa und den Purāṇa; aber gerade dies suchen wir vergeblich in Prof. Holtzmann's Buch.

Einige Einzelheiten muß ich hervorheben, um Prof. Holtzmann's gelehrte Thätigkeit zu beleuchten. Zuerst will ich einen Irrtum richtig stellen, der nicht auf ihn beschränkt ist (siehe ZDMG. 37, p. 83, note 1). p. 17 läßt er die Kadrū behaupten, das Roß Uccaiḥśravas habe einen schwarzen Schweif *kṛishṇavāla* (1192 nicht 119). Die Schlangen hätten nun dem Pferd einen schwarzen Schweif gebildet, also sei der Fluch der Kadrū unmotivirt. Das Wort *kṛishṇavāla* kann schwarzgeschweift bedeuten; aber Kadrū hat es in der Bedeutung ›schwarzhaarig‹ gebraucht. Denn nach 2 Versen sagt sie zu den Schlangen *vālā bhūtvā 'njanaprabhāh | āviçadhvam hayam kshipram*: ›zu Haaren werdend (nicht ›zu Schwänzen werdend‹) haftet auch schnell an das Pferd‹. Einige Schlangen sind ungehorsam, werden daher mit Recht von ihrer Mutter verflucht. Doch sie empfinden Reue und hängen sich an den Schwanz des Pferdes, das auf diese Weise in anderem Sinne *kṛishṇavāla*, schwarzgeschweift, wird. Die Erzählung, wie sie vorliegt, läßt zwar manches zu wünschen übrig, man sieht aber, daß die Pointe in dem Doppelsinn von

krishnavāla lag. — Auf p. 218 lesen wir »während die von Durst (Gier) gequälte, an der Nadel der Luft zappelnde Welt sich stets im alten Kreise dreht 12, 217, 37 (lies 34) = 7876. v. 7876 lautet aber: *trishṇābaddham jagat sarvam cakravat parivartate* (wie ein Rad dreht sich die ganze von Gier gefesselte Welt um und um). Zwei Verse weiter lesen wir etwas von einer Nadel: *sūcyā sūtram yathā vastre saṃsārayati vāyakah | tadvat saṃsārasūtram hi trishṇāsūcyā nibadhyate*. (Wie der Näher mit der Nadel den Faden in das Gewand einzieht, so wird durch die Nadel der Gier der Faden des Samsāra festgemacht). Man sieht ungefähr, wie Prof. Holtzmann zu seinem oben mitgeteilten Satze kam, der aber weder eine richtige Uebersetzung noch eine Wiedergabe des Sinnes ist. Beiläufig bemerkt, ist auf derselben Seite seine Wiedergabe von *brahmācārya* durch »Brahmanenwandel« ein Beweis, wie wenig er sich mit dem geistigen und religiösen Leben der Inder vertraut gemacht hat. Nun noch eine Probe von Prof. Holtzmann's Treue als Referent. Im *Bhishma-vadha* 4404 ff. wird erzählt, Duryodhana habe mit den Seinigen beraten, wie den Siegen der Feinde Einhalt zu thun sei, worauf Karṇa verspricht, daß er alle Feinde niedermachen werde, wenn Bhishma zurückstehen wolle. Nun begiebt sich Duryodhana in der Nacht zu Bhishma und fordert ihn auf, sein Wort einzulösen, daß er alle Feinde töten wolle, oder, wenn er es aus einem oder andern Grunde nicht selbst thun wolle, dem Karṇa zu erlauben, es zu thun. Statt alles dessen lesen wir bei Prof. Holtzmann, p. 168: In der Nacht begiebt sich Duryodhana zu Bhishma und macht ihm ernstliche Vorstellungen. »Nie greifst du den Arjuna oder einen seiner Brüder an, ebenso hat Droṇa immer Mitleid mit ihnen. Töte morgen den Arjuna oder bleibe dem Kampfe fern und gestatte dem Karṇa an deine Stelle zu treten«. Die Anführungszeichen sind von Prof. Holtzmann selbst und sollen die Vorstellung erwecken, daß der betr. Satz eine Uebersetzung oder ein Auszug sei. Aber mit Ausnahme der letzten Worte »gestatte« etc. *anujānīhi samare Karṇam āhava-ḡobhinam*, steht auch nichts davon an unserer Stelle (4440 ff.).

Genug ist gesagt, um zu zeigen, wie wertlos Prof. Holtzmann's Arbeit ist. Da er es verschmäh't hat, seinem Buche ein Inhaltsverzeichnis und Indices beizugeben, sowie durch verschiedenen Druck Wichtiges und Nebensächliches zu trennen — keine einzige Fußnote findet sich in dem ganzen Buche — so ist es obendrein nicht einmal zum Nachschlagen zu gebrauchen.

Bonn.

H. Jacobi.

Warfvinge, F. W., *Årsberättelse (den trettonde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1891.* Stockholm, Isaak Marcus Boktryck. Aktiebolag. 1892. XLII u. 224 Seiten in 8°.

Der 13. Jahresbericht des großen Stockholmer Krankenhauses enthält als Beigabe wieder eine größere Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten, unter denen der von dem Director der Anstalt, F. W. Warfvinge, veröffentlichte Bericht über die von 1879—1891 beobachteten Vergiftungen uns von ganz besonderem Interesse gewesen ist. Hoffentlich findet der an die Darstellung der in Schweden in Folge von Verwendung des Phosphors als Abortivmittel auffallend häufigen Phosphorvergiftung geknüpfte Wunsch, daß ein Verbot der Fabrication von Zündhölzern mit gewöhnlichem Phosphor erlassen werden möge, gebührende Berücksichtigung. Daß der Phosphor als Abortivmittel in Schweden jetzt so häufig verwendet wird, hat seinen Grund vorwaltend wohl in der Beschränkung des Verkaufes von arseniger Säure, die, wie ältere Mittheilungen darthun, früher nicht selten zur Abtreibung benutzt wurde. Auch in Deutschland sind neuerdings derartige Fälle vorgekommen (vgl. Friedlaender, Ueber Phosphorvergiftung bei Hochschwangeren. Königsberg, 1892). Neu ist diese Benutzung aber auch bei uns nicht; einen der ältesten deutschen Fälle von Phosphorvergiftung, der älteste, in dem sich ausgesprochene deutliche Fettentartung der Leber nachweisen läßt, der von mir 1859 in Reils Journal für Pharmakodynamik (Bd. II. H. 2. S. 174) nach den Acten des Criminalgerichts in Detmold beschriebene Fall aus dem Jahre 1841, betrifft die Intoxication einer Gravida, die Phosphorlatwerge zum Zweck der Beseitigung ihrer Leibesfrucht eingenommen hatte. Unter den übrigen toxikologischen Mittheilungen sind besonders zwei Fälle von Antifebrinvergiftung (darunter einer mit 16 Gramm Antifebrin, in welchem 8stündige Bewußtlosigkeit bestand), ein Fall von chronischer Nitrobenzolvergiftung und mehrere Fälle von Vergiftung mit *Cicuta virosa* hervorzuheben.

Sehr lesenswerth ist auch die Mittheilung von John Bexelius über die im Hospitale gewonnenen Erfahrungen bezüglich der Calomeldiurese, welche neue Beweise für die überaus günstige Wirkung der Jendrassik'schen Behandlungsweise des cardialen Hydrops beibringt. Mancher Praktiker wird damit übereinstimmen, daß der anfängliche beunruhigende Einfluß des Calomels auf die Herzthätigkeit, das Plus der Herzarbeit, das sich vor dem Eintritte der Diurese einstellt, von dem Minus der Herzarbeit, welches in dem durch die Abnahme des Oedems verminderten Kreislaufwiderstande und in dem Verschwinden der durch die Oligurie hervorgerufenen Autointoxication seinen Ausdruck findet, mehr als aufgewogen wird.

Zu den Arbeiten der internen Abtheilung gehört auch noch der von E. G. Johnson und K. Behm gelieferte Beitrag zur Kenntniß der krankhaft gesteigerten Absonderung von Magensaft, eine überaus fleißige Arbeit, die auf nicht weniger als 3000 verschiedenen Untersuchungen beruht und der allgemeinen Beachtung werth ist.

Aus der chirurgischen Abtheilung bringt E. S. Perman einen Fall von *Cystoma proliferum folliculare* des Unterkiefers, aus der gynäkologischen M. Salin zwei Fälle von *Graviditas extrauterina* und W. Netzel zwei Fälle von *Tubenschwangerschaft*, wohin übrigens auch die beiden Salin'schen Fälle zu gehören scheinen. Beide Fälle betonen die Schwierigkeit der Diagnose in den ersten Monaten, namentlich dann, wenn, wie in Netzels beiden Fällen, die Menstruation nicht ausbleibt. In Bezug auf die Indication der *Laparotomie* sind beide Autoren uneins. Während Netzel der Ansicht ist, daß jede sichere Diagnose der *Tubenschwangerschaft* zu operativem Eingriffe berechtigt, weil eine in einer frühen Periode unter günstigen Vorbedingungen unternommene Operation weit weniger Gefahren als die *Extrauterinschwangerschaft* mit sich bringt, glaubt Salin die Operation auf die Fälle beschränken zu müssen, wo eine Berstung oder der Gesundheitszustand der Frau drohende Gefahr involvirt, weil nach dem Aufhören der Entwicklung des Eis während der ersten drei Monate die Gefahr der Abnormität gehoben sei. Für die Schwierigkeit der Diagnose ist ein Fall, den Salin beiläufig mittheilt, bemerkenswerth, wo *Tubenschwangerschaft* diagnosticirt, die angerathene Operation aber abgelehnt wurde, und einige Monate später spontan ein 8monatlicher Fötus zur Welt kam, und sich dann bei der Untersuchung herausstellte, daß ein doppelter Uterus existierte, in dessen einer Hälfte die Schwangerschaft bestanden hatte.

Sehr interessant ist auch eine Arbeit von Curt Wallis über *Appendicitis* und *Perityphlitis* als Todesursache, die für das Stockholmer Krankenhaus wesentlich andere Verhältnisse der Häufigkeit und des Vorkommens bei den verschiedenen Geschlechtern zeigt, als von Einhorn für München nachgewiesen sind.

Jedenfalls steht der vorliegende Jahrgang in Bezug auf die durch ihn gewährte Bereicherung der Wissenschaft keinem seiner Vorgänger nach.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1893.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: *Froschhammer*, System der Philosophie im Umriss. 1. Abth. Von *Baumann*. — *Laquiente*, Guillaume de Humboldt et Caroline de Humboldt. Von *Haym*. — *Köhne*, Das Hansgrafenamt. Von *Schaube*. — *Nordiskt medicinskt Arkiv*. 24. Band. Von *Husemann*. — *Horn*, Grundriss der neupersischen Etymologie. Von *Justi*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Froschhammer, J., System der Philosophie im Umriss (Philosophie als Idealwissenschaft und als System). 1. Abtheilung. München 1892, A. Ackermann's Nachfolger. 234 S. Groß Okt.

Was Froschhammer in zahlreichen größeren Schriften ausgeführt hat, das soll in Umrissen theils zusammenfassend, theils ergänzend dargelegt werden. Diese erste Abtheilung handelt nach einer längeren Vorrede (III—XXIX) von Begriff und Aufgabe der Philosophie (S. 1—32), giebt dann im allgemeinen Teil des Systems die Principien und Erkenntnißlehre (S. 33—123), im speziellen Theil eine Skizze der Naturphilosophie (S. 125—161), eine anthropologische Skizze (S. 161—212) und schließt mit einem Abschnitt über die Genesis der Menschheit, des geistigen Lebens und der Racen der Völker. Den Mittelpunkt aller Betrachtungen des Verf.s bildet natürlich seine Lehre von der Weltphantasie, in der er ein neues Princip der Welterklärung glaubt gefunden zu haben. Unter einem System der Philosophie versteht eben der Verf. eine Welterklärung aus Einem Princip. Selbstverständliche Voraussetzung ist ihm dabei, daß die Welt ein vernünftiges Ganze ist; wer das läugnete, würde auch für seine eigene verneinende Behauptung keine Vernünftigkeit beanspruchen dürfen. Von einem vernünftigen Ganzen muß aber auch eine einheitliche, gewissermaßen organische Weltauffassung möglich sein, ohne daß man schon jedes Einzelne erkannt habe, jeder

Theil muß ja den Charakter des Ganzen tragen. Die Dinge sind erkennbar, weil sie rational sind, wie das Denken. Das Princip der einheitlichen Welterklärung muß nach dem Verf. geistig-sinnlich und sinnlich-geistig sein, die gemeinsame Wurzel des sinnlichen und geistigen Daseins; beide Gebiete sind sich so nicht ganz fremd, und Geist und Materie liegen beide in demselben Princip beschlossen. Aus diesem Princip muß sich nicht nur Wahrheit und Vernünftigkeit erklären lassen, wegen des vielen Unvernünftigen in der Welt. Der Kampf ums Dasein, wie er in der lebenden Natur nachweisbar ist, giebt Bedenken gegen unmittelbare Schöpfung. Die Natur hat trotz aller Nothwendigkeit ein Moment der Freiheit oder unbestimmten Willkür in sich. Ein Princip, welches alles das leistet, ist nach dem Verf. die Weltphantasie, die nach Analogie der Phantasie des Menschen zu denken ist. Die menschliche Phantasie ist in sich als psychische Fähigkeit einheitlich, doch unendlicher Productionen fähig. In der Kindesnatur bethätigt sich die subjektive Phantasie, ohne erst Anleitung zu bedürfen, und macht aus allem alles. Hier-nach muß man sich die einheitliche Weltphantasie denken: sie ist ein primitives und unaufhörliches Agens, eine allgemeine Gestaltungs- und Schaffungskraft, die zunächst unbewußt teleologisch und plastisch wirkt. Die reale Vielheit und Verschiedenheit ist durch objective Phantasie, d. h. durch Theilung und Gestaltung gegeben, die Weltphantasie bethätigt sich als Generationspotenz, wirkt nach immanenten Gesetzen und doch mit einigermaßen freier Wirksamkeit. Die Welt war nie ohne dies Weltprincip, nur ein relativer Anfangspunkt ihres Wirkens ist angebbar. Die ersten bestimmt angebbaren Producte der Weltphantasie sind die organischen und lebenden Wesen. Die Empfindungsfähigkeit ist nicht in den Atomen, wohl aber in dem allgemeinen Bildungsprincip, woraus Natur und Weltproceß hervorgegangen sind. Vielleicht kann man sich den Gedanken des Verf.s näher bringen durch das, was er über Seele, Leib und Geist des Menschen sagt. Nach ihm bildet die Seele als Lebensprincip den Körper aus den Stoffen, bildet ursprünglich die Sinne für ihre Functionen; dasselbe Princip, das den Leib bildet, belebt und psychisch thätig ist, bildet, potenzirt sich fort zum Geist; der Geist entwickelt sich aus dem Physischen oder Physisch-psychischem als freie wirkende Kraft. Die Philosophie ist dem Verf. aber nicht bloß Welterklärung aus Einem Princip, sondern zugleich Idealwissenschaft, Wissenschaft von den Ideen und deren Realisirung in Natur und geschichtlichem Leben, während die übrigen Wissenschaften es bloß mit der Wahrheit = Thatsächlichkeit zu thun haben. Wahrheit und Irrthum, Gut und Böses haben nur Sinn als Messung an einem Ziel

oder einer Idee. Idee selbst ist eine geistige Production der Phantasie. Allem, was sich entwickelt, wohnt eine immanente Idee ein, in der Art des Keimes ist eine Norm oder treibende Idee vorhanden. Im menschlichen Geiste sind Ideen als lebendige Anlagen oder Keime. Der ganze Naturproceß ist ein rationales und ideales Wirken und Streben nach der Realisirung der objectiven Vernünftigkeit, aber in Natur und Geschichte ist zunächst nur das Material zur Idealisirung und deren Offenbarung und nur eine allmälige Entwicklung zur Selbstvervollkommnung. Ueber das Verhältniß der Weltphantasie zum Gottesbegriff hat der Verf. in der vorliegenden Schrift nicht gehandelt; es ist ja nur eine erste Abtheilung. Einstweilen kann darüber auf seine Schrift »Ueber das Mysterium magnum des Daseins«, Leipzig 1891, verwiesen werden. Aus der vorliegenden Schrift sei nur beigebracht, daß Religion und Verschiedenheit der Religionen aus dem Weltprincip erklärbar, daß der mystische Glaube, d. h. die unmittelbare Beziehung zu dem göttlichen Urgrund, zunächst nur subjektiv sei, daß aber im Gemüth das Unendliche in die Menschenseele hineinrage.

Was die Behandlungsweise auch solcher Begriffe oder Fragen betrifft, worin der Verf. nichts Eigenthümliches hat, weil das Richtige darüber seit Langem feststeht, so redet doch auch hier immer der Mann, der selbst zu denken gewohnt ist. Das Hauptinteresse drängt sich natürlich auch in dieser Schrift auf die Weltphantasie als Erklärungsprincip von Natur und Geschichte, und der Verf. ist unermüdlich, in neuen Wendungen immer wieder dasselbe ins Licht zu stellen.

Daß man eine Erklärung aus Einem Princip suchen müsse als Philosoph, ist freilich nicht so selbstverständlich, wie der Verf., den Spuren der absoluten Philosophie folgend, welche selbst Spinoza und den Neuplatonismus wieder aufnahm, es anzusehen scheint. Philosophie will die letzten Gründe in allgemeiner und nothwendiger Weise denkend ermitteln; Plato und Aristoteles bleiben Philosophen, trotzdem sie in der Materie ein selbständiges Princip zur Erklärung der Unvollkommenheiten unserer Welt neben der Gottheit annahmen, Duns Scotus und Occam bleiben Philosophen, wenn sie auch aus dem grundlosen Willen Gottes alle Dinge herleiteten, was zwar eine einheitliche letzte Ursache, aber kein Erklärungsprincip im Sinne des Verf. ergibt. Denn dieses muß nach ihm alles in sich enthalten, was sich in der Welt findet: es muß sinnlich (materiell) und geistig, nothwendig und frei, vernünftig und nichtvernünftig sein, natürlich nach verschiedenen Seiten. Es wäre nun gewiß freudig zu begrüßen, wenn es gelänge ein Princip im Sinne der absoluten Philo-

sophie mit wissenschaftlichem Erfolg zu finden und zu verwenden. Der Verf. glaubt es in einem Analogon der menschlichen Phantasie zu entdecken. So begründet dabei seine Einwendungen gegen die sind, welche die Vernunft oder den Willen zu einem solchen Erklärungsprincip der Welt gemacht haben, so begründet, fürchte ich, werden die Einwendungen gegen seine Weltphantasie sein. Die menschliche Phantasie ist nicht »in sich als psychische Fähigkeit einheitlich und doch unendlicher Productionen fähig«. Zu dem, was man sicher von ihr weiß, gehört z. B., daß sie da ausfällt, wo die Sinnesempfindung von Anfang an ausfiel, ein Blindgeborener hat keine Farbenphantasie, ein Rothblinder kann sich nicht durch Phantasie zu den übrigen Farben die rothe hinzuproduciren. Die Phantasie in uns ist also ein sehr zusammengesetztes Mosaik; auch gar nicht unendlicher Productionen fähig, im Gegentheil ist man erstaunt, wenn man auf die ganze Menschheit sieht, wie wenige im Grunde ihre Hauptzüge sind und wie sehr bedingt sie im Detail durch Umgebung u. s. w. ist. Außerdem ist die menschliche Phantasie unzweifelhaft körperlich bedingt, trotzdem sie mit dem Denken einige nichterfahrungsmäßige Momente gemeinsam hat. Beweis sind die Idioten, denen mit Verkümmern des Gehirns gewöhnlich Phantasie in höherem Sinne fehlt. Die Kindesphantasie — daran hat man wiederholt in der neueren Zeit erinnert — ist eigentlich sehr dürftig aus sich, sie verwendet nur Material der Umgebung und zwar in den größten Umrissen, begierig greift sie nach neuen Sinneseindrücken, um sie dann spielend sammt den dabei vorgekommenen Bewegungen sehr ungefähr zu reproduciren. Vollends von sinnlicher Wirkung als einer Art Gestaltungsprincip ist von der menschlichen Phantasie mit Sicherheit nichts zu sagen. Daß in der Pubertät die Phantasie von der körperlichen Entwicklung her einen mächtigen Aufschwung erhellt, ist gewiß, umgekehrt aber wirkt die Phantasie hier verfrühend nur nachtheilig und schädlich und natürlich auch dann nur, soweit die körperlichen Grundlagen unabhängig von den Gedanken schon da sind. Der Verf. denkt sich die Weltphantasie nach dem, was er sie thun läßt, wie man sich früher die Lebenskraft dachte als den Leib bildend, und wie man wegen der organischen Natur der gesammten Lebenswelt wohl eine plastische Kraft unterlegte. Wie mißlich diese Begriffe sind, zeigt die Thatsache, daß man vom naturwissenschaftlichen Detail aus immer wieder sich getrieben sah von ihnen abzugehen. Der Verf. läßt seine Weltphantasie erst von der Entstehung der organischen Wesen an deutlich wirken, während sie natürlich auch vorher da ist, also in der unorganischen Natur auch das Weltprincip ist. Hier, in Physik und Chemie, gerade

hätte er sein Princip zur Entfaltung bringen sollen; denn da man in diesen Gebieten mehr und länger sichere wissenschaftliche Erkenntnisse hat als betreffs der organischen Natur, so wäre da eine Probe zu machen gewesen, wie sein Princip nicht nur das sicher Erkante in sich aufnimmt und noch tiefer führt, sondern ob es auch die in diesen Wissenschaften vorhandenen Lücken ausfüllt. Ich glaube aber, wenn der Verf. der Physik und Chemie mehr nachgegangen wäre, so würde er auch in der organischen Natur nach detaillirter Erklärung verlangen, als bis jetzt seine Weltphantasie giebt; ohne den Darwinismus, den er doch für sich allein nicht ausreichend erachtet, würde sein Princip hier sehr im Allgemeinen geblieben sein.

Wenn ich so nicht finden kann, daß es dem Verf. mit seiner Ableitung der Welt aus Einem Princip besser gelungen ist, als den früheren Versuchen der Art, so kann ich auch in der zweiten Aufgabe, die er der Philosophie stellt, Idealwissenschaft zu sein, nur eine Vorwegnahme von etwas sehen, was sich erst beim Philosophiren selber herausstellen muß, ob es so ist. Daß in der Natur Zweckmäßiges ist im biologischen Sinne (dienlich zur Erhaltung von Einzelwesen und Art), ist gewiß, aber ob dies blos Erfolg allgemeiner Gesetze ist oder treibende Ideen voraussetzt, ist die Streitfrage, die Verf. durch die Weltphantasie schon mitbeantwortet glaubt, während sie für den, der dies Princip nicht anerkennt, besonderer Beweise bedürfte. Wahrheit und Irrthum, Gut und Böses haben auch einen Sinn ohne Messung an einem Ziel oder einer Idee (im Sinn von Ziel). Ich verstehe nicht, wie die logischen Gesetze, die arithmetischen Wahrheiten Ziele sein sollen; sie sind eben so und nicht anders denkbar im Himmel und auf Erden. Ebenso würde »gut« im biologischen Sinne sein, was der Erhaltung von Einzelwesen und Art dient; wenn das zunächst thatsächlich so ist, so kann es dann auch für ein das Vergangene auf Künftiges beziehendes Wesen ein Ziel werden, aber an sich mag es ein blos mechanisches Gesetz sein.

Die Richtung, welche der Verf. in der Philosophie ergriffen hat und mit soviel Ausdauer unter großen Schwierigkeiten verfolgt — er ist katholischer Priester und längst von der Kirche gebannt —, hat sich, das sieht man auch an ihm, immer mehr durch ihre großen Ziele und Strebungen empfohlen, als daß sie eigentlich wissenschaftliche Erfolge aufweisen kann. Ziele und Strebungen des Verf.s sind höchster Anerkennung werth und wahrhaft ergreifend, wie, wer sonst nichts von ihm konnte, an dem oben genannten mysterium magnum sich überzeugen kann. Verf. möchte eine neue Versöhnung von Wissen und Glauben geben, wobei er dem Wissen, dessen Er-

gebnisse betreffs organischer Natur und vorgeschichtlicher Entwicklung er gut kennt, all sein Recht nicht nur theoretisch, sondern auch in Ausgestaltung des Lebens zu Theil werden läßt und doch die Religion als Hoffnung und Liebe zum Göttlichen festhält. In dieser Hinsicht gehört der Verf. zu den Geistern, denen man aus tiefster Seele wünscht, ihr Streben möge zu einem bleibenden Gelingen führen.

Dezember 1892.

Baumann.

Laquiante, A., Guillaume de Humboldt et Caroline de Humboldt (née de Dacheröden). Lettres à Geoffroi Schweighaeuser traduites et annotées sur les originaux inédits. Paris et Nancy 1893. XXXVIII u. 238 S. 8°.

Noch manches Blatt von den zahlreichen, bisher versteckten oder zurückgehaltenen Briefen Wilhelms v. Humboldt wird hoffentlich mit der Zeit zum Vorschein kommen. Humboldt war ein Briefschreiber, wie es wohl heute keinen mehr giebt. Bei den hohen Anforderungen, die er an die schriftstellerische Production stellte, fehlte ihm, so oft er sich an das Publicum wandte, die Unbefangenheit der unmittelbaren Eingebung; seine zaudernde Natur, die den aus der Tiefe geschöpften Ideen gern die allseitigste Wahrheit und daher die vorsichtigste Begrenzung, die vollständigste Sicherung gegen Einwände gegeben hätte, raubte seiner Darstellung die übersichtliche Klarheit und schmälerte durch Tiefe, Feinheit und Umständlichkeit die Wirkung, die nur durch nachdrückliches Hervorheben auch einseitiger Gesichtspunkte erreicht wird. Viel besser gelingt ihm die Entwicklung seiner Ansichten oder die Mittheilung erlebter Eindrücke, wo er ohne bewußt künstlerische Absicht durch eine bestimmte Adresse, durch eine individuelle Beziehung sich zu beschränken genöthigt wird. So in seinen Briefen, so in seinen Denkschriften. In den ersteren zumal bekommt auch das Allgemeinste der Ideen und das Tiefste der Empfindungen klareren Umriß und eigenthümlichere Färbung. Sein Vorwort vor dem Briefwechsel mit Schiller ist die schriftstellerisch vollendetste seiner Arbeiten nicht zum wenigsten deshalb, weil diese Auseinandersetzungen immer wieder auf das persönliche Verhältniß zurücklenken, welches in dem Briefwechsel selbst zum Ausdruck gelangt. Die Stücke, welche Goethe aus Humboldtschen Briefen herausgehoben und vor die Oeffentlichkeit gebracht hat, die Stelle über Rom, die über die französische Schauspielkunst und die Schilderung des Montserrat,

wie anders lesen sie sich als die Horenaufsätze oder die Schrift über Hermann und Dorothea! In die freilich sorglos genug redigirten Gesammelten Werke sind mit Recht Theile seiner Correspondenz aufgenommen worden, und die Briefe an eine Freundin haben den vornehmsten und wenigst gelesenen Autor nach seinem Tode zu einem der populärsten und gelesenen gemacht.

Gerade die jüngste Zeit hat den mancherlei sonst veröffentlichten Humboldtbriefen eine Anzahl neuer hinzugefügt. Die von Leitzmann herausgegebenen Briefe an Fr. H. Jacobi zeigen uns Humboldt vornehmlich in jüngeren Jahren auf dem Uebungsfelde des Menschen- und Menschheitsstudiums und des philosophischen Klarwerdens. Die von Meisner veröffentlichten an Johanna Motherby stellen sich denen an Charlotte Diede an die Seite und liefern einen Beitrag zu der Lösung des psychologischen Räthsels, wie in dem merkwürdigen Manne sinnliche Reizbarkeit sich mit einem hochgespannten Idealismus begegnete. Ein schönes Geschenk ist das Buch »Gabriele«, nicht so sehr wegen der zuverlässigen Angaben über Einzelheiten des Humboldtschen Lebens als wegen der Einblicke, die es durch Briefe und tagebuchartige Aufzeichnungen in das Innere der Familie gewährt. Neben dem Bilde des Mannes tritt uns, voller und reicher als in älteren Mittheilungen und Schilderungen, das anmuthige der Frau entgegen. Wir wußten bereits, wie diese beiden eigenartigen Menschen sich zugehörten, frei nebeneinander gestellt und doch sich innig verstehend, einander bedürftend und sich gegenseitig ergänzend: Caroline mit begeistertem Gefühl und zartem Verständniß für die Kunst, liebenswürdig und geistreich durch Liebe, am rührendsten in ihrer Mutterliebe: ihr Gatte, bei Allem, was ihn sonst reizt und äußerlich oder innerlich beschäftigt, von dem Zauber ihres Wesens gebannt, beglückt durch ihren Besitz, beglückt noch durch die sehnsüchtige Verehrung, die er dem Andenken der vor ihm Dahingegangenen widmet. Das Alles wußten wir; aber hier wird es uns durch unmittelbare Zeugnisse, zum Theil im anmuthigsten Briefgeplauder, von Neuem bestätigt und dadurch bis zum Miterleben vertraut und deutlich.

Neben Wilhelm von Humboldt erscheint auch in der uns jetzt vorliegenden französischen Publication Caroline von Humboldt. Hr. Laquiante veröffentlicht aus der Autographensammlung des Herrn Charles Mehl, eines Freundes des verstorbenen Straßburger Bibliothekars Alfred Schweighäuser, eine Anzahl von 24 Briefen Wilhelms und 11 Briefen Carolinens von Humboldt an Gottfried Schweighäuser, den Sohn des gelehrten Herausgebers des Appian und Polybius, Athenäus und Herodot. Die freundschaftliche Beziehung des

jungen Philologen, der in Paris Collationen für seinen Vater machte, zu Humboldt war uns schon aus des Letzteren Briefen an Wolf bekannt. Nun war, wie Frau v. Humboldt ihrer Freundin Charlotte Schiller erzählt, der aus Deutschland mitgebrachte Erzieher der Humboldtschen Kinder, Dr. Fischer, einem Rufe als Professor der Naturgeschichte an der Centralschule zu Mainz gefolgt. An seine Stelle trat der junge Schweighäuser, um von Ende 1798 bis in den Juni 1799 den Unterricht der Kinder zu leiten. Das halbe Jahr im Humboldtschen Hause reichte aus, zwischen ihm und den Eltern ein Band gegenseitiger Anhänglichkeit zu knüpfen, das ein Menschenalter vorhielt. »Seine Verehrung für Schiller und Goethe ist wie die Verehrung der Alten gegen die Götter und hat ihn uns zuerst lieb und interessant gemacht«. So schreibt von Madrid aus, nachdem sie ihm auch sonst das beste Zeugniß ausgestellt, Caroline an Charlotte (Charl. Schiller und ihre Freunde, II, 179 ff.). Sie erzählt, daß sie vergeblich gehofft hätten, Schweighäuser auf die Reise nach Spanien mit sich nehmen zu können, da dessen dienstliche Verhältnisse, aller Bemühungen ungeachtet, ihm nicht gestattet hätten, den französischen Boden zu verlassen. Er war, wie wir genauer aus dem Laquante'schen Buche erfahren, wider Erwarten von Neuem zum Dienst in der Armee einberufen worden und mußte sich gefallen lassen, im militärischen Büreaudienst in Straßburg verwandt zu werden; auch später aber wollte sich die lange von beiden Seiten festgehaltene Aussicht einer Rückkehr in das Humboldtsche Haus nicht verwirklichen, da Schweighäuser sich durch die Annahme anderer Erzieherstellen gebunden hatte.

Statt seiner begleitete als Lehrer der Kinder ein junger Künstler aus Berlin, der Zeichner und Kupferstecher Gropius die Familie auf der Reise nach Spanien — ein willkommener Gehülfe für Frau von Humboldt bei ihrer Beschreibung der Gemälde der spanischen Gallerien¹⁾. Den Künstler, den im Jahre 1801 ein Engagement zu einer größeren Reise nach dem Süden seiner Stelle entführte, ersetzte nun wieder ein Philolog. Von Wolf empfohlen, begleitete

1) Grossius nennt ihn Herr Laquante, allein richtiger und wie oben angegeben dürfte der Herausgeber des Goethe-Jahrbuchs an zwei Stellen eines Bd. VIII, S. 79 mitgetheilten Briefes von Frau v. Humboldt den Namen gelesen haben. Derselbe kehrt ebenso, was dort (S. 118) übersehen worden, in dem von Bratranek herausgegebenen Briefwechsel mit Goethe, S. 79 wieder, wo Wilhelms v. Humboldt Handschrift zu Grunde liegt. An der Identität der Person kann kein Zweifel bestehen, und auch bei Jonas (Ansichten über Aesthetik und Litter. S. 117) wird Gropius statt Grossius zu lesen und an die gleiche Persönlichkeit zu denken sein.

Riemer die Humboldtsche Familie als Hauslehrer nach Rom, die ihn sehr ungern im Frühjahr 1803 nach der Heimath wieder zurückziehn sah. Das war kurz vor dem Tode des dem Vater besonders nahe stehenden ältesten und hoffnungsvollsten der Humboldtschen Söhne. Die Sorge um einen neuen Lehrer war jetzt weniger dringend geworden. Man half sich so gut es ging; Humboldt selbst, der schon früher Aufsicht und Unterricht der Kinder gelegentlich übernommen, auch neben Riemer mit seinem Wilhelm Griechisch getrieben hatte, führte seine älteste Tochter Caroline in den Homer ein. Erst zwei Jahre später wurde mit Hase und Sickler — Beide waren von dem jungen Schweighäuser in Vorschlag gebracht worden — verhandelt, und Ende 1805 trat der Letztere, auch er ein in Deutschland und Paris gebildeter Philolog, ein, um ernstlich die Erziehung von Humboldts zweitem Sohn Theodor in Angriff zu nehmen. Plötzlich — wir wissen nicht, auf welchen Anlaß — verließ er Anfang 1807 das Haus; schon wenige Tage danach aber wurde der seiner Studien wegen nach Rom gekommene Welcker sein Nachfolger. Die Begabung des Zöglings, der dann nach der Rückkehr Humboldts nach Deutschland einem öffentlichen Institute und der Führung eines militärischen Hofmeisters anvertraut wurde, war keine glückliche. Nicht an seinen Söhnen sollte Humboldt die Früchte einer Erziehung erleben, für die er durch die bedachteste Auswahl bedeutender Kräfte Sorge getragen hatte. Ein schöner Gewinn war nichts destoweniger ihm selbst und seiner Frau, vor Allem aber den jungen Männern aus der Verbindung mit diesem in seiner Art einzigen Hause erwachsen. Es lag nur an diesen, sich auch nach dem Aufhören ihrer Stellung als zugehörig zu der Familie zu betrachten; mit jener Unwandelbarkeit der Gesinnung, die er sich selbst so oft zuspricht, mit jenem Gedächtniß des Herzens, dem es natürlich ist, treu festzuhalten was ihm jemals werth oder bedeutend geworden, pflegt Humboldt und ebenmäßig seine Gattin die freundschaftliche Beziehung zu den ehemaligen Hausgenossen. Noch im Jahre 1833 sucht er auf der Reise nach Norderney den in Hamburg lebenden Gropius auf. Mit Riemer, der nach dem Abschied von Rom in Goethes Hause Aufnahme gefunden hatte, ist er in beständigem schriftlichem Austausch geblieben. Von dem warmen Antheil, den er an den Schicksalen und Arbeiten Welckers nahm, zeugt die lange Reihe von Briefen, die er vom Jahre 1808 bis 1830 an ihn richtete.

Und nun die Briefe an Schweighäuser! Sie bilden zu denen an Welcker ein so natürliches Seitenstück, daß Herr Laquiente sich schwerlich versagt haben würde, die Letzteren zur Vergleichung heranzuziehn, — wenn er sie gekannt hätte. Hier wie dort die

gleiche ernste Vertraulichkeit, das gleiche Interesse an den Studien und Arbeiten, an den äußeren Erlebnissen wie an der inneren Entwicklung der beiden jüngeren Männer, verbunden mit Rathschlägen und Winken und mit der Erörterung allgemeinerer Fragen, die theils an die eigene, theils an jener litterarische und wissenschaftliche Thätigkeit sich anknüpfen. Und doch wieder hier und dort so anders, daß sich, obgleich uns weder die Schweighäuserschen noch die Welckerschen Briefe vorliegen, in den Humboldtschen die Verschiedenartigkeit der beiden Briefempfänger deutlich spiegelt. Um wieviel der große Bonner Philolog den Straßburger Gelehrten übertrifft, um so viel reicher und tiefer gestalten sich die Mittheilungen an den Ersteren. Der junge Elsässer, durch seine persönlichen Verhältnisse, durch seine Aussichten in Frankreich, durch die Rücksichtnahme auf französische Ansprüche gebunden, ist immer wieder geneigt, von dem Verfolgen streng wissenschaftlicher Ziele sich durch litterarische Gelegenheitsarbeiten ableiten zu lassen; er muß sich von seinem väterlichen Freunde zu dem Mittelpunkte seiner Studien zurückrufen und zu größerer Beständigkeit ermahnen lassen. In den Briefen an Welcker spricht, je länger je mehr, der große Sprach- und Geschichtsphilosoph zu einem ebenbürtigen Forscher: die an Schweighäuser gerichteten werden in dem Maße unbedeutender als die Studiengebiete und die Studienmethode des Schreibers und des Empfängers der Briefe auseinandergehen. Der Reiz der von Laquante herausgegebenen Sammlung besteht unter Anderm auch deshalb, weil ein Drittel der Nummern von der Hand der Mutter der Schweighäuserschen Zöglinge herrührt — in ihrem noch familiäreren Ton, ihrem so viel Persönliches mit sich führenden Inhalt. Ein wie stimmungsvoller Brief ist insbesondere der von Frau v. Humboldt aus Barcelona vom 26. März 1800, in welchem sie, die gegen alle Anderen darüber geschwiegen, dem jungen Freunde von ihrer bevorstehenden Niederkunft Mittheilung macht, und, von trüben Ahnungen beherrscht, voll sorgenvoller Mutterzärtlichkeit, auf alle Fälle Mann und Kinder der Treue des erprobten Hausfreundes und Erziehers anempfiehlt! Dazu kommt, daß die Mehrzahl der hier zusammengestellten Blätter aus der früheren, aus der römischen und der dieser zunächst voraufgehenden Periode von Humboldts Leben stammt. Gerade auf die, zwar der inneren Bildungsform nach längst entschiedene, aber hinsichtlich der einzelnen Stoffe und Ziele noch hin und her tastende Entwicklung des Mannes sind sie daher geeignet, das anziehendste Licht zu werfen.

Nicht eben erheblich ist angesichts unsrer sonstigen Quellen der Ertrag der neuen Briefsammlung für die äußere Lebensgeschichte

Humboldts. Um etwas erweitert sich unsre Kenntniß des Umganges der beiden Gatten zur Zeit ihres Pariser Aufenthalts, und der deutsche Leser ist Herrn Laquiante für eine Reihe erläuternder Anmerkungen über einzelne Namen, besonders für diejenigen zu Dank verpflichtet, zu denen der übrige handschriftliche Nachlaß Schweighäusers ihm willkommenen Stoff geliefert hat. Interessant ist es, schon in einem Humboldtschen Schreiben vom November 1803 das Programm der ausführlich erst im Schlegelschen Deutschen Museum v. J. 1812 angekündigten und dann erst i. J. 1821 erschienenen Schrift über die Basken und deren Sprache — bekanntlich des Ausgangspunkts von Humboldts sprachvergleichenden und sprachphilosophischen Untersuchungen — entwickelt zu finden. Nicht minder interessant, wie in einem Briefe v. J. 1807 der große Sprachmeister sich noch auf ein Etymologisiren einläßt, dessen Uuzulänglichkeit ihm erst nach dem Eintritt in das Studium des Sanskrit aufgehen konnte. Noch wichtiger was uns zwei Briefe vom 29. August und 4. November 1807 über einen an die Lectüre des Demosthenes sich anschließenden litterarischen Plan Humboldts verrathen. Daß er sich in dieser Zeit sehr genau mit der makedonischen Periode der griechischen Geschichte beschäftigte, wußten wir aus dem Schreiben, mit dem er die Zusendung von Raumers Uebersetzung der Reden über die Krone erwiderte (Lebenserinnerungen von Raumer I, 259). In welchem Zusammenhange diese Beschäftigung stand, erfahren wir erst jetzt. Es war die Zeit nach dem Tilsiter Frieden. Tief empfand auch Humboldt die Erniedrigung Preußens und die hilflose Lage Deutschlands. Er suchte und fand Trost bei seinen geliebten Alten, aber doch nicht in der Weise einer rücksichtslos selbstsüchtigen Flucht. Er nahm den Gedanken an die unerfreuliche Gegenwart mit, und aus der Vertiefung in eine vergangene und ideale Welt erwuchs ihm der Glaube an die Möglichkeit eines Heilmittels. Er faßte den Plan einer Geschichte des Verfalls und Untergangs der griechischen Republiken, einer Geschichte, die er sich als ein Seitenstück zu Gibbons großem Werke dachte und in der er — ältere Pläne wiederaufnehmend — die Bildung des griechischen Geistes, dessen Einfluß zunächst auf die Römer, dann auf uns zeigen, und zuletzt die Frage beantworten wollte, wie eben dieser Einfluß in diesen Tagen nützlich gemacht werden könne. »Ich gestehe«, schreibt er an Schweighäuser, »ich möchte für die Gesinnung (à l'intention) des armen zerrütteten Deutschland ein Denkmal aufrichten; denn nach meiner innigen Ueberzeugung wird der griechische Geist, auf den deutschen gepfropft, sich fruchtbar erweisen, wenn die Menschheit ihren fortschreitenden Gang ungehindert wie-

der aufnehmen wird«. Unter dem Siegel des Geheimnisses, besorgt, sich falschen Deutungen auszusetzen, theilt er den Plan seinem jungen Freunde mit: — vor den Augen aller Welt, nicht in Buchform, sondern praktisch, hat er den Kern desselben wenige Jahre danach durch die Schöpfung der Berliner Universität verwirklicht.

Besonders anziehend erscheinen uns weiter eine Anzahl von Bemerkungen über die deutsche Philosophie und deren Aufnahme in Frankreich sowie über die französische Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts.

Für Degerandos eklektisches Philosophiren und für die Bemühungen von Villers, den Franzosen die Kantsche Philosophie zu vermitteln, hat der genaue Kenner des Geistes dieser Philosophie nur gelinden Spott. Ein Hauptbrief ist der vom 6. Juli 1803. So ausführlich wie hier hat er sich sonst über Fichte, so charakteristisch über sein eignes philosophisches Glaubensbekenntniß kaum irgendwo sonst ausgelassen. Die meisten Parallelen bietet der von Herrn Laquiante unberücksichtigt gelassene Briefwechsel mit Goethe. Da redet Humboldt am 28. November 1799 dem Wissenschaftslehrer das Wort gegen den antimetaphysischen Dichter (bei Bratranek S. 153). Im Sommer 1800 studirte er Fichte von Neuem und ist voll von dessen Naturrecht (das. S. 172). Völlig zutreffend ist sein Geständniß gegen Goethe, daß er »tauglicher zur Philosophie als zur Metaphysik sei« (das. S. 86). Zu allen diesen Stellen giebt uns der erwähnte Brief von Schweighäuser Aufklärung und Bestätigung. Dem Urtheil seines jungen Freundes über »das Leere und die Identität« des Fichteschen und des Schellingschen Systems stimmt hier der Briefsteller zu, — womit er freilich nicht, wie Herr Laquiante deutet, die Identität d. h. die Uebereinstimmung der beiden Systeme, sondern jene Identität des Subjectiven und Objectiven meint, die dem Schellingschen Systeme den Namen gab. Andererseits aber erklärt er sich durchaus einverstanden mit dem Ausgehen Fichtes von dem praktischen Wesen des Ich, von der Thathandlung des Bewußtseins. Der reine und hohe Idealismus der Fichteschen Lehre sagt ihm höchlich zu: nur eine innigere Verbindung der Fülle des Lebens der Natur mit dem Absoluten vermißt er. Es sind sehr unbestimmte Forderungen, die er an eine derartige Metaphysik stellt, und schwerlich würde er sie durch die Schellingsche Naturphilosophie, die er nur vom Hörensagen zu kennen gesteht, erfüllt finden: das Eine jedoch steht ihm fest — sie könnten nur mit Hülfe rein abstracter, höher hinaufiegender Principien erfüllt werden von einem »wie im Feuer geläuterten philosophischen Geist«, wobei »jede Spur von Materialismus in Asche verwandelt werden müßte«.

Auch zu den auf die französische Litteratur bezüglichen Aeußerungen der Briefe an Schweighäuser bilden die an Goethe den besten Commentar. Der junge Straßburger hatte ein *tableau littéraire de la France* unter der Feder, über dessen Schicksale Herr Laquiante S. 119 berichtet. Auf Anlaß dieses Aufsatzes macht Humboldt die Erinnerung, wie es eigentlich die Aufgabe des Verfassers sein müßte, den Franzosen zu zeigen, daß sie mehr hätten werden können, wenn gewisse Richtungen ihrer Litteratur entwickelt worden wären, zu welchem Behuf dann Autoren wie Mirabeau, Mad. de Staël, Chateaubriand, Mercier und selbst Rétif de la Bretonne stärker in ihrer eigenthümlichen Bedeutung hervorzuheben wären. Herr Laquiante glaubt diese Würdigung Merciers und Rétifs gleichsam entschuldigen zu müssen und möchte sie durch die zufälligen persönlichen Beziehungen Humboldts zu diesen Beiden erklären. Er irrt. Bezüglich Rétifs zieht er einen Brief Humboldts an Schiller an, in welchem jener die persönliche Art des französischen Romanschriftstellers mit der Wielands verglichen habe. Auch das ist ein Irrthum. Er hat diese Notiz dem Goethe-Schillerschen Briefwechsel (21. Septb. 1798) entnommen, allein leider der ersten Ausgabe desselben. Das W., welches hier stand, hat auch Bratranek (a. a. O. S. 370 No. 230) noch zu Wieland ergänzt, obgleich schon die zweite Ausgabe des Briefwechsels vom Jahre 1856 das Richtige brachte. Jener Anfangsbuchstabe war von Goethe, dem ersten Herausgeber, nur gesetzt, um die wirklich genannte Persönlichkeit unkenntlich zu machen. Nicht mit Wieland, sondern mit (Jean Paul Fr.) Richter hatte Humboldt den französischen Autor verglichen. Aus der Bratranekschen Publication hätte Herr Laquiante aber ersehen können, wie sehr den einsichtigen Beurtheiler nicht bloß die Persönlichkeit, sondern die ganze schriftstellerische Art Rétifs interessirte. Ueber Beides läßt sich Humboldt mit der anziehendsten Ausführlichkeit in dem Schreiben an Goethe vom 17. März 1799 aus. Er beginnt mit einer Personalzeichnung, die es erklärlich macht, daß ihn der Mann an Jean Paul erinnern konnte, und er schließt mit einer feinen und eingehenden Charakteristik von dessen *Coeur humain dévoilé*. Was ihn anzog, war die realistische Treue, der es doch an innerer Wahrheit nicht fehle. Alles in dem Buche sei innerlich erfahren und verathe einen Grad eigenthümlichen Genies, der um so mehr überrasche, je seltner er in Frankreich gefunden werde. Rétif sei anders und führe uns andre Sitten vor als was man sich sonst als französisch denke. Eins der eingestreuten Lieder athme eine nordische Schwermuth wie in lettischen Volksliedern. >Wie man auch über die Wahrheit oder Fabelhaftigkeit dieses Buchs urtheilen mag,

so wird der, der es nicht gelesen hat, den französischen Charakter immer mangelhaft und einseitig beurtheilen, Genug, dieser Brief führt aus, was der an Schweighäuser nur andeutet. Man nehme dazu die auf die Staël bezügliche Stelle in dem Schreiben an Goethe vom 10. October 1800 (Bratr. S. 168 ff.), wo unter den von dem gewöhnlichen französischen Wesen abweichenden Schriftstellern neben der Staël, neben Rousseau und Diderot wiederum Mercier und Rétif genannt werden. Schon recht also, wenn die Anmerkung S. 120 von der *pornographie humanitaire* des berühmten Vielschreibers redet und ihn einen *Diderot en délire* nennt: das Urtheil Humboldts ist darum nicht weniger sachlich wohl motivirt. Die von Herrn Laquante selbst hervorgehobne Sympathie der revolutionären Epoche der deutschen Litteratur mit jenen antiakademischen französischen Schriftstellern hatte ihren guten Grund. Auch Hamann bezeichnete Rétif als seinen Lieblingsschriftsteller und gab ihm den Vorzug vor Rousseau, auch Schiller fand sich von der heftigen Sinnlichkeit, von der Erfindsamkeit und drastischen Lebendigkeit dieses Autors angezogen, und Tieck wurde durch den *paysan perversi* zu seinem William Lovell angeregt.

Die begrenzte Bekanntschaft unsres Herausgebers mit der Humboldt-Litteratur trägt aber ferner die Schuld, daß seine Erläuterungen und sonstigen Zugaben da, wo es sich um deutsche Namen und Verhältnisse handelt, dürftiger ausgefallen sind als zu wünschen gewesen wäre. Er scheint in der That außer den Briefen an G. Forster und an F. A. Wolf nur die an die Freundin und den Humboldt-Schillerschen Briefwechsel zu kennen. Wie hätte er es sich sonst entgehen lassen, bei der Note über Körner (S. 162) der von Jonas veröffentlichten Briefe Humboldts an den Dresdner Freund Erwähnung zu thun; wie würde er nicht von den Briefen der Frau von Humboldt an den ehemaligen Hauslehrer auf die gleichzeitigen und inhaltsverwandten an Charlotte Schiller verwiesen haben, die in der Sammlung »Charlotte v. Schiller und ihre Freunde« enthalten sind? wie endlich durfte er, wenn er doch der Vergleichung der Humboldtschen mit der Schlegelschen Elegie über Rom einen besondern Excurs widmet, die Selbstkritik übergehen, die Humboldt mehrfach, die er namentlich auch in dem Briefe an Frau von Wolzogen vom 23. Juli 1806 (Nachlaß der Frau v. W. II, 8 ff.) übt? Zu geschweigen, daß außerdem in den Anmerkungen kleine Irrthümer oder Ungenauigkeiten untergelaufen sind, die dem deutschen Leser unangenehm auffallen, wie — um nur Eins anzuführen — auf S. 174 die Verwechslung Joh. Georg Schlossers mit dem Historiker Schlosser.

Weit am meisten indeß hat der deutsche Leser zu bedauern, daß ihm die deutsch geschriebnen Briefe — nur zwei von Caroline sind in französischer Sprache abgefaßt — hier nur in einer, wenn auch noch so sorgfältigen Uebersetzung mitgetheilt werden. So sind sie herausgegeben und doch auch nicht herausgegeben. Herr Laquiante selbst spricht es aus (S. XXVI), daß der vertrauliche und herzliche Ton der Correspondenz durch die Uebersetzung nothwendig leiden müsse. Aber wenn es nur das wäre! Man mache die Probe an dem einzigen zugleich in einem Facsimile des Originals beigefügten Briefe No. XI, um sich zu überzeugen, daß es bei der Uebertragung ohne einigen Verlust, und wäre es nur der Verlust eines ›vielleicht‹ oder sonst eines unscheinbaren Binde- und Zwischenwortes nicht abgeht. Niemand hat so nachdrücklich wie Humboldt den unauflöselichen Zusammenhang von Sprach- und Gedankenform betont: gerade ihn daher, zumal da, wo es sich um mehr als um Geschäftliches oder Alltägliches handelt, möchten seine Landsleute nicht anders als in seiner eigenen Sprache reden hören.

Ein Bedauern jedoch ist kein Tadel. Vielleicht zu sehr schon haben wir die vorliegende Publication bisher mit einem ihr fremden Maaßstabe gemessen. Ihr ausgesprochener Zweck ist der, aus Anlaß und im Anschluß an die aufgefundenen Briefe den Franzosen die Persönlichkeit des im Ganzen von ihnen zu wenig gekannten und geschätzten Mannes näher zu bringen. Mit Rücksicht auf das Interesse französischer Leser ist die, übrigens gewiß nichts der Rede Werthes zurückbehaltende Auswahl getroffen (S. XXVI). Die ganze Fassung sowie die Oekonomie der erläuternden oder ergänzenden Anmerkungen und Beilagen — von einigen Gelegenheitszugaben abgesehn — ist in erster Linie auf ein Publicum berechnet, das mit Humboldt und mit deutscher Litteratur nur ganz von Weitem bekannt ist. Diesen Charakter hat insbesondere auch die Einleitung. In geistvoller und gefälliger Darstellung, so klar wie übersichtlich giebt Herr Laquiante hier eine kurze Erzählung von dem Lebensgange, ein getroffenes Bild von der geistigen Physiognomie des großen Gelehrten und Staatsmanns. Das Bild ist nicht so völlig und allseitig durchgeführt, wie es in dem vorzüglichen Artikel der Allgemeinen Deutschen Biographie von A. Dove geschehen ist: jenem bestimmten Zwecke jedoch entspricht es vollkommen. Von einem zufällig gegebenen Standpunkt aus, der zunächst nur einen Ausschnitt zu sehn gestattet, hat der Herausgeber den Blick zu erweitern und ein Ganzes vor das Auge zu bringen verstanden, das durch einzelne übersetzte Stellen aus den Schriften Humboldts und aus den Briefen an eine Freundin noch lebendiger wird. Er hat

endlich durch mehrere artistische Beigaben, die photographischen Portraits beider Briefschreiber und des Briefempfängers, eine Ansicht des Tegler Schlosses und der Grabstätte der Humboldtschen Familie das Interesse für seine Figuren erhöht und anschaulich befestigt.

Wenn es gilt, die Eigenthümlichkeit deutschen Wesens unseren Nachbarn verständlich und achtungswürdig zu machen, so ist dazu, von unsern großen Dichtern abgesehen, kaum eine Persönlichkeit so geeignet wie die Wilhelms von Humboldt. Der friedselige Geist einer tiefen Intelligenz von unwandelbarer Treue, die sich nur zweifelnd und langsam, dann aber mit geduldigem Nachdruck zum Handeln und, wenn es sein muß, zum Kampf entscheidet — in so klassischem Gepräge stellt sich die deutsche Art in diesem Manne dar. Durch ihn vertreten, sind wir gut vertreten. Herr Laquante, der im vorigen Jahre durch die Uebersetzung der Vertrauten Briefe Reinhardts seine Landsleute mit einem anderen Deutschen und dessen Urtheilen über die französischen Revolutionszustände bekannt gemacht hat, sind wir zum größten Dank für die Vermittlerrolle verpflichtet, die er in der gegenwärtig vorliegenden Schrift zu spielen fortfährt. Er thut es mit einer vorurtheilslosen Sachlichkeit und einer von aller nationalen Parteilichkeit freien Hingabe an seinen Gegenstand, die hüben und drüben ansprechen müssen. Bücher wie dieses sind, wenn nicht Bürgschaften, so doch Boten des Friedens zwischen den beiden Nachbarnationen.

R. Haym.

Köhne, Carl, Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behördenorganisation. Berlin 1893. Gärtners Verlagsbuchhandlung. XVI und 318 S. 8°. Preis Mk. 7.

Köhne gehört in die Reihe derjenigen Forscher, welche es lieben, vorgefaßte Ideen in den geschichtlichen Quellenstoff hineinzutragen, diesen darnach, und sei es auch mit ein bischen Gewalt, zu interpretieren und Lücken oder angebliche Lücken der Ueberlieferung durch kühne Combinationen mit ihren Phantasiegebilden auszufüllen. Wie dies sein umfangreiches Buch ›der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz‹ zeigte (vergl. meine Abhandl. im Osterprogramm des Elisabethgymnasiums zu Breslau 1892, zur Entstehung der Stadtverf. von Worms, Speier und Mainz), so tritt das auch wieder in seinem neuen ebenfalls sehr weitschich-

tigen Werk über das Hansgrafenamt hervor, wenn auch anerkannt werden kann, daß hier die Hypothesen nicht immer mit demselben Grade von Sicherheit wie dort als feststehende Thatsachen hingestellt werden, daß statt des dortigen ›sicher‹ hier öfters der Ausdruck ›wahrscheinlich‹ zur Anwendung gelangt, der sich über ›sehr wahrscheinlich‹ und ›höchst wahrscheinlich‹ zu dem auch häufig beliebten, sprachlich freilich sehr häßlichen Ausdruck ›mit an¹⁾ Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit‹ steigert — ohne daß allerdings der unbefangene und nüchterne Forscher den Eindruck irgend welcher Wahrscheinlichkeit von seinen Ausführungen erhält.

Das Werk gliedert sich in 9 Bücher, von denen die ersten 7 nach einander das Hansgrafenamt und seine Entwicklung bis zum Untergange in Regensburg, in Oestreich, in Bremen, in Westfalen, in Hameln, in Kassel und Hofgeismar, in den Niederlanden behandeln, das 8te ›allgemeine das Hansgrafenamt betreffende Probleme‹ zum Gegenstande hat und das 9te die ›Ergebnisse‹ zusammenfaßt.

Es kann natürlich hier unmöglich auf alle von K. besprochenen Punkte mit ihren zahllosen Hypothesen eingegangen werden; es wird hier genügen einen Abschnitt zur ausführlicheren Behandlung auszuwählen, um die oben bezeichnete Forschungsart des Verf.s darzuthun, im übrigen aber nur einzelne markante Punkte herauszugreifen.

Ich wähle zur eingehenden Besprechung gleich den ersten Abschnitt des ersten Buchs, der das Hansgrafenamt in Regensburg bis zum Ende des 14ten Jahrh. behandelt.

Für Regensburg ist die Existenz des Hansgrafenamtes im letzten Viertel des 12ten Jahrhunderts bezeugt; ein Marquardus Hansgrave erscheint unter den Zeugen einer circ. 1184 ausgestellten Urkunde. Das Privileg K. Philipps von 1207 räumt die Wahl des Hansgrafen den Bürgern ein, was im Regensburger Stadtrecht K. Friedrichs II. von 1230 wiederholt wird (vgl. meine oben citierte Abhandl. S. 9 f.). Was sagt nun Köhne? ›Nun kann aber in diesen Urkunden mit *cives Ratisponenses* an sich sowohl der Schöffensenat, als eine kaufmännische Genossenschaft gemeint sein (!); jedoch spricht die in denselben Privilegien getroffene Einschränkung der hansgräflichen Befugnisse, welche sich auch nicht dauernd erhalten konnte²⁾, gegen

1) Diese undeutsche Aufeinanderfolge zweier Präpositionen scheint von K. als Sport betrieben zu werden, so häufig findet sie sich, und trägt natürlich zur Vergrößerung der Annehmlichkeit der Lektüre des in schwerfälliger Breite geschriebenen Buches nicht gerade bei.

2) Dazu ist Anm. 9 bemerkt: ›Es wird sich zeigen, daß dem Hansgrafen

die Annahme, daß der Hansgraf vom Schöffensenat erwählt wurde, da andere Bestimmungen dieser Privilegien auf Erhöhung der Macht grade dieser Behörde gerichtet waren (S. 9). Die Interpretation des Ausdrucks Bürger durch K. ist schrankenlose Willkür, um so schrankenloser, als in Regensburg weder Schöffen und Schöffensenat noch eine kaufmännische Genossenschaft in dieser Zeit irgendwie nachweisbar sind. Weder Gengler, noch Gfrörer, noch Rosenthal, auf die K. verweist, haben die Existenz eines Schöffenkollegs in Regensburg darzuthun vermocht¹⁾; es ist in Regensburg, wie in Mainz, Worms und Speier gewesen, Richter und Gemeinde bildeten das Stadtgericht, »alle zufällig erschienenen Mitglieder der Gerichtsgemeinde beteiligten sich an der Fällung des Urteils« (Rosenthal Gerichtsverfassung Baierns I 70 über die bair. Gerichtsverhältnisse), wie es auch die erwähnte den Hansgrafen zuerst nennende Urkunde (Mon. Boica XIII 70) zeigt: *cunctis audientibus, qui erant in concilio iudiciali*. Aber von K. wird, wie in jenen Städten, die Existenz eines Schöffenkollegiums und Schöffensenats schlangweg als sichere Thatsache behandelt, »von der Erhöhung der Macht gerade dieser Behörden« durch die erwähnten Privilegien gesprochen mit besonderem Hinweis auf § 8 des Privilegs Friedrichs II.²⁾: *Item infra muros civitatis ipsius, in vicino et foris extra fossatum nullatenus edificabit, nisi duodecim distent inter muros et edificium et totidem inter fossatum; quodsi aliter factum fuerit preter licenciam civium, removebitur edificium per iudicium civitatis*, wodurch nach Köhne »dem Schöffensenat die Aufsicht über die Baulichkeiten der Stadt zugesichert wird« (S. 9 Anm. 10), während thatsächlich bestimmt wird, daß ein gewissen baupolizeilichen Vorschriften zuwider aufgeführter Bau auf Grund des Urteils der Stadtgemeinde niedrigerissen werden soll, ebenso wie nach § 3 ohne Urteil der Stadtgemeinde Niemand in das Haus eines Bürgers eindringen und seine Habe mit Beschlag belegen darf (*Item nullus invadere debet domum alicuius civis vel res in ea sibi usurpare sine iudicio*

auch später noch innerhalb der Stadt wichtige Befugnisse zustanden, während er nach diesen Privilegien Amtsrechte nur auf auswärtigen Märkten haben sollte«. Die Wahrheit ist, daß eine Weiterentwicklung des Amtes stattgefunden hat.

1) Daß der Hinweis auf die gegen Ende des 11. Jahrh. im Emmeraner Traditionsbuch als Geber genannten *quidam senatores Perhtoldus et Oudalricus sublimes genere* (Wittmann Qu. z. Bair. u. Deutsch. Gesch. I nr. 91) für die Existenz von Schöffen oder eines Schöffensenats in Regensburg nichts beweisen, wenn sonst Schöffen nicht erwähnt werden, liegt auf der Hand, vgl. Waitz, V. G. V 412 mit Anm. 6.

2) Ich citiere nach Gengler, Beiträge zur bayr. Rechtsgesch., Heft III S. 20 ff.

civitatis; vgl. auch § 4). Nicht Schöffen, sondern die Bürgerschaft, die Stadtgemeinde, bilden also auch hiernach das Gericht. Ebenso wenig wie einen Schöffensenat hat es aber — mindestens in der angegebenen Zeit — in Regensburg eine Handelsgenossenschaft, Hansa, gegeben, die den Hansgrafen hätte wählen können. Weder das Privileg K. Philipps noch das Friedrichs II. kennen eine solche Genossenschaft, obwohl sie den Handel betreffende Bestimmungen enthalten (Philippinum § 4. 6. Fridericianum § 12. 16). Köhne aber erklärt: »Nicht von Hanse im Sinne von Zollabgabe (Waitz V. G.), sondern von Hanse im Sinne von »Kaufmannsgenossenschaft« ist das Wort Hansgraf abzuleiten. Denn die Ansicht, daß das Hansgrafenamt schon vor der Hanse bestanden (zu Plato und Langoth hätte K. noch Gfrörer hinzufügen müssen), diese selbst aber erst im dreizehnten Jahrhundert begründet sei ... bedarf wahrlich nicht der Widerlegung«¹⁾ (S. 10). Das ist natürlich die bequemste Art der Zurückweisung; Thatsache ist, daß vor dem 13. Jahrhundert der Ausdruck Hanse nirgends in der Bedeutung von »Genossenschaft« nachweisbar ist, wohl aber im 12. Jahrhundert mehrfach in der Bedeutung von »Handelsabgabe«: so zuerst im Privileg für St. Omer 1127 (Hegel, Städte u. Gilden II 157 Anm. 4), wo gleichzeitig eine Kaufmannsgenossenschaft erwähnt wird, die aber Gilde und nicht hansa genannt wird; letzterer Name für die Gilde wird erst in den Statuten aus dem 13. Jahrh. gebraucht (Hegel a. a. O. 157 u. 160); dann in Privilegien für andere flandrische Orte aus den Jahren 1168, 1180, 1183 (Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. II 2, Urkdb. S. 91. 4. 209), worin zugleich die Verbreitung dieses Ausdrucks in der angegebenen Bedeutung über ganz Flandern bezeugt

1) In den »Nachträgen«, in denen K. S. 212/213 auch meine Bemerkungen über die Regensburger Hanse, die ich a. a. O. gegen seinen Hinweis auf Regensburg zum Zweck des Nachweises von kaufmännischen Gesamtgilden in Süddeutschland gemacht hatte, mit dem ganzen Grimm erwähnt, den meine dortige Kritik seines genannten Buches in ihm erweckt hat, sagt er von meiner Ansicht: »Jedenfalls wird seiner Theorie völlig mit der Frage Genüge gethan, ob vielleicht das Pfalzgrafenamt ein Jahrhundert vor Existenz von Pfalzen, das Spielgrafenamt vor derjenigen von Spielleuten, der Beruf der Gymnasiallehrer vor derjenigen von Gymnasien existiert hat!« Dabei hatte er unmittelbar vorher meine Ansicht erwähnt, daß auch 1281 Hanse nicht Handelsgenossenschaft bedeuten muß, sondern Handelsprivilegien bedeuten könne! Es geht doch nichts über ein Bischen Logik! K. fährt dann fort: »Die übrigen den erwähnten meist gleichwertigen Ausführungen Schaubes über das Hansgrafenamt zu widerlegen, ist nach den oben ... gegebenen Untersuchungen völlig überflüssig«. Die meisten davon aber hat er stillschweigend recipiert!

ist (es ist darin von der *consuetudo, quam negociatores mei* (des Grafen von Flandern) *hansam vocant*, die Rede); ferner in den Privilegien des Erzbischofs von Bremen für diese Stadt um 1181 und K. Friedrichs I. für Lübeck von 1188 (Hegel a. a. O. 465 Anm. 1 und 451 Anm. 2), worin ebenso der genannte Gebrauch für das ganze Herzogtum Sachsen bezeugt ist. Köhne erwähnt zwar alle diese Beispiele gelegentlich, aber das hindert ihn nicht für *hansa* die Bedeutung von Genossenschaft als die grundlegende anzunehmen und so mit dem Namen Hansgraf auch schon die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft als erwiesen zu betrachten und *hansa*, wo es ihm gerade paßt, als Abgabe für den Eintritt in diese völlig in der Luft schwebende Genossenschaft zu bezeichnen (so bei Bremen, worüber weiter unten).

K. hat also dem urkundlichen Ausdruck *cives* Körperschaften untergelegt, die es in Regensburg — mindestens in der in Betracht kommenden Zeit — gar nicht gegeben hat. Erst durch Genglers Ausführungen im 3ten Heft seiner »Beiträge zur bair. Rechtsgesch.« (a. u. d. T.: Quellen des Stadtrechts zu Regensburg) kommt K. in den »Nachträgen« (S. 309 ff.) zu der Erkenntnis, daß *cives* auch Bürger bedeuten könne!! (S. 310), aber »die meiste Wahrscheinlichkeit« hat es ihm auch jetzt noch, daß in jenen Urkunden der Hanse die Wahl des Hansgrafen bestätigt wurde, ohne daß es indessen ausgeschlossen sei, daß darin das Recht zur Wahl desselben dem Schöffensenat erteilt sei. Seit 1281 ist ihm die Wahl des Hansgrafen durch die »Hansgenossen« sicher; für die Zeit vorher fügt er auch noch die Möglichkeit hinzu, daß »die Einsetzung des Hansgrafen zwischen Rat (resp. Schöffensenat) und Hanse . . . streitig war«. »Sicher« aber ist nur, daß die Wahl des Hansgrafen 1281 den Interessentenkreisen übertragen wurde, d. h. den nach Auswärts Handel treibenden, da es Sache des Hansgrafen war auf den auswärtigen Märkten die Rechte und Gewohnheiten der Bürger wahrzunehmen und auf den auswärtigen Handel bezügliche Anordnungen zu treffen (Philipp. § 6, Frideric. § 12). »Hansegenossen« werden aber diese Interessentenkreise nicht genannt; der Ausdruck *hanse* kommt zwar am Schlusse der betreffenden Bestimmung der Urkunde vor, braucht aber keineswegs Genossenschaft der Kaufleute zu bezeichnen¹⁾. Es heißt nämlich in der Urkunde, dem sogen. »Lichten-

1) Wie ich das schon — in derselben hypothetischen Weise — in meiner Eingangs erwähnten Arbeit ausgesprochen habe. Weil ich es dort der Natur der Sache nach — es handelte sich um eine gelegentliche Bemerkung, ich behielt mir ausdrücklich vor, ein andermal auf die Regensburger Verhältnisse zurückzukommen — ohne weitere Begründung gethan habe, schilt mich K. (Nachträge

berger Schied« (L. war Bürgermeister des Jahres), durch den ein Zwist zwischen den Ständen der Stadt, den Rittern, Münzern und Brauern einerseits, den Kaufleuten und Bürgern »arm und reich« andererseits beigelegt wird: »daz die burgaer, die uf der StraÙe und uf dem lande und uf dem wazzer varent, einen hansgraven suln haben und alle iar einen nitewen, der die burgaer samme, die uf der strazze etc. varent und anders nieman (sonst Niemanden) und sol der auch anders nicht gewalt haben in der Stat danne umbe deu geschäfte deu si habent ze handeln umb die strazze (was im Fride-ric *negotia nundinarum* heißt), und swenn er dar gebiutet bi dem Wandel, des di burgaer, die daz Land bowent (befahren) und die strazze und daz wazzer, ze rat werdent und setzent nach der merer menig umb dey geschäfte, deu sie habent ze handeln uf dem Lande und uf der strazze, daz sol er in nemen bi sinen triwen, swer daz verwurchet«. Also weder bei der Nennung der streitenden Parteien, noch bei der Bestimmung über die Wahl des Hansgrafen ist eine Hansa genannte Genossenschaft der Kaufleute erwähnt. Am Schlusse der hier in Betracht kommenden Bestimmung heißt es dann: »Und swenn man den Hansgraven nimt, so sol er dez sin triw geben, daz er der *Hanse* pfleg mit guten triwen, alz ez hie geschriben ist«, was K. übersetzt, er gelobe »der Hanse in guter Treue . . . zu dienen«, was ich übersetze, sich ihrer Handelsrechte¹⁾ anzunehmen, wie es auch im Philippinum heißt: *ut de officio suo iura et consuetudines ipsorum (sc. civium) in nundinis requirat*²⁾. Daß schon die Bestimmung über die Wahl des Hansgrafen, die in die Hände der Großkaufleute gelegt wird, eine genossenschaftliche Vereinigung derselben voraussetze (K. S. 313 Anm. 25), ist entschieden zu bestreiten; es mag an ein modernes Beispiel, die Wahlen zur Handelskammer, erinnert werden. Ich zweifle jetzt — entgegen meiner früher (a. a. O. S. 11) ausgesprochenen Ansicht, daß im 14ten Jahrh. die Existenz einer als Hanse bezeichneten Kaufmannsgenossenschaft in Regensburg gesichert sei —

S. 313 mit Anm. 25) aus und meint, daß meine Ansicht »wohl aller Welt ewig unverständlich bleiben wird«. Ich kann es ruhig abwarten, ob sich die Welt ebenso mit ihm identificieren wird, wie er mit der Welt.

1) Ueber diese Bedeutung von *hansa* vgl. Hegel II, 512.

2) Vgl. auch die Urkd. bei Gemeiner I 479 Anm. 2. — K. druckt sie im Anhang S. 294/95 noch einmal aus dem Münchner Reichsarchiv ab, ohne des Abdruckes bei Gem. zu gedenken, den er wohl übersehen hat — worin Regensburger Bürger in Wien an den Hansgrafen schreiben, daß ihnen ihre alten Rechte (es sind Zollsätze) gebrochen werden; auf ihre Beschwerde beim Wiener Rat habe dieser dem Hansgrafen entboten, *swaz iweriu alten recht sin* und swes die eltern gedenchen, daz ir in daz hinab enbietet.

überhaupt daran, daß Hansa in Regensburg jemals in dem Sinne von Kaufmannsgenossenschaft gebraucht worden ist. Ich meine, daß die Stellen der Urkunden, die auch mich früher zu der angegebenen Ansicht gebracht haben, so klar sie auf den ersten Blick für die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft, Hansa, zu sprechen scheinen, indem in ihnen vom »Rat der Hans« (zuerst 1311), »von der Gemein der Hans zu Regensburg« (1331) die Rede ist, doch anders aufzufassen sind. Es läßt sich nämlich in anderen Fällen die Bedeutung von Hans mit der von »Kaufmannsgenossenschaft« schwer vereinbaren. Im Jahre 1317 wurden die Kosten einer an Friedrich von Oestreich im Interesse des Regensburger Handels abgeschickten Gesandtschaft zur Hälfte von den Kaufleuten (von einer Hansa ist keine Rede), zur Hälfte vom städtischen Aerar (Gem. I 501) getragen. Zur Deckung der vom Aerar aufgebrachten Summe wurde »auf Beschluß von Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Bürger« vom Rat der Hans eine Kommission niedergesetzt, die einen Zoll von den nach Oestreich gehenden Waren erhob. Spricht das für die Bedeutung von Hans als Kaufmannsgenossenschaft? Ferner wird im Jahre 1332 ein Schiedsgericht erwähnt als bestehend aus »dem Rat und sechsen aus der Hans und den ehrbaren Kaufleuten« (Gem. I 557); kann hier Hans die Genossenschaft der Kaufleute bedeuten? Ferner, als im J. 1333 von den Steuerherrn und dem Kämmerer auf dem Rathause Rechnung gelegt wurde, waren der betreffenden Urkunde zufolge unter Vorsitz des Bürgermeisters der Stadtrat, der Hansgraf mit dem Rat in der Hans, Propst, Schultheiß, »von den Kaufleuten« 17¹⁾ und »von den Handwerksleuten« 8 zugegen; alle sind namentlich aufgeführt. (Gem. I 564). K. identifiziert nun die »Kaufleute« mit der »Krämerinnung«, unterläßt es aber freilich nicht, in der Anm. (28) seine Verwunderung darüber auszusprechen, »daß hier der Ausdruck »Kaufleute« in Bedeutung von »Krämer« gebraucht ist; er hätte bei schärferem Zusehen sich diese Verwunderung sparen können, denn aus den Namen der dort genannten »Kaufleute« geht unwiderleglich hervor, daß sie wirklich »Kaufleute« und nicht »Krämer« waren; ich nenne nur die Namen Reich, Löbel (bei Gem. ist hier Lösel ein Druckfehler), Woller, Zand, Haderer, Maller. Zudem ist unter den »Handwerksleuten« ein Vertreter der Krämerinnung erwähnt: »der Hauch, Kramer«. Also auch hier ist von Vertretern der Kaufleute und nicht von »Hansegenossen« die Rede und

1) K. (S. 13) zählt 18; aber es kommen beim besten Willen nur 17 heraus.

der Hansgraf mit dem ›Rat in der Hans‹ wird unter den städtischen Behörden zwischen Stadtrat und Stadtrichtern genannt. Hierdurch erhalten wir denn auch einen Fingerzeig, was unter ›Rat der Hans‹ zu verstehen sein dürfte. Jedenfalls kein Ausschuß einer Hansa im Sinne einer kaufmännischen Genossenschaft (K. S. 14 ff.), sondern eine collegialische städtische Behörde, ein städtisches Handelsamt, an dessen Spitze der Hansgraf stand und das in dieser Erweiterung mit einem Rate von (12)¹⁾ Beisitzern zuerst 1311 erscheint, später als ›Hansgericht‹ eine weitere Ausgestaltung erfahren hat. Dieses städtische Handelsamt hatte auch seine gesonderte Finanzverwaltung, seine Einkünfte waren zunächst hauptsächlich zur Verwendung im Interesse des auswärtigen Handels bestimmt. Das lehrt eine Nachricht aus dem Jahre 1389 (Gem. II 262): der Rat, in großer finanzieller Bedrängnis, nahm etliche aus der Hans zu sich und verhandelte mit demselben (sic!), daß über die gewöhnlichen Lieferungen, die in die Stadtkammer geschehen, die Hans die Hälfte ihrer Einkünfte an die Steuerherren abgebe und ihre ordentlichen Ausgaben mit der andern Hälfte ausrichte. Der nämliche Antrag geschah auch an den Brückmeister und an die Ungelder‹ (letztere hatten ebenfalls eine gesonderte Finanzverwaltung; vgl. die Anm. Gemeiners zu der betreff. Stelle). Daraus erklärt sich auch der später so häufig vorkommende Ausdruck, der bei Bußen gebraucht wird, daß sie ›gemeiner statt in die Hanns‹ zu leisten seien (K. S. 39), wobei auch K. nicht mehr an eine Genossenschaft denkt, aber durch seine Auffassung von Hansa zu der Annahme gedrängt wird, daß in der späteren Zeit ›das Vermögen der Hansa‹ (im Sinne einer kaufmännischen Genossenschaft) ›als Vermögen der Stadt betrachtet wurde! Er identifiziert die Ausdrücke *gemeiner statt in die Hanns* und *in die Hanns* mit dem Ausdruck *gemeiner statt*, während die erst genannten eben auf die gesonderte Finanzverwaltung des Hansgerichts Bezug haben. In dem Ausdruck *gemeiner statt in die Hanns* scheint mir nun auch der Hinweis auf die Deutung des oben erwähnten Ausdrucks ›von der Gemein der Hans wegen ze Regensburg‹, der besonders für die Existenz einer Hanse im Sinne von Kaufmannsgenossenschaft zu sprechen scheint, zu liegen. Er bezeichnet eben weiter nichts, als daß die Hans in Regensburg ein städtisches Amt war, einen Teil der Gemeindeverwaltung aus-

1) Diese Zahl, für die spätere Zeit sicher, ist wohl auch die ursprüngliche gewesen, worin K. (S. 14) beizustimmen ist.

machte. Er findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1331, welche eine Schuldverschreibung des Hansgrafen und dreier genannter als ›der Rat in der Hans ze Regensburg‹ bezeichneter Bürger auf 53 Pfund Regensb. Pf. ›umb einen Chauf‹ gegenüber einem Regensburger Bürger enthält¹⁾. In einer ähnlichen Schuldverschreibung gegenüber zwei Regensburger Bürgern ›umb 100 Parchant‹ vom Jahre 1321 lautet der entsprechende Ausdruck ›die wir auf die Hans von in chaufft haben‹ und in einer andern wird bei einem Juden eine Anleihe von 60 Pfund Reg. Pf. gemacht ›von der hans wegen auf die straß gein Oesterreich herrn Friedrich dem Weintinger und Otten dem Haeubler ze chost‹. In diesen 3, Urkunden sieht K. (S. 9. 14 f. mit Anm. 38) Privatrechtsgeschäfte, die namens der gesamten Hansegesellschaft abgeschlossen werden, ›Handelsgeschäfte der Hanse mit Einwohnern Regensburgs‹. Aber sehen wir uns einmal diese ›Privatrechtsgeschäfte‹ der angeblichen Gilde, die alle Großkaufleute der Stadt umfaßt haben soll, näher an! Es handelt sich in den beiden ersten Fällen um verhältnismäßig geringe Warenposten, die nicht etwa auf auswärtigen Märkten oder von fremden Händlern, sondern von Regensburger Bürgern, die der Natur der Sache nach selbst Mitglieder der Hanse sein mußten, gekauft werden! Will die Genossenschaft als solche damit Handel treiben?²⁾ Und im dritten Falle borgt diese angebliche Genossenschaft der Großkaufleute, von deren Reichtum Gemeiner nicht genug zu erzählen weiß, Geld beim Juden, um eine Abordnung aus ihrer Mitte — denn die oben Genannten gehörten dem Rat der Hanse an — betreffs der Sicherheit der nach Oestreich führenden Straße abzusenden! Die Schwierigkeiten fallen fort, sobald man an der von mir oben gegebenen und begründeten Erklärung von *hans* festhält. Die Geldnot in den städtischen Kassen war in Regensburg ein eingefleischtes Uebel

1) Der oben genannte Ausdruck wird in der Urkunde noch 2 Mal in ähnlicher Weise wiederholt. Wird das Geld am festgesetzten Termin nicht bezahlt, so darf der Gläubiger und seine Erben das Geld bei den Juden aufnehmen oder darauf kaufen ›auf unsern und auf der Gemain schaden der Hans ze Regensb.‹; ebenso dürfen sie nach Ablauf des Termins den Hansgrafen und drei des Rates in der Hans mahnen ›und die schuln an gevar auz der Leistung nimmer chomen, als lang untz daz si von der gemayn der Hans ze Reg. sint verritt u. gewert ir vorgeschriben Pfennig etc.

2) K. erklärt selbst, es könne als gewiß gelten, daß nicht der gemeinsame Abschluß von Handelsgeschäften ... Zweck der Hanse war (S. 15). Zudem mußte es sich nach Obigem um einen Kauf der Genossenschaft von Genossenschaftsmitgliedern handeln! ›Sehr interessant‹ (S. 15) sind diese ›Handelsgeschäfte der Hanse‹ in der That, wenn sich K. nur weiter über sie geäußert hätte!

und die Sicherung des Handels erforderte gerade in dieser Zeit große Ausgaben (vgl. Gem. I 518 ff.). Man wird nun aber fragen, wozu kaufte ein städtisches Handelsamt Waren? Die Antwort giebt eine Notiz bei Gemeiner (I 548), die Erwirkung von Privilegien über freien Handel in Wien bei den öster. Herzogen betreffend: ›Zwei Stück Brüßler Tuch, die der Abgeordnete (der Stadt) zur Verehrung dargeboten, wurden als ein schimpffliches Geschenk ausgeschlagen‹. (Es handelt sich um ein Geschenk an den ›Siegelbewahrer‹). Es wurden also zur Erlangung von Privilegien an einflußreiche Persönlichkeiten auch Warengeschenke gemacht und so erklären sich jene beiden Kaufurkunden des städtischen Handelsamts auf die einfachste Weise. Wie das Amt, so trägt auch das Amtshaus dieser Behörde den Namen die Hans, das K. das der ›Kaufmannsgenossenschaft‹ gehörige Gebäude nennt (S. 10).⁵ Daher stammt auch der Ausdruck der Rat in der Hans, der so von dem Rate auf dem Hause (sc. dem Rathause) unterschieden wird (so 1330: ›beide Räte auf dem Hause und in der Hanse‹ K. S. 19). Wenn K. ›die Genossenschaftsversammlung der Hanse‹ zuletzt im Jahre 1334 erwähnt findet (S. 35), so ist zu bemerken, daß die in Betracht kommende Ratsverordnung, die auf den erwähnten Schied von 1281 zurückgeht, ebenso wenig wie dieser von einer Versammlung der ›Hansegenossen‹ redet (vgl. oben S. 668). Wenn es im Eingang heißt: ›Daß der Hansgraf und die Hans handeln und leben, als deu Handvest sagt, deu bei dem Lichtenberger under der stat Insigel verschriben ... word‹, so ist eben hierin die inzwischen eingetretene Erweiterung des Hansgrafenamtes durch den Rat der Hans zum Ausdruck gebracht. Und ebenso bezieht sich der Schlußpassus auf dieses Amt: der Stadtrat solle auch ›auz pringen, ob di hans gewalt haben schul oder nicht umb di pfefferwag ze leihen und umb deu golt streicher und umb underchaufel und umb omer und schroter, die si auch in die hans vodernt‹. Das seit 1281 von der Kaufmannschaft bestellte Hansgrafenamt (in gleicher Weise wie der Hansgraf dürften wol auch die Beisitzer gewählt worden sein), das älter war als der Stadtrat, wurde von diesem von jeher in engen Grenzen zu halten versucht (vgl. die seit dem Philippinum über die Befugnisse des Hansgrafen erlassenen Bestimmungen), hatte aber doch seine Kompetenzen zu erweitern gewußt (vgl. zu der oben genannten Bestimmung Gem. I 479) und auch in den Bewegungen der Jahre 1330—34 gegen den Stadtrat eine Rolle gespielt, was dann nach dem Siege der Ratspartei zu dem angeführten Statut die Veranlassung gab. K. findet in Folge seiner Auffassung von Hansa, daß das Hansgrafenamt seit dem 15. Jahrh. ›bis zu seinem Unter-

gange ganz andere Züge trägt« (S. 25), »die corporativen Elemente verlor und im wesentlichen zu einer Staatsanstalt wurde« (S. 41), kann aber freilich für diese Veränderung keine bestimmte Zeit angeben und bringt sie mit der allgemeinen Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens in Verbindung. Die Sache dürfte aber viel einfacher liegen! Das Amt ist eben nie ein genossenschaftliches gewesen, sondern war stets ein städtisches Amt, das nur eine Zeit lang in Bezug auf die Wahl seiner Beamten von der Kaufmannschaft abhängig war. Als ausreichenden Beweis für die Existenz einer vom Hansgrafen geleiteten Kaufmannsgenossenschaft dürfte wohl auch das von K. angezogene Schreiben nicht anzusehen sein, das der Augsburger Rat 1329 mit der Bitte um Verwendung für einen wegen Zolldefraudation in Regensburg schwer bestraften Augsburger Bürger an den Hansgrafen und »alle sine gesellschaft« richtet (K. S. 14. 296/97); denn dieser allgemeine Ausdruck kann ebenso auf den »Rat der Hans«, das Handelsamt, Bezug haben. Wenn K. S. 16 anführt: daß »die Wiener Kolonie der Regensburger Kaufmannschaft an Hansgraf und Gemeinde der Hanse in Regensburg« schreibt, »um eine Urkunde über die herkömmliche Zollregelung in Wien zu erhalten«, so hat er die Worte »der Hanse« eigenmächtig zugefügt, sie stehen in der von ihm selbst im Anhang abgedruckten Urkunde (vgl. S. 669 Anm. 2) nicht, und er hat 2 Seiten vorher die Stelle auch richtig citiert, freilich aber mit der falschen Bemerkung wiedergegeben: »Fremde, welche mit der Korporation der Großkaufleute in Regensburg zu thun haben, richten ihr Schreiben an »den Hansgrafen und sine Gesellschaft« (Beleg ist das oben erwähnte Schreiben der Behörde Augsburgs) oder an den »Hansgrafen und auch die Gemeindec«. Weder sind die Schreiber im letzteren Falle »Fremde«, sondern »wir *purgaer ðch von Regenspurch* hie niden ze Wiene« (auch keine »Wiener Kolonie« der Regensburger Kaufmannschaft (s. oben), sondern in Wien weilende Regensburger Bürger), noch die Empfänger die »Korporation der Großkaufleute«, sondern der Hansgraf und die Gemeinde. So lange also nicht besseres Beweismaterial vorliegt, werde ich mir erlauben an dem Gebrauch des Wortes Hanse für Kaufmannsgenossenschaft in Regensburg zu zweifeln. Wie ich erfahren habe, steht demnächst die Publikation einer Spezialuntersuchung über das Regensburger Hansgrafenamt in Aussicht, die auf weiteres handschriftliches Material gestützt, hoffentlich völlige Klarheit in die Sache bringen wird¹⁾.

1) Mit meiner Auffassung, daß es in Regensburg eine als Hanse bezeichnete kaufmännische Genossenschaft nie gegeben hat, stimmt die von Doren in seinem

Von seiner Gildetheorie ist K. übrigens in Betreff Regensburgs zurückgekommen; er deckt es freilich mit dem Mantel der Liebe zu, daß er früher gerade Regensburg zum Nachweis für die Giltigkeit derselben auch in Süddeutschland herangezogen hatte (vgl. meine Ausführungen a. a. O.)¹⁾, erklärt aber nun selbst, daß die ›Kleinhändler‹ der ›Hanse‹ nicht angehörten (S. 13). In den Nachträgen (S. 311) polemisiert er gegen Gengler, der gemäß der Gildetheorie in der ›Hanse‹ die ›den gesamten Handelsstand begreifende Gilde‹ sieht, dem entsprechend die in der Urkunde von 1281 als Wähler des Hansgrafen genannten ›Marktfahrer‹ nur für einen Teil der ›Hanse‹ hält und es dahingestellt sein läßt, ›ob hier nur an ein Vorwahl- und Vorschlagsrecht derselben gegenüber der Hanse zu denken sei‹ (Beiträge zur Rechtsgesch. Baierns Heft 3 S. 111). Freilich ist diese Interpretationsmanier Köhne viel zu sehr selbst eigen, als daß er Genglers Auffassung als völlig irrig bezeichnen könnte; er spricht nur von der ›Unwahrscheinlichkeit‹ derselben.

mir erst nach Abschluß vorliegender Besprechung zugegangenen Buche ›Untersuchungen zur Gesch. d. Kaufmannsgilde d. Mittelalters‹ Leipzig 1893 (Schmoller, Staats- u. socialwiss. Forsch. XII Heft 2) S. 47 ff. überein. Im allgemeinen sei über das Buch hier nebenbei bemerkt, daß Doren die Gildetheorie bekämpft, aber Nitzsch gegen v. Below u. Hegel verteidigt, obwohl sich ihm alle einschlägigen Vorstellungen von Nitzsch ›nach einander als ganz oder in wesentlichen Punkten nicht haltbar herausgestellt‹ haben (vgl. S. 120/21. 145). Sein Versuch, den beiden genannten Forschern nachzuweisen, daß sie Nitzschs Aufsatz nur oberflächlich gelesen und nicht verstanden hätten (S. 130 ff.), dürfte schwerlich Jemanden überzeugen. Schlimmer ist, daß er in dem Bestreben eine Lanze für Liesegang, Höniger, dessen Anschauungen über die Entwicklung in Köln er bei Betrachtung der Verhältnisse dieser Stadt vorträgt (s. S. 88 mit Anm. 1), zu brechen, dem greisen, gerade durch die Exactheit seiner Forschungen unübertrefflichen Hegel ›Mangel an historischer Genauigkeit‹ zum Vorwurf machen möchte! Und das alles, obwohl er in seinen Resultaten meist mit Hegel übereinstimmt! (S. 145 Anm. 1; D. ist junger Doctor; vgl. das Vorwort).

1) Und er geht mit seiner Bemäntelung etwas sehr weit. Hatte er früher selbst für seine Behauptung auf Schmoller bair. Wörterbuch verwiesen, der sich auf Plato stützend mit diesem den Regensburger Hansgrafen, aber über diesen hinaus auch eine Kaufmannsgenossenschaft ›Hans‹ schon auf Karl d. Gr. zurückführte, so urteilt er jetzt über solche Behauptung höchst geringschätzig (vgl. S. 3 Anm. 7 und S. 279/80); hatte er ferner Vilmar's Idiotikon zum Nachweise der Existenz einer allgemeinen Kaufmannsgilde in Süddeutschland herangezogen, so sagt er jetzt von v. Below, der diesen Hinweis nach dem, was Vilmar dort ausführt, für ganz unberechtigt erklärte (Jahrb. f. Nationalök. u. Statist. N. F. III Bd. 3. S. 61 Anm. 4): ›auf letzteren (Vilmar) beruhen v. Belows durchaus irrige Angaben über die Kasseler Hansgrafen‹, ohne auch nur anzudeuten, daß er es war, der sich zuerst auf Vilmar berufen hatte! (K. S. 191 Anm. 2). Das ist wenig schön!

Recht hat K. übrigens auch, wenn er Genglers Behauptung, daß die Wahl zum Hansgrafen »auch auf auswärtige geeignete Persönlichkeiten fallen« konnte, zurückweist. Nur brauchte er sich nicht auf die Hypothese zu beschränken, daß auch »Ingolstädter« bloß Familienname sei, sondern konnte die Thatsache mit einer Reihe von Beispielen z. T. aus Urkunden, die er selbst anderwärts anführt, belegen. Schon seit 1290 ist dieser Name als der einer Regensburger Familie nachweisbar (vgl. Gemeiner Chronik I 439. 464. 486. 563. II 29. 79 etc.)¹⁾.

Von den Befugnissen des Hansgrafen sagt K. (S. 13), der Schied von 1281 gab ihm »das Recht zur Beratung von Angelegenheiten des Wege- und Handelswesens« die Genossenschaftsangehörigen zusammenzuberufen (ähnlich S. 18: »Gewalt des Hansgrafen und der Hansa auf Großhandel und Straßenwesen betreffende Angelegenheiten«). Seine dafür angeführten Citate beweisen, daß er die Urkunde falsch verstanden hat. Es ist darin die Rede von der Gewalt des Hansgrafen *umbe deu geschäfte, deu si habent ze handeln umb die strazze* und von Satzungen der Marktfahrer *umb deu geschäfte deu si habent ze handeln uf dem Lande und uf der strazze* (Gem. I 415) — hier ist natürlich nur vom auswärtigen Handel die Rede, aber nicht vom Wege- oder Straßenwesen!

Die Behauptung (S. 17), der Rat »mußte darüber wachen, daß die Hanse nicht selbst mit fremden Herrschern in eine der städtischen Selbständigkeit gefährliche zu enge Verbindung trat«, ist Erzeugnis der reichen Phantasie K.'s. Die von ihm dafür beigebrachten Beweise enthalten von einer Hansa selbstverständlich nichts, aber auch nichts davon, daß, wenn man die Existenz einer solchen Hansa als gegeben voraussetzte, diese Hansa des erwähnten Stre-

1) Ich möchte hier noch einen andern Irrtum Genglers berichtigen: Wenn es am Schluß der Bestimmung über die Befugnisse des Hansgrafen im Statut von 1334 (Gengler a. a. O. S. 115 b) heißt: *Ez sol auch ein igleich hansgraf furbaz an sicherheit* genommen werden, so bedeutet das nicht: »Eine besondere Sicherheit für die Erfüllung dieser Obliegenheiten brauchte er nicht zu stellen« (Gengler a. a. O. S. 114), sondern es ist von der Wahl des Hansgrafen die Rede, die ohne Wahlumtriebe erfolgen soll (sicherheit = verpflichtende Verbindung). In dem vorhergehenden Paragraphen des Statuts, auf den das »auch« hinweist, heißt es von dem Rat: »daz danne der Rat furbaz *mit chuglein* genommen werd, *an sicherheit* u. *an gevar* (v. Freyberg ges. Schriften u. Urkd. V 119). Ebenso heißt es schon im Schied von 1281: *datz fürbatz nimmermehr dehein sicherheit* werde in dirre stat weder von Ritern noch von Munzzaern noch von Briwen, noch anderhalb (auf der anderen Seite) von den andern burgaern dagegen weder von Armen noch von Richen mit eiden noch mit deheinem gelübde etc. (Gem. Chron. I 415 § 3).

bens bezichtigt werden könnte. Zunächst ist Bezug genommen auf einen Bericht über die Fehde König Ottokars von Böhmen gegen den Baiernherzog im Jahre 1266 (M. G. Ss. IX 650), aus welchem zu entnehmen ist, daß Ottokar in der Nähe von Regensburg sein Lager aufgeschlagen habe, nach Regensburg zum Besuch der dortigen Heiligtümer gekommen und dabei von dem Bürgermeister und dem Hansgrafen empfangen worden sei. Ein Aufruhr der Bürger, die alle Straßen mit Ausnahme der zum Lager des Königs zurückführenden gesperrt hätten, habe den König zum schleunigen Verlassen von Regensburg veranlaßt. Was sagt nun K. unter Citierung nur dieser Quelle? »Wenn außer dem Bürgermeister im Jahre 1266 dem Könige Ottokar von Böhmen, als er durch Regensburg zog, gerade der Hansgraf zur Einholung entgegengeschickt wurde, so ist dies leicht dadurch zu erklären, daß die Interessen der Hanse und der gesamten Bürgerschaft es damals in gleicher Weise geraten erscheinen ließen, Ottokar nicht zu erzürnen, ohne sich doch bei dem von ihm angegriffenen Herzog von Bayern allzusehr zu kompromittieren. Auch mochte der damalige Hansgraf, vielleicht mit dem Könige schon persönlich bekannt, zu der schwierigen Aufgabe, die Verhandlung mit ihm zu führen, besonders geeignet erscheinen«. Nun steht urkundlich fest — und K. hätte das schon aus Gemeiner (I 388) ersehen können, der im Anhang des 2ten Bandes auch die betreffende Urkunde abdruckt (S. 478 f.), oder das bekannte Buch von Ottokar Lorenz nachschlagen können — daß Regensburg schon im Juni 1266, als der böhmische König noch in Tauß weilte, mit ihm ein Bündnis gegen den bair. Herzog durch eine Gesandtschaft von 6 Bürgern abgeschlossen hatte, an deren Spitze sich der Bürgermeister befand, an der aber der Hansgraf nicht Teilnahm¹⁾; der von K. angezogene Bericht kannte also diese Vorgänge gar nicht, erzählt auch nicht, daß Ottokar durch Regensburg, zog — was nach andern Quellen geschehen ist, denen hier also K., ohne es zu sagen, folgt — ist also sehr unzuverlässig; jedenfalls steht aber auch in ihm absolut nichts von Verhandlungen des Hansgrafen, die K. seinem Phantasiebilde über das Bestreben der »Hanse« zu Grunde legt. Und weiterhin (S. 30) schreibt K.: »Jedenfalls kann als sicher angesehen werden, daß, wie 1266 der Versuch der Hanse in direkte

1) Es sind Bürgermeister Albert, Heinrich v. Aue, Alhard von der weiten Straße, Bruno von Ahkirchen, Rapoto und der städtische Notar Ulrich (s. die Urkd. Gem. II 478). Gemeiner erwähnt (S. 390 Anm. 1) die beiden letztgenannten nicht; für Albert setzt er dessen Geschlechtsnamen Portner (vgl. Gem. I 393). Hansgraf aber war im Jahre 1266 Friedrich Veßlaer. (Gem. I 393).

Verbindung mit der obersten Reichsbehörde (sic!) zu kommen, so ... dauernde Erfolge nicht zu erreichen vermochte«. Er hält also hier gar Ottokar v. Böhmen für die oberste Reichsbehörde! Die zweite Beweisstelle K.'s für seine Behauptung ist die von Gemeiner (I 412 Anm. 3) mitgeteilte Stelle eines Privilegs K. Rudolfs vom Jahre 1279 für Regensburg, worin dieser das Statut über eine schwere von allen Kaufleuten des Reichs geforderte Steuer für die Regensburger Bürger für aufgehoben und sie ebenso von jedem derartigen künftigen Statut ausgenommen erklärt — nach Gemeiner ›auf Verwendung des Rats«. Davon sagt nun K. (S. 17): ›Ein Versuch Rudolfs von Habsburg mit Umgehung der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane Regensburgs direkt von den Kaufleuten eine Steuer zu erheben«, wurde ›von dem Rate verhindert; ausdrücklich ließ dieser sich von dem Könige versprechen, die diesbezügliche Verordnung außer Kraft zu setzen und nie zu wiederholen«. Abgesehen davon, daß K. hier das Wort ›Regensburgs« in eine auf alle Städte Bezug habende Urkunde einschmuggelt, identifiziert er einen Versuch des Königs, die Kaufleute direkt zu besteuern (mit $\frac{1}{8}$ ihres im Handel angelegten Vermögens) mit einem Versuche der Kaufmannsgenossenschaft mit dem Königtum in direkte Verbindung zu treten! Für eine solche Verbindung würden sich alle Kaufleute höchlichst bedankt haben!

Endlich will ich noch aus dem hier besprochenen Abschnitt einige einzelne Irrtümer K.'s berichtigen. S. 17 schreibt er, es sei im Jahre 1329 einem Augsburger ›zu Unrecht« eine Mauthintergehung vorgeworfen worden. Das Jahr 1329 ist zwar das Jahr der Urkunde, in welcher sich die betreffende Angabe findet, aber nicht der darin erwähnten Thatsache, die vielmehr 6 Jahre früher fällt, wie es auch K. im Regest der Urkunde in der Beilage (S. 296) richtig angiebt, also in das Jahr 1323. — Ferner ist ›zu Unrecht« ein falsch gewählter Ausdruck: wie aus dem Schreiben des Augsburger Rats selbst hervorgeht, hat der betreffende Augsburger Bürger thatsächlich eine Zolldefraudation beabsichtigt; der Rat beruft sich nur darauf, daß dort, wo der Augsburger Bürger sein Gut lagern gehabt habe, dasselbe, wie er in Erfahrung gebracht habe, überhaupt noch nicht zu verzollen gewesen sei (vgl. die richtige Angabe bei Gemeiner I 541; über den Ort I 511).

Ferner sagt K. S. 19: ›Mit den von der Hanse geleisteten Vor-schüssen hängt es auch wohl zusammen, daß die ›Herren in der Hans« Mai 1333 bei der Rechnungslegung der städtischen Beamten zugezogen wurden«. Denn erstens sind die ›von der Hanse dem

Rate geleisteten Vorschüsse« bloße Einbildungen K.'s: die beiden S. 16/17 dafür angeführten Stellen enthalten nichts von solchen Vorschüssen; die erste davon ist schon besprochen (S. 670), die zweite enthält die Angabe Gemeiners (I 556), daß der Erwerb der Handelsprivilegen 1331 zur Folge hatte, »daß ein neues Umgeld auf alles nach und aus Böhmen und Oesterreich gehende Gut gelegt wurde, um die von der Hanse gemachten Schulden zu fundieren«, wobei auf »Verschreibungen des Hansgrafen Ulrich auf Tunau 1331« verwiesen ist. Und zweitens kann die Zuziehung der Herrn der Hans mit solchen Vorschüssen nicht zusammenhängen, da auch Vertreter der Innungen bei dieser Rechnungslegung zugegen waren, wie es K. einige Seiten vorher (S. 13) auch selbst angiebt; und weiterhin finden wir bei K. auch den richtigen Grund für die angegebene Thatsache, daß nämlich diese Rechnungslegung in die Zeit fällt, in welcher »die gewerbetreibende Bevölkerung die Rats-herrschaft nicht ohne Erfolg angriff« (K. S. 19).

Endlich schreibt K. S. 21: »Ob der Hansgraf in den zur Kompetenz der Hanse gehörigen Processen nur den Vorsitz führte oder selbständige Entscheidungsgewalt hatte, darüber ist aus dieser Zeit nichts berichtet«. Wie er aber in der Anm. dazu (Anm. 73) angiebt, ist überhaupt eine solche Kompetenz der Hans erst im 15ten Jahrhundert nachweisbar, aber »Berichte über später herrschende Verhältnisse, sowie die Analogie des aus andern Orten (speciellere Hinweise dafür giebt K. hier nicht) überlieferten machen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß auch in Regensburg die dortige Hanse ... schon früh jurisdiktionelle Funktionen besaß«. Was also in der Anm. als in hohem Grade wahrscheinlich betrachtet wird, wird oben im Text einfach als Thatsache behandelt¹⁾, die Anlaß zu neuen Hypothesen bietet. Ferner sind die »späteren Verhältnisse« nach K.'s eignen Ausführungen von den hier behandelten Verhältnissen, wenigstens wie sie K. darstellt, grundverschieden (vgl. K. S. 25).

Es sind 18 Seiten des K.'schen Werkes, die ich im Vorstehenden besprochen habe; ich glaube den Charakter seiner Forschung und die Zuverlässigkeit ihrer Resultate dadurch genügend gekennzeichnet zu haben; ich werde mich also weiterhin bei einzelnen Bemerkungen bescheiden.

In Wien steht nach K. (S. 43 ff.) der Hansgraf, der zuerst 1279 genannt und als *rector mercatorum de Vienna et de Austria* bezeich-

1) S. 29 schreibt er dann aber wieder bloß »es dürfte ... anzunehmen sein«

net wird, ebenfalls mit einer Hansa im Sinne von Kaufmannsgenossenschaft in Verbindung¹⁾. Auch hier scheint mir diese Bedeutung von Hansa durchaus unsicher; »Kaufleute und Krämer« ist vielmehr die Bezeichnung für die Kaufmannschaft (vgl. die Stellen bei K. S. 45 Anm. 8. 10. S. 61 Anm. 85), während Hanse zur Bezeichnung eines Handelsamtes, zu dem auch die vereidigten Makler gehörten, ferner auch zur Bezeichnung des Hauses dieses Amtes, des Inbegriffs der in Oesterreich für den Handel geltenden Vorschriften, des Wirkungskreises dieses Amtes beziehungsweise des Geltungsbereiches seines Rechts gebraucht sein dürfte. Man vergleiche die Stelle des Schwurs des Hansgrafen: »das ir auch die *hanns* mit allen *andern* iren rechten und freiheiten . . . haldet und *darinn* *burgern* noch *gesten* noch nyempt *nicht* *uberhelfet* in dhainer weis noch auch nyempt wider Recht beswert« und die Stelle, daß er alles Gut, »*das sich in der Hanns verfellet*«, zu Gunsten der Berechtigten confiscieren soll (K. S. 56 Anm. 58 und S. 44 Anm. 7); K. vermutet bei der letztgenannten Stelle, daß Hanns »den Versammlungsort der Genossenschaft« bedeute, »falls hier nicht blos ein Verderbnis des Textes in der Ueberlieferung vorliegt«. Beides ist in gleicher Weise unzutreffend. So heißt es entsprechend auch in der 1478 ergangenen Weisung zur Instruktion des Hansgrafen von Steiermark (hier wird der Hansgraf zuerst 1435 erwähnt), er solle besonders genau darüber unterrichtet werden, »was und welich gut und kaufmannschaft er *in die hanns nemen* und aufhalten soll« — wobei auch K. nicht an die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft in Steiermark denkt (S. 92/93). Seine zur Erklärung von *hanns* zugefügte Bemerkung aber, »daß der Beamte, welcher dies Schriftstück abfaßte, offenbar nur die Einrichtung des Wiener Hansgrafenamtes nicht die des steiermärkischen kannte«, ist durchaus unangebracht; nicht bei dem Beamten, sondern bei K. ist die mangelnde Kenntnis zu suchen.

Zur Erkenntnis des Wesens des Hansgrafenamtes vergleiche man das von K. selbst (S. 50 ff.) beigebrachte Material; nirgends ist dabei von der Pflege einer Genossenschaft durch den Hansgrafen die Rede, sondern immer nur von der Aufrechterhaltung der Handelsvorschriften.

Auch in Bremen führt K. das Hansgrafenamt auf das Bestehen einer Hansa als einer Kaufmannsgenossenschaft zurück (S. 109 ff.).

1) In Buch VIII (»allgemeine Probleme«) gilt es ihm schon als »sicher«, daß der Hansgraf an der Spitze einer Kaufmannsgenossenschaft stand (S. 256), während in den betreffenden Untersuchungen immer nur davon die Rede ist, daß er mit einer solchen »in Verbindung« stand.

Wenn circ. 1181 der Erzbischof von Bremen zu Gunsten der Stadt auf die bisher ihm zustehende Handelsabgabe verzichtet (*hansam etiam, que ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus*), so erklärt K. *hansa* als »das für den Eintritt in die Hanse zu zahlende Geld«, indem er davon ausgeht, daß »Hanse« zunächst »Kaufmannsgenossenschaft« bedeute, was, wie wir sahen (S. 667), in den Quellen nicht begründet ist, und die *cives*, in denen er in Regensburg die Genossenschaft der Kaufleute gesehen hatte (s. oben S. 665), als — Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft!!, ganz so wie er in seinem Eingangs genannten Buche in Worms die *urbani* einer Urkunde von 1106 als Gildevorsteher erklärt hatte, was er hier auch zur Exemplifizierung heranzieht; ich habe dieses Verfahren in meiner oben angeführten Arbeit entsprechend beleuchtet (S. 11 ff.). Weil später der Rat das Hansegeld einzieht, ist ihm der Rat der Rechtsnachfolger der Gilde, die nichts als ein Phantasiegebilde ist. Die Handelsabgabe ist in dem Privileg der Bürgerschaft überlassen, welche im 13ten Jahrhundert im Rat ihre Verwaltungsbehörde erhält, die nun natürlich auch dieses Hansegeld einnimmt und verwaltet. Für die Handelsabgabe wird das Recht Handel zu treiben erworben, das ebenfalls als »Hanse« bezeichnet wird (vgl. K. S. 119 Anm. 45); von einem Eintrittsgeld »in die Hanse« kann keine Rede sein. Das Hansgrafenamt wird zuerst 1405 erwähnt, indem bei der Zuweisung der verschiedenen obrigkeitlichen Befugnisse an die einzelnen Ratsmitglieder bestimmt wurde, daß 2 Ratsherren »henzegreven« sein sollten, welche für ihre näher bezeichnete Arbeitsleistung »das henzeghelt« erhielten, das früher die Bürgermeister gehabt hatten, welche jetzt zur Entschädigung von den Hansgrafen aus dem von ihnen ebenfalls erhobenen Bürgergelde je eine Mark erhielten (vgl. K. S. 109 Anm. 2). K. hat die betreffende Stelle gar nicht verstanden; er schreibt, die Hänsegräfen sollten von dem Bürgergelde und dem Hansegelde für die Wege vor der Stadt sorgen etc. (S. 109) und stellt dann diese »Verwendung der Einkünfte der Hanse zur Instandhaltung der Wege« in Parallele mit dem über Regensburg Mitgeteilten, wo »die Fürsorge für das Wegewesen ausdrücklich als zu den Funktionen der Hanse gehörig überliefert ist« (S. 125) — was aber, wie oben (S. 676) festgestellt, auch ein Mißverständnis K.s ist. Dasselbe Mißverstehen der Stelle drängt ihn dann weiter zu der falschen Annahme, daß »damals Bürgergeld und Hansegeld identisch waren«. Doch genug hiervon; wer ein Freund von Phantasiegebilden und Hypothesenconglomeraten ist, der möge K.s Ausführungen über Bremen lesen, er wird seine aus-

schweifendsten Hoffnungen übertroffen sehen¹⁾. Nüchterner Forschung dürfte als faktischer Thatbestand gelten, daß in Bremen eine Abgabe für die Zulassung zum Handelsverkehr erhoben wurde, die anfänglich an den Stadtherrn, den Erzbischof, dann an die Stadt, und zwar zuerst an die Bürgermeister, seit 1405 an eine Ratsdeputation zu zahlen war, die dieses Hansegeld als Entschädigung für die ihr obliegenden Amtsgeschäfte erhielt und deren Mitglieder mit dem Namen ›Hänsegräfen‹ bezeichnet wurden²⁾; im übrigen sei auf Hegels knappe und vorzügliche Ausführungen (Städte und Gilde II 461 ff.) verwiesen. Daß K. in Bremen auch Schöffen findet und die Hönigersche Theorie von der ›Verschiebung ursprünglich schöffenbarer Leute‹ (vgl. meine erwähnte Arbeit S. 4 ff.), auf sie anwendet (S. 116 f.), dürfte dem, der K.'s Buch über Worms, Speier und Mainz gelesen hat, ebenso selbstverständlich sein, wie die Thatsache, daß dazu nicht eine Spur von Berechtigung vorhanden ist. Hier wie überall leitet er das Recht zu seinen Phantasien aus ›der Dürftigkeit der ganzen älteren Ueberlieferung‹ her (S. 314 gegen v. Bippen).

In Westfalen ist ein Hansgraf im 13ten Jahrh. in Dortmund nachweisbar, der ein andres Hansgrafenamt in dem Städtchen Borken als Lehen ausgiebt. Auch hier wird von K. behauptet, daß, ›wie in den bisher betrachteten Orten, das Hansgrafenamt in enger Verbindung mit einer Kaufmannsgenossenschaft stand‹; einen Nachweis dafür kann er freilich nicht liefern, aber ›alle Analogien‹ sprechen dafür (S. 180)³⁾. Wir sahen, wie es in den andern Orten mit seinen Nachweisen bestellt war! Erwähnt mag noch werden, daß K. in Westfalen auch die ›große Gilde‹ ihren Spuk treiben läßt (S. 165. 169) und aus Verhältnissen des 17ten und 18ten Jahrhunderts Rückschlüsse auf die Verhältnisse der ältesten Zeiten macht.

In Hameln wird des Hansgrafenamts im 17ten Jahrhundert Erwähnung gethan, und zwar gab es hier mehrere Hansgrafen, welche Uebertretungen von Handelsvorschriften seitens der Kaufleute ahn-

1) K. stellt uns (S. 113 Anm. 14) eine neue Arbeit über ›Ursprung und älteste Entwicklung der Bremischen Stadtbehörde‹ in Aussicht — ich hege die, freilich geringe, Hoffnung, daß dieser Kelch an uns vorübergehen wird, da er in den Nachträgen (S. 314) die Geschichte Bremens von v. Bippen, der die Entstehung der Bremer Kaufmannsgilde schon ins 10te Jahrh. verlegt (!) und auch sonst Anklänge an Köhnesche Phantasien zeigt, als ›trefflich‹ bezeichnet, ein Bedürfnis also nach erneuter Darstellung der Verhältnisse für ihn nicht mehr vorliegen müßte.

2) Aehnlich Doren (vgl. oben S. 674 Anm. 1). S. 52 in der Anm. 6 zu S. 51.

3) S. 182 sagt er schon: ›es kann der Zusammenhang des Hansgrafenamts mit einer Kaufmannsgenossenschaft als festgestellt gelten‹!

deten (K. S. 183 ff.). Die Behauptung K.s, daß eine um die Wende des 14ten und 15ten Jahrh. ergangene Verordnung ›uns die Hansgrafen in Verbindung mit einer Kaufmannsgenossenschaft zeigt‹, (S. 185) ist durchaus unbegründet. Es heißt darin nämlich von der Gewinnung des Scheerenrechts, daß der, dessen Vater dies Recht nicht hatte, für die Erlangung desselben 10 Mark lötigen Silbers dem Stadtrat, 10 Pfd. Wachs zu der Kaufleute Lichtern, den Hansgrafen 4 Pfennige, dem Schreiber und den Stadtknechten je einen Pf. geben soll. Söhne von Inhabern des Scheerenrechts (K. schreibt S. 184 in den Text ›Henserechts‹) haben Stadtrat und Kaufleuten nur je ein Pfund, den andern (Hansgrafen, Schreiber, Boten) aber dasselbe zu entrichten. Den Schluß K.s daraus (S. 185) will ich hierher setzen, vielleicht ist er anderen verständlicher wie mir: ›der Parallelismus der an die Stadt fallenden zehn Pfund Silber mit der an städtische Beamte zu leistenden kleinen Geldabgabe einerseits, mit den zehn Pfund Wachs an die Kaufmannsgenossenschaft andererseits weist aber darauf hin, daß wir in den Hansgrafen Beamte der Kaufmannsgenossenschaft zu sehen haben‹. Ebensowenig liefert diesen Beweis die von ihm angeführte Quellenstelle aus dem 15ten Jahrh.: Johann der Reiche kam vor den Rat ›unde gaff up de hensegrevenschop, de cogilde unde sede, he enwolde nen hensegreve wesen und erde den rad myt der cogilde‹ (S. 186). K. glaubt das *sede* in *sete* verbessern zu müssen und übersetzt es mit ›Sitz‹ = ›Vorsitz in den vom Hansgrafen abgehaltenen Gewerbegericht in Handelssachen‹. Dieses *sede* ist aber weiter nichts als die contrahierte Form des Praeteritums von *seggen*, sagen!

In Cassel werden im 14ten Jahrh. die *magistri pannidarum* als Hansgrafen bezeichnet und hanse als Recht Linnentuch einzukaufen, (nicht: mit Linnentuch zu handeln, wie K. schreibt)¹⁾, welches den Gewandschneidern vorbehalten ist. K. findet dabei natürlich wieder Gelegenheit Rückschlüsse in seiner Weise auf frühere Zeiten zu machen, wo Hanse auch in Cassel ›den Inbegriff der durch den Eintritt in die Kaufmannsgilde erworbenen Rechte‹ bedeutet habe (S. 194). Thatsächlich ersieht man auch aus den Casseler Verhältnissen, daß der Name Hansgraf nicht von Hanse, Genossenschaft, abgeleitet werden kann, da die Genossenschaft den Namen gar nicht führt. Wenn später in der 2ten Hälfte des 15ten Jahrh. die Gilde

1) Für *emere* das Wort *vendere* einsetzen zu wollen, wie K. beim Abdruck der betr. Urkunde S. 307 Anm. 14 möchte, ist gar kein Grund vorhanden; im Gegenteil ergibt der Zusammenhang der ganzen Urkunde, daß es nur *emere* heißen kann.

als ›Hansegrebengilde‹, ihre Mitglieder als Hansegreben bezeichnet werden (K. S. 196 ff.), so dürfte K.s Erklärung richtig sein, daß der Ausdruck in dem alten Privileg: *magistri pannicidarum, qui dicuntur hansegreven* später mißverstanden u. *hansegreben* fälschlich auf die *pannicidae* bezogen worden ist.

Auch in Hofgeismar ist in später Zeit (zuerst 1544; vgl. K. S. 198 mit Not. 37 (S. 201), wo erst die richtige Erklärung der Stelle gegeben ist) ein Hansgraf erwähnt, der mit dem Meister und 2 Dekanen als ›Amtsverwalter der Zunfft‹ d. h. der Kaufmannsinnung erwähnt wird (K. S. 199). Auch hier heißt die Innung nicht Hanse, wohl aber besteht ihre ›gerechtigkeit‹ in ›Zweyen gradibus‹, nämlich ›in der Hässe und im Marckt‹ (vgl. die Urkundenstelle bei K. S. 200 Anm. 32), was K. hervorzuheben unterläßt. Darnach unterscheidet man ›Hänsser‹, welche bei ihrer Aufnahme auch eine Abgabe an den Hansgrafen zu entrichten hatten, und ›Märcker‹. Dem Hänsser ist der Verkauf gewisser Waren ganz und der Engroshandel vorbehalten, während dem Märcker der Handel mit geringeren Waaren und der Kleinhandel zusteht. Diese Scheidung entspricht im großen und ganzen der von Kaufleuten und Krämern anderwärts, insofern die ›Hänsser‹ eine höhere Gattung von Kaufleuten bedeuten ¹⁾, während K. das Gegenteil behauptet (S. 199). Die Stelle der Urkunde: ›Dagegen bekommt ein Hänsser, der in der Stadt wohnt, an gelde zwey alb; und an Wecke zwey alb; ein Märcker 1 alb. an geldt undt 1 alb. an Wecke. Wer aber außer dieser Stadt Ringmauern häufig gesessen, erhelte nur mit dem Jarheller die Gerechtigkeit‹ (K. S. 201, Anm. 38) ist von K. falsch interpretiert, wenn er sagt: ›Ein außerhalb der Stadt wohnender Hänsser hat auch jährlich einen Heller zu leisten, erhält aber dafür nur den weiteren Genuß der ihm schon vorher zustehenden gewerblichen Berechtigungen‹. Natürlich ist zu Märcker ebenfalls der in der Stadt wohnt, zu ergänzen, und wer aber ist vom ›Hänsser‹, wie vom ›Märcker‹ gesagt; die Behauptung von K.: ›Es gab also auch Hänsser, aber nicht Märcker, welche außerhalb der Stadt wohnten‹, ist mit den daraus gezogenen Folgerungen falsch. In dem Namen ›Märcker‹ sieht K. einen Fall von ›Verschmelzung von Kaufmannsgenossenschaft und Markgemeinde‹ bezeugt (!) — wir haben es hier mit Verhältnissen des 17ten Jahrhunderts zu thun! Wovon aber ›Märcker‹ abzuleiten ist, zeigt die von mir oben citierte Stelle der Urkunde von den 2 gradibus der Innung, ›in der Hässe und im Marckt‹,

1) Vgl. z. B. das über Göttingen von K. S. 270 Gesagte.

die ›Märcker‹ entsprechen eben den Krämern anderwärts, markten, marken heißt bekanntlich handeln, kramen.

In Flandern bestand bekanntlich eine ›Hanse der 17 Städte‹ (auch ›flandrische Hanse in London‹ gen.), eine Art Städtebund und Genossenschaft der diesen Städten angehörigen Kaufleute, an deren Spitze ein Hansgraf stand. K. setzt die Entstehung derselben sowie deren Statuten ohne stichhaltige Gründe in die Zeit von 1180—87 (S. 236). Auch hier bedeutet Hanse gleichzeitig ein erkaufte Handelsrecht und dürfte wohl der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Namens sein. Der Hansgraf, der aus Brügge sein mußte, leitete das Genossenschaftsgericht der Kaufleute, verwaltet mit dem 2ten Beamten dieser Vereinigung, dem Schildträger, die Kasse der Hanse, und bezog einen Anteil von den Eintrittsgeldern (s. S. 219). Jedes Mitglied der flandr. Hanse mußte Mitglied der heimischen Kaufgilde, hier Karität genannt, sein (Hegel II 229) — also auch hier erscheint nirgends der Name Hanse für kaufmännische Genossenschaft einer Stadt.

Hansgrafen werden sonst in Flandern noch in der Stadt Lille erwähnt, und zwar zuerst 1235; es waren ihrer vier. Brun-Lavainne sieht in ihnen Schatzmeister der Gemeinde und leitet ihren Namen von Hanse in der Bedeutung Handlung ab¹⁾ (K. S. 239). Köhne giebt zu, daß ›alle überlieferten Zeugnisse‹ für die Richtigkeit der Ansicht dieses Forschers sprechen. Trotzdem erklärt er sich dagegen. Und zwar erstens, weil ›Hanse doch zunächst nur die von der Kaufmannsgenossenschaft und stets eine für die Erlaubnis Handel zu treiben erhobene Abgabe ist‹. Aber letzteres giebt B. ja selbst an und ersteres ist eine gänzlich unbegründete Annahme K.s! Indessen will K. ›auf diese allgemeine Erwägung‹ kein Gewicht legen. Dann führt K. die Thatsache an, daß ›Fremde, welche das städtische Bürgerrecht erwerben, den Bürgereid gerade dem Hansgrafen ablegten‹ (S. 242). Doch giebt er zu, daß man dies auch damit in Verbindung bringen könnte, daß die Hansgrafen ›als städtische Finanzbeamte das für das Bürgerrecht gezahlte Geld in Empfang zu nehmen hatten‹. ›Allein eine aus dem siebzehnten (!) Jahrhundert überlieferte Nachricht nötigt zu einer ganz anderen Auffassung dieser Thatsache‹. Diese Nachricht betrifft eine Stelle der zu jener Zeit ›üblichen Anrede des Stadtprokurators an

1) Hegel II, 171 schließt aus den Hansgrafen in Lille ebenfalls auf die Existenz einer Genossenschaft der Kaufleute, Hanse, daselbst. Der Schluß beruht allein auf der auch von Hegel wie von Gross (the gild merchant) vertretenen Ansicht, daß die Grundbedeutung von hansa Kaufmannsgenossenschaft sei, was ich bestreiten muß. Vgl. oben S. 667 und weiter unten.

die von ihm zu Bürgern Aufgenommenen: »Et devez raporter demy marc de fin argent de rente en la main du Rewart pour vo bourgeoisie par maintenir. Et devez payer XV livres pariss. *as comptes de la Hanse* endedens le prochain jour de Cloche«. Indem nun K. *comptes de la Hanse* mit Hansgrafen übersetzt, entnimmt er der Ansprache »die für die ältere Zeit höchst bemerkenswerte Tatsache« — denn den »bestehenden Zuständen« kann sie nicht entprochen haben (!), weil es Hansgrafen in Lille seit 1466 nicht mehr gab — »daß außer der von dem Vorsteher der Bürgerschaft gezahlten Summe noch eine besondere Abgabe an die Hansgrafen gegeben werden mußte« (S. 242 f.). Aber selbst wenn man zugiebt, daß in Lille eine solche besondere Abgabe an den Hansgrafen bestand, ist in keiner Weise der Schluß auf die Existenz einer als Hanse bezeichneten Kaufmannsgenossenschaft in Lille berechtigt, während K. hierin in Verbindung mit der »Analogie der Bremischen Verhältnisse« den Beweis findet, »daß auch in Lille die Hansgrafen ursprünglich die Vorsteher einer Kaufmannsgenossenschaft waren«. Wir sahen (S. 681), daß diese angeblichen Verhältnisse in Bremen der Phantasie Köhnes entsprungen sind.

Hansgrafen hat es endlich noch in Brüssel und Middelburg gegeben. In Brüssel wird ein Hansgraf 1365 erwähnt; er hat neben der Gilde die Aufsicht über den Tuchverkauf (Ende dat mach de gulde besueken en de hansgreve). K. kommt nicht darauf, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Hansgraf hier nicht Gildebeamter gewesen sein kann, obwohl er es »recht auffällig« findet, daß alle (früheren und späteren) Urkunden als Beamte der Gilde immer nur die zwei Dekane und die sog. Achtmänner erwähnen (S. 246). Er schließt vielmehr aus dem Umstande, daß in den Gildeordnungen von 1368 und 1374 »sowie namentlich in den seit dem sechszehnten (!) Jahrhundert aufgezeichneten Coutumes der Stadt Brüssel ... trotz ihrer ausführlichen Bestimmungen über Organisation und Befugnisse der Gilde das Hansgrafenamt nirgends erwähnt« wird, »daß das Hansgrafenamt in Brüssel nicht lange bestanden hat« (S. 249). Der Schluß aus den Gildeordnungen ist falsch, da eben das Hansgrafenamt kein Gildenamt war, und wenn die Coutumes aus dem 16ten Jahrh. das Amt nicht mehr erwähnen, so kann es immerhin recht geraume Zeit bestanden haben.

Der Hansgraf in Middelburg (1271 erwähnt) ist ebenso wenig von einer hansa im Sinne von Kaufmannsgenossenschaft abzuleiten. Die dort erwähnte Genossenschaft heißt Brüderschaft der Kaufleute und ihre Vorsteher sind die *formatores*. K. aber sagt (mit v. Maurer II 263): sie »scheint (!) dem Vorkommen eines Hansgrafen ent-

sprechend den Namen Hanse geführt zu haben« (S. 251). Auch hier erscheint der Hansgraf neben der Genossenschaft, nicht als Genossenschaftsbeamter¹⁾. K. kommt der wirklichen Sachlage ziemlich nahe, wenn er S. 252 in dem Hansgrafen in M. »einen vom Stadtherrn zur Aufsicht über die Kaufmannsgenossenschaft eingesetzten Beamten« sieht; nur dürfte diese Angabe zu eng sein, da der auswärtige Handel überhaupt, für dessen Betrieb die Zahlung einer besonderen Gebühr zu leisten war (*hansare*), dem Hansgrafen unterstellt gewesen sein dürfte. Damit steht im Zusammenhange, daß beim Eintritt in die Genossenschaft »außer der Gebühr für diese noch eine geringere an den Hansgrafen zu entrichten« war (Hegel II 262; K.s Polemik (S. 251 Anm. 29) gegen Hegel ist durchaus ungerechtfertigt). Wenn K. hier vom Hansgrafenamt in Brüssel wie in Middelburg nur sagt, daß es »mit einer Kaufmannsgenossenschaft in Verbindung stand«, so wird in dem Buch, das die »allgemeinen Probleme« behandelt, auch (vgl. S. 21) daraus wieder die »Thatsache«, »daß der Hansgraf an der Spitze einer Kaufmannsgenossenschaft stand«! Als Kuriosum sei erwähnt, daß er an derselben Stelle (S. 256) Lille sowohl unter den Städten anführt, wo diese »Thatsache« »sicher« ist, als unter denen, wo sie »sehr wahrscheinlich« ist!

In den »Problemen« heißt es ferner (S. 258): »die so durch historische Spezialuntersuchung festgestellte Thatsache, daß der Hansgraf ursprünglich ein von einem Fürsten eingesetzter oder wenigstens bestätigter Vorsteher einer Kaufmannsgenossenschaft war, wird durch dasjenige bekräftigt, was sich bezüglich der Stellung jenes Beamten aus seinem Namen ermitteln läßt«. Dabei hatte er aber gerade aus dem Namen Hansgraf wiederholt auf die Existenz einer Kaufmannsgenossenschaft, Hanse, geschlossen, deren Vorsteher der Hansgraf gewesen sein soll (vgl. oben S. 668, 681, 685, 686). Er bewegt sich also hier im vollkommensten Cirkelschluß! Er giebt nun für den Namen die übliche Herleitung, wobei er sich den Anschein giebt, als habe er darnach den ganzen Vulfila und die ahd. Litteratur noch einmal durchforscht! (s. S. 258/59 Anm. 11). Ich will hier nur bemerken, daß wenn ein Wort im got. und ahd. (im 9ten Jahrh.) vorkommt, ein gleichlautendes im 12ten Jahrh. zuerst auftauchendes von ganz anderer Bedeutung (vgl. oben S. 667) mit jenem überhaupt nichts zu thun zu haben braucht. Eine zeitliche Zusammenstellung des Gebrauchs dieses Wortes in den deutschen, nordfranzösischen und englischen Quellen dürfte die Unhaltbarkeit

1) Ich kann Hegel nicht beipflichten, wenn er sagt (II 263): Das Hanserecht wird verliehen »von der Korporation der Kaufleute durch ihren Hansgrafen«.

der üblichen Etymologie zur Genüge darthun; ich komme vielleicht bald einmal an anderer Stelle hierauf zurück. Von den von K. S. 259 Anm. 13 für die Verbreitung des Wortes in der Bedeutung Kaufmannsgenossenschaft angeführten Stellen geht nur die erste, Dortrecht betreffende, auf den Anfang des 13ten Jahrh. zurück und hier ist *ansa* nur die Lesart Höhlbaums (hans. Urkdb. I N. 57), während der Herausgeber des Urkdb. von Holland und Seeland, Van den Bergh, an der betreffenden Stelle eine Lücke läßt, zu welcher Hegel (II 261 Anm. 3) die Bemerkung macht, daß der Name der Brüderschaft (*fraternitas*), nämlich der Gewandschneider, ausgefallen ist. Von den übrigen Beispielen ist das nächste falsch gewählt; in der citierten Urkunde (von 1330) ist nur von der Zugehörigkeit Anclams zum Hansebunde die Rede. S. 260 Anm. 18 ist die Bemerkung unzutreffend, daß »in Mühlhausen in Thüringen zwar nicht die Genossenschaft der Handwerker, wohl aber sowohl ihre Versammlungen als auch diejenigen der Kaufmannsinnung Hansen« geheißen hätten; auch die Genossenschaften selbst hießen hier wie anderwärts im 14ten Jahrh. Hansen, wie er aus dem von ihm angeführten Buche, wenn er es weiter durchgesehen hätte, hätte ersehen müssen (s. Lambert p. 124 ff.). Der neuen Erklärung K.s (I. 268) für den einmal in Köln erwähnten *praepositus mercatorum* mit »einem fremden, z. B. flandrischen Hansgrafen« dürfte kaum Jemand zustimmen.

Nun nur noch einige Bemerkungen über das von K. über die Pariser Hanse Gesagte (S. 271 ff.)! »Bekanntlich bestand«, heißt es da bei ihm, »in jener Stadt mindestens seit 1141 eine als »Hanse, *mercatores hansati* oder auch *mercatores aquae Parisiensis* bezeichnete Genossenschaft ...«. Zunächst ist das angegebene Jahr in 1121 zu verbessern, und dann hat K. sich, wohl dem Ausdruck *hanse* zu Liebe, eine kleine Umstellung der Worte, wie sie ihm seine Vorlagen boten, erlaubt. Das Privileg von 1121 spricht nur von *mercatores*, das von 1170 (citiert bei K. S. 273 Anm. 72 als Privileg für die »Hanse«) von den Bürgern, *qui mercatores sunt per aquam* oder den *Pariensis aque mercatores* und erst in den Urkunden von 1204 und 1220 sind sie *mercatores hansati*, und ist die Genossenschaft *hansa* genannt (vgl. den von ihm auch citierten Hegel II, 90 wo auch der Gebrauch von *hansa* als Abgabe erwähnt ist (Anm. 3) und den von ihm ebenfalls citierten Lecaron, der die richtige Reihenfolge der Bezeichnungen für die Pariser Genossenschaft giebt!). In Anm. 66 will er Hegel berichtigen: »Diese Bezeichnung (*prévôt des marchands de l'eau, praepositus mercatorum aquae* für den Beamten an der Spitze der Genossenschaft) ist seit 1158 nach-

weisbar, s. Lecaron p. 110, wonach Hegel II S. 90 Not. 4, daß dieser Name zuerst urkundlich in einer vor 1163 ausgestellten Urkunde vorkommt, zu berichtigen ist«. Hierbei hat er aber entschieden Unglück gehabt; denn erstens muß es 1258 und 1263 statt 1158 und 1163 heißen¹⁾; zweitens hat Hegel gar nicht gesagt, daß der Name in einer vor 1263 ausgestellten Urkunde, sondern in einer 1263 ausgestellten Urkunde vorkommt, und drittens bezieht sich die von Lecaron angeführte Zahl auf Étienne Boileaus Livre des metiers, dessen Abfassungszeit von den neueren Herausgebern Lespinnasse und Bonnardot aber um 1268 gesetzt wird; ihnen folgt Hegel bei Besprechung dieser Schrift (a. a. O. S. 93 ff.), und seine obige Angabe ist also durchaus korrekt.

Daß also auf die Ergebnisse der Köhneschen Forschungen auch in diesem Werke nicht zu bauen ist, dürfte aus dem Ausgeführten zur Genüge erhellen. Indes kann das Buch für den künftigen Forscher auf diesem Gebiet einigen Wert dadurch haben, daß es ihn auf das einschlägige Material verweist; denn im Sammeln von Material legt K. ohne Frage großen Fleiß an den Tag. Nur in diesem Sinne kann man mit ihm der in dem Vorwort (S. VI) ausgesprochenen Ansicht sein, daß seine Arbeit »einige Bausteine zur Beantwortung der in ihr behandelten Fragen liefert«, aber unbedingt kann man ihm die Berechtigung des Zusatzes zugestehen, »oder wenigstens liefern konnte«!

Breslau.

Kolmar Schaube.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt och utgifvet af Prof. Dr. Axel Key. Tjugofjärda Bandet. (Ny Följd. Band II). Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892. (In 6 Heften bzw. 39 besonders paginirten Nummern).

Der vorliegende Band bringt 27 wissenschaftliche Originalarbeiten (darunter drei deutsch geschriebene) aus fast allen Gebieten der Heilkunde, von denen die Chirurgie relativ die Mehrzahl der Beiträge beige-steuert hat. Verschiedene davon beziehen sich auf einzelne jener großartigen Operationen, welche erst die vervollkommnete Antiseptik und Aseptik ermöglicht hat. So bringt Lund-

1) Falsche Zahlenangaben finden sich auch sonst bei K. Ich bemerke hier noch folgende: Es muß S. 18: 1281 heißen statt 1283; S. 19: 1311 statt 1313; S. 38: 1509 statt 1409; S. 121: 1188 statt 1180; S. 157: 1100 statt 1108; S. 195 zweimal: 1402 statt 1403; S. 311 Anm. 15: 1334 statt 1303.

fors (Lund) einen Fall von Exstirpation einer vergrößerten und beweglichen Milz, von ihm im Länslazareth zu Christianstadt mit glücklichem Erfolge vollzogen; doch kam es, wie in den meisten Fällen der Splenectomie zu Vermehrung der Leukocyten und Abnahme der Erythrocyten und insbesondere des Haemoglobins. C. Studsgaard theilt drei Fälle von Operationen wegen Cholelithiasis aus der ersten Abtheilung des Kopenhagener Commünehospitals mit, von denen die eine unvollendet bleiben mußte, weil die Gallenblase ganz eingeschrumpft war, die Leber den Rippenrand nicht erreichte und der Gesundheitszustand der in Folge der Cholelithiasis außerordentlich erschöpften Kranken den tödtlichen Ausgang einer eingreifenden Operation voraussehen ließ. Von Interesse ist die bei einer Choledocholithectomie als technisches Hilfsmittel mit gutem Erfolge benutzte Hervorziehung der Leber mittelst einer durch das Lebergewebe gezogenen starken Ligatur, die aber allerdings ein zähes Gewebe voraussetzt, wie es jedoch bei Cholelithiasis als Folge chronischer diffuser Hepatitis Regel ist. Aus dem Kopenhagener Frederikshospital stammt das Material, welches zu einer sehr ausführlichen Abhandlung des Oberchirurgen Oscar Bloch über die operative Behandlung von Cancer intestinalis (mit Ausschluß des Mastdarmkrebses) den Anlaß gegeben hat, deren Resultate auf Grund einer alles in allem 152 Fälle aus der chirurgischen Literatur umfassenden Kasuistik detaillirt erörtert werden. Auffällig sind diese Resultate darin, daß sie am wenigsten befriedigend bei der palliativen operativen Methode, nämlich bei Anlegung eines künstlichen Anus unter Schonung der cancerös entarteten Darmpartie werden, indem hier auf 93 Fälle 74 Todesfälle kommen, während bei der Darmresection nur 26 von 48 Operirten starben. Inwieweit die von Bloch eingeführte und empfohlene Methode der extraabdominalen Resection die Mortalität (besonders die auf Collaps und Peritonitis zurückführende) wesentlich verringern wird, müssen weitere Prüfungen lehren. An diese beiden Kopenhagener Arbeiten reiht sich noch eine dritte, in welcher der leider schon am 22. November 1892 aus seiner großen chirurgischen Thätigkeit abberufene Kopenhagener Professor Axel Iversen über Ureterenfisteln unter Mittheilung einer von ihm wegen einer solchen vollzogenen Nephrectomie handelt. Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit auf einen Nekrolog des trefflichen dänischen Chirurgen hinzuweisen, den das Februarheft der Hygiea aus der Feder John Bergs bringt, der auch dem diesjährigen Arkiv einen interessanten Aufsatz über Osteoperiostitis albuminosa s. serosa beigesteuert hat. In diesem legt er dar, daß die Mehrzahl der in der Literatur beschriebenen 24 Fälle, denen er 5 eigne Beobachtungen anschließt,

als infectiöse Osteoperiostitiden betrachtet werden müssen, von denen 4 oder 5 tuberculöser Natur waren und von denen bei 3 oder 4 der entzündliche Ursprung zweifelhaft ist. Der Verfasser hält die Ansicht von Lannelongue und Vollert, wonach es sich um ursprüngliche Abscesse handelt, deren Eiterkörperchen schleimig entartet seien, nicht zur Erklärung ausreichend und will die seröse Beschaffenheit der Exsudation von der schwachen Intensität der Infection ableiten, die er mit Reichel theils von einer relativen Immunität, theils von Abschwächung der Virulenz der in Betracht kommenden Staphylokokken abhängig betrachtet.

An Iversens Thätigkeit erinnert auch noch ein Aufsatz Kristian Poulsens (Kopenhagen) über die chirurgische Behandlung der Cholelithiasis, welche nicht weniger als 4 von Iversen vollzogene Cholecystotomien, davon drei mit günstigem Erfolge gekrönte, beschreibt. Die Abhandlung enthält auch eine Statistik der in den Jahren 1870—1890 im Commüne-Hospitale zu Kopenhagen vorgekommenen Fälle diagnosticirter und erst bei der Section constatirter Fälle von Cholelithiasis, die das interessante Resultat ergibt, daß die Gallensteine nur bei etwa $\frac{1}{10}$ der damit Behafteten Symptome erzeugen. Weitere chirurgische Mittheilungen betreffen die Intubation des Larynx, wovon Schmiegelow (Kopenhagen) zwölf neue Beobachtungen vorführt, und die angeborene Dislocation des Schulterblatts nach oben, von welcher S. Perman (Stockholm) zwei Fälle beschreibt und abbildet.

Zu den chirurgischen Aufsätzen ist auch ein von F. A. Westermarck und Ulrik Quensel (Stockholm) beschriebener Fall von Krebs beider Tubae Fallopiæ zu rechnen, in welchem ebenfalls die Laparotomie ausgeführt wurde; doch bildet der Aufsatz bei der Seltenheit maligner Tumoren der Tuben auch einen interessanten Beitrag zur pathologischen Anatomie, demjenigen Zweige der Heilwissenschaft, der nächst der Chirurgie in diesem Bande am reichlichsten vertreten ist. Uebrigens hat Westermarck nach dem Gesetze der Duplicität seltener Fälle seither eine zweite Operation wegen Tubenkrebs zu machen Gelegenheit gehabt.

Von den übrigen pathologisch-anatomischen Arbeiten bezieht sich die Mehrzahl auf Geschwülste. So behandelt J. Åkerman auf Grundlage verschiedener Präparate des pathologischen Instituts der Universität Lund die Lymphangiome, deren Eintheilung in einfache, cavernöse und cystische er wegen der mannigfachen Uebergänge beseitigt sehen möchte, und Henning Boheman bringt aus dem Stockholmer Institut einen Beitrag zu den seltenen Geschwülsten, die ihren Ausgangspunkt in den Talgdrüsen haben, durch die detaillirte Beschreibung eines »Cystadenoma sebaceum carcinomatosum papilli-

ferum«. Von besonderem Interesse ist eine Arbeit von P. H. Bitsch (Kopenhagen) über *Molluscum contagiosum* in pathologisch anatomischer Beziehung, das er in Uebereinstimmung mit der früher von Retzius entwickelten Anschauung über den Ausgangspunkt der Affection auf Grund von Untersuchungen sehr junger Geschwülste als eine typische, circumscripte, vom Rete Malpighii ausgehende epitheliale Hyperplasie bezeichnet, um welche die benachbarte Cutis in eine membranartige Schicht comprimirt wird. Bezüglich der sog. Molluscumkörperchen tritt er mit Entschiedenheit der Neisser'schen Ansicht entgegen, wonach Psorospermosen vorliege und das fragliche Gebilde eine mit Koccidiensporen erfüllte keratinisirte Zelle sei, und sucht auf der Basis morphologischer und chemischer Studien darzutun, daß die Molluscumkörperchen kolloid degenerierte, an der Peripherie keratinisirte Zellen seien. Zur pathologischen Anatomie gehört außerdem eine aus dem pathologisch-anatomischen Institut in Christiania stammende Arbeit von Peter F. Holst, welche auf eine in der Irrenanstalt Gaustadt im Juni 1891 in Folge des Genusses eines Kalbsbratens vorgekommene Massenerkrankung an Gasteroenteritidis sich bezieht und für die Frage von der Abhängigkeit derartiger Fleischvergiftungen von Bacillen einen wichtigen Beitrag liefert. Seit Gärtner in Jena in dem Thüringischen Correspondenzblatte seinen *Bacillus enteritidis* beschrieben hat, liegen mehrfache Mittheilungen über bakterielle Fleischvergiftungen vor; was aber den norwegischen Fall besonders interessant macht, ist, daß der bei der Section an vier Verstorbenen (nicht in dem verdächtigen Kalbsbraten) vorgefundene Bacillus, der bei Culturen ein besonders auf Kaninchen giftig wirkendes Ptomain liefert, mit dem *Bacillus enteritidis* Gärtner nicht identisch ist.

Auf Bakterien hat auch eine Arbeit von Esk Tobiesen (Kopenhagen), die zu den intern medicinischen Abhandlungen überleitet, Bezug. Sie handelt von der Persistenz des Löffler'schen *Bacillus* im Schlunde nach der Heilung der Diphtheritis. Die darin constatirte Thatsache, daß von 46 diphtheritiskranken Personen noch 24 beim Verlassen des Hospitals den Löffler'schen *Bacillus* im Halse hatten (besonders lange zu halten schien er sich bei Personen, deren Nasenhöhle mit ergriffen war) und daß diese rückständigen Bacillen sich bei Kaninchen sehr virulent zeigten, wirft die äußerst wichtige hygieinische Frage auf, ob man derartige Patienten aus Spitälern entlassen soll oder nicht. Allerdings wurde von den 24 Personen nur eine erwiesener Maßen der Ausgangspunkt für neue Diphtheritis, doch sind die negativen Resultate der Nachforschung in einer Stadt wie Kopenhagen in Beziehung auf Weiterverbreitung immer etwas dubiös.

Zur internen Medicin gehören ferner zwei deutsch geschriebene Arbeiten, eine von Thorbjörn Hwass (Stockholm) gelieferte sehr genaue Studie über einen Fall von Trigemusanästhesie und eine Mittheilung von Edvard Welander (Stockholm) über einen Fall von Periurethralabscess, in welchem Gonokokken, aber keine Staphylokokken oder andere Pilze zu entdecken waren. Zwei Arbeiten sind dermatologischen Inhalts. In der einen weist Magnus Moeller (Stockholm) im Anschluß an einem im St. Goeran Hospital genau studirten Falle nach, daß die von Hebra als Lichen ruber bezeichnete Eruptionsform eine polymorphe ist, die sich aus einem nicht scharf begrenzten lebhaft rothen Flecke zu Papeln entwickelt, welche aber nicht immer so bleiben, sondern auf welcher auch kleine gelbliche, mit rahmartigem Inhalte gefüllte Bläschen entstehen können, die später zu Krusten eintrocknen, wobei dann durch Zusammenfließen der primären Eruptionen und wiederholtes Auftreten der Vesikel im Vereine mit der continuirlichen Infiltration des Papillarkörpers schließlich jene weinrothen Flächen sich bilden, die weite Körperpartien einnehmen. In der anderen gibt Edvard Ehlers eine Studie über im Kopenhagener Commüne-Hospital seit 28 Jahren gemachte Beobachtungen über Hebraschen Prurigo, welche im Ganzen auf 207 Fälle sich erstreckt und manche Berichtigungen bisher bestehender Ansichten gibt. Indem der Verfasser mit vieler Mühe und mit Unterstützung verschiedener Collegen, der Polizei und der socialdemokratischen Alliance die weitem Schicksale von 65 der an Prurigo behandelten Personen zu constatieren vermochte, ist er namentlich zu dem Ergebnisse gelangt, daß das Leiden keineswegs unheilbar ist, sondern mindestens in der Hälfte der Fälle geheilt wird, wenn man ein zweckmäßiges Behandlungsverfahren, in welchem im Sommer Seebäder, im Winter warme Bäder die Hauptrolle spielen, einschlägt.

Ein sehr lesenswerther Aufsatz behandelt die im chemischen Laboratorium des Karolinischen Instituts von John Sjöquist ausgeführten Bestimmungen der Stickstoff- und Harnstoffausscheidung bei Leberaffectionen. Der hauptsächlichste Theil des Materials wird von Phosphorvergiftung und Lebercirrhose gebildet.

Nicht ganz dem Gebiete der Pathologie, sondern zum Theil auch der Physiologie angehörig sind zwei Aufsätze von S. A. Pfannenstill (Stockholm), welche sich auf das Resorptionsvermögen und die Bewegungsfähigkeit des Magens bei Kindern in der ersten Lebensperiode beziehen. Sie haben auch ein pharmakologisches Interesse, insoweit die angewendeten Methoden zugleich die Verhältnisse der Elimination des Jodkaliums und des Salols aufklären. Das inter-

essante Ergebnis der Untersuchung, daß, entgegen der gewöhnlichen Annahme, das locomotorische Vermögen des Magens nicht größer bei Säuglingen als bei Erwachsenen ist, mag hier besonders betont werden. Von praktischem Interesse ist der Umstand, daß Krankheiten des Magens und Darms von Säuglingen das erste Auftreten der Salicylreaction im Harn nach Darreichung von Salol nicht beeinflussen, so daß das bekannte Ewald'sche Verfahren hier nicht brauchbar ist, während die Bestimmung des Endtermins der Ausscheidung nach Huber sich sehr angemessen erweist.

Von Arbeiten aus dem Gebiete der Geburtshülfe und Gynäkologie haben wir eine vorzügliche monographische Arbeit von E. Alin (Stockholm) über Verletzungen des Collum uteri bei Geburten und eine experimentelle Studie über die mechanischen Bedingungen der Entstehung von Hydrosalpinx zu nennen. Einen Beitrag zur Medicinalstatistik und zur Geschichte der Krankheiten liefert eine Abhandlung von Emil Nilsson über die Morbilität und Mortalität der wichtigsten epidemischen Krankheiten in den größeren Städten von Schonen während der Jahre 1780—1885. Wie diese vorwaltend locales Interesse darbietet, knüpft sich ein solches auch an die von Jul. Petersen gegebenen actenmäßigen Darstellung der Krankheit und des Todes der dänisch-norwegischen Königin Louise, der »zweiten Königin Dagmar«, die 1751, wie Petersen nachweist, nicht in Folge eines Kaiserschnittes bei einer frühzeitigen Geburt, sondern in Folge einer während der Gravidität eingetretenen Incarceration eines Nabelbruches und einer vorgenommenen Herniotomie zu Grunde ging.

Nimmt man zu den besprochenen Arbeiten noch zwei histologische, von denen die eine, von H. Sederholm (Stockholm), das elastische Gewebe der Haut bei Personen im mittleren und höheren Lebensalter, die andre, von G. Guldberg (Christiania) das Endothel zum Gegenstande hat, so wird man die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des in diesem Jahrgange Gebotenen anerkennen müssen. Auch mit Tafeln (der Band enthält davon 8 und einen Holzschnitt) ist nicht gespart worden.

Th. Husemann.

Sammlung indogermanischer Wörterbücher. IV:

Horn, Paul, Grundriß der neupersischen Etymologie. Straßburg, Verlag von Karl J. Trübner. 1893. XXV und 386 Seiten in 8°. Preis 15 M.

Dieses Werk verzeichnet die neupersischen Wörter, deren Etymologie bekannt, d. h. deren Vorkommen in älterer Gestalt nicht nur im Pehlewi, welches nicht sehr vom neupersischen verschieden ist, sondern auch im Awesta und in den altpersischen Inschriften oder weiterhin im Sanskrit und in sonstigen verwandten Sprachen nachgewiesen ist. Wörter, die nur in neuern iranischen Mundarten vorkommen, sind nur dann angeführt, wenn eine von ihnen eine besonders merkwürdige Form aufweist. Hiezu kommen unter dem Titel: »verlornes Sprachgut« Wörter, die im Mittelpersischen noch vorhanden, erst im Neupersischen ausgestorben sind. Daß diese Wörter die Zahl 241 erreichen und, wie Verf. vermuthet, noch weit zahlreicher sind, erklärt sich daraus, daß nicht bloß viele zoroastrische Ausdrücke mit der alten Religion aufgegeben wurden, sondern daß auch in der Sphäre der ethischen und geistigen Begriffe überhaupt islamitische Ausdrücke sich einbürgerten, wie besonders deutlich hervortritt, wenn man einen moralischen Traktat in Pehlewi und einen in neupersischer Sprache nach einander liest; hier findet man fast nur arabische Ausdrücke, während im Pehlewi gerade die abstracten Begriffe durch einheimische Wörter, die alltäglichen nicht selten durch aramäische Lehnwörter (Uzwārisch) bezeichnet werden. Zu der unter dem »verlornen Sprachgut« angeführten Pehlewiform *ras* für awest. *ratha* (Wagen, ursprünglich Rad, S. 290, no. 172) gehört das von Jaqut 2, 893, 9 erwähnte *rai* (Rad).

Die Arbeit des Verf.s ist, wie man aus seinen bisherigen Schriften erwarten durfte, ganz ausgezeichnet. Obwohl sie sich der größten Kürze befleißigt, so ist sie doch so vollständig, daß man keine Form aus den bis jetzt bearbeiteten neupers. Mundarten vermißt, doch auch hier ist mit richtigem Takt nur das namhaft gemacht, was den Mundarten eigenthümlich, nicht etwa aus der Schriftsprache in sie aufgenommen ist. Sehr glücklich scheint der Verf. verfahren zu sein, indem er die Wörter nach dem neupersischen Alphabet geordnet und zur Bequemlichkeit für Leser, denen das Neupersische nicht geläufig ist, einen Index aller Wörter nach dem deutschen eingerichtet hat.

Wie zahlreich die Berichtigungen älterer Worterklärungen sind, erkennt man schon aus einer flüchtigen Benutzung des Buches; wen wird es befremden, wenn der Verf. Etymologien für unrichtig erklärt, ohne richtige an ihre Stelle setzen zu können. Die Versuche das schwierige Wort *suwra* (die Lesart *sufra* ist offenbar irrig und

mit ihr fällt auch die Ableitung aus *sup*, durchbohren) zu erklären, hat der Verf. unter verschiedenen Nummern erwähnt, ohne seine eigne Ansicht mitzuthellen. Die Bedeutung »Ring« hält Spiegel (Zeitschr. DMG. 38, 497) für sicher, und doch bleibt dann unverständlich, auf welche Weise vermittelt eines Ringes die Erde »durchstochen« (*suft* in Pehl.), nach andern »gestoßen« oder »gerieben« werden soll. Die Pehlewiübersetzung hat für *suwra* ein Adjectivum *sūrākōmand*, mit Löchern versehen (Sieb?), was vielleicht nur eine Transcription von *suwra* enthält, jedoch merkwürdiger Weise in seiner Bedeutung an skr. *ṣvabhra* (Loch, Höhle) erinnert, dessen schwache Form genau *suwra* sein würde. Das im Handbuch der Zendspr. vorgebrachte ist irrthümlich.

Außer den schon länger bekannten Mundarten, wie Kurdisch, Balutschi, Afghanisch, Ossetisch, Ostiranisch (Oxus- und Pamirdialekte) erscheinen hier zum ersten Male die von Shukowski beschriebnen Mundarten aus Medien und eine jüdisch-persische aus dem Kaukasus; die mazenderanischen Formen werden ziemlich selten angeführt, obwohl der Diwān des Amīr Pāzewāri und andre von Dorn bekannt gemachte Sprachproben viele merkwürdige mundartliche Formen enthalten.

Sehr große Sorgfalt hat der Verf. auf die Feststellung der richtigen Aussprache verwendet, und da auch die einheimischen Wörterbücher nicht immer unbedingt verlässliche Angaben bringen, so kommen hier vielfache Erwägungen und besonders das Studium des Reims in Betracht. Die eigne Belesenheit des Verf.s ward hier von zwei Kennern der persischen Litteratur wie Nöldeke und Landauer unterstützt.

Es dürfte schwer sein, in der Sammlung fehlende Wörter nachzuweisen (etwa awest. *rema*, Verzagtheit, Zeitschr. 25, 10. 228. Geldner, Zeitschr. vergl. Sprachf. X, 1889 p. 515, neup. *remāden*, Ferdūsi 422, 633. Hafiz t, 23, 7. skr. *ramṇāti*), aber man überzeugt sich durch eine Vergleichung des Hornschen Werkes mit einem persischen Lexicon, daß noch viel Arbeit auf die etymologische Ergründung des neupers. Sprachschatzes verwendet werden muß.

Marburg.

Ferd. Justi.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

1. September 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Ratzel, Anthropogeographie. Zweiter Teil. Von *Gerland*. — Siegfried, The Book of Job. Von *Techen*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Ratzel, Fr., Anthropogeographie. Zweiter Teil: die geographische Verbreitung des Menschen. Mit 1 Karte u. 32 Abbild. (Bibliothek geographischer Handbücher, herausgegeben von Prof. Dr. Fr. Ratzel). Stuttgart, Engelhorn. 1891. XLII und 781 S. 8°. Preis Mk. 18.

Die wahre Kritik hat ohne Zweifel die Aufgabe, von jedem Werke, welches sie gerade behandelt, ein klares und wahres Bild zu geben, den Gedankeninhalt und seine Bedeutung scharf und vollständig aufzufassen, das Ganze in den großen Kreis unserer Erkenntnis richtig einzureihen und divinatorisch zugleich die Wirksamkeit, die Fruchtbarkeit des Neuen zu kennzeichnen. Jedes neue Buch bedarf einer solchen Kritik um so mehr, je bedeutender und tiefer es ist: es will verstanden, verkündet, dem allgemeinen wissenschaftlichen Bewußtsein nahe gebracht werden, und eine schreibselige Zeit wie die unsrige pflegt keineswegs eine besonders leseselige zu sein. Gerade deshalb eben wird heutzutage die Kritik auch durch ihre Negation fruchtbar wirken. Wie oft wird ein Buch, namentlich wenn es umfangreich und für die Lektüre nicht bequem ist, überhaupt gar nicht oder doch nur teilweise gelesen, trotzdem aber in den Besprechungen mit allgemeinen Lobsprüchen angepriesen, die sich von Anzeige zu Anzeige weiter verpflanzen. So macht sich das Falsche und Leere breit und trübt die richtige Erkenntnis der Wahrheit, auf die es ankommt. Der wahre Kritiker dagegen muß

in ernster Sammlung das Fach, in welches das neue Werk sich einreihet, überschauen können, in strenger Arbeit das Buch gelesen und wieder gelesen, erwogen, auf seine Quellen und Angaben geprüft und mit dem schon Vorhandenen verglichen haben. Erst dann darf er loben oder verwerfen. Seine Aufgabe ist also keine leichte.

Und das besonders einem Buche gegenüber von so außerordentlich weitgreifendem und mannigfaltigem Inhalt, wie das vorliegende, einem Verfasser gegenüber, der, wie Ratzel, verheißt, an die Stelle des Bisherigen, welches ihm ungenügend, oder des von Anderen anders Gewollten, welches ihm verkehrt und irrig erscheint, etwas völlig Neues, Tüchtiges, Grundlegendes zu bringen und der in diesem Bewußtsein mit großer Zuversicht auftritt. Hier nach Form und Inhalt in der Kritik das Richtige zu treffen, ist gewiß sehr schwer. Wie geschieht es am Besten?

Doch wohl so, daß wir völlig objektiv dem Werke selbst nachgehen, den Verfasser möglichst selbst reden lassen und zunächst aus seinen Worten was und wie er denkt, zu erkennen suchen; daß wir ferner diese Gedanken an dem übrigen Gedankenschatz der heutigen Wissenschaft auf ihren Wert, ihre Bedeutung hin prüfen. Die Geographie darf das vorliegende Werk nicht kurzerhand lobend oder tadelnd oder gar schweigend aufnehmen: ist es wirklich so reformatorisch bedeutend, so bahnbrechend, wie es sich ankündigt, so muß sie es mit Freuden in den Mittelpunkt ihres Forschungsgebietes rücken und ihm die Ehren erteilen, die einem so wichtigen Werke zukommen; kann sie das nicht, so ist die Kritik verpflichtet, die ernste Arbeit des Verfassers wenigstens dadurch zu ehren, daß sie möglichst umfassend auf sie eingeht und sie in ausführlicher Besprechung durch vollwichtige Gründe widerlegt. Zugleich aber muß diese Widerlegung im Verhältnis stehen zu dem Tone, mit welchem der Verf. sich und das Seine den bisherigen Methoden und Wissenschaften gegenüber ankündigt.

Und da ist gleich Ratzels Vorrede recht merkwürdig. Sie hat nichts mit der Beklommenheit zu thun, die in so manchen Vorreden ihr bekümmertes Dasein führt (IV), im Gegenteil: und trotzdem ist ihr Gedankengang nicht ganz leicht faßlich. Er ist etwa folgender: ›die wissenschaftliche Geographie‹ hat sich, wohl in Folge der größeren Bequemlichkeit erprobter geologischer Methoden, mehr den geologischen Grenzgebieten zugewandt, die Geographie selbst ist dadurch wenig gefördert, vielmehr geschädigt: die ›politische Geographie (VI) ist noch annähernd dasselbe Gewirr von statistischen, topographischen und geschichtlichen Notizen wie zu Büschings Zeit‹; ›das geographische Element in der Geschichte, in Wahrheit der Bo-

den aller Geschichte, ist zur Topographie der geschichtlichen Oertlichkeiten zusammengeschrumpft und nicht einmal für die Zeichnung statistischer, ethnographischer, politischer Karten hat die Geographie Regeln festgestellt; nur technisch gefördert ist das der Geographie, Statistik und Ethnographie »gemeinsame Forschungs- und Darstellungsmittel, die Karte«. Hier ist also noch viel zu thun und die Vollendung des Ausbaus der Geographie ist vorzüglich auf anthropogeographischer Seite zu suchen; hier muß mit »selbständigen Wissenschaften, wie Statistik und Ethnographie, endlich eine für beide Teile (d. h. für sie und für die Geographie) fruchtbare Verbindung« hergestellt werden. Und zwar durch Behandlung bestimmter, hier sehr zahlreicher Probleme nach einer »geographischen Methode«, d. h. »einer Forschungsweise, welche von der geographischen Verbreitung nicht bloß ausgeht, sondern sie für den besten Weg erkennt, auf dem ins Innere der Erscheinungen vorzudringen ist« (S. VII). — Ist nun diese enge »organische« (S. VIII) Verbindung der Statistik und Ethnographie mit ihrer »unentbehrlichen Hilfswissenschaft«, der Geographie, die erste Leistung der Anthropogeographie, so wird sie zweitens auch die politische Geographie als Wissenschaft aufbauen; drittens aber darf »dieselbe Geographie, welche die Anthropogeographie geschaffen, auch die Aufgabe nicht ablehnen, zusammenfassend das zu behandeln, was in der geographischen Verbreitung der Menschen, Tiere und Pflanzen gemeinsame Eigenschaft des Lebens ist«, sie muß eine allgemeine Biogeographie schaffen und durch alle diese Leistungen ist dann »die Frage oberflächlichen Denkens, ob die Anthropogeographie zur Geographie gehöre, mit einem Schlag nach dem tiefwahren Satz erledigt: Im Anfang war die That!« (S. X).

Diese wissenschaftlichen Aufgaben will Ratzel in ihrer Gesamtheit erfassen und durcharbeiten. Es müssen also Aufgaben behandelt werden, »die überhaupt in ihrer Gesamtheit neu sind, frische Probleme, die als Ganzes gezeigt werden müssen und gewürdigt werden sollen, für welche womöglich erst eine Klassifikation geschaffen und die Methode ausgebildet werden muß«. Aber nie will Ratzel, wie so viele Methodologen, »ohne eigene Handanlegung lehren, wie man's zu machen hätte«; die »schöpferische Forschung« ist es, auf welche er das Hauptgewicht legt. Bei einem so ausgedehnten Gebiete jedoch, welches er wissenschaftlich urbar machen will, kann er natürlich nur die Grundlinien ziehen, hofft indessen »kein großes Problem unberührt gelassen und keines bloß äußerlich behandelt zu haben« (S. XII); in ihrer ganzen Tiefe will er die Probleme vielmehr umfassen, denn »das Dilettantische liegt ja überhaupt mehr in der Täuschung über die Tiefe der Probleme als in der Unkennt-

nis der Methoden und ein naiver Optimismus in Bezug auf diese Tiefe ist daher am bezeichnendsten für den Dilettantismus« (S. XI).

So unklar nun hier auch manches bleibt — wie z. B. das Verhältnis der Ethnographie zur Geographie, der Begriff der »geographischen Methode«, die Bezeichnung der Karte als »Forschungsmittel« u. s. w.; — eins ist jedenfalls unwidersprechlich: wir sind nach einer solchen Vorrede berechtigt, mit großer Spannung und hohen Erwartungen an das Buch heranzutreten. Ein ganz neues Wissensgebiet; neue Probleme, »womöglich« neue Methode, schöpferische Erforschung der Probleme nach ihrer ganzen Tiefe; oberflächliches Denken, naiv-dilettantischer Optimismus abgewiesen, das Werk mit dem Motto »im Anfang war die That« eingeführt — sind wir da nicht befugt, voll Staunens zu fragen: *τί ἔρα τὸ παιδίον τοῦτο ἔσται?*

Das einleitende Kapitel versucht auf 22 Seiten eine »Grundlegung der allgemeinen Biogeographie in einer hologäischen Erdansicht« zu geben. Es sind nur wenige Grundgedanken, von denen Ratzel hierbei ausgeht. Als erste Hauptforderung verlangt er, die Geographie müsse mit dem nötigen weiten Blick, der nicht selten den heutigen Wissenschaften fehle, aus den bisher getrennten Disziplinen der Pflanzen- und Tiergeographie eine allgemeine Biogeographie schaffen, unter Berücksichtigung der Beschränktheit des irdischen Raumes, der Kugelgestalt der Erde und namentlich des Umstandes, dessen Betonung Ratzel bei Grisebach »schmerzlich vermißt«, obwohl er der »mächtige Gedankenkern aller Biogeographie« sei, daß das uns bekannte Leben nur als tellurisches aufgefaßt werden dürfe (S. XXVIII f.); man habe das nur deshalb nicht beachtet, weil »für planetarische Merkmale natürlich der Vergleich fehle«; indessen verfüge die Logik hierfür über andere Mittel, über Schlüsse aus Größe und Form der Erde (S. XXX). Zunächst birgt jener »mächtige Gedankenkern« einen starken logischen Fehler, denn er kommt auf die leerste Tautologie hinaus und lag deshalb einem Forscher wie Grisebach ganz fern. Jene Vereinigung aber von Tier- und Pflanzen- zu einer zusammenfassenden Biogeographie, ist sie denn nicht schon längst ausgeführt, von Heinr. Bronn (1842 f.), z. T. auch von Godron (1848), von H. Spenser (1864) u. a.? Freilich mit Entwicklung von zahlreichen weitreichenden Problemen, die R. völlig fremd bleiben, denn er denkt nur ganz äußerlich an die Vereinigung der Pflanzen- und Tiergeographie, d. h. also die geographische Verbreitung der Organismen und ihre — erst streng zu beweisende — Einwirkung auf die letzteren; daß aber die Grisebach, Wallace, Engler, Saporta, Drude u. s. w. diese Vereinigung unterlassen haben, das hat seine guten Gründe, die jeder Fachmann für zwingend erachtet und deren

geringster die Ueberfülle des Stoffs sein dürfte. Wenn R. dann ferner S. XLI sagt, als besonders große Gruppe seien alle die Erscheinungen zusammenzufassen, welche dauernde Lagen- und Lebensbeziehungen der verschiedenen Lebensformen darstellen; »man könnte sie symbiotisch im weitesten Sinne nennen. Pflanzen-, Tier- und Menschenreich hängen in mannigfaltiger Weise zusammen, . . . bis in die Tiefe der Lebensbedingungen und der entferntesten Entwicklung«; was hier die Lebenseinheit unseres Planeten bezeuge, gehöre als erstes Kapitel an die Spitze des Systems der Biogeographie: — so fürchte ich, auch diese Worte werden allen Fachgelehrten ein Rätsel bleiben, bis Ratzel dies Kapitel geschrieben hat. — Und ist denn jener andere Hauptsatz, den Ratzel zum öfteren ausspricht, »weite Verbreitung geringer Unterschiede« sei die »charakteristische tellurische Erscheinung« (XXX), »Uebergänge in der Tiefe, Abgrenzungen an der Oberfläche die Signatur der Schöpfung von heute« (XXXV) — ist denn dieser Satz wahr? Ratzel selbst widerspricht ihm, wenn er XXXIII behauptet, die Erde sei jetzt von Millionen bewohnt, dereinst aber »von Millionen und aber Millionen noch tiefer verschiedenen Formen bevölkert« gewesen. Und wie konnten jene noch tieferen Verschiedenheiten im Fortgange der doch stets differenzirenden Entwicklung schwinden? Jener Satz ist irrig, er ist einseitig von der Menschheit abstrahirt: allein diese ist das jüngste Gesamtgebilde der organischen Welt und besitzt eine unendlich größere Verbreitungsfähigkeit, einen ungleich besseren Schutz als alle übrigen Organismen. Und doch läßt sich mit gutem Recht Ratzels Behauptung auch von ihr, wie viel mehr von der übrigen Schöpfung läugnen; wo der erste rasche Blick nur geringe Unterschiede findet, da sieht ein genaueres Studium oft die größten. Daß R. dann ferner von den »oberflächlich formenreichen Verwandtschaftskreisen der Vögel, der Käfer, der Schmetterlinge« redet, das ist doch für eine »Grundlegung der Biogeographie« besonders verwunderlich. Ratzel weiß ja so gut wie jeder, daß diese Formenkreise extreme Bildungen sind, die im Typus gar nicht weit auseinandergehen konnten. Er mußte Wirbeltiere etwa mit Insekten, die großen Abteilungen des Tierreichs mit einander vergleichen! Uebrigens wird jeder genaue Kenner dieser »Verwandtschaftskreise« Ratzel widersprechen. Man vergleiche z. B. eine Cicendela, einen Carabus, Dynastes, ein Homalium, Riphidium, eine Meloe, natürlich nebst der Form und dem Leben der Larven! Auch die Schmetterlinge können sehr wohl aus mehreren Wurzeln stammen, wie dies für die Vögel ja längst angenommen ist. Ratzel scheint die Thatsache verführt zu haben, daß sich in der organischen Natur überall analoge Formen und

Differenzierungen wiederholen: man denke an die den Placentaltieren analoge Entwicklung der Beuteltiere, zu welchen jetzt in *Notoryctes* auch der Typus der Insektivora kommt. Ich habe diese Erscheinung schon früher (vielleicht zuerst) betont und sie die Erscheinung des beschränkten Formationskreises genannt (*Anthropol. Beiträge* 1875). Die *Biogeographie* aber trifft diese ganze Untersuchung nur sehr fern.

Ganz besonders fremdartig aber wird jeder Geograph sich durch jenes logische Hilfsmittel Ratzels, durch die Fiktion eines doppelt so großen Planeten berührt fühlen, den Ratzel der Erde gegenüberstellt, und auf dem die organische Entwicklung wegen des größern Raums zwar langsamer, aber reicher, tiefer, doppelt so verschieden sein soll, als auf unserer Erde (XXXII f.). Ist der Planet bei gleicher Constitution nur größer, dann ist die Schwere auf ihm eine absolut andere, und da sie Gestalt, Größe, Bewegung u. s. w. der Organismen aufs strengste beherrscht, so können wir uns von den Lebewesen jenes Planeten durchaus keine Vorstellung machen. Nun aber setzt R. gleiche Verbreitungsfähigkeit, also geringere Dichte voraus — als ob nicht die Dichte eines Planeten die Natur seiner Bewohner ebenfalls aufs strengste beeinflusste! Man denke sich eine mittlere Dichte etwa 2, an der Oberfläche also weniger als 1! Bäume, Menschen könnten auf einem derartigen Planeten weder leben noch sich entwickeln. Ratzels Schlüsse auf Zahl, Entwicklung u. s. w. der Bewohner solcher Himmelskörper sind also völlig leer und unwissenschaftlich. Und geradezu peinlich berührt es, wenn er meint, die Meere eines solchen Planeten würden größer und tiefer, die Erdteile »in höherem Maaße Weltinseln«, die Inseln zahlreicher und größer sein — das ist doch eine Naivität, weit größer und bedenklicher als die, welcher er und noch dazu ohne Grund S. XXIII den bisherigen Biogeographen vorwirft. Auch sonst werden den Geographen seltsame Ueberraschungen geboten. So wenn S. XXVI von »der Geoidform der Erde mit ihrer geringen Abplattung von $\frac{1}{289}$ « geredet wird; wenn es XXXVIII heißt: »aber auch für die Ausgestaltung der Erdoberfläche in Erdteilen (sic), Inseln, Meeren bedingt die überall wesentlich gleich gekrümmte Unterlage der Kugelflächen (sic) ähnliche Verhältnisse«; oder S. XXXIX: der menschliche Geist ist »bei der Lösung des Problems der Erdgestalt« »verhältnismäßig so einfache gerade Wege« gegangen. »Die überaus ähnliche Oberfläche der Kugelgestalt konnte nur die Vorstellung der kreisförmigen Fläche ... eingeben und da in der Erdgestalt kein Anlaß zur Abirrung von dieser gegeben ist, konnte sich nur die Vorstellung von der Erdkugel entwickeln«. Wie schief und verworren ist das alles! Und nirgends die Spur eines Beweises.

Ich übergehe kleinere Irrtümer sowie die vielen Weitschweifigkeiten, ja Trivialitäten des Kapitels, um gleich hier auf eine andere Eigentümlichkeit des vorliegenden Buches hinzuweisen, die gerade in dieser Einleitung besonders störend auftritt: ich meine die geschraubte, unnatürliche Ausdrucksweise, in welche oft die gewöhnlichsten Dinge eingekleidet werden. Bei der Schilderung des Allbelebtheits der Biosphäre heißt es (XXVI), »aber durch Erde, Wasser und Luft wirkt und webt das Gewand der organischen Decke seine Fäden und selbst das Inlandeis Grönlands trägt einen dünnen Anflug lebender Wesen«. Oder wenn, ganz überflüssig, die Länge der Zeit tellurischer Entwicklungsphasen besprochen wird: (XXVII) »die Zeit ist ein unerschöpfliches Reservoir, aus welchem wir Jahresreihen in jeder Größe schöpfen können, und indem wir irgend einen Proceß durch Verbindung mit denselben vervielfältigen, können wir in einzelnen Fällen seine Wirkung sich vertiefen, in andern sich verbreitern lassen«. S. XXVIII: wenn wir die an der Bildung der Erde, welche Umbildung ist, arbeitenden Faktoren in einem Meere von Zeit ertrinken sehen, gewinnen wir erst den Maaßstab ihrer Bedeutung«. Und nachdem eben die Gegenwart ein schillerndes Oberflächenhäutchen genannt war, heißt es weiter (eb.): »der Anblick, den wir Gegenwart nennen, ist nur zu verstehen als das uns zugewandte Angesicht einer Rätselgestalt, deren Schlangenleib in dämmernde Fernen sich verliert«. Solche ganz gedankenleere Bilder, wie sie Ratzel hier der gelehrten Welt und zunächst seinen Fachgenossen bietet, derartige stylistische Ungeschicklichkeiten, von denen ich hier nur Stichproben gebe, waren doch zu vermeiden; um so mehr, als sie keineswegs zu philosophischer Vertiefung der Behandlung beitragen.

Doch gehen wir nun zur Anthropogeographie selbst über und versuchen wir zunächst, uns eine möglichst bündige Uebersicht über den Inhalt des ausgedehnten Werkes zu verschaffen.

Dasselbe zerfällt in 4 Hauptabschnitte, von denen je zwei inhaltlich näher zusammengehören. Der erste, 5 Kapitel umfassend, ist betitelt: »die Umrisse des geographischen Bildes der Menschheit«; er will uns räumlich orientiren und zugleich mit bestimmten Gesetzmäßigkeiten vertraut machen, welchen dem irdischen Raume angehören. Der zweite Abschnitt entrollt uns das »statistische Bild der Menschheit«. Zunächst handelt er 6) über »die Bevölkerung der Erde« im Allgemeinen, 7) über »die Dichtigkeit der Bevölkerung« und 8) über »Beziehungen zwischen Bevölkerungsdichtigkeit und Kulturhöhe«; sodann wird 9) »die Bewegung der Bevölkerung« und schließlich 10) »der Rückgang kulturarmer Völker in Berührung mit

der Kultur« und 11) »die Selbstzerstörung kulturarmer Völker« besprochen. Nachdem wir so über extensive und intensive Verbreitung der Menschheit belehrt sind, werden in den beiden folgenden Abschnitten die Modifikationen erörtert, welche die Erdoberfläche durch die Menschheit und die Menschheit durch ihre Ausbreitung über die Erdoberfläche hin empfangen hat. Der dritte Abschnitt »die Spuren und Werke des Menschen an der Oberfläche« bespricht 12) »die Wohnplätze des Menschen«, 13) »die Lage der Städte und den Verkehr«, 14) »die Städte als geschichtliche Mittelpunkte«, 15) die »Ruinen« als »Gegenstand geographischer Verbreitung«, 16) »die Wege« und endlich 17) »die geographischen Namen«. Der letzte, vierte Abschnitt ist »Der geographischen Verbreitung von Völkermerkmalen« gewidmet und zerfällt in 5 Unterabteilungen, 18) »über den anthropogeographischen Wert ethnographischer Merkmale«, 19) »die Ausbreitung ethnographischer Merkmale«, 20) »die Lage, Gestalt und Größe der Verbreitungsbezirke«; 21) »über den Ursprung der ethnographischen Verwandtschaften« und schließlich 22) »anthropogeographische Klassifikationen und Karten«.

Der Inhalt des Werkes ist also die Darstellung der Wechselbeziehung zwischen Erde und Menschheit. S. VII der Vorrede erkennt nun Ratzel in der geographischen Verbreitung »den besten Weg«, um »ins Innere der Erscheinungen vorzudringen«; er glaubt also die Entwicklung der Menschheit aus ihrer geographischen Verbreitung zu erkennen, ja diese Erkenntnis ist Hauptzweck seines Buches. Das ist sehr zu betonen. Daneben aber darf man nicht vergessen, daß, wie auch Wagner in seiner lehrreichen Besprechung des Werkes hervorhebt (Zeitschr. Gesellsch. Erdk. Berlin 1891, 465 f.), Ratzel sich trotz seines Ankämpfens gegen die Methodologen eine methodologische Aufgabe gestellt hat: er will frische Probleme und für diese zugleich die Methode mitteilen; und diese Methode ist eben die geographische.

Hier erst einige Zwischenbemerkungen. Wie verhält sich der uns vorliegende »zweite Teil« der Anthropogeographie zu dem 1882 erschienenen Band? Dieser führt den Nebentitel »Grundzüge der Anwendung der Erdkunde auf die Geschichte«, jener »die geographische Verbreitung des Menschen«; im wesentlichen aber haben beide Teile gleichen Inhalt, und man kann den jetzt vorliegenden kaum einen zweiten Teil, muß ihn vielmehr eine erweiterte Umarbeitung des ersten Bandes nennen. Das geographische Material tritt mehr zurück, dafür das ethnologisch-historische mehr in den Vordergrund, ist aber ganz nach den Gesichtspunkten des 1. Bandes behandelt. Nur eine Beschränkung desselben ist mir aufgefallen:

Religion, Wissenschaft, Dichtung, die 1, 21 »zum großen Teil . . . zurückgeworfene Spiegelungen der Natur im Geiste des Menschen« hießen und deren Erforschung »eines der größten Probleme der Anthropogeographie« genannt wurde, sind jetzt nur hier und da gestreift, von dem eigentlichen Inhalt des Bandes aber ausgeschlossen. So sehr ich das nun auch billige, so stimmt es kaum zu den sonst vorgetragenen Ansichten des Verfassers: denn die geographische Verbreitung der Menschheit ist für jene Leistung des Menschengenies weit grundlegender, als etwa für die anthropologischen Unterschiede. Gründe für diese Aenderung seiner Ansicht gibt Ratzel nicht an.

Und zweitens: Ratzel sucht (VII) »die Vollendung des Ausbaus der Geographie vorzüglich auf der anthropogeographischen Seite«. Die Hauptaufgabe derselben wäre also nach dem Vorigen die Erkenntnis der jetzigen Menschheit und ihrer Entwicklung. Hier aber muß ich prinzipiell den ernstesten Widerspruch erheben: eine Wissenschaft, welche zur Erkenntnis der tellurischen Kräfte und Vorgänge nichts, sondern nur zur Aufklärung ethnologischer und historischer Verhältnisse beiträgt, gehört nicht in das Gebiet der Geographie, der Erdkunde; sie gehört zu den historischen Hilfswissenschaften. Ich habe dies an anderem Orte so klar bewiesen — obwohl die Sache gar keines Beweises bedarf — daß ich darüber kurz hingehe.

Aber wenn auch: jeder Geograph wird ein tüchtiges Buch aus einem Grenzgebiete seines Arbeitsfeldes mit Vorteil lesen, wenn es wirklich neue Gesichtspunkte, klare Anordnung, selbständige Arbeit enthält. Betrachten wir nun Ratzels Werk als ein historisch-ethnologisches, so ist der Grundplan erschöpfend und gut: zuerst extensive, intensive Verbreitung der Menschheit, dann Wechselwirkung zwischen Mensch und Erdoberfläche: hier werden wir gewiß eine Reihe der ethno- und anthropologisch wichtigsten Probleme behandelt finden. Von wo gieng die Menschheit aus? Wo, wie entwickelten sich die ersten sekundären Centren? Sind die physischen und psychischen Unterschiede der Menschheit abhängig vom Milieu? Und wenn, durch welche Einflüsse? Ist sie noch heute variabel, oder sind jetzt alle ihre Typen unveränderlich? Diese und viele ähnliche Fragen hofft man in Angriff genommen zu sehen. Eine derselben weist R. a limine ab. Die Auffindung der Urheimat des Menschen überläßt er den Geologen, da sie sich nur durch paläontologische Funde bestimmen lassen (21). Ich halte das nicht für richtig, einmal, weil die Bestimmung des räumlichen Ursprungs der Menschheit, wenn überhaupt möglich, doch sicher Aufgabe der Anthropogeographie ist, andererseits weil Knochen-, Schädel- und sonstige paläontologische Funde für die Urheimat des Menschen nur eine ganz sekundäre Beweis-

kraft haben können. Auch jene anderen Fragen berührt R. nur teilweise, nur oben hin; über neue Thatsachen, neues Beweismaterial gebietet er nicht, das Altvorhandene aber durch künstliche Gedankenwendungen, durch andere, womöglich tiefere Fassung fruchtbarer zu machen, gelingt ihm nicht. Ja es führt ihn oft auf Abwege, wie gleich in dem ersten Abschnitt seines Buches zu einer gewissen Mystik des Raumes, als ob dieser eine Kraft wäre und nun Vieles durch die Wirkung dieser Kraft geschähe.

Dieser erste Abschnitt, ziemlich unklar »die Umrisse des geographischen Bildes der Menschheit« überschrieben, behandelt Begriff und Wesen der »Oekumene«, der »Erde des Menschen«, d. h. der bewohnten Teile der Erde; er ist die erweiterte Bearbeitung einer früheren Abhandlung des Verfassers. Ratzel legt auf diesen Begriff der Oekumene besonderen Wert, die »Entgegensetzung einer bewohnten und unbewohnten Erde« ist ihm »ein Gedanke von großer Fruchtbarkeit, ein Grundgedanke, von welchem die Betrachtung der Verbreitung des Lebens und nicht bloß des menschlichen . . . jederzeit wird ausgehen müssen«. Das liest man mit Erstaunen S. 3, mit noch größerem aber S. 4: »wem aber die Menschheit als eine durch Lebensfäden alter und neuer . . . Beziehungen verbundene Gemeinschaft erscheint, der sieht in dem Raum, den diese Menschheit bewohnt . . . den gemeinsamen Schauplatz dessen, was Geschichte im höchsten und umfassendsten Sinne genannt werden kann. Meere, die je von Schiffen durchschnitten, Wüsten, die je von Karawanen durchschritten wurden, faßt er in die Grenzen der Menschheit mit ein und wenn er die Oekumene als einen Gürtel bestimmt, welcher die heiße Zone und die größere Hälfte der beiden gemäßigten und dazu einen Teil der nördlichen kalten Zone umfaßt, . . . so hat er das gethan, was, erstaunlich ist es zu sagen, die historischen Geographen bis heute vermieden haben zu thun. Er hat den Boden abgesteckt und ausgemessen, auf welchem die Menschheitsgeschichte sich abspielt und hat zugleich die geographische Form des belebten, über alle Lücken zusammenhängenden Ganzen gezeichnet, welches wir Menschheit nennen«. Was lernen wir da? aus diesen Sätzen, die zuletzt ganz in Spielerei übergehen? Daß die menschliche Geschichte nur da sich abgespielt hat, wo die Menschen leben! Daß die bewohnte Erde nur so weit reicht — als die Erde bewohnt ist! Das soll ein fruchtbarer und gar ein Grundgedanke sein? Es ist die leerste Tautologie, die uns gar nichts lehrt; und der Begriff der Oekumene und die Lehre von derselben sind beide gleich leer und unfruchtbar. Ratzel bemüht sich denn auch ganz vergebens, diesem

Begriff etwas abzugewinnen und hier ist es, wo sich jene Mystik des Raumes störend breit macht. So S. 16: »auf der Nordhalbkugel schließt sich die Grenze der Oekumene ziemlich eng an den Landesumriß an, während sie auf der Südhalbkugel durch weite Ausdehnung des Meeres zurückgedrängt ... ist«. Zurückgedrängt? Also lag sie früher weiter südlich? O nein. Der Ausdruck ist nicht so streng gemeint, denn S. 17 lesen wir: »ganz anders die Südgrenze. Hier ruft in der ganzen Erstreckung das Meer dem Menschen Halt zu. Es ist bezeichnend, daß die Menschengrenze hier überhaupt die Grenze ausgedehnteren und in größeren Formen auftretenden Landlebens ist«. Es handelt sich dabei nicht um die — rein geophysikalische — Gestaltung des Continente, vielmehr nur um die Frage: weshalb hat sich die Menschheit nicht weiter nach Süden ausgebreitet? Und wie beantwortet Ratzel diese so wenig glücklich gestellte Frage? Natürlich nur mit der unbestreitbaren Thatsache, daß die Menschen nicht im Wasser leben können, daß sie auf dem Festlande bleiben müssen, wenn keine Inseln da sind. Auch hier erheben wir uns nicht über die Tautologie; und auch dann nicht, wenn Ratzel dem »geschichtlich leeren« Raum der Südhalbkugel den so völlig von der Nordhalbkugel abweichenden anthropogeographischen Charakter derselben zuschreibt. Zu irgend welcher Wissenschaft kann man doch solche Sätze, die nur das Aller selbstverständlichste recht breit und geheimnisvoll ausdrücken, unmöglich rechnen. Und ferner (S. 17) »es ist sehr bezeichnend, daß selbst in Neuseeland die ersten Ansiedelungen nur von Walfischfängern, Leuten der hohen See, ausgiengen, welche später auch entlegene Inseln des südlichen Eismeeres dem Gesichtskreis Europas näher brachten«. Die Maori hat Ratzel einfach vergessen, denn diese waren keine Walfischfänger und haben auch keine Inseln des Eismeeres entdeckt. Wofür ist also die Behauptung bezeichnend? Und ferner soll es »einer der wichtigsten Züge in der Physiognomie der Südgrenze« sein, daß durch die »Bucht« zwischen Australien und Neuseeland 3 »Rassen« getrennt werden, Australier, Melanesier und Maori! (8); die »Bedeutung des Gebietes« wird noch erhöht dadurch, daß sich in derselben eine äquatoriale und eine antarktische Strömung begegnen; »bezeichnender Weise« bildet die Ostgrenze des Gebietes der westliche Rand des zwischen Neuseeland und den Chatsaminseln durchgehenden Meeresarmes. Hätte uns Ratzel doch erklärt, wofür das alles bezeichnend ist!

Auch hinsichtlich der Nordgrenze lernen wir nicht das mindeste Neue. Die Constituirung der Völkerbrücken über das Beringsmeer kann gar nicht naiver sein, die schweren Probleme, die hier zu lösen

sind, ahnt der Verf. gar nicht, und wenn er behauptet, daß hier der Gegensatz zwischen asiatisch und amerikanisch schwinde (S. 11), so habe ich längst das Gegenteil bewiesen und Ratzel mußte, um die Sache zu fördern, meine Gründe widerlegen; er mußte, wenn er S. 15 die Eskimo über die »Behringsstraße« (so schreibt R. stets) kommen läßt, Rink widerlegen; und wenn er nun gar S. 19 die Eskimo dem stillen Ozean entstammen läßt, so war ein so wichtiger Satz, der alles bisher bekannte umstößt, doch erst recht zu beweisen. Dagegen hat Ratzel recht, wenn er den atlantischen Ozean als die große Kluft bezeichnet, welche den Wanderungen der Naturvölker ein Ende gesetzt hat. Es freut mich, daß wir in diesem Gedanken ganz unabhängig von einander zusammentreffen. Denn auch ich habe denselben schon seit Jahren in meinen Vorlesungen und sonst ausgesprochen. Auch was über den Namen Amerikas »die neue Welt« gesagt wird, ist richtig, aber so völlig selbstverständlich, daß es irrelevant und vom Verfasser selbst später nicht mehr berücksichtigt wird.

Das 3. Kapitel »enge und weite Horizonte« bringt nur Selbstverständliches. Daß die Kenntnis der Oekumene sich allmählich entwickelt, die geistigen Horizonte der Völker sich also mit der Bildung erweitert haben; daß die Zone des Halbbekanntnen nicht selten mythisch bevölkert wurde; daß mit der Hinausschiebung der Grenzen der Oekumene sich die Menschheit ausdehnt; daß letztere, »da jenseits ihrer Grenzen es keine zweite gibt, die einzige auf Erden ist« (S. 55); daß die höchste Kultur in den Eiswüsten der Arktis nicht gedeihen kann (44): das sind Gedanken, denen nie und nirgends widersprochen wird, denn sie sind klar wie destillirtes Wasser. Und ebenso fruchtbar. Wenn es aber nach der überraschenden Mitteilung, daß es nur eine Menschheit auf Erden gibt, weiter heißt: »damit ist unsre Vorstellung nun nicht bloß räumlich fest begrenzt, sondern sie erscheint in allen Eigenschaften auch bestimmter, weil überschaubar: so protestire ich gegen diesen Satz auf das lebhafteste.

Das 5. Kapitel »die leeren Stellen in der Oekumene« bringt ebensowenig etwas Neues. Denn wieder ist es so äußerst einleuchtend, daß alles Leben, auch das des Menschen, »im tiefsten Grunde« abhängig ist von Wärme und Feuchtigkeit (57); daß man in Wüsten, Steppen, Seen u. s. w. nicht wohnen kann, also kein Volk sich lückenlos über sein Land erstreckt; daß der Mensch sich lieber auf Anhöhen, als in Vertiefungen, welchen das Wasser zurauscht, ansiedelt (97). Man lese selbst nach; ich gebe nur einzelne Proben. Gewiß ist das Urteil nicht zu hart, daß alles dies — und besseres finden wir nicht — ebenso ermüdend wie unnütz ist und jegliches

wissenschaftlichen Inhaltes entbehrt. Auch die als Belege eingestreuten Beispiele und Thatsachen lehren nichts, dazu sind sie viel zu bekannt oder beiläufig, ja zufällig — man vergleiche S. 24 die Mitteilungen über den Vogel Ruk und die ›Riesenvögel‹ aus der Gruppe der ›Dididen‹ (Ratzel denkt an die Dinonithiden) auf den Mascarenhen (sic) u. s. w. — wozu auch Beispiele für die völlig selbstverständlichen Sätze?

Für wen hat Ratzel dieses Kapitel geschrieben? Da sein Buch ›die Vollendung des Ausbaus der Geographie‹ anstrebt, doch wohl zunächst für den Geographen. Aber was soll der Geograph sagen, wenn er 56 f. liest: ›nur die immer fortschreitende Erweiterung des geschichtlichen Horizontes hat es möglich gemacht, daß wir zu der Vorstellung von einer einzigen Erde in Kugelgestalt gelangen konnten. Immer mußte das beschränkte Stück des Planeten, das flach und vom krystallinen Firmament überwölbt gedacht wurde, entweder die einzige Erde bleiben, oder wenn es sich vervielfältigte, mußte man die Erden als besondere Scheiben unter besonderen Firmamenten im weiten Ozean schwimmend denken. Man mußte, mit andern Worten, die Eine Vorstellung sich vervielfältigen lassen, um zum Ergebnis einer weiten Fläche zu gelangen, über welche flache Erdscheiben ausgebreitet sind. Indem aber der sich erweiternde Horizont immer weiter nur die eine zusammenhängende Erde umspannte, rückte die Vorstellung von der kugelförmigen Erde immer näher. Die Kugelgestalt, zuerst eine astronomisch-physikalische Thatsache — vergl. den Anfang des Citats — wurde zur Voraussetzung einer überall zusammenhängenden, als Ganzes zu umwandernden Erde, die jener einzigen Menschheit zur Heimat geworden ist. So hängen die beiden großen Fortschritte — welche? — ›innig zusammen. Diesen Zusammenhang gedanklich immer mehr zu verwirklichen ist die Aufgabe unserer Wissenschaft‹. So weit Ratzel. Ich habe nichts hinzuzufügen.

Und wie der Begriff der Oekumene leer bleibt für den Geographen, so ist er leer und unfruchtbar, ja, wenn man Ratzel folgt, gefährlich für den Ethnologen. Keine seiner neuen Auffassungen betont er mehr, als die von ihm aufgestellte Klasse der ›Randvölker‹, denen das ganze 4. Kapitel gewidmet ist. Nach R. bringt der Rand der Oekumene als solcher für seine Bewohner bestimmte Eigenschaften mit. ›Warum so viel Elend gerade an den Südspitzen Amerikas, Polynesiens, Australiens und am Südrand Asiens?‹ (S. 63). Die hier wohnenden Völker dürfen nicht als einzelne aufgefaßt werden: ihre Aehnlichkeit kommt daher, weil sie — Randvölker sind. Zunächst aber bricht die ganze Analogie zusammen, wenn man

etwa das dem Bande beigegebene Kärtchen die ›klassifikatorische Karte der Menschheit im Rahmen der Oekumene‹ betrachtet: denn da gehören die Völker von ganz Afrika, von Ostasien, von ganz Amerika zu den Randvölkern. Ratzel soll also nur die Nord- und Südgrenze gemeint haben, obgleich er S. 60 anders redet. Aber stimmen dann die Verhältnisse? Der Süden Asiens — willkürlich ist hier auf dem Kärtchen die Grenze viel zu weit nach Süden gezogen — Malaisiens, Polynesiens z. T., Westamerika und Afrika ist ohne weiteres auszu-schließen. Gemeint können in Südasien sein die Andamanesen, die Veddah, die Semang u. s. w. Aber auch die Inder? die Barmanen? die Malaisier? Die Hottentotten, nicht die Buschmänner, waren das Randvolk Südafrikas und bei der Entdeckung des Caps ein wohl begütertes, durchaus nicht verkommenes Naturvolk. Und zeigen denn nicht Völker, die irgendwo auf der Erde in ungünstigen Naturverhältnissen leben, genau dieselben Zustände, wie sie Ratzel von seinen Randvölkern behauptet? Also nicht der Umstand ist maßgebend, daß diese Völker am ›Rande der Oekumene‹, sondern daß sie in elender Naturumgebung wohnen; daß aber der Rand der bewohnbaren Erde für menschliche Entwicklung nicht günstig ist, das ist eine, wie Wagner in seiner Rezension sagt, jener Wahrheiten von ›geradezu verblüffender Richtigkeit‹, wie sie bei Ratzel häufig vorkommen.

Auch mir macht Ratzel hier einen schweren Vorwurf, wenn er S. 63 sagt: ›auch später sind diese verarmten Südrandvölker den Ethnographen nur als zerstreute Einzelne erschienen. Die Aeufferlichkeit der Verbindung zwischen Ethnographie und Geographie macht sich in solchen Uebersehen bemerkbar. Wenn ein mit den einschlägigen Thatsachen vertrauter Mann wie G. Gerland in seinem Buch ›über das Aussterben der Naturvölker‹ (1868) dieses eigentümlichen Verhältnisses ebensowenig Erwähnung thut, wie in der ethnographischen Schilderung der Australier und Polynesier in der ›Anthropologie der Naturvölker‹ (1872), so möchte man die Frage aufwerfen: Hat Carl Ritter vergeblich gelehrt, daß der Mensch aus seinen Naturumgebungen heraus verstanden werden müsse? Möge man die Lehre beherzigen, daß die ethnographischen Probleme in der Regel (!) nicht vom geographischen Boden weggerückt werden, ohne daß ihre Behandlung dem Fluche der Unfruchtbarkeit verfällt. Dem Fluche! dem schwersten Fluch für wissenschaftliche Arbeiten! Und weswegen bin ich ihm verfallen? Weil ich einige der ›südlichen Randvölker‹ nicht deshalb für elend hielt, weil sie Randvölker sind, sondern nur, weil sie in elender Naturumgebung leben; weil ich bei dem Studium der Polynesier die Naturumgebungen überhaupt

nicht berücksichtigt habe? Ratzel behauptet nun zwar S. VII, er habe das — allerdings überreichliche — ethnographische Material »in einer undankbaren Arbeit sauren Schweißes« durchgeprüft. Allzugenua kann die Durchprüfung nicht gewesen sein; denn er hat z. B. übersehen, daß § 12 meines zuerst von ihm citirten Büchelchens überschrieben ist »Natureinflüsse«, und nachweist, daß die Bewohner der Südspitze Amerikas (und analog mit ihnen die Eskimo), Australiens, Südafrikas (teilweise) und Polynesiens — also sogar dieselbe Reihenfolge wie bei Ratzel S. 62 — in Folge ihrer ungünstigen Naturumgebung sich nicht entwickeln konnten. Als Randvölker sie zusammen zu stellen kam mir freilich ebenso wenig wie Ritter in den Sinn! Und ferner hat Ratzel trotz seiner sauren Arbeit übersehen, daß ich die 2te Hälfte des 5. Bandes der Anthropologie, den ersten Band, den ich über Ozeanien schrieb, damit eröffne, daß ich sage: »wohl nirgends auf der ganzen Erde hat sich ein großer Völkerstamm unter eigentümlicheren Bedingungen entwickelt, als im Stillen Ozean und nirgends ist es daher nötiger, sich ein Bild der umgebenden Natur zu machen, als gerade hier«; daß ich dann auf 18 Seiten diese Natur und ihre Einflüsse schildere; daß ich auch im sechsten Band S. 516—522 die Natur Melanesiens, S. 721—24 die Australiens bespreche und auch sonst oft genug auf die Einflüsse des Milieu zurückkomme. Wie ist das möglich? wird man fragen. Das weiß ich nicht; es ist aber so.

Auch gegen einen anderen Vorwurf muß ich mich verteidigen. S. 84, Anm. 3 sagt Ratzel: »daß Gerlands Zeichnung eines weißen Fleckes im Innern Westaustraliens zwischen 122 und 130° E ein Fehler, beruhend auf Unkenntnis wichtiger Thatsachen, hat ausführlich Dr. F. Diederich ... Globus LV, besonders S. 362—3 nachgewiesen«. Unkenntnis wichtiger Thatsachen? Das klingt herbe und wäre besonders schlimm für einen Mann, der alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht über die ethnologische Forschung herausgibt. Herr Diederich sucht mich zu widerlegen, indem er zunächst die Existenzfähigkeit der Australier in dem von mir weiß gelassenen Raum nachweist, die ich nie bezweifelt habe; dann aber aus Forrests allbekanntem Tagebuch eine Reihe von Begegnungen mit Australiern — meist mit einzelnen, einmal mit 20, die zuletzt angeführte Stelle liegt außerhalb des von mir angegebenen Bereichs — anführt, um das Vorkommen von Eingeborenen daselbst nachzuweisen. Natürlich habe ich nie daran gezweifelt, daß einzelne Wanderer, mehr oder minder zahlreich, sich hier finden können: nur das behaupte ich auch jetzt noch, daß dort im Westen nicht wie im Norden, Osten u. s. w. dauernde Sitze australischer Stämme seien. Ich

hätte sogar besser gethan, den weißen Fleck nach Nordwesten weiter auszudehnen, der im Sinne meiner Karte völlig zu Recht besteht.

Höchst seltsam sind ferner die Behauptungen, welche Ratzel hinsichtlich der Eskimo und Polynesier ausspricht. Kleinigkeiten, wie die falsche Deutung der steinernen Plattformen auf Pitkairn und Rapanui (27, 67) oder die völlig unerwiesene Behauptung einer einst dichteren Bevölkerung mancher mikronesischen Inseln (68) will ich übergehen, ebenso Unfertigkeiten wie S. 67: »wenn im arktischen Randgebiet oder in Australien die Stämme sich weit zerstreuen, um ihr Leben erhalten zu können . . . so greift hier das Meer ein, um über den größten Ozean die ärmliche Summe von 10000 Quadratmeilen Land in Gestalt von vielen Tausend Inseln zu zerstreuen und damit eine entsprechend weit verbreitete Bevölkerung in eine Menge von einzelnen isolierten Gruppen zu zerteilen«. Der seltsame Satz bezieht sich weder auf die Eskimo, ob sie wohl auch auf vielen Inseln wohnen, noch auf Australien, sondern auf das weit voraus genannte »Polynisien als Randgebiet«: dort ist es, wo das Meer Land über den Ocean streut! Und Polynisien, zwischen 30° N. und 40° S., ein Randgebiet! S. 30 heißt es dann von den Eskimo und den Polynesiern: »die beiden sind die besten und unerschrockensten Schiffer unter den Naturvölkern und so wie räumlich durch die Lage ihrer Wohnsitze im und am Stillen Ozean auch in ihrem ethnographischen Besitze vielfach ähnlich. Es ist sehr merkwürdig, wie in den unsteten, weitwandernden, furchtlosen Eskimo ein zweites ozeanisches Volk, ein Spiegelbild der Polynesier unter minder glücklichem Himmel, aber sinnreich über das Maß ihrer drückenden Lebensbedingungen hinaus erscheint, und wie das eine den Südrand, das andere den Nordrand der Oekumene in größerer Ausdehnung als irgend ein anderes besetzt hat«. Räumlich einander ähnlich? durch ihre Lage in und am Stillen Ozean? Welchen Zwang müssen sich die That-sachen gefallen lassen, um der Oekumene Wichtigkeit zu verleihen! Seit wann wohnen denn die Eskimo am Stillen Ozean? Denn die paar gänzlich unbedeutenden Stämme, welche noch den äußersten Nordosten des Pazifik erreichen, können doch keinen Unbefangenen dazu verleiten, den Sitz der Eskimo im allgemeinen dahin zu verlegen, die am Berings- und am Eismeer wohnen! Und völlig unfaßlich ist es mir, wie Ratzel sie »vielfach ähnlich im ethnographischen Besitze« nennen kann. Gute Kähne haben beide, aber diese Kähne sind doch so verschiedenartig wie nur möglich. Und wer irgendwie die Polynesier und die Art ihrer Wanderungen kennt; wer sich jemals genauer mit den Eskimo abgegeben hat, der weiß, daß es kaum verschiedenartigere Völker gibt. Es wäre ein Wunder, wenn es sich anders verhielte. Denn nirgends sind die Naturverhältnisse ver-

schiedener als im tropischen Pazifik und Malaisien (die Malaisier sind von den Polynesiern nicht zu trennen) und im arktischen Amerika, und hat Karl Ritter nicht vergeblich gelehrt, daß der Mensch aus seinen Naturumgebungen verstanden werden muß, dann wird Ratzel selbst zugestehen, daß er verleitet von manchen Analogien, die sich bei Schiffervölkern immer finden, wo sie auch wohnen, und von seiner Ueberschätzung der Randlage zu viel behauptet hat. Grenzlinien, und wären es die der Oekumene, haben keine magische Wirkung.

Ueber den zweiten Abschnitt des Buches »das statistische Bild der Menschheit« kann ich kurz hingehen, da gerade derjenige Geograph, der am berufendsten ist, über statistische Fragen zu urteilen, diesen Abschnitt etwas ausführlicher besprochen und die »Erwiderung« Ratzels nichts Neues gebracht hat.

Größere Klarheit, schärfere Begriffsentwicklung finden wir auch hier nicht. Wie Ratzel sich z. B. das Verhältnis von Geographie und Statistik denkt, ist schwer zu verstehen, und doch kann nur durch klare und überzeugende Darlegung dieses Verhältnisses der ganze Abschnitt wissenschaftlichen Wert bekommen. Erwägt man die Stellen S. 146, 147, 150 u. a., so scheint Ratzels Grundgedanke der zu sein, daß die Geographie nicht die Zahl an sich, sondern nur in ihrer Abhängigkeit von der Natur der Erdoberfläche zu betrachten habe; daß also auch das »statistische Bild der Menschheit« sie nur so weit interessire, als es durch tellurische Einflüsse bedingt ist. Gewiß: aber dann sind Geographie und Statistik ganz verschiedene Wissenschaften, die sich gegenseitig als Hilfswissenschaften dienen können und manches gemeinsame Material, aber ganz verschiedene Methoden und Ziele haben, und ein großer Teil des 2. Abschnittes gehört nicht in eine methodisch abgegrenzte *Anthropogeographie*, vielmehr in die Statistik oder, wie alles, was vom geistigen Leben der Völker abhängt (Kap. 8—11), in die *Ethnographie*. Manches freilich ist mir auch so dunkel geblieben, wie z. B. der Satz S. 169: »Behm war ein ächter Anthropogeograph, der erkannte, wie gerade zwischen der ungeordneten Masse mehr oder weniger bestimmter Bevölkerungszahlen und der Summe, welche aus ihnen für einen ganzen Erdteil wie Afrika gezogen wird, die große wissenschaftliche Brache liegt, welche geographische Arbeit erwartet und erheischt«. Ich habe mich oft und ernst bemüht, hier den Gedanken zu fassen, aber ohne jeglichen Erfolg.

Der fundamentale Irrtum Ratzels ist der, daß er meint, alles, was auf der Erdoberfläche vorkomme, so auch der Mensch, seine Verbreitung, ja seine Thätigkeit gehöre in das Forschungsgebiet der Erdkunde. So spricht er 188 f. von den *geographischen For-*

men der Verteilung der Menschen, obwohl diese ›Formen‹, wie er in Folge selbst sagt, von den Neigungen des Menschen abhängt. ›Zuerst bilden Frau und Kinder mit dem einzelnen Wohner eine Gruppe ... auf einer engbegrenzten Erdstelle; dann schließen sich Dienstboten, Sklaven ... Stammverwandte ... an und es entsteht die Siedelung in Form des Clanhauses, des Dorfes, der Stadt. Sie ist eine Thatsache der Erdoberfläche. An ihr, an den Bevölkerungskernen und Keimen hat nun die Geographie ihre Untersuchung der Verbreitung der Menschen zu beginnen‹. Naiver, um mit Ratzel selbst zu reden (XI), kann sich doch der Optimismus über die Tiefe der Probleme nicht täuschen, als es hier hinsichtlich des Clanhauses geschieht: wo bleibt die Wissenschaft bei solchen rein willkürlichen pragmatischen Zurechtlegungen! Und Ratzel nennt dies Haus eine Thatsache der Erdoberfläche. Eine Thatsache auf der Erdoberfläche ist die Siedelung; aber diesen so einfachen und doch so völligen Unterschied hat sich Ratzel nirgends klar gemacht, zum großen Schaden seines Buches. Neues, seien es frische Probleme oder Methoden, erhalten wir nirgends, nur längst bekannte und meist selbstverständliche Dinge, und diese oft in breiter und gespreizter Darstellung. Man vergleiche was S. 154—168 über die Fehlerquellen und die Methodik der Schätzungen gesagt ist, ferner S. 203 die acht ›großen Züge in der Verbreitung des Menschen‹, den ganzen Abschnitt über Klima und Bevölkerung, über Einfluß der Bodengestalt u. dergl. auf die Verteilung der Menschen über die Erde u. s. w. Auch die meist gesperrt gedruckten ›Regeln‹ oder Gesamttergebnisse bringen nur längst bekannte, oft verblüffend richtige Dinge — ich verweise auf S. 190, 204, 208, 233 f., 267 u. s. w. Uebrigens sind manche dieser Regeln recht anfechtbar aufgestellt. So lesen wir 231: Hart neben einander liegende größere Gebiete dichter und dünner Bevölkerung setzen die Unterschiede ... ihrer Naturbegabung durch das Mittel der darauf sich gründenden Unterschiede der Bevölkerungsdichtigkeit in geschichtliche Spannungen von oft beträchtlicher Wirksamkeit um‹. Immer? ›Dem armen dünnbevölkerten Centralasien liegen die reichen dichtbevölkerten Randländer in Ost- und Südasiens und an den Gestaden Kleinasiens verlockend zu Füßen‹. Hier nimmt es der Anthropogeograph mit der Geographie und wenn er fortfährt ›die Beherrschung aller dieser Länder durch Nomaden, welche aus jenen dünnbevölkerten Steppen zu ihnen herabstiegen, zeigt den Weg zur Ausgleichung jener Gegensätze‹ mit der Geschichte nicht eben genau, und völlig schief heißt es weiter: ›so liegt Aegypten zu Arabien und so lag einst Italien zu Gallien und Germanien‹. — Und auch hier hat Ratzel selbst die bekanntesten Werke seiner Vorgänger

keineswegs »vollständig durchgeprüft«, denn S. 154 behauptet er, selbst in guten Handbüchern seien die Bevölkerungszahlen oft unverzeihlich vernachlässigt; so in Meineckes — gemeint ist Meinicke, der 780 mit richtigem Namen, aber inhaltlich sehr ungenau citirt wird — »Inseln des Stillen Ozeans« fände man alles andere, Pflanzen, Tiere, Steine, Riffe eher besprochen »als die bedeutendste Thatsache der Bewohntheit oder Unbewohntheit«. Allein dieser Vorwurf ist, so unglaublich das klingt, völlig aus der Luft gegriffen. Man lese selbst bei Meinicke: 1, 36 die allgemeinen Bevölkerungszahlen für das ganze Gebiet, 57 für Melanesien, z. T. mit der Bewohnerzahl für die Quadratmeile; 116 für Neuguinea, 140 hibernische Inseln, 141 Gardeney, 159, 160, 369 Salomonen, 170 Tenakora unbewohnt, 173 Matema, 175 Wanikoro, Indengi, Tupua bewohnt u. s. w. u. s. w. Nicht selten gibt M. sogar an, daß jetzt bewohnte Inseln früher unbewohnt waren. Also Meinicke ist es wahrlich nicht, der den Vorwurf unverzeihlicher Nachlässigkeit verdient.

In den letzten Teilen dieses Abschnittes, der dem Rückgang und der Selbstzerstörung kulturarmer Völker, dem Aussterben der Naturvölker gewidmet ist, bringt Ratzel nichts, was nicht schon, freilich viel kürzer, in meinen Arbeiten über das Aussterben der Naturvölker, der Indianer, der Australier u. s. w. gesagt ist. Es wäre billig, und wie ich glaube, richtig gewesen, wenn Ratzel meine Arbeiten hier erwähnt hätte; die größere derselben erwähnt er nur an jener Stelle, gegen deren ungerechte Vorwürfe ich mich schon verteidigt habe, die anderen gar nicht.

Der dritte Abschnitt des Werkes »die Spuren und Werke des Menschen an der Erdoberfläche« handelt zunächst ganz allgemein und ohne das mindeste Neue über Wohnplätze und deren Classification. Wir erfahren (401 f.), daß die Ungleichheit der Bevölkerungsverteilung meist auf städtischer Concentration beruhe, daß Statistik und Geographie dies berücksichtigen und so die Meinung »verbessert« werden müsse, daß die Menschheit gleichmäßig über die Flächen verbreitet sei, deren Mittelzahlen uns vorliegen! »Der Begriff »geographische« Verbreitung, der sich in der Anthropogeographie zum Begriff der »geographischen Lage« verdichtet, wird den Wohnstädten der Menschen gegenüber zur »Anlage« eingeschränkt. Von Stamm zu Stamm . . . ändern sie ihren Charakter . . . Sie sind verschieden auf den verschiedenen Culturstufen und prägen deutlich ein bestimmtes Verhältnis der Bevölkerung zur Erde aus«, welches am deutlichsten in den ländlichen Siedelungen ist. »Je dichter die Bevölkerung, desto reger der Verkehr, je größer die Zusammendrängung, desto künstlicher die Lebensbedingungen«. Die Geographie

tritt an diese Centren »mit geographischer Auffassung heran. Für sie gibt es nur den sogen. natürlichen Wohnplatz, der nicht bestimmt wird nach der Zahl seiner Bewohner, sondern nach dem geographischen Merkmal seines inneren Zusammenhangs oder, was dasselbe, äußern Abgeschlossenheit« (402—3). Was lernen wir da? Wozu und für wen schreibt Ratzel solche Dinge?

Bei der Classification der Wohnsitze wird zunächst der »Einzelwohner« (403) gedacht und auch hier wieder völlig ebenso naiv und beweislos über die Lang- und Clanhäuser gehandelt, wie in der oben erwähnten Stelle. Und wozu (405) die Belehrung, daß die Wohnsitze auf hohen Gebirgen oder in Wäldern oft einzeln stehen, wozu hierfür Beispiele aus Oesterreich, den Philippinen, Frankreich, Afrika, Brasilien? Die nun folgende spezielle Besprechung von Hof, Dorf und Stadt bringt nur das Allernächstliegende. So heißt es 417—8: »wo aber neben den Dörfern auch Städte erwachsen sind, gehören jene großenteils einer wirtschaftlich und gesellschaftlich eigenartigen Schicht der Bevölkerung an. Sie sind die eigentlich ländlichen Wohnplätze. Die Zwecke und Aufgaben der Dorfbewohner sind in den Gebieten, wo es Städte gibt, wesentlich gleicher Natur. An Acker, Wiese und Wald ist die Existenz der ländlichen Bevölkerung gebunden. Daher sind auch geographisch (!) die Dörfer von Aeckern und Wiesen umgeben und lehnen in bewaldeten Gegenden sich an die Wälder an. Seien die Aecker nun Weinberge, Oelgärten oder Reissümpfe, Getreidefluren oder Kartoffeläckerchen, das Dorf zieht aus ihrem Boden seine Nahrung. Jedes Dorf ist also an seine Bodenfläche gebunden und darf nicht allzu weit von derselben entlegen sein, da die tägliche Arbeit nur kurze Wege zuläßt. Es müßte denn das Dorf zeitweilig verlassen werden, wie es im Gebirge geschieht« u. s. w. Nun ja doch! Aber braucht man solche Dinge — die ausgehobene Stelle kann nur als Stichprobe gelten — aus Büchern zu lernen? Braucht man für solche Wahrheiten Beispiele vom Pamirplateau, den Alpen, Hocharmenien? Besteht aber in solchen Lehren die Anthropogeographie, wo bleibt ihr wissenschaftlicher Wert und Charakter? Und ebenso, wer weiß nicht, daß die »Verbreitung der Wohnplätze« hauptsächlich vom Boden abhängt (421)? Und haben wir nicht das hier Vorgelegene, daß der Mensch nicht in Sümpfen u. s. w. wohnen kann, im Kap. 5 (leere Stellen der Oekumene) schon einmal gelesen? Und nun gar die meist gesperrten und weitläufig besprochenen »Regeln«, die stets ganz trivial, oft auch ganz falsch sind! Man vergleiche S. 422; oder 425: »in Ländern, die nur in beschränkten Gebieten bewohnbar sind, drängen sich die Siedelungen an den begünstigten Stellen zusammen; doch« — und hier hat die »Regel« schon ein

Ende — bestimmt öfters auch der Häuptling oder die Organisation des Stammes die Wohnstätten. Oder 437: ›überall, wo die leichten, wiewohl nicht selten mit Sorgfalt und Geschmack errichteten Holz-, Rohr- und Grashütten sich erheben, finden wir nur Dörfer. Die städtelosen Gebiete der Erde sind die Gebiete des flüchtigen Bauens«. Und wenige Zeilen vorher die Schilderung der japanischen Häuser und ihres leichten Aufbaus aus Holz u. s. w. Gibt es in Japan keine Städte? Ebenso flüchtig ist die gleich folgende Behauptung, daß den Nordamerikanern, den Polynesiern der Steinbau ›unbekannt« gewesen sei, da es doch S. 438 heißt ›Steinbauer sind unter den tiefstehenden Völkern nur die Eskimo an holzarmen Küsten und die Polynesier auf pflanzenarmen Koralleninseln«! Beide Behauptungen sind übrigens hinsichtlich der Polynesier grundfalsch: denn Steinbauten waren auch auf den hohen vulkanischen Inseln sehr verbreitet.

Ueber die Physiognomie der Siedelungen kann man nicht banaler handeln, als es v. 439 an geschieht; auch sind die Bemerkungen über die Unterschiede der Bauart verschiedener Stämme und Völker nach den vielen trefflichen Arbeiten, welche über dies Thema vorliegen, völlig minderwertig. Und gerade hier gibt es für den Anthropogeographen so viele wichtige Probleme! Wer aber weiß nicht, was S. 442 mit einer gewissen Emphase verkündet wird, daß es eine Physiognomie der Städte gibt? Da diese aber vom Charakter des Volkes abhängt, was geht sie den Geographen an? Uebrigens hätte Ratzel den Schreibfehler ›ihre (der nordamerikanischen Städte) Entnüchterung (!) im ganzen durch die Schachbrettanlage« nicht den Druck passiren lassen, er hätte nicht, Brorsen nachschreibend, den ›Trieb nach Westen, der seit der Entdeckung der neuen Welt eine mächtige Bewegung . . . in Europa hervorbrachte und in der Besiedelungsgeschichte . . . dieser Neuen Welt sich wiederum kräftig bis heute äußert« (444) auch ›in der Anlage unserer heutigen Städte« wieder erkennen sollen, ›deren schönste, gesuchteste Teile nach Westen oder Südwesten gelegen sind«. Das ist für einen Geographen, der das geschichtliche Element überall so sehr betont, doch ein starkes Stück. Was hat jener Trieb nach Westen, wie ihn Columbus fühlte, mit unseren Städten zu thun, deren Ausbau nach Westen — wenn er vorhanden — doch nur auf lokalen Verhältnissen, nach Brorsens vernünftigen Erklärungsgrund auf dem befruchtenden und, läßt sich hinzufügen, luftreinigenden Einfluß des Südwestes beruht. — Was sodann über Colonialstädte gesagt wird, ist so wenig zur Sache gehörig, daß man gar nicht begreift, wie R. mit solchem Ballast sein Buch anschwellen mochte; und ebensowenig gewinnen wir aus der

Behandlung der nicht europäischen Städte. Ueber den Begriff »Stadt« ist der Verf. sich nirgends klar; man vergl. S. 407, 449, 451. Auch die Besprechung des Wachstumes der Städte (v. S. 453 an) gibt keine neuen Gesichtspunkte; denn daß durch Verkehr und Industrie die Städte wachsen, die Landbevölkerung abnimmt, was mit verschiedenen Zahlen belegt wird, das weiß doch jeder.

Kapitel 13 behandelt die Lage der Städte und den Verkehr. Zunächst wird auch hier wieder über die städtebildende Wirkung des Verkehrs ganz allgemein geredet, dann ebenso allgemein über die Verkehrswege und ihre Lage, wobei schon öfters Ausgesprochenes und freilich absolut Selbstverständliches wiederholt wird. Denn daß der Verkehr sich nicht in mathematischen Linien (S. 467), sondern in breiten Bändern oder Strömen bewegt, daß er sich netzartig verbreitet, daran wird Niemand zweifeln. Wie aber wird uns z. B. die letztgenannte Thatsache vorgeführt! »Aber auch (468 f.) bei der günstigsten Naturlage ist die Concentration des Verkehrs auf einen Punkt nicht das einzige Ziel, denn der Verkehr strebt zwar zusammen, aber doch nur um wieder auszustrahlen. Liegt erst nur ein Teil des Interesses des Mittelpunktes an der Peripherie, so kann die Verschiebung weiter gehen und den Mittelpunkt selbst in die Peripherie rücken (!). Da der Verkehr nur einnimmt um auszugeben, da er auf Ein- und Ausfuhr beruht, strebt er der Mittelpunkt von Radien (!) zu werden, die nach und von den verschiedensten Teilen einer gemeinsamen Peripherie strahlen. Doch indem die Ströme (!) des Verkehrs immer weiter zielen (!), wird kein Arteriensystem (!) erzeugt, dessen Mittelpunkt Ein Herz ist, sondern ein Netz (!), in welchem jede Kreuzung zur Herausbildung eines örtlichen Herzens (!), das anziehend und fortbestehend wirkt, Anlaß gibt. Die zahllosen Herzen ordnen sich nach der Größe der Strombahnen (?), welche sich in ihnen vereinigen. Die Klappen (!) aber in dem Arteriennetz, die Hemmungsvorrichtungen schließen sich immer, von den Schlagbäumen bis zu den befestigten Zollstädten an Sunden und Meerengen, an die natürlichen Hindernisse (?) der Verkehrsströme an«. Ratzels Buch will ein methodologisches sein: eine solche geschmacklose Häufung der verschiedensten Bilder, ein solches Spielen mit ganz schiefen mathematischen und naturwissenschaftlichen Analogien — dieselbe Seite 469 bietet noch anderes der Art — ist methodisch auf das strengste zu verwerfen. Ebenso aber auch die künstliche Schraubung des Gedankens, wie wir sie hier und auch sonst so oft bei Ratzel finden. Nichts ist gefährlicher für die Klarheit des eigenen Denkens und des Verständnisses bei anderen, als eine solche Einkleidung. Und nun entkleide man den Gedanken derselben und

sehe, was übrig bleibt! — Völlig unverständlich aber ist mir, trotz aller Bemühungen, der auf S. 468 vorhergehende Satz geblieben, obwohl er rein geographisch zu sein scheint: »sehr interessant ist ein Parallelismus der Städtelage, wie Buffalo und Chicago ihn aufweisen, indem sie an entgegengesetzten Enden des Südwalles liegen, der die Wasserscheide zwischen den großen Seen und dem Mississippi bildet, beide in Einsenkungen, so daß ein Durchstich dieser 12 Fuß hohen Wasserscheide die Lage Chicagos und Buffalos verwechseln würde«. Auch mit Herbeiziehung der verschiedensten Karten blieb mir, was Ratzel bei diesen Worten gedacht hat, leider verschlossen.

Was dann im Folgenden schließlich noch über Verkehr und Verkehrsstärke gesagt wird, bietet kein Interesse; ebenso wenig die Behandlung der »Städte als geschichtliche Mittelpunkte« in Kap. 14. Den seltsam inhaltlosen Satz (506 f.): »Turin ... lag zu Italien, wie Berlin zu Deutschland, denn die Einheit beider Länder ist von Norden her gebracht und gemacht worden«, hat schon Wagner getadelt, ebenso die Stelle 507 f. »Italien zeigt im großen, Baden und das Reichsland im kleinen, wie schwer es so gestreckten Gebieten wird, einen einheitlichen Mittelpunkt nicht nur im politischen, sondern auch im populationistischen Sinn zu finden. Wie dort Neapel, so überwiegen hier an Volkszahl Mannheim und Mühlhausen (sic!) die politischen Mittelpunkte«. Und 508 heißt es: »Die heiligen Städte der großen Religionen sind merkwürdigerweise alle aus den politischen Brennpunkten herausgerückt«. Soll das auch von Rom gelten?

Auch was Kap. 15 über »Ruinen« gesagt ist, kann wirkliche Teilnahme nicht erwecken, da es sich nur an der Oberfläche hält; und wollen wir den vorgetragenen Allgemeinheiten einen Wert beilegen, so kann dies nur ein ethnologisch-historischer sein. Und was hilft es, ganz selbstverständliche Dinge mit Beispielen über die ganze Erde hin sprunghaft zu verfolgen! Was hilft es die von Niemand bezweifelte Wahrheit, daß es Ruinenländer gibt, mit dem unglaublichen Satz (516) zu stützen: »eine so gründliche Verwüstung, wie sie das Euphrat-Tigrisland heimgesucht, wandelte das Antlitz jener Erdstelle in ihr Gegenteil um«! Und Regeln wie 517 f.: »Die Steppenländer sind alle auch Ruinenländer«; »die ruinenreichsten Länder liegen stets im Grenz- und Kampfgebiet großer und dauernder natürlicher oder geschichtlicher Gegensätze« sind abgesehen von ihrer doch nur bedingten Richtigkeit nicht geeignet, über die Oede des Ganzen zu trösten, ebensowenig die Behandlung der Kulturspuren, der »Ruinen« von Acker- und

Gartenbau oder der »jungen Ruinen«, d. h. der Ruinen der neuen Welt. Man lese nur selbst nach, das ganze Kapitel!

Völlig öde ist auch Kap. 16, die Wege. Denn was lernen wir von S. 524—36? Daß die Wege »Thatsachen der Erdoberfläche« und »zugleich Symbole der Beziehungen zwischen entlegenen Gruppen von Menschen«, daß »die wenigst wirklichen die ozeanischen sind, auf denen das mächtigste Fahrzeug keine Spur hinterläßt« (526); daß »sie nach ihrer Wichtigkeit klassifizirt und die wichtigsten« — warum diese »natürlich zunächst alle rechtwinklig verlaufenden« sein sollen, erhellt nicht — »zu einem Hauptnetz nicht todter Fäden, sondern lebender »Arterien und Venen« (!) vereint werden können (528); daß auf der Bevölkerungskarte auch die Wege aller Art einzutragen sind; daß sie die Lücken der Menschheit überbrücken (529) und wir durch sie erst das wahre Bild der Menschheit (530), d. h. denn doch nur ihres Verkehrs erhalten; daß (eb.) »wer Wege verfolgt, immer zu Dörfern oder Städten kommt«; daß sie als Kulturmaßstäbe und Kulturmittel gelten können; daß sie unter bestimmten geographischen Bedingungen stehend, mehr in der Richtung der Parallele als der Meridiane sich um die Erde bewegen; daß sie vom Boden (Sümpfe, Flugsand u. s. w.) abhängen u. dgl. m.: das ist denn doch Alles, abgesehen von einigen Schiefheiten, wieder so verblüffend wahr!

Und doch war gerade in diesem ganzen Abschnitt für den Anthropogeographen das eigentliche Feld. Freilich, da eine scharfe methodische Untersuchung ergibt, daß das menschliche Wollen meist das Ausschlaggebende ist, dies aber im Lauf der Entwicklung an den äußeren Dingen und Anforderungen stets wächst und sich ändert: so lassen sich feste, allgemein und immergültige Gesetze nicht aufstellen, sondern nur Erklärungen, Gründe geben, warum dies so oder so geschehen ist. Aber wenn R. von der geographischen Verbreitung des Menschen, von den Spuren und Werken des Menschen an der Erdoberfläche handeln wollte, dann mußte doch gewiß das größte Ereignis der modernen Kulturentwicklung, das größte Ereignis aller räumlichen Kulturausdehnung, der Verbreitung des Menschen, der Erschließung der Erde grundlegend besprochen werden: die Verwendung des Dampfes, der Elektrizität, dieser große Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit und des organischen Lebens. Und doch finden wir außer einigen unbedeutenden Bemerkungen (469) nichts hierüber!

Eine 2te für den Geographen besonders wichtige Frage ist die nach der physischen Umänderung der Länder in historischer Zeit. Ist ihre Natur verändert? ihr Klima? Welchen Einfluß wird z. B.

die Regulirung der Flüsse haben? Oder lokal gewendet: warum hat sich z. B. die römische Kultur am Nordwestrand der Wüste, warum das Palmenland des Mittelalters sich daselbst nicht halten können? Offenbar in Folge der Bodenbeschaffenheit der Wüste und der klimatischen Verhältnisse: das massenhaft zersetzte Gestein wurde durch die vorherrschenden Südoste als Sand nach Nordwest getragen, der am Fuß des erhöhten Nordrandes des Continents, welcher die Winde hemmte, niederfiel und sich immer mehr aufhäufte, alles zudeckend und verödend. Oder, was waren das für Einflüsse, welche Mesopotamien verwüsteten? Sind hier Natureinflüsse oder nur geschichtliche Verhältnisse oder beides in Rechnung zu ziehen? Und ferner waren Vergleichen anzustellen. Warum gieng Mesopotamien zu Grunde und erhielt sich China? Und drittens, welche Ursachen waren es, in Folge deren sich an so verschiedenen Punkten der Welt so verschiedene Culturen entwickelten? Warum Mesopotamien? China? Japan? Centralamerika, Peru? Griechenland? Phönizien? Geographische Ursachen z. B. für Griechenlands Cultur sind so vielfach angegeben. Sind diese Angaben richtig? u. s. w. Ich weiß, daß hier viel Ethnographisches und Historisches mit einspielt, aber gerade diese gemischten, diese historisch-geographischen Probleme sind doch eben die der Anthropogeographie. Ich weiß auch, daß viele dieser Fragen schon vielfach ventilirt, manche sehr schwer zu beantworten sind; um so weniger durfte sie Ratzel, wenn er das ganze Material, den ganzen »Organismus von Problemen«, wie er selbst sagt, behandeln wollte, sie übergehen. Und gehört denn nicht zu den Spuren des Menschen an der Erdoberfläche, zur Verbreitung des Menschen, ja zur Biogeographie die Verbreitung vieler für die Menschheit und hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung besonders wichtiger Organismen, die Verbreitung der Nahrungspflanzen, der Haustiere?

Der 3. Abschnitt des Buches wird durch ein Kapitel über geographische Namen abgeschlossen, und wir lernen, daß in ihnen Spuren der Völker, die sie gegeben haben, übrig sind; daß die älteren Siedelungen ältere, die jüngeren jüngere Namen tragen (538); wir lesen mit Erstaunen 539: »Franzosen, Kroaten, Schweden, Hussiten, Hunnen, Römer und überhaupt aber Heiden verbinden sich in vielen Teilen Deutschlands mit generischen Ortsbezeichnungen zu Namen, die eine historische Stätte bezeichnen«. Den unmittelbar folgenden Satz, »Namen die mit Mauer zusammengesetzt sind, deuten auf das Vorhandensein alter Mauern im Boden« wird man ebenso wenig bezweifeln, aber auch ebensowenig lehrreich finden, wie die Nachweise, daß Kulturreste in Namen übrig sind, daß der

Kulturzustand eines Volkes auf die Zahl der Namen von Einfluß ist, wobei Ratzel hier wie öfters den Hottentotten nicht gerecht wird, deren frühere Blüte er unterschätzt; daß (542) »die Grenzen der Menschheit auch die Grenzen der Verbreitung der Ortsnamen« sind; daß auf dem Meer weniger Namen gegeben werden können als auf dem Festland (544 f.) u. s. w. u. s. w.: alles richtig, aber alles so trivial, so verblüffend wahr, daß es nicht erwähnt zu werden brauchte. Hier nur noch eine Frage: Warum erwähnt Ratzel Egli mit keinem Worte? Hatte doch Egli in seinem verdienstlichen und höchst mühevollen Werk die Sache längst schon viel weiter gefördert, als dies Ratzel hier thut. Ratzel hätte also von Egli lernen, auf Egli weiter bauen sollen. Bei Egli, um andere Vorarbeiter zu übergehen, finden wir Positives, und Ratzel betont ja, daß Positives, eigene Handanlegung, nötig ist, immer mehr Wert hat, als allgemeines, theoretisches Gerede. Auch blieben ihm neue Probleme noch genug hinzuzufügen. So sagt er — um nur ein solches wenigstens zu berühren — S. 554: »Gerland würde heut nicht mehr, wie er es 1869 . . . that, den Grundsatz aussprechen, wenn es irgend angehe, den einheimischen Namen (einer Insel) zu benutzen, weil die ältesten Bewohner eines Landes doch das Recht haben müßten, ihm seinen Namen zu geben. Das Recht haben sie wohl, aber die Macht des Geistes fehlt«. Auch heute halte ich an jenem Grundsatz fest, wie nun vor 24 Jahren, da er ja in der neueren Zeit überall befolgt wird. Und nur zum Vorteil der Sache: denn nur auf diese Weise ist der unleidlichen Vielnamigkeit der einzelnen Inseln ein Ende gemacht; die Namen selber aber beweisen ja, daß jene Völker »die Macht des Geistes« hatten, ihren Inseln Namen zu geben. Und so sagt denn auch Ratzel 568: »unnötig sollen diese Ueberlieferungen der Vergangenheit nicht zerstört oder zerstückt werden«. »Wo es sich aber um bisher unbekannte Namen handelt, die ein schrift- und wissenschaftloser Volksstamm ausspricht, da kann nichts dem Ersatze durch passende neue Namen entgegengestellt werden, wenn wissenschaftliche Gründe für denselben sprechen (Sperrung von mir). Ratzel ist also ganz meiner Ansicht und hätte viel besser gethan, statt einer unfruchtbaren Negation das Problem, welches hier zu Grunde liegt, klar und scharf darzulegen. Wann sprechen Gründe und welche wissenschaftlichen Gründe sprechen für einen solchen Wechsel? Welche Namen soll man lassen? Gewiß wäre dabei auch die heut in der geographischen Namengebung immer befolgte Norm zur Sprache gekommen, daß der zuerst gegebene Name von späteren Entdeckern oder Besitzern beizubehalten sei.

Es bleibt nun noch der 4. Abschnitt des Buchs zu besprechen,

der von der ›geographischen Verbreitung von Völkermalen‹ handelt, und zwar (Cap. 18) zunächst über ›den anthropogeographischen Wert ethnographischer Merkmale‹. Die kurzen Notizen über Physis und Sprache dringen nirgends in die Probleme selbst ein, dagegen bringt der Abschnitt ›die ethnographischen Merkmale der Völker‹ (Waffen, Geräte u. s. w.) S. 597 f. über die Verwandtschaft der Gegenstände und Formgedanken, über die Verwandtschaft ethnographischer Formenkreise, über Namen- und ethnographische Verwandtschaft (d. h. Angleichung durch Verkehr, Handel u. s. w.), über Entwicklungsverwandtschaft (d. h. analoge Wandelungen ethnographischer Gegenstände) viel Richtiges, wenn auch nichts Neues. Um so verfehlt ist der Schlußabschnitt über Höhe und Tiefe der Menschheit. Das in beiden Worten enthaltene Bild ist in verschiedenem Sinn gebraucht: Höhe bezeichnet die verschieden abgestufte Kulturhöhe (614). ›Die geschichtliche Tiefe‹ aber ist das Maß des Zurückweichens eines Volkes an einer bestimmten Stelle der Erde in die Vergangenheit. Man würde sie Alter nennen können, wenn ihr nicht die geographische Verbindung mit der Oertlichkeit eigen und wenn nicht das Alter als Zeitgröße unbestimmbar wäre. In dem Wort Tiefe liegt nur die Schichtung der Geschlechter der Seienden und Dagewesenen‹ u. s. w. u. s. w. (617). S. 618 freilich redet Ratzel selbst von ›der Unkenntnis der geschichtlichen Tiefe oder, was dasselbe, des wahren geschichtlichen Alters‹. Die geographische Verbindung löst Ratzel S. 628 mit den Worten, daß die Menschheit nicht ›durch große Naturunterschiede getrennt sei, sondern entsprechend ihrer geringen geschichtlichen Tiefe hauptsächlich jüngere Unterschiede von geschichtlichem und sozialem Ursprung aufweisen werde‹. Und völlig unklar ist folgender Satz S. 626: ›vermag man es, den Zeitpunkt zu bestimmen (!), bei welchem die Tradition in die Mythologie übergeht, so kann man die dadurch sich ergebenden Jahresreihen als Coordinaten auf einer Grundlinie auftragen, welche den Anfang der Geschichte darstellt. Man gewinnt so eine aufsteigende Linie, deren Erhebung das Wachstum, d. h. die Vertiefung des geschichtlichen Bewußtseins zeigt‹. Wo bleibt, um weiter nichts zu sagen, wo bleibt hier die Geographie?

Auch in Kap. 19 ›die Ausbreitung ethnographischer Merkmale‹ wird das Geographische nur äußerlich, nur spielend herangezogen; die alleinige Hauptsache ist das Ethnographische. Man lese gleich den Anfang S. 631 f.: ›Das Problem des Weges und der Zeit‹: ›indem die Geographie nach dem Wo der Dinge an der Erdoberfläche fragt, lernt sie die räumliche Lage und Entfernung derselben kennen, welche durch Punkte und Linien genau zu bestimmen ihre

erste Aufgabe ist. Die Lagen sind aber nicht unveränderlich, sondern der Punkt oder die Linie, durch welche dieselben heute bestimmt werden, bezeichnen nur vorübergehende Ruhezustände, augenblickliche oder länger dauernde Stillstände; aber an diesen Punkt wird in einiger Zeit ein anderer sich reihen und wieder einer und so fort, und diese Punkte setzen eine Linie zusammen, welche den Weg des betreffenden Gegenstandes auf der Erdoberfläche bezeichnet. Denn was ist der Weg anders, den wir gestern auf dem Felde zurücklegten, als die Verbindung der Punkte, an welchen wir in aufeinanderfolgenden Sekunden einen Schritt an den anderen reichten? Auch die Wege sind Gegenstand geographischer Beobachtung, denn sie verbinden nicht bloß Punkte an der Erde, sie entstehen und bestehen selbst aus aneinandergereihten Punkten. Ohne Zwang knüpft sich Wohin? und Woher? an das Wo? die geographische Grundfrage. Damit greift aber die Zeitfrage in das Gebiet der Raumfragen ein. Denn was auf der Erde sich bewegt, das projiziert die Zeit auf den Raum. Der Raum ist das Zifferblatt einer Riesenuhr, deren Zeiger Dinge sind, die sich über diesen Raum hinbewegen. An zurückgelegten Raumabschnitten mißt man die Zeit. Auch in der Menschheit, wie in allem Lebendigen und Beweglichen stellt die Projektion der Zeit auf den Raum sich dar. Was in der Zeit sich bewegt, ist aber Geschichte und so gewinnt unter diesem Gesichtspunkt die Geographie eine Bedeutung für die Geschichtsforschung in viel tieferem Sinne als die gewöhnliche Auffassung und Behandlung der historischen Geographie auch nur ahnen läßt.

Ich will von dem Mißbrauch der Worte Punkt und Linien gar nicht reden, denn S. 633 wird uns, gerade so wie es schon S. 466 und 467 auch geschah, in größter Breite auseinandergesetzt, daß diese Punkte und Linien gar keine Punkte und Linien sind, sondern Länder und Räume. Sind denn aber solche Exposés für wissenschaftliche Leser? Und das nennt Ratzel eine Auffassung in viel »tieferem« Sinn? So aber geht es weiter S. 632: »so ist das Problem des Weges die große Aufgabe der Ethnologie, zu welcher die geographische Methode (!) das zu klassifizierende Material liefert. Sind zwei Punkte in solchem Grade kulturverwandt, daß sie in Verbindung gesetzt werden können? Und wie ist die Linie des Weges zu ziehen? Die nun folgende Darlegung, wie man die Linie ziehen müsse, übergehe ich; man lese das bei Ratzel nach. Er sagt selbst: »in den weitaus meisten Fällen wird die Linie nichts anderes als den Ausdruck der Ueberzeugung darstellen, daß die beiden Endpunkte in Zusammenhang gestanden haben«. Was heißt das anders, als der Willkühr Thür und Thor öffnen? Und was ist denn Dilet-

tantismus (S. XI), wenn nicht ein solches Verfahren? Gerade den umgekehrten Weg wird der ernste sachkundige Forscher einschlagen.

In Kapitel 20 »Die Lage, Gestalt und Größe der Verbreitungsgebiete« lesen wir nach der ebenso bekannten wie falschen Definition der Geographie als Wissenschaft der Lage, S. 649 weiter: »Warum hat man denn da die gegenseitige Lage der Völker und Völkergruppen nicht mehr berücksichtigt? Ihr Geheimnis sollte um so viel mehr zur Entschleierung reizen, als die Lage, indem sie der Ausdruck des Zuruhegejangtseins an dieser bestimmten Erdstelle ist, das Ergebnis einer selbständigen Bewegung darstellt, deren Weg wir vielleicht von dem Punkte dieser heutigen Lage an zurückverfolgen können. Es kann dies von Bedeutung sein, wenn es sich um eins der sogen. ungeschichtlichen Völker handelt, welche, da sie keine Geschichte haben, stets von dunkelstem Ursprung sind. Wir müssen freilich daran verzweifeln, Einzelheiten ihrer weit zurückliegenden Geschichte kennen zu lernen, aber die tiefergehende Betrachtung ihrer Lage kann unter günstigen Umständen einen der wichtigsten Akte ihrer Geschichte, nämlich die letzte große Bewegung auf den Punkt der heutigen Lage hin, aus dem Dunkel ans Licht heben«. Völker, die keine Geschichte haben, deren Geschichte wir erkennen sollen, in einem Atem: aber am meisten erstaunt man doch über die Frage: warum hat man denn da die Lage der Völker nicht mehr berücksichtigt! Kennt denn Ratzel die zahlreichen ethnographischen Karten und Werke und Abhandlungen nicht, in denen dies geschieht? Kennt er sie nicht, wie kann er über Dinge, die ihm fremd sind, öffentlich reden, und kennt er sie, wie kann er so fragen? Ist denn nicht Alles, was er hier, was er im Folgenden verlangt, unendlich oft in Angriff genommen und geleistet? Wissenschaftlicher und methodischer sogar, als er hier seine Forderungen stellt? Wie völlig unmethodisch ist es z. B., wenn er meint (650), die geographische Lage der afrikanischen und melanesischen Völker sei heutzutage die einzige Quelle, aus der eine Einsicht in den ehemaligen Zusammenhang dieser Völker »möglicherweise« (!) gewonnen werden könne! Und S. 652 lesen wir: das Wort Völkerinsel ist mehr als ein Bild, es ist ein genetischer Begriff (!), denn entweder ist es (!) ein Kern, um welchen neue Gebiete sich anlagern werden, der sich also vergrößern wird, oder es ist ein Rest eines einst größeren Verbreitungsgebietes. So sind die Inseln des Meeres entweder Kerne neuer Landbildungen (!) oder Reste alter versunkener Länder. Wachstum ist Ausdehnung, im Wachsen nähern sich diese Inseln einem gerundeten Umriß . . . Im Wachsen vereinigt sich das Getrennte, während im Rückgang alte Zusammenhänge sich

lösen. Jede große kontinentale Erscheinung hat ihre insulare Spiegelung, alles Makrokosmische hat seine mikrokosmische Verkleinerung. Es bleibt der Boden und bleiben die Menschen, die Grenzen allein rücken zusammen«. Das hier Gesagte ist erdkundlich falsch, ethnographisch und gedanklich so schief und geschraubt, daß man es nicht kritisieren kann. Ebenso unklar ist dann von S. 569 an — um Alles zwischenliegende einfach zu übergehen — über die zonenförmige Verbreitung der Völker gehandelt. Nach Ratzel mußte sie als Grundlage der Verbreitungsform bei den Naturvölkern sich zeigen und bei den Ozeaniern, die übrigens nicht erwähnt werden, trifft sie auch zu. Aber auch bei den anderen Naturvölkern? Gewiß nicht, und so greift R., um seine Behauptung zu stützen, zur Verbreitung der Russen in Asien, der Europäer in Amerika, Afrika, Australien, ja sogar zu dem kühnen Satz, die »an ein wärmeres Klima gewöhnten Franzosen« hätten »von Louisiana und Florida an« Nordamerika zu colonisiren begonnen! (660). Und völlig spielend, unwissenschaftlich und falsch ist, was z. B. 666 von der Bedeutung der »Randlage Afrikas an der Westseite der großen altweltlichen Landmasse« gesagt wird. Bei Afrika mit seiner Ausbreitung über fast 70° kann doch nicht von einer »Randlage« die Rede sein. Mit Asien läßt es Ratzel durch die Landenge von Suez, durch »die Einschaltung Arabiens« und »durch seine Teilnahme an der Umrandung der »indoafrikanischen Bucht« zusammenhängen. Indoafrikanische Bucht? Mit diesem Ausdruck kann nur der indische Ozean gemeint sein, »denn, fährt R. fort, durch diese letztere (die Bucht) wird Afrikas Ostseite ein ganz besonderer Charakter aufgeprägt, sie wird die Innenseite des Erdteils, die dem geschichtlichen Schauplatz zugewendete Seite und damit die belebtere, kultivirtere, von welcher aus trotz der Abgelegenheit von Europa bezeichnenderweise (!) die bedeutendsten der älteren Versuche der Erschließung Afrikas gemacht sind. Während der Westen des Erdteils leer und ohne Spuren voreuropäischen Besuches ist, sind östlich« — man bemerke die logische Ungenauigkeit des Gegensatzes, der schon deshalb gar nichts beweist — »sind östlich von Afrika 200 Meridiane mit bewohnten Ländern und Inseln erfüllt, die um das Becken des indischen Ozeans wie um ein großes Mittelmeer gelagert sind«! Und das schreibt ein Geograph! Wo sind denn die 200 Meridiane voll bewohnter Länder und Inseln um den Indischen Ozean? Ich zähle von Afrikas Ostspitze bis zur Westküste Australiens noch nicht 70 Meridiane und ihr Gebiet ist fast das Insel- und Länderleerste der Erde! Und was macht es für die Fahrten der Aegypter, der Araber aus, ob Afrika an jener »Bucht« liegt — deren Breite auf dem südlichen Wende-

kreis weit mehr als ein Fünftel des Erdumfangs beträgt! Und ist denn heute jene Seite die belebtere, kultivirtere, geschichtlichere? Wohin man sieht, ist alles willkürlich; daß man aber mit solcher Behandlung der Thatsachen alles beweisen kann, ist klar. Ich habe den Satz ausgehoben, weil er für Ratzels anthropogeographische Methode nur allzu charakteristisch ist.

Und noch eine andere Stelle muß ich ausheben, die wir auf S. 667 f. finden. Dort heißt es unter der Ueberschrift »geschlossene Verbreitung«: »von dem Grundgedanken ausgehend, daß die Menschheit ein Bewegliches dem starren Boden der Erde entgegengesetzt, findet die Anthropogeographie in der Naturbeschaffenheit der Länder Gründe der Förderung oder Hemmung jener Bewegung und demgemäß an einigen Stellen der Erde verhältnismäßig gleichartige Bevölkerung, während andere das Bild der anthropologischen oder ethnographischen Buntheit bieten. Je stärker die Mengungs- und Mischungstendenzen in der Menschheit wirken, desto bedeutsamer werden die natürlichen Schranken, die sich ihnen entgegensetzen. Das tiefere Studium der Völkerkunde führt in der That über die Brücke der Anthropogeographie zur Geographie zurück, statt von ihr sich zu entfernen. So aufgefaßt, gewinnt das Auftreten übereinstimmender oder ähnlicher Völker in größerer Ausdehnung den Wert einer aufklärenden Erscheinung. Es bewährt sich wieder der induktive Kern einer geographischen Gruppierung. Eine verhältnismäßig »reine« Rasse scheint einen Ruhepunkt im Fluß der Entwicklung zu bilden. Wo finden sich aber derartige Ruhepunkte? Wo Sonderung nach außen mit Bewegungsfreiheit nach Innen zusammentrifft, d. h. gerade da, wo die Anthropogeographie sie erwartet, wenn sie von dem Grundgedanken ausgeht, daß die Menschheit ein Bewegliches auf dem starren Grunde der Erde sei«. In seiner Antikritik gegen H. Wagner betont Ratzel es als den Grundgedanken des vorliegenden Werkes, daß die Menschheit das Bewegliche auf der starren Erde, daß deshalb (!) alle Völker verhältnismäßig jung seien in ihren Wohnsitzen und macht es »seinem Kritiker« zum schwersten Vorwurf, daß er diesen Grundgedanken und also das ganze Buch nicht verstanden habe. Die Leser aber, welche mir bis hierher gefolgt sind oder die Anthropogeographie selbst wirklich gelesen haben, werden mir beistimmen in der Behauptung, daß dieser Grundgedanke als solcher im Buche nirgends hervortrat; so wie ferner auch darin, daß er gar kein Grundgedanke sein könne, weil er die gegebene thatsächliche Grunderscheinung ist. Der Gedanke aber, daß alle Völker in ihrem Gebiete verhältnismäßig jung seien, ist gar kein Gedanke, so lange uns Ratzel nicht

ein festes Zeitmaaß für das ›verhältnismäßig‹ gibt. Denn sonst kann dem einen sehr alt erscheinen, was dem anderen jung erscheint. Völlig unklar an unserer Stelle ist ferner, was sich Ratzel unter den ›Stellen verhältnismäßig gleichartiger und bunter Bevölkerung‹ denkt. Sind damit Länder wie Californien, Mittelamerika, der Kaukasus, Centralasien gemeint? Oder etwa ganz Asien im Gegensatz zu Australien? Was heißt ›verhältnismäßig einfach und andererseits, anthropologisch und ethnographisch bunt‹? Wo ist hier das Maaß des Verhältnisses? Geht man aber auf die geographische Seite dieser Behauptungen ein, so wird die Unklarheit noch größer. Wodurch wird denn jene Buntheit hervorgerufen, durch die Schranken, welche die Mischung verhüten, oder durch das Fehlen solcher Schranken? Aus Ratzels Worten geht nichts mit Klarheit hervor. Mir erscheint eine anthropologisch wie ethnographisch sehr bunte d. h. von sehr verschiedenen Völkern bewohnte Stelle das Gebiet des oberen Jenissei, das mittlere und südliche Centralamerika zu sein, und hier fehlt es an hemmenden Schranken. Umgekehrt zeigt das Pamirgebiet hemmende Schranken genug und ebenfalls eine große ethnographische Buntheit, freilich letztere keineswegs abhängig von jenen Schranken. Der Kaukasus hat eine im ganzen — trotz der Sprachverschiedenheiten und sonstigen Abweichungen — homogene Bevölkerung, wenn wir von den Osseten absehen, und doch gilt er mit Recht als besonders mächtige Verkehrsschranke. Polynesien mit seinen so weit getrennten Inselgruppen, also mit den mächtigen Schranken ausgedehntester Meeresarme zeigt eine bewundernswerte Gleichheit der Bevölkerung, während da, wo diese Schranken fast verschwinden, zwischen Tonga, Samoa und der Fidschigruppe, die anthropologisch-ethnographischen Gegensätze sich verschärfen. Da nun dies alles bei Ratzel dunkel und unaufgeklärt bleibt, so bleiben die folgenden Sätze, daß das Studium der Völkerkunde über die Brücke der Anthropogeographie zur Geographie zurückführe, daß das Auftreten ähnlicher Völker in größerer Ausdehnung eine aufklärende Erscheinung sei, daß sich wieder (?) der induktive Kern (!) einer geographischen Gruppierung bewähre, ganz abgesehen von ihrer eigenen Dunkelheit völlige Rätsel. ›Reine‹ Rasse sind für Ratzel ›Ruhepunkte im Fluß der Entwicklung‹, die sich finden, wo Sonderung nach außen mit Bewegungsfreiheit nach innen zusammentrifft. ›Diese Sonderung wirkt dann ähnlich wie Züchtung ... Und ihr Ergebnis trägt in seiner Zusammengehörigkeit und inneren Uebereinstimmung den Stempel einer Vollendung, wie man ihn der alten Geschichte zuspricht, die im engen Rahmen zweier mittelmeerischer Halbinseln sich entwickelte. Ratzel scheint also hier — scheint;

denn klar, greifbar ist auch hier nichts — auf die Mittelmeerbevölkerung als eine solche reiner Rasse, »gesondert nach außen, bewegungsfrei im Inneren« als Beispiel hinzuweisen, wobei ihm wohl die »mittelländische Rasse« mancher Autoren vorgeschwebt hat. Aber wo sind größere Gegensätze als am und im Mittelmeer und zwar zu allen Zeiten! Da haben wir die verschiedensten Indogermanen, Semiten, Ägypter, Berbern, in sehr alten Zeiten auch Neger, Etrusker, Sarden, Iberer, Ligurer! Und das soll eine reine, innerlich zusammenstimmende Rasse sein? Auch was wir S. 669 unter der Ueberschrift »Verbreitungsbezirke gleichartigen Inhaltes« lesen, klärt nichts auf. Ueberlegt man alles Gesagte wieder und wieder, so scheint der eigentliche Gedankenkern zu sein, daß die Natur der Erdoberfläche nur in ihren größten Zügen bestimmend auf die Menschheit gewirkt hat. Die Haupthebel menschlich beweglicher Entwicklung liegen eben nicht auf dem geographischen, auf dem Gebiet der starren Erde, vielmehr auf historischem und ethnographischem Gebiet. Falsch aber ist es, wenn es 673 heißt: »man wird behaupten dürfen, daß, wo geringe Körpergröße Eigentümlichkeit einer großen Mehrzahl eines Volkes ist, dies Volk in der Regel (!) äthiopische Beimischung zeigt, wenn es nicht geradezu äthiopischer Rasse ist«. Und die Eskimo? und die Lappen? Nun, es heißt ja gleich: »in der Regel«; und diese beschränkenden Zusätze sind charakteristisch für Ratzels Darstellung, sehr zum Schaden der Schärfe und Greifbarkeit der Gedanken.

Kap. 21 »Ueber den Ursprung der ethnographischen Verwandtschaften« weist die psychologische Methode, die Annahme des sog. Völkergedankens, zu Gunsten der geographischen Methode zurück und kommt zu dem richtigen Resultat, daß die für den Menschen selbstverständlichen und unentbehrlichen Dinge an vielen Orten unabhängig erfunden seien, Uebertragung aber desto wahrscheinlicher werde, je komplizierter der betreffende Gegenstand oder Gedanke ist. Bedenklich ist nur zweierlei: erstlich die Bezeichnung »geographische Methode«, da die einzige Beziehung dieses Kapitels zur Geographie nur auf dem Begriff der Uebertragung, also der Bewegung durch den irdischen Raum beruht; und zweitens und namentlich die Ansicht, daß Völker durch Uebereinstimmungen in Gedankenkreisen, Geräten u. s. w. ethnographisch verwandt seien. Sagt doch Ratzel (vergl. S. 709) selbst, daß derartige Uebereinstimmungen auf direkter Uebertragung beruhen können; durch Uebertragung aber entsteht keine Verwandtschaft, wenn dies Wort in seinem wirklichen, klassifikatorisch allen wertvollen Sinn gebraucht ist. Dabei sehe ich davon ab, daß zahlreiche, für das ganze Leben der Völker grund-

legende, z. T. sehr complizirte Gedankenkreise über die ganze Erde verbreitet sind und daher alle Völker ›ethnographisch verwandt‹ sein würden. Doch für Einzelheiten bleibt kein Raum mehr.

Wir müssen vielmehr zum letzten Kapitel ›anthropogeographische Klassifikationen und Karten‹ übergehen. Die Auseinandersetzungen über Klassifikationen und das Wort Rasse lasse ich bei Seite, da sie höchst unklar gedacht und wissenschaftlich wertlos sind: man lese die Seiten 731—37 und urteile selbst. Das gleiche gilt von dem über Sprach- und Religionskarten gesagten. In Betreff der Religionskarten ruft R. S. 740 aus: ›wie viel höchst Positives liegt in dem mehr als man glaubt durch- und ausgebildeten Glauben der Heiden! Mehr als ›man‹ glaubt? Wen meint R.? Wer von den auch nur einigermaßen Sachkundigen glaubt oder vielmehr weiß denn das nicht schon längst? ›Hier kann‹, fährt er fort, ›der gedankenzeugende und klärende Einfluß der karthographischen Darstellung sich heilsam bezeigen. Keinem Volke der Erde fehlen die drei großen Attribute (!) jeder Religion: der Seelenglaube, die Kosmogonie und die Mythologie. Ein Zug der Verwandtschaft geht durch sie alle und an sie hätte die Klassifikation sich anzuschließen, um zu richtigeren und vor allem auch wirksameren Ergebnissen zu gelangen‹. Schade, daß Ratzel uns keine Religionskarte entworfen hat! Aber auch nicht einmal einen Versuch kann er gemacht haben, denn sonst würde er, bei genügend umfassender Sachkunde, gar bald eingesehen haben, daß er sich auch hier im naivsten Optimismus über die Tiefe des Problemes getäuscht hat.

Nun spricht er von den Kulturstufen und Kulturkarten und hier ›zeigt sich‹ ihm charakteristisch genug, ›daß der Fortschritt über die allgemeinste Klassifikation der Kulturstufen in der Richtung auf die ethnographische Klassifikation liegt, welche vermannigfachend (?) und vertiefend (?) wirkt‹ (742). Unter den ›ethnographischen Klassifikationen‹ (743) liegt nun am nächsten die ›geographische Einteilung‹ (744), die man als ›vorläufige Klassifikation, welche Ordnung (?) und Ueberblick (?) schafft‹, benutzen kann. Doch führt sie auch weiter, denn die Klassifikation ethnographischer Gegenstände nach ihrer geographischen Verbreitung führt zu einem natürlichen Verwandtschaftskreis (747). ›Man wird die Völker, endlich die größten Gruppen, in welche die Menschheit zerfällt, niemals geographisch eingehender zu klassifizieren suchen, ohne daß dieser Schritt von den geographischen Gruppen zu Verwandtschaftsgruppen sich aufdrängt. Die Frage Wo? geht in die Frage Woher? über, man prüft die Formen nicht mehr auf ihre räumliche Nähe, sondern auf ihre innere Verwandtschaft, in wel-

cher die Geschichte ihrer geographischen Verbreitung liegt (?), auf ihre Abkunft von einander«. Auch hier ist also nur von Formen, von Geräten, Gebrauchsgegenständen die Rede und auf diesem Wege gelangt der Verf. 748 zur »Klassifikation nach der Entwicklungsverwandtschaft, welche die natürlichste ist«. »Ein Beispiel: Die Rassenverwandtschaft der Nordamerikaner und Nordasiaten, vielfach verdunkelt durch verschiedene Berührungen und Natureinflüsse, läßt nur im Allgemeinen eine gemeinsame Abstammung erkennen: zum greifbaren Nachweis einer Berührung führt aber die Klassifikation (!) beider Gruppen als Träger einer und derselben Bogenform, die eine engere Gemeinschaft zwischen ihnen gegenüber anderen Mongoloiden hinstellt« (753).

Es ist völlig unbegreiflich, daß Ratzel auf solche Einzelheiten einen so gewaltigen Bau wie die Klassifikation der Völker, der Menschheit gründen will. Die »im Allgemeinen« erkennbare »gemeinsame Abstammung« wird bei Seite geschoben: der Bogen entscheidet, ein nach Ratzel selbst (706) leicht und zufällig übertragbares Gerät. Will Ratzel wirklich derartigen Gebrauchsgegenständen eine solche Wichtigkeit beilegen? Oder will er auf die genetischen Zusammenhänge ganz verzichten? Der Leser, der mit dem Wort Klassifikation den bestimmten wissenschaftlichen Begriff, der ihm zukommt, verbindet, bleibt ganz darüber im Unklaren.

Der Grundfehler ist, daß auch hier Ratzel sich die Tiefe des Problems nicht klar gemacht hat. Er unterscheidet nicht genügend zwischen Klassifikation und Einteilung, und so erhebt sich alles das, was er vorbringt, nicht über die künstlichen Klassifikationen, von denen er 754 spricht. Dabei hätte es, beiläufig gesagt, einem Gelehrten, der sein Buch einleitet mit einer »Grundlegung der allgemeinen Biogeographie«, nicht begeben sollen, daß er eine Klassifikation der Cruciferen in Salat-, Kraut- und Rübenpflanzen als Beispiel einer bequemen und deshalb naheliegenden Klassifikation anführt (754). Nur zwei der mehr als 1500 Spezies der Cruciferen liefern Rüben, nur zwei, höchstens drei werden und nicht einmal sehr häufig als Salat verwandt; und was sind Krautpflanzen? Unter Klassifikation kann man im Sinn heutiger Wissenschaft doch nur ein Subsummieren einzelner Gegenstände nach causalen Zusammenhängen, also unter höhere, das ganze Wesen der Gegenstände umfassende, sondernd erklärende und erklärend sondernde Kategorien verstehen. Eine bloße Einteilung, welche nur zusammenordnen will, kann sich wohl nach rein äußerlichen und zufälligen Merkmalen richten und so kann man sehr verschiedenartig einteilen, zwar nicht die Cruciferen in Salat und Kraut und Rüben, aber die Pflanzen nach den

Sexualorganen, nach Keim- und Blütenblättern, die Menschen nach Farbe, Haar, nach geographischer Verbreitung oder Geräten u. dgl. mehr: aber es kann für die Lebewesen nur eine wirkliche Klassifikation geben, die, da sie causal erklärend sein soll, ihr ganzes Leben und Wesen und Werden umfassen muß und nur genetisch-historisch sein kann. Nur eine solche kann eine Klassifikation nach der Entwicklungsverwandtschaft genannt werden, während dieser Name auf eine beliebige Einteilung angewandt die Begriffe verwirrt. Nur eine solche hat erklärenden, belehrenden Wert; nur sie umfaßt, durchdringt und erschöpft ihren Gegenstand. Und nun lese man bei Ratzel S. 758 f.: »wo denn können wir hoffen, feste Grenzlinien auf ethnographischem Gebiete zu ziehen? Man ist versucht, die Vorfrage zu stellen, ob solche überhaupt gefunden werden können. Jedenfalls haben wir uns über die hergebrachten (?) Völkerunterscheidungen zu erheben, um zuerst nur die größten Gruppen ins Auge zu fassen, wobei wir die anthropologische und linguistische Grundlage (!) als bekannt voraussetzen. Verweilen wir bei Afrika, so sind zwei große Merkmale Nomadismus in den Wüstengebieten, Ansässigkeit und Ackerbau in den wasser- und vegetationsreichen Gebieten. In den weiten Nomadengebieten des Nordens wird wohl nur auf linguistischer Grundlage eine weitere Teilung in Araber, Tuareg und Tibbu durchzuführen sein, wiewohl die Verbreitung des Wurfeisens und diejenige gewisser Pflanzen des Oasenackerbaues weitere Unterschiede vielleicht in Zukunft werden hervortreten lassen. Im Gebiete der Ansässigkeit aber bieten sich viel mehr Momente der Unterscheidung, welche sich mit großem Vorteile an die Verbreitung einzelner Waffen und Geräte, Trachten, Haustiere und Kulturpflanzen, Hüttenformen anschließen werden«. Ratzel will »feste Grenzlinien auf ethnographischem Gebiete« ziehen, er nennt die Aufgabe des Zeichners ethnographischer Karten, die er in der eben ausgehobenen Stelle bespricht, eine klassifikatorische (756): wo aber ist hier die leiseste Angabe ursächlicher Zusammenhänge? Mit tastender, völlig unsicherer Hand, ohne klare Auffassung des allerdings tiefen und ernstesten Problems, um das es sich hier handelt, werden zufällige, rein äußerliche, wertlose Merkmale zusammengerafft, wie sie sich gerade bieten. Sogar die Kulturpflanzen werden betont — als ob sie nicht mit ganz besonderer Leichtigkeit übertragbar und übertragen wären!

Ueberhaupt ist, was Ratzel über die »ethnographischen und Völkerkarten« sagt, wohl die auffallendste und schwächste Partie in seinem Buche. Er will in demselben neue Probleme und entsprechende Methoden bringen, den wahren Ausbau der Geographie

anbahnen. Dann war doch gerade hier der Ort! Statt dessen aber, welche Unbestimmtheit der Begriffe, des Ausdrucks! Welches unfertige Hin- und Hertasten der Gedanken! Zunächst werden dem Kartenzeichner, mit dem Aplomb einer Neubegründung der ganzen Kartographie, Dinge zugemutet, die, wie Ratzel bei irgend welchem Handanlegen ohne weiteres selbst sehen mußte, entweder ganz unmöglich oder falsch sind, wie jene Humuskarte S. XXV, die Religionskarte S. 740, oder wenn er S. 669 die »kartographische Fixierung« von Völkerverbreitungsgebieten mit gleichartigem und ungleichartigem anthropologisch-rassenhaften Inhalte oder auf der Rassenkarte die Uebergänge der somatischen Eigenarten dargestellt wünscht, (736), oder sie als Grundlage der ethnographischen oder Sprachenkarte gezeichnet (736—7) denkt; oder wenn er 757 Dölter vorwirft, die Papel nicht scharf genug abgegrenzt zu haben. Und das thut Ratzel, der ja den Gegensatz der starren Erde und der flüssigen Menschheit als den Hauptgedanken seines Buches hinstellt, der also recht gut weiß, daß gerade bei der Beweglichkeit der Völker sich scharfe Grenzen gar nicht ziehen lassen oder morgen nicht mehr passen werden. Und wie falsch ist die Behauptung, daß bisher fast alle ethnographischen Karten eigentlich nur Sprachkarten gewesen seien!

Daneben aber finden wir nun des Selbstverständlichen, welches gleichsam als neue Gedanken vorgetragen wird, in großer Menge. Daß die Karten generalisiren und schematisiren, daß daher kleinstes Detail nicht eingetragen werden kann; daß man Ungleichzeitiges so schwer auf einem Kartenblatt darstellen kann, noch schwerer Bewegungen, da jede Karte ihrem ganzen Begriffe nach »Gleichzeitiges im ruhenden Zustand« darstellt; wer weiß das nicht? wozu derartige Dinge so weitläufig behandeln? Dazu stelle man die ganz in derselben Weise gehaltene Besprechung der Bevölkerungskarte 190 f., oder was 408 f. über »die Wohnplätze auf der Karte« gesagt ist. Auch an Widersprüchen fehlt es nicht. Während es S. 763 heißt, die Karte müsse gleichzeitiges im ruhenden Zustande darstellen, heißt es S. 765: »in jedem Sinne zulässig ist es auch, die Völkerbewegungen durch die verschiedene Lage und Form der Grenzlinie zu versinnlichen . . . Man gewinnt dadurch auf den ersten Blick ein vollkommen sachgemäßes Bild des Vor- und Zurückdrängens eines Volkes«. Hier würde also Ungleichzeitiges dargestellt sein und noch dazu in wenig klarer Art. Wie viel besser ist dagegen der Pfeil zur Angabe von allgemeinen Bewegungsrichtungen, gegen welchen Ratzel ganz ohne Grund ankämpft. Neues hat Ratzel so wenig vorzubringen, daß er schließlich (S. 766)

zu allem dem, wie man es bisher gemacht hat, zurückkehrt, aber nur gar zu resignirt, wenn er sagt: »Die Menge der auf einer ethnographischen Karte darzustellenden Dinge findet ihre engen Grenzen an der nicht zu beeinträchtigenden Uebersichtlichkeit und Klarheit« (766). Freilich sind, wie immer, die Ratzelschen Worte dehnbar: was heißt hier Menge und enge Grenzen? Ich glaube, es läßt sich auf einem klar übersichtlichen Blatt recht viel darstellen, und wenn nicht auf einem, so auf mehreren Parallelblättern, woran Ratzel S. 763 ja selbst erinnert, und was andere längst schon in wirklicher Handanlegung gethan haben.

Frühere Karten werden nicht genannt und doch muß es neben schlechten auch vorzügliche geben, denn S. 766 heißt es weiter: »es gibt Karten, welche an die aus Citaten geistlos zusammengekehrten Werke über Ethnographie erinnern, und andere, die den Eindruck einer in Linien und Farben umgesetzten logischen Gedankengruppe machten. Die letzteren sind die richtigen«. Wenn R. nun auch jene geistlosen Karten und zusammengekehrten Werke aus Schonung nicht genannt hat — er hätte es thun sollen; denn wir hätten aus ihnen lernen können, wie man es nicht machen soll: so ist es doch besonders Schade, daß er ebenso wenig jene »richtigen« Karten nennt. Er müht sich so sehr ab, zur Klarheit über die beste Methode ethnographischer Karten zu kommen und findet selbst nichts rechtes; hätte er uns jene Karten genannt, so war uns und ihm geholfen.

Ich vermute, daß er unter jenen »richtigen« meine Karten gemeint hat, meinen Atlas der Völkerkunde (Berghaus physikal. Atlas Abt. VII), für jetzt die umfangreichste Sammlung (15 Karten) anthropologisch-ethnographischer Karten; welche Ratzel, wie auch andere Besprechungen seines Buches hervorheben, gar nicht mit Still-schweigen übergehen konnte. Er erwähnt dieselben mit Namensnennung nur einmal, um mir einen scharfen Vorwurf zu machen; hier, wenn ich nicht irre, bezeichnet er sie ohne Namen als die richtigen, die logischen, und allerdings ist Alles und weit mehr, als er verlangt, auf ihnen zur That geworden. So wenn er S. 764 fragt: »sollte es nicht ... gestattet sein, eine Karte zu zeichnen, die gleichsam die Basis der Geschichte ... aufzeigt, indem sie alle Gebiete in dem Moment darstellt, in welchem sie in das Licht der Geschichte eintreten? Gewiß ist das gestattet und ich habe es längst ausgeführt: meine Karte der Urbevölkerung Amerikas (No. 12, 1887) ist so behandelt. Außerdem habe ich durch Parallelblätter nicht nur die historischen Wandelungen der Völker dargestellt, sondern auch einige ihrer wichtigsten anthropologischen Eigenheiten, ihre Sprachen, ihre Religionen und überall sind eine Menge kultu-

reller Züge, Sitten, welche mir für die Geschichte der Menschheit besonders grundlegend erscheinen, eingetragen, ohne daß sie die historische Wahrheit oder die Uebersichtlichkeit des Gesamtbildes stören. So ergibt sich, wenn man die Blätter vergleichend summirt, ein klares Bild streng lokalisirter Eigenschaften der einzelnen ebenfalls streng lokalisirten Völker. Uebrigens verstehe man mich recht. An dem Atlas mochte Ratzel tadeln, was er wollte, bei so viel Einzelheiten ist Uebereinstimmung in Allem gar nicht möglich; und entweder kann ich mich verteidigen, dann thu' ichs — der Sache wegen; oder ich kann's nicht, dann bin ich der erste, der sich der Verbesserung freut — der Sache wegen. Das Prinzip aber, und hierauf kam es an, die Methode, nach der ich gearbeitet habe, mußte Ratzel entweder ebenfalls methodisch widerlegen, oder, wenn dies, wie ich glaube, nicht möglich war, direkt anerkennen; Schweigen war hier nicht möglich, indirekte Erwähnung nicht genügend.

Ueber eine dunkle Stelle seines Buches hat sich Ratzel genügend erklärt. S. 757 sagt er: »— Karten, welche durch möglichst viel Namen zu glänzen suchen, ohne den Gedankeninhalt und -wert dieser Namen zu prüfen, sind eine Gattung für sich«. Wagner bezeichnete diese Worte als Insinuation ohne Beweis. Mit vollstem Recht, wenn sie anonym gegen irgend eine bestimmte Arbeit eines Kartographen gesagt sind: Ratzel aber erklärt in seiner Erwiderung diesen Vorwurf der Widerlegung nicht wert, weist ihn also völlig von sich ab. Also sind seine Worte gegen Niemanden gerichtet, und die Karten fingirt er nur. Freilich, wozu sie denn überhaupt erwähnen? sie als »Gattung für sich« bezeichnen? So unbrauchbare und durch die Eitelkeit ihres Autors — der ja zu glänzen sucht — so wie durch ihre moralische Unwürdigkeit verächtliche Blätter — denn die Gelehrsamkeit wurde ja von ihnen im Dienste schnöder Ruhmsucht entweihet und ihrer Benutzer geflissentlich getäuscht! Mich wundert, daß Ratzel, der ja doch selbst soviel Namen von allen Seiten herbeiziehen muß, einen solchen so höchst scharfem Tadel ins Blaue hinein ausspricht, daß er ferner die wissenschaftliche Arbeit, die Wissenschaft selbst nicht viel zu hoch hält, als daß er solche Produkte noch als »Gattung« gelten läßt. Doch, wie gesagt, er hat Niemanden mit dem schweren Vorwurf gemeint — er würde ja sonst auch den Namen genannt haben. Die Worte flossen ihm nur aus der Feder; er hat nichts dabei gedacht.

Zum Schluß kommt nun Ratzels ethnographische Einteilung und seine Karte, der man nach so langen kritisirenden Vorbereitungen und Anläufen mit größter Spannung entgegenseht. Auch wird sie uns mit stattlichen Worten 768 f. angekündigt: »als vorläufige Grund-

lage aller anderen anthropogeographischen Studien haben wir eine geographische Klassifikation der heutigen Menschheit darzubieten, welche nach der Verbreitung der anthropologischen und ethnographischen Hauptmerkmale die Gebiete der natürlichen Völkergruppen unserer Erde je nach dem Werte dieser Merkmale in Länder (Gebiete) und Provinzen sondert. Wir dürfen von einer solchen Klassifikation fordern, daß sie als Abspiegelung geschichtlicher Vorgänge im Raum uns zu ethnogenetischen Erkenntnissen hinführe, daß sie also die geschichtlichen Verwandtschaften darstelle, die den natürlichen Verwandtschaften der Biogeographie entsprechen und daß sie dadurch, praktisch genommen, den anthropogeographischen und ethnographischen Studien und besonders auch den kartographischen Darstellungen den sicheren Boden einer natürlichen Systematik biete. Das verheißt viel: Grundlage aller anderen anthropogeographischen Studien, sicherer Boden für die anthropogeographischen und ethnographischen Studien und Karten! Und ferner, eine natürliche Systematik, den natürlichen Verwandtschaften der Biogeographie entsprechend, eine genetische Karte der Menschheit, welche dieselbe also nach ihrem anthropologisch-historischen Werden und Zusammengehören darstellt! Man sieht, Ratzel weiß, worauf es ankommt. Und was gibt er nun?

Zunächst finden wir in den erläuternden Vorbemerkungen eine Reihe von Widersprüchen, so wenn es S. 769 heißt: »anthropologisch sind die Südafrikaner von den übrigen Negern zu sondern«, während wir doch ein paar Seiten vorher 734 lasen: »die hellen Südafrikaner mögen anthropologisch nur als Unterrasse der Neger erscheinen, sie sind deutlich als Sprachstamm gesondert und haben ihre ethnographischen Besonderheiten«. S. 769 weiter: »alle Randvölker entbehren des Ackerbaus« und 741: »dem afrikanischen Typus des Ackerbaus . . . stellt sich . . . der Ackerbau der Polynesier gegenüber«; auch von dem flüchtigen Ackerbau der Nordamerikaner, dem hochentwickelten der Altmexikaner wird geredet. Aber sind denn nicht Afrikaner, Polynesier, Altmexikaner, Indianer auch »Randvölker«? Man vergleiche doch nur S. 62 f., S. 666 f. oder die Karte! S. 769: »Im allgemeinen stehen die Völker des Nordrands (der »Oekumene«) höher«. Aber S. 30 f. werden ja Eskimo und Polynesier einander gleich gestellt; und wenn man die »asiatischen Hyperboreer« mit den Polynesiern u. s. w. vergleicht, so ist es doch unmöglich, erstere höher als letztere zu stellen. S. 776 »das ist die Armut der Entlegenheit, welche uns in der Auffassung bestärkt, daß in Amerika das Endglied einer Verbreitungskette vorliegt, deren Anfang am Ostgestade des Atlantischen Ozeans zu suchen ist«. Wir haben, auch nach Ratzels

Auffassung, nur eine, eine ursprünglich einheitliche Menschheit auf Erden; nach vorstehenden Worten mußte ihr Ursprung am Ostgestade des atlantischen Ozeans — freilich eine ausgedehnte Strecke — zu suchen sein; früher aber wurde der Ursprung der Menschheit als unauffindbar aus der Untersuchung ausgeschieden und der Geologie als Forschungsobjekt überwiesen.

Und nun die Karte selbst und die Klassifikation, ›die (778) wie ein Stammbaum organischer Wesen‹ ›Induktionen vielleicht nahe legt‹, aber von einem Stammbaumschema, wie Schleicher es gezeichnet — selbstverständlich mußte hier Häckel, nicht Schleicher genannt werden — sich durch die ›Abwesenheit aller Spekulation‹ unterscheidet. Die Karte enttäuscht zunächst durch ihr minimales Format und ihre Projektionsart: denn für Ratzels Anforderungen, überhaupt für ethnographische Karten, ist keine Projektion ungünstiger als die Merkatorprojektion mit ihren Flächenvergrößerungen; drittens durch ihren mehr als einfachen, durch ihren höchst allgemeinen Schematismus. Nach S. 768 sollen wir es mit einer Karte der heutigen Menschheit zu thun haben, was durchaus nicht stimmt, da sie z. B. die Kulturvölker Mittelamerikas einzeichnet, die Nordostindianer ganz Nordamerika erfüllen läßt u. s. w. Aber auch die Zeit der ›großen Entdeckungen‹ kann nicht gemeint sein, denn dazu stimmen wieder andere Grenzlinien nicht. Wir erhalten drei große Abteilungen, nach dem vorhergehenden genetische Abteilungen der Menschheit: das nordwestatlantische, pazifisch-amerikanische und indoafrikanische Gebiet. Im erstgenannten werden Nord-, Ost- und Südeuropäer, Nordafrikaner, Araber, Perser, Armenier u. s. w. genetisch zusammengefaßt; wie willkürlich das ist, braucht nicht gesagt zu werden. Was ist ferner mit so ganz allgemeinen Bezeichnungen, wie Nord-, Sudan-, Osteuropäer anzufangen! Zum indoafrikanischen Gebiet gehören Süd- und Saharavölker, Madagassen, Südaraber, Indier, Australier, ferner Mittel-, Südafrikaner und ›Ostneger‹, welche Melanesien und Ostmalaisien (bis zu Wallace's bekannter Linie) umfassen. Hier verleiten, wie wir sahen, Ratzel seine Spekulationen über die Oekumene, auch hier ist alles so völlig unbewiesen und willkürlich, vieles so unrichtig (Madagaskar, Ostmalaisien.; die hellen Hottentoten als dunkelste Afrikaner, Indier), daß ich nicht einsehe, wie auf so ganz unsichere Grundlagen sich die Ethnographie und Kartographie stützen sollen. Auf einzelne Irrtümer der Karte gehe ich nicht ein, auch nicht auf die Klassifikation S. 779, die, in ihrer ganzen Darstellung völlig unklar, zu der Karte keineswegs stimmt. Uebrigens bietet die letztere durchaus nichts Neues für den, der Häckels, Müllers, Peschels Klassifikationen kennt, als etwa die Einzeichnung der Grenzlinie zwischen

Stein- und Eisengebieten; aber auch diese verliert ihren Wert, da sie für jeden Zeitpunkt sich verschiebt und auf eine Karte der heutigen Menschheit nicht mehr gehört. Sie hat überhaupt, bei ihrer großen Beweglichkeit, den Wert nicht, den ihr Ratzel beimißt; und auf eine genetisch-klassifizierende Karte der Menschheit gehört sie schon deshalb nicht, weil sie auf einem völlig fremdartigen Einteilungs-, nicht Klassifikationsprinzip beruht. —

So viel nun auch noch zu sagen wäre, ich breche hier ab. Es war mir nicht leicht, die Rezension der Anthropogeographie von Ratzel zu schreiben, auch abgesehen von den Schwierigkeiten, welche Buch und Gegenstand machen. Ich habe lange gezaudert, meine Arbeit zu vollenden, zu veröffentlichen — in der Hoffnung, daß ein anderer Fachgenosse mir mit detaillirter Besprechung, so wie sie das Buch und sein mannigfaltiger Inhalt erheischt, zuvorkommen möge. Nur Herm. Wagner hat Ratzels Buch ausführlicher kritisirt, doch waren auch ihm durch den Raum enge Schranken gezogen. Eine ausführliche Besprechung aber war durchaus geboten; man darf der Geographie nicht nachsagen, daß sie ein solches Werk ohne Protest gegen die in ihm enthaltene Methode und Darstellung aufgenommen habe und so hoffe ich auf den Dank der Fachgenossen für meine mühevollen Arbeit. Ich glaube bewiesen zu haben, daß das Werk durchaus nicht auf der Höhe moderner Wissenschaft steht; und Ratzel selber würde die Möglichkeit einer Anthropogeographie als Wissenschaft durch sein Werk auf das Schlagendste widerlegt haben, wenn er nicht so viele Probleme unberührt gelassen hätte, die fruchtbar sein können. Freilich stets nur fruchtbar für die Wissenschaft vom Menschen, nicht für die Geographie.

Von den vielen Wiederholungen, der großen Weitschweifigkeit des Werkes, welches ohne Schaden gewiß um zwei Dritteile hätte verkürzt werden können, will ich nicht reden. Der Stil des Buches charakterisirt sich selber in den Citaten, die ich gegeben habe; sie können als Stichproben gelten, denn diese Art des Ausdrucks geht durch das ganze Werk.

Straßburg (Els.).

G. Gerland.

Siegfried, Carl, The Book of Job. English Translation of the Notes by R. E. Brünnow. [Auch unter dem Titel: *The Sacred Books of the Old Testament. A critical edition of the Hebrew text printed in colors, with notes by eminent biblical scholars of Europe and America edited by Paul Haupt. Part. 17.*] Leipzig J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. Baltimore The Johns Hopkins Press. 1893. Lex 8°. Titel und 50 S. M. 3,50.

Eine neue Hebräische Textausgabe des Alten Testaments mit kritischen Anmerkungen darf gewiß sein von allen, die sich um die alttestamentliche Wissenschaft ernsthaft bemühen, mit lebhafter Erwartung aufgenommen zu werden.

In einem ZATW VIII und IX veröffentlichten Berichte über die alttestamentlichen Studien in Amerika besprach Prof. G. Moore, Andover, IX 265 ff. auch die Revision der Englischen Bibelübersetzung, die im Jahre 1870 im Auftrage der kirchlichen Provinz Canterbury von einer dazu ernannten Commission in Angriff genommen und von der das revidierte Neue Testament 1881, das AT. 1885 erschienen sei. Infolge der revidierten Uebersetzung des AT., die den Hebräischen textus receptus so heilig gehalten habe, daß nicht einmal da, wo allgemein anerkannte Entstellungen vorlägen, oder wo die Versionen auf das Evidenteste das Ursprüngliche gewahrt hätten, Kritik geübt wäre, sei eine Controverse entstanden, bei welcher die Beschaffenheit des masoretischen Textes, die Zuverlässigkeit der alten Uebersetzungen, namentlich der Septuaginta, die Statthaftigkeit kritischer Konjekturen — kurz die Streitfragen der a. t. Textkritik überhaupt auf die Tagesordnung gekommen und auch vor dem großen Publikum lebhaft erörtert seien. Aus dieser Controverse heraus wird der Plan entsprungen sein eine neue Englische Uebersetzung des AT. zu veranstalten, die wirklich den Text wiedergäbe, den wir bei dem heutigen Stande unserer Kenntnis herzustellen vermögen. Aber man ist dabei nicht stehn geblieben, sondern man legt auch den Text, nach dem man ins Englische übersetzt, hebräisch vor: man veranstaltet die neue Hebräische Textausgabe des A T., (das ist der Deutsche Titel), die das genaue Hebräische Abbild (the exact counterpart) der neuen Englischen Uebersetzung sein soll.

An der Spitze des Unternehmens steht Dr. P. Haupt, Baltimore. Mitarbeiter sind 9 Amerikanische, 14 Englische, 12 Deutsche, 1 Australischer Gelehrter. Dieselben haben sich die Arbeit so geteilt, daß je Einer Ein Buch herausgibt, wobei jedoch das Dodekapropheton in seine 12 Teile aufgelöst ist, nur Leviticus, 3 und 4 Regnorum, Maleachi werden von je zweien bearbeitet. Von den Amerikanern haben in Deutschland bekanntere Namen G. F. Moore (Iudices)

C. H. Toy (Ezechiel), von den Engländern T. K. Cheyne (Isaias) S. R. Driver (Leviticus mit H. A. White). Die Deutschen sind Budde (1 und 2 Regn.) Cornill (Ieremias) Friedrich Delitzsch (Ionas) Guthe (Esdras-Nehemias) Jeremias (Nahum) Kamphausen (Daniel) Kittel (Chronica) Schwally (4 Regn.) Siegfried (Iob) Socin (Osee) Stade (3 Regn.) Wellhausen (Psalmen). Den Ecclesiastes wird P. Haupt bearbeiten, die Proverbien sind durch A. Müllers Tod verwaist. Verleger sind die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig und The Johns Hopkins Press in Baltimore. Es wird auf einen nur geringen Absatz in Deutschland gerechnet, denn man hat davon abgesehen auch eine Deutsche Ausgabe der kritischen Anmerkungen, die der Hebr. Textausgabe beizugeben sind, zu veranstalten, vielmehr werden die von den Deutschen Gelehrten geschriebenen Noten von anderer Hand ins Englische übersetzt und nur so erscheinen. Vermutlich kennt der Verleger das in Betracht kommende Publikum hinreichend um zu wissen, daß eine besondere Deutsche Ausgabe die Kosten nicht gedeckt hätte, und so läßt sich hiergegen nichts sagen. Aber nicht rechtfertigen läßt sich, daß die Gründe, nach denen z. B. Prof. Siegfried den Iobtext unter den Verfasser und die Interpolatoren verteilt hat, nur in der Englischen Uebersetzung des AT. und nicht auch in der Hebräischen Textausgabe veröffentlicht werden, obgleich die Deutschen Käufer der Hebräischen Textausgabe kaum Veranlassung haben, die Englische Uebersetzung des AT. zu erwerben, und doch Wichtiges entbehren, wenn ihnen solche Gründe vorenthalten werden. Es ist daher zu wünschen, daß bei den folgenden Lieferungen die Rücksicht auf die Deutschen genommen werde, daß auch in dieser Beziehung die Hebräische Textausgabe das getreue Abbild der Englischen Uebersetzung biete.

Der Druck von August Pries Leipzig sowie die ganze Ausstattung ist in Englischer Manier gehalten, d. h. klar, prächtig und das Auge erfreuend, so daß es ein Genuß ist, die neue Ausgabe zu benutzen. Die verschiedenen Verfasser der einzelnen Bücher werden durch Farben unterschieden, in denen der schwarze Druck so eingebettet liegt, daß zwischen jeder Zeile ein weißes Spatium bleibt und die Farbe nur wenig über den Raum der Buchstaben übergreift. Die poetischen Teile sind in Stichen abgesetzt, nur der Raum, den der Stichos einnimmt, ist farbig. Abweichungen vom masoretischen Texte werden durch Zeichen am Worte angedeutet, die so gewählt sind, daß man gleich erkennen kann, ob die Abweichung auf einer alten Version beruht, ob sie nur das Qere angeht, oder ob sie Konjekture ist. Hoffnungslos verdorbene Stellen werden nicht in den Text aufgenommen, Lücken angedeutet.

Es ist keine Frage, daß es ein sehr nützlichcs Unternehmen wäre, alles was bisher für den Text des AT. gearbeitet ist, was aber in Commentaren und Zeitschriften zerstreut und versteckt ist, in einer neuen Ausgabe zu sammeln. Es könnte aber mit einer solchen Ausgabe ein Abschluß nur insofern erreicht werden, als man mit der alten Methode abschlosse, nach der man als ›die Septuaginta‹, ›das Targum‹ u. s. w. je die bequemste Ausgabe Einer Handschrift hier und da naschend benutzte. Vielmehr ist es jetzt Zeit und Pflicht die Septuaginta selbst nebst den andern Versionen herauszugeben und systematisch und methodisch zu bearbeiten, so daß sie stets als Zeugen vernommen werden können und über den Wert ihrer Aussage das Urtheil in jedem Falle festgestellt wird. Seit Lagardes Hinscheiden fehlt der Mann, der die Arbeit hätte leiten können. Es ist aber zu wünschen, daß für diese nächste dringende Aufgabe sich ebenso die nötigen Arbeiter vereinigen, wie sie sich zu der uns vorliegenden neuen Hebräischen Textausgabe vereinigt haben. Ich würde diese Bemerkung nicht gemacht haben, wenn nicht leider die Ansicht noch immer weit verbreitet wäre, wir dürften die alten Uebersetzungen schon ohne weiteres benutzen, und wenn nicht die neue Textausgabe den Anschein erwecken könnte — ich sage nicht ›will‹, auch nicht ›erweckt‹ — als wäre das ganze Haus schon erbaut, während man in Wirklichkeit auch in derselben vom Dache aus ohne Fundament angefangen hat. Oder sollte A. Merx doch mit seiner Bemerkung vom Jahre 1871 Recht behalten: ›Will man aber mit Benutzung der LXX (und der andern Uebersetzungen) für den masoretischen Text warten, bis die Septuaginta selbst (und die andern Uebersetzungen) kritisch hergestellt (und bearbeitet) ist, so wird man nie dazu gelangen.‹ ?

Nun ist aber in der neuen Hebräischen Textausgabe das bisher Gearbeitete nicht — etwa nach Art der Electra-Ausgabe Jahns — gesammelt und bequem zugänglich gemacht, noch konnte das nach der ganzen Entstehung des Unternehmens die Absicht sein, sondern der Bearbeiter hat in den kritischen Noten in knapper Kürze zusammengestellt, was auf die Gestaltung des Textes Einfluß gehabt hat. Der Wert der Ausgabe wird also in den verschiedenen Büchern ein verschiedener sein, bedingt von der verschiedenen Tüchtigkeit der Bearbeiter, und da die Anzahl der Bearbeiter sehr groß ist, wird das Werk, wenn es erst fertig ist, eine gewisse Ungleichartigkeit zeigen. Die Bemerkung der Verlagsbuchhandlung in der Ankündigung: ›Die Mitarbeit Jüdischer Gelehrter gibt die Gewähr, daß auch dem Bedürfnisse Israelitischer Leser Rechnung getragen

ist, will ich in milder Weise dahin deuten, daß sie angeben soll, es sei zuweilen auf die Baer'schen Textausgaben und deren masoretische Bemerkungen Bezug genommen, obgleich, wenn dies der Sinn sein sollte, der Ausdruck sehr ungeschickt gewählt ist. Hoffentlich wird dieser Satz in Zukunft unterdrückt.

Als erste Lieferung ist Pfingsten ausgegeben *The Book of Job*, von C. Siegfried, Jena, bearbeitet. Das ist dem Anscheine nach — denn ein wirkliches Urteil könnte nur der abgeben, der die ganze Arbeit nachgearbeitet hätte, wozu es mir an Zeit fehlte — eine sorgsame, tüchtige Leistung, die das von den Vorgängern Gebotene gewissenhaft benutzt und durch eigene Arbeit weiter fördert. Es wird ein lesbarer Text gegeben, die Noten geben in knapper, doch genügender Fassung über die Textesänderungen Auskunft. Der Dialog ist nach Stichen abgesetzt und nach Sinnesteilen gegliedert. Leider hat über dieser neuen *Iob*-Ausgabe ein Unstern geleuchtet, der ihren Wert mindern wird. Denn weder die 1891 veröffentlichte überaus wertvolle Deutsche Uebersetzung des *Hiob* mit Einleitung und erklärenden und kritischen Noten von G. Hoffmann, Kiel, noch die im VI. und VII. Bande der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes erschienene kritische Bearbeitung des *Iob*dialogs von G. Bickell, Wien, sind benutzt worden, und haben vielleicht nicht benutzt werden können. Da nun die Ausgabe von A. Merx, der 1871 als Erster den *Iob* recensiert hat, noch immer ihren Wert behauptet, so haben wir gegenwärtig den *Iob* in 4 Recensionen. Denn durch Eintragung der Aenderungen und Verbesserungen in den Text kann man Hoffmanns Recension leicht herstellen. Ueber die Recension A. Merx, brauche ich nichts zu bemerken. G. Hoffmann unterscheidet neben dem ursprünglichen Verfasser noch den Verfasser der *Elihureden* und den *Zerstörer*, der nach *Elihu* teils durch Umstellungen, teils durch eingeschobene Verse den Sinn des Buches umändern wollte. Als von diesem eingeschoben tilgt Hoffmann 27₁ 29₁ 31₄₀^c 32₂₋₅ 38₁₃^b 14^b 15 23 40₁ 41₁₋₄. Die Ordnung ändert Hoffmann, indem er in Cap. 3 v. 16 hinter 12 bringt; in Cap. 24 v. 5—8 zwischen 10^a und 10^b einschleibt; auf 24₁₂ die Rede *Bildads* folgen läßt, dem er nach Cap. 25 auch 24₁₃₋₂₅ zuweist; indem er 27₇₋₂₈²⁸ an *Zophar* gibt und auf 27₆ folgen läßt; in Cap. 31 v. 38—40^b hinter v. 34 stellt; 40₂₋₁₄ hinter 41₂₆ schiebt. In den *Elihureden* stellt er 34₂₃ hinter 34₂₈.

Bickell geht von einer doppelten Voraussetzung aus: er nimmt erstens an, daß der ursprüngliche Dialog — abgesehen von der achtzeiligen Gottesrede — sowie auch die Rede *Elihus* und die Schilderung der beiden *Nilungeheuer* durchgängig aus vierzeiligen

Strophen bestehe; zweitens, daß der Alexandrinische Uebersetzer des Buches nichts aus seiner Vorlage absichtlich weggelassen habe. Dies letztere wird man ohne weiteres zugeben, aber ist damit auch der Text von \mathfrak{G} als der ursprüngliche, richtige erwiesen? Genug, nach diesen beiden Grundsätzen scheidet Bickell alles aus, was nicht in die vierzeiligen Strophen paßt und was über \mathfrak{G} überschießt, zusammen über 520 Stichen. (Die auf S. 138/139 des VI. Bandes gegebene Uebersicht des damals noch nicht abgedruckten, aber schon im Manuscript hergestellten Textes deckt sich nicht überall mit dem später gedruckten Texte). Als besonderen Zusatz führt er ferner auf 1) die Tristichen 24₅ 6 7^b 8 10-12 30₄ 3^a 5-7 24₁₃ 18^{bc} 19-24. 2) Die Elihureden. 3) Behemoth und Leviathan 40₁₅₋₃₂ 41₅₋₂₆. Er stellt um 6₁₇ nach 6₁₉; 9₁₅^{ba}; 11₁₇^{ba}; 13₂₈ nach 14₃; 14₂₁₋₂₂ nach 21₂₀; 18₁₅^a nach 18₁₉^b; 18₁₇^b nach 18₁₉^a; 21₈ nach 21₁₀; 25₄₋₆ und 26₁ 2 4 nach 26₁₄^d; 27₇₋₁₀ 14-18^a 19^a 20 nach 28₂₈; 30₃^a nach 30₄; 31₁₅₋₂₂ nach 31₂₃; 38₁₉ 20 nach 38₂₁; 40₄₋₅ nach 42₁; 33₂₆^c nach 33₂₇^a; 36₆^b 7^a nach 36₁₅; 41₁₉ nach 41₂₀^a. Für absichtliche Umstellungen hält er die Versetzung von 14₂₁₋₂₂; 27_{7-10, 14-18}^a, 19^b 20 und 40₄₋₅.

Siegfried unterscheidet neben dem ursprünglichen Verfasser 1) einen Verfasser von Paralleltexten (Doubletten?) und zeigt als solche durch die blaue Farbe an 7₁₋₁₀; 12₄₋₆; 14_{1, 2}; 13₂₈; 14₅₋₂₂; 18₁₁₋₁₆; 40₆₋₄₂⁶. 2) die Elihureden (grün), die gegen die Absicht des Verfassers streiten, und zu denen er auch 28₁₋₂₈ zählt. 3) Einen Verfasser, der die Reden Iobs nach der orthodoxen Vergeltungslehre umgestaltet (roth) 12₇₋₁₃; 21₁₆₋₁₈; 24₁₃₋₂₄; 27₇₋₂₃. 4) scheidet er als noch spätere Interpolation 111 Stichen und 2 Teile von Stichen ganz aus dem Texte aus. Er stellt um in Cap. 14 so: 14₄ 3 6 13 15-17 1-2 13₂₈ 14₅ 7-12 u. s. w.; 20₂₃^a nach 20₁₅^a; in Cap. 21₁₁ 10 9; 26₄ nach 26₁₄; 29₇₋₁₁ nach 29₂₀; 29₁₂₋₁₃ 15-17 nach 29₂₃; 29₁₄ 18 nach 29₂₅; 30₂₅ nach 31₂₀; 31₂₄₋₃₇ nach 31₄₀^b.

Wie sich aus dieser Uebersicht ergibt, ist die Verschiedenheit der drei letzten Texte recht groß. In der classischen Philologie ist man in neuerer Zeit von der Annahme vieler Interpolationen (bei Horaz u. a.) zurückgekommen: vielleicht wird auch im Iob die Forschung von den Wegen Bickells und Siegfrieds sich wieder abwenden. Wenn man \mathfrak{G} in reiner Form vorgelegt hat, ist zu untersuchen, ob der längere masoretische oder der kürzere Alexandrinische Text der ursprüngliche ist. Hat man den Text constituirt, wird sich auch auf Grund von Beobachtungen ein Wort über die metrische Form sagen und vielleicht eine reine Form einführen lassen.

In der Wortkritik zeigt sich dieselbe Verschiedenheit der Texte. Ich greife beliebig ein Capitel heraus, also 21. M = Merx; H =

Hoffmann; B = Bickell; S = Siegfried. Voran steht der masoretische Text.

- 2^b ותהי : HB: ואל תהי MS nach G.
 3^b לא תלעיגו : B: תלעיגו H: ואחר דברי תלעיגו :
 S nach G εἴτ' οὐ καταγελάσατέ μου.
 4^a האנכי : MHB: האמר S nach S.
 5^b על : MHS: עלי B.
 8^a עמם : MH: לפניהם B: לפניהם עמם S.
 9^a שלום : MHB: שלמו S.
 10^a שורר : MHBS: שורר S nach G.
 10^b תפלט : MHS > B.
 10^b פרתם : MHBS: פרתם S nach G.
 13^a יכלו : HS: יכלו MB: יכלו Qere: יכלו Kethib.
 13^b וברגל : MB: וברגל H: וברגל S nach G.
 13^b יחתו : MHB: יחתו S nach G.
 16^a הן לא : HBS: הן M nach G.
 16^b מני : HS: מני MB nach G.
 17^c יחלק באפו : H: יחזרו מאפו MS nach G. B tilgt 17^c.
 19—21 die Suffixe stehn im Singular, H stellt sie in den Plural.
 M vermißt in v. 20 den dritten Stichos, B tilgt v. 21.
 22^a הלא ילמד סכל : M: הלא אל ילמד HS: הלא ילמד B.
 22^b איש דמים : B: איש דמים M nach G: רמים HS.
 23^b שלאנן : MHS: B tilgt den ganzen Vers nach G.
 24^a מלאו : MHS: מלאו B.
 24^b ישקה : MHS: ישקה B.
 25^a וזה : MHS: וזה B.
 27^b ומזמורת : MHS: מזמורת B.
 30^a כי ביום : H: כי לא ליום : M: יחשף ... יחשף S.
 B tilgt 28—33 nach G.
 30^b ביום : S: ולא ליום . . יובל : H: ליום עברות יובל B.
 31^a מי : HS: ומי M.
 32^b ישקד : HS: ישקד M.

Nach 33^a vermißt M einen Stichos.

Die neue Hebräische Textausgabe, so wertvoll sie dem Forscher ist, zeigt im Iob keinen für die Dauer errungenen Besitz, sondern ist eine deutliche Mahnung, endlich mit vereinten Kräften anzufangen, das zu schaffen, was die Wissenschaft bedarf.

Wismar.

Dr. L. Techen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1893.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Erdmann, Logik. Band I. Von *Baeumker*. — Upsala Läkareförenings
Förhandlingar. 27. Band. Von *Husemann*. — Bastian, Wie das Volk denkt. Von *Baumann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Erdmann, Benno, Logik. Bd. I. Logische Elementarlehre. Halle a. S. 1892.
XV und 632 S. 8°. Preis 10 Mk.

Auf eine Reihe vorbereitender Abhandlungen logischen und verwandten Inhalts¹⁾, welche lebhaftes Interesse zu erwecken geeignet waren, hat Benno Erdmann jetzt eine zusammenfassende Darstellung der Logik folgen lassen, deren erster Teil in einem stattlichen Bande vor uns liegt. Schon diese erste Hälfte gibt den vollgültigen Beweis dafür, daß sich Erdmanns Werk in würdiger Weise den Neubearbeitungen anschließt, in denen Lotze, Wundt und namentlich Sigwart von verschiedenen Gesichtspunkten aus dem in der Tradition schal gewordenen Lehrstoff der Logik neue Frische zukommen ließen. Der mit besonderem Nachdruck von Sigwart vertretene Gedanke, daß die Logik in erster Linie als allgemeine wissenschaftliche Methodenlehre, und zwar in stetem Zusammenhang mit den wirklichen Aufgaben der Wissenschaften, auszugestalten sei, leitet auch Erdmann's Untersuchungen. Diese werden so vor leerem Formalismus bewahrt und nutzbringend auch für den, der von seinen besonderen wissenschaftlichen Problemen aus

1) Ich nenne: »Logische Studien« Vierteljahrsschr. für wissenschaftl. Philos. 1882. 1883); »Zur Theorie der Apperception« (ebd. 1886); »Zur Theorie des Syllogismus und der Induktion« (Philos. Aufsätze, E. Zeller zu seinem fünfzigjähr. Doktor-Jubil. gewidmet, Leipzig 1887).

Veranlassung nimmt, sich logisch zu orientieren. Durch stetes Zusammenhalten der logischen Fragen mit den einschlägigen psychologischen und erkenntnistheoretischen Problemen ist der logischen Untersuchung sichere Grundlegung im Ganzen und klare Abgrenzung im Einzelnen gegeben. Ebenso erfährt der unentbehrliche logische Schematismus, die Behandlung der Logik als Kunstlehre des Denkens, durch Erdmann's klare Darstellung, die manches neu ableitet und anderes neu ordnet, wesentliche Förderung. Die Beispiele für die einzelnen Lehren — in der Logik ein Punkt von größter Wichtigkeit — verfallen nirgendwo der Trivialität der landläufigen Schulbeispiele; vielmehr bieten dieselben durchweg einen den verschiedensten Wissenschaften entnommenen wertvollen Gedankengehalt. So tritt zugleich der praktische Wert der logischen Formen überzeugend hervor. Bei der Fülle trefflicher Beispiele sieht man gern darüber hinweg, daß das eine oder andere ein wenig gesucht erscheint¹⁾ oder noch problematische Anschauungen in zu assertorischer Form vorträgt. Alle Abschnitte endlich sind durchzogen von instruktiven historischen Exkursen. Dieselben geben von einer subtilen Gelehrsamkeit Zeugnis, die auch von der Straße Abliedendes unermüdlich durchforscht hat, und bieten sowohl in dem neuen Material, welches sie beibringen, wie in der oft überraschenden Beleuchtung desselben eine wertvolle Ergänzung und Belebung des systematischen Aufbaus. Zu wünschen wäre gewesen, daß der Verfasser durch eine größere Einfachheit und Durchsichtigkeit der Sprache das Verständnis seines Werkes mehr erleichtert hätte. Jetzt wird durch den nicht immer leichten, mitunter gesuchten Stil des Buches seiner Wirkung einigermaßen Eintrag gethan. Nicht selten ist Ursache der Dunkelheit das Streben nach Kürze²⁾; öfter noch das Bemühen, dem Gedanken durch eine ungewöhnliche Wendung eine scharfe Pointe zu geben. Auch der Bilderschmuck erscheint

1) So ließen sich z. B. für das Verhältnis der Logik zur Grammatik S. 28 wohl andere Beispiele anführen, als die so entlegenen Sprachen, wie denen der Marshall-Inseln, der Algonkin- und Dakota-Stämme entnommenen, S. 392 ein Beispiel, dessen Verständnis Kenntnis alpinistischer Redeweise voraussetzt.

2) Ein Beispiel statt vieler. S. 88—89 wird im Anschluß an Sigwart I², 55 das numerisch Allgemeine und inhaltlich Allgemeine unterschieden. Während nun Sigwart das inhaltlich Allgemeine im Gegensatz zu dem bloß numerisch Allgemeinen als dasjenige bestimmt, welches verschiedene, ihrem Inhalte nach unterscheidbare und wirklich unterschiedene Gegenstände unter sich befaßt, läßt Erdmann die hier gesperrt gedruckte Bestimmung fort und macht dadurch für den Leser, dem Sigwart nicht geläufig ist, das Verständnis seiner ganzen Ausführung nahezu unmöglich.

zuweilen überladen¹⁾, mag man sich auch selbst in solchen Fällen an der konsequenten Durchführung des Bildes, die niemals aus der Rolle fällt, erfreuen.

Von dem reichen Inhalte des Werkes möge die folgende kritische Uebersicht wenigstens einigermaßen Rechenschaft bieten. Dieselbe soll vor allem das Charakteristische und das, was in Erdmann's Werk neu ist, hervorheben und bei einzelnen Punkten, in denen die Ansicht des Verfassers Bedenken begegnet, Zustimmung oder Abweichung kritisch begründen.

Die Einleitung (S. 1—34) bespricht in knapper, energisch voranschreitender Darstellung Wesen und Gliederung der Logik. Indem der Verfasser ohne weitere Umstände mitten in die Sache einführt, bestimmt er zu Beginn seiner Untersuchung das Denken in weiterem Sinne mit Kant als Urteilen, die Urteile als Aussagen über Gegenstände möglichen Vorstellens und folgert daraus, daß alle Wissenschaft sich durch Denken vollziehe. Indes ist nicht umgekehrt alles Denken Wissenschaft. Scharf ist zu sondern zwischen dem unwissenschaftlichen Denken der praktischen Weltanschauung, welches seine Gegenstände in reflexionslos gebildeten Vorstellungen erfaßt, die Ordnung dieser Gegenstände nur nach ihren auffälligsten Merkmalen und Beziehungen oder nach ihrer praktischen Bedeutung vornimmt, eine Sicherung der allgemeinen Gültigkeit der Urteile über die vorgestellten Gegenstände unterläßt, und zwischen dem wissenschaftlichen Denken oder dem Denken im engeren Sinne, welches seine Gegenstandsvorstellungen mit bewußter Reflexion bildet, die Ordnung der Gegenstände durch allseitige Analyse zu bestimmen sucht und die Gewinnung allgemeingültiger Urteile zum Zwecke hat. Die Bedingungen dieser Allgemeingültigkeit der Urteile aber, mit welcher die Wahrheit des Denkens identisch ist, liegen darin, daß der Gegenstand des Urteils, d. h. das in Subjekt und Prädikat Vorge stellte, für alle der gleiche, objektiv oder allgemein gewiß, und daß die Aussage über den Gegenstand denknotwendig ist.

Soweit bewegt sich der Verfasser im Ganzen auf dem gesicherten Grunde, den vor allem Sigwart gelegt hat. Abweichend ist hier schon die scharfe Trennung des praktischen und des theoretischen Denkens, die zwar insofern in ihrem Rechte ist, als sie das bloß associativ verlaufende Denken von dem mit bewußter Reflexion über seine Gültigkeit verfahrenen sondert, auf der anderen Seite aber dem Hervorwachsen des einen Gedankenverlaufes durch Selbstbesinnung aus dem anderen nicht völlig gerecht wird. In ihrer Schroff-

1) Man vergleiche z. B. die von Schwulst nicht freie Stelle S. 158.

heit festgehalten, würde Erdmann's Gegenüberstellung des Denkens der praktischen Weltanschauung und des logischen, der wissenschaftlichen Weltbetrachtung eigenen Denkens dahin führen, daß nicht nur die Theorie der Logik, wie billig, dem wissenschaftlichen Denken vorzubehalten, sondern daß dem Denken des gesunden Menschenverstandes sogar jede thatsächliche Logik abzusprechen wäre. Eigentümlich und beachtenswert ist die Formulierung, in welcher Erdmann das Verhältnis der Logik zur Erkenntnistheorie und Metaphysik bestimmt. Ist es die Aufgabe der Wissenschaft, einen Inbegriff von wahren, d. h. allgemeingültigen Urteilen zu gewinnen und so ein gedankliches Gegenbild des Seienden zu erzeugen, so ruht sie auf der Voraussetzung, daß es möglich sei, solche gültige Urteile über die Gegenstände, welche uns gegeben werden können, zu erwerben. Da aber diese Grundlage aller Wissenschaften von Zweifeln erschüttert wird, so bedarf es einer besonderen Wissenschaftslehre, welche zu untersuchen hat, unter welchen Bedingungen jene Voraussetzung zutreffen kann. Allgemeingültigkeit der Urteile ist nur erreichbar, wenn ihre Gegenstände allen in gleicher Weise gegeben sind. Gleichheit aber hierin ist, wie es scheint, nur möglich, wenn ein von den vorstellenden Subjekten unabhängiges, gesetzmäßig wirkendes Seiendes vorhanden ist, dessen Bedingungen bei wiederholten Wahrnehmungen dieselben bleiben, mit andern Worten, ein transcendentes, auf welches als ein vorgestellterweise Gesetztes die Vorstellung selbst sich bezieht. Daher die erste Frage der Wissenschaftslehre: Mit welchem Rechte nehmen wir an, daß sich das Vorgestellte überhaupt auf ein Transcendentes bezieht? So entsteht die Idee des ersten Teiles der Wissenschaftslehre, der Erkenntnistheorie oder Metaphysik, deren Sonderung zu zwei selbständigen Disciplinen vom Verfasser mit Recht abgelehnt wird. Auf dieses Transcendente aber beziehen sich unsere Urteile nur mittelbar, vermittels der Vorstellungen, deren gleiche Gültigkeit für alle durch das auf alle nach gleichem Gesetz einwirkende Transcendente ermöglicht wird. Unmittelbares Subjekt unserer Urteile aber und nächste Voraussetzung derselben, sind die Gegenstände der Vorstellungswelt. Jener auf die entferntere Voraussetzung allgemeingültiger Urteile bezüglichen Frage, welcher von der Erkenntnislehre oder Metaphysik behandelt wird, tritt darum eine zweite, auf die nächste Voraussetzung bezügliche zur Seite: Mit welchem Rechte nehmen wir an, daß es möglich sei, gültige Urteile über das Vorgestellte zu fällen? Die Wege, allgemeingültige Urteile zu gewinnen, liegen in den verschiedenen Methoden der Wissenschaften vor. Es erhebt sich also die Frage, worin diese wissenschaftlichen Methoden

bestehen und inwieweit sie zu allgemein gültigen Urteilen über das Vorgestellte führen. Dies Problem behandelt der zweite Teil der Wissenschaftslehre, die Logik (S. 9—13). — Ausführungen über die Stellung der Logik als normativer Wissenschaft, sowie über das Verhältnis der Logik zur Psychologie und zur Grammatik beschließen die Entwicklung des Wesens der Logik. Sie bereichern herkömmliche Themata durch manche feine Einzelbemerkung.

Der Einteilung der Logik (S. 30—34) legt Erdmann mit Recht die traditionelle Unterscheidung von Elementar- und Methodenlehre zu Grunde. Die Elementarlehre wird im vorliegenden Bande geboten; der Schlußband soll die Methodenlehre bringen.

Die Elementarlehre zerfällt bei Erdmann in zwei Bücher. Das erste behandelt die Gegenstände des Denkens, das zweite unser Denken über diese Gegenstände, welches sich in Urteilen und Schlüssen vollzieht. Die Einteilung ist in der Darstellung Erdmanns wohl begründet. — Was das erste Buch bietet, berührt sich zumeist mit dem Inhalt des ersten Abschnitts der traditionellen Logik, der Lehre vom Begriff. Verwandte Erwägungen, wie sie Sigwart zur Voranstellung der Lehre vom Urteile vor die vom Begriff bewogen haben, bestimmen aber Erdmann, in diesem ganzen Abschnitt das Wort »Begriff« zu vermeiden und nur von »Gegenständen der Vorstellung« zu reden (S. 184). Begriffe nämlich setzen nach ihm allezeit definitivische Urteile voraus; sie finden daher erst in der Methodenlehre den naturgemäßen Ort ihrer Behandlung.

Der erste Abschnitt der Lehre von den Gegenständen des Denkens setzt ihren Ursprung und ihre Arten auseinander. Natürlich handelt es sich hier nicht um Dinge an sich, auch nicht um die der Erkenntnistheorie anheimfallenden allgemeinen Fragen, wie überhaupt Gegenstände der Vorstellung entstehen, sondern um das specielle logische Problem, wie aus den einmal gegebenen Vorstellungselementen die besonderen Formen der Gegenstände sich herausbilden, an welche sich die logischen Urteilsbeziehungen anknüpfen. Den Ausgang für die Erörterung bildet eine Festsetzung des Sinnes, in welchem die Worte »Bewußtsein« und »Vorstellung« im Folgenden gebraucht werden sollen. Namentlich dem Schwanken gegenüber, das der wissenschaftliche Sprachgebrauch hinsichtlich des Wortes »Vorstellung« zeigt, ist eine solche Fixierung unentbehrlich. Es ist nur zu billigen, daß Erdmann zu dem Sprachgebrauche Chr. Wolff's, der das Wort zuerst in die philosophische Terminologie einführte, zurückkehrt, nach welchem es alle diejenigen Bewußtseinsinhalte befaßt, in denen uns das im Bewußtsein Vorhandene als Gegenstand bewußt ist. In der That ist sowohl die an Hegel sich anschließende, von

vielen Neueren geteilte Verengung des Begriffs, welche das Wort auf die Erinnerungen und die aus diesen abgeleiteten Vorstellungen beschränkt, wie noch mehr Herbart's ungerechtfertigte Ausdehnung desselben auf alle Bewußtseinsinhalte mit Einschluß von Gefühl und Willen irreleitend.

Den Ursprung des Vorgestellten entwickelt Erdmann nach einem doppelten Gesichtspunkt. Alle Vorstellungen führen entweder auf Gegenstände der sinnlichen oder auf solche der Selbstwahrnehmung zurück, und andererseits lassen sich die Vorstellungen einteilen in ursprüngliche und abgeleitete. — Zur Erläuterung der ersten Einteilung werden die Begriffe der Sinneswahrnehmung und der Selbstwahrnehmung näher bestimmt. Die Definitionen sind freilich nicht ganz glücklich ausgefallen. Die Sinneswahrnehmung wird als der Inbegriff der geistigen Vorgänge bezeichnet, durch welche aus den physikalischen oder physiologischen Reizen, die unsere Sinnesorgane erregen, und den physiologischen Vorgängen, welche diese Erregungen zum Gehirn leiten, Vorstellungen von Gegenständen außerhalb des wahrnehmenden Subjektes entstehen (S. 38). Die materialistische Wendung dieser Definition, welche aus den physiologischen Nervenvorgängen unsere Vorstellungen von Gegenständen entstehen läßt, steht nicht im Einklang mit dem sonst von Erdmann mit Glück eingehaltenen Verfahren, seine Begriffsbestimmungen nicht ohne Not soweit einzuengen, daß sie nicht trotz der Verschiedenheit der metaphysischen Standpunkte doch ihre Berechtigung behielten. Uebrigens befindet sich dieselbe auch im Widerspruch mit Erdmann's eigener Ueberzeugung. Bezeichnet er doch S. 77 die Vorstellung, als ob geistige Vorgänge als solche Bewegungen und Bewegungen als solche geistige Vorgänge werden könnten, mit scharfer Zuspitzung als »gedankenlosen Gedanken«. Vielleicht infolge irgend welcher nachträglicher Aenderung beim Druck ist die folgende Definition der Selbstwahrnehmung für mich wenigstens völlig unverständlich geworden. »Unter Selbstwahrnehmung andererseits«, heißt es S. 38, »verstehen wir den Inbegriff der geistigen Vorgänge, durch welche diese selbst, soweit sie bewußt sind, unser Fühlen, Vorstellen und Wollen also, sowie ferner das Subjekt dieses Fühlens, Vorstellens und Wollens zu Gegenständen des Bewußtseins erhoben werden können«. Was beim Vorgang der Selbstwahrnehmung aus der bloßen psychischen Existenz zum reflexen Gegenstand des Bewußtseins erhoben wird, das soll nach dieser Stelle der Inbegriff der selben geistigen Vorgänge sein, durch welche diese Erhebung stattfindet; denn es heißt ja: »Unter Selbstwahrnehmung verstehen wir den Inbegriff der geistigen Vorgänge, durch welche diese selbst... zu Gegenständen des

Bewußtseins erhoben werden«. Offenbar ist eine derartige psychologische Konstruktion ebenso unmöglich, wie etwa ein Urteil, das über sich selber urteilen sollte. Uebrigens bringt diese widersinnige Definition auch durchaus nicht Erdmann's eigentliche Meinung zum Ausdruck. In den zur Erläuterung beigefügten Beispielen ist es stets ein schon verhandener, von dem reflexen Vorgang der Selbstwahrnehmung unterschiedener, besonderer Bewußtseinsinhalt, der durch jenen dem Bewußtsein vergegenständlicht wird.

Die Einteilung der Vorstellungen in ursprüngliche und abgeleitete gibt dem Verfasser Veranlassung, seine Theorie der Abstraktion zu entwickeln. Dieselbe bewegt sich in der Bahn, welche durch Berkeley's einschneidende Kritik der Locke'schen Theorie allgemeiner Ideen, die alle besondern Einzelformen und keine dieser Einzelformen einschließen sollen, vorgezeichnet war. Als charakteristisch hebe ich aus Erdmann's Ausführungen hervor die Unterscheidung eines statischen und eines dynamischen Hintergrundes der abstrakten Vorstellung, je nachdem der Inbegriff der abstrahierten Merkmale in einer einzelnen ruhenden besondern Vorstellung oder in einem wechselnden Vorstellungsverlauf seinen Träger findet; ferner die anderswo nur zu oft vernachlässigte Untersuchung über die Entstehung abstrakter Vorstellungen auf Grund sprachlicher Mitteilung; endlich den Hinweis darauf, daß auch die akustischen und optischen Wortbilder, welche unser sachliches Vorstellen begleiten oder vertreten, schon Abstraktionen sind, die zu ihrem Hintergrunde die vollere Vorstellung von Worten einer bestimmten Stimme, einer bestimmten Schrift u. dgl. haben.

An die Klassifizierung der Vorstellungen nach ihrem Ursprung in solche der Sinnes- und Selbstwahrnehmung, in ursprüngliche und abgeleitete, schließt sich die Einteilung der Gegenstände des Denkens ›ihrer Beschaffenheit nach«, wie die nicht sehr charakteristisch gewählte Bezeichnung lautet. ›Nach ihrer Beschaffenheit sind die Gegenstände des Denkens fürs erste teils Worte (verba), teils Bedeutungen oder Sachen (res)«. ›Die ersteren (gemeint ist jedenfalls: die letzteren) sind: 1. Dinge mit Eigenschaften oder Objekte; 2. Vorgänge oder Veränderungen; 3. Beziehungen« (S. 56). Ich kann die Einteilung in dieser Form nicht als besonders glücklich ansehen, da sie unter der gemeinschaftlichen Rubrik einer Betrachtung ›nach der Beschaffenheit« verschiedene Gesichtspunkte vereinigt, so daß Einteilungsglieder, die in Wahrheit sich kreuzen, beim Hinabsteigen der Division eine ungleich bemessene Stellung erhalten. Auch die Worte der Stimme sind, wie Erdmann selbst einräumt (S. 60), Vorgänge so gut wie die Töne eines Instrumentes; sie fallen also unter

eine der Arten des ihnen entgegengesetzten Einteilungsgliedes. — Die Begründung für seine Dreiteilung der metaphysischen Kategorien, von denen besonders die der Beziehung einer lehrreichen Betrachtung unterzogen wird, deutet der Verfasser nur an, indem er ihre genauere Durchführung der Metaphysik überweist. Meinerseits bin ich zwar der Ansicht, daß nach dem Fallenlassen der Eigenschaft als besonderer Kategorie folgerichtig auch die des Vorganges gestrichen werden sollte, so daß mit Sigwart als oberste Gattungen des Vorgestellten 1. Dinge, ihre Eigenschaften und Thätigkeiten, 2. Relationen der Dinge aufzustellen wären; ich verkenne indes nicht, daß auf der andern Seite Erdmann von seinen metaphysischen Voraussetzungen aus für die von ihm angenommene Dreiteilung sehr gewichtige Gründe geltend machen kann. Uebrigens ist die Meinungsverschiedenheit sachlich von geringerer Bedeutung; denn auch Erdmann entschließt sich, um nicht zweifelhafte metaphysische Annahmen auf die Gestaltung der Logik unnötigen Einfluß gewinnen zu lassen, die Eigenschaft thatsächlich als vierte Kategorie zu behandeln (S. 59).

Die »speciellere Gliederung der Gegenstände des Denkens ihrer Beschaffenheit nach von der Wahrnehmung aus« (S. 72 ff.) bietet Erdmann Veranlassung, von seinen erkenntnistheoretisch-metaphysischen Anschauungen wenigstens ein kurzes »Fragment« (S. 84) zu bieten. Den unmittelbaren und den durch Analogie vermittelten Gegenständen der Wahrnehmung tritt als weiterer mittelbarer Gegenstand des Vorstellens das metaphysisch umstrittene Transcendente zur Seite, ein Gegenstand, »der durch keine Analogie zu den Gegenständen des Selbstbewußtseins und der Sinneswahrnehmung seiner Beschaffenheit nach bestimmt werden kann, eben deshalb aber auch, wenschon er als seiend, d. h. als wirkend anerkannt werden muß, doch für uns so unerkennbar bleibt, wie die Beschaffenheit des Wirkens selbst« (S. 77). Wie schon diese Bestimmung zeigt, bewegt sich die Erkenntnislehre Erdmann's mehr noch als in den Bahnen Kant's in denen Herbert Spencer's. Seinen Standpunkt charakterisiert er als den des absoluten Phänomenalismus, von dem hier wohl nicht hervorgehoben zu werden braucht, daß er mit der von E. von Hartmann, wenngleich nicht ganz zutreffend, als »absoluter Illusionismus« bezeichneten Theorie in den maßgebenden Punkten sich durchaus unterscheidet. Dem absoluten Phänomenalismus »ist das Seiende als solches ein Transcendentes für das Bewußtsein, ohne dessen Anerkennung keine Wissenschaft möglich ist, das eben deshalb in einer Grenzvorstellung vom Bewußtsein vorausgesetzt werden muß, für dessen Beschaffenheitsbestimmung jedoch jede Analogie versagt. Ein Transcendentes also, das wir in Selbst- und Sinneswahrnehmung nur

so fassen, wie es sich für das Bewußtsein darstellt. Eben jenes Transcendente demnach, das sich in der Unerklärlichkeit alles Wirkens sowie in der Dunkelheit der Substanzvorstellung verrät. Diese Entscheidung wird von dem Conscientialismus, dem der reine Positivismus zugehört, bestritten, da er ohne solche Voraussetzung auskommen zu können glaubt, und ohne dieselbe meint haushalten zu müssen, weil unser Bewußtsein keine Aufwendung für sie zu bestreiten vermöge, das Transcendente nicht einmal anzuerkennen in der Lage sei. Jener Entscheidung steht ferner die Lehre des Spiritualismus entgegen, der das Transcendente nach Analogie der Gegenstände des Selbstbewußtseins denkt, und die Meinung des Materialismus, der dem Wahne lebt, es in den Gegenständen möglicher Sinneswahrnehmung greifen zu können« (S. 77 f.).

Viel Eigenartiges bringt wieder die Behandlung der Einzel- und der Allgemeinvorstellung (S. 86 ff.). Gegenüber der weitverbreiteten Fassung des Individuums als »ens omnimode determinatum«, die bekanntlich auch dem Leibniz'schen principium indiscernibilium zu Grunde liegt¹⁾, wird von Erdmann in überzeugender Weise dargethan und an gut gewählten Beispielen gezeigt, daß durch keine selbst bis ins Kleinste gehende Angabe qualitativer Bestimmungen, sondern allein durch die räumlich-zeitlichen Beziehungen des Vorgestellten dessen Einzelheit gesichert wird.

Die Allgemeinvorstellung ist entweder eine numerisch, oder eine inhaltlich allgemeine, wie im Anschluß an Sigwart (Logik I², 55) der Unterschied der Allgemeinvorstellung, die nach dem Aristotelischen Ausdruck bloß ἀριθμῶ διαφέροντα einschließt, von der auch der Art nach (εἰδῆι) Verschiedenes umfassenden formuliert wird. Das inhaltlich Allgemeine zerfällt nach den Verschiedenheiten seines Ursprungs und seines Inhalts in vier Arten, das unbestimmt Allgemeine, das erweitert Allgemeine, das typisch Allgemeine und das abstrakt All-

1) Erdmann bezeichnet diese Fassung des Individuums (S. 99) schlechtweg als die scholastische. Dies trifft wenigstens für die entwickelte Scholastik nicht zu, selbst nicht für den Scotismus und seine »haecceitas«, auf die man am ersten hinweisen könnte (vergl. auch J. Jeiler, Philos. Jahrb. I, Fulda 1888, S. 448 ff.). In der älteren Zeit freilich tritt, was nicht bekannt zu sein scheint, jene Auffassung mit Bestimmtheit bei Alanus ab Insulis auf; vgl. Reg. theol. 50 (col. 643 A Migne): In naturalibus autem personalis proprietates dicitur *proprius status personae*, qui attenditur *ex concursu omnium substantialium et accidentalium rei*, quae praedicatur hoc vocabulo *Socrates* et hoc vocabulo *Plato*. Aehnliches in der *Ars fidei* I, prol. (col. 593, A Migne): Accidens est proprietates, quae per subiectum existit, eidem esse non conferens, sed differre; differre autem dicitur, quod informatum est proprietatibus, quarum collectio in alio inveniri non potest.

gemeine. Sowohl numerische wie inhaltliche Allgemeinheit finden sich nicht minder im Wahrgenommenen, wie im Erinnerten, Eingebildeten und Abstrakten. Die Begründung dieser mannigfachen Unterscheidungen und ihre Durchführung erweisen sich als sachfördernd, wenn man auch vielleicht nicht immer an Erdmann's Resultaten wird festhalten können. So glaube ich z. B. nicht, daß sich das Allgemeine der Wahrnehmung in der von Erdmann intendierten Form halten läßt. Numerische Allgemeinheit soll der Wahrnehmung dann zukommen, wenn die räumlich-zeitliche Bestimmtheit, die in jeder Wahrnehmung gegeben ist, nicht in die Merkmale des Gegenstandes eingerechnet wird, weil es uns nicht darum zu thun ist, den Gegenstand als diesen einzelnen aufzufassen. Allein auch in diesem Falle wird der Wahrnehmungsinhalt in der Wahrnehmung selbst nicht losgelöst von den räumlich-zeitlichen Bedingungen; er bleibt daher individuell und wird nicht zur Allgemeinvorstellung. Der Prozeß aber, den Erdmann als Einrechnung der wahrgenommenen Elemente unter die Merkmale des Gegenstandes beschreibt, ist überhaupt keine einfache Wahrnehmung mehr, sondern ein Urteilsvorgang. Bei diesem treten die Prädikatsmerkmale allerdings losgelöst von der räumlich-zeitlichen Individualisierung auf; aber diese Prädikate sind nicht schon durch die Wahrnehmungsvorstellung gegeben — diese tritt vielmehr als Subjekt auf — sondern durch die schon zum freien Eigentum der Seele und darum nach Sigwarts richtiger Bemerkung (Logik I², 54) zu Allgemeinvorstellung gewordenen apperzipierenden Massen. Ebensowenig kann ich das von Erdmann behauptete inhaltlich Allgemeine der Wahrnehmung zugeben. Dasselbe soll dann vorliegen, wenn uns wegen der Unbestimmtheit der Wahrnehmung die Unterschiede des gegenwärtig Wahrgenommenen von dem früher Wahrgenommenen nicht bewußt werden. Indes wird doch auch hier das unbestimmte Wahrnehmungsbild, soweit es Wahrnehmungsvorstellung bleibt, nicht losgelöst von der räumlich-zeitlichen Bestimmung und bleibt darum ebensowohl individuell, wie das angeblich numerisch Allgemeine der Wahrnehmung. Nun legt Erdmann zwar Gewicht darauf, daß wir bei unbestimmter Wahrnehmung den wahrgenommenen Gegenstand nicht als einzigartig, sondern als Exemplar einer Gattung erfassen und auch als solchen bezeichnen. »Das auf solche Weise« — unbestimmt — »Vorgestellte ist nicht bloß thatsächlich allgemein, sofern die Unterschiede des gegenwärtig Wahrgenommenen von dem ähnlichen früher Wahrgenommenen nicht bewußt werden; es wird auch oft als allgemein bewußt, und dem entsprechend sprachlich bezeichnet, obschon wir es in der Wahrnehmung durch die räumlich-zeitlichen Beziehungen in-

dividualisieren: wir haben einen Hammel näher gesehen, einen Halm geknickt gefunden, in einem Wagen Personen bemerkt (S. 90). Aber dadurch wird nicht bewiesen, was bewiesen werden soll. Auch wenn ich nicht ›diesen bestimmten‹ Hammel, sondern bloß ›einen‹ Hammel wahrnehme, ihn sonach nur als Exemplar einer Gattung erkenne, bleibt es doch immer ein Exemplar, welches die Wahrnehmung mir vorstellt. Eines ist dieses Exemplar, weil es trotz aller Unbestimmtheit der inhaltlichen Erfassung doch raumzeitlich bestimmt ist. Zwar ist die raumzeitliche Bestimmtheit nicht die reale Individualität der Einzelsubstanz selbst; diese reale Individualität, welche das Einzelwesen in sich hat, nehmen wir überhaupt nicht wahr, und insofern ist es richtig, was Aristoteles sagt, daß wir in der Wahrnehmung keine τὸδε τι, sondern ein τοιοῦτο erfassen¹⁾. Aber für unsere unterscheidende Erkenntnis genügt jene raumzeitliche Determination für die Individualisierung vollständig. Die Vorstellung der Gattung dagegen, als deren Exemplar ich das wahrgenommene Objekt erfasse, liegt auch hier wieder nicht in den perceptiven Elementen der Wahrnehmung, sondern in den apperceptiven und prädikativen, welche an die Wahrnehmung bereits herangebracht werden.

Kann ich sonach Erdmann's Theorie des unbestimmt Allgemeinen in der Wahrnehmung nicht anerkennen, so verkenne ich doch nicht die Bedeutung derselben. Diese liegt darin, daß die Theorie nachdrücklich der weitverbreiteten Auffassung entgegentritt, als sei die Allgemeinvorstellung erst als Resultat der Vergleichung mehrerer verschiedener Individuen derselben Art oder mehrerer spezifisch verschiedener Vorstellungsinhalte möglich. Demgegenüber hat schon Sigwart (Logik I³ 54) mit vollem Rechte hervorgehoben, daß ›die Fähigkeit irgend einer Vorstellung‹ — Sigwart bezeichnet mit dem Worte nur die Phantasievorstellung im Gegensatz zur Wahrnehmung — ›eine allgemeine, d. h. auf eine unbegrenzte Vielheit von Einzelvorstellungen anwendbare zu werden, schon mit ihrer Natur als Vorstellung gegeben und durchaus nicht davon abhängig ist, daß sie von einer Vielheit solcher Einzelvorstellungen schon erzeugt worden ist. Sobald sie sich von der ursprünglichen Anschauung und ihren räumlichen und zeitlichen Verbindungen losgerissen hat, und ein inneres Bild geworden ist, das frei reproducirt werden kann, hat sie auch die Fähigkeit mit einer Reihe neuer Anschauungen oder Vorstellungen zu verschmelzen und als Prädikat derselben in einem

1) Anal. post. I 31, 87 b 29—30. Dazu vergl. Zeller, Philos. d. Gr.³ II 2, S. 198, 6.

Urteile aufzutreten«. Natürlich wird diese Allgemeinheit um so weiter sein, je unbestimmter die Vorstellung ist. Aber in keinem Falle ist die Wahrnehmungsvorstellung die Allgemeinvorstellung; sie erzeugt dieselbe oder setzt sie, wenn sie zum Subjekt eines Urteils wird, schon als bestehend voraus.

Einen entschiedenen Fortschritt in der Theorie der Allgemeinvorstellungen bezeichnet Erdmann's Erörterung des »erweitert Allgemeinen«. Der Name ist freilich nicht recht bezeichnend; ich würde es lieber das »Allgemeine durch Variation« nennen. Dasselbe liegt da vor, wo eine Vorstellung, obzwar nur von einem Gegenstande bestimmter Art gewonnen, doch von dem Bewußtsein begleitet ist, daß bestimmte Merkmale derselben variabel sind. Was bei dem abstrakt Allgemeinen die Vergleichung verschiedener gegebener Gegenstände leistet, vollzieht, wie Erdmann an passenden Beispielen ausführt, bei diesem Allgemeinen durch Variation die freie Konstruktion. Oder, um eine von Sigwart mehrfach verwendete Unterscheidung hier zu verwerten: das Allgemeine durch Abstraktion entsteht aus seinem Besonderen auf Grund des Verfahrens der Klassifikation; aus dem Allgemeinen durch Variation würde das Einzelne sich durch eine eigentliche Division gewinnen lassen. Nur in Einzelheiten kann ich bezüglich dieser Art des Allgemeinen Erdmann nicht beipflichten. So kann ich nach dem oben Entwickelten nicht anerkennen, was übrigens auch Erdmann nur mit einer gewissen Restriktion behauptet, daß dieses Allgemeine durch Variation bereits in der Wahrnehmung vorhanden ist. Ebenso wenig scheint es mir sachgemäß, dies »erweitert Allgemeine« dem abstrakt Allgemeinen voranzustellen. Denn wenn ich auch bei einer Vorstellung V , welche die Merkmale a, b, c enthält, unter Umständen erkennen kann, daß sie eine inhaltlich allgemeine sei, nämlich wegen der Variabilität des Merkmals a , ohne daß ich in den Arten von V dieses Merkmal a wirklich variieren sah, so wird doch diese Variabilität von a mir nur durch die thatsächliche Variierung desselben in anderen Fällen an die Hand gegeben. Die »erweitert allgemeine« Vorstellung V setzt also eine durch Abstraktion gewonnene Vorstellung W voraus, bei deren Bildung die thatsächlich vorliegende Variabilität des gemeinsamen Merkmals a zur Erkenntnis gelangt; und darum ist es auch sachgemäß, das Allgemeine durch Abstraktion vor dem durch Variation zu behandeln.

Ausscheiden würde ich auch das »typisch Allgemeine«, das nach Erdmann dort vorliegt, »wo ein einzelner Gegenstand als Repräsentant einer Gattung auftritt«. Ich sehe in demselben in der That, was Erdmann als möglichen Einwand aufwirft, aber bekämpft, einen

Grenzfall des ›erweitert Allgemeinen‹. Zudem ist der Name ›typisch‹ wenig glücklich gewählt; denn unter dem Typus versteht man doch einen besonders charakteristischen Vertreter, während nach Erdmanns Darstellung jede beliebige Einvorstellung als ›typisch Allgemeines‹ auftreten kann.

Feinsinnig sind Erdmann's Ausführungen über das gegenseitige Ursprungsverhältnis des Allgemeinen und des Besondern. Man vergleiche Erdmann S. 96—98 mit den kurzen Andeutungen bei Sigwart I² 49 f., um zu sehen, wie weit ersterer an Allseitigkeit und Schärfe der Unterscheidung hier über seinen Vorgänger hinausgekommen ist.

Ein glücklicher Gedanke Erdmann's war es, einer Reihe wichtiger Gegenstände des Denkens: den Kollektiven, den Zahlen, den Begriffen von Zeit, Raum und Veränderung, die meistens an wenig geeigneter Stelle, hauptsächlich unter den Relationen, besprochen werden, eine zusammenfassende Behandlung dadurch zu verschaffen, daß er den Gegenständen erster Ordnung in einem zweiten Abschnitt die Inbegriffe oder Mannigfaltigkeiten als ›Gegenstände zweiter Ordnung‹ folgen läßt. So ergibt sich eine konsequente und reiche systematische Gliederung, welche die Tafel S. 117 in übersichtlicher Weise vor Augen stellt.

Aus dem Einzelinhalte hebe ich besonders die eindringliche Begründung der auch von Gauss, Helmholtz u. a. vertretenen Auffassung vom Ursprung der Zahl hervor, nach der dieser von aller Wahrnehmung einzelner Gegenstände unabhängig ist. Schon Sigwart, auf den auch Erdmann gelegentlich verweist, hat sich in drastischen Worten gegen die entgegenstehende Erklärung, welche an Stuart Mill einen Hauptverteidiger fand, gewandt. ›Diese ganze Ausführung‹ — es ist die Mill's gemeint — ›zeigt in höchst charakteristischer Weise, zu welchen Mitteln man seine Zuflucht nehmen muß, um die Arithmetik auf die rohe Empirie der sinnlichen Eindrücke zu begründen. Es scheint fast, als ob solches Denken über das Wesen der Zahl auf der Stufe der Elementarschule stehen geblieben wäre; als ob der Empirist nicht gelernt hätte, drei zu zählen, außer wenn die gezählten Gegenstände zusammenliegen, und darin nicht die Summe von 2 und 1 erkennen könnte, wenn er nicht einen besonders legt ... Nur um nicht gelten zu lassen, daß der Mensch mehr als das Tier ist, nur um alles Denken aus der Logik zu eliminieren, muß der harmlose Satz $2 + 1 = 3$ das physikalische Gesetz bedeuten, daß man immerhin drei Steinchen, die so geordnet sind * * *, auch so ordnen kann * * *, und die wiederholte Erfahrung hiervon soll der einzige Grund sein, den Satz zu glauben‹

(Logik II 45). — Beachtung verdient auch die Untersuchung Erdmann's über den Zusammenhang der Zahlvorstellung mit der der Zeit. In der längeren Ausführung über die — nicht logische, sondern metaphysische — Berechtigung des Beseler-Gierke'schen Korporationsbegriffes (S. 110 ff.) dagegen kann ich nur eine Abschweifung erblicken.

Mancherlei wertvolle neue Gedanken oder doch neue Wendungen alter Lehren bringt der zweite Abschnitt des ersten Buches (S. 118 ff.), welcher die logischen Beziehungen und das Wesen der Gegenstände des Denkens behandelt. Ich hebe besonders hervor die Ausführungen über analytische und synthetische Merkmale (S. 121), über die Unvergleichbarkeit des Verhältnisses der Merkmale mit Größenbeziehungen (S. 130 f.), über den kontradiktorischen Begriff, der mit Recht auf die innerhalb einer Gattung einer bestimmten Art gegenüberstehende Gesamtheit der übrigen Arten beschränkt wird (S. 135), der Begriff ›Nichtchrist‹ also auf die religionsfähigen Wesen außer den Christen — über die ›Grenzvorstellungen‹ (S. 139); ferner den Leibniz gegenüber geführten Nachweis, daß Klarheit und Deutlichkeit der Vorstellungen, wie schon die Logik von Port-Royal gesehen, Wechselbegriffe darstellen (S. 157). Die Einführung des Begriffs der ›synthetischen Merkmale‹ und der ›Grenzvorstellungen‹ erweist sich mehrfach im weiteren Verlauf als wertvolles Hilfsmittel klarer und einheitlicher logischer Darstellung. Einiges andere dürfte doch weniger zutreffend sein. So (S. 119) die Bezeichnung ›materiale‹ Merkmale (für Beschaffenheiten) und ›formale‹ (für Beziehungen), die mir zu gezwungen, und die Unterscheidung von ›artbildenden‹ und ›spezifischen‹ Merkmalen (S. 135), die mir zu kleinlich erscheint, zumal es doch kaum angeht, einen deutschen und einen etymologisch wie sachlich völlig gleichbedeutenden fremdsprachigen Ausdruck zur Bezeichnung verschiedener Begriffe zu verwenden. Auch der Gleichsetzung der Einzelvorstellung mit der Allgemeinvorstellung hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Ueber- und Untergeordneten (S. 141 f.), die sich übrigens auch bei andern Logikern findet, kann ich nicht beitreten. Wenn, um Erdmann's Beispiel zu gebrauchen, aus der Vorstellung von Giordano Bruno durch Determination die Vorstellungen von Giordano Bruno dem Dominikaner, oder dem unsteten Wanderer durch Italien, die Schweiz, Frankreich, England und Deutschland, und durch speciellere Determination die Vorstellungen eben desselben vor dem Konsistorium in Genf, oder als begeisterten Verkünders neuer Lehren in England, oder als Gefangenen in Rom entstehen, so verhält sich hier die Vorstellung Giordano Bruno's zu den engeren Vorstellungen ganz

anders als der Gattungsbegriff zu seinen Arten. Während der Inhalt des Begriffs ›Wirbeltier‹ z. B. sehr wohl definiert werden kann, ja definiert werden muß, ohne daß die determinierten Artbegriffe in den Inhalt der Definition aufgenommen werden, ist eine klare und deutliche Vorstellung von Giordano Bruno nicht möglich, ohne daß jene Lebensmomente, die Erdmann als untergeordnete Begriffe zu der Vorstellung ›Giordano Bruno‹ faßt, in die Vorstellung aufgenommen würden.

Eigenartig sind und vielem Widerspruch werden begegnen die Darlegungen, welche (S. 166 ff.) über den ›Grundsatz der Identität als Grundsatz des Vorstellens‹ geboten werden. Ich meinerseits stehe nicht an zu bekennen, daß ich in denselben eine bedeutsame Errungenschaft von Erdmann's Logik erblicke. Indem Erdmann mit voller Schärfe den seit Aristoteles schwankenden und noch bei Sigwart nicht genügend geklärten Begriff der logischen Identität, im Gegensatz zu dem der logischen Gleichheit, mit voller Schärfe entwickelt, gelangt er zu dem Resultate, daß der trotz seiner Selbstverständlichkeit keineswegs wertlose Grundsatz der Identität — im Unterschiede von dem der logischen Gleichheit (S. 266 ff.) — kein Grundsatz des Urteilens, sondern der oberste Grundsatz des Vorstellens ist. Obwohl nur dann bewußt, wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, wie das Vorgestellte vorgestellt wird, spricht er doch thatsächlich die allgemeinste Eigentümlichkeit aus, welche allem Vorgestellten und nur dem Vorgestellten zukommt, die Eigentümlichkeit nämlich, daß jeder Gegenstand als dasjenige vorgestellt wird, als was er durch seinen Inhalt gegeben ist, d. h. daß er als mit sich identisch vorgestellt wird. In dieser Sonderung des logischen Gesetzes der Identität als Grundgesetzes des Vorstellens von dem Gesetz der logischen Gleichheit als dem Gesetz des Urteilens, liegt das Wesentliche und meines Erachtens Bleibende von Erdmann's Darlegung, demgegenüber es auf verschiedene anfechtbare Einzelheiten wenig ankommt. Mit ihr ist Klarheit in eine Materie gebracht, in welcher die Vermengung metaphysischer und logischer Betrachtung und innerhalb der letztern wieder die Kontamination divergenter Gesichtspunkte zu einer heillosen Sprach- und Begriffsverwirrung geführt hatte. Nicht die Philosophen allein hatten unter dieser Unsicherheit zu leiden. Daß sie ebenso verhängnisvoll auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft wurde, hat noch jüngst Otto Fischer in einer scharf einschneidenden Untersuchung über ›das Problem der Identität und der Neuheit mit besonderer Berücksichtigung der Spezifikation‹ (aus der Breslauer Festgabe für Rudolph von Jhering) gezeigt.

Auf die Lehre von den Gegenständen des Denkens läßt das zweite Buch der logischen Elementarlehre, wie schon oben bemerkt wurde, die Lehre vom Denken folgen, welche in ihren zwei Abschnitten vom Urteilen und vom Schließen handelt.

In der Untersuchung über das Wesen des Urteils erblickt Erdmann (S. VII) den Brennpunkt der Logik und die Grundlage seiner eigenen Darstellung der letztern. Das Urteil wird von Erdmann bestimmt als ›Aussage über Gegenstände möglichen Vorstellens, d. i. als prädikative Beziehung zwischen Vorgestelltem‹ (S. 187). Die genauere Entwicklung und Rechtfertigung des Begriffs dieser ›prädikativen Beziehung‹ oder kurz der ›Aussage‹ (S. 189) bildet den eigentümlichen Bestandteil der Erdmann'schen Urteilstheorie.

In der Durchführung derselben unterscheidet Erdmann ein dreifaches Problem, das psychologische, das grammatische und das logische. Das psychologische bezieht sich auf den thatsächlichen Unterschied zwischen einer Aussage über Vorgestelltes, welche das Urteil ausmacht, und dem Vorgestellten selbst, in welchem der Gegenstand dieser Aussage geboten ist. Es ist zu untersuchen, worin das Neue besteht, welches das Urteil zu dem bloßen Vorstellen hinzubringt. Das grammatische Urteilsproblem betrifft die sprachliche Beziehung der Wortvorstellungen, an die die Urteilsaussage gebunden ist, sowie das Verhältnis dieser Wortvorstellungen zu den Bedeutungen derselben. Das logische Urteilsproblem endlich bringt das normative Element hinzu; es lautet: Wie beschaffen muß Vorgestelltes sein, damit es prädikativ auf einander bezogen werden könne.

Um für das psychologische Urteilsproblem einen festen Ausgang zu gewinnen, beginnt Erdmann mit einer Einteilung des bejahenden kategorischen Urteils in seine Klassen. Ihm folgend, will ich zuerst diese Einteilung vorführen und erst dann in eine Besprechung der Urteilstheorie selbst eintreten. Als Hauptklassen der Urteile stellt Erdmann zwei auf, je nachdem der Gegenstand schon vor dem Urteil gegeben ist, oder erst durch das Urteil für den Urteilenden erzeugt wird (S. 192). Von geringerer Bedeutung ist die zweite Klasse — bei der ich allerdings das Vorhandensein der von Erdmann neben den ›mitgeteilten‹ angenommenen ›selbständigen‹ Urteile dieser Art (S. 196), wenn sie mehr sein sollen, als eine willkürliche Kombination von Wörtern, bestreiten muß —; die Führung liegt bei der ersten. Die Urteile dieser Form zerfallen bei Erdmann wieder in ursprüngliche und abgeleitete, ›jenachdem der Gegenstand dem Urteilenden entweder in der Wahrnehmung gegeben ist, oder unabhängig von gegenwärtiger Wahrnehmung, jedoch nach

Maßgabe früherer Wahrnehmung bewußt ist« (S. 192). Diese letzte Definition ist nun freilich wohl zu eng. Zu den Gegenständen, die zwar unabhängig von gegenwärtiger Wahrnehmung, jedoch nach Maßgabe früherer Wahrnehmungen bewußt sind, wird man solche Objekte nicht mehr rechnen können, die, wie die Massenelemente des Aethers, »nur nach Analogie der Gegenstände der Sinneswahrnehmung vorstellbar sind« (S. 74), oder die sogar, wie das Transcendente, »durch keine Analogie zu den Gegenständen des Selbstbewußtseins und der Sinneswahrnehmung ihrer Beschaffenheit nach bestimmt werden können« (S. 77). Und doch würde selbst für den Fall — dessen Zutreffen übrigens Erdmann bestreitet —, daß das Transcendente von der Erkenntnistheorie aus dem Bereiche des objektiv Realen ausgemerzt werden müßte, dadurch die psychologische Behandlung des Urteilsproblems gleichwohl der Verpflichtung nicht enthoben, für die thatsächlich vorhandenen Urteile über das Transcendente eine Rubrik offen zu halten, in der sie ihren Platz finden können.

Die ursprünglichen Urteile lassen sich wiederum in mehrere abgegrenzte Arten unterscheiden: Wahrnehmungsurteile, direkte Erfahrungsurteile und symbolische Erfahrungsurteile.

Hinsichtlich der Wahrnehmungsurteile hebt Erdmann mit Recht hervor, daß ihr Inhalt nicht auf diejenigen Elemente beschränkt werden darf, welche bei apperceptiver Auffassung des percipierten Gegenstandes nach den zufälligen Bedingungen des Wahrnehmenden zu dem percipierten Inhalt unmittelbar reproduciert und mit ihm verschmolzen werden; »es ist vielmehr eben dieser Gegenstand, sofern er enthält, was nach der erkannten Beschaffenheit des Gegenstandes bei vollständiger Wahrnehmung durch alle beteiligten Sinne unter den gegenwärtigen Bedingungen des Wirklichen unmittelbar reproduciert und verschmolzen werden kann« (S. 193). Freilich fällt diese Bemerkung aus dem Rahmen der psychologischen Urtheilstheorie schon heraus und findet ihren Berechtigungsgrund erst auf dem Boden des logischen normativen Standpunkts. So tritt schon hier, wie an mehreren anderen Stellen, die Unmöglichkeit hervor, jene drei Urteilsprobleme, das psychologische, das grammatische und das logische, reinlich von einander zu sondern.

Als die direkten Erfahrungsurteile bezeichnet Erdmann diejenigen, deren Gegenstand über das gegenwärtig Wahrgenommene hinaus auf Grund früherer Wahrnehmungen, die mittelbar reproduciert werden, erweitert ist, und zwar entweder ergänzend oder erweiternd. — Symbolische Erfahrungsurteile endlich sollen diejenigen genannt werden, »in denen nicht der Gegenstand der Aussage selbst,

sondern ein Abbild desselben im weitesten Sinne des Wortes dem Bewußtsein des Urteilenden zugeführt wird« (S. 194). Erdmann rechnet dahin die Urteile, »welche auf Grund von Skizzen, Rissen, Plänen, Abbildungen einzelner Gegenstände, oder von schematisierten Zeichnungen, Durchschnittsphotographien, Entwürfen, Modellen, Karten jeder Art, sinnfälligen Konstruktionen mathematischer Gegenstände u. s. w. gefällt werden, sofern in derartigen Urteilen die Aussage nicht auf das wahrgenommene Abbild geht, sondern auf den Gegenstand, den es darstellt«. Es ist indes wohl kaum notwendig, diese Klasse von Urteilen als eine eigene anzuführen. Denn wenn wir Erdmann's eigener Anweisung folgen, den logischen Inhalt eines Urteils nicht auf das zu beschränken, was nach den zufälligen Bedingungen des Bewußtseins jedesmal wirklich vorgestellt wird, sondern wenn wir denselben unter Absehung von den »psychologischen Zufälligkeiten« (S. 193) auf alles ausdehnen, was normaler Weise in dem Urteile vorgestellt werden soll, so läßt sich das »symbolische Erfahrungsurteil« zerlegen in ein unmittelbares Wahrnehmungsurteil, nämlich über das wahrgenommene Zeichen, und einen Schluß aus demselben auf das bezeichnete Ding. Der Umstand, daß dieser komplizierte Gedankengang in seinen einzelnen Etappen psychologisch meist nicht zum unterscheidenden Bewußtsein kommt, sondern vom Bewußtsein nur in abbreviiert Form erfaßt wird, beweist nicht einmal, daß er sich nicht, wenn auch zum Teil unbewußt, thatsächlich abspiele; noch weniger, daß die logische Entwicklung des durch die psychologische Form erfaßten Inhalts ihn nicht anzunehmen habe.

Der Aufzählung der psychologischen Urteilsarten folgt die Erörterung der psychologischen Grundform des Urteils, die »Psychologie der Wahrnehmungs- und Erfahrungsurteile« (S. 197 ff.). Sie bildet den Mittelpunkt der Erdmann'schen Urteilstheorie. Was sie will, ist vor allem Folgendes. Die traditionelle Urteilstheorie läßt das Urteil dadurch zustande kommen, daß zwei verschiedene und von einander unterschiedene Vorstellungen mit einander verbunden werden. Diese Entstehungsweise soll nach der traditionellen Auffassung, wenigstens mit unbedeutenden Modifikationen, auch beim Wahrnehmungsurteil vorliegen. »Achten wir auf den Proceß, der vor sich geht, wenn wir sagen, daß dieses Blatt gelb ist ... , so haben wir vor unserer Anschauung zunächst ein ungeschiedenes Ganzes, das gelbe Blatt ... Dieses Ganze zerlegen wir mit Hülfe früher gewonnener Anschauungen in seine Elemente; daß das Gesehene ein Blatt ist, erkennen wir an seiner Form, dem Stil, den Rippen u. s. w. Sonst war wohl diese Form mit grüner Farbe bekleidet, heut ist dasselbe

Blatt gelb — die Farbe lösen wir also von dem ganzen Komplex in Gedanken los, und durch die Wiedervereinigung dieses Elementes mit den übrigen, welche durch das Wort Blatt bezeichnet sind, drücken wir die gesammte einheitliche Anschauung aus (Sigwart, Die Impersonalien. Freiburg 1888 S. 16). Hiergegen vor allem richtet sich Erdmann's Widerspruch. Bei einem Wahrnehmungsurteil werden nicht zwei Vorstellungen mit einander verbunden, sondern ein und derselbe Bewußtseinsinhalt begleitet das Subjekts- wie das Prädikatswort des Urteils. Wenn ich auf Grund einer augenblicklichen Wahrnehmung urteile: »dieses Papier ist viereckig«, so füllt während des ganzen Urteils ein und dieselbe Vorstellung des viereckigen Papiers mein Bewußtsein; von einer »Ablösung« der Vorstellung des Viereckigen von der des viereckigen Papiers (Sigwart) findet sich im thatsächlichen Bestande des Bewußtseins nichts. Ebenso ist es nichts als Fiktion, wenn die traditionelle Lehre annimmt, wir stellen bei dem Prädikat den bezeichneten Begriff in abstrakter Weise vor; vielmehr wird niemand bei dem Urteil »dieses Papier ist viereckig« mit dem Prädikat »viereckig« eine andere Vorstellung in seinem Bewußtsein finden, als die des viereckigen Papiers. Was sonst auf Grund mannigfacher Erfahrungen mit dem Subjekts- oder Prädikatswort associiert ist, bleibt unbewußt erregt (S. 201). Sonach vollzieht sich die Trennung in Subjekt und Prädikat rein sprachlich, in den Wort-, nicht in den Bedeutungsvorstellungen. Die durch das Prädikatswort bezeichnete Bestimmung bleibt als Teilinhalt in der Gesamtvorstellung des Gegenstandes, welchen das Subjektswort bedeutet. Diese Einbeziehung der Merkmale in den Gegenstand bezeichnet Erdmann als Immanenz derselben, und zwar, um das Mißverständnis abzuschneiden, als trage die Beziehung des Merkmals zum Gegenstand den realen Charakter der Inhärenz, als logische Immanenz (S. 129). »Das Neue, das im Bewußtsein des Wahrnehmungsurteils gegenüber dem Wahrnehmungsbewußtsein enthalten ist, reduciert sich demnach auf den Eintritt der Wortvorstellung, ihre prädikative Gliederung und die prädikative Gliederung der Bedeutungen, welche die Beziehungen der logischen Immanenz des Inhalts im Gegenstande nicht ändert, sondern nur ausdrückt, soweit der Zweck des Urteils reicht«. »Die Bedeutungstrennung vollzieht sich ausschließlich durch die Wortvorstellungen; sie ist eine rein sprachliche, keine gegenständliche, und als solche möglich, weil sie durch die Beziehung der logischen Immanenz der Bestimmungen in dem Gegenstande vorgebildet ist« (S. 205). — Was sonach für die Wahrnehmungsurteile gilt, findet

auch auf die direkten und die symbolischen Erfahrungsurteile, sowie auf die abgeleiteten Urteile Anwendung (S. 205).

Was mir an diesen Ausführungen Erdmann's als bleibender Gewinn erscheint, sind vor allem die kritischen Bemerkungen. Die Auffassung, als flatterten die Vorstellungen in unserm Bewußtsein hin und her, wie — nach dem Bilde des Platonischen Theätet — die Tauben in einem Taubenhaus, um sich bald zu verbinden, bald zu trennen, wird man definitiv fallen lassen müssen. Was ich nicht ebenso unbedingt annehmen kann, ist die Rolle, welche den Wortvorstellungen in der Erdmann'schen Theorie zukommt. Zunächst kann ich nicht zugeben, daß das Urteil unbedingt an Wortvorstellungen gebunden ist. Zwar die Berufung auf die Taubstummen würde Erdmann nicht als entscheidend zugeben; denn bei diesen läßt er die demonstrative Gebärde die prädikative Beziehung vollziehen (S. 226. 242). Aber ich selbst finde in meinem eigenen Bewußtsein unter Umständen Urteile, die sich durch das begleitende Geltungsbewußtsein — ich nehme dessen symptomatische Bedeutung für das Vorhandensein eines Urteils hier schon voraus — deutlich als Urteile von der bloßen Wahrnehmung abheben, ohne daß dieselben doch in Worte gekleidet wären oder daß diese Worte auch nur irgend wie in meinem Bewußtsein anklängen. Ich bringe z. B. Gerätschaften und Notizblätter auf meinem Schreibtisch in eine symmetrische Ordnung und halte Rundschau. Das sachliche Urteil, welches ich, wenn ich will, in die Worte fassen kann: ›die Gegenstände sind geordnet‹, drängt sich dabei mir auf, auch ohne daß ich, wenigstens unter Umständen, irgend welcher Worte mir bewußt wäre. Ebenso wenig bedarf ich in jedem Falle der Worte, um für die Nachbildung einer vorliegenden farbigen Darstellung aus meinem Farbenvorrat die entsprechenden Nuancen auszusuchen; das Urteil, die entsprechende Nuance gefunden zu haben, welches sich als Urteil, mag Erdmann dieses auch bestreiten (vgl. S. 264), wieder durch das begleitende Geltungsbewußtsein dokumentiert, kann ohne jede Wortvorstellung sich vollziehen. Ist aber der sprachliche Ausdruck des Urteils nicht in jedem Falle erforderlich, damit überhaupt ein Urteil zustande kommt, und werden andererseits, wie Erdmann erwiesen, beim Urteil nicht zwei im Bewußtsein als verschieden erfaßte, von einander losgelöste Vorstellungen mit einander verbunden, so werden die im Urteilsakt zusammentretenden Elemente sachlichen Inhalts im Bereiche des Unbewußten, unter den von Erdmann selbst vortrefflich behandelten, aber leider bald wieder zurückgestellten ›erregten Dispositionen‹, zu suchen sein, trotz der Bemerkungen Erdmann's S. 344 gegen das Hereinziehen des ›Unbewußten‹ in die

Urteilstheorie. Diese erregten Dispositionen sind es, welche dem Worte sein Verständnis geben. Obwohl sie, wie in den obigen noch leicht zu vermehrenden Beispielen, auch für sich allein dem Geltungsbewußtsein unterliegen und so ein Urteil ausmachen können, haben sie doch fast stets das Wort, mit dem sie associiert sind und im Anschluß an welches sie bei ihrer Bildung überhaupt erst zur Festigkeit gelangten, als bewußten Begleiter neben sich. Aber nicht in der Verbindung dieser Worte als solcher vollzieht sich das Wesentliche des Urteils, sondern in der Verbindung der Wortbedeutungen, d. h. in dem Zusammentreten der appercipierenden erregten Dispositionen, welche das Wort zu einem verstandenen machen. In Erregung versetzt werden diese appercipierenden Dispositionen beim Wahrnehmungsinhalte durch die Wahrnehmung des bestimmten Gegenstandes. In der einfachsten Gestalt des Urteils, der bloß deiktischen (»dieses ist ein Veilchen«), handelt es sich dabei um eine einzige Disposition, die des Prädikats; in weitaus der Mehrzahl der Fälle um zwei, die des Subjekts und die des Prädikats. Subjekt und Prädikat oder vielmehr die diesen Wörtern entsprechenden Dispositionen bezeichnen denselben unverändert vorgestellten Gegenstand, das Subjekt in der Beziehung, nach welcher er unmittelbar bekannt ist und als etwas Bekanntes benannt werden kann, das Prädikat in der Beziehung, nach welcher er in dem jedesmaligen Falle die Aufmerksamkeit erregt und darum näher bestimmt werden soll. Die prädikative Beziehung endlich wird, wie ja auch Erdmann's Ansicht ist, durch die »logische Immanenz« bedingt, nicht freilich, im strengen Sinne, durch eine Immanenz des Prädikats im Subjekt, sondern durch eine Immanenz der Subjektsbenennung und der Prädikatsbestimmung im gleichen, bei beiden unverändert festgehaltenen Gegenstande. Auf diesen vorgestellten Gegenstand bezogen, ist darum jedes Urteil analytisch. Vergleichen wir dagegen die durch das Subjektswort bezeichnete appercipierende Disposition mit der durch das Prädikatswort bezeichneten, so findet der durch Kant verbreitete, von Erdmann (S. 207 ff.) nach dem Vorgange anderer in viel zu weitgehender Ausdehnung abgelehnte Unterschied des analytischen und synthetischen Urteils sehr wohl seinen Platz.

Halten wir aber daran fest, daß im Urteil nicht nur Wörter, sondern auch Wortbedeutungen in der angegebenen Weise verbunden, d. h. im Gegenstande des Urteils in eins gesetzt werden, so läßt sich auch für eine Schwierigkeit die Lösung finden, welche Erdmann von seinem Standpunkte aus nicht völlig hat hinwegräumen können. Ich muß dabei schon in die grammatische Urteilstheorie übergreifen. Dieselbe gelangt zu dem Resultat, das

Urteil sei »die prädikativ ausgesprochene Beziehung logischer Immanenz des Vorgestellten« (S. 241). Aber worin besteht, fragen wir, psychologisch der Unterschied zwischen der prädikativen und der attributiven Bestimmung? Erdmann reduciert denselben (S. 242) darauf, daß das prädicirte Merkmal »aus irgend einem Anlaß der Wahrnehmung, des Vorstellungslaufs oder des Bedürfnisses zur Mittheilung mehr im Vordergrund des Bewußtseins stehe, specieller Gegenstand der Aufmerksamkeit sei, als das lediglich attributiv bezogene«. Allein es lassen sich zahllose Fälle auffinden, in denen das Verhältnis gerade das umgekehrte ist. Jemand will mit den Schlüsseln eines Schlüsselbundes ein Schloß öffnen und versucht verschiedene Schlüssel vergebens. Ich sage ihm »der große Schlüssel paßt«. Gewiß steht hier das Attribut »groß« bei Sprechendem und Hörendem mehr im Vordergrund des Bewußtseins, ist specieller Gegenstand der Aufmerksamkeit, als das Prädikat »paßt«; und doch bleibt jenes Attribut, und dies Prädikat.

Im Uebrigen bietet die *g r a m m a t i s c h e* Urtheilstheorie (S. 223 ff.) in ihren beiden Paragraphen »Denken und Sprechen« und »Urteil und Satz« manche feinsinnige Ausführungen, von denen namentlich auf die Bekämpfung der Annahme eines »psychologischen Subjekts« im Gegensatz zum logischen Subjekt, die neuerdings besonders an von der Gabelentz und Paul Vorfechter fand, hingewiesen sein möge.

Die neuere Logik ist gewöhnt — und schon bei Aristoteles ist, wie auch Erdmann (S. 283) hervorhebt, diese Auffassung angelegt — in den Begriff des Urteils das *Geltungsbewußtsein* aufzunehmen. So sehr Mill, Ueberweg, Brentano, Sigwart, Windelband u. s. w. in der psychologischen Deutung und logischen Verwendung dieses Geltungsbewußtseins auseinander gehen, so erscheint dasselbe doch ihnen allen für sich allein oder mit anderen Elementen verbunden als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal des Urteils von einer bloßen Vorstellung oder einem bloßen Vorstellungsverlauf. Bei Erdmann wird dem Geltungsbewußtsein diese principielle Rolle nicht zugewiesen. Weder bei der Behandlung des psychologischen, noch bei der des grammatischen Urteilsproblems findet dasselbe seine Erörterung. Erst die logische Urtheilstheorie spricht von ihm. Diese logische Urtheilstheorie (S. 243 ff.) »steht vor der Frage: Wie müssen Gegenstände beschaffen sein, damit sie prädikativ auf einander bezogen werden können. Sie hat also die Bedingungen zu entwickeln, unter denen die prädikative Beziehung von Vorgestelltem gültig ist«. Hier erscheint die Frage nach der Gültigkeit der Subjekts- und Prädikatsbeziehung zuerst eingeführt. Freilich handelt es sich auch hier zunächst nicht so sehr um das Geltungsbe-

wußtsein als innern psychologischen Komponenten des Urteilsaktes, als um normative logische Bedingungen, denen das Urteil entsprechen muß, damit es die logischen Anforderungen erfülle.

Man hat, wie Erdmann (S. 246. ff.) ausführte, diese Bedingungen, wenn wir von einigen hier nicht weiter zu berücksichtigenden Erklärungsversuchen absehen, durchweg entweder in den Umfangs- oder in den Inhaltsverhältnissen der Subjekts- und der Prädikatsvorstellung gesucht. Erdmann unterscheidet demgemäß Umfangs- und Inhaltstheorien. Die Umfangstheorie tritt entweder — und dieses ist die landläufige Form derselben¹⁾ — als Subsumtionstheorie oder — wie bei Titius, Hamilton u. a. — als Identitätstheorie auf. Beide Formen werden einer eingehenden Kritik unterzogen. Neben einigem weniger Stichhaltigen bringt dieselbe manche zutreffende neue Momente, für deren Kenntnisnahme ich freilich auf Erdmann's Buch selbst verweisen muß. Die Inhaltstheorie des Urteils ist zunächst wieder als eine Identitätstheorie des Inhalts aufgetreten, weniger klar bei Jevons, in voller Strenge bei Lotze, nach dem bekanntlich der Sinn des Urteils ›Cäsar ging über den Rubikon‹ kein anderer ist als: ›der über den Rubikon gehende Cäsar (nicht der Cäsar, der in den Windeln lag, nicht der schlafende, nicht der unentschlossene) war der über den Rubikon gehende Cäsar (nicht der hinübergegangene)‹. Auch diese Theorie wird kurz zurückgewiesen (S. 260). So bleibt für die logische Auffassung des Urteils ›diejenige Inhaltstheorie, welche die prädikative Beziehung als eine Gleichheitsbeziehung faßt‹ (S. 261). Der psychologischen Immanenzbeziehung entspricht logisch die Gleichheitsbeziehung (S. 344). Diese Gleichheitsbeziehung liegt da vor, wo der Prädikatsinhalt dem Subjektsinhalte eingeordnet werden kann²⁾. Ein Urteil ist darum nach

1) Wohl in zu bestimmter Weise wird Aristoteles von Erdmann (S. 246) zum Vertreter der Subsumtionstheorie gemacht. Seine Worte: *τὸ δὲ ἐν ὅλῳ εἶναι ἕτερον ἑτέρῳ καὶ τὸ κατὰ παντὸς κατηγορεῖσθαι θατέρον θάτερον κατόν ἐστιν* (Anal. prior I 1, 24b 26–28) besagen nicht, daß das Subjekt in dem Gesamtumfange des Prädikats eingeschlossen sei, wie es allein Sinn der Subsumtionstheorie wäre, sondern behaupten nichts weiteres, als daß die Aussage des Prädikats von jedem Einzelsubjekte einer bestimmten Art identisch sei mit dem Enthaltensein des Prädikats im Gesamtumfange des Subjekts. Deutlich erhellt das aus der zweiten von Erdmann am angeführten Orte herbeigezogenen Stelle. Anal. prior I 4, 25b 32–35) *ὅταν οὖν ὅροι τρεῖς οὕτως ἔχῃσι πρὸς ἀλλήλους ὥστε τὸν ἔσχατον ἐν ὅλῳ εἶναι τῷ μέσῳ καὶ τὸν μέσον ἐν ὅλῳ τῷ πρώτῳ ἢ εἶναι, ἢ μὴ εἶναι, ἀνάγκη τῶν ἄκρων εἶναι συλλογισμὸν τέλειον*. Für Aristoteles ist der Unterschied der Umfangs- und Inhaltsbeziehung überhaupt noch nicht Problem geworden.

2) Der Ausdruck ›Einordnung‹ ist von Erdmann, von seinem Standpunkt¹⁾ gemessen, nicht ganz glücklich gewählt. Er legt die Vorstellung nahe, als würde

dieser Einordnungstheorie dann gültig, wenn das Prädikat als Inhaltsbestandteil des Subjektes vorgestellt werden kann (S. 261). Das Verhältnis des Subjektes zu seinen Inhaltsbestandteilen ist ein solches der Gleichheit. Bedingung für die Gültigkeit des Urteils oder der prädikativen Beziehung ist darum die wenigstens partielle Gleichheit zwischen Subjekt und Prädikat. Eine solche liegt in jedem gültigen Urteil vor; auch im normativen Urteil, in dem nicht ein Sein oder Haben, sondern ein Sein- oder Haben-Sollen ausgesagt wird; denn in ihm wird die Prädikatsbestimmung dem idealen Subjekt der Norm als Besitz zugeteilt (S. 261. 220 f.). Ausgesagt werden, bedeutet demnach logisch: »Eingeordnet werden auf Grund von Inhaltsgleichheit in den Subjektsinhalt«. Daher die abschließende Definition des Urteils: »Das Urteil ist die durch den Satz sich vollziehende, durch die Inhaltsgleichheit der materialen Bestandteile bedingte, in logischer Immanenz vorgestellte Einordnung eines Gegenstandes in den Inhalt eines andern« (S. 262).

Eine zweifelnde Bemerkung möge schon hier eingeführt werden. Um seine allgemeine Fassung des Urteils halten zu können, nach der ein jeder grammatische Satz auch logisch ein Urteil, d. h. eine Aussage über die Immanenz des Prädikats im Subjekt, einschließt, greift Erdmann für die von ihm als normativ bezeichneten Urteile zu der Unterscheidung des thatsächlichen und des ideellen Subjektes. In dem Satze: »Du sollst die Wahrheit sagen« ist Urteils-Subjekt nicht »der Lügner, den ich vor mir stehen sehe oder in Gedanken habe«, sondern »eben dieser als Glied der idealen moralischen Gesellschaft, in dem diese Forderung verwirklicht ist« (S. 220. 277). Indes ist hierbei, wie mir scheint, die logische Verschiedenheit zweier von Erdmann unter dem Namen des normativen Urteils zusammengefaßter Arten von Gedankenverbindungen außer Acht gelassen und die allein ins Auge gefaßte nicht richtig gedeutet. Bei ihm fallen in unzutreffender Weise die Aufforderung an den Einzelnen: »Sprich die Wahrheit« und das Urteil, daß derselbe als vernünftiges Wesen dem allgemeinen Gesetze der Wahrheitsverpflichtung untersteht, zu der einheitlichen Form des normativen Urteils zusammen. Aus Gründen, die später zu besprechen sind, wird aber nur das letztere, nicht auch das erstere, logisch als Urteil zu bezeichnen sein. Und auch im letztern Falle erscheint als Träger der Prädikatsbestimmung nicht ein über dem thatsächlichen Subjekte schwebendes ideales Subjekt,

das Einzuordnende von außen herangebracht, während nichts Weiteres gemeint ist als die Aussage eines thatsächlich vorhandenen Enthaltenseins des Prädikats im Subjekte.

sondern dieses thatsächliche Subjekt selbst. Von ihm wird etwas ausgesagt, nämlich daß es in bestimmten Relationen stehe, die das sachliche Fundament der Verpflichtung ausmachen.

Eine Untersuchung des Wesens der Gleichheit und der Bedingungen, auf denen die logische Gleichheit beruht, führt zur Entwicklung der obersten Urteilsgesetze (S. 264 f.). Die logische Gleichheit, welche in jeder positiven Aussage vorliegen muß, ist wohl zu unterscheiden von der Identität. Identität kann niemals zwischen zwei unterschiedenen Gegenständen bestehen, sondern stets nur auf ein und denselben Gegenstand Bezug haben. Darum war auch (s. o.) das Identitätsgesetz kein Urteilsgesetz, sondern oberstes Gesetz des Vorstellens. Die logische Gleichheit als Voraussetzung des Urteils besagt ferner nicht totale Uebereinstimmung in sämtlichen Bestandteilen. Es genügt eine partiale Gleichheit, die man auch als logische Aehnlichkeit bezeichnen kann (S. 265). Dieselbe liegt da vor, wo Bestimmungen, die in dem einen Gegenstande vorgestellt werden, auch in dem andern gesetzt sind, nach der Formel $AB = AC$ d. h. »Gegenstände sind gleich, sofern ihr Inhalt Gleiches aufweist. Mit vollem Rechte wendet sich Erdmann hier gegen die allzu enge Fassung des als Urteilsgesetz aufgestellten sogenannten Identitätsgesetzes, welche schon in der alten Philosophie, wie bei Antisthenes, zu der sophistischen Konsequenz geführt hatte, daß nur identische Urteile zulässig seien. Freilich möchte man die Formulierung etwas bestimmter wünschen. Nach dem Wortlaut von Erdmann's Definition der logischen Gleichheit würde nichts im Wege stehen, etwa Löwen und Tiger logisch gleichzusetzen, da der Inhalt von Löwe (AB) mit dem von Tiger (AC) Gleiches aufweist, nämlich die Merkmale des katzenartigen Raubtieres (A), und demgemäß zu urteilen, daß die Löwen Tiger seien. Nicht dadurch kann logische Gleichheit herbeigeführt werden, daß die Gegenstände in ihrem Inhalt Gleiches aufweisen; die logische Gleichsetzung des Prädikats mit dem Subjekt setzt vielmehr voraus, daß Subjekt und Prädikat den selben Gegenstand bezeichnen, den die appercipierende Vorstellung auf Grund seiner bekanntesten Merkmale benennt, die Prädikatsvorstellung auf Grund eines dem jedesmaligen Interesse unterliegenden Inhaltselementes bestimmt. Die Verbindung des im Prädikate bezeichneten Merkmals mit den durch das Subjektswort unmittelbar ausgedrückten Bestimmungen, wird sich aus den letzteren nur da analytisch ergeben, wo das Prädikatsmerkmal entweder zu den durch das Subjektswort bezeichneten Bestimmungen unmittelbar gehört, oder sich aus einer solchen deduktiv ableiten läßt; in den andern Fällen wird sie sich nur auf das gemeinschaftliche Vor-

kommen in dem gleichen Gegenstände stützen können. Der von Erdmann (S. 207) abgelehnte Unterschied der analytischen und synthetischen Urteile ist auch hier, wo es sich um die Bestimmung der logischen Gleichheit handelt, nicht zu umgehen. Zugleich würde durch jene veränderte Fassung das Band zwischen dem Identitätsgesetz als Grundgesetz der Vorstellung im Sinne Erdmann's und dem Gesetz der logischen Gleichheit als Urteilsgesetz hergestellt. Die durch das letztere dem Urteil gestellte Norm wird nur da befolgt werden können, wo der durch die Subjekts- und die Prädikatsvorstellung als appercipierende Massen erfaßte Gegenstand als identisches Perceptionselement festgehalten werden kann.

Knapp und allseitig entwickelt Erdmann die Folgesätze aus dem ›Grundsatz der Gleichheit‹ (S. 268 ff.). Nur hätte ich gewünscht, daß für eine Regel, die von dem ›principium convenientiae‹ nach dessen eingebürgerter Bedeutung völlig verschieden ist, nicht (S. 269) der Name ›Grundsatz der Einstimmigkeit‹ gewählt wäre.

Hatten Erdmann's bisherige Untersuchungen nur die normativen Bedingungen entwickelt, unter denen eine Aussage gültig ist, ohne das Geltungsbewußtsein als solches in seinem psychologischen Bestande zu analysieren und nach seiner logischen Bedeutung zu würdigen, so bringen die Schlußuntersuchungen über die logische Urteiltheorie endlich diese lange vermißten Erörterungen (S. 271 ff.). Zwei Punkte treten darin vor allem hervor. Einmal fragt es sich, ob das Geltungsbewußtsein allen Urteilen zukomme; dann, ob dasselbe einen von den Bedingungen der prädikativen Beziehung unterschiedenen, besonderen Entstehungsgrund besitze. Die erste dieser beiden Schwierigkeiten hat darin ihren geschichtlichen Ausdruck gefunden, daß viele Logiker nicht für jeden Satz, sondern nur für den Behauptungssatz das Urteil als logisches Correlat ansehen, die geltungslosen Fragen dagegen und meist auch die Ausdrücke des Wunsches, Befehls und der Bitte sowie den Ausruf zwar grammatisch den Sätzen, nicht aber auch logisch den Urteilen zurechnen, während andere den Begriff des Urteils mindestens auf die letztgenannten Klassen von Vorstellungsverbindungen, zum Teil aber auch auf die völlig geltungslosen Fragen ausdehnen wollen. Erdmann schließt sich den letzteren an, indem er zwischen geltungslosen und gültigen Urteilen unterscheidet, wo freilich die ›geltungslosen‹ Urteile trotz des Gegensatzes zu den ›gültigen‹ doch nicht ›ungültige‹ sein sollen. Wer fragt, dem ist ein Gegenstand gegenwärtig, den er prädikativ zerlegt (S. 271). Mit dieser prädikativen Zerlegung aber ist das wesentliche Element der urteilenden Thätigkeit gegeben. Auch die Frage ist darum ein Urteil, keine Urteilsenthaltung, und zwar ein

Urteil ›über eine ungewisse, sei es fehlende, oder zwar stattfindende, aber ihren Bedingungen nach unverstandene logische Immanenz‹ (S. 272). So hat im Wesentlichen schon Lotze geurteilt, nach dem schicklicher, als Kant's limitatives Urteil, der Fragesatz die Dreiheit der Urteilsqualitäten ausfüllen würde (Logik², S. 61), wohingegen Sigwart in der Frage wohl die Konzeption des Urteils, aber noch nicht dieses selbst erblickt (Logik I² S. 148). Die Urteile zerfallen demgemäß in zwei, wenn auch sehr ungleichwertige Klassen: Fragen und Bejahungen. Die Bejahungen zerlegt Erdmann weiter in gültige im engern Sinne oder behauptende und in benennende. Während die zutreffende Beschaffenheit der benennenden Urteile teleologisch bedingt ist (S. 280), liegen die Bedingungen für die Gültigkeit behauptender Urteile in der Gewißheit des Gegenstandes und der Denknöwendigkeit der Aussage (S. 272. 291). Diese Gewißheit des Gegenstandes ist entweder eine subjektive oder eine objektive, Selbstgewißheit oder Allgemeingewißheit. ›Die Wirklichkeit, die Beschaffenheit, diese oder jene Beziehung eines Gegenstandes ist selbstgewiß, sofern die wiederholte Erkenntnis, welche die Gewißheit erzeugt, auf die engen Grenzen unseres Selbstbewußtseins angewiesen ist. Eben jene Bestimmungen der Gegenstände sind allgemein gewiß, wenn ihre wiederholte Apperception von anderen ebenso wie von uns auf den Grundlagen der sinnlichen Wahrnehmung vollzogen werden kann‹ (S. 273). Diese Einteilung der Gewißheit bietet für Erdmann das Mittel, auch die andere strittige Gruppe von Vorstellungsverbindungen unter die Urteile einzureihen. Zu den Gegenständen nämlich, die uns subjektiv gewiß sind, gehören auch unsere Wollungen u. dgl. Darum sind auch die Wunsch-, Befehls-, Bitt- und Ausrufungssätze, die Erdmann als Aussagen über unsere Wollungen u. s. w. faßt, dieser zweiten Klasse zuzurechnen, deren Gegenstände subjektiv- oder selbstgewiß sind, d. i. nur durch das Selbstbewußtsein apperzipiert werden können, also den subjektiv gültigen oder kurz den subjektiven Urteilen.

Unstreitig hat Erdmann durch diese Fassung des Urteils einen nicht unwesentlichen Vorteil erreicht. Er vermeidet einen Mangel, der sich oft schon empfindlich aufgedrängt hat, und zu dessen Beseitigung verschiedene Auswege versucht sind. Denn gewiß ist es ein Mangel, daß bei der engeren Fassung des Urteilsbegriffs es der Logik an einem umfassenden Gattungsbegriff fehlt, der zu der sprachlichen, grammatischen Form des Satzes das inhaltliche, logische Korrelat bieten könnte. Aber dieser Vorteil ist bei Erdmann und denen, die seinen Sprachgebrauch teilen, nur dadurch zu gewinnen, daß man die herkömmliche Sprache des Lebens und einen ziemlich

fest eingebürgerten logischen Sprachgebrauch verläßt; denn von beiden wird entschieden das Urteil als ein Fertiges, Abschließendes wenigstens von der Frage als dem Vorbereitenden unterschieden. Um diesen Preis ist jener Vorteil doch wohl zu teuer erkauft, zumal die Frage als solche zu normativen Bestimmungen hinsichtlich der Richtigkeit des Urteils — und nur diese hat doch die Logik ins Auge zu fassen — keinen besondern Anlaß bietet. Denn wenn auch die Fragestellung, um sinnvoll, d. h. aus teleologischen Erwägungen richtig zu sein, mannigfach bedingt ist, so betreffen doch diese Bedingungen nicht die Frageform als solche. Worauf es bei der Frage ankommt: zu sehen, wo die Forschung einzusetzen hat und in welcher Richtung sie sich zu bewegen hat, das liegt nicht in der Frageform als solcher, sondern das wird, wenigstens stillschweigend, in einem behauptenden Urteil ausgedrückt, welches seinerseits selbst wieder durch behauptende Urteile gewonnen ist. Uebrigens leidet Erdmann's Einteilung des Urteils auch, wenigstens formell, an einer gewissen Inkonsequenz. Denn wenn er (S. 271) den Fragen die Bejahungen entgegensetzt, so ist ihm entgegenzuhalten, daß doch auch die Fragen sowohl bejahend als verneinend sein können.

Sonach wird es rätlich sein, bei der Festsetzung des Urteilsbegriffs zu der herkömmlichen Begrenzung desselben zurückzukehren und wenigstens die Fragesätze von demselben auszuschließen. Auch die normativen Urteile Erdmann's wird man wenigstens zum Teil, soweit sie nämlich nichts als einen Wunsch, Befehl, eine Bitte aussprechen, konsequenterweise fernhalten. In manchen der Sätze freilich, welche Erdmann insgesamt als normative bezeichnet, wird das Vorhandensein einer Verpflichtung allgemein oder für den besondern Fall behauptet, oder es kann auch der Befehlende oder Bittende aussprechen, daß er jenen Wunsch oder jene Willensbestimmung in sich trage. Aber Sätze solcher Art, die allerdings eine eigentliche Aussage enthalten und von denen die ersten nach Erdmann's Bezeichnung den objektiven, die zweiten den subjektiven Urteilen zuzuschreiben wären, sind wohl zu unterscheiden von den wahren Imperativsätzen, welche keine Aussage über das Vorhandensein einer objektiven Verpflichtung oder einer subjektiven Willensmeinung machen, sondern welche die Willensbestimmung selbst im Wesentlichen in derselben Weise unmittelbar zum Ausdruck bringen, wie etwa die Interjektionen unsere Gefühlsbestimmungen. Diese wird man daher besser vom Begriff ›Urteil‹ ausschließen. Eine noch weitergehende Einschränkung dieses Begriffs dagegen, etwa nach Riehl's jüngstem Vorschlag auf Behauptungen der Existenz im Gegensatz zu den Be-

hauptungen der allgemeinen Gültigkeit einer Begriffsverbindung, würde sich nicht empfehlen, da sie nur neue Verwirrung herbeiführen könnte.

Bei dem Versuche einer psychologischen Analyse des Geltungsbewußtseins der behauptenden Urteile (S. 281 ff.) wendet sich Erdmann mit Glück gegen die bei Descartes, Mill, Brentano u. a. in verschiedener Weise hervorgetretene Anschauung, als sei dieses Geltungsbewußtsein ein zu der Erkenntnis der Immanenz des Prädikates hinzutretender besonderer Willens- oder Gefühlsfaktor oder doch ein diesen Faktoren verwandtes neues Element. Demgegenüber sucht er zu zeigen, daß die in dem Geltungsbewußtsein liegende Zustimmung sich in die zwei Vorstellungskomponenten zerlegen lasse: Gewißheit des Gegenstandes und Denknötwendigkeit des Aussage (S. 272. 281. 291), oder kurz: »Die Denknötwendigkeit des seiner logischen Immanenz nach gewissen Vorgestellten« (S. 281). Indem ich Erdmann im Allgemeinen beistimme, möchte ich nur hinsichtlich eines Punktes Bedenken erheben. Ob auch die Gewißheit des Gegenstandes in jedem Falle zur Gültigkeit der Aussage gehört, kann zweifelhaft erscheinen, da wir doch auch z. B. über Negationen gültige Aussagen machen, ohne daß hier von der Gewißheit des Gegenstandes, wenigstens im eigentlichen Sinne, die Rede sein könnte.

Die Denknötwendigkeit der Aussage muß begründet sein. So kommt Erdmann auf »die Forderung zureichender Begründung der behauptenden Urteile« (S. 291 ff.). Sehr fein wird unterschieden zwischen dem Grundsatz der zureichenden Begründung als dem allgemeinen Grundsatz aller behauptenden Urteile (S. 292) und dem Grundsatz des zureichenden Grundes, welcher »das Wesen der Denknötwendigkeit ausdrückt, die bei jeder zureichenden Begründung obwaltet« (S. 297). Fordert der erstere, daß jedes behauptende Urteil zureichend zu begründen sei, — durch Hinweis, Induktion, Beweis, vielleicht auch apriorische Evidenz (S. 295) — so besagt der letztere, daß mit dem Grunde die Folge gesetzt, mit der Folge der Grund aufgehoben sei.

Soweit die allgemeine Urteilstheorie Erdmann's. Einige wichtige Nachträge zu derselben bringt der zweite Abschnitt¹⁾, der zu seinem Hauptzweck die Einteilung der Urteile hat. Diese Ergänzungen werden durch die Besprechungen der impersonalen und existenzialen Urteile veranlaßt. Sie bieten eine Weiterführung der schon früher gegebenen (S. 286 ff.) kritischen Erörterung von Brentano's Urteils-

1) In den Ueberschriften auf S. 301 liegt einige Verwirrung vor, die durch das systematische Verzeichnis S. XIII indes behoben wird.

theorie. Die impersonalen Sätze sucht Erdmann (S. 304 ff.) im Gegensatz zu Miklosich's an Brentano sich anschließender Theorie und zu der Sigwart's als unbestimmte Kausalurteile zu erweisen, in denen eine Ursache, sei sie noch so unbestimmt gehalten, mit vorgestellt, nicht lediglich die Wirksamkeit des Vorganges behauptet werde (S. 307). Mit dieser Auffassung freilich wird Erdmann wohl kaum vielen Beifall finden. Sie ist weder in sich haltbar, noch mit Erdmann's sonstigen Anschauungen zu vereinen. Das letztere zeigen schon die Beispiele, welche von Erdmann geboten werden. Wenn die Urteile »es braust, es saust« S. 307 unter den unmittelbaren Kausalurteilen angeführt werden, die Urteile »das Feld erbraust, die Fläche saust« dagegen S. 303 als attributäre Urteile erscheinen, d. h. als solche, in denen eine Eigenschaft, ein Zustand, eine Thätigkeit, ein Leiden von einem Dinge ausgesagt wird, so ist diese Auseinanderreißung zusammengehöriger Formen an sich ein Uebel und zugleich ein Beweis für den Mangel an innerer Konsequenz der Theorie, die zu ihr führt.

Zutreffend erscheint Erdmann's Kritik von Brentano's Behandlung der Existenzialsätze, welche für diesen eine Hauptstütze seiner Urteilstheorie abgeben. Mit Recht hebt er die Unklarheit hervor, welche auch der jüngsten Deutung, die Brentano seinem Existenzbegriffe gibt, noch anhaftet¹⁾ (S. 313 f.). Erdmann selbst läßt durch den an Kant's bekannte Bemerkung sich anschließenden Einwand, daß die Existenz kein Merkmal sei, sich nicht abhalten, in derselben, wie schon Bergmann (Reine Logik I, 142 f.), gleichwohl ein logisches Prädikat zu erblicken. Das Prädikat der Wirklichkeit fällt ihm mit dem der Wirksamkeit in eins zusammen. »Existieren« ist ihm demnach (S. 311) eine kausale Relationsbestimmung und als solche zwar kein Merkmal im logischen Sinne, wohl aber ein logisches Prädikat. Auch in unzähligen anderen Urteilen werden von einem Gegenstande des sinnlichen oder des Selbstbewußtseins Prädikate ausgesagt, die nicht Bestandteile von ihm, also nicht Merkmale im engern und eigentlichen Sinne angeben, sondern irgend welche Beziehungen, in die er mit allen seinen Merkmalen getreten ist (S. 118. 261).

1) Die Unterscheidung des doppelten Begriffes von »Sein« im Sinne von wahrsein, gelten und im Sinne von existieren, auf den auch Brentano kommt, ist nicht zuerst von James Mill aufgestellt, wie John Stuart Mill meint (Logik, übers. von Schiel⁴ I S. 95); auch nicht von Herbart (Sigwart I² S. 120). Schon Aristoteles (Metaph. V 7, pag. 1017a 22 f. 31 ff.) unterscheidet das Seiende, welches in die zehn Kategorien geteilt wird (das real Existierende) und das Sein, welches die Wahrheit der Sätze ausdrückt.

Die eigentliche Aufgabe des Abschnittes, eine Einteilung der Urteile zu geben, richtet sich vor allem gegen das an Kant sich anschließende überlieferte Schema. Erdmann unterscheidet dem gegenüber die Urteile zunächst nach der Realität der Beziehungen, welche durch das behauptende Urteil in logischer Immanenz des Prädikats am Subjekt ausgesagt werden, in reale und ideale. Zu den realen Urteilen gehören die formalen — denen auch die identifizierenden Urteile beigerechnet werden —, die attributären und die Kausalurteile, zu welch letzteren Erdmann, wie schon oben bemerkt, auch die impersonalen und existenzialen Urteile rechnet. Die Idealurteile zerlegt er in grammatische, normative und Aehnlichkeitsurteile. Zu den normativen Urteilen rechnet er außer den normativen Urteilen im engeren Sinne auch Zweck- und Werturteile. Etwas geschraubt erscheint es, wenn als Beispiel eines Werturteils (S. 315) auch der Satz auftritt ›das Reiten auf Ochsen ist bei mehreren Völkern Süd-Amerikas üblich‹, — wonach etwa auch in dem Urteile ›es ist in Gasthöfen üblich, dem Kellner bei der Bezahlung ein Trinkgeld zu geben‹, ein Werturteil zu erblicken wäre, man weiß nur nicht, ob über die Kellner, die Gasthöfe oder über das Trinkgeldergeben.

Die Kritik der Einteilung der Urteile nach der Quantität führt Erdmann im Anschluß an Trendelenburg's Terminologie zu der Unterscheidung von Inhalts- und Umfangsurteilen (S. 321 ff.). In den ersteren wird das Subjekt nach seinem Inhalt, in den letzteren nach seinem Umfang gedacht. Indem Erdmann das von Kant als dritte Quantitätsform aufgeführte singuläre Urteil nebst dem generellen Urteil — welch letzteres an die *ἀόριστοι προτάσεις* des Aristoteles sich anschließt — den Inhaltsurteilen zurechnet, gewinnt er für die Umfangsurteile das volle Recht zu ihrer Beschränkung auf allgemeine und besondere. Aus den weiteren Ausführungen hebe ich besonders die zutreffende Kritik von Sigwart's Auffassung der quantitativen Bestimmtheit des Subjektes (S. 325 f.) hervor.

Damit sind die Arten des elementaren, d. h. des einfachen, bejahenden Urteils nach Erdmann erschöpft. Es schließt sich daran an eine kurze Besprechung der Urteilsverkürzungen und der zusammengezogenen Urteile (S. 342 ff.). Von den zusammengezogenen Urteilen noch unterschieden werden drei Arten von Inbegriffen aus Urteilen, die eine besondere Besprechung verlangen: Urteilsverbindungen, Urteile über Urteile oder Beurteilungen und Urteilsgefüge.

Unter den Urteilsverbindungen werden aufgezählt die kopula-

tiven¹⁾, die konjunktiven, die divisiven²⁾ und die exponiblen Urteile.

Die Urteile über Urteile oder, mit einem von Windelband eingeführten Ausdruck, die ›Beurteilungen‹ sind Zusammensetzungen von Urteilen, deren Subjekt selbst schon ein Urteil ist, das durch das Prädikat nach Ursprung, Beschaffenheit oder Geltung bestimmt wird. Da das Urteil als Gegenstand nur im Denken wirklich ist, so sind sie ausnahmslos Idealurteile (S. 348). Unter den Beurteilungen werden allgemeine logische Probleme gestellt von denjenigen, deren Prädikate die Geltungsbeziehungen von Urteilen aussagen. Je nachdem diese Geltung geleugnet oder näher bestimmt wird, entstehen die Beurteilungen der Verneinung oder die der Modalität.

Hinsichtlich der verneinenden Urteile sucht Erdmann zunächst zu erweisen, daß zwischen bejahenden und verneinenden Aussagen ein logischer Unterschied bestehe, welcher nötigt, der Verneinung gegenüber der Bejahung ein eigentümliches logisches Gefüge zuzuerkennen (S. 350 f.). Diese Eigentümlichkeit könne nicht darin bestehen, daß im negativen Urteil dem Subjekte ein negatives Prädikat ($\text{non-}P$) zugesprochen werde; denn dieses $\text{non-}P$ bezeichne, selbst wenn wir es auf die zumeist kleine Gesamtheit des — im Sinne Erdmann's (s. o.) — kontradiktorisch von P verschiedenen beschränken, einen mannigfaltigen Inbegriff von Gegenständen. Eine solche Gesamtheit aber wollen wir in einem negativen Urteil keineswegs vom Subjekte aussagen, z. B. wenn wir erklären, ›der Himmel ist nicht blau‹ nicht die Reihe der übrigen Farben ihm zuerkennen (S. 355). — Dieser Grund Erdmann's ist freilich wenig durchschlagend. Wenn $\text{non-}P$ seinem Umfange nach auch die ganze Reihe der P kontradiktorisch gegenüberstehenden Arten befaßt, so würde es in dem Urteile › S ist $\text{non-}P$ ‹ diese doch so wenig von S aussagen, wie in dem Urteil ›Gold ist Metall‹ die ganze Reihe der Metalle von dem Golde prädicirt würde. Das Urteil › S ist $\text{non-}P$ ‹ heißt nicht:

1) Wenn Erdmann (S. 346) das kopulative Urteil als Verbindung von Urteilen definiert, die ein und dasselbe Prädikat von verschiedenen Subjekten aussagen, so dürfte er als Beispiel dafür wohl kaum den indischen Spruch anführen ›Hartherzigkeit, Selbstsucht, Gier, Grobheit und Gefallen an gemeinen Personen sind die fünf Gefährten des Wohlstandes‹, da hier das Prädikat des Satzes ›die fünf Gefährten des Wohlstandes‹ von keinem einzelnen Subjekte für sich ausgesagt werden kann.

2) Die dem divisiven Urteil von Erdmann zugewiesene Stellung kann ich nicht billigen. Sie läßt den Hauptgedanken des divisiven Urteils, daß die in der Division enthaltenen Arten die einzigen seien, nicht genügend hervortreten. Nicht an das kopulative und konjunktive, sondern mit der traditionellen Logik an das disjunktive Urteil ist das divisive anzuschließen.

›*S* ist das non-*P*‹, sondern: ›*S* ist ein non-*P*‹. Wie das Urteil ›Gold ist ein Metall‹ von dem Golde nicht die ganze Reihe der Metalle aussagt, sondern ihm die Bestimmungen beilegt, in denen alle diese Arten übereinstimmen, so prädicirt das Urteil ›*S* ist non-*P*‹ von dem *S* nicht den gesamten Inbegriff der non-*P*, sondern das Merkmal, in welchem alle diese non-*P* übereinkommen, mag dieses auch nur darin bestehen, eben nicht *P* zu sein. — Den Versuch, die Verneinung als Beschaffenheitsbestimmung der Kopula zu fassen, weist Erdmann mit Sigwart ab. Sigwart's Wort (Logik I², 154), daß die Kopula nicht der Träger, sondern das Objekt der Verneinung sei, weshalb es keine verneinende, sondern nur eine verneinte Kopula gebe, macht auch er sich zu eigen. ›Das verneinende Urteil: ›*S* ist nicht *P*‹ verneint also das kontradiktorische bejahende: ›*S* ist *P*‹. Es lautet, wie es vorerst zu denken ist: ›Es ist falsch, daß *S* *P* sei‹, kürzer: ›*SP* ist falsch‹, strenger: ›*SP* ist nicht wahr‹. Die Verneinung ist demnach ein Urteil über ein Urteil, dessen Subjekt das versuchte bejahende, dessen Prädikat der Ausdruck der Falschheit dieser bejahenden Aussage ist‹ (S. 357). — Wenigstens ein wichtiges Glied in dieser mit Erdmann's eigenen Worten gegebenen Entwicklung scheint nun allerdings nicht recht in den Zusammenhang seiner Theorie sich zu fügen. Die strengere logische Fassung des Urteils ›*S* ist nicht *P*‹ soll sein: ›*SP* ist nicht wahr‹. Aber wenn es überhaupt keine negative Kopula giebt, wenn auch die Einbeziehung der Negation in das Prädikat zu verwerfen ist, so müßte es noch strenger doch heißen: ›Es ist falsch, daß *SP* wahr ist‹. Ist dagegen in der Beurteilung eine negative Bestimmung des ersten Gliedes durch das zweite möglich, so sieht man nicht ein, weshalb nicht schon bei dem einfachen Urteile das gleiche möglich sein soll. Im übrigen will ich gegen Erdmann's Satz, daß alle negativen Urteile Idealurteile seien (S. 360), hier ohne nähere Begründung, die zu weit führen würde, Widerspruch erheben und nur noch darauf hinweisen, daß seine Fassung des negativen Urteils mit seinem erweiterten Urteilsbegriff zusammenhängt. Wenn auch manche negative Urteile, die als solche sich schon durch die besondere Art der Betonung abheben, eine entgegenstehende positive Behauptung negieren, so geht doch in vielen Fällen dem negativen Urteil keine Behauptung voraus, sondern eine durch irgendwelche Momente nahegelegte Frage oder höchstens eine vage Vermutung, und die negative Aussage erscheint als das erste, was überhaupt behauptet wird. Wer daher das Geltungsbewußtsein als wesentlich für das Urteil betrachtet, wird darum in der negativen Aussage in solchen Fällen nicht die Beurteilung eines vorausgehenden positiven Urteils erblicken

können, da nach seiner Fassung des Urteilsbegriffs überhaupt kein Urteil zur Beurteilung vorliegt; er wird vielmehr in dem negativen Urteil ein dem positiven an Wert zwar nachstehendes, aber doch gleich ursprüngliches primäres Gebilde erblicken. Sigwart hat — wenn auch in anderm Zusammenhange — dieser Schwierigkeit durch Einführung des Begriffs der ›Hypothese‹ die Spitze abzurechen versucht (Logik I², 230). Dagegen giebt Erdmann's erweiterter Urteilsbegriff diesem das Recht, schon den Versuch, *P* auf *S* zu beziehen, als Urteil zu bezeichnen; er kann daher den Versuch, den Begriff der Hypothese in die Theorie des negativen Urteils einzuführen, von seinem Standpunkte aus mit Recht zurückweisen (S. 357). Interessant ist Erdmann's Behandlung der ›Grundsätze der Verneinung‹ (S. 363 ff.), welche auf originelle Weise eine Ableitung des Aristotelischen Gesetzes des Widerspruchs aus einfacheren Sätzen versucht.

Die Untersuchung der ›modalen Beurteilungen‹ (S. 369 ff.) zeigt, daß die Einteilung der Urteile nach der Modalität nicht als Gliederung der Urteile als solche aufgefaßt werden dürfe. Die Modalität ist vielmehr zu fassen als ein Urteil über das Urteil, welches die Art der behaupteten logischen Immanenz näher bestimmt (S. 371). So werden zugleich die Einwände beseitigt, welche Sigwart gegen die Lehre geltend gemacht hatte, daß das problematische Urteil eine Art des Urteils sei (Logik I², 235). Als Arten der Modalität unterscheidet Erdmann, wie herkömmlich, die apodiktische, assertorische und problematische. Die apodiktische Notwendigkeit ergibt sich erst durch die Undenkbarkeit des kontradiktorischen Gegensatzes, nicht, wie auch Lotze wollte, unmittelbar aus der Beschaffenheit des apodiktischen Urteils selbst (S. 372). Sie ist nur für unser tatsächliches Denken gültig. Weder daß sie sich auch auf ein von dem unsern verschiedenes Denken bezieht, kann mit Sicherheit behauptet werden (S. 375 f.), noch daß sie für unser Denken in aller Zukunft gelten werde (S. 377). Die problematischen Urteile werden in Aussagen objektiver und subjektiver Möglichkeit, ferner in Urteile realer und hypothetischer Möglichkeit geschieden (S. 386 ff.), wodurch es Erdmann möglich wird, den Kant'schen Begriff des problematischen Urteils mit der Aristotelischen Auffassung des Möglichen zusammen zu bringen. Scharfsinnig werden die Verneinungen der Modalität der Urteile behandelt (S. 395 ff.), ein spinöses Gebiet, auf dem vielfach mangelnde Denkschärfe durchaus notwendige logische Untersuchungen mit dem bequemen Schlagworte des ›logischen Formalismus‹ glaubt abgethan zu haben.

Die dritte Gruppe complicierterer Urteilsformen enthält die von

Erdmann mit glücklicher Bereicherung der Terminologie als ›Urteilsgefüge‹ bezeichneten Formen. Sie umfaßt die disjunktiven und hypothetischen Urteile, gegen deren Beiordnung zum kategorischen Urteil als nebengeordneter Arten schon mehrfach Einspruch erhoben war, wie auch von Sigwart (Logik I², 290).

Während die Erörterung des disjunktiven Urteils (S. 399 ff.), von einzelnen Bemerkungen abgesehen, sich im ganzen der traditionellen Lehre anschließt, bringt die Behandlung des hypothetischen Urteilsgefüges (S. 405 ff.) manches Neue. Dahin gehört der Versuch, die Beziehung zwischen zureichendem Grund und Folge durchweg als eine analytische und darum denknotwendige zu erweisen (S. 406 ff.; vgl. S. 297), und zwar auch in den Fällen, wo das hypothetische Urteil einer kausalen Folge (S. 408) oder einer teleologischen Folgebeziehung (S. 409) Ausdruck verleiht. Noch Sigwart (Logik I², 291) hatte beim hypothetischen Urteil Fälle analytischer und solche synthetischer Verknüpfung unterschieden. In der That liegt ein Einwand gegen Erdmann's Satz, daß auch in einem hypothetischen Urteil, welches einen erfahrungsmäßig verbürgten Kausalzusammenhang ausdrückt, die Abfolge eine analytische und darum denknotwendige sei, nahe. Erdmann selbst erinnert daran (S. 408), daß wir die einzelnen Beziehungen kausaler Folge, wie Hume gelehrt hat, nur empirisch zu bestimmen vermögen. Allein er läßt sich durch den Einwand nicht schrecken. Derselbe entspringe einer *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*, indem er von dem analytischen Zusammenhang von Grund und Folge auf den synthetischen von Ursachen und Wirkung gehe. ›Der zureichende Grund enthält vielmehr auch hier die Folge in sich. Nehmen wir ein einfaches Beispiel: ›wenn es regnet, wird es naß‹. Das Naßwerden ist eine thatsächliche Wirkung des Regens. Aber das hypothetische Gefüge, durch das wir das Naßwerden als Folge mit dem Regen als Grund verknüpfen, gibt in denknotwendiger Beziehung wieder, was in der Erscheinung des Regens zusammen auftritt. In dem Regen ist das Naßwerden als eine Teilerscheinung enthalten. Sie ist deshalb denknotwendig auf das Regnen zu beziehen, und zwar als Folge auf das Regnen als Grund, sofern wir das letztere als die Ursache anzusehen haben. Wird das Regnen mit allen seinen empirischen Wirkungen vorausgesetzt, so ist das Naßwerden, also eine Teilerscheinung dieser vorausgesetzten Wirkungen, denknotwendig als Folge gegeben‹ (S. 409). Ich habe die ganze Stelle in ihrem Wortlaut hingesetzt, da ich Erdmann's wohl überlegte Ansicht nicht bestimmter und klarer wiederzugeben wüßte. Zustimmen freilich kann ich der Auffassung nicht. Bedeutete das hypothetische Urteil wirklich das, was Erdmann will, so sagten wir

mit dem Satze: ›Wenn es regnet, wird es naß‹ nichts anderes aus, als: ›Wenn wir sehen, daß es beim Regen unter anderem auch naß wird, so wird es beim Regen naß‹. Ein derartiger Gedanke aber würde in Wahrheit nur den Grund angeben, der uns zu dem Gesamturteil ›Wenn es regnet, wird es naß‹ veranlaßt, keineswegs aber würde derselbe, wie doch das von Erdmann angeführte Beispiel verlangt, uns sagen, weshalb es denn eigentlich naß wird. Was im hypothetischen Urteil unter dem Gesichtspunkte von Grund und Folge zu einander in ein Verhältnis tritt, ist der Inhalt des Vordersatzes für sich und der Inhalt des Nachsatzes für sich. In Erdmann's Auffassung dagegen erscheint als Grund der Komplex kausal verknüpfter oder wenigstens als kausal verknüpft angenommener Vorgänge, auf welche das hypothetische Urteilsgefüge sich bezieht, als Folge dieses ganze aus Vorder- und Nachsatz bestehende Urteilsgefüge selbst. Nur so kann Erdmann die Notwendigkeit des hypothetischen Urteils, wenn sich dasselbe auf synthetisch verknüpfte Thatsachen bezieht, doch als eine analytische in Anspruch nehmen. Aber damit ist nur angegeben, wie ich dazu komme, zu urteilen, nicht, wie der Nachsatz aus dem Vordersatz folgt. Für diese Beziehung der beiden Bestandteile des hypothetischen Urteilsgefüges unter einander wird neben der analytischen Verknüpfung geradeso und aus gleichen Gründen die synthetische nicht fehlen dürfen, wie bei dem kategorischen Urteil die Verwerfung der synthetischen Form und die Behauptung des analytischen Charakters aller hierher gehöriger Aussagen nicht gerechtfertigt schien. Analoge Bedenken, wie sie hier gegen Erdmann's Theorie der kausalen hypothetischen Urteile erhoben wurden, lassen sich gegen seine Deutung der teleologischen Folgebeziehung im hypothetischen Urteil geltend machen.

Neues bringt auch die Kritik der ›Nachsatztheorie‹, welche Erdmann gleich Sigwart (Logik I², 285) zu Gunsten der ›Konsequenztheorie‹ bekämpft (S. 413 ff.). Mir will allerdings scheinen, als gehe die unbedingte Ablehnung dieser von Chr. Wolff ausgebildeten Auffassung in der Form, wie sie sich bei Erdmann (und Sigwart) findet, zu weit. Bei Erdmann wird, soweit negativ aus seinem Schweigen¹⁾ und positiv aus den von ihm gewählten Beispielen geschlossen werden kann, dem hypothetischen Urteil der Logik kein engerer Umfang gegeben als dem Konditionalsatz der Grammatik. Nun dürfte zwar dagegen nichts Begründetes einzuwenden sein, daß das hypothetische Urteil der Logik aus den von Sigwart und Erdmann ange-

1) Was S. 427 von Erdmann als ›Konditionalsätze‹ angeführt wird, die von den hypothetischen Gefügen wohl zu unterscheiden seien, sind Kausalsätze.

fürten Gründen im Sinne der Konsequenztheorie, und nicht im Sinne der Nachsatztheorie zu deuten ist; aber dann vermissen ich die Hervorhebung, daß diese Konsequenztheorie nicht auf alle Konditionalsätze anzuwenden sei, und daß darum logisch nicht in allen grammatischen Konditionalsätzen hypothetische Urteile zu erblicken seien. Ich wenigstens verspüre einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden — mit entsprechend modifizierter Betonung ausgesprochenen — Urteilen: ›Wenn er diese Doublette meiner Bibliothek zu haben wünscht, so werde ich sie ihm zur Verfügung stellen‹, und: ›Ich werde ihm diese Doublette meiner Bibliothek zur Verfügung stellen, wenn er sie (falls er sie wirklich) zu haben wünscht‹. Im ersteren Falle kann ich im Sinne der ›Konsequenztheorie‹ den Nachsatz als Folge, den Vordersatz als Grund betrachten; im zweiten Falle dagegen liegt, falls nur die Betonung eine entsprechende ist, nach meinem Gefühl, wie die ›Nachsatztheorie‹ es will, eine Aussage vor, die bedingt ausgesprochen wird.

Zutreffend und im Einzelnen über Sigwart teils hinausgehend, teils ihn berichtigend, wird die Modalität (S. 411. 418) und Qualität (S. 421 ff.) der hypothetischen Urteile behandelt. Daß aber das hypothetische Urteil keine Quantitätsunterschiede zulasse, wie Erdmann mit Sigwart (Logik I², 289) behauptet (S. 428), daß also partikuläre hypothetische Urteile nicht möglich seien, kann ich nicht zugeben. Solche Urteile liegen vielmehr vor 1) wenn in einem synthetischen hypothetischen Urteil als Grund nicht die Total-, sondern eine Partialursache auftritt, 2) wenn als Erkenntnisgrund für die Realursache eine Wirkung erscheint, die nicht ausschließlich aus jener Realursache zu erfolgen braucht, sondern auch aus anderen Ursachen hervorgehen kann. Denn in beiden Fällen liegt eine wahre Konsequenz von Grund und Folge, also ein hypothetisches Urteil vor; diese Konsequenz wird aber nur in einem Teil der Fälle zutreffen, in denen der im Vordersatz ausgesprochene Grund vorliegt, also nur in der Beschränkung auf ein partikuläres Urteil gültig behauptet werden können.

Die zweite Abteilung des zweiten Buches behandelt die Theorie des Schließens. Die bis ins Einzelste durchgeführte Darstellung bringt sowohl für die allgemeine Theorie, wie für die Ausführung und Begründung des logischen Schematismus mannigfache Förderung. Mit Recht hat sich Erdmann auch hier von dem Vorwurf des Formalismus nicht einschüchtern lassen. Wenn irgend wo, so hat die Logik in der Schlußlehre festzuhalten, daß sie auch Kunstlehre des Denkens sein soll. Alles Eigentümliche von Erdmann's Darstellung her-

vorzuheben, würde zu weit führen; ich beschränke mich auf Einzelheiten.

An der gewöhnlichen Einteilung der Schlüsse in unmittelbare oder Folgerungen und mittelbare hält Erdmann fest, unter Abweisung der Bedenken, die u. a. Mill gegen die Einrechnung der Folgerungen unter die Schlüsse erhoben hat (S. 431). Auch Herbert Spencer's Unterscheidung eines quantitativen und eines qualitativen Schließens wird abgelehnt (S. 432); vielmehr legt Erdmann's eigene Darstellung besonderes Gewicht darauf, die Gleichartigkeit des mathematischen Schließens mit den Gesetzen der gewöhnlichen Logik zu erweisen. Der logische Kalkül des Schließens — ein Formalismus, »der dem wissenschaftlichen Gebrauch des Denkens fremd ist und fremd bleiben muß« (S. 431) — bleibt außer Berücksichtigung; die Auseinandersetzung mit ihm wird für die Methodenlehre verspart.

Aus der Behandlung der Folgerungen möge hervorgehoben werden die Erweiterung der logischen Theorie der Umkehr (S. 438 f.), die Rechtfertigung der Konversion von *S i P* gegen neuere Angriffe (S. 441), die treffliche Behandlung der Umkehr hypothetischer Urteile (S. 449 ff.), die Auseinandersetzung über den Wert und die thatsächliche Geltung des richtig verstandenen Kontrapositions-Schlusses (S. 459).

Bei der Darstellung der Syllogistik (S. 482 ff.) geht Erdmann mit Sigwart vom (gemischt) hypothetischen Syllogismus aus, da nicht diejenigen Schlüsse die einfachsten seien, deren Vordersätze das einfachste Urteilsgepräge tragen, sondern diejenigen, in welchen das Schlußverfahren sich am einfachsten gestaltet (S. 484). Freilich hat diese Voranstellung des *modus ponens* und *modus tollens* des (gemischt) hypothetischen Syllogismus vor die kategorischen Schlußarten den großen Nachteil, daß sie Zusammengehöriges auseinanderreißt, dagegen Verschiedenes vereint; denn es sind bei Erdmann die weit später (S. 536 ff.) behandelten rein hypothetischen Syllogismen von den gemischt hypothetischen durch die ganze Darlegung des kategorischen Syllogismus getrennt und selbst in wenig aussprechender Weise mit den modalen Syllogismen (S. 532 ff.) vereinigt. Nicht beistimmen kann ich auch Erdmann, trotz der von ihm geltend gemachten Gründe, wenn er auf den *modus ponens* und *tollens* des hypothetischen Syllogismus das »was in den disjunktiven Syllogismen giltig ist« ohne weiteres zurückführt und dem disjunktiven Syllogismus die selbständige Berechtigung abspricht (S. 488 ff.).

Die Syllogismen im engeren Sinne, bei denen nicht, wie bei den (gemischt) hypothetischen, ein Zusammenhang der Urteile gegeben, sondern ableitbar ist, teilt Erdmann in Deduktions- und Induktions-

schlüsse, je nachdem auf Grund des gemeinsamen Bestandteils der Prämissen eine Urteilsbeziehung entweder zwischen den nicht gemeinsamen Bestandteilen, oder zwischen jenem und den nicht gemeinsamen Bestandteilen denknotwendig abgeleitet wird (S. 491). Es ist ein ungebührlich zurückgesetzter Aristotelischer Gedanke (anal. prior. II 23, 68b 15), den Erdmann in diesem Versuch einer Abgrenzung des Deduktions- und Induktionsschlusses auf Grund eines formalen Unterschiedes der erschlossenen Beziehungen in glücklicher Erweiterung und Umbildung erneuert.

Der Darstellung des Deduktionsschlusses legt Erdmann die Aristotelischen Figuren zu Grunde. Er hat es verstanden, der dürren Syllogistik durch eingehende Erörterung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung für das Denken, sowie durch eine reiche Auswahl passender Beispiele neues Leben einzuflößen. Man sehe z. B., wie S. 504 ff. der Beweis der zweiten Figur aus der Inhaltstheorie geführt, wie S. 513 gegen Lotze und Sigwart gezeigt wird, daß die dritte Figur nicht die bloße Vereinbarkeit und Trennbarkeit von Ober- und Unterbegriff erweist, auch die Ableitung der Nebenmodi S. 519 f. und manches andere der Art, auf das ich hier sowenig eingehen kann, wie auf die sorgfältige Erörterung der zusammengesetzten und verkürzten Syllogismen (S. 523 ff.), der Syllogismen aus Urteilsverbindungen, modalen Beurteilungen und Urteilsgefügen (S. 532 ff.)¹⁾. Sehr beachtenswert sind die allgemeinen theoretischen Ausführungen (S. 541 ff.) über den Grundsatz des syllogistischen Schlusses. Dieselben schließen sich meist an Erdmann's frühere Ausführungen in der Festschrift für Zeller an, doch nicht ohne kleinere Modifikationen im Einzelnen. Erdmann reduciert die syllogistischen Schlußweisen auf die beiden Schlußweisen der ersten Figur: 1) ›Jedem Subjekt kommt das Prädikat seines Prädikats mittelbar zu‹; 2) ›keinem Subjekt kommt das Nichtprädikat eines Prädikats mittelbar zu‹ (S. 541). Von diesen Grundsätzen drückt der erste das Wesen der mittelbaren Bejahung, der zweite das Wesen der mittelbaren Verneinung aus. Da der zweite nur zeigt, unter welchen Bedingungen eine Aussage ungültig ist, so ist das Wesen der mittelbaren Prädikation, welche dem syllogistischen Gedanken zu Grunde liegt, im ersten jener beiden Grundsätze ausgesprochen. Der Ansatzpunkt für eine derartige mittelbare Prädikation ist im Subjekt des Unter-

1) Der Behauptung Erdmann's (S. 536), daß für die hypothetischen Gefüge die Modi, welche sich nur durch die Differenz in der Quantität der Schlußsätze unterscheiden, zusammenfallen, weil das hypothetische Gefüge die Quantität ausschließe, kann ich nicht beitreten, da ich oben den von ihm als Grund angeführten Satz bestreiten mußte.

satzes enthalten. Unser Denken schreitet darum naturgemäß von *S* durch *M* zu *P* (S. 543 f.). Diese Auffassung des syllogistischen Verfahrens als ›Schluß durch Einordnung‹ (S. 542) entspricht der Inhaltstheorie des Urteils, während die zudem nur auf klassifikatorische Urteile anwendbare Auffassung des Syllogismus als Subsumption von *S* durch *M* unter *P*, sowie die verwandte von Wolff und Kant die Umfangstheorie entweder ausschließlich zu Grunde legt, oder doch Inhalts- und Umfangstheorie in principloser Weise vermengt (S. 543 ff.). Für jenen Grundsatz der mittelbaren Prädikation wird (S. 546 ff.) scharfsinnig der positive Beweis aus dem Grundsatz der Drittgleichheit, in letzter Instanz aus dem der Substitution geführt. Der skeptische Einwand gegen den Syllogismus, welcher in demselben eine Erschleichung erblickt, wird (S. 555 ff.) in ausführlicher Erörterung zurückgewiesen, wobei auch den von Lotze, Wundt, Sigwart u. a. entwickelten Gedanken manche neue Seite abgewonnen wird.

Erdmann's Auffassung des induktiven Schlusses (S. 564 ff.) ist schon durch seine inhaltreiche Abhandlung in der Festschrift für Zeller näher bekannt geworden. Hervorstechende Züge sind die Zurückführung der sogen. vollständigen Induktion auf Schlüsse der Kopulation und Konjunktion (S. 566), die Parallelbehandlung der eigentlichen Induktion und des Analogieschlusses als verallgemeinernder und ergänzender Induktion (S. 577), sowie vor allem die Entwicklung des Principes des induktiven Schließens. In dem Grundgedanken des induktiven Schließens: ›Die gleichen gegebenen Ursachen bringen die gleichen Wirkungen hervor‹ unterscheidet Erdmann mit Recht zwei streng von einander zu trennende Behauptungen, nämlich neben dem Satze: ›Die gleichen Ursachen bringen die gleichen Wirkungen hervor‹ den zweiten, meist übersehenen und doch vor allem wichtigen: ›Die gleichen Ursachen werden gegeben sein‹ (S. 578). Den ersten faßt Erdmann als unmittelbare Konsequenz des Kausalgesetzes, welche aus diesem als ›Folgerung durch gleichmäßige Inhaltsänderung‹ sich ergibt (S. 580). Mir erscheint eine solche Ableitung freilich wenig evident. Nur dann ist eine Folgerung ›durch gleichmäßige Inhaltsänderung‹ stringenter, wenn feststeht, daß die beiden zu variierenden Größen von dem variierenden Elemente in derselben Weise betroffen werden. Das aber hat Erdmann im vorliegenden Fall nicht dargethan. Mit demselben Rechte, mit welchem er aus dem Kausalgesetz: ›Jede Ursache bringt eine durch sie bestimmte Wirkung hervor‹ als Folgerung durch gleichmäßige Inhaltsänderung den Satz ableitet: ›Gleiche Ursachen bringen gleiche Wirkungen hervor‹, könnte man auch schließen:

›Kleine Ursachen bringen kleine Wirkungen hervor«. Und doch gilt in mehr als einem Falle das Verhältnis: ›Kleine Ursachen, große Wirkungen«. — Für den anderen jener Sätze: ›Die gleichen Ursachen werden gegeben sein« schließt Erdmann die Begründung aus einem unmittelbar evidenten Denkgesetz, auch aus dem Kausalgesetz, aus (S. 580 ff.). Der Satz stützt sich vielmehr auf die Erfahrung (S. 582). Er ist darum selbst eine Induktion, und zwar eine jener allgemeinen Induktionen, in welchen die materialen Grundsätze unsers empirischen Erkennens, unter denen er der allgemeinste ist, bestehen. Da er selbst nur für die bisherige Erfahrung gewiß ist, so hat, wie Erdmann mit Jevons und Sigwart scharf betont, jede Induktion, mag sie die Erfahrung verallgemeinern oder ergänzen, nur problematische Geltung, selbst jene großen Induktionen der empirischen Wissenschaften, die sich mit jedem Schritt, der die Wissenschaft vorwärts bringt, bestätigen (S. 583. 588). — Ein Widerspruch aber liegt nicht darin, daß der Grundsatz der Induktion selbst auf einer Induktion beruht. Eben als Grundgedanke der Induktion ›kann er nichts anderes enthalten, als die induktive Schlußweise selbst. Ihr Verfahren muß also in ihm vorausgesetzt sein, weil er lediglich der urteilsmäßige Ausdruck dieses Verfahrens ist. Er ist das Musterbild der ›Voraus-Setzung«, die in jeder Induktion statthat, die allgemeine Hypothese, von der jede einzelne Induktion nur ein spezieller Fall ist« (S. 586). — Dankenswert ist die Auseinandersetzung mit der Jevons-Sigwart'schen Theorie vom inversiven Charakter der Induktion (S. 589 ff.), bei der Erdmann seiner früheren Darstellung in der Festschrift ein völlig neues, durch mathematische Analyse der Inversion gewonnenes Moment hinzufügt, sowie mit Apelt's scharfsinnigem Versuch, unter den Gesichtspunkten des Kant'schen Kriticismus eine Reduktion des induktiven Schlusses auf den Syllogismus vorzunehmen (S. 598 ff.). Auch Hume und Mill erfahren historisch wie sachlich ihre Würdigung (S. 608 ff.). Mit Recht hebt Erdmann hervor, wie Hume durch seine Behandlung des Kausalitätsbegriffs im Gegensatz zu der früheren — von Erdmann in wenigen, aber charakteristischen Zügen gezeichneten — analytischen Auffassung desselben der eigentliche Begründer der Theorie der Induktion wurde (S. 609). — Die Darstellung des Analogieschlusses (S. 612 ff.) konnte kurz gehalten werden, da die entscheidenden Gesichtspunkte schon bei der allgemeinen Theorie des induktiven Schlusses zur Besprechung gelangt waren.

Die Ausstattung des Buches ist eine gute, der Druck korrekt. Von Druckversehen, die mir außer den S. X verbesserten aufgefallen sind, seien folgende bemerkt. S. 24, Z. 2 statt Epikuräer lies

Epikureer; S. 178, Z. 9 statt Chaque chose et lies Chaque chose est; S. 213, Z. 11 v. u. statt desit lies defit; S. 366, Z. 7 v. u. statt ἀέρη lies αὔρη; S. 374, Z. 10 statt abhängigen lies unabhängigen; S. 519, Z. 1 statt Celsaro lies Celaro; S. 575, Z. 15 ist der Zusammenhang gestört; es ist hinter vermöge wohl ausgefallen: der Beziehung.

Möge die am Schluß der Vorrede vom Verfasser ausgesprochene Hoffnung sich erfüllen, den zweiten Band in beträchtlich kürzerer Zeit fertig zu stellen, als der erste erfordert hat. Die logische Wissenschaft wird durch denselben, des sind wir gewiß, eine nicht minder förderliche Bereicherung erfahren, wie der erste sie im reichen Maße gebracht hat.

Breslau.

Clemens Baeumker.

Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Redigeradt af R. F. Fristedt. Tjugutjunde Bandet. Arbetsåret 1891—1892. Upsala 1892. IV und 528 S. in 8.

Der 27. Band der Upsalaer Verhandlungen liefert einen neuen Beweis für die bedeutende wissenschaftliche Thätigkeit des ärztlichen Vereins der Universität, indem er eine Reihe gediegener Arbeiten aus den verschiedenen medicinischen Instituten vorführt.

Er wird eröffnet durch einen höchst interessanten Vortrag, welchen der Redacteur der Zeitschrift am 7. September 1891 bei dem Stiftungsfeste gehalten hat und worin er in anschaulicher Weise die eßbaren Früchte und Samen, die bei den einzelnen Völkern zu verschiedenen Zeiten benutzt wurden, vorführt. Der Vortrag zeichnet den gegenwärtigen Standpunkt unsers Wissens über die Herkunft der meisten Culturfrüchte und Cultursamen und beleuchtet die zahlreichen Irrtümer, die von den Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts begangen sind, ohne jedoch den Hinweis darauf zu vergessen, daß kommende Generationen vieles von dem, was man jetzt als sinnreiche Hypothese oder gar als glänzende Entdeckung feiert, als irrig verwerfen werden.

Wie dieser Vortrag ist auch ein Aufsatz fast ausschließlich naturhistorischen Inhaltes, in welchem Einar Lönnberg eine Uebersicht über die beim Menschen schmarotzenden Bandwürmer und deren Larven gibt. Von besonderem Interesse sind die darin enthaltenen eigenen Untersuchungen des Verfassers über *Bothriocephalus*

latus, der in einzelnen schwedischen Districten, besonders an der Nordküste, offenbar in Folge des Verzehens von Blaufelchen (sic) und anderen Fischen, in denen die von Lönnberg in ihnen und im Hecht aufgefundenen Larven des *Bothriocephalus parasitiren*, in rohem Zustande, zur Landplage geworden ist. Es liegt in diesen Untersuchungen ein weiterer Beweis für die Irrtümlichkeit der Ansicht von Küchenmeister, wonach der Lachs der Zwischenwirth des *Bothriocephalus latus* sei. Zu bedauern ist, daß Lönnberg die von ihm untersuchten Fische nur mit dem schwedischen Vulgärnamen bezeichnet und nicht die wissenschaftlichen Benennungen beigefügt hat. Ob die Angabe, daß *Bothriocephalus latus* eine Länge von 9 m erreiche, auf eigener Beobachtung beruht, oder ob es sich um eine Reproduction älterer Notizen, bei denen offenbar Verwechslung mit *Taenia saginata* Goeze vorliegt, handelt, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls ist das Verzehren bestimmter Fische in rohem Zustande und ihres schwach gesalzenen Rogen das Moment, worauf die Verbreitung der auch in Norwegen und Seeland nicht seltenen Bandwurmart beruht. Interessant ist, daß in einzelnen schwedischen Gegenden Fische mit den erbsengroßen Muskelcysten der Larven von *Triaenophorus nodulosus* mit dem Namen »spetälska« belegt werden, dem Namen des Aussatzes (Spedalsked) der Norweger, insofern wir ein Pendant dazu in Deutschland haben, wo das Volk die mit Lebercysten behafteten Hasen für »venerisch« erklärt.

Von sonstigen Arbeiten, die nicht den praktischen Disciplinen der Heilwissenschaft angehören, sind ein Aufsatz von Gustav Nordlund über Aponeurose und Fascie, eine Studie von Hjalmar Redelius über die quantitative Bestimmung des Eiweiß im Harn mittelst Ammoniumsulfat (Methode von Devoto) und eine solche von Carl Th. Mörner über das Verhalten von Gerbsäure und Gallussäure im Organismus, in welcher für beide Säuren die Oxydation eines großen Theiles derselben dargethan wird, zu nennen.

Gewissermaßen den Uebergang von der Physiologie zur Pathologie vermittelt eine Abhandlung von O. V. Petersson über das Vorkommen von Eiweiß im Harn sonst gesunder Personen, die sich an frühere Mittheilungen des Verfassers über den nämlichen Gegenstand und über cyklische Albuminurie anschließt. Gestützt auf die Untersuchung des Harns von etwas mehr als 500 Recruten, Wehrmännern und Soldaten, zeigt der Autor die große Häufigkeit des Vorkommens besonders bei jüngeren Individuen und im Mittagsharn (z. B. bei 16,5 Procent der untersuchten 20–27jährigen Recruten), die bei der völligen Abwesenheit von Fibrincylindern und dem raschen Ver-

schwinden als ein physiologisches Phänomen angesehen werden muß. Bemerkenswerth ist, daß die Zurückführung auf gesteigerte Muskelanstrengung bei den untersuchten Recruten nicht zutrifft. Sicher aber wird man dem Verfasser zustimmen müssen, daß die sogen. cyclische Albuminurie keinen Grund zur Enthebung vom Militärdienst oder zur Zurückweisung seitens der Lebensversicherungen abgeben kann. Außer diesem Aufsätze bringt Petersson auch noch eine Fortsetzung seiner klinischen Studien über die Verhältnisse der Percussion des Herzens, aus welcher namentlich die in Bezug auf das Fetterherz constatierte Thatsache von Interesse ist, daß bei diesem die relative Herzdämpfung eine ganz charakteristische Form, bestimmt ausgeprägte Veränderung in der Größe und horizontal gelegene Basallinie, darbietet. Nicht weniger interessant ist der mit vielen Diagrammen versehene Theil der Arbeit, die sich auf die Herzklappenfehler bezieht.

Aus der Upsalaer medicinischen Klinik stammen drei Mittheilungen von Lincoln Paykull über cyclische Albuminurie, über einen Fall von Carbolsäurevergiftung und über das chemische Verhalten der serösen Exsudate. Bezüglich der Carbolsäurevergiftung dürfte der Fall eine neue Bestätigung der von uns lange vertretenen Ansicht geben, daß auch die subcutane Apomorphinanwendung der Magenausspülung bei narkotischen Vergiftungen weit nachsteht und häufig nicht oder erst dann wirkt, wenn das Brechen nicht mehr nöthig ist, nämlich nach Rückkehr des Bewußtseins. Der Fall bietet auch die interessante Erscheinung, daß am Tage nach der Intoxication der Harn kein Eiweiß, aber reichliche Mengen von Faserstoffcylindern enthielt. Die Arbeit über das chemische Verhalten der serösen Exsudate gibt Kunde von einem bisher nicht aufgefundenen Eiweißkörper aus der Gruppe der Nucleoalbumine, der sich in allen Flüssigkeiten findet, zu deren Bildung entzündliche Processe mitwirkten, während er bei den nach der klinischen Auffassung als reine Transsudate betrachteten Ausschwitzungen nicht vorhanden ist. Man wird weiteren Untersuchungen über diesen wahrscheinlich von den weißen Blutkörperchen stammenden Stoff entgegen sehen dürfen. An die Paykull'schen Mittheilungen aus dem Akademischen Krankenhause schließt sich auch ein von Karl Joh. Gezelius beschriebener Fall von primärer Larynx tuberculose mit gleichzeitiger Darm tuberculose bei Integrität der Lungen.

Von dem sonstigen der internen Medicin angehörigen Inhalte des vorliegenden Bandes sind die therapeutischen Aufsätze von H. Köster über die Behandlung seröser Pleuritis mit Natriumsalicylat

und über die Heilwirkungen des Phenylurethans bereits durch die Mittheilungen des Verfassers in Liebreichs Therapeutischen Monatsheften bekannt. Die Berichte von H. Graeve über einige Krankheitsfälle aus dem Lazareth zu Oestersund bringen, abgesehen von ihrem chirurgischen Inhalte (Laparotomie bei eitriger Peritonitis und zwei Bruchschnitten bei kleinen Kindern) einen interessanten Beitrag zur Lehre von den Affectionen des Pankreas und insbesondere zu dem Vorkommen des Ikterus bei Pancreatitis. Eine von Niels Englund aus Ulricehamn mitgetheilte Massenerkrankung an Enterocolitis durch den Genuß der Milch von Kühen, die von der Mutter eines an Enterocolitis erkrankten Kindes gemolken wurden, hat mehr für die Aetiologie als für die Semiotik und Therapie Interesse; doch ist bemerkenswerth, daß durch Calomel rasche Heilung erfolgte, während bei Anwendung von Opium und anderen Mitteln Diarrhoe und Tenesmus erst nach mehreren Tagen aufhörten. Sehr lesenswerth ist eine Arbeit von Henning Eurén über Influenza-Psychosen, wovon bei der schwedischen Epidemie eine größere Anzahl von Fällen, meist von Manie und Melancholie, mitunter mit Hysterie complicirt, aber auch von acuter Verwirrung mit Hallucinationen und mit nachfolgenden Zuständen von Sopor oder Somnolenz (sog. Nona) beobachtet wurde.

Zum ersten Male erscheint auch die Suggestionstherapie in den Verhandlungen des ärztlichen Vereins durch einen Aufsatz von Tyko Brunberg, welcher der Anwendung der hypnotischen Suggestion bei Störungen der Menstruation das Wort redet, freilich mit Beschränkung auf solche Fälle, in denen äußere Verhältnisse eine umständlichere Behandlung durch diätetische Vorschriften, Bade- und Brunnenkuren, Veränderung des Wohnorts und der Beschäftigung, Massage, Gymnastik u. s. w. unmöglich machen.

Die chirurgischen Arbeiten des vorliegenden Bandes sind, abgesehen von einer Arbeit von P. Söderbaum über Operationen bei epileptoiden Anfällen, worin der Verfasser im Gegensatze zu Bergmann die Trepanation auch in solchen Fällen befürwortet, wo nur epileptischer Schwindel vorliegt, vorausgesetzt daß eine durch frühere Verletzungen herbeigeführte abnorme Beschaffenheit des Schädels an einer bestimmten Stelle vorliegt, und von der Beschreibung eines Osteoms des Pectoralis major von Ivar Lundberg und J. Lundin, sämmtlich aus der von K. G. Lennander dirigierten chirurgischen Abtheilung des Akademischen Krankenhauses hervorgegangen. Außer einer Uebersicht der ausgeführten Operationen liefert Lennander eine ausführliche Abhandlung über die chirurgische Behandlung von Appen-

dicitis und Perityphlitis mit einer reichhaltigen Kasuistik, eine Beschreibung von zwei Fällen von Gastroenterostomie bei Krebs des Pylorus, das eine Mal mit Resection des letzteren und eine Mittheilung über ein von ihm exstirpirtes voluminöses Ganglion am Unterschenkel, dessen Natur durch die mikroskopische Untersuchung von Hammar (Fehlen jeder Endothelbekleidung) und die chemische Analyse Hammarstens (Nachweis einer Mucinsubstanz) festgestellt wurde. Ferner stammen aus der chirurgischen Klinik Aufsätze von Axel Eurén über einen durch wiederholte Operationen geheilten Fall von circumscripter eitriger Peritonitis, und von Gustaf Bäärhjnem über einen Fall von Pharynxerysipel, welcher die früheren Mittheilungen Lenander's über diese Affection ergänzt.

Eine größere Abhandlung von Prof. Engström in Helsingfors über Ventrofixation der vorgefallenen Gebärmutter zeigt, daß die Upsalaer Zeitschrift auch außerhalb der gegenwärtigen Grenzen Schwedens Leser und Freunde besitzt.

Th. Husemann.

Bastian, Adolph, *Wie das Volk denkt*. Ein Beitrag zur Beantwortung socialer Fragen auf Grundlage ethnischer Elementargedanken in der Lehre vom Menschen. Berlin 1892. Verlag von Em. Felber. 221 S. Groß Oktav. Preis Mk. 5.

Nach dem Verf., dem bekannten Reisenden und Ethnologen, hat die den Anbruch der Neuzeit bedingende Doppeltrevolution, die astronomische und die geographische, zur Gegenwart als dem naturwissenschaftlichen Zeitalter geführt, dessen Weltanschauung zwar momentan wild und zerrissen ist, wo aber in den Zeichen der Zeit sich der kritische Uebergang ankündigt für Umgestaltung der Weltanschauung. Solche Uebergangszeiten seien öfter gewesen; beim Ueberblick der Weltgeschichte wiederholten sich die Beispiele eines gesetzlich regulirten Naturheilprocesses, wenn aus versinkender Welt eine neue erblühe. Das dringend-wichtigste scheint dem Verf. eine naturwissenschaftliche Psychologie, sie ist ihm die Zukunftswissenschaft, die Metaphysik wird sich aufheben, wenn die Psychologie erfahrungsmäßig behandelt werden kann. Erfordert ist zu ihr logisches Rechnen bis zu einem Infinitesimalcalcül für Lösung idealer Probleme. Aber die Psychologie ist naturwissenschaftlich durchzuführen auf Grund der in ethnischen Sammlungen constatirten Thatsachen. Es

gilt den Ueberblick der Denkmöglichkeiten überhaupt erschöpft zu haben in einer ethnischen Gedankenstatistik, das Erdenrund mit sämtlichen Wandlungen des Menschengeschlechts zu überblicken. So gewinne man mit den aus Wandlungen der Völkergedanken leitend hervortretenden Grundzügen das giltige Durchschnittsmaß. Vielleicht erwache auch neue Belehrung aus ethnischen Gedanken. Was hat da nun der Verf. gefunden, das ihn positiv bestimmt? Religion ist ihrem ethnischen Grundgedanken nach Bindung durch das Unbekannte, das Unbekannte verdichtet sich zu Gott. Das Leben der Wildstämme ist ein seelenvolles durchweg, Seele ist ihnen überall. Diese ethnisch immer wiederkehrende Beseelung ist zwar an sich eine ärmliche Vorstellung, weist aber auf jenes Höhere, das in den Ahnungen spricht, es treibt darin ein Gesetz aus demjenigen, was das All durchwaltet und so, weil auch im Denken gespürt, dort am nächsten liegt. Der Animismus ist so zwar ein im Grunde armseliges, elendiges, aber als Originaldocument schätzbares Ding; denn es liegen darin die Keimanlagen zu Idealen der Dichtung, Kunst und höchster Speculation. Religion ist Abrechnung mit dem Unbekannten, mit Sehnsuchtsgefühlen verbunden (Schutzgeist des indianischen Totem, Daimonion des Sokrates, Intelligenz Plotins). Mystik war immer mit dem Religiösen verwachsen. Tugend ist am besten zu bezeichnen als *fitness of things* (Clarke). Erziehung ist auch bei Wildstämmen die Hauptmacht. Von seiner positiven näheren Ansicht giebt der Verf. blos Andeutungen: Natur geht von elementargesicherter Unterlage aufwärts zur Entfaltung. Von etwas dem *εν* Plotins Aehnlichem ist fortzuschreiten durch logisches Rechnen zur Klarlegung der Gesetzlichkeiten. Die Welt enthält das Unendliche als positives in sich. Die metaphysische Zuthat eines Schaffens aber ist in der Erkenntnißtheorie vorläufig nicht zulässig. Locke's Satz: *nihil est in intellectu, quod non prius fuerit in sensu*, ist zu ergänzen durch den Leibnizischen Zusatz: *nisi intellectus ipse*. Wie das Denken in die Sinnenwelt hineinkomme, darüber würde der Infinitesimalcalcul zu entscheiden haben. Das Ideal des Verf.'s ist: Sicherung der idealen Wissensschätze, ein gottheitliches Gesetzeswalten — das Wahre, Schöne, Gute als Leitsterne höherer Auffassung —, keine communistische Nivellirung, sondern eine vernunftgemäße Mittelstraße. So sehr Verf. nach neuer Auffassung sucht, so verhält er sich doch gegenüber dem Bisherigen anerkennend, er meint, daß die historisch bestellten Seelenärzte und Seelsorger ihre Pflicht meist treulich erfüllt hätten.

Was die Darstellungsweise des Buches betrifft, so ist sie die

gewohnte des Verf., der aus der Fülle seines ethnologischen Wissens jedesmal ein Mosaik nach Association der Aehnlichkeit giebt, der doch auch logische Gleichheit beigemischt ist. Man muß sich in dieselbe finden, was mir in dieser Schrift weniger schwer erschien als sonst wohl. Die Tendenz anlangend, so ist dieselbe gewiß anzuerkennen, es liegt ein Bedürfniß neuer und mehr geeinter Weltanschauung vor, und sicherlich kann eine naturwissenschaftliche Psychologie hierfür viel leisten, wenn sie, Metaphysik draußen lassend, theoretische Feststellungen findet, welche verificirbar sind und an praktischen Folgerungen für Erziehung etwa und Lebensführung fruchtbar. Ich glaube, es giebt schon jetzt eine Anzahl solcher Lehren, auf die der Verf. wohl hätte hinweisen mögen. Er wollte indeß in diesem Buche nur Vorarbeiten liefern, indem er die ethnischen Gedankenmöglichkeiten aufzählt und neue Gesichtspunkte daraus erhofft. Was er thatsächlich nachweist, ist, daß auch bei den wilden Völkern die Keime vorhanden sind, aus denen sich bei Culturvölkern Religionen und Philosophien herausgebildet haben, und es ist das für die Gleichheit menschlicher Geistesanlagen über die Erde ein erklecklicher Ertrag. Daß neue Gesichtspunkte der Denkmöglichkeit sich gefunden hätten durch seine Statistik, will sich nicht ausweisen. Keines der Resultate moderner Naturwissenschaft ist im wildwachsenden Denken der Menschheit anticipirt worden. Mich dünkt auch, dem Verf. imponirt die wildgewachsene Weltanschauung zu sehr, wenn er an Stellen argumentirt: weil naturwüchsig, drum muß auch Wahrheit zu Grunde liegen. Damit könnte auch das Qualitative der Empfindungen, das die Wissenschaft, Philosophie und Naturwissenschaft als subjektiv erkannt hat, wieder als objectiv herausargumentirt werden; denn das Qualitative der Empfindungen ist und bleibt sogar nach jener Erkenntniß allgemein menschlich. Im Zusammenhang macht, was der Verf. von der künftigen Weltanschauung verräth, etwa den Eindruck eines so zu sagen naturalistischen Neuplatonismus, wie er heutzutage nicht so selten entgegentritt; der Neuplatonismus hat ja auch sich vor der Volksseele der römisch-griechisch-orientalischen Welt gebeugt und ihr zugleich zu einem wissenschaftlichen Ausdruck zu verhelfen versucht.

Dezember 1892.

Baumann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

1. Oktober 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Manissadjian, Lehrbuch der modernen osmanischen Sprache. Von Socin. — Ebers, Sinnbildliches. Die koptische Kunst, ein neues Gebiet der altchristlichen Sculptur und ihre Symbole. Von Carl Schmidt. — Gerber, Das Ich als Grundlage unserer Weltanschauung. Von Rehmke. — Caland, Zur Syntax der Pronomina im Avesta. Von Jackson. — Berichtigung zu No. 18.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Manissadjian, J. J., vormals Lector des Türkischen am Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin, Lehrbuch der modernen osmanischen Sprache. Stuttgart und Berlin, W. Spemann 1893. XX und 394 S. 8°. Auch unter dem Titel: Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin herausgegeben von dem Director des Seminars. Bd. XI. Preis M. 16.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Werkes, das rein praktischen Zwecken seine Entstehung verdankt, hat der Referent natürlich von vornherein allen wissenschaftlichen Ansprüchen zu entsagen. Aber auch die pädagogische Frage, die bei der Behandlung des Türkischen immer wieder auftaucht, wie weit nämlich bei der Erlernung dieser Sprache Kenntnis des Arabischen und Persischen voraussetzen sei, mag hier ganz bei Seite bleiben. Der Verfasser des vorliegenden Buches stellt sich auf die Seite derjenigen, die bei den Schülern nichts derartiges voraussetzen. Ebenfalls ließe sich die Frage erheben, wie weit an einer Anstalt wie das orientalische Seminar ist, grammatikalische Grundbegriffe vorauszusetzen und wie weit überhaupt in grammatischer Schulung zu gehen ist. Auch diese Frage hat der Verfasser beantwortet, indem er nicht nur nichts voraussetzt, sondern auch selber den vollständigsten Mangel an grammatischer Bildung zeigt. Wenn bei Grammatiken, die von Europäern verfaßt sind, immer noch vielfach der Standpunkt, daß von der Schrift, nicht von dem Laut, ausgegangen wird, hervortritt,

kann von Orientalen freilich nichts besseres verlangt werden. Die Uebungen, soweit sie namentlich das lexikalische Material betreffen, sind übrigens nicht ohne Geschick gewählt. Die grammatischen Regeln aber sind augenscheinlich auf mündliche Erläuterung zugeschnitten; ohne dieselbe wird sich ein Schüler nur mit Mühe zurecht finden.

Im Ganzen verdient das bekannte Buch Wahrmunds entschieden den Vorzug vor dem hier vorliegenden; auch Müllers Porta enthält viel präciser gefaßte Regeln. Daß der Schüler gezwungen werden soll, sich die grammatische Terminologie der türkischen Originalgrammatiker anzueignen, hält Referent für unnützen Ballast. Wenn bei dem Nomen ohne ›Causus‹-endung das *مجرد* mit Nominativ (S. 22) übersetzt wird, ist die Anschauung, daß Prä- respective Postpositionen wie *اوزره* (S. 229) mit dem Nominativ verbunden werden, ja allerdings logisch. Von einem derartigen mechanischen Standpunkt aus ist nun aber das ganze Buch abgefaßt; dem Verfasser fehlt, wie schon bemerkt, der Sinn für Grammatik ganz und gar. So steht beispielsweise S. 102:

›Bei vorangehendem Pronomen im Genitiv wird der possessive Bezug am Nomen oft gar nicht ausgedrückt.

بِئِم قَلَم *bènim kalem* (statt *قَلَمِئِم* *kalemim*) meine Feder.

Ist das Subject (!) ein Personal-Pronomen, so kann es wegfallen und ist nur bei Betonung durchaus nöthig.

كِتَابِئِمِئِ جَلْدِئِ *kitábymyñ ğildi*, der Einband meines Buches; u. s. w.

Statt vieler Beispiele möge noch eine Stelle folgen, die sich auf Persisches bezieht; es heißt S. 199:

›Vom persischen Verbum sind im Türkischen folgende Theile gebräuchlich:

1. Das Perfectum. Dieses erhält man durch Weglassung des *ن* am Infinitiv. Es wird mit *اَيْتَمَك*, *اَيْلَمَك* u. s. w. verbunden.

Inf. *فِرُوخْتِن* fürühten: *اَيْتَمَك* fürüht *etmèk*, verkaufen; u. s. w.

›2. Der Imperativ als Endung bei abgeleiteten Adjectiven, wo er dann die Bedeutung eines Particips gewinnt.

آرَا *ārā*, schmücke; *سَرَارَا* *sērārā*, hauptschmückend u. s. w.

Es thut uns aufrichtig leid, das schön ausgestattete Buch nicht günstiger beurteilen zu können; es liegt für uns ein gewisser Trost darin, daß der Verfasser desselben bereits nicht mehr am Seminar wirkt.

Ebers, Georg, Sinnbildliches. Die koptische Kunst, ein neues Gebiet der altchristlichen Sculptur und ihre Symbole, eine Studie (mit 14 Zinkotypien). W. Engelmann, Leipzig, 1892. IV, 61 S. gr. 8°. Preis Mk. 4.

Mit der vorliegenden Abhandlung ist wiederum ein neues Gebiet dem Forscher erschlossen. Ebenso wie man auf dem Gebiete der alten Philologie den Anfang gemacht hat, über die mit Unrecht so eng gezogenen Grenzen der Antike hinauszugehen und einen Blick auf die nachfolgenden Perioden zu werfen, so nimmt man heute überall das Streben wahr, auch der Kunst einen weiteren Kreis der Forschung zu erschließen und jene Kunstprodukte eines eingehenden Studiums zu würdigen, welche die Verbindungsbrücke zwischen Altertum und Mittelalter gebildet haben. Bereits hat die altchristliche Kunst unter de Rossi's bahnbrechenden Arbeiten einen ungeahnten Aufschwung erlebt und viele hervorragende Gelehrte in ihren Dienst gestellt, aber noch harren eine Menge Aufgaben der Erledigung, noch liegen ganze Gebiete brach und warten des Forschers, der mit thatkräftiger Hand und eisernem Fleiß die mühsame Arbeit auf sich nimmt. Wohl keine Periode der Geschichte hat unter der Voreingenommenheit früherer Zeiten so sehr zu leiden gehabt wie die byzantinische, da sie als eine Zeit der Barbarei angesehen, darum überhaupt keiner lohnenden Beschäftigung für würdig erachtet wurde. Hatte man schon kein großes Interesse für die europäischen Länder des byzantinischen Reiches¹⁾, so noch viel weniger für den Orient. Hier war man durch die zahlreich vorhandenen Ueberreste uralter Zeiten so überaus in Anspruch genommen, daß man kaum einen Blick auf die Schöpfungen der christlichen Bewohner dieser Landstriche warf. Zwar haben französische Gelehrte wie De Vogüé, Waddington u. A. nach dieser Richtung hin bedeutende Forschungen angestellt, aber man kann nicht behaupten, daß ihre Arbeiten und ihre Ergebnisse bei den Archäologen die entsprechende Würdigung gefunden haben. So entschuldbar nun auch der Enthusiasmus für die Antike gewesen ist, heute ist es an der Zeit, das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Aber — so schmerzlich der Gedanke für uns auch sein mag — wir werden niemals das Versäumte wieder nachholen können. Die Zeit hat auch hier ihre unerbittliche Macht gezeigt: viele Monumente sind verfallen und gewähren einen traurigen Anblick längst vergangener Herrlichkeit, andere sind in die unersättlichen Kalköfen gewandert, wieder andere

1) Jetzt ist durch die von Krumbacher herausgegebene »byzantinische Zeitschrift« diesem empfindlichen Mangel abgeholfen.

zu Bauten verwendet oder von roher Hand zertrümmert, da sich keine Käufer fanden.

Was für den Orient im Allgemeinen gilt, gilt im Besonderen für Aegypten. Hier nahmen die reichen Kunstschatze, welche die alten Bewohner des Nilthales hinterlassen hatten, die Kräfte der Forscher so ausschließlich in Anspruch, daß die Kopten, die Nachkommen der alten Pharaonenzeit, kaum eine Beachtung finden konnten. Die Museen aller Länder sind voll von ägyptischen Monumenten, aber nur selten begegnet man einigen dürftigen Fragmenten der koptischen Kunst; selbst das Museum zu Gizeh, welches seine kostbare Sammlung kaum bergen kann, hat die koptischen Monumente in einem einzigen kleinen Saal untergebracht. Das sind die letzten Trümmer Jahrhunderte langen Kunstfleißes der Christen in Aegypten; und auch diese würden wir vergebens in Gizeh suchen, wenn nicht Herr Prof. Maspero ein besonderes Interesse für die Sache gezeigt hätte. Ihm verdankt die ganze Sammlung ihre Entstehung, ihm verdankt die Beschäftigung mit koptischer Kunst ihre erste Anregung, darum ihm für immer Dank, um so mehr, wenn wir die großen Hindernisse bedenken, welche seinen Absichten im Wege standen. Treffend sagt Gayet in einem gleich zu nennenden Werke: *La Salle copte du Musée de Boulaq est de création récente; l'initiative de l'avoir fondée en revient tout entière à M. Maspero. Avant le successeur de Mariette, rien, ou presque rien de ce qui forme aujourd'hui le petit Musée copte n'était exposé. C'est tout au plus si deux ou trois fragments, considérés comme appartenant à la décadence romaine et classés comme tels, se trouvaient dans la Salle des antiquités gréco-romaines. Jamais, au cours des voyages effectués en Haute-Égypte, l'on n'avait songé à enlever, afin de les transporter à Boulaq, ces monuments considérés comme trop barbares et trop grossiers pour mériter les honneurs de l'exposition. Ceux qui étaient venus jusqu'au Musée, et qui dormaient dans les magasins, parmi les objets de rebut, couverts de poussière ou même de décombres, avaient été apportés par des fellahs, et subis plutôt qu'acceptés; il faut les avoir vus dans cet état, si l'on veut se faire une idée du mépris où ils étaient tenus.*

Nachdem die koptischen Monumente ihre Aufstellung im Museum gefunden hatten, mußte die nächste Sorge sein, die Kenntnis von ihnen weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Diese Publikation verdanken wir Herrn Al. Gayet: *Les monuments coptes du musée de Boulaq* im tome troisième, 3^e fascicule der *Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire, 1889*. Das splendid ausgestattete Monumentalwerk enthält sämtliche Monu-

mente in Phototypie auf 98 Platten; vorauf geht der Text in 5 Abteilungen: 1) La Salle, 2) Le style copte, 3) Groupement des monuments, 4) Liste des monuments, 5) Inscriptions. Dieser gegebene Text ist m. E. sehr dürftig und sticht zu sehr von dem übrigen Inhalt ab. Zwar schreibt der Verf. auf S. 4: Le cadre de ce mémoire, cadre qui n'est autre que celui d'un catalogue, ne saurait laisser place à une étude de critique ou d'histoire d'art; tout au plus est-il permis de consacrer quelques lignes descriptives à chacun des monuments passés en revue, bien que ce mode de procéder présente de graves inconvénients, und der Ref. ist weit entfernt, aus einer Beschränkung dem Verf. einen Vorwurf zu machen, da er wohl die Schwierigkeiten zu würdigen weiß, welche einem eingehenden Studium der Kunst in Aegypten während der koptischen Periode entgegenstehen, aber jene Forderung ist sicherlich nicht zu hoch gestellt, daß jedes einzelne Stück eingehend beschrieben wird, ist dies doch die erste Vorbedingung, um auf Grundlage des Einzelnen sich ein Gesamtbild von der Kunstproduktion überhaupt zu bilden. Leider hat Gayet diese Arbeit fast ganz verabsäumt, denn das Gebotene reicht bei weitem nicht aus, um über den Zweck und die äußere Beschaffenheit der Monumente ein sicheres Urteil zu fällen. Ein zweites Bedenken erhebt sich aus dem Mangel an epigraphischen Kenntnissen; muß doch Gayet selbst gestehen (S. 26): »Mon inexpérience en matière de philologie copte ne m'a pas malheureusement permis de donner toujours à mes copies l'exactitude nécessaire: je ne les publie que faute de mieux, à titre de premier essai«. Wir freuen uns über dieses offene Geständnis, müssen uns aber wundern, warum Gayet bei einer Publikation, die m. E. ein Monumentalwerk sein soll, nicht einen tüchtigen Epigraphiker zur Hülfe genommen hat; die jetzt vorgelegten Inschriften haben einen ganz geringen Wert, da man überall auf Versehen der einfachsten Art stößt. Dieser Mangel an philologischen Kenntnissen muß aber notwendiger Weise auf die archäologische Erklärung der Monumente einen nachteiligen Einfluß ausüben; denn wie ist es möglich, die Kunst eines Volkes zu verstehen, dessen Sprache und Litteratur man nicht auf das Eingehendste studiert hat? Das beste Verständnis der Hieroglyphen reicht doch zu diesem Zwecke nicht aus! Ja noch mehr, eine Beschäftigung mit der koptischen Kunst erheischt naturgemäß eine eingehende Kenntnis der altchristlichen Kunst überhaupt, denn die Kopten waren nicht mehr Anbeter des Osiris und der Isis, sondern Anhänger der neuen Religion. Um auch äußerlich ihre Absage von den alten Göttern kundzutun, gaben die christlichen Bewohner des Nilthales die alte Hieroglyphenschrift auf und führten

an Stelle der demotischen Schrift die griechischen Buchstaben ein, um in der sog. koptischen Sprache die Bibel und andere religiöse Texte dem Volke zugänglich zu machen. Es ließe sich nun dasselbe für die koptische Kunst erwarten, d. h. daß an die Stelle der alt-ägyptischen Kunst die christliche getreten sei, da doch Litteratur und Kunst eng zusammengehören, aber nach Gayet's kurzen Andeutungen, die er in einem besonderen Artikel in der Gazette des beaux-arts¹⁾ weiter ausgeführt hat, soll uns in den koptischen Monumenten eine vollständig neue Kunst, die auf altägyptischen Traditionen beruhe, entgegentreten.

Angeregt durch Gayet hat Georg Ebers in seiner Abhandlung jenen Gedanken mit der ihm eigentümlichen Lebhaftigkeit im Einzelnen durchzuführen gesucht. Wir bewundern die edle Begeisterung dieses Meisters für einen ihm ferner liegenden Stoff, wir bewundern die große Kunst der Darstellung, die selbst ein so sprödes Thema in eine angenehme Form zu bringen und auf so knappem Raume die Entwicklung der koptischen Kunst vorzuführen wußte, daß auch weitere Kreise mit Interesse seinen Ausführungen folgen werden; aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß mit diesem äußeren Vorzug leicht ein gewisser Nachteil für den zu behandelnden Gegenstand verbunden ist. So hoch wir auch immer G. Ebers verehren mögen, dieses persönliche Band darf uns nicht abhalten, unsere abweichende Meinung im vorliegenden Fall öffentlich zur Geltung zu bringen, und um so mehr halten wir uns dazu verpflichtet, als wir hier ein neues Gebiet betreten, welches in Deutschland wohl wenig kompetente Beurteiler finden wird, darum eine große Gefahr vorhanden ist, daß durch die vorliegende Abhandlung in den Kreisen der Theologen und Kunsthistoriker eine m. E. falsche Ansicht über die koptische Kunst verbreitet wird. Denn — um es kurz zu sagen — an keinem Punkte kann der Ref. sich den gelehrten Ausführungen des Verf.s anschließen; auf Schritt und Tritt bemerkt man eine Voreingenommenheit gegen den Stoff, die selbst das hellste Auge trüben mußte; Seite für Seite begegnet man langen Erörterungen über Vorstellungen, die wohl bei den heidnischen Aegyptern geherrscht haben, aber ohne jeden Wert für die christlichen Bewohner und ihre Kunst gewesen sind.

Ebers definiert die koptische Kunst also: »Wir verstehen unter koptischer Kunst diejenigen Sculpturen aus Metall, Stein, Holz oder Thon (Malereien blieben nur in spärlichen und beschädigten Resten erhalten), die von der Spaltung der christlichen Gemeinde in Monophy-

1) III. Période, 7 p. 422/440, und 8 p. 80/88 u. 145/153.

siten und Orthodoxe nach dem Concil von Chalkedon (451 n. Chr.) an bis zur Zeit der Besitzergreifung Aegyptens durch den Islām (640 n. Chr.) und auch noch über dieselbe hinaus, bis etwa ins 9. Jahrhundert n. Chr. von ägyptischen Christen als etwas Besonderes, für sich Bestehendes hergestellt wurden. Schon in dieser Definition sind die Punkte gegeben, welche m. E. für die ganze Abhandlung von den schwersten Folgen gewesen sind. Daß die koptische Kunst nur auf die Sculpturen beschränkt wird, erscheint auf den ersten Blick als willkürlich. Denn wo bleiben die viel zahlreicheren Gegenstände der Kleinkunst, wo bleiben die Kreuze, Leuchter, Räuchergefäße, Becher, Vasen, Flaschen etc., die Gegenstände der Textilkunst und des übrigen Kunstgewerbes? Sollten wir nicht von hier aus einen tieferen Einblick in das Wesen der koptischen Kunst gewinnen als von den Monumenten aus? Leider hat Gayet jene in seiner Publikation keiner Behandlung für würdig gehalten. Noch bedenklicher erscheint uns die Beschränkung der koptischen Kunst auf die Zeit von 451 n. Chr. bis ins 9. Jahrhundert. Denn einerseits wird es oft sehr schwer zu entscheiden sein, ob ein Monument einer früheren Zeit angehört oder nicht, andererseits wird der Nachweis schwierig sein, welche Stücke den Monophysiten, welche den Orthodoxen angehören. Die Datierung von 451 n. Chr. ist aus der Annahme des Verf.s geflossen, daß vom Chalcedonense an die koptische Kunst eine ganz neue und selbständige Entwicklung auf Grund des erwachten Nationalgefühls genommen habe.

Ebers entwirft nämlich folgendes Bild von der künstlerischen Entwicklung bei den Kopten: »Nach dem Concil von Chalkedon, das schon erwähnt ward, verschärfte sich der Gegensatz zwischen den Nationalägyptern und Griechen in verhängnißvoller Weise So tief war die Kluft, welche diese religiöse Meinungsverschiedenheit zwischen den herrschenden Griechen und den beherrschten ägyptischen Monophysiten riß, daß diese, als die Völker verschlingende Macht des Islām sich auch gen Westen wandte und an den Nil vordrang, sich williger fanden, den Muslimen Vorschub zu leisten, als den verhaßten Andersgläubigen, die sich vermaßen, in der Person des Heilands zwei Naturen zu sehen, bei ihrer Abwehr zu helfen. . . . Wer die Geschichte der Demüthigungen und Verfolgungen kennt, die dieser auch durch nationale Bande eng zusammengeschlossenen Gemeinde um ihres Bekenntnisses willen von den orthodoxen Byzantinern an bis zu den Mamlukensultanen und den türkischen Bäs, die sie beherrschten, auferlegt wurden, der muß ihre Zähigkeit und Widerstandskraft bewundern und leicht verstehen, wie sie dahin kommen konnte, auch auf dem Gebiete der Kunst eigene neue

Wege¹⁾ zu suchen (S. 2 f.). Nach dem Verf. müssen noch zu der Zeit, wo die Kopten ihre eigenartige Kunst auszuüben begannen (im fünften und sechsten Jahrhundert), viele Bildhauer im engsten Anschluß an den griechischen Kunststil thätig gewesen sein, da auch damals Statuen und Büsten der kaiserlichen Familie für die Gerichtssäle und öffentlichen Plätze hergestellt wurden. Es gab im fünften bis siebenten Jahrhundert, in der Zeit, welcher die meisten Monumente entstammen, am Nil jedenfalls noch überall Proben zweier bewährter Kunstkreise, des heidnisch-ägyptischen und des hellenischen, zu sehen, die dem christlichen Bildhauer zum Vorbilde hätten dienen können. Die schöpferische Thätigkeit auf heidnisch-ägyptischem Gebiet war freilich schon wenigstens zwei Jahrhunderte erstorben, als das erste der uns beschäftigenden Monumente hergestellt wurde; die Tempel der nationalen Verehrungswesen begannen zu verfallen, der alte Kanon der Proportionen, nach dem die priesterlichen Bildhauer in der Pharaonenzeit gearbeitet hatten, war vergessen, und es gab keine Werkstatt mehr, in der man Sculpturen in dem typischen, als »ägyptisch« bekannten Stil hergestellt hätte, während man schon viele Jahrhunderte lang in griechischer Weise gebaut und gebildhauert hatte und es immer noch that«. »Man müßte also erwarten, die koptische Plastik sich weit näher der griechischen als der national-ägyptischen anschließen zu sehen. Aber dies ist nur insofern der Fall, als diese nichts mehr von den bindenden Normen weiß, die den Werken der heidnisch-ägyptischen Sculptur ihr eigenartig gebundenes Ansehen verliehen hatten. In jeder anderen Hinsicht und überall, wo es überhaupt gestattet ist, von einer Entlehnung zu reden, greift die koptische indeß auf die alte erloschene Kunst ihrer Vorfahren zurück, und das eben ist es, was ihr ein so großes Interesse verleiht. Das von einem glühenden Glaubenshaß genährte nationale Gefühl war unter diesem zähen Volke wie unter der Herrschaft der andersgläubigen Byzantiner, so auch unter der des Halbmondes so stark, daß es ihm leicht fiel, um seinetwillen der Befriedigung des Schönheitsbedürfnisses und des Beifalls der Kundigen zu entsagen. Es galt Allem voran, etwas Besonderes zu leisten, ihm den Stempel des National-Aegyptischen zu bewahren und den vermeinten Anforderungen des Sonderbekenntnisses gerecht zu werden. Darum sucht der Bildhauer etwas Neues und doch Heimisches zu geben, das dabei auch der asketischen Stimmung seines Christenthums entspricht. Vor Allem begiebt er sich gefissentlich des Bestrebens durch irgend etwas zu wirken,

1) Diese Worte sind vom Ref. gesperrt gedruckt.

das den Sinnen schmeichelt. Der Freude am Schönen zu entsagen, so weit es sich auf die verlockenden Reize der menschlichen Gestalt bezieht, ist das strenge Postulat, das er sich selbst stellt und dem er in keinem einzigen Falle den Gehorsam versagt.

Würde die Ansicht des Verf.s sich bestätigen, so würde die koptische Kunst nicht nur für den Kunsthistoriker, sondern auch für den Theologen von hohem Interesse sein. Aber wir sehen uns leider genötigt, unsere schweren Bedenken gegen dieselbe geltend zu machen u. z. zunächst aus Gründen allgemeiner Art. M. E. würde damit die koptische Kunst von jeder analogen Erscheinung verlassen sein; denn auch andere Nationalkirchen haben sich infolge des Chalcedonense gebildet, aber nirgendwo bemerken wir von dieser Zeit an eine derartige Umwandlung, daß wir von einer national-syrischen, armenischen etc. Kunst reden könnten, obwohl auch hier das Nationalgefühl ebenso stark als bei den Kopten entwickelt war. Und aus welchen Gründen sollte denn in der Kunst das Sonderbekenntnis dargestellt werden? Es handelte sich doch für den Orient nicht um einen gänzlichen Bruch mit der Vergangenheit, wenn er am Monophysitismus festhielt, vielmehr blieben die Kopten den Traditionen ihrer großen Patriarchen Cyrill und Dioskur treu. Wodurch konnte man in der Kunst das Sonderbekenntnis über die Natur Christi zum Ausdruck bringen? Selbst der Verf. hat keine einzige Darstellung nach dieser Richtung hin aufweisen können. Die Kopten blieben doch auch nach dem Chalcedonense noch Christen, ja hielten sich für die einzigen Vertreter der unverfälschten alten Lehre. Was konnte sie also bewegen, in bewußter Absicht nur zur Befriedigung ihres Nationalhasses zu den Vorstellungen ihrer heidnischen Vorfahren zurückzukehren? Bedeutete dies nicht für sie Aufgabe des Christentums? Ja angenommen, sie hätten diese ihre Absicht durchführen wollen, so wäre diese unausführbar gewesen; denn einerseits waren im fünften Jahrhundert die Erinnerungen an die alte Zeit längst verblaßt oder gänzlich geschwunden, da der Einfluß des Christentums resp. des griechischen Geistes zu mächtig gewesen war, um national-ägyptische Elemente zu bewahren; andererseits ging überhaupt den Kopten das Vermögen ab, eine ganz selbständige Kunstrichtung einzuschlagen. Eine solche Neubildung erfordert nämlich m. E. ein frei entwickeltes Gemeinwesen, dazu fehlten in Aegypten alle Bedingungen. Die Kopten blieben nach wie vor unter der drückenden Herrschaft der Byzantiner, und der Islām änderte in dieser Hinsicht keineswegs die Sachlage. Dabei will der Ref. durchaus nicht ableugnen, daß das Chalcedonense eine eminente Bedeutung für die innere Entwicklung des Orients gehabt hat, ja eine der

wichtigsten Wendepunkte in der Entwicklung des Abend- und Morgenlandes geworden ist; aber diese Bedeutung liegt nicht darin, daß eine Verjüngung des Orientes durch das Hervortreten des Nationalbewußtseins eingetreten ist, gerade das Umgekehrte ist der Fall. Der Orient wurde isoliert und der Einwirkung der hellenischen, oder besser gesagt, der abendländischen Kultur entzogen und sank infolge dessen, da er sich selbst keine neuen Impulse einflößen konnte, von Jahrhundert zu Jahrhundert in die Barbarei zurück. Dieser tief zu beklagende Zustand macht sich nicht nur in der Lehre und im Leben, sondern auch in der Kunst geltend. Das künstlerische Vermögen nahm rapide ab, die Kunstprodukte wurden roh und barbarisch, so daß man kaum noch Schöpfungen altchristlicher Kunst vor sich zu sehen glaubt. Dabei muß man bedenken, daß zur Zeit der Trennung, d. h. in der Mitte des fünften Jahrhunderts die byzantinische Kunst sich im Vergleich zu der altchristlichen merklich dem Niedergange zuneigte, bis sie schließlich ebenfalls verrohte und verknöcherte. Der koptische Künstler hat also keineswegs sich selbst das Postulat gestellt, der Freude am Schönen zu entsagen; die banausische Kunst ist nicht ein Produkt der Selbstbeschränkung, sondern ein Zeugnis des künstlerischen Unvermögens. Dies bekunden auch deutlich die Inschriften auf den Monumenten; denn die Buchstaben zeigen oft eine solche Rohheit, die Sprache eine solche Verderbtheit, daß sie nur ein zu beredtes Zeugnis von der Unwissenheit des Künstlers ablegen. Oder entsprach dies etwa auch der asketischen Stimmung seines Christentums? Dazu kommt noch der Einfluß des Materials, denn die koptischen Künstler konnten sich nicht wie die byzantinischen des grobkörnigen Marmors bedienen, der früher aus den prokonnesischen Steinbrüchen importiert wurde, sondern sahen sich an den Kalkstein gebunden; auch fehlte es an der Ausführung größerer Prachtbauten, die das künstlerische Vermögen ausbilden konnten; sicherlich waren armselige Grabstelen nicht dazu geschaffen.

Dasselbe Verhältnis kehrt auch in der Litteratur wieder. Auch hier haben die Kopten nichts oder nichts nennenswertes Originelles geleistet, auch hier blieben sie stets von den Griechen abhängig. Warum haben die Kopten — möchten wir sofort fragen — aus ihrer Sprache nicht die griechischen Wörter ausgemerzt, da hier doch am leichtesten eine bewußte Abkehr von den Byzantinern möglich war? Warum finden wir auf zahlreichen koptischen Monumenten rein griechische Inschriften? Tragen nicht die koptischen Briefe, Kontrakte, Testamente etc. selbst unter der Herrschaft des Islām noch ein griechisches Gepräge? Das ganze Leben des Volkes war zu sehr

von dem griechischen Geiste beeinflusst, als daß eine Nationallitteratur hätte geschaffen werden können. Als nun durch die unglücklichen politischen Verhältnisse das geistige Band sich lockerte, nahm die Barbarei stetig zu. Allen voran gingen die koptischen Mönche, die nur in seltenen Ausnahmefällen eine höhere Bildung besaßen, ja oft nicht einmal lesen und schreiben konnten und sich infolge ihrer Unwissenheit und Rohheit stumpfsinnigen Kontemplationen hingaben. Ja so stark resp. so gering ist das Nationalbewußtsein der Kopten gewesen, daß sie das theuerste Gut, welches eine Nation überhaupt besitzt, d. h. ihre Muttersprache im Laufe der Jahrhunderte aufgegeben haben.

Aber sehen wir von diesen allgemeinen Erwägungen ab und gehen zur Sache selbst über d. h. zu den Symbolen auf den koptischen Monumenten, da der Verf. seine Ansicht dadurch begründet, daß die koptischen Künstler die Mittel zur Darstellung ihrer Vorstellungsbilder in dem Nachlasse ihrer Vorfahren unter den Symbolen fanden, deren sich diese so fleißig bedient hatten. Die meisten gehörten in die Hieroglyphenschrift, und wenn man sich dieser auch längst nicht mehr zu graphischen und ornamentalen Zwecken bediente, war doch die Bedeutung der wichtigsten Zeichen unvergessen geblieben. Mit der Symbolik betreten wir eins der schwierigsten Gebiete der altchristlichen Kunst. Erfordert schon eine Erklärung symbolischer Zeichen einen großen Scharfsinn und ein nüchternes Urteil verbunden mit einem sicheren Taktgefühl, so stellt diese Anforderungen in noch höherem Grade eine historisch-kritische Forschung über die Entstehung der christlichen Symbole und ihr Verhältnis zur Antike. Nach beiden Richtungen hin ist leider viel gesündigt; die Symbolik ist zu einer Sklavin der Dogmatik erniedrigt worden, indem man besonders auf katholischer Seite mit einigem Aufwand von Geist resp. Geistlosigkeit je nach Wunsch alles heraus- und alles hineininterpretiert hat. Dieses Gebiet der christlichen Altertumswissenschaft bedarf einer dringenden Reform. Jedes confessionelle Vorurteil, jeder Partikularismus muß schweigen, vielmehr die Monumente müssen reden, und was sie sagen, haben wir rücksichtslos anzuerkennen, ob es uns frommt oder nicht. Wer dies nicht thut, leistet weder sich noch anderen einen Dienst, ja belügt sich selber. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht so sehr um die Deutung der Symbole, als vielmehr um ihren Ursprung. In Hinblick auf den beschränkten Raum einer Anzeige kann Ref. nur auf einzelne Punkte, die für die ganze Frage von entscheidender Bedeutung sind, eingehen, vielleicht findet er später die Gelegenheit, die Sache selbst ausführlicher zu behandeln.

Nach Ebers ›griff die Kunst der Kopten auf die Symbole der alten Aegypter zurück, um ihren Werken ein nationales Ansehen zu geben, und so begegnet uns denn in engstem Zusammenhang mit echt christlichen Motiven bald das ägyptische Henkelkreuz¹⁾, das *onch* gelesen wurde, und ›das Leben‹ bedeutet, bald der Geyer, der als Verkörperung der hilfreichen Göttin Necheb-t, der Frau in der schwersten Stunde, dem Manne in der Schlacht Beistand leiht und besonders auch dem König in den Kampf voranfliegt und ihn mit den starken Schwingen behütet. Hier sehen wir das hieroglyphische Ideogramm für den Himmel und anderwärts den Apisstier, der den Aegyptern die zeugende Kraft versinnbildlichte, die das Verstorbene zu neuem Leben erweckt, und den die koptische Kunst als Symbol der Auferstehung adoptirte. Mit dem Bilde des Sperbers bezeichneten die heidnischen Aegypter den Lichtgott Horus, der seinem Vater Osiris geholfen hatte, den Feind des Lebens und alles Guten Seth Typhon zu überwinden, und wo uns der Sperber auf koptischen Denkmälern begegnet, deutet er auf den Triumph des Lebens über den Tod, die Auferstehung und die Erlösung vom Uebel. Die giftige Schlange, die die schnelle Macht über Leben und Tod, und wo sie sich in den Schwanz beißt, die Ewigkeit symbolisirt, finden wir auf koptischen Monumenten, und die Sonnenscheibe, die mit Flügeln versehen, im alten Aegypten zu Häuptem keiner Gedächtnißtafel, über dem Thor keines Heiligthums, auf keinem den Göttern geweihten Bauwerk oder Schrein gefehlt hatte, wurde, wie wir sehen werden — wenn auch der Schwingen beraubt — von den koptischen Künstlern in ähnlicher Auffassungsweise benutzt« (S. 8 f.).

Schon oft ist bei der Behandlung des christlichen Kreuzes auf das heidnisch-ägyptische Henkelkreuz²⁾ hingewiesen und hat zu manchen Hypothesen Anlaß gegeben. Auch hier gilt wie auch sonst der viel citierte Satz von Raoul-Rochette: *un art ne s'improvisé pas*. Die christliche Kunst hat keineswegs mit einem Schlage die Antike weggefegt, so kulturfeindlich sich auch die ersten Christen stellen mochten. Sie waren ja aus der Heidenwelt hervorgegangen, eine Reihe heidnischer Vorstellungen blieben haften und suchten eine Verknüpfung mit christlichen Ideen. So erklärt es sich, daß wir in der ältesten Periode der christlichen Kunst antiken mythologischen Figuren wie Orpheus, Theseus, Heracles, Amoretten, Putten etc. begegnen, und es wäre wunderbar, wenn dasselbe nicht auch im Orient der Fall gewesen wäre. Aus diesem Grunde haben die Christen in

1) Hier wie sonst habe ich die Hieroglyphen ausgelassen oder umschrieben.

2) Vergl. die Arbeiten von Letronne, Raoul-Rochette, Hugard, Müller, Zöckler.

Aegypten dem Kreuze die Form ihres allbekanntesten und viel gebrauchten Henkelkreuzes, welches das »Leben« bedeutete, gegeben (vergl. Sozom. h. e. VII, 15), aber sicherlich war daneben schon von den ältesten Zeiten an die sonst gebräuchliche Kreuzform im Gebrauch. Sehr interessant ist in dieser Beziehung eine griechische Inschrift aus Ober-Aegypten, wahrscheinlich in Erment, dem alten Hermonthis, gefunden, dem wir eine große Anzahl der Monumente bei Gayet verdanken. Diese auch theologisch sehr wichtige Inschrift ist jüngst von Keene ¹⁾ herausgegeben und lautet:

*πριν σε λεγειν ω τυμβε τις η τινος ενθαδε κειται
η στηλη βοαα πασι παρερχομενοις
σωμα μεν ενθαδε κειται αιμνηστον Μακαριης
ωσ εθος ευσεβειων γευσαμενον θανατου
αυτη δ' ουρανην αριων πολιν αμφοπολευει
μισθον εχουσα πονων ουρανιους στεφανους.*

Sie entstammt m. E. sicherlich, was Inhalt und Schriftform anbetrifft, der Zeit vor dem Concil von Chalcedon; auf ihr finden wir das Kreuz und Monogramm Christi in vier verschiedenen Formen, darunter auch ein sehr schönes Henkelkreuz. Zugegeben also, daß die Kopten das altägyptische Zeichen des Lebens zur Darstellung des Kreuzes Christi benutzt hätten, so wird doch durch die Monumente selbst die Ansicht von Ebers abgewiesen, daß sie das Henkelkreuz im bewußten Gegensatz zu den Byzantinern aus dem alten Schatze ihrer Vorfahren hervorgesucht und in ihre Nationalkunst eingeführt haben. Man sollte in diesem Falle erwarten, daß sie ausschließlich oder doch mit wenigen Ausnahmen nach dem Chalcedonense das Henkelkreuz angewandt hätten, aber gerade das Umgekehrte ist der Fall, wie eine genaue Statistik lehrt, indem noch viel häufiger die uns sonst in der christlichen Kunst bekannten Formen vorkommen. Warum haben denn die koptischen Künstler so häufig neben dem Henkelkreuz das griechische Kreuz ²⁾ gemeißelt? Mußte sie dies nicht an die bestgehaßten Byzantiner erinnern, oder war ihre Kunst zu naiv, um diese Inkonsequenz zu bemerken? M. E. liefern gerade die Symbole des Kreuzes und Monogramms Christi den untrüglichen Beweis, daß die koptische Kunst zu keiner Zeit irgend eine Sonderstellung innerhalb der altchristlichen Kunst eingenommen hat.

Zum entschiedensten Widerspruch fordern uns die Ausführungen

1) Proceedings of the Royal Irish Academy Vol. II, N. 2, S. 295/98.

2) Daß »dies Kreuz S. 20, 2 α schon auf den alten Pyramideninschriften vorkommt, dann verschwindet und bei den Kopten (und Spaniern) wiederkehrt« (Vorwort, Anm. 1), ist eine Behauptung, die nicht ernst zu nehmen ist. Der Verf. denkt vielleicht an die Steinmetzzeichen.

des Verf.s über die geflügelte Sonnenscheibe heraus. Er schreibt (S. 21 f.): »An die Stelle, die auf heidnisch-ägyptischen Denkmälern die geflügelte Sonnenscheibe angenommen hatte, setzten die Kopten die bloße Scheibe ohne die Schwingen und faßten sie als den Kreis auf, der keinen Anfang hat und kein Ende, und darum wohl geeignet schien, die Einigkeit und Ewigkeit Gottes zu versinnbildlichen. An die Sonne durften sie bei ihrem Anblick nicht denken, wohl aber an das Licht, das Christus in die Welt gebracht hatte«. Noch ausführlicher begründet er dies auf S. 37 ff.: »Sehr viele dieser Monumente sind Stelen oder Denksteine mit dreieckigem Giebelfeld, oder stellen die Vorderansicht von Gebäuden oder von Thoren dar, die in ein mit Säulen geschmücktes Heiligthum führen. In der Pharaonenzeit war nun in jedem solchen Giebelfelde und über jeder zu einer den Göttern geweihten Stätte leitenden Pforte die geflügelte Sonnenscheibe angebracht, und dies Symbol hatte seine ganz bestimmte mythologische Bedeutung, von der uns eine Inschrift zu Edfu am eingehendsten unterrichtet. In Gestalt dieser Sonnenscheibe hatte Horus den Sieg über seine Feinde erfochten, und zum Andenken an diesen Triumph des Lebens über den Tod, des Lichtes über die Finsterniß, der Wahrheit über die Lüge, sollte hinfort an jeder Stätte, wo man der Gottheit gedachte, dies Symbol angebracht werden. So geschah es, und die geflügelte Sonnenscheibe wurde darum zu einem Merkmal und Wahrzeichen. Jedes Monument, woran man sie fand, war so bestimmt heidnisch-ägyptisch, wie ein Bauwerk als christlich oder muslimisch angesehen werden muß, von dem uns ein Kreuz oder Halbmond entgegenschaut. Die Kopten durften es also nicht in genauer Nachbildung zum Schmuck ihrer Monumente verwerthen. Doch ganz von diesem echt nationalen Symbole zu lassen, dessen Bedeutung sich auch mit christlichen Ideen deckte, wäre ihnen schwer gefallen; ja ihre ästhetische Empfindung und die Gewohnheit forderten gebieterisch einen ihm ähnlichen Ersatz. So beraubten sie denn die Scheibe der Flügel und stellten sie an die gewohnte Stelle. Aus dem Diskus wurde ein Kreis, und ihn sehen wir entweder einfach oder doppelt, oder als Umrahmung eines Kreuzes oder des Monogramms Christi, ja sogar, wie Bild 13, S. 43 in Gestalt eines Gesichtes hoch über dem mit einer Rosette geschmückten Thore. Bild 13, S. 43 an der Hausfronte gehen unter dem Antlitz rechts und links von dem Körper, den es krönt, spiralförmige Ornamente aus, die an die beseitigten Schwingen der geflügelten Sonnenscheibe erinnern. Auf Bild 8, S. 38 treten an Stelle der Fittige Blätter. Statt an eine Scheibe schließen sie sich an einen dem alten Zeichen der Beständigkeit *dd* gleichenden Kegel, und dadurch entsteht ein

Bild, das dem alten Symbole gleich genug sieht und ihm dennoch seine heidnische Bedeutung entzieht. Auf Bild 9, S. 39 wird der Kreis von einem Lorbeerkranze umgeben. In seiner Mitte steht das Monogramm Christi, und zwischen den Winkeln desselben das \mathcal{A} und \mathcal{Q} . Auf Bild 10 und 11 wird das alte Symbol des Lebens, das jetzt daran erinnert, daß alles Leben nur in Gott sei, an Stelle der Scheibe in das Giebfeld gesetzt; auf Bild 11, S. 41 so, daß der Henkel einen Doppelkreis bildet, und der untere verticale Theil des Zeichens bedeutend verkürzt wird. So gleicht es der alten Sonnenscheibe, von deren unterem Theil aus zwei Uräusschlangen, welche die Süd- und Nordgöttinnen Nechebt und Buto versinnbildlichten, in heidnischer Zeit den Kopf, die eine nach rechts, die andere nach links, ausgestreckt hielten. Diese Schlangen werden durch die Horizontalstriche des Onch in Erinnerung gebracht.

Der Ref. hat diese Stelle vollständig zum Abdruck gebracht, damit jeder Leser selbst darüber urteilen kann, ob hier nicht der Verf. einer These zu Liebe geradezu zu gewaltsamen Deutungen seine Zuflucht genommen hat. Wird man das von ihm befolgte Princip in der Erklärung von Monumenten zur Anwendung bringen, so wird man den sicheren Boden unter den Füßen verlieren; an die Stelle der objektiven Forschung wird das subjektive Ermessen des Einzelnen treten. Die koptischen Künstler müßten wirklich mit einer bewundernswürdigen Raffiniertheit ausgestattet gewesen sein, wenn sie unter Anwendung so kleiner Kunstgriffe die Symbole ihrer Vorfahren den christlichen Kopten, bei denen noch die Bedeutung derselben nicht vergessen sein sollte, vor die Augen geführt hätten. Es ist auch nicht der Schatten eines Beweises geliefert, daß dieselben jemals auch nur eine Ahnung von der Bedeutung altägyptischer Symbole gehabt haben. Vielmehr haben sie die Ornamente und Symbole je nach ihrem Ermessen oder künstlerischem Vermögen angebracht. Nur ein Wort zu der Umrahmung des Kreuzes oder des Monogramms Christi, die ein Restbestandteil des Sonnendiscus bilden soll. Dieselbe Kranzumrahmung findet man bei Gayet Pl. IV, Fig. 5 auf einem Giebel einer Kirche, die auch nach Ebers' Ansicht außerhalb der ägyptischen Einflußsphäre auf die christliche Kunst entstanden ist (S. 4, Anm. 1), also der byzantinischen Kunst seinen Ursprung verdankt. Es ist überhaupt zu beklagen, daß der Verf. nicht den Versuch gemacht hat, die leider nur spärlichen byzantinischen Monumente eingehend zu interpretieren und ihre Ornamentierung mit derjenigen auf den koptischen Monumenten zu vergleichen; in diesem Falle würde er sicherlich gefunden haben, daß der koptische Künstler seine byzantinischen Vorbilder ohne Scrupel

kopiert hat. Man betrachte ferner die ravennatischen Sarkophage, die Diptychen etc., überall tritt dem Beschauer das Monogramm mit dem Lorbeerkranze entgegen.

Nach S. 40 soll das Monument bei Gayet Pl. XXVIII, Fig. 33 die Jungfrau mit dem Kinde in abschreckend garstiger Darstellungsweise zeigen. Die Brust ist schon mit schweren, stark gefalteten Gewändern verhüllt. Unter dem Giebel ist der Name Thekla zu lesen, der sich indeß nicht auf die Heilige dieses Namens bezieht. Das Denkmal ward nur — andere ähnliche Inschriften lehren es — von einer Thekla gestiftet. Darstellungen von Personen auf Grabmonumenten sind noch folgende vorhanden: Pl. XXIV, Fig. 29, Pl. XXV, Fig. 30, Pl. XXVI, Fig. 31, Pl. XXVII, Fig. 32, Pl. XXIX, 34, Pl. XCIV, Pl. XCV. Alle Personen sind in Form von Oranten dargestellt, doch ist eine Entscheidung oft sehr schwer zu treffen, ob eine Frau oder ein Mann bezeichnet werden soll. Für die Erklärung möchte der Ref. zwei im Berliner Museum aufbewahrte koptische Grabstelen herbeiziehen. Die eine (Nr. 9338) stellt eine Frau dar, im Giebel der Name Rhodia, die andere einen Knaben von 7 Jahren mit Namen Achilles (Nr. 8832), beide in der Stellung der Oranten. Daraus ergibt sich mit Sicherheit — und dies bestätigen die altchristlichen Monumente überhaupt —, daß die dargestellte Person stets auf die resp. den Toten Bezug hat; man vergleiche auch die jetzt so zahlreich gefundenen Porträts auf byzantinischen Mumien. Wir haben also in unserm Falle nicht ein von einer gewissen Thekla gestiftetes Denkmal vor uns, sondern die Grabstele der Thekla mit ihrem sog. Porträt. Das kleine Kind in ihren Armen ist nicht der Jesusknabe, sondern ihr eigenes Kind, das wahrscheinlich hier mit der Mutter begraben liegt; oder wenn dies nicht der Fall, so ist sie als junge Mutter dargestellt, was auf christlichen Denkmälern nicht ohne Belege ist. Ebenso wenig kann der Ref. der Ansicht beipflichten (S. 22), daß in der Darstellung der Oranten das alte hieroglyphische Zeichen *ka*, welches an einer hieroglyphischen Figur das Hohe und auch die Erhebung des Gemüths samt den mit ihr zusammenhängenden Handlungen wie Freude, Dank, Gebet symbolisiert, wiederkehrt. Hier hat schon Gayet das Richtige gesehen, indem er auf die Oranten der christlichen Monumente verweist; überhaupt war der Gebetsgestus bei Heiden und Christen derselbe. Die katholischen Forscher haben die Oranten bald als die ›seligste Jungfrau‹, bald als die ›Kirche, die Braut Christi‹ erklärt, so auch jüngst Strzygowski¹⁾, aber ohne jede Berechtigung.

1) Roem. Quartalschr. 1893, S. 3 ff. bei Besprechung einer koptischen Grabstele der Matrona.

Wie an die Sonnenscheibe, so erinnern nach Ebers (S. 41) gewisse ornamentale Formen mit gekrümmten Spitzen auf Bild 12, S. 42 entschieden an die Reihen von Uräusschlangen, welche die heidnisch-ägyptischen Architekten benutzten, um die Hohlkehle an Bekrönungen mit ornamentalem Schmuck zu versehen. Die erwähnten Figuren treten mit erinnernder Kraft an die Stelle ihrer Vorbilder, der Schlangen, und kommen so der Gewohnheit des Auges der christlichen Beschauer in ähnlicher Weise entgegen wie die der geflügelten Sonnenscheibe gleichenden neuen Figuren. Zum Unglück finden sich die Blattfächer in den Eckakroterien auch auf einem Giebelfelde byzantinischer Provenienz bei Gayet Pl. VI, Fig. 7, nicht minder auf ravennatischen Sarkophagen.

Auf einer zu Erment gefundenen Eingangsthür sieht Ebers die Symbole von Brod und Wein verwandt, aber mit Unrecht; denn der Weinstock mit den Trauben ist ein sehr beliebtes Objekt in der ältesten christlichen Kunst, das ohne Zweifel aus den Gleichnisreden Jesu geflossen ist. Hier ist es mit Händen zu greifen, wie sehr in der koptischen Kunst altchristliche Motive verwertet sind, aber Ebers sucht diesen sichtlichen Einfluß durch folgende Bemerkung zu beseitigen: »Die alten Aegypter, die schon sehr früh Wein bauten und ihn als Getränk zu schätzen wußten, nahmen dennoch weder den Rebstock noch die Traube unter ihre Symbole auf; desto eifriger aber thaten dies die griechischen Christen; indessen hat kaum ihr Vorgang, sondern die Bibel, das Gleichniß vom Weinberg etc. die Kopten veranlaßt, das Gleiche zu thun. Aehnlich verhält es sich auch mit anderen, den Aegyptern und Griechen gemeinsamen Sinnbildern« (S. 42). Die koptische Nationalkunst ist gerettet, aber mit welchen Mitteln! Nun soll gar das Brod neben dem Weinstock an einer Kirchthür abgebildet sein! Das würde der ganzen christlichen Kunst widersprechen, aber leider hat der Verf. »Rosetten« für »Brode« angesehen; seine Ausführungen auf S. 43 sind unhaltbar.

Sehr wunderlich muten uns die Ausführungen über den Hasen auf den koptischen Monumenten an. Zwei einander gegenüberstehende Hasen sollen an das »Un nfr«, den höchsten Beinamen des Osiris erinnern. Unwillkürlich muß man fragen, welchen Wert überhaupt langathmige Betrachtungen ägyptischer Mythologeme haben, sicherlich nicht den, kundige Leser von der Richtigkeit einer Behauptung zu überzeugen. Denn m. E. wird Niemand an die Möglichkeit glauben, daß in Folge eines seltsamen Ungefühls oder einer in christlicher Zeit freilich schwer annehmbaren gelehrten Erinnerung der Hase von Neuem benutzt wurde, um nicht mehr die Osirisform des guten Gottes oder göttlichen Wesens, wohl aber — der christ-

lichen Auffassung gemäß — die Güte Gottes zu versinnbildlichen. Könnten wir uns entschließen die National-Aegypter jener Zeit den Osirisnamen »Un nfr« »der schöne Hase« übersetzen zu lassen, so wäre aus dem Thier des Osiris ein Symbol Christi geworden. . . . Warum der Hase mit Christus zusammengebracht wurde, erfahren wir von Geiler von Kaisersberg, dem Straßburger Domprediger und Schriftsteller, † 1510, der den Hasen mit dem Heiland vergleicht, weil beide fortwährend der Verfolgung ausgesetzt seien . . . Selt-sam genug muß man bei der Bestimmung der Idee, die er symbolisirte, doch wohl auf Geiler von Kaisersberg zurückkommen und ihn für ein Sinnbild Jesu Christi halten. Vielleicht hat wirklich die Verfolgung, der er ausgesetzt ist, vielleicht seine Sanftmuth dazu Anlaß gegeben, — vielleicht sind es aber auch geheime Fäden, die den Hasen Geiler's mit der Hieroglyphe, die die Hälfte des ägyptischen Agathodämon-Namens bildet, verbindet, und die, hat Le Page Renouf Recht, ursprünglich den Hasen und eine der am höchsten verehrten Formen des Osiris, des »Auferstandenen der Aegypter« darstelle«. Daß der Hase ein Sinnbild Christi sein soll, ist m. W. eine Bereicherung der Symbolik. Nun wird gar Geiler von Kaisersberg als Autorität herangezogen! Was könnte wohl noch aus der Symbolik werden, wollte man die geistreichen Vergleiche von Kanzel-predigern älterer und neuerer Zeit zur Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen machen! Der Hase ist hier wie in der altchristlichen Kunst überhaupt ein reines Dekorationsstück; er begegnet uns häufig und findet sich besonders auf den in Aegypten gefundenen sog. byzantinischen Mumiengewändern.

Ohne auf die übrigen Symbole wie den Phönix, Adler, Sperber, Apisstier, Löwen, Straußfeder, Palmzweig etc. näher einzugehen, wollen wir noch zwei Punkte hervorheben. Ebers beschreibt eine bei Gayet auf Taf. LVI, Fig. 72 publicierte Platte aus Erment in Oberägypten also (S. 50 f.): »Die Raute in der Mitte dient einem Krüge zum Zierrat, und unter ihr ist eine zweite ungehenkelte Vase zu sehen. Diese entspricht in der Form einer Hieroglyphe, die *ḥos* gelesen wurde, und wohl die Kopten, bei denen *ḥōs* immer noch loben und einen Lobgesang bedeutete, zum Lobgesang für Alles auf-fordern sollte, woran sie sich durch die hier zusammengeführten Symbole erinnert sahen. Die Vasen in der Mitte werden von dem umkränzten Monogramm Christi, das über dem *A* und *Ω* schwebt, von Fischen, dem Henkelkreuz, und von der Aedicula, in der wir manche Symbole stehen sehen, mit einem unkenntlichen Gegenstand unter dem dreieckigen Giebel des den viereckigen Unterraum be-deckenden Daches umgeben. Rechts oben zwischen zwei Weintrauben

sehen wir eine sargartige Kiste mit Akroterien am Deckel und der koptischen Inschrift $\epsilon\iota\epsilon\Lambda(\tau)$. Dies Wort bedeutet den Osten, der Kasten aber stellt wegen der Taube, die auf ihr steht, sicher die Arche des Noah dar. Diesem Symbol sind wir auch auf frühen, anderen Kreisen entstammenden christlichen Bildern begegnet, und es weist gewiß auf die Auferstehung der Seele, der nach dem Tode ein neues Leben bevorsteht, wie der von der Sündfluth geretteten Welt frisch ergrünendes Heil und der am Abend untergegangenen Sonne ein neuer Aufgang am Morgen. Daher auch die Inschrift $\epsilon\iota\epsilon\Lambda(\tau)$ der Osten, die Stätte des Wiedererscheinens des Tagesgestirnes. Vielleicht weist dieses Wort auf der Arche auch auf das alte ›ex oriente lux‹ und das Heil, das auch für die Aegypter von Osten her in die Welt kam. Einen verhältnißmäßig großen Raum nehmen endlich zwei Weintrauben und zwei fein und naturgetreu ausgeführte Eichenblätter ein. An dieser Stelle macht sich nur zu sehr die unzureichende Publikation von Gayet fühlbar; er sagt nur auf S. 21: $\text{›Un décor nouveau, mais toujours fourni par les mêmes éléments, est encore donné (pl. LVI, fig. 72) par la réunion des divers emblèmes sacrés qui, séparés, servaient aux précédentes compositions: les espèces divines, représentées par la vigne et le losange central; la croix ansée et la croix grecque, toutes deux encadrées des lettres consacrées } A, \Omega. Le poisson personnifiant l'Esprit-Saint et les figures animales des stèles précédentes sont ici réunis dans un ordre symétrique assez heureux qui se complétait par la répétition de la vigne sur le côté gauche du monument; l'extrémité de la feuille que l'on voit encore sur l'angle gauche supérieur du fragment ne saurait de doute à cet égard‹}$. Daß der Fisch ein Symbol des Heiligen Geistes ist, wird selbst von Ebers verworfen, daß aber auf unserm Denkmal überhaupt ein Fisch, oder sogar nach Ebers zwei Fische vorkommen, hat der Ref. trotz eifrigsten Bemühens nicht entdecken können, vielmehr müssen die an den Trauben pickenden ›Tauben‹ für ›Fische‹ gehalten sein. Ebenso wenig sind mit Gayet die heiligen Elemente durch die Weinrebe und die Raute angedeutet, richtig dagegen ist die Deutung als Weinrebe, während Ebers uns einen langen Exkurs über Eichenblätter liefert. Ob oben rechts die Arche des Noah dargestellt ist, läßt der Ref. unentschieden, falsch aber ist die Lesung der Inschrift. Der Verf. hält das Wort für koptisch und liest $\epsilon\iota\epsilon\Lambda(\tau)$, — eine vortreffliche Erklärung dazu findet er ohne Mühe, — aber es steht daselbst deutlich $\epsilon\iota\epsilon \Theta$ d. h. $\epsilon\iota\epsilon \Theta\epsilon\omicron\varsigma$ ¹⁾, wie es auf den meisten koptischen Monumenten vorkommt.

1) Darüber lassen sich noch einige Reste von Buchstaben erkennen, eine Lesung ist nur an der Hand des Originals möglich.

Damit wenden wir uns zu dem letzten Punkte, nämlich zu den Ausführungen des Verf.s über das Bild der Mutter Gottes mit dem Kinde (S. 35 ff.), das im besonderen Maße seine These zu bestätigen scheint. Es heißt: »Höchst charakteristisch für die Art der Verwendung heidnisch-ägyptischer Symbole in der koptischen Kunst ist das Bild der Mutter Gottes mit dem Kinde, Bild 7, S. 36. Schon wegen des unbedeckten Busens der Jungfrau darf es wohl für das älteste in dem uns beschäftigenden Kunstkreise hergestellte Madonnenbild angesehen werden. Die spätere koptische Kunst verhüllt die Brust der Maria stets mit dem oft recht schwer gefalteten Gewande. Der alte Künstler, der dies Bildwerk herstellte, wich weit von der typischen Vortragsweise seiner priesterlichen Collegen aus der Pharaonenzeit ab, die bei Hauptreliefdarstellungen den Kopf nie en face, sondern stets im Profil gaben, und sich, wie wir wissen, bemühten, der schönen Rundung des weiblichen Busens gerecht zu werden. Er zeigt das Antlitz Marias in voller Vorderansicht, giebt ihren Zügen und Gliedern — man möchte meinen geflissentlich — etwas Eckiges, Hartes, beinah Abstoßendes und entkleidet auch die Form der Brust des Reizes, den sie auf vielen heidnischen Bildern der den Horusknaben nährenden Isis oder Hathor besitzt. Mag der Mann mit dem Bäumchen und Meißel (?) ihr gegenüber — wie Gayet will — Joseph, der Zimmermann, der Nährvater des Christkinds sein oder wer sonst, so hat doch die en face-Bildung seines Hauptes und die Gewandung gewiß nichts mit dem Kunststil zu thun, den wir »ägyptisch« nennen. Dennoch ist alles Einzelne auf diesem christlichen Bildwerke dem Vorstellungskreise der heidnischen Aegypter entnommen. Ueber dem Ganzen schwebt die Geiergestalt der Nechebt, die mit ausgebreiteten Schwingen vor Gefahren beschirmt und besonders — als Eileithya — die Wöchnerinnen behütet. Zwischen dem Vogel und den Gestalten der Jungfrau und des Joseph dehnt sich, diese beiden gleichsam bedachend, das *pt* gelesene Ideogramm für den Himmel aus, das wohl bestimmt ist, Maria als im Himmel weilend zu bezeichnen. Der Stuhl, auf dem sie sitzt, zeigt die wohlbekannt Form derjenigen, auf denen wir die heidnisch-ägyptischen Götter so häufig thronen sehen und deren Lehne die Hieroglyphe *s* darstellt. Ihr Halsschmuck ist derjenige der vornehmen und göttlichen Frauen aus der Pharaonenzeit, und die Gestalt des Christkinds die des jungen Horus. Mutter und Kind könnte man ohne die Abweichungen von der kanonischen Vortragsweise und dem Heiligenschein am Haupt der Maria leicht für die Isis mit dem Horusknaben halten. Im Ganzen und Einzelnen bietet somit gerade dies Bildwerk eine vortreffliche Probe für den Geist

der frühesten koptischen Kunst, der so viel wie möglich der heidnischen Vorzeit entlehnt, um den Werken der Bildhauer das nationale Gepräge zu wahren, dabei aber Allem aus dem Weg geht, was die Sinne zu reizen vermöchte. Das Bild soll keine Idee in vollendeter und durch die Kunst geadelter Form zur Anschauung bringen, sondern nur, wie der Ruf eines Namens, eine Vorstellung erwecken. Die beigegebenen Symbole haben daneben die zur Thätigkeit erregte Einbildungskraft in eine bestimmte Richtung zu lenken. Der Thron, auf dem die Mutter mit dem Kinde sitzt und die Hieroglyphe, die sich über sie wölbt, bezeichnen sie als Königin des Himmels. Von dem ›weiblichen‹ Geier der Nechebt-Eileithyia war es auch noch bei Eusebius bekannt, daß er das Wesen der Vorsteherin der Geburten symbolisch zur Darstellung bringe, und so hat er nicht von ungefähr Platz zu Häupten der Gottesgebälerin gefunden. Daß wir in der Darstellung das Bild der Mutter Gottes mit dem Kinde zu erkennen haben, ist m. E. eine der bedenklichsten Annahmen. Mochten auch nach Ebers die koptischen Künstler altägyptische Symbole benutzt haben, so traten sie doch nicht so nackt hervor, als daß man sie ohne Schwierigkeiten hätte identificieren können. Rein ägyptische Symbole hätten die Kopten ebenso beleidigt, wie sie aus diesem Grunde sich zu der Umwandlung ihrer Schrift veranlaßt sahen. Ohne Zweifel kommt auf dem Monument die Nechebt und die Hieroglyphe *pt* ›Himmel‹ vor; auch die Darstellung der Maria¹⁾ ist rein ägyptisch: der Halsschmuck, die eng anschließende Kleidung, die nackten Brüste, der saugende Knabe, ebenso der Thron, auf welchem sie sitzt. Alles dies spricht gegen die Annahme, daß das Denkmal der älteren Epoche der koptischen Kunst angehöre, denn gerade in dieser Zeit war man viel ängstlicher in der Haltung gegenüber heidnischem Wesen. M. E. haben wir hier ein rohes Bild der Isis mit dem Horusknaben vor uns, das erst in nachchristlicher Zeit entstanden ist, wo gerade der Isiskult in Blüte war. Wie dem aber auch sein mag, ein Räthsel bleibt es dem Ref., aus welchen Gründen Maspero und Gayet dieses Monument zu den christlich-koptischen gerechnet haben. Giebt vielleicht der Fundort, der leider nicht angegeben ist, einige Anhaltspunkte? Sollte dies in der That der Fall sein, so läugnet dennoch der Ref. entschieden den christlichen Ursprung ab; es kann sich dann nur um die Benutzung eines von einem heidnischen Künstler gearbeiteten Isisbildes handeln, was aber erst in viel späterer Zeit möglich gewesen wäre, wie ja auch viele ägyptische Tempel in christliche Kirchen umgewandelt sind, da die Be-

1) Der Glorienschein ist nicht, wie Ebers annimmt, vorhanden; die Frau trägt die gewöhnliche Haarfrisur.

völkerung zu arm an Mitteln zur Errichtung eigener Kultusstätten war. Dadurch würde sich auch die Benutzung unseres Monumentes hinlänglich erklären.

Damit wollen wir abschließen, da die Erörterung bereits den Raum einer Anzeige überschritten hat. Fassen wir noch einmal kurz das Endresultat zusammen; es lautet: Kein Beweis ist von dem Verf. für die These geliefert worden, daß in der koptischen Kunst das heidnisch-ägyptische Element vorwaltet, geschweige denn, daß jemals sich eine selbständige koptische Nationalkunst seit dem Chalcedonense mit bewußter Tendenz gegen die byzantinische Kunst entwickelt hat; vielmehr ergab sich, daß sie nur als ein Absenker der byzantinischen Kunst, unter deren Einfluß sie lange Zeit gestanden hat, zu betrachten ist. Ueberhaupt würde das vom Verf. befolgte Princip die altchristliche Kunst in ihrer Totalauffassung aufheben und in eine Reihe von unzusammenhängenden partikulären Erscheinungen auflösen. Nur in den Fällen, wo uns ganz singuläre Thatsachen entgegneten, wie z. B. beim Henkelkreuz, werden wir ohne Scheu einen außerchristlichen Einfluß zulassen.

Wenn wir nun auch den Resultaten des Verf.s nicht beipflichten konnten, so gebührt ihm dennoch das Verdienst, die Beschäftigung mit diesem Gebiete der altchristlichen Kunst zuerst in Deutschland angeregt zu haben. Es handelt sich hier nicht um die Person, sondern um die Sache, um die Wahrheit. Dazu bedarf es aber erneuter eingehender Studien des Gegenstandes auf Grund der Publikation von Gayet; doch wird dieselbe an manchen Punkten ihren Dienst versagen. Ferner muß die gesamte Kunstproduktion der Kopten in den Bereich der Forschung gestellt werden, da die Kleinkunst für die vorliegende Frage oft von ausschlaggebender Bedeutung ist, und nicht das Geringste, die in den verschiedenen Museen aufbewahrten Reste koptischer Kunst müssen dem Studium zugänglich gemacht werden. M. E. verliert die koptische Kunst dadurch, daß sie nicht auf die ägyptische Kunst zurückgeht, keineswegs an Interesse, ja dasselbe wird noch erhöht, wenn wir erkennen, welche große Bedeutung das Christentum für die Völker gehabt hat, indem es sie wie ein Sauerteig durchdrang und mit einem neuen Leben, einem neuen Geiste auf allen Gebieten erfüllte. Und wenn auch in Aegypten das Christentum leider infolge unglücklicher äußerer Verhältnisse nicht zu einer dauernden tiefen Einwirkung auf das gesamte Volksleben gelangt ist, zu der es anfangs berufen schien, so legen doch die Monumente ein deutliches Zeugnis dafür ab, daß in diesem Lande einst ein reiches christliches Leben pulsierte, das die heidnische Vergangenheit längst vergessen hatte.

Berlin.

Carl Schmidt.

Gerber, Gustav, Das Ich als Grundlage unserer Weltanschauung.
 Berlin, R. Gärtners Verlagsbuchhandlung. 1893. 429 S. 8°. Preis Mk. 8.

Unsere heutige Philosophie, so wenig man ihr auch nachzuerhören geneigt sein mag, wird das Lob für sich beanspruchen dürfen, daß sie über den alten Gegensatz Materialismus — Spiritualismus hinaus sei. Weltanschauungen, die entweder das Bewußtsein aus dem Dingwirklichen oder die Dingwelt aus dem Bewußtsein ›hervorgehen‹ lassen und dann doch Beides neben einander als gegensätzliches Wirkliches bestehen lassen müssen, tragen den Widerspruch gar zu offen für uns zur Schau, als daß wir es nicht Verbohrtheit und Geschmacklosigkeit heißen sollen, wenn Jemand sich sei es Materialist, sei es Spiritualist, benenne.

Sind die Weltanschauungen Materialismus und Spiritualismus an dem thatsächlichen und nicht wegzuleugnenden Gegensatze des ›Materiellen‹ und des ›Geistigen‹ zwar gescheitert, weil eine ›Ableitung‹ des einen aus dem anderen als ein hoffnungsloses Unterfangen sich erweist, so ist doch das Bedürfnis, aus dem jene Meinungen hervorgingen, den Gegensatz und die scheinbare Entzweiung des Seins zu vereinen und zu versöhnen, nicht ausgegangen und hat andere Weltanschauungen gezeitigt. Unter diesen mag in wissenschaftlichen Kreisen die verbreitetste wohl die spinozistische sein, welche den Gegensatz selber unangetastet stehen läßt, aber seine Glieder in dem Gedanken, daß sie zwei Seiten Eines Ganzen, zwei ›einander entsprechende‹ und ›einander parallel gehende‹ Aeüßerungen Eines Seins seien, zu vereinen sucht. Dieser Spinozismus scheint sich vortrefflich zu bestätigen bei der Betrachtung des menschlichen Individuums, als dessen zwei gegensätzliche Seiten Leib und Seele, die ›äußere‹ und die ›innere‹ Seite des Einen Wirklichen, Mensch, gelten dürften, so daß Leibesleben und Seelenleben, im Besonderen Gehirnleben und Seelenleben, als die parallel laufenden Erscheinungen des Einen Individuums aufzufassen wären. Diese Meinung hat beim ersten Anblick etwas Bestechendes und wird heute ja auch eifrig vertrieben. Wenn nur nicht diese Parallelität an einem und zwar dem wichtigsten Punkte versagte: mag es sein, daß dem ›Denken‹, dem ›Fühlen‹, dem ›Wollen‹ jedesmal ein ›entsprechender‹ Gehirnvorgang parallel läuft; was ›entspricht‹ aber dem Bewußtseinssubjecte, dem wir Ausdruck geben in dem ›ich denke, fühle, will‹? Dieses Bewußtseinssubject ist, wenn immer Denken, Fühlen und Wollen da ist, das mit diesem zugleich gegebene Ein und Dasselbe, mag das Denken, Fühlen und Wollen in den verschiedenen Augenblicken noch so verschieden sein — und was ist diesem ›Entsprechendes‹ an der angeblichen anderen Seite

des Einen menschlichen Individuums, dem ›Materiellen‹, gegenüberzustellen? Etwa das Gehirn? Gewiß nicht, denn dieses verändert sich in den Gehirnvorgängen, welche dem Denken, Fühlen und Wollen entsprechen sollen, während das ›Ich‹, das Bewußtseinssubject als solches dasselbe bleibt bei all dem verschiedenen Denken, Fühlen und Wollen.

Weil man Entsprechendes auf der ›Außenseite‹ des Menschen nicht findet, wird dieses Bewußtseinssubject dem Spinozismus eine sehr unbequeme Thatsache werden müssen, die auf die Dauer doch nicht einfach unberücksichtigt gelassen werden kann und, wenn sie berücksichtigt wird, ihn selber als Weltanschauung aufheben muß.

Es ist ein bemerkenswerthes Verdienst Gerbers, in seinem Buche ›das Ich als Grundlage unserer Weltanschauung‹ auf die Thatsache und die Bedeutung des Bewußtseinssubjectes wiederum mit allem Nachdruck hingewiesen und die Wirklichkeit oder Wirksamkeit dieses Ichs für die Weltanschauung eines Jeden nachgewiesen zu haben.

In der ›Einleitung‹, dem 1sten der neun Capitel, in die das Buch gegliedert ist, bemerkt Gerber: ›Ueber das Ich haben hervorragende Denker unsrer Zeit sich dahin ausgesprochen, daß so etwas, was wir unser Ich nennen, in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sei, daß mit dem Worte Ich nur eine Vorstellung bezeichnet werde, an welche sich die Menschen gewöhnt hätten‹. Immerhin wird etwas mit dem Worte gemeint, der Mensch verwendet es, wenn er ›als sprechendes Individuum selbst es ist, welcher von sich etwas aussagt; ob damit ein Wirkliches und welches Wirkliches bezeichnet werde, ergibt sich uns daraus, daß wir es als wirkend nachweisen‹.

›Das Ich zeigt sich immer nur im Zusammenhang mit einem Individuum des Menschengeschlechts‹; ›wenn wir nun mit dem durch das Wort vertretenen Dinge Ich, welches wir unmittelbar in uns fühlen und deshalb als seiendes betrachten, das Wort Welt in Verbindung bringen und als dessen Inhalt nur die Summe des Einzelnen, Mannigfaltigen, welches uns gegeben ist, ansehen, so würden wir unser ›Ich‹ mit solcher ›Welt‹ nur so verbinden können, daß gesagt wird, das ›Ich‹ komme bei einer Art der Dinge vor, welche zusammengenommen ›Welt‹ heißen. Indessen ist damit keineswegs schon Alles über das Verhältniß von ›Ich‹ und ›Welt‹ gesagt, denn nennen wir ›Welt‹ die ›Gesammtheit der gegebenen Dinge‹, so wird diesem Namen für uns als erkennende nur die Bedeutung einer von uns vorgestellten Welt zukommen‹, diese vorgestellte ist ›die Welt, wie wir sie fühlen und wissen, die Welt unseres Bewußtseins‹. Nur diese Welt ist das ›für uns Wirkliche‹, ›von welcher Beschaffenheit aber im letzten Grunde dies ›Wirk-

liche< ist, das wissen wir nicht; wie wir sie auch vorstellen mögen, so schiebt sich doch immer unser Vorstellen zwischen die Dinge und die Menschen, welche nach ihrer Weise vorzustellen befähigt sind. Wir prüfen also lediglich die Beziehung, welche zwischen dem Ich und der Welt unsres Bewußtseins obwaltet und wir fragen nach der Wahrheit ihres Seins im Bewußtsein. >Wir untersuchen nicht, wie das Ich und das Weltganze wirklich sind, sondern in welcher Beziehung sie zu einander stehen, wir wollen erkennen, wie sie in Wahrheit zu einander sich verhalten<.

>Jeder Mensch nun hat eine Welt in seinem Bewußtsein; Bewußtsein hat er, sofern er selbst es ist, der dies weiß, was er weiß; eine Welt hat er, sofern er das, was er im Leben erfahren hat, weiß; Selbstbewußtsein und Weltbewußtsein entwickeln sich in den Menschen an einander<.

Eine Weltanschauung will ein Begreifen des gesammten Seins bedeuten, wie es >im Bewußtsein< oder >Welt unseres Bewußtseins< ist. Innerhalb dieser Welt oder des Universums findet sich, wie Gerber im 2. Capitel hervorhebt, der Gegensatz von Natur und Menschenwesen. Unter >Natur< versteht er >das Dasein, welches auf unsre Sinne wirkt<, aus dem Wirken der Naturkräfte könne das Wesen des Menschen nicht abgeleitet und begriffen werden, und dieses sei auch nicht auf eine Linie mit dem des Thieres zu stellen, denn >unser Wirken übertrifft nicht nur dem Grade nach die Leistungen der Thierwelt, sondern die Art desselben ist eine andere<, >die Natur zeigt kein Bewußtsein, in welchem sie sich selber fände; das Wissen der Thiere ist keins, was von ihnen als solches erstrebt oder erworben wird<. >Des Gegensatzes von Natur und Mensch werden wir uns selbst inne, weil er ja in uns sich als solcher aufstellt, in uns sich auswirkt; es ist unsere eigene Natur, der widersprochen wird von unsrem Wesen; wir erleben so den Gegensatz in uns als eine Thatsache, welche bestimmt und in ihrer Wurzel nachgewiesen und begriffen werden muß: ist dies gelungen, so haben wir damit diejenige Wesenheit erkannt, welche das Universum in sich fassen muß, wenn es das Wesen des Menschen in sich schließt<. Denn unter Welt oder Universum begreifen wir das Sein überhaupt, in dem als der Welteinheit sich jener Gegensatz >aufheben muß<. Freilich ist diese Welteinheit niemals Wahrnehmung, der Begriff einer Welteinheit ist >Ergebniß eines Denkactes<, was wir wahrnehmen sind immer nur Bruchstücke dieser gedachten Welteinheit. Was an ihr Natur ist, führen wir auf Naturgesetze zurück, >die uns als Verkündiger von Kräften gelten, deren Wirken ausnahmslos in derselben Weise erfolgt; an sich selbst bleiben sie unsrem Verständniß uner-

schlossen; wir haben wohl ermittelt, wie sie wirken, aber wir kennen sie damit nur als Facta, die unabhängig von uns, ohne inneren Zusammenhang mit menschlichem Wollen und Denken sich vollziehen; sie würden nicht anders wirken, auch wenn das Universum ohne Menschen wäre; diese Kräfte wirken, ohne gewollt zu sein und sie gehen unser Wesen nichts an. Aus Kräften dieser Art erbaut sich keine Welteinheit, welche auch uns umfaßte, das Ich, an dessen Dasein wir so wenig zweifeln, wie an dem Dasein der Welt überhaupt; und es ist dieses Ich kein vorgestelltes oder gedachtes, sondern ein unmittelbar im Gefühl und im Bewußtsein sich offenbarendes. Das Bewußtsein unsres Seins ist von der Welt unsres Bewußtseins nicht zu trennen, und darum kann, wie immer auch die Vorstellungen im Bewußtsein wechseln mögen, nach welchen sich unser Weltbild gestaltet, doch nur ein solches als Wahrheit von uns gefühlt werden, welches eine aus sich wirkende Wesenheit, wie die des menschlichen Ich, in sich schließt. Wenn dies Ich in unsrer Welteinheit keine Stelle findet, so werden wir uns selbst nicht weniger unbegreiflich als das Universum; unser Wesen erscheint uns dann als ein wunderliches, sich in sich selbst widersprechendes Product der Bildkraft des Universums, und das Universum müssen wir denken als den Menschen hervorbringend, das Wirken seines Geistes verursachend, ohne doch das Verursachende in sich zu tragen. In der That haben wir eine Stelle im Universum und wir können nicht nur um diese wissen, nein unser Wesen zwingt uns, daß wir uns ihrer bewußt werden.

Da aber der ›Gegensatz von Natur und Mensch nicht in einem Universum aufgehoben sein kann, welches man als eines der Glieder des Gegensatzes auffaßt‹, so ist die Aufgabe, diese den Gegensatz aufhebende Welteinheit klar zu fassen. In dem ›Wortbegriff‹ Universum haben wir die Begriffe des Geistigen und Körperlichen als seinen Umfang ausfüllende, aber diese ›begriffliche Einheit macht nicht, daß wir das als Wahrnehmbares gegebene Sinnliche und das seiner selbstbewußte Geistige in Einheit erfassen. Daß wir aber jenen Begriff des Universums in dieser Bedeutung als Welteinheit mit Recht bildeten, kann sich nur aus dem Verhältniß ergeben, in welchem beide Formen des Seins zu einander stehen, sofern sie uns gegeben sind. Weltanschauung ist nicht erst von uns zu machen durch einen Begriffsbau, wir haben sie nur anzuerkennen, wie sie in unserem Bewußtsein uns gegeben ist: dies ist es dann weiter, was wir zu begreifen haben, aber nicht innigere Gewißheit giebt uns dies Begreifen, sondern größere Klarheit. ›Auch wir denken den Wortbegriff der Welteinheit, aber wir verbinden mit ihm den

Sinn, ohne den er überhaupt nicht zu denken ist, wir fassen ihn auf als Ausdruck für die Einheit unseres seiner selbst bewußten Geistes mit der Welt, wie sie Inhalt unseres Bewußtseins ist, in unserem Bewußtsein; die Anschauung der Welt als einer Welteinheit ist uns gegeben in der Selbstanschauung und wir erkennen also in dem Begriff der Welteinheit nur ein an sich gegebenes Verhältniß an, wir erdenken es nicht. Für die Wahrheit aber des Urtheils: das Universum ist Einheit von Körper und Geist haben wir unmittelbare Gewißheit in uns d. h. für die Gattung von Lebewesen, welcher wir angehören; kein andres Bruchstück der Welt, welche Inhalt unsres Bewußtseins ist, weiß sich selbst als Einheit des Sinnlichen und Unsinnlichen als der Mensch.

›Wenn nun unsre Weltanschauung an sich uns gegeben ist und zwar zugleich mit dem Verhältniß, in welchem wir uns zur Welt befinden, so muß sie in allen Menschen in irgend einer Form hervortreten und ihnen eigen sein. Daß dem Menschen seine Welt gegeben ist und erst in Wechselwirkung mit dieser er zu leben und sein Wesen zu bethätigen vermag, daß Geistiges und Sinnliches von einer Einheit umschlossen beständig auf und in einander wirken, daß der Einheitspunkt dieses Wirkens in ihm liegt, in seinem Selbst gegeben ist, dies erfährt er in überreichlichem Maaße, sobald er überhaupt im Stande ist, zu erfahren, und die Selbstanschauung oder Weltanschauung, welche sich so wie von selbst in ihm bildet, giebt ihm jene Zuversicht beim Denken und Handeln, ohne welche er überhaupt nicht thätig zu sein vermöchte. ›Wie verhält sich aber die mit unserer Entwicklung sich in uns erzeugende Weltanschauung zu derjenigen, welche wir durch Erkennen zu gewinnen suchen? Es ist klar, daß sich die eine von der andern nur durch die Form unterscheiden kann, in welcher sie von uns erfaßt wird; die erkannte Weltanschauung kann nur aussprechen wollen, was die naive meint, wenn diese die mit uns gegebene ist.‹

Dieser letzte Gedanke giebt Gerber Anlaß im dritten Capitel zu einem Abstecher in die Geschichte der Philosophie, um den Nachweis zu führen, daß jede wissenschaftliche Bearbeitung des Seins, jedes philosophische System von der Grundlage des Ich ausgehe als der Bedingung seiner Einheit, wenn auch nicht jedes System sich dieser Grundlage bewußt sei und sie festhalte; vor Allem führt er Sokrates, Cartesius und Kant an und setzt sich ausführlich mit ihnen auseinander in Ansehung des Ich und seiner Fassung. Am Schlusse des Capitels knüpft der Verfasser an ein Wort Wundts: ›fast aller Streit der philosophischen Weltanschauungen hat aus den abweichenden Versuchen der Lösung des psychologischen Problems seinen Ursprung.‹

an und meint, »es ist nicht bloß unsre Seele und unser Sein, auf welches diese Lösung sich bezieht, sondern die seelische Thätigkeit des Menschen, weil von einem Ich gehalten und umschlossen, sucht nothwendig für das Bewußtsein die Welt des Bewußtseins der Einheitsform des Bewußtseins gemäß zu gestalten, und darum führt uns der Streit der philosophischen Systeme zuletzt immer wieder auf das psychologische Problem als seinen Ausgangspunkt zurück«.

Dem entsprechend behandelt Gerber im nächsten, dem 4ten Capitel »das Ich und die Seele«, in welchem sein eigener Standpunkt in Ansehung dieser Hauptfrage zur Darstellung kommt. Schon in der »Einleitung«, dem 1sten Capitel, bemerkt er, daß die in diesem Buche anzustellenden Betrachtungen, da sie zum Zwecke einer wissenschaftlichen Weltanschauung auf die Prüfung »lediglich der Beziehung, welche zwischen dem Ich und der Welt unsres Bewußtseins obwaltet« ausgehen, »nur auf Vorgänge in unsrer Seele sich richten«, und wir verstehen daher, daß es für ihn, um eine solche »Beziehung zwischen Ich und der Welt des Bewußtseins« zu begründen, die grundlegende Leistung sein mußte, dieses Ich »in der Seele« nachzuweisen.

Mit Recht betont Gerber, daß es kein »subjectloses« Fühlen, Denken und Wollen gebe; man bedenke oft nicht, daß »Denken«, welches nicht gewußt wird und »Gefühl«, welches nicht gewußt wird, nicht mehr Thatfachen, sondern Sprachelemente, Wörter, Begriffe sind«; »um wirklich zu sein, müssen sich diese Vorgänge auf ein Subject bezogen finden, wodurch ihr Inhalt diese seelische Form erhält, welche sich uns im Gefühl und Bewußtsein kundgibt«; »unsere seelischen Vorgänge sind eben nicht herrenlos, sie finden sich einer Einheit zugeordnet«. Sehr richtig weist auch Gerber auf das Irrige und Irreführende hin, daß »manche Philosophen von einem Wollen ohne Subject, welches will, sprechen, um das Geschehen in der Natur als ein dem Geschehen im Menschen analoges hinzustellen; wenn sie aber glauben, daß Grund vorhanden sei, dies für die Welt der Wahrnehmung so anzunehmen, so darf doch nicht umgekehrt dies subjectlose sogenannte Wollen dem System zuliebe, um das unbequeme Ich zu beseitigen, für ein Wollen, wie wir es dem Menschen zuerkennen, ausgegeben werden, indem man den Namen anwendet hier wie dort«.

Was ist aber dieses »Ich«, als welches jedes menschliche Individuum sich nennt? »Wir haben die Vorstellung von einem Ich als von einem besonderen Theile der Seele, welche durch das besondere Wort »Ich« erzeugt wird, aufzugeben, — der Menscheng Geist hat keine Theile —, wir müssen erkennen, daß das Ganze geistigen Geschehens in uns, welches wir unter dem Namen Seele zusammen-

fassen, eben dies Ich ist, wenn es als Einheit gefühlt oder gewußt wird; die Seele des Menschen ist eine Ichseele, das ›Ich‹ ist die Einheitsform jeder Menschenseele. Da nun ›Leib und Seele des Menschen ein Ganzes bilden‹, das menschliche Individuum, so mag die Behauptung bestehen, daß ›mit dem Menschen zugleich auch sein Ich entsteht; aber, gleichsam eingesenkt in den Organismus, arbeitet es sich erst später hervor bis zur Erfassung seiner selbst d. h. bis es als Sichwissendes Sich, auf Sich als gegebenes zurückbezieht‹. Dieses Ich als die Einheitsform der Seele ist aber nicht ›ein nur von uns gebildeter Begriff, dem kein wirkliches Sein zu entsprechen braucht‹, sondern sie ist etwas, das, selbst einheitlich, einigend wirkt, so daß ›von ihr als formenden die Weise der Gestaltung des Inhaltes, welchen die Seeleneinheit aufweist, ausgeht‹. Die Seeleneinheit ist eine ›naturgegebene‹, gehört zum Universum, ›sie ist die universale Bildekraft in uns, die Bildekraft des Universums als die bildende Naturkraft, welche sich im Menschen in der seinem Wesen entsprechenden Weise entwickelt, indem sie in die Form des Bewußtseins eingeht und nach ihr arbeitet. Wozu wir uns selbst bestimmen, ist eben dies, daß wir die universale Bildekraft als eine uns zu eigen gegebene, in uns eigenthümlich bedingte, zur Entfaltung bringen und zur Geltung; durch sie bilden wir die Welt, so weit sie uns gegeben ist, für uns um und wir bilden überhaupt nur um, indem wir bilden, weil wir außerstande sind, etwas zu schaffen, was nicht in irgend welcher Form schon da ist‹. Immer aber finden wir diese bildende Einheitsform in ihrer Wirksamkeit, wenn nur wir sind, da all unser ›geistiges Geschehen‹ doch unsere Thätigkeit ist, sei es ›ohne einen Act unsrer Selbstbestimmung‹, sei es mit ihm, das will sagen sei es, daß ›unsre Thätigkeit nur ein durch unsre Natur unabhängig von unsrem Willen hervorgebrachtes Bilden der Seele, sei es, daß sie eine gewollte ist, zu der wir uns selbst bestimmt haben‹, in jenem Falle ist dieses Bilden der Seeleneinheit ›durch uns‹, in diesem Falle ›von uns‹ geschehen. ›Das Bilden, zu dem wir selbst uns bestimmen, ist nur eine von unsrem Wesen übernommene Fortsetzung des universalen Bildens in uns‹, diese Selbstbestimmung aber ist eine nothwendige, ›unsre Natur ist es, welche das Hervortreten des Ich zur Selbstbestimmung erzwingt, der Fortschritt zur Selbstbestimmung ist durch das universale Bilden in uns d. h. durch den Verlauf der natürlichen Entwicklung gegeben; hat z. B. der Wissenstrieb uns zum Wissen gezwungen, sind wir uns unsrer selbst und des Objects bewußt geworden, ... so sind wir es, welche die Dinge kennen wollen; es ist richtig, daß wir zu Trägern dieses Wissenstriebes nur als von unsrer Natur Beauf-

trage werden, aber es ist ein Ich, ein Subject, an welches dieser Auftrag der universalen Bildkraft sich richtet und welches allein im Stande ist, ihn auszuführen; denn nur das Ich ist ein selbstbewußtes und sich selbstbestimmendes Wesen. Das Ziel seines Wirkens muß entsprechen demjenigen, was das universale Bilden ›in uns‹ und ›durch uns‹ leistet, diese Leistung ist ›die Wesenseinheit des Menschen‹, auf sie also auch weist das Wirken des selbstbewußten und sich selbst bestimmenden Menschen; sein Wirken kann daher auch ›nicht andere Richtungen einschlagen als die sind, welche wir an dem Wirken des universalen Bildens in uns unterscheiden‹.

Man könnte die Frage aufwerfen, wozu denn dieses sich selbstbestimmende Wesen nöthig sei, wenn in der Sache doch nach gleicher Richtung hin schon die Bildkraft des Universums im menschlichen Individuum wirke. ›Warum sollte die Seeleneinheit, welche von Anfang die Erhaltung des Individuums durch uns bewirkt, unabhängig von unsrem Wollen, nicht auch die geistige Entwicklung bis zu Ende führen, ohne daß unser Wille als solcher, als ein besonderer, sich dabei bestimmend betheiligt?‹ ›Gewiß muß Wesen und Beschaffenheit unsrer Seele so gedacht werden, daß sie in der Entfaltung ihres Wirkens die Richtung einschlägt‹, welche auf die Ziele unseres Wollens und bewußten Wirkens hinführt, aber die Werthe, welchen sich die sich selbst bestimmende Ich-Seele hingiebt, bestehen doch nur für das Ich, sind daher auch nur für den Willen des Ichs da und hier haben sie nichts Anderes zu ihrem letzten Inhalte als eben das Ich, die Einheitsform der Seele. Dieses Ich aber erweist sich als das Bestimmende in allem Wollen des Menschen, welches eben darauf abzielt, die Einheitsform der Seele zu stärken, denn das ›eigenartige Wirken der Menschen, welches nach unsrem Gefühl als ein werthvolles sich aus dem naturgegebenen Geschehen heraushebt, zeigt uns die Menschen als Mittelpunkte von besonderer Bildkraft, welche in bedingter Freiheit ihr Selbst dem Weltlauf einbilden‹. Alle Werthe, die unser Wille kennt, beziehen sich auf das Ich, die ›Einheitsform unsres Selbst‹, weil ›höchster Werth für uns, höchste Befriedigung nur aus einem Wirken uns erwachsen kann, welches in unsrem eigenen Wesen wurzelt und es ausdrückt‹, und wenn wir das Wahre, Gute und Schöne das Werthvolle nennen, so geschieht es, weil eben in demselben die Einheitsform der Ich-Seele sich zur Erscheinung bringt.

Diesen Grundgedanken, daß die Ich-Seele in ihrer ›bewußten Thätigkeit‹ sich selbst bestimme aus ihrer ›Ichheit‹, und daß diese Thätigkeit auf allen drei Gebieten, dem ›intellectuellen, ethischen und ästhetischen‹ die Verwirklichung des Ich, der Einheitsform zum Ziel

habe, führt Gerber in den folgenden vier Capiteln, ›das Ich als das Princip der Freiheit‹ (5), ›das Ich im Erkennen‹ (6), ›das Ich im Wollen‹, (7) ›das Ich im freien Bilden‹ (8) aus. Es würde zu weit führen, dies ins Einzelne zu verfolgen, und es liegt uns auch nur daran, den wichtigen und richtigen Grundgedanken, auf dem Alles ruht, hervorzuheben. Die Darstellung, welche derselbe in diesem Buche gefunden hat, verdient die Aufmerksamkeit der philosophierenden Gegenwart in hohem Maaße; und ohne Frage wird dies Buch dazu beitragen, dem Bewußtseinssubject oder ›Ich‹ die grundlegende Stellung in der wissenschaftlichen Auffassung der Wirklichkeit zu gewinnen, die es thatsächlich im Sein einnimmt.

Greifswald.

J. Rehmke.

Caland, W., Zur Syntax der Pronomina im Avesta. Amsterdam, J. Müller 1891. IV und 66 S. 4°. Preis Mk. 2.

Die Bedeutung des Avesta für die indogermanische Laut- und Formenlehre ist schon längst anerkannt worden. Die Avesta-Syntax dagegen wird in den bisherigen Grammatiken zumeist stiefmütterlich behandelt, und die vergleichende Syntax hat darum bis jetzt nur geringen Nutzen aus ihr ziehen können. Hübschmanns und Jollys Arbeiten haben die erste solide Grundlage gelegt; den Arbeiten der Genannten schließt sich in durchaus würdiger Weise die vorliegende Monographie Calands an, der sich durch eine Reihe bedeutsamer Beiträge zur Avesta-Forschung auf das beste eingeführt hat. Der Verfasser behandelt einen bestimmten Ausschnitt aus der Gesamtgrammatik in lichtvoller und gründlicher Weise — vielleicht den interessantesten, jedenfalls den problemreichsten in der ganzen Grammatik — das Pronomen.

Er gibt zunächst eine kritische Uebersicht der Demonstrativ-Pronomina, unter strengster Scheidung der älteren Gāthā-Sprache von der des jüngeren Avesta, mit sorgfältig ausgewählten Beispielen, deren Uebersetzung auch für die Exegese neue Resultate abwirft. Unter den einschlägigen Formen vermißt man vielleicht den nom. sg. masc. av. *hā* = skt. *sá* (vgl. Whitney, Skt. Gram. § 498, 176 a). Der Versuch (S. 8 Anm.) *ahē* in der geläufigen Redensart *mānayan ahē yaḥpa* als Interjection zu deuten dürfte wenig Beifall finden. Der Verfasser hat sich wohl durch skt. *ahō* dazu verleiten lassen. Im Avestischen, Altindischen, Griechischen und Lateinischen werden die Ableitungen der Wurzel *men* mit Vorliebe mit dem Genitive construiert; die ungezwungene Uebersetzung der avestischen Verbindung wäre 'sie (man) könnten (könnte) daran erinnern wie'.

Als das bedeutsamste Capitel betrachte ich das über das Relativum. Für die specifisch iranische Verwendung des Relativs zur Wort-Verbindung (woraus das neupers. *izaphat* entstanden ist) hat erst Caland das Grundgesetz gefunden, indem er bewiesen hat (S. 23), daß die mehrsilbige Relativform in diesem Fall vermieden wird. Im Anschlusse an sein Gesetz formuliert er genaue Regeln über die Vertretung mehrsilbiger durch einsilbige Formen. Der Verfasser gibt aber selbst zu, daß sein Gesetz nicht ausnahmslos ist.

S. 19 § 29 ist die Uebersetzung von Ys. 45. 7 *yā nerāš sādṛā dregvatō* (nicht *nerās* wie gedruckt) zu verbessern. Nach Form und Syntax ist der Satz klar und correct und besser so zu übersetzen: 'welche (d. h. Seligkeit des Frommen) die Qual ist der gottlosen Menschen' (*sādṛā* in verbaler Rection regiert den Acc. Pl., denn *nerāš* ist nur Acc. Pl.).

S. 33 Anm. 2 ist der Verfasser im Zweifel, was aus *fracā ke-reñtaṭ* zu machen sei. Sollten nicht *fracā* und *nica* adverbial gebrauchte Instrumentale sein? Vgl. skt. *prāñc-*, *nyañc-*, und av. *āca*, *parāca*, *tarasca* (= skt. *tiraścā*).

Die S. 33 vorgeschlagene Erklärung von *vīspāose tōi hujitayō* u. s. w. (Ys. 33. 10) als einer Art unabhängigen Nominativs, der nachträglich in der Construction aufgenommen wird, ist beachtenswerth. Es finden sich weitere Beispiele, cf. Vd. 19. 33; Vd. 5. 20.

Die Capitel über Interrogativa, Indefinitiva und ungeschlechtige Pronomina geben das bekannte Material; dagegen verdient das Capitel über die Possessiva besondere Erwähnung, weil das Sanskrit hier an Reichthum und Prägnanz des Ausdrucks hinter dem Avesta zurück steht. Noch manches wäre hier zu der Zusammenstellung zu ergänzen, wir erinnern nur an Ys. 35, das eine wahre Fundgrube für bisher verkannte Pronominalbildungen ist.

Der Index des Buchs ist eine dankenswerthe Zugabe. Einige Druckfehler sind dem so accuraten Gelehrten wohl nicht selbst zur Last zu legen. Wir empfehlen die Schrift den vergleichenden Grammatikern nicht minder als den Specialisten auf das wärmste.

Columbia College New York City.

A. V. Williams Jackson.

Berichtigung zu No. 18.

S. 709 Z. 5 v. o. lies Dinornithiden für Dinonithiden.

S. 724 Z. 13 v. u. lies Bänder für Länder.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.

Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Bilfinger, Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Von *Matzat*. — Codex Leidensis 399,1. P. I, fasc. 1. Von *Künssberg*. — Alberoni, Lettres intimes au comte I. Rocca publiées par Bourgeois. Von *Weber*. — D. Martin Luthers Werke. V Band. Von *Kolde*. — Rothfuchs, Bekenntnisse aus der Arbeit des erziehenden Unterrichts. Von *v. Sallwirth*. — Nachtrag zu S. 409. Von *Justi*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Bilfinger, Gustav, Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1892. X und 279 S. 8°. Preis M. 5.

Der Verfasser hat in früheren Schriften »Die Zeitmesser der antiken Völker« (1886), »Die babylonische Doppelstunde« (1888), »Die antiken Stundenangaben« (1888) und »Die Sterntafeln in den Königsgräbern von Biban el-moluk« (1891) behandelt. Das vorliegende Buch ist der Abschluß dieser Reihe von Untersuchungen, sein Inhalt kurz folgender.

Die Völker des Altertums hatten eine — wahrscheinlich aus Aegypten oder Babylonien stammende — Tageseinteilung, wonach bekanntlich sowohl der Lichttag als die Nacht in je 12 Stunden zerfiel, deren Länge sich mit den Jahreszeiten änderte. Daneben finden wir bei den Römern eine Vierteilung des Tages und der Nacht. Letztere zerfiel in die bekannten 4 Nachtwachen; aber auch der Tag wurde in gleicher Weise eingeteilt, und die Schnittpunkte des vierteilten Tages wurden seit Einführung der vollständigen Stundenreihe nach den Stunden, mit denen sie zusammenfielen, bezeichnet und hießen somit der Reihe nach: hora tertia, sexta, nona. Dazu kamen Anfang und Ende des Lichttages, mane und vespera, und der Hahnenschrei, welcher anzeigte, daß Mitternacht vorüber war. Aus diesen Zeitpunkten, welche die Zeiteinteilung des gemeinen

Mannes bildeten, entwickelten sich im 5. Jahrhundert die 7 christlichen Gebetszeiten (*officia, horae canonicae*): 1. die *Matutina* im dritten Viertel der Nacht, 2. die *Prima* mit Sonnenaufgang, 3. die *Tertia* = Mittemvormittag, 4. die *Sexta* = Mittag, 5. die *Nona* = Mittenachmittag, 6. die *Vespera* eine Stunde vor Sonnenuntergang, 7. das *Completorium* um Tagesschluß. Die Glockenzeichen, durch welche sie seit Papst Sabinianus (604—5) bemerklich gemacht wurden, bildeten bis zum 14. Jahrhundert die Anhaltspunkte für die Tageseinteilung auch im bürgerlichen Leben. Die *sexta* war die Zeit des *prandium*, nach welchem man sich wieder ins Bett legte und einige Zeit schlief (daher span. *Siesta*), die *nona* die Stunde der Hauptmahlzeit.

Diese Zeitpunkte erlitten nun eine eigentümliche Verschiebung durch das Fastenwesen.

Die älteste Kirche unterschied eine strengere Art des Fastens, nach welcher man bis zum Abend, und eine weniger strenge, nach welcher man bis zur Hauptmahlzeit nichts genoß. Mit der Zeit aber nahm das Fastenwesen eine so große Ausdehnung an, daß die Zahl der Fasttage im Jahre die Zahl der Nichtfasttage weit überstieg: die Kleriker, welche nach der Regel des Benedictus von Nursia lebten, hatten von Mitte September bis Ostern, also über ein halbes Jahr, nur eine einzige tägliche Mahlzeit, die sie *ad nonam* und in der *Quadragesimalzeit ad vesperam* einnahmen, dazu im Sommer wenigstens noch 2 Fasttage in der Woche; und vor der *sexta* durften sie überhaupt nichts essen. Dagegen rebellierte mit der Zeit der Magen, und da man die heilige Regel nicht ändern konnte, so änderte man die Zeitlage der *officia* und der zugehörigen *horae*: man schob allmählich die *nona* (und in der Fastenzeit sogar die *vespera*) auf den Mittag (daher englisch *afternoon* = Nachmittag) und die *sexta* in den Vormittag zurück, wo sie mit der *tertia* verschmolz und verschwand.

Im 13. Jahrhundert ist diese Entwicklung vollendet, und gleich darauf, im 14. Jahrhundert, emanzipiert sich das städtische Bürgertum von der verdorbenen kirchlichen Tageseinteilung, um zu den modernen Stunden überzugehen.

Dieser Fortschritt knüpft sich an das Aufkommen der Räderuhren mit Schlagwerk, welche nur gleiche Stunden schlagen konnten. Die erste Uhr (*horologium*, deutsch *urley*) dieser Art erhielt Mailand 1336; ihr Erbauer war wahrscheinlich *Jacopo Dondi*, der dann 1344 seiner Vaterstadt Padua eine eben solche gab; darauf Genua 1353, Bologna 1356, Siena 1359, Ferrara 1362 u. s. w. In Deutschland folgen Straßburg 1352—1372, Mainz 1369, Colmar 1370,

Nürnberg 1374, Frankfurt a. M. 1375, Basel vor 1380, Lübeck vor 1384, Friedberg in der Wetterau 1384, Köln vor 1385, Freiburg in der Schweiz vor 1386, Göttingen 1389, Metz 1391, Speier 1395, Magdeburg 1396, Ulm vor 1397, Ingolstadt vor 1398 u. s. w.

Diese gleichen Stunden wurden jedoch verschieden gezählt: in Italien und in einem großen Teil von Deutschland zählte man von Abend zu Abend 24 Stunden, im übrigen Europa von Mitternacht und Mittag 2 mal 12 Stunden, in Nürnberg noch anders; in Basel bezeichnete man nicht das Ende, sondern den Anfang der ersten Stunde mit 1 Uhr (bis 1798).

Die Arbeit ist, wie die früheren Schriften des gelehrten Verfassers, höchst dankenswert und in mehrfacher Hinsicht grundlegend. Bedenklich ist mir nur, daß er für die mittelalterlichen Sonnenfinsternisse, welche er verwendet, sich auf das mehr als ein Jahrhundert alte Verzeichnis von Pingré stützt, statt auf v. Oppolzers Kanon der Finsternisse (1887). Es wäre gut, wenn diese Finsternisse auf Grund dieses Werkes sowie mit Zuziehung der Korrekturen Ginzels noch einmal nachgerechnet würden.

Das Buch schließt mit einem Ausblick auf die neueste Phase in der Geschichte der Stunde, die Einführung der Zonenzeit. Sie ist mittlerweile für Deutschland zur Thatsache geworden, aber nicht ohne daß auch bei dieser Reform der menschlichen Thorheit ihr Tribut gezollt worden wäre. Der bezügliche Gesetzesentwurf lautete: »Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich«. Es ist durch eine Petition versucht worden, dem Deutschen Reichstage klar zu machen, daß ein Grad $\frac{1}{360}$ eines Kreises, ein Längengrad $\frac{1}{360}$ eines Parallelkreises, und der fünfzehnte Längengrad östlich von Greenwich diejenige Strecke eines beliebigen Parallelkreises sei, deren Westende um 56, und deren Ostende um 60 Zeitminuten von Greenwich differiert; daß es also etwa heißen müsse: »Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des Meridians von fünfzehn Grad östlicher Länge von Greenwich«. Diese Bemühung ist leider vergeblich gewesen; der Reichstag hat die Petition stillschweigend für erledigt erklärt und den Entwurf in unveränderter Fassung angenommen.

Weilburg an der Lahn.

H. Matzat.

Codex Leidensis 399, 1. Euclidis elementa ex interpretatione Al-Hadschdschadschii cum commentariis Al-Narizii. Arabice et latine ediderunt notisque instruxerunt R. O. Besthorn et J. L. Heiberg. Partis I, fasciculus I. Hauniae 1893. In libraria Gyldendaliansa (F. Hegel et fil.). 88 S. Groß 8°. Preis 4 Kronen.

Vor uns liegt in arabischer Sprache mit lateinischer Uebersetzung das 1. Heft der von H. Besthorn bereits in der *Bibl. Math.* 1892 No. 3 in Aussicht gestellten Ausgabe des die 6 ersten Bücher der *el. Eucl. ed. Hajjaj* enthaltenden 1. Teiles des Leidener arabischen Euklid-Codex 399, 1 (Warnerianus), geschrieben im Jahre 1144/45. Die ganze Ausgabe ist auf 6 Hefte berechnet, welche aber wegen der Schwierigkeiten des Druckes wahrscheinlich in größeren Zwischenräumen erscheinen werden; der arabische Text, der in der Handschrift 162 dicht geschriebene Seiten einnimmt, dürfte etwa 300 Druckseiten erfordern. — Vermutlich ist außer diesen 6 Büchern von der Uebersetzung des Hajjaj überhaupt nichts mehr erhalten. Denn der auf der Universitätsbibliothek Kopenhagen befindliche, undatierte, wahrscheinlich aus dem 13. Jahrh. stammende und bis jetzt noch ungedruckte Codex 81 enthält zwar u. a. das 11., 12. und 13. Buch *el. Eucl.* angeblich ebenfalls in der Uebersetzung des Hajjaj ibn Jusuf ibn Matar; doch findet Klamroth [1] in dieser Handschrift nicht die besonderen Eigenschaften des Hajjaj, sondern eher eine Uebereinstimmung von Buch 11—13 mit der Oxforder Handschrift 279 des Ishaq ben Honein in der Uebersetzung des Thabit ben Korra. Eine endgiltige Entscheidung dieser Frage bleibt noch abzuwarten. Die Ishaq-Thabit'sche Uebearbeitung hält überdies Klamroth (a. a. O. S. 314), allerdings zunächst nur auf Grund zweier Lehrsätze des 5. Buches, für wortgetreuer, als die des Hajjaj; letzterem schein es überhaupt weniger auf ein zuverlässiges Abbild des Originals, als vielmehr darauf angekommen zu sein, ein möglichst brauchbares und bequemes mathematisches Schulbuch zu schreiben.

Die Bibliographie der arabischen Uebersetzungen ist, wie Steinschneider [2] bemerkt, durch sehr berühmte Arbeiten, wie die von Jourdain, Wenrich, Flügel, Wüstenfeld vertreten, an welche Namen wir ergänzend den Steinschneider's selbst in allererster Linie und dann noch u. a. Hammer - Purgstall, Leclerc, A. Müller und Suter anreihen; aber von all' den arabischen Schätzen, in denen sämtliche

[1]. Klamroth. Ueber den arab. Euklid. *Zeitschr. d. deutsch. morgenl. Gesellsch.* 35 Bd. Leipzig 1881. S. 271 u. 304.

[2]. M. Steinschneider. Die arabischen Uebersetzungen aus dem Griechischen. S. 5. Beihefte z. *Centralblatt f. Bibliothekwesen*; II. Bd. Leipzig 1890—1891.

bedeutende Werke griechischer Mathematiker übersetzt und kommentiert sind, ist namentlich für Nichtorientalisten nur sehr wenig gedruckt [3]. Wenn also Gartz [4] im Anklage an Montucla [5] vor 70 Jahren klagt: »Arabum vero, qui Graecorum vestigia persequuntur, acumen non tanti, quam meret, existimatur, eorumque libri fere intacti in bibliothecis jacent: quid? quod vel nomina ingeniosorum hujus gentis mathematicorum maximam partem nostratibus incognita sunt«, so treffen zwar die Schlußworte dieser Klage jetzt in weit beschränkterem Maße zu als damals, der vordere Passus aber ließ sich bisher auch heutzutage noch unterschreiben, und es hat überdies Steinschneider (a. a. O.) gewiß auch Recht, wenn er sagt, daß die moderne Kritik den Nachrichten der Araber über die griechischen Autoren zu wenig traut und daß man bisher viele der schon jetzt ausgebeuteten Minen gar nicht kannte. Und doch haben gerade die letztvergangenen Jahrzehnte manches dazu beigetragen, das durch Jahrhunderte über den schwer zugänglichen arabischen Manuskripten lagernde Dunkel zu erhellen und so auch weiteren Kreisen einen Einblick in den wissenschaftlichen Entwicklungsgang und insbesondere die mathematischen Kenntnisse einschließlich der eigenen trigonometrischen Erfindungen dieses merkwürdigen Beduinenstammes zu ermöglichen, der, in seinem ebenso plötzlichen wie kurzen Siegeslaufe einem hellglänzenden Meteore vergleichbar, vom 8—11. Jahrh. dazu bestimmt war, die Gelehrsamkeit der alten Griechen und Inder dem erwachenden christlichen Occident zu übermitteln.

Die ersten griechischen Mathematiker aber, welche — um mit Cantor [6] zu reden — den Arabern mundgerecht gemacht wurden, waren Ptolemaios und Eukleides.

Wenn wir nun speziell auf Hajjaĵ übergehen, halten wir es zur besseren Orientierung des Lesers für angezeigt, mit Hinzufügung chronologischer Zahlen zunächst das vorzuschicken, was das Mathematiker-Verzeichnis im Fihrist (verf. 987) des Ibn Abi Ja'kūb an-Nadīm [7] in Uebereinstimmung mit al Kifti (1172—1248) [8],

- [3]. J. L. Heiberg. Die arab. Tradit. d. Elem. Eukl. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXIX, 1884. hist. lit. Abt. S. 1.
- [4]. J. C. Gartz. De interpretibus et explanatoribus Euclidis Arabicis. Halae a/S. 1823; praef. S. III.
- [5]. Montucla. Hist. d. math. T. I p. 383; nouv. edit.
- [6]. Cantor. Vorles. ü. Gesch. d. Math. I. Leipzig 1880. S. 601.
- [7]. Das Mathematiker-Verzeichnis im Fihrist des Ibn Abi Jakub an-Nadīm. Uebers. mit Anm. v. H. Suter. Z. f. M. u. Ph. XXXVII, 1892. Supplement.
- [8]. Tarich al Hukama von Ibn al-Kufti. Wiener Handschr. 1161. — Vgl. auch Casiri's Auszug aus d. biograph. Lexikon des Al-Kifti.

Nasireddin Tusi (1201—1274) [9] Hagi Khalfa (gest. 1658) [10], etc. über die Elemente des Eukleides unter anderem sagt:

S. 16: ›Sie wurden übersetzt von al-Ḥidschâdsch ben Jûsuf ben ¹⁾ Maṭar (786—836) zweimal: die eine Uebersetzung ist bekannt unter dem Namen der Hârûnischen (Harun-Arraschid, Kalif von Bagdad, regiert 786—809), und diese ist die erste, die andere trägt den Namen der Mâmûnischen (Al-Mamun, 812—834, Sohn des Harun), diese ist die zuverlässigere. Ferner übersetzte Ishâk ben Ḥunain († 910) das Werk; verbessert wurde diese Uebersetzung von Tâbit ben Ḳurra al-Ḥarrânî (833—902). — Die Elemente kommentierte auch, indem er seine Schwierigkeiten zu lösen suchte, Heron ²⁾. Ferner kommentierte sie an-Nairîzî (9. Jahrh. n. Chr.)‹.

S. 21: ›Simplikios (6. Jahrh. n. Chr.) der Rumäer (Griechen) verfaßte einen Kommentar zum Anfang des Buches des Eukleides, welcher eine Einleitung in die Geometrie bildet‹. Ueberdies S. 19: ›Menelaos (98 n. Ch.) verfaßte 3 Bücher über die Elemente der Geometrie, bearbeitet von Thâbit ben Ḳurra. Das Buch über die Dreiecke: einiges Wenige davon ist ins Arabische übersetzt‹.

Ueber Hajjaj sagt Gartz (S. 7): ›Antiquissimus Euclidis interpres arabs est Hedschadsch Ben Joseph Ben Mathar Cuphita, qui, etiam Almagesti interpres, sub Chalifis Harun-al-Raschid et Al-Mamun vixit etc.‹. Nach dem Fihrist (Uebers. v. Suter S. 9) soll er auch das Buch des Aristoteles über den Spiegel übersetzt haben. — Hammer Purgstall [16] nennt ihn Hedschadsch Ibn Jussuf Al-Kufi. — Aug. Müller erwähnt in seiner Abhandlung über Ibn Abi Oḡeibîa etc. einen Augenarzt Abu'l Ḥaġġâġ Jûsuf. — Steinschneider [12] verweist zu Hajjaj noch auf: seine Lettere a Don B. Boncompagni p. 85; Deutsches Archiv f. Gesch. d. Medicin v. Rohlf's I, 449; Val. Rose in Hermes VIII, 333. — Ueber den Kommentator Al-Nairizi, der in unserem Cod. Leid. ›Abul-Abbas Al-Fadhl Ibn-Hatim Al-Narizi (sic)‹ heißt, sagt Casiri [13]: ›Fadhl Ben Hatem Nairizensis ex urbe Nairiz, quae Tabrizi urbis similitudinem habet, in Persia natus, vir Geo-

[9]. Einleitung zur Eukl. Uebers. des Nassireddin Tusi. Gedruckt zu Rom 1594.

[10]. Lex. bibl. et enc. a Haji Khalfa compos. ed. Flügel. I. London, 1835. S. 381.

[11]. Encyclopäd. Uebers. der Wissensch. des Orients etc. I. S. 327. Leipzig 1804.

[12]. M. Steinschneider. Euklid bei den Arabern. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXXI, 1886; hist. l. A. S. 98.

13]. Opera et studio Michaelis Casiri etc. Bibl. Arab.-Hispan. Escur. Madrid 1760. T. I S. 421.

1) Das gewiß richtige *ben* zwischen Jusuf und Matar fehlt im Cod. Leid.

2) Ueber das Zeitalter des Heron v. Alexandria s. u.

metriae, Sphaerae, Astronomiae peritia non ignobilis, celebres edidit Libros, inter quos recensentur: Commentarii in Almagestum, Commentarii in Euclidis Libros ... (Claruit tertio Egirae seculo)◄.

Außer den 1594, bzw. 1482¹⁾ und 1491 im Druck erschienenen Uebearbeitungen der arabischen Euklid-Elemente durch Nassireddin aus Tus; (letzte arabische Uebersetzung, vielleicht Uebearbeitung der des Hajjaj) und Giovanni Campano (1270; lateinische Uebersetzung nach dem Arabischen), welche als solche nach Klamroth's (S. 271) Bemerkung für die Textkritik des griechischen Euklid nahezu unbrauchbar sind, existieren bekanntlich die im Fihrist angeführten arabischen Uebersetzungen selber in guter handschriftlicher Ueberlieferung. Wenngleich nun Klamroth (S. 309) sich auch von einer Veröffentlichung der vorliegenden Leidener Handschrift nur einen geringen Nutzen für die griechische Textkritik verspricht, so hat doch Heiberg schon früher (a. a. O. S. 21) in der Erwägung, daß die Uebereinstimmung der arabischen Redaktionen bei weitem nicht so groß ist, als es nach Klamroth's verdienstvoller und sehr lesenswerter Arbeit, der wir übrigens überhaupt die ersten eingehenderen Mitteilungen über den Inhalt der Uebertragungen des Hajjaj und des Ishaq verdanken, scheinen könnte, den Wunsch ausgesprochen, es möchte durch eine vollständige Uebersetzung der reinen arabischen Bearbeitungen der *στοιχεῖα* das gegenseitige Verhältnis von Hajjaj, Ishaq, Tusi und Campano festgestellt werden, um die arabische Tradition bei Herstellung des griechischen Textes gehörig berücksichtigen zu können. Und diesem Wunsche müssen wir in der That eine um so größere Berechtigung zuerkennen, als eine endgiltige Entscheidung über die direkt entgegengesetzten Ansichten Klamroth's und Heiberg's sich nur durch Veröffentlichung der arabischen Ueberlieferungen wird herbeiführen lassen. Denn während Klamroth (S. 280) behauptet, die Araber hätten in ihrer bis ins 8. Jahrh. hinaufreichenden Tradition einen wesentlich ursprünglicheren Euklidtext zur Verfügung gehabt, als ihn unsere jetzigen, frühestens aus dem 9. Jahrh. stammenden griechischen Ausgaben repräsentieren, und die Elemente müßten auf $\frac{3}{4}$ ihres gegenwärtigen Umfangs reduciert werden, ist Heiberg so wenig geneigt, den arabischen Traditionen den Vorzug vor den griechischen einzuräumen, daß er vielmehr (S. 3 u. 6 ff.) unter Hinweis auf Cod. Vat. Gr. 190, den Palimpsest und Bonon. No. 18—19 jene als mutiliert und als weit hinter diesen zurückstehend betrachtet, und höchstens als wahr-

1) Vgl. hiezu G. Valentin; die beiden Euclid-Ausgaben des Jahres 1482 in der Bibl. Math. 1893 No. 3 S. 33—38.

scheinlich annimmt, daß die beiden Ueberlieferungen sich gegenseitig vervollständigen, dabei aber zugibt, daß das, was er früher [14] über den Wert der arabischen Ueberlieferung für die Textkritik der *στοιχεῖα* gesagt habe, fortan nur für Campanus, der aber bekanntlich die arabischen Traditionen keineswegs treu wiedergibt, nicht aber für die ursprünglichen arabischen Uebersetzungen gilt und daß eben für diese die Untersuchung von vorne angefangen werden müsse. Abgesehen von alledem hat Tannery [15] schon vor mehreren Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß Klamroth sein Augenmerk nicht auf den im gleichen Cod. Leid. enthaltenen Commentar des Al-Nairizi (s. o.) gerichtet habe; und doch verdanken wir gerade dieser Kompilation die Uebermittlung wertvoller Bruchstücke zweier in der Originalsprache verlorenen griechischen Werke, deren Existenz trotz der ausdrücklichen Versicherung des Haji Khalfa (I, 383) und im Fihrist (S. 21) und trotz einer in Bezug auf Heron schon von Th. H. Martin [16] ausgesprochenen Vermutung bis in die jüngste Zeit überhaupt vielfach angezweifelt wurde, nämlich des Commentars des Heron von Alexandria und des Simplicios zu den Elementen des Eukleides. — Auch die vielumstrittene und trotz zahlreicher Abhandlungen von Heiberg, Klamroth, Weissenborn [17], Meyer, Curtze, Cantor u. a. bis heute noch nicht endgiltig entschiedene Frage nach den aus dem Griechischen oder Arabischen stammenden lateinischen Euklidübersetzungen, deren sich das Mittelalter bedient, namentlich in Bezug auf Adelard (1120) und Campanus wird durch allmähliche Veröffentlichung der arabischen Codices ihrer Lösung näher rücken; denn nach der übereinstimmenden Ansicht Heiberg's [18] und Cantor's [19] lassen die beiden letztgenannten Uebersetzungen bei aller Verwandtschaft und Aehnlichkeit, jede unabhängig von der andern, höchstens die nämliche lateinische Vorarbeit als Original vermuten, während viele Zusätze in ihnen, die mit dem griechischen Text nichts zu thun haben, als Quelle nur die arabischen Uebersetzungen voraussetzen, über welche uns aber bis jetzt leider noch zu wenig bekannt ist.

[14]. J. L. Heiberg. Litterargesch. Studien üb. Euklid. Leipzig 1882, cap. I.

[15]. P. Tannery. La géom. grecque. I. Paris 1887 S. 167.

[16]. Th. H. Martin. Recherches sur la vie et les ouvrages d'Héron etc. Mém. prés. par div. sav. à l'acad. des inscr. et belles-lett. I. Sér. T. IV. Paris 1854.

[17]. H. Weissenborn. Die Uebers. d. Eukl. a. d. Arab. i. d. Lat. durch Adelhard von Bath. Abh. z. Gesch. d. Math. III. Leipzig 1880.

[18]. Heiberg. Beiträge zur Gesch. d. Math. im Mittelalter. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXXV, 1890. hist. I. A. S. 86.

[19]. Cantor. Vorles. über Gesch. d. Math. II. Bd. Leipzig 1892. S. 91.

In Anbetracht aller dieser Umstände wird jeder Freund geschichtlich-mathematischer Forschung die vorliegende Ausgabe der ältesten Euklid-Uebersetzung und damit des ältesten arabisch-mathematischen Werkes, ja vielleicht überhaupt der ersten Uebersetzung eines griechischen Werkes ins Arabische mit Freuden begrüßen; und zwar, wie wir noch einmal besonders betonen wollen, in mehrfacher Hinsicht: nämlich mit Bezug auf die arabischen Uebersetzungen und speziell Hajjaj selbst, dann auf Heron (300 Jahre vor Proklos; letzterer 412—485 n. Chr.) und Simplikios (ca. 100 Jahre nach Proklos), und schließlich auf Menelaos; denn wenn auch die Herren Herausgeber diese, den 2. Teil des Codex bildende, arabische und verbesserte Uebersetzung des Menelaos von Ahmad ibn Sad al-Haruni (2 Bücher, 47 Seiten) nicht zu edieren beabsichtigen, so wird doch Besthorn dieselbe einer von Heiberg zu verwertenden Vergleichung mit dem von Halley und Costard herausgegebenen Text unterziehen. Hierzu vgl. Bossut [20] und Cantor (I, 349).

Es erscheint hier am Platze, die Geschichte des Bekanntwerdens unseres Codex etwas zu verfolgen:

J. A. Fabricius [21] führt unter den arabischen Euklid-Handschriften der Leidener Bibliothek nach dem dortigen Katalog p. 453—456 u. a. diese an: ›Eucl. Pythagoraei elementorum libri VI cum commentario Saidi Ben Masoud, et cum scholiis ad quaedam problemata‹. Gartz (a. a. O.) erwähnt diesen Codex nicht bei Aufzählung der Euklidhandschriften S. 11—13, sondern erst S. 35—36. Dort heißt es in § 33: ›Said Ben Masud scripsit commentarium in priores sex libros Elementorum Euclidis, qui exstat in bibliotheca lugdunobatava, v. catal. No. 1068‹. — Wenrich [22] berichtet hierüber in Pars II § CXVII S. 180 beim Kapitel Euclides: ›Elementorum libri VI Arabice versi, cum commentario Saidi ben Masud obviam, sunt in biblioth. Lugdun. codice 1068 (399, 1). Catalog. libror. biblioth. universit. Lugdun. p. 453‹. — Unter der Ueberschrift Hero aber § CXLVI heißt es dort S. 213—214: ›In ejusdem bibliothecae cod. 1061 (?) (399, 1) Arabice habentur Heronis scholia in elementorum Euclidis problemata quaedam (Catalog. libror. univ. Lugd. p. 453); quae haud diversa videntur a libello, cujus Mohammed ben Ishak atque Dschemaluddinus mentionem injiciunt, in hunc

[20]. C. Bossut. Versuch e. allg. Gesch. d. Math. Deutsch v. N. Th. Reimer. I. Leipzig 1804. S. 384.

[21]. J. A. Fabricius. Bibliotheca Graeca, ed. Harles vol. IV. Hamburg 1795 cap. XIX p. 52.

[22]. J. G. Wenrich. De auctorum graec. vers. et comm. syr. arab. armen. persicisque commentario. Lipsiae 1842.

modum inscriptio: solutio dubiorum, in Euclidis libro (Elementis) obviorem. Utrum vero scholia haec ad Heronem Ctesibii discipulum, an ad recentiore aliquem ejus nominis mathematicum referenda sint, haud facile dixeris. Außerdem berichtet P. Tannery (a. a. O. S. 167), daß der Warnerianus 399, der im Leidener Kataloge von 1716 die Nummer 1068 trägt, im Kataloge von 1845 zweimal erscheint: einmal unter No. 965 im I. Teile unter den Elementen des Euklid, das zweite Mal in No. 988 im II. Teile unter dem Titel: »Sphärik des Menelaos«. Der neue Katalog erwähnt Heron nicht, enthält aber für No. 965 in lateinischer Sprache folgende Notiz, deren Wortlaut wir einer gütigen Mitteilung des H. Direktors Dr. W. N. du Rieu der Leidener Universitätsbibliothek verdanken:

Catalogus Codicum Orientalium Bibliothecae Academiae Lugduno Batavae auctoribus P. de Jong et M. J. de Goeje. Vol. III. Lugd. Batav. 1865 p. 38: DCCCCLXV. (Cod. 399⁽¹⁾ Warn.):

»Euclidis elementa, ex versione al-Haddjádji ibn Jusof Matr, cum commentario, cujus auctor est Abu'l-Abbás al-Fadhl ibn Hátim an-Nairízí, qui Hedjrae saec. 3^{to} geometriae et astronomiae studio inclaruit (Casiri I, 341; Wenrich, de auctorum Graecorum versionibus etc. p. 187). Jam hic codex commentarium an-Nairízí exhibet, cum glossis Sa'ídi ben Mas'úd ben al-Kass billah, qui saeculo 5^{to} floresse videtur. Librarius (Abu Sa'd Mohammed al-Baihakí al Barzahi¹⁾) in initio Makalae 7^{mae} abrupte desinit. Subscriptio testatur 6^{ta} absolutam fuisse a^o 539. Habemus ergo codicem antiquum, emendate praeterea scriptum et, quantum novi, unicum«.

Wie wir nun einem geschätzten Briefe des H. P. Tannery in Paris vom 17/V 93 entnehmen, hatte derselbe im Vereine mit H. Léon Rodet, ausgehend von der oben citierten Stelle bei Fabricius, diesem Codex seine Aufmerksamkeit zugewendet und in seiner Géométrie Grecque (a. a. O.) das wichtigste des von Rodet festgestellten Textes aus dem in jener Handschrift fragmentarisch enthaltenen Kommentar des Heron veröffentlicht in der ausgesprochenen Erwartung, dadurch auch der Lösung zweier wichtiger historischer Fragen vorzuarbeiten: nämlich der nach dem Zeitpunkte, von welchem an die el. Eucl. im Altertum klassisch wurden für die geometrische Lehre, und seit wann man sie als klassisches Werk zu kommentieren begann. Da aber Rodet durch Krankheit an der Fortsetzung der Arbeit gehindert wurde, so setzte H. Prof. Heiberg in Kopenhagen, von H. Tannery davon benachrichtigt, sich mit dem Orien-

1) Die schon von Tannery (a. a. O. S. 167) gewählte Schreibweise *Barzahi* statt *Barzahi* wird uns auch von H. Besthorn als die richtige bezeichnet.

talisten H. Prof. Besthorn in Kopenhagen in Beziehung, und beide haben sich nun in die Herausgabe dieses ihnen von der Leidener Bibliothekverwaltung während der Dauer ihrer Arbeit zur Benutzung in Kopenhagen überlassenen Codex in der Weise geteilt, daß Besthorn die lateinische Uebersetzung aus dem Arabischen, Heiberg aber die historischen und kritischen Untersuchungen übernommen hat. Die Anmerkungen Besthorn's sind mit arabischen Ziffern, diejenigen Heiberg's mit Sternchen versehen. Die H. Tannery gegenüber seinerzeit geäußerte Absicht, sein Manuscript H. Heiberg mitzuteilen, hat H. Rodet nicht ausgeführt, da er seine Vorarbeiten als doch nicht weit genug vorgeschritten bezeichnete. Besthorn und Heiberg haben davon nichts zu Gesicht bekommen, als was H. Tannery (a. a. O.) bereits vor 7 Jahren publiziert hat.

Wenden wir uns nun zum Codex selbst, so ist derselbe nach einer brieflichen Mitteilung Besthorn's vom 28/VI 93 gut und korrekt, wenn auch ein Wurm durch ihn gegangen und das 1. Blatt sehr zerrissen ist; nur die Randnoten seien oft fast unleserlich, nicht selten verschwinden sogar mehrere Worte gänzlich. — Am Schlusse des 6. Buches steht, daß Abu Muhammed . . . al-Barzui die Abschrift im Jahre 539 (ganz geschrieben) vollendete. Darnach folgen einige Zeilen des 7. Buches, der Rest des Blattes (1½ Seite) und die 1. Seite des nächsten Blattes sind nicht beschrieben; dann fängt die Uebersetzung des Menelaos an, von derselben Hand geschrieben. Man konnte, schreibt Besthorn, Zweifel hegen, ob nicht das Jahr von einem früheren Abschreiber herrührt, aber dasselbe Jahr steht mit Buchstaben am Ende der beiden Bücher Sphaerica Menelai. Der Codex ist demnach im Jahre 539 n. d. H. geschrieben.

Das sauber geschriebene Titelblatt (S. 2/3 des 1. Heftes) kündigt auffallenderweise das Werk des Pythagoräers Euklid an in der Uebersetzung des Ishak ibn Hunain nebst dem Kommentar des Al-Narizi und enthält zugleich ein Register über die Propositionen der 15 Bücher, wornach letztere zusammen 479 Sätze enthalten sollen; also Titel und Register scheinen irrtümlich durch einen Abschreiber an diese Stelle geraten zu sein und eher zu der von Thabit verbesserten Uebersetzung des Ishaq (Ende des 9. Jahrh.), als zu der des Hajjaj (Anfang des 9. Jahrh.) zu passen, welch' letztere nach Haji Khalfa (I, 383) 468 Sätze enthält, während dort und aus Cod. Oxf. 279 für Ishaq 478 Sätze sich ergeben; und doch bezeichnet unsere Einleitung des Said ben Masoud (11. Jahrh.) die Uebersetzung ganz bestimmt als die 2. verbesserte des Hajjaj, und zwar als direkt aus dem Griechischen, also nicht durch Vermittlung des Syrischen, ins Arabische übertragen, wodurch er sich dem Kalifen Al-Mamun em-

pfehlen zu können glaubte. Von der ursprünglichen Uebersetzung des Hajjaj ist überhaupt nichts näheres bekannt. Daß er, dessen Name schon in der That den echten Moslem verrät, des Syrischen mächtig gewesen sei, ist nirgends nachgewiesen. Klamroth (S. 305) bezeichnet es überhaupt als keineswegs ausgemacht, daß es einen syrischen Euklid gegeben habe. Wir verweisen hierzu auch auf Hankel [23], Tannery (S. 4 und 6) und Cantor (I, 601). Weiteren Untersuchungen muß nun die endgiltige Entscheidung vorbehalten bleiben, ob unsere vorliegende Uebertragung aus der Theonischen Redaktion (4. Jahrh. n. Chr.) hervorgegangen, zu deren vielen Vertretern bekanntlich u. a. der Bodleianus, Laurentianus 28, Vindobon. 103, Paris. 2466 gehören, oder ob ihr, wie Heiberg [24] für die arabische Tradition anzunehmen geneigt ist, der alte bis jetzt noch sehr sparsam vertretene vortheonische Text zu Grunde liegt, welchen die von Peyrard in seiner neuen Ausgabe von 1814 u. a. benutzte vatikanische Handschrift 190 (10. Jahrh.) aufweist und von dem sich nach Heiberg (litt. Studien S. 178) noch eine zweite Spur findet in der, wenn auch mit keiner echten arabischen Uebersetzung vollständig übereinstimmenden, so doch ohne Zweifel nach dem Arabischen gemachten Uebersetzung des Campanus, woraus hervorzugehen scheint, daß die Araber der älteren Redaktion gefolgt sind.

In der Einleitung (S. 4—41) unseres Codex, welche beginnt im Namen des barmherzigen Gottes, dessen Huld und Gnade der Prophet Muhammed empfohlen wird, werden S. 6/7 die *στοιχεῖα*, ähnlich wie bei Proklos [25] die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes erörtert ist, bezeichnet als Vorstufe für die Geometrie, ebenso wie die Erlernung der Buchstaben des Alphabets der Schreibekunst vorausgehen müsse; die Lehre dieses Buches sei eine Einleitung in den Almagest des Ptolemaios, welcher ohne vorhergehendes Studium dieses Buches schlechterdings nicht mit Erfolg gelesen werden könne. Wir haben hierin einen neuen Beleg für die bekannte Thatsache, daß, wie bei den Lateinern, so auch bei den Arabern die Elemente des Eukleides als Ausgangspunkt jedes mathematischen Studiums galten.

Die Principien der Geometrie: *πρότασις, ἕκθεσις, διορισμός, κατασκευή, ἀπόδειξις* und *συνπέρασμα*, welche auch Proklos (S. 203)

[23]. H. Hankel. Zur Gesch. d. Math. i. Altert. u. Mittelalter. Leipzig 1874. S. 233.

[24]. J. L. Heiberg. Die arab. Tradit. d. Elem. Eukl. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXIX, 1884. Hist. lit. Abt. S. 19.

[25]. Procli Diadochi in I. Eucl. elem. libr. Comm. ed. G. Friedlein. Leipzig 1873. S. 72.

als Bestandteile eines jeden Problems und Theorems bezeichnet, werden S. 8/9 definiert; nur ist die Reihenfolge von *διορισμός* und *κατασκευή* vertauscht und fälschlich noch die *ὑεῖς ἀδύνατον ἀπαγωγῆς* an 2. Stelle eingeschaltet. Nachdem nun S. 8/9 bei der Begriffsbestimmung des Punktes auch die des Simplicios nach der Ueberlieferung des Al-Nairizi angeführt ist, folgt eine, bei der Paginierung der Handschrift nicht berücksichtigte Lücke von mehreren Blättern, welche ohne Zweifel die Aufzählung der Definitionen vom 1. Buche der el. Eucl. und den zugehörigen Kommentar des Simplicios enthielten, wovon jetzt nur das auf def. 23 (bzw. 35) Bezügliche fragmentarisch erhalten ist. Bei dem sich anschließenden Diskurs über die Parallelen (S. 8—11) wird das ausgeführt, was Proklos (S. 175—177) z. T. nach Posidonios und Geminos überliefert hat; letzterer ist hier S. 8/9 mit Aganis bezeichnet. Der darauf S. 12/13 folgende kurze Passus über Punkt, Einheit, Kugel und Pyramide scheint an unrechter Stelle zu stehen. Hieran reiht sich nun S. 12—27 die ausführliche Behandlung der Postulate, für die als Anzahl ausdrücklich 5 angegeben wird, während doch auch ein sechstes noch behandelt wird. Abweichend von Proklos, der (S. 185) die 3 ersten einfachen Postulate kurz, ohne geometrische Behandlung und ohne Figur erörtert und verlangt, man solle sich deren Inhalt im Geiste vorstellen (*νοήσαντες*), werden hier die beiden ersten nach Simplicios an der Hand von Figuren ausführlich geometrisch bewiesen; zum ersten ist überdies S. 16 eine kurze Randnote des al-Kindi (813—873 n. Chr.) aufgeführt. Der Beweis des Postul. IV: *᾽*Alle rechten Winkel sind einander gleich \leftarrow lautet bei Simplicios analog wie bei Proklos, der, selber schon vor Simplicios schreibend, (S. 189) bemerkt, daß dieses Postulat auch andere Erklärer bewiesen haben und daß dazu keine große Gelehrsamkeit gehöre. Die ganz überflüssige und auch beim Beweise nicht verwendete Verbindungslinie *EKH* der Figur im vorliegenden Texte S. 23 scheint Zuthat eines Abschreibers zu sein. Statt des angefügten Zusatzes, daß gleiche Winkel deshalb natürlich nicht immer rechte zu sein brauchen, sollte man vielmehr den auch bei Proklos (S. 189) sich anreihenden Satz erwarten, daß der Winkel, der einem Rechten gleich ist, nicht immer ein geradlinig gebildeter rechter sein muß, weil eben die sich hieran schließende Exemplifikation darthut, daß auch ein von 2 Halbkreisen gebildeter Winkel (*μηνοειδής* bei Proklos, S. 190) ein rechter sein kann. Der von Proklos noch geführte Nachweis, daß auch einem stumpfen oder spitzen Winkel ein krummliniger gleich sein kann, fehlt hier. Zum 5. Postulat von der Convergenz zweier Geraden, deren innere konjug. Winkel zusammen $< 2R$, welches Simplicios, S. 24/25 unter Be-

rufung auf Anthiniathos ¹⁾ und Diodoros als einer Erklärung an der Hand einer Figur bedürftig erklärt, ist beim Fehlen derselben in einer Anm. Heiberg's auf p. 15 u des Codex verwiesen, wie dieser denn auch bei Proklos von den Postulaten ausgeschlossen und erst bei lib. I prop. 29 (S. 367) auf die Autorität des Ptolemaios hin an der Hand einer Figur erläutert ist. Al-Nairizi verweist hierzu auf lib. I prop. 26 (richtiger: 28). — Zu dem nun folgenden, also hier noch zu den Forderungen gerechneten Satze: »Zwei Gerade schließen keinen Raum ein«, welcher auch bei Eucl. ed. Aug. als 6. Forderung aufgeführt, aber bei der Parallelentheorie nicht verwendet wird, bemerkt Simplikios: »Dieses Postulat steht in den alten Codices nicht, vielleicht weil es keiner Erklärung bedarf«. Der Satz fällt als 6. Postulat an dieser Stelle überhaupt auf, da er später bei den Grundsätzen wiederkehrt und oben nur 5 Postulate in Aussicht gestellt waren. — Als Beweis »der Neueren« führt dann S. 24—27 Simplikios fast wörtlich den an, den Proklos (S. 239) beim 1. Kongruenzfall lib. I, prop. IV, wo er auch bei Hajjaj S. 54/55 als bekannt vorausgesetzt wird, darlegt, während Proklos den Satz allerdings schon S. 175 bei der Definition der Parallelen ohne Beweis benutzt hat, wohl in der von ihm (S. 239) ausgesprochenen Erwägung, daß er schon aus dem 1. Postulat: »Zwischen 2 Punkten ist nur eine Gerade, wohl aber unendlich viele Kreise möglich« folgt. L. Majer [27] meint, Proklos habe an der zweiten Stelle den Beweis nur zur Uebung (*γυμνασίας ἕνεκα*) wie S. 224 geführt. — Simplikios hat den Beweis in hochgradiger Gewissenhaftigkeit noch dahin erweitert, daß er auch dem etwaigen Einwände begegnet, als ob bei nachgewiesenen ungleichen Bögen die entsprechenden Segmentflächen gleich sein könnten. Der überflüssige wirkliche Durchmesser AE ist in unserer Figur S. 27 offenbar erst nachträglich von einem Abschreiber eingezeichnet worden.

Bei den S. 28/29 aufgeführten 10 Grundsätzen gibt Simplikios zuerst eine umständliche Erläuterung zum Komparationsgrundsatz, bemerkt dann in Uebereinstimmung mit Proklos (S. 196) nach Heron, daß in den alten Codices nur 3 Grundsätze stehen und führt auch

1) Suter [26] liest *Antisathos* und bemerkt, daß dieser Name nach Proklos (S. 191) mit Ptolemaios, nach dem Fihrist (S. 19) aber mit Apollonios identisch sein könnte.

[26]. H. Suter. Besprechung des Cod. Leid. 399, 1. I, 1 ed. Besthorn-Heiberg i. d. Zeitschr. f. M. u. Ph. XXXVIII (1893), hist. lit. A. S. 194.

[27]. L. Majer. Proklos üb. d. Petita u. Axiomata bei Euklid. Programm. Tübingen 1875. S. 19.

noch die Erweiterungen des Pappos (cf. Proklos S. 197 u. 198)¹⁾ mit Beweisen an. Bemerkenswert ist hiebei noch, daß an Stelle der in unseren Ausgaben enthaltenen 2 Grundsätzen: ›Wenn $a = b$, so ist auch $2a = 2b$ und $\frac{1}{2}a = \frac{1}{2}b$ ‹ hier folgende stehen: ›Wenn $x = 2a$; $y = 2a$, oder $x = \frac{1}{2}a$; $y = \frac{1}{2}a$, so ist auch $x = y$ ‹, was doch eigentlich schon im Komparationsgrundsätze gesagt ist.

Es folgt nun S. 32—39 die Scheidung der geometrischen Sätze in Lehrsätze, Aufgaben und Porismen, sowie deren Erklärung und Angabe ihrer Bestandteile (s. o.). Besonders werden dann S. 38—41 noch folgende Bezeichnungen definiert: *λήμματα*, *πόρισμα*, *πτῶσις*, *ἐπιστάσις* und *ἀπαγωγή*. Daß alle diese Erörterungen von Simplicios herrühren, ergibt sich aus den Schlußworten der Einleitung S. 40/41: ›Hier endigen die von Simplicios zur Erklärung der Einleitung in el. Eucl. lib. I vorausgeschickten Begriffe‹. Ueber Heron enthält die Einleitung nur eine Randbemerkung S. 38/39, die dessen Ansicht über die Gliederung der geometrischen und philosophischen Vorbegriffe zu den euklidischen Elementen auseinandersetzt.

Die Porismen sind S. 32—35 in ihrem gewöhnlichen Sinne (Prokl. 301 u. 302) als eine gewisse Art von Problemen definiert und mit *widschdan* (Auffinden des Gesuchten) bezeichnet. Ueber ihre zweite Bezeichnung im Sinne von Korollarien (Prokl. 212 u. 303), die nach Klamroth (S. 285) dem Cod. Leid. 399, 1 eigentümlich sein soll, heißt es hier S. 39 u.: ›Fructus (faida) est, quod una cum demonstratione alius rei demonstretur nec ipsum demonstrandum proponatur, ita ut demonstratio ejus luci loco sit‹. Vgl. über diese doppelte Bedeutung des Begriffes *πόρισμα* noch Heiberg (litt. Stud. S. 56 ff. und Zeitschr. f. M. etc. XXIX S. 5). Suter (a. a. O.) bemerkt hiezu noch, daß hiernach der arabische Titel der euklidischen Porismen (Fihrist S. 17 u. 49) nicht *Kitab al-fawaid* lauten sollte, sondern eher *Kitab al-widschdan*. — In lib. I, 18 hat Hajjaj durch Aufnahme des Zitates in den Lehrsatz die in unseren griechischen Ausgaben stehende Ueberschrift *πόρισμα* vermieden.

Bevor wir nun zum I. Buch selbst übergehen, erinnern wir daran, daß Klamroth (S. 309—310) die allgemeinen Haupteigenschaften der Hajjaj'schen Uebertragung, namentlich auch im Vergleich mit der des Ishaq unter 4 Gesichtspunkten zusammenfaßt: 1. Große Umständlichkeit im Verweisen auf frühere Sätze; 2. Phrasenhafte Wendungen bei Satzübergängen; 3. Zahlenbeispiele und 4. Wechsel in der Terminologie. Die Richtigkeit und Genauigkeit dieser Merkmale, die sich aus den wenigen Sätzen des 1. Heftes

1) Der Name des Proklos selbst ist im vorliegenden 1. Heft nirgends erwähnt.

noch nicht so unzweifelhaft beurteilen lassen, hat Hr. Prof. Besthorn brieflich für den Codex im allgemeinen bestätigt. Speziell betreffs der Zahlenbeispiele hat Steinschneider in der Münchener hebräischen Euklidhandschrift¹⁾ die am Rande bemerkten Beweise durch Zahlen ausdrücklich als Varianten aus Hajjaj bezeichnet gefunden.

Die im vorliegenden 1. Hefte enthaltenen ersten 19 Sätze des I. Buches stimmen der Reihenfolge und dem Wortlaute nach mit denen unserer griechischen Ausgaben überein, abgesehen von Satz 15, in welchem der Zusatz, daß die Winkel um einen Punkt herum $= 4R$ betragen, in den Satz von den gleichen Scheitelwinkeln selbst aufgenommen ist. Ob diese Aenderung eine Gepflogenheit des Hajjaj ist, werden die Sätze II, 4; III, 1, 16, 31; IV, 5, 15, 16; V, 4, 19; VI, 8, 19, 20, 33 zu ergeben haben. Ohne Kommentar sind die Sätze 3, 4, 10, 12, 13, 15—18; auch die Beweise dieser 9 Sätze zeigen keine erhebliche Abweichung vom griechischen Texte. Die Scholien zu den anderen Propositionen reihen sich z. T. ganz unvermittelt an die ersten Beweise an, z. T. sind sie ausdrücklich als Ergänzungen bezeichnet; in Propos. 1 ist Heron zweimal als Autor angeführt.

Das I. Buch beginnt S. 42/43 mit den Worten: »Der 1. Satz enthält 5 Sätze, einen von Eukleides und 4 von Heron«. Jener enthält die Konstruktion des gleichseitigen Dreiecks analog wie sie in unseren Ausgaben behandelt ist. Dazu bemerkt dann Heron, daß diese Konstruktion vor der des gleichschenkligen nur wegen ihrer Leichtigkeit und Kürze von Eukleides bevorzugt sei, und behandelt dann noch S. 44/45 die Konstruktion des gleichschenkligen und des ungleichseitigen Dreiecks, letzteres S. 46/47 ausführlich für die 3 möglichen Fälle: $a > b$; $a < b$; $a > b$
 $< c$; $< c$; $> c$ mit besonderen Beweisen und Figuren. Die Konstruktion des gleichschenkligen Dreiecks ist analog ausgeführt wie bei Proklos (S. 218), dem sie offenbar zur Vorlage diente: Man beschreibt um die Punkte B und A der gegebenen um $AF = BD = AB$ verlängerten Strecke AB 2 Kreise mit den gleichen Radien $B\Gamma$ und AD und bekommt durch deren Schnittpunkt Z die Spitze des gesuchten gleichschenkligen Dreiecks ZAB . Diese Aufgabe ist demnach nur behandelt als spezieller Unterfall der vorhergehenden Konstruktion des gleichseitigen Dreiecks nach dem gleichen Gedankengange; daraus erklärt es sich, daß nicht die unter

1) Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht verfehlen, auf die in d. Bibl. Math. 1893. No. 2. S. 51—53 angekündigte Uebersicht M. Steinschneider's über die math. Werke in hebr. Uebers. hinzuweisen.

den gleichen Bedingungen mögliche unmittelbare Lösung gewählt wird, welche nach Tannery's (S. 168) Bemerkung sich in einem unedirten griechischen Scholium findet: im Ms. de la Bibliothèque nationale, fonds grec. 2472, fol. 196 v.

Die Figur (S. 45) ist ebenso wie die zweite auf S. 47 vermutlich durch den Abschreiber verderbt; denn es ist in denselben keineswegs $AI = BD = AB$; das Fehlen der bei Proklos gezeichneten kleinen Kreise A und B kann nicht auffallen, da hier nach Heron's Ausdrucksweise nicht Kreise beschrieben, sondern gleiche Stücke abgeschnitten werden. Im Texte erwartet man eingangs statt ›weshalb‹ eher ›soweit daß‹ $AG = AB$ und $AB = BD$. — Beim ungleichseitigen Dreieck behandelt Proklos, der bei der Aufzählung (S. 220) die Reihenfolge der 3 Fälle umkehrt, mit dem Bemerkten: *ἡμῶν δὲ ἀρκείτω τὰ ἐκκεῖμενα* nur unseren ersten, indem er, genau so wie Heron, wiederum die beiden Kreise um A und B beschreibt und als dritten Eckpunkt des gesuchten Dreiecks einen beliebigen Punkt Z innerhalb des Kreises A , aber außerhalb des Kreises B annimmt. Die beiden anderen Fälle sind bei Heron auf analogem Wege wie der erste folgendermaßen geführt: Für $a < \begin{smallmatrix} b \\ c \end{smallmatrix}$ mache $BD = AG = AB$, beschreibe Kreise um A und B mit den Radien AD und BG , so bestimmt ein beliebiger Punkt Θ auf der Peripherie des Kreises B , aber außerhalb des Kreises A das Dreieck $AB\Theta$. Für $a > \begin{smallmatrix} b \\ c \end{smallmatrix}$ beschreibe um A und B zwei Kreise mit dem Radius AB und ziehe innerhalb des beiden Kreisen gemeinsamen Flächenraumes die beliebigen Geraden AG und BH , so bestimmt deren Schnittpunkt Z das gesuchte Dreieck ABZ . Die Beweise zu diesen Lösungen ergeben sich sehr einfach und ungezwungen.

Hierbei bemerken wir, daß in der vorliegenden Ausgabe vom 1. Buche an das in den Figuren, die durchgängig zweierlei Buchstaben, arabische und, abgesehen vom lateinischen D , große griechische Buchstaben enthalten, angebrachte Γ im lateinischen Texte mit Ausnahme von S. 43 Z. 3 v. u. durchgängig mit G bezeichnet ist, während in der Einleitung sowohl Text als Figuren das G enthalten.

Klamroth's Bemerkung (S. 287), daß alle arabischen Euklidversionen übereinstimmend namentlich hinsichtlich der Buchstaben zu den Figuren vielfach vom griechischen Originale abweichen und daß die Figuren selbst von rechts nach links gerichtet seien, trifft in unserem 1. Heft, welches nach H. Besthorn's Versicherung die

Figuren genau so enthält, wie sie in der arabischen Handschrift stehen, in vielen Fällen zu; einige Figuren haben aber die gleiche Richtung wie in unseren griechischen Ausgaben; in einzelnen Fällen ist die Richtung der Figur die gleiche wie im Griechischen, nur die entsprechenden Buchstaben vertauschen ihre Plätze von links nach rechts. Die gleiche Wahrnehmung in Bezug auf den Richtungswechsel kann man bei den mit dem Kommentar des Proklos übereinstimmenden Figuren der Scholien machen.

Bei der 2. Proposition (S. 48—51) findet sich wie bei Proklos (S. 224) auch der Fall behandelt, daß der Punkt A , an welchen die Gerade von vorgeschriebener Länge gelegt werden soll, auf der gegebenen Geraden liegt. Beim Beweise fällt hier (S. 50/51) die Ausdrucksweise auf, daß man die beiden Geraden DB und DA ins Unendliche verlängern soll, »so daß sie über die beiden beschriebenen Kreise etwas hinausreichen«. Ein dritter behandelter Fall, daß nämlich A nicht einen Endpunkt der gesuchten Geraden bildet, entspricht gar nicht der gestellten Aufgabe und kann höchstens als Zusatz aufgefaßt werden.

Das sich S. 56/57 an den 5. Satz von der Gleichheit der Winkel und der Außenwinkel unter der Basis eines gleichschenkligen Dreiecks anschließende Scholion bezüglich des Zweckes der Einführung dieser im 7. und 9. Satze benutzten Außenwinkel nebst dem unmittelbaren Beweise ohne dieselben erweist sich unzweideutig als Vorlage von Proklos S. 247—249. Bei der Ausführung von Satz 7 (Unterfall: Punkt F innerhalb des Dreiecks BDA) ist ausdrücklich auf die Nützlichkeit jenes Zusatzes zu 5 hingewiesen, ebenso wie bei Proklos S. 263. Dagegen ist der S. 60/61 dem 6. Satze (Umkehrung von 5) angefügte Beweis dafür, daß die Gleichheit der Außenwinkel unter der Basis nur im gleichschenkligen Dreieck stattfindet, anders geführt wie bei Proklos S. 257, wo durch Einführung eines größeren gleichschenkligen Dreiecks und durch Subtraktion entsprechender Schenkel und Seiten ein direkter Beweis ermöglicht ist, während hier die etwas umständlichere apagogische Beweisführung vorgezogen ist.

In Proposition 8 findet sich S. 64/65 die Erwähnung der Kongruenz der Dreiecke (bei 3 gleichen Seiten) schon im Texte, abweichend vom Griechischen, wo sie am Schlusse nur als Anmerkung erscheint. Außerdem sind diesem Satze, ähnlich wie bei Proklos, nur nicht so ausführlich und in anderer Reihenfolge wie dort, in einem Scholion S. 68/69 drei Unterfälle angefügt, von denen aber am Schlusse gesagt wird, daß sie für die Beweisführung selbst überflüssig seien. Das Scholion zum 9. Satze S. 70/71 (Aufgabe von

der Halbierung eines Winkels) hat ebenfalls Proklos S. 273 und 274 in ausführlicherer Form. — Die Figur zur 11. Proposition S. 73 ist insofern ungenau, als $FD > FE$ und Dreieck DEH nicht gleichseitig ist. Die als besonderer Fall von 11 behandelte und bewiesene Aufgabe: »Im Endpunkte einer gegebenen Strecke, ohne diese zu verlängern, ein Lot zu errichten«, die auch Proklos S. 281 ganz analog aufführt, ist hier ausdrücklich als Eigentum des Heron bezeichnet. In der Figur S. 75 fehlt die Halbierungslinie FE des Winkels AFD . — Auch der 14. Satz weist S. 80/81 ein Scholion auf, worin zu dem vorausgehenden indirekten Beweise noch ein direkter Beweis jenes Satzes geführt wird, dem wir aber den dort behaupteten Vorzug (*universalis et directus*) vor dem ersten nicht zugestehen können. — Endlich enthält Satz 19, der letzte des 1. Heftes, noch als Heronischen Zusatz einen direkten Beweis, dessen lateinische Uebersetzung dem 2. Hefte vorbehalten bleibt.

Soviel wollen wir an Einzelheiten erwähnen. Ueber allgemeine Eigenschaften der arabischen Euklidübersetzungen, namentlich über Titel, Ueberschriften, Formeln, dann über den Geist der Uebersetzung und die Terminologie verweisen wir auf Klamroth cap. 3 u. 4. Für die vortreffliche Bearbeitung der vorliegenden Ausgabe selber sprechen die Namen Besthorn und Heiberg; auch die Verlagsbuchhandlung hat in der Ausstattung des Buches nichts fehlen lassen: Druck und Papier sind gleich vorzüglich. Abgesehen von kleinen Unrichtigkeiten in diakritischen Punkten hat Suter (a. a. O.) im arabischen Texte keine störenden Druckfehler bemerkt. Uns sind an unbedeutenden Druckversehen in der Uebersetzung nur folgende aufgefallen:

- S. 19 Z. 8 *autam* statt *autem*.
- S. 23 in der Figur O statt \odot .
- S. 45 Z. 3 v. u. *prima* statt *prima*.
- S. 49 Z. 1 *constituae* statt *constitutae*.
- S. 51 Z. 3 *lineae* statt *linea*.
- S. 67 Anm. 2 *cosuum* statt *casuum*.
- S. 85 Z. 7 *i* statt *in*.

Die griechische Anmerkung auf S. 63, deren Hauchzeichen und Accente beim Setzen z. T. etwas verunglückt sind, soll natürlich lauten: $\tau\acute{\alpha} \alpha\upsilon\tau\acute{\alpha} \pi\acute{\epsilon}\rho\alpha\tau\alpha \acute{\epsilon}\chi\omicron\upsilon\sigma\alpha\iota \tau\alpha\varsigma \acute{\epsilon}\xi \acute{\alpha}\rho\chi\eta\varsigma \epsilon\upsilon\theta\epsilon\lambda\epsilon\iota\varsigma$.

Zum Schlusse noch einige Worte über Simplicios und Heron, die Verfasser der uns in der immerhin wertvollen Kompilation des Al-Nairizi in Bruchstücken überlieferten Scholien. Die Existenz eines Kommentars des Simplicios (im Arabischen *Sinblikus*, *Sanbelichus*, *Herilius*, *Sterilius*, *Sensfious*), der uns bis jetzt doch hauptsächlich

als Erklärer philosophischer Schriften des Aristoteles bekannt war, zu den Elementen des Eukleides ist durch die begonnene Veröffentlichung des Cod. Leid. unzweifelhaft festgestellt. Hierbei erwähnen wir noch, daß Steinschneider [28] weitere Spuren eines Mathematikers Simplikios, der zu Eukleides citiert wird, gefunden hat im Ms. Digby 168²⁸ (Catalog v. Macray p. 175) und in einem hebräischen Manuscript der Bodleiana (hebr. 4). Es ist sehr zu bedauern, daß in der Leidener Handschrift gerade dieser Kommentar zu den ersten 22 Definitionen durch das Fehlen mehrerer Blätter verloren ist. Nach Besthorn's Artikel in d. Bibl. Math. 1892 No. 3 S. 66 findet sich aber zu Propos. I, 28 eine sehr umfassende Diskussion von Simplikios und Geminos (100—40 v. Chr.) über die Theorie der Parallelen, die wir also im 2. Hefte zu erwarten haben. —

Was die hier überlieferten Auszüge aus einem Heronischen Kommentar anlangt, so scheinen schon die wenigen bis jetzt veröffentlichten Bruchstücke H. Tannery's (a. a. O. S. 168 u. 174) Ansicht zu rechtfertigen, daß, so interessant auch diese in dürftigen arabischen Fragmenten überlieferten Scholien des Heron vom historischen Standpunkte aus sein mögen, man ihnen doch keinen besonders hohen wissenschaftlichen Wert beimessen dürfe und daß dieser allem Anscheine nach ursprünglich sehr vollständige und z. Z. des Proklos noch existierende Kommentar keineswegs geeignet sei, den Ruhm des alten alexandrinischen Mechanikers zu erhöhen. Andererseits aber ergibt die Zusammenstellung mit Proklos, daß dieser eine Anzahl von Beweisen, für die er keinen Autor angibt, thatsächlich dem Kommentar des Heron entlehnt hat. — Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen. Bisher lagen bekanntlich nur 2 Schriften vor, die über die Erweiterung der Euklidischen Elemente im Altertum Aufschluß geben: der Kommentar des Proklos zu lib. I el. Eucl., und die gewöhnlich dem Heron zugeschriebenen Definitionen: *ἡ Ἡρόωνος ὄροι τῶν γεωμετρίας ὀνομάτων* [29]. Von den beiden nun neu hinzukommenden Schriften steht aber die eine, sicher von Heron herrührende, in keinerlei Zusammenhang mit jenen Definitionen, und wir vermuten daher mit Tannery (S. 179), daß der Verfasser der Definitionen überhaupt nicht Heron, sondern vielleicht Geminos ist, mit dessen Werke (bei Proklos) sie in mehr als einer Beziehung übereinstimmen. Unser Heronischer Kommentar aber, welchen Al-Nairizi nicht aus griechischen, sondern, wie die Citate arabischer

[28]. M. Steinschneider. *Simplicius der Mathematiker*. Bibl. Math. 1892 No. 1. S. 7—8.

[29]. F. Hultsch. *Heronis Alexandrini Geom. et Stereom. reliquiae etc.* Berlin 1864. S. 1—40.

Kommentatoren z. B. des Al-Kindi (s. Fihrist, Uebers. S. 12) beweisen, aus arabischen Quellen schöpfte, dürfte nach Tannery (S. 175) den Arabern selber durch keinen andern zugegangen sein, als gerade durch den Simplikios, dessen Kommentar zu den el. Eucl. eben durch unseren vorliegenden Codex ans Tageslicht gekommen ist. Bezüglich der Ansicht Tannery's, daß die Araber nicht mehr den ganzen Kommentar Heron's, sondern nur Auszüge aus ihm in dem ihnen noch vorliegenden Kommentar des Simplikios gekannt hätten, schließt Suter (a. a. O.) aus dem Fihrist, daß ums Jahr 900 den Arabern noch beide Kommentare, ob nun vollständig, oder in Bruchstücken, bekannt gewesen sein müssen. — Als einen hohen Gewinn für die Geschichte der Mathematik müßten wir es ferner bezeichnen, wenn diese Leidener Scholien in Verbindung mit anderen historischen Momenten geeignet wären, auch über das Zeitalter des Heron Aufschluß zu geben und die sogenannte Heronische Frage aus der Welt zu schaffen. Denn während Bossut (a. a. O. S. 380) und Lüders [30] den Heron (den Aelteren) von Alexandria ins Jahr 210 bzw. 220 v. Chr. setzen, also zum Zeitgenossen des Apollonios stempeln, schließt Th. H. Martin (a. a. O. S. 28) trotz einigen gräcisirten Worten in seinen Werken, daß er bis in die 1. Hälfte des 1. vorchristlichen Jahrhunderts gelebt habe, und Cantor [31] setzt seine Blüte ums Jahr 100 v. Chr., ein oder 2 Jahrzehnte nach auf- oder abwärts als Grenzen freigegeben. Dem gegenüber behauptet aber in der neuesten Zeit Diels [32] auf Grund der erwähnten Latinismen und sonstiger gewichtiger historischer und philologischer Argumente, daß Heron jedenfalls nach Archimedes, den er citiere, aber wohl erst in römischer Zeit gelebt und frühestens am Anfange unserer Zeitrechnung geschrieben habe. Zu einem analogen Schlusse kommen nach einem Privatbriefe H. P. Tannery und Carra de Vaux, welcher letzterer auf Betreiben des ersteren die Leidener Handschrift *Βαροῦλλος* des Heron im Journal Asiatique zu publizieren im Begriffe steht und dabei auch seine chronologischen Schlußfolgerungen auseinandersetzen wird; nach ihnen ist Heron einerseits jünger, nicht nur als Vitruvius (27 v. Chr.), sondern auch als der ältere Plinius († 79 n. Chr.), andererseits älter als Pappos (300 n. Chr.), und falle demnach annähernd in die Zeit des Ptolemaios (ca. 140 n. Chr.) unter die Antonine.

[30]. L. Lüders. Pythagoras und Hypatia oder : Die Mathem. der Alten. Altenburg u. Leipzig 1809. S. 126.

[31]. Cantor. Vorles. ü. Gesch. d. Math. I. Leipzig 1880. S. 314.

[32]. Diels. Ueb. das physikal. System des Straton. Sitzungsberichte d. K. preuß. Ak. d. Wiss. z. Berlin. IX v. 23. Febr. 1893. S. 106 u. 107 Anm.

Wir können unseren vorstehenden Bericht nicht schließen, ohne dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, es möge das dankenswerte Beginnen der Herren Besthorn und Heiberg in der Enthüllung der bisher so stiefmütterlich behandelten arabischen Ueberlieferungen von kompetenter Seite recht baldige und häufige Nachahmung finden. Mit unserer Ueberzeugung, daß aus dieser Quelle für die geschichtlich-mathematische Forschung gewiß noch eine reiche Ausbeute zu erwarten ist, befinden wir uns im Einklange mit folgenden Worten des H. Gino Loria[33]: »Per quanto concerne la storia scientifica dell' età di mezzo furono già raccolti e sfruttati molti importanti materiali; molti, ma non ancora a sufficienza. E per rendere meno imperfetta la nostra conoscenza di quell' epoca la generalità dei matematici deve rivolgersi per aiuto agli orientalisti, la cui collaborazione sembra indispensabile per determinare con esattezza quanto fecero gli Arabi, sia di originale, sia per tramandarci le produzioni dell' antica Grecia; si rivolgono agli eruditi di professione per ottenere vengano tolti dagli archivi, decifrati e pubblicati quei preziosi manoscritti a cui troppo spesso si tributa un culto simile a quello degli Egiziani per le mummie schierate nei sotterranei«.

[33]. Gino Loria. L'odierno indirizzo e gli attuali problemi della storia delle matematiche. Riassunto di una relazione letta dinnanzi al V Congresso storico italiano tenutosi in Genova nel settembre 1892. *Bibl. Math.* 1893. No. 2 S. 46.

Dinkelsbühl (Bayern).

Hans Künssberg.

Alberoni, *Lettres intimes de J. M. adressées au comte I. Rocca . . . et publiées par Émile Bourgeois. Annales de l'Université de Lyon, tome quatrième. Paris, G. Masson, 1893. LIII u. 701 S.*

Es ist ein höchst stattlicher 750 Seiten umfassender Band, in Papier und Druck tadellos ausgestattet, der heute dem Ref. vorliegt. Die Universität von Lyon ist dabei Gevatterin gestanden: uns Deutsche könnte Neid erfassen über eine Hochschule, die sich eine solche Publication leisten kann, deren Umfang aber leider ihren inneren Wert um ein ganz Erkleckliches übersteigt. Es mag das gleich gesagt werden: mit Leichtigkeit hätte sich der Inhalt auf den vierten Theil reduciren lassen. Eine Analyse desselben soll diesen Ausspruch rechtfertigen und zugleich den Fachgenossen Führerin sein durch das Labyrinth der Briefe.

In San Lazaro, einem kleinen Dorfe bei Piacenza, hatte der

Cardinal Alberoni ein Priester-Colleg gegründet; diese Schöpfung hat ihn überlebt und noch heute wird dort dankbar sein Andenken gepflegt. Besonders so von einem ehemaligen Zögling dieses Collegs, der jetzt der Seelsorger des Orts ist, Abbate Bersani. Derselbe hat auch den Briefwechsel Alberonis, den dieser durch dreißig Jahre mit seinem vertrauten Freunde, dem Grafen Ignazio Rocca — Minister des Herzogs von Parma, — geführt hat, gesammelt, geordnet und collationirt. Der aufrichtige Dank jedes Geschichtsfreundes gebührt ihm dafür. Im Einverständnisse mit ihm hat nun der Lyoner Professor Émile Bourgeois, dem wir schon manche fleißige Arbeit verdanken, diesen Briefwechsel herausgegeben.

B. schickt dem Abdruck der Briefe eine sehr lesenswerte Einleitung voraus, die nur den einen Fehler hat, daß sie dem Leser viel mehr verspricht als die Briefe dann halten. Man erwartet in den Briefen den wichtigen Lebensgang des Cardinals während der Jahre 1702—20 an sich vorüberziehen zu sehen; man glaubt die angeführten interessanten Stellen gäben nur einen kleinen Vorgeschmack von dem, was man im Zusammenhange lesen werde, und fühlt sich dann sehr enttäuscht darüber, daß dem nicht so ist. Abgesehen davon ist die Einleitung vortrefflich; höchstens daß (p. XXVII) B. die Bedeutung der Mission Lord Lexington's in Spanien, Herbst 1712, gewaltig überschätzt. Der Engländer war hingesandt worden, um der Verzichtleistung König Philipps V. auf die französische Krone beizuwohnen; schon vorher war das eine beschlossene Sache und damit der letzte Stein des Anstoßes für das Einvernehmen Frankreichs mit England aus dem Wege geräumt, der dann in Utrecht geschlossene Frieden sicher; keineswegs hieng dieser noch von dem Erfolge dieser Sendung ab. Von einer weiteren Meinungsverschiedenheit des Ref. mit B. wird später zu reden sein.

Der Briefwechsel zerfällt in zwei numerisch ungleiche Theile. Der erste umfaßt 263 Briefe aus der Zeit, wo Alberoni als geheimer Agent des parmesanischen Hofes der französischen Armee, eigentlich dem französischen Generale, Herzog von Vendôme, zu folgen beauftragt war. Es sind die Jahre 1703—1713. Aus dem erstgenannten Jahre sind jedoch nur 3 Briefe erhalten, aus 1704 gar keiner; die regelmäßig geführte Berichterstattung beginnt demnach erst mit August 1705. Es war für die kleineren italienischen Fürsten damals im spanischen Erbfolgekriege ein überaus heikles Ding, zu erwägen, mit welcher der beiden Parteien, Habsburg oder Bourbon, sie es eigentlich halten sollten. Der heute vollzogene Anschluß an die eine konnte nach wechselndem Kriegsglücke morgen von der anderen blutig bestraft werden. Der klügste Ausweg war wohl die

Neutralität; aber schwer einzuschlagen, da die streitenden Mächte eine solche nicht leicht gelten ließen. Da hieß es nun mit allen Mitteln geschickter Diplomatie beide Theile mit einer neutralen Haltung versöhnen. Diese Rolle bei Frankreich zu spielen ward nun 1703 der aus geringer Herkunft zum Abbate gewordene Giulio Alberoni ausersehen. Er hatte schon früher Proben seines Geschickes geliefert, er war ein vortrefflicher Gesellschafter, — eine Eigenschaft, die St. Simon in seinen Memoiren zum Nachtheile des Abbé's sehr verzerrt hat, — überdies beherrschte er vollständig die französische Sprache. Die Briefe aus dieser Zeit sind ebenfalls französisch geschrieben und wenn auch weit entfernt davon correct zu sein, doch in ganz leidlichem Stile und guter Ausdrucksweise gehalten.

Zunächst auf italienischem Boden hatte Alberoni den Herzog von Vendôme zu begleiten, er gewann dessen Zutrauen in hohem Maaße, folgte ihm dann 1706 nach den Niederlanden, machte die unglücklichen Feldzüge von 1707 und 1708 daselbst mit; als Vendôme darauf nach Malplaquet die königliche Ungnade traf, war es ein äußerst kluger Zug des vorschauenden Abbé's, daß er den augenblicklich einflußlosen Herzog im Unglücke nicht verließ. Instinctiv hat er da großem ungeahnten Aufschwung des Hauses Farnese vorgearbeitet.

Ein Feldherr wie Vendôme konnte in so schlimmer Zeit nicht lange feiern; schon 1710 wird er nach Spanien geschickt, Alberoni geht mit ihm und kommt da auf den Schauplatz, auf dem er dann eine so große Rolle spielen sollte. So geschickt wußte er sich damals schon bei den spanischen Majestäten festzusetzen, daß der unerwartete Tod Vendôme's — Juni 1712 — ihn nicht entbehrlich machte und er, nach neun Monaten, als bevollmächtigter Agent Parma's am Madrider Hofe auftreten konnte. Damit bricht der erste Theil der Briefe ab.

Fragen wir uns nun, was wir aus diesen 263 Briefen neues lernen. Ueber den Gang der verschiedenen Feldzüge nichts; über die Personen, mit denen Alberoni im Felde oder zwischen den Feldzügen etwa zu Paris oder Madrid zusammenkam, gar nichts; selbst über die Persönlichkeit Vendôme's nichts, höchstens daß er ihm als Feldherr eine grenzenlose Bewunderung widmet. Im Gegentheil, A. ist über militärische Dinge öfters ganz falsch informirt. Er verzeichnet (Brief no. 40), daß Vendôme in den Niederlanden *carte blanche* erhalten hatte, was nichts weniger als richtig war. Er ist über die Anzahl der in's Feld rückenden Truppen ungenau unterrichtet (no. 47). Er fällt über die Schlachten von Oudenaarden und

Malplaquet (92 u. 134) Urtheile, die nur durch blinde Parteinahme für die geschlagene französische Seite zu erklären sind. Ebenso blind ist auch sein Haß gegen alles Deutsche (27. 228); ebenso stark, nur leichter zu rechtfertigen, seine Verachtung der päpstlichen Politik (58. 60. 74. 110). Nur wenige interessante Beobachtungen theilt er seinem Freunde mit, so über das militärische Avancement, dann über die Ehen in Frankreich (137 u. 147), über die Geldverlegenheiten König Philipps (186), über die spanische Unbildung (263). Einige wenige politische Betrachtungen flicht er ein, die allerdings die Klaue des Löwen verrathen; er hält den 1712 vorbereiteten Frieden für unmöglich dauernd (223, 240. 261), er hat eine sehr geringe Meinung von den Holländern (236).

Eine desto größere Rolle spielen aber in diesen Briefen — und das gilt zugleich für die folgende Abtheilung — italienische Leckerbissen, wie Käse, Salami etc. Immer wieder hat er diese zu besorgen, zuerst für französische Officiere, dann für spanische Granden und spanische Hofdamen. Er liebt selbst einen guten Tisch, weiß die Specialitäten der oberitalienischen Küche sehr zu schätzen, kennt genau den Einfluß, den ein guter Bissen auf Stimmung und Laune eines culinarisch empfänglichen Menschen ausüben kann; er erzieht wohl auch geradezu zu solchen. Mit unzähligen derartigen »wohl-schmeckenden« Gefälligkeiten weiß er sich zuerst kostbar, dann unentbehrlich zu machen.

Ref. möchte da eine Bemerkung einfügen: daß dieser gesammte Briefwechsel in einer Beziehung überaus lehrreich ist, da er so recht einführt in das kleine Getriebe, das große diplomatische und kriegerische Actionen unzertrennlich begleitet, auf das man aber vom Gipfel hoher Geschichtsforschung leicht herabzusehen geneigt ist. Der Ausspruch ist bekannt, »wenn es regnet, macht man keine Revolution«; ähnliche Zufälle des Tages, der Stunde, einer schlaflosen Nacht, einem guten oder schlechten Diner entsprossen, mögen wie oft auf die Entschlüsse von Feldherren und Staatsmännern eingewirkt haben. Der Einfluß dieser Imponderabilien entzieht sich meist dem Späterforschenden: da ist es nicht unwichtig, einmal schwarz auf weiß zu lesen über die Bedeutung von Parmesan-Käse und Veroneser Salami für die Stellung eines Diplomaten.

Ueber Alberoni selbst erhalten wir auch äußerst geringe Aufschlüsse in diesem ersten Theile des Briefwechsels; nur einige Sätze zeigen ihn uns damals noch im Lichte eines recht materiellen Menschen: es ist der bequeme Egoist und Epicuräer, der nach leckerem Mahle gerne fastet und der im Vollgenusse des Daseins augenverdrehend über die Vergänglichkeit des Irdischen philosophirt, der wie

gesagt nur für Tafelfreuden zunächst empfänglich ist: wenn er die Reize eines zeitlichen Frühlings schildern will, so schreibt er, daß es dort schon im März reife Erdbeeren und süße grüne Erbsen giebt (221). Unendlich charakteristisch ist der Brief, mit dem er den Eindruck des Todes seines ersten Wohlthäters, des Bischofs Alles. Roncovieri, schildert. Er bestätigt da zunächst die erhaltene Trauerbotschaft unter Betheuerungen der Trauer, erzählt, daß er ein feierliches Totenamnt veranstaltet habe, dem beizuwohnen ihm aber der Muth gefehlt habe. »Dahin führen die Thorheiten der Menschen, die niemals ihre Gelüste und ihren Ehrgeiz einzudämmen wissen«. Gleichzeitig berichtet er den Tod einer anderen Gönnerin: der Herzogin von Popoli, worüber er sich mit den Worten tröstet: *enfin, il faut mourir*. Zwei Worte über den Zustand des Krieges, ein paar Empfehlungen an heimatliche Freunde folgen. Den krönenden Abschluß des Briefes macht ein Postscriptum: »ich weiß nicht, was aus dem Koch geworden ist (er erwartet ihn aus Italien), vielleicht ist er unterwegs umgekommen« (183).

Von dem Augenblicke an, wo er eine officielle Stellung am Madrider Hofe einnimmt — April 1713 — ändert sich die äußere Form der Briefe, er schreibt italienisch, adressirt immer an seinen »liebsten Freund«; die Umschweife und Verhüllungen, deren er sich früher manchmal bedient hat, hören auf — er will fortan mit voller Freiheit und mit aufrichtigem Vertrauen schreiben, wie es sich zwischen zwei Freunden ziemt (264). Mit diesem Schreiben beginnt die zweite Abtheilung des Briefwechsels, die bis zum Ende reicht und 348 Nummern umfaßt; von diesen begreifen 312 Briefe die Zeit seines Aufenthalts in Spanien — bis December 1719 — während die übrigen 36 aus den Jahren 1720—42 stammen, wie aber gleich hier bemerkt werden kann, kaum etwas Erwähnenswerthes enthalten. Naturgemäß sind die Briefe, die Alberoni besonders von dem Augenblicke schreibt, da die Stieftochter seines Herzogs den königlichen Thron von Spanien besteigt, die aus der Zeit seines größten Einflusses 1714—19 herrühren, die interessantesten; aber auch hier steht der Umfang der Correspondenz durchaus in keinem Verhältnisse zu den wenigen Nachrichten von Wichtigkeit, die wir aus ihr schöpfen. Es hat etwas ungemein ermüdendes nahezu in jedem Briefe lange Perioden zu lesen über die Geldschwierigkeiten, mit denen A. zu kämpfen hat. Es war ja für ihn etwas sehr wichtiges, die Nothwendigkeit eines glänzenden Auftretens, den Wunsch sich durch Geschenke und besonders durch Gastereien Einfluß zu verschaffen mit der übergroßen Theuerung des Lebens in Spanien und mit der sparsamen Genauigkeit des parmesanischen Hofes zu vereinen.

Aber weder Alberoni noch seine Politik werden uns dadurch näher gerückt. Wie schon oben angedeutet, spielen auch jetzt die kulinarischen Sendungen aus Italien eine große Rolle; überdies besorgt er noch Bücher, Gemälde, Uhren, Töpferwaaren für den König, Blumen, Maskengewänder, Zahnmittel für die Königin und ihre Damen, er läßt Gärtner, Köche aus der Heimath kommen, er ist der ständige Weinlieferant der Königin. Alle diese Details, deren interessanter Seite Ref. bemüht war gerecht zu werden, überwuchern schließlich in diesem Briefwechsel. Bourgeois giebt — eine sehr lobenswerte Einrichtung — vor jedem italienischen Briefe eine französische Inhaltsangabe, die meist in ganz treffender Weise ihrem Zwecke entspricht; B. übersetzt darin wohl auch die markantesten Stellen des Briefs wortgetreu: es erscheint bei dieser Einrichtung der wirkliche Abdruck vieler Briefe dann ganz überflüssig.

Das Lob, das Ref. diesen Regesten spenden kann, muß nur in Einigem modificirt werden. B. scheint die italienische Sprache zu beherrschen und doch begegnen ihm ein paar ganz überraschende Uebersetzungsfehler. Der am häufigsten wiederkehrende ist: für das ital. *roba* (A. schreibt *robba*) das französische *robe*, Kleidungsstück, zu setzen. *Roba* bedeutet dem Italiener Sache, Ding überhaupt und ist ein häufig angewandtes Flickwort. Während B. den Staatsmann sich immer wieder um Kleidungsstücke sorgen läßt, ist da oft ganz etwas anderes gemeint (268. 297. 309. 326. 402 u. a. m.).

In No. 274 heißt es: keine irgendwie geartete Umwälzung könnte Spanien dem König Philipp entreißen; B. übersetzt: in allen Fällen wird man Spanien dem König lassen. In 288 steht: das kleine Fieber der Königin errege Sorge, obwohl die französischen Aerzte keine schlimmen Folgen fürchten; B. sagt: la reine prise de fièvre au point d'inquieter les médecins français«. 304 übersetzt er *sputo* mit *teint*, Ein geradezu komischer Lapsus passirt ihm in no. 331; es heißt da *Diamone però lodi e grazie a Dio* (geben wir dafür Lob und Dank etc.); B. hat: *Mais diable! Louanges et grâces à Dieu*. Für dieses *diamone* ist aber der Dämon wirklich nicht verantwortlich! Durch 334 meldet A., der König habe ihm Zutritt zu seinem Cabinette gegeben, auch während des Spiels, eine hohe Gnade, »da sie nicht einmal den Capitänen der Garde gewährt ist«. B. übersetzt: »eine Gnade, die den C. d. G. reservirt ist«. 336 übersetzt er *rappresentazioni* — Vorstellungen — mit *représentants* — Vertreter. — Den Brief no. 409 leitet B. mit den Worten ein »il (A.) a lu à la Reine les belles exhortations de Rocca —«; im Briefe kommt kein Sterbenswörtchen davon vor, daß A. jenes Schreiben Rocca's vorgelesen habe. In no. 425 schreibt A., wenn er kaiser-

licher Minister wäre, so würde er den Kaiser mit allen Mitteln davon abhalten Krieg mit den Türken zu führen, damit er lieber anderswo (Italien ist gemeint) seine Streitmittel verwenden könne. B. sagt: »A voudrait détourner l'Empereur d'une guerre en Turquie«, was eine ganze falsche Idee erweckt. In 454 wird *scordevole* mit *se souvenant de*, also genau mit dem Gegentheile übersetzt; 499 *godere* mit *voir*; 511 *sei mesi* mit *dix mois*; 546 *se havro credito* mit *si j'avais crédit*. Ein paar ähnliche Stellen ließen sich noch anführen (etwa 299. 301. 326. 327). Es sind das Irrthümer, die offenbar nicht auf Unkenntniß, sondern auf Flüchtigkeit beruhen.

Der Beginn dieses Briefwechsels fällt mit dem Frieden von Utrecht zusammen, dem im nächsten Jahre die weiteren Friedensschlüsse folgen, die aber den Streit zwischen Kaiser und Spanien unausgetragen lassen. A. fühlt es sofort, daß dieser Friede daher nicht von Dauer sein könne, er nennt ihn einen Frieden von 24 Stunden (no. 307; ähnlich 267. 275. 302. 316 u. a. m.); sein Blick ist zunächst auf Italien gerichtet, leidenschaftlicher Haß erfüllt ihn gegen den Kaiser und die Deutschen; er meint die Zustände in Italien könnten nur durch Feuer und Schwert geheilt werden (282). Der Kaiser und der König von Sicilien seien die beiden Bestien, die Italien verschlingen (312), er spricht von der Hundswuth der deutschen Fürsten am Reichstage (285).

Den Frieden von Rastatt nennt er den geschicktesten, den Frankreich je gemacht habe (314). Ueber Zustände und Personen in dieser ersten Zeit erfahren wir wenig, höchstens daß er über Orri den spanischen Finanzminister als vielversprechenden tauglichen Mann spricht (265. 268. 272), daß er dem Charakter der Königin Marie Louise volle Gerechtigkeit widerfahren läßt (275). Ueber deren Krankheit bringt er einige Details: erwähnt auch, daß der König nach ihrem Tode keine Trauer trug (316).

Erst dieser Tod brachte aber A. auf die Höhe der Situation; da ist es denn sehr enttäuschend, daß wir über die zweite Heirath König Philipps aus der Feder desjenigen Mannes, der dabei der Hauptbetheiligte gewesen ist, nichts erfahren; denn die bloßen geheimnisvollen Andeutungen über diese *faccenda* (*affaire*) können uns unmöglich genügen (315. 324—32).

Die neue Königin reist langsam nach Spanien, A. wird ihr entgegengeschickt, er trifft mit ihr in Pampeluna zusammen; es folgt die berühmte *Entrevue Elisabeths Farnese* mit der *Princesse des Ursins* in *Jadraque*, die mit der sofortigen Verbannung der letzteren endet. Wieder geht dieser Moment vorüber, ohne daß A. etwas wichtiges darüber berichtet, höchstens daß er das Resultat seiner

Gespräche unter vier Augen mit der Königin gewesen sei (342). Ein viel späterer Brief erst (413) bringt da ein wichtiges Detail. A. bemerkt hier, daß die Art und Weise, wie damals die Königin zu ihrer Brautfahrt von Parma ausgestattet worden sei und überhaupt die ganze Reise: »der ausgewiesenen Dame Ursache gegeben habe zum Beißen«. Und 347 spielt er ganz flüchtig auch auf die Auswahl der Reisebegleitung Elisabeth's an und scheint damit speciell die Persönlichkeit des Abbate Maggiali zu meinen, mit dem damals die Königin, wie wir von anderer Seite wissen (Armstrong, Elisabeth Farnese S. 24/25), ein kleines Liebesspiel angefangen hatte.

Es kann wohl jetzt kein Zweifel mehr darüber sein, daß die Princesse damals in der Absicht, die junge Königin sofort einzuschüchtern, ihr sehr scharf entgegentrat, heftige Vorwürfe wegen ihrer Reise machte, dabei an ihr ihre Meisterin fand, die diese Gelegenheit benutzte, um nach mit Alberoni wohlwogener Absicht sich der unbequemen Hofdame zu entledigen.

A. ist außer sich vor Freude über den gelungenen Coup, den er ein Stück wie von Ximenes, Richelieu und Mazarin zusammen nennt (344). Wie ein Messias sei die Königin erwartet worden (335). Unendlicher Jubel des Volks begrüßt ihre That (344). Großes ist von ihr zu erwarten (340. 341). Sie wird auch viel zu thun haben (336). Es beginnen da eine Reihe von Aeußerungen A.s über die bisherige Mißregierung in Spanien (338. 418. 444. 468. 518).

Und die Königin läßt sich gut an, sie weiß ihren Gemahl ausgezeichnet zu behandeln (344. 346). Große Veränderungen erfolgen, die Entlassung von Orri und Macañas, die des Beichtvaters des Königs; A., der sich schon vorher in hoher Gunst beim Könige zu stehen gerühmt hat (er schrieb 315, selbst ein direct von Gott Hergesandter könnte nicht beliebter und angesehener als er sein), steigt immer mehr in der Gnade und im Zutrauen des Königspaares (343. 344). Speciell Elisabeth giebt ihm Beweise größter Zutraulichkeit: sie wolle sich seiner bei Allem bedienen, eventuell selbst als Hebamme (347).

Diese Briefe (etwa no. 331—347) gehören überhaupt zu den interessantesten des ganzen Buchs. Die weiteren Schreiben aus dem Jahre 1715 nehmen sehr ab an Bedeutung; Alberoni ist lange Zeit krank und bedient sich seines Secretärs zur Erledigung der Correspondenz.

Im Jahre 1716 beginnt seine Reformthätigkeit in Spanien. Er begnügt sich nicht mehr deren Notwendigkeit zu betonen (wie in 408), er greift selbst ein in die Regierung. Durch Anwendung aller möglichen Mittel, durch Anspannung seiner ganzen physischen Kraft,

Verleugnung aller Bequemlichkeiten, weiß er der Königin unentbehrlich zu bleiben. Ihrem Gemahl zu Liebe ist sie eine leidenschaftliche Jägerin geworden, Alberoni begleitet sie auf der Jagd und reicht ihr' die geladenen Büchsen (418). In langen Conferenzen besprechen sie alles Wichtige zusammen (411). Dabei geht aber A. mit großer Vorsicht zu Werke, um sie nicht zu ermüden, nicht durch langweilige Geschäfte abzuschrecken (413). Es ist kein leichtes Leben, das A. führt, man fühlt sich versucht, die häufigen Klagen darüber, seine wiederholt ausgesprochene Sehnsucht nach einem ruhigen stillen Leben in Zurückgezogenheit für ernst zu halten (423. 424. 430. 473). Denn durchaus uneigennützig zu sein betheuert er des Oefteren, nur seinem Herzoge, seiner Königin will er dienen: ein einziges Mal offenbart er seinen Ehrgeiz (349): Papst möchte er werden und das in nicht zu hohem Alter; für alle anderen Stellen in der spanischen Monarchie giebt er nicht fünf Soldi. Frühzeitig hat er schon die Notwendigkeit, eine Marine zu schaffen, besonders zu Handelszwecken, anerkannt (269). Nun geht er daran seine Gedanken auszuführen. Ebenso die Finanzen Spaniens zu reformiren; wiederholt bittet er da seinen Freund, den Grafen Rocca, ihm seine Ansichten, ebenso die Einrichtungen, die dieser im Herzogthum Parma geschaffen hat, zu schildern (437. 443. 449. 457. 466). Die eben angezogenen Briefe sind ebenfalls sehr lesenswert und wie die oben erwähnten des Abdrucks vollinhaltlich wert.

A. betont wiederholt die großen natürlichen Hilfsmittel des Landes Spanien, sein gutes Klima; nur an der furchtbaren Miswirtschaft der vergangenen Jahre liegt es, daß sie nicht entwickelt werden konnten. Besonders Orri's Verwaltung kommt sehr schlecht weg (352. 468); darüber hat er jetzt eine ganz andere Meinung als früher. Aber auch die Spanier selbst verachtet er gründlich, es sei eine schlechte Rasse (493. 510). So hat er eine Anzahl italienischer Bauern herübergezogen nach Spanien, um hier zur besseren Bodenbebauung bei Aranjuez eine Colonie zu gründen; das Unternehmen scheidert an dem Widerstande der spanischen Behörden; die Bauern müssen zurückgeschickt werden (443. 455. 493. 503). Eine Menge Artikel, die früher aus dem Lande bezogen werden mußten, werden jetzt in Spanien selbst erzeugt (449). Die Unbildung in Spanien ist eine grenzenlose. Das Lateinische ist auf den hohen Schulen so unbekannt wie etwa das Arabische (524). Einen einzigen Mann kann er als brauchbar und tüchtig bezeichnen, es ist Patiño, derselbe, der später nach seinem Falle Minister wurde (468). Alles muß er selbst machen, er steht ganz allein da am Hofe, nur von der Gnade des Königspaares zehrt er. Er hofft aber, wenn keine widrigen

Zwischenfälle eintreten, binnen drei Jahren der Welt zeigen zu können, was Spanien zu leisten im Stande ist (475).

Nun es ist bekannt, daß viel Widriges dazwischen gekommen ist und zwar durch die spanische Initiative selbst: die kriegerischen Angriffe auf Sardinien 1717, auf Sicilien 1718, die Niederlage der spanischen Flotte beim Cap Passaro im selben Jahre, der Krieg mit Frankreich und England 1719, dem der notgedrungene Anschluß an die Quadrupel-Allianz folgt, der die Beseitigung Alberoni's selbst notwendig macht.

Man hat vielfach für diese abenteuerliche Politik Alberoni verantwortlich gemacht; nichts in diesem Briefwechsel rechtfertigt direct diese Annahme; er behauptet, daß er dieser Politik abhold gewesen ist (560). Er möchte namentlich in den letzten Briefen des Jahres 1719 klar machen, daß er nur dem Willen der Königin gefolgt sei, daß er nur dann als treuer Diener seiner Herrin ihre Absichten auf's Beste ausgeführt habe. Bedenkt man jedoch, wie sehr A. dem Kaiser und den Deutschen feind gewesen, wie sehr er stets sich als Italiener gefühlt und für die Befreiung des heimatlichen Bodens von der Barbarenherrschaft geträumt hat, erwägt man, einen wie großen Einfluß er auf das Königspaar ausgeübt hat, nimmt man einige Aeußerungen A.'s dazu, so will es doch scheinen, als ob erst der Mißerfolg der Unternehmung A. veranlaßt hätte, jede Urheberschaft am Kriege abzulehnen. Und hierin stimmt eben Ref. nicht ganz mit B. überein, der in seiner Einleitung (XLI) A. ganz rein waschen will.

Die Erwartung, den Kaiser noch länger durch den türkischen Krieg beschäftigt zu sehen (492. 495), die Hoffnung, bei seinem Unternehmen von den übrigen europäischen Staaten nicht gestört zu werden, die Aussicht sie durch den Stuart, durch den König von Schweden zu beunruhigen und sich selbst freie Hand zu lassen, die Möglichkeit bei den italienischen Fürsten begeisterte Unterstützung zu finden sind alles Factoren, die bei seiner Rechnung stimmen sollten, dann aber nicht gestimmt haben. Das Glück ist für Oesterreich (532), der Papst ein Elender (530); die englischen Minister Schufte (537), an den Kaiser verkauft (533), der Tod des Königs von Schweden ist eine *constellatione maligna* (548), die Fürsten von Europa sind blind (541); A. bricht endlich in die Klage aus (557), »wenn von meinen geplanten Ideen eine einzige in Erfüllung gegangen wäre, so hätte es genügt, um die Pläne meiner Feinde zu vereiteln, aber Gott hat sie alle durchkreuzt«.

So energisch er nun noch 1718 für den Krieg gerüstet hat (517. 528. 537. 538), so mischt sich doch schon die Sorge ein, daß Spanien allein die Action nicht werde durchführen können (533),

eine Erkenntnis, die ihn dann im nächsten Jahre dem Könige zum Frieden rathen läßt (565). Es ist bekannt, daß die Theilnehmer der Quadrupel-Allianz in Alberoni den Hauptfriedenstörer suchen zu müssen glaubten und daß seine Entlassung eine *conditio sine qua non* des Friedens wurde; dadurch wurde sein Fall verursacht.

Ueber die Vorgeschichte von jener bedeutsamen Expedition gegen Sardinien findet sich in der Correspondenz nichts; A. zeigt den Abgang der Flotte seinem Freunde an, als ob es sich um die Absendung einer Handels-Expedition handeln würde (481). Auch über die weiteren politischen Pläne A.'s und seiner Königin wird, abgesehen von den hier citirten Aeüßerungen, nichts erwähnt; dergleichen bleibt es unsicher, ob Alberoni wirklich nicht seinen Fall vorausgeahnt hatte; man müßte denn seine Sorge dafür nehmen, sich in Italien selbst ein Heim zu schaffen (im Jahre 1718; 496). Damit ist der politische Inhalt der Briefe erschöpft.

Was schon über ihren ersten Theil zu sagen war, gilt auch hier: man findet äußerst selten Urtheile über Personen; höchstens daß A. dem englischen Gesandten Stanhope ein paar Worte widmet (425). Auch über das königliche Paar wird, abgesehen von schmeichlerischen Wohlreden, nicht viel gesagt; eine anmuthige Schilderung der Familie findet sich in no. 526. A. verläugnet dabei nie den Hofmann; er erklärt Elisabeth's Benehmen für übermenschlich (345); er findet sogar in einem drei Monate alten Baby (es handelt sich um Don Carlos 406), etwas Majestätisches.

Unlängbar ist A.'s Persönlichkeit mit seinen Zielen gewachsen; er kehrt nicht mehr den Epicuräer allein heraus, er ist ein gedankenreicher, einsichtsvoller Staatsmann geworden, der sich seine Lebensphilosophie zurecht gelegt hat: sein Lieblingsauspruch ist: die Welt ist eine Synagoge (zuerst 293, dann häufig). Ein paar kluge Aussprüche über Fürsten und Höfe verdienen erwähnt zu werden. So rühmt er (314) den großen Vortheil der Fürsten mit wenigen freundlichen Worten ihre Unterthanen beglücken und befriedigen zu können; als ihr großes Unglück bezeichnet er, daß sie so wenig von selbst thun, sondern nur das, was man ihnen suggerirt (335). Oder er widmet einige Worte dem Umstand, daß die Fürsten andere Menschen sind, weil sie anders erzogen werden (409).

Alles in Allem genug des Interessanten und doch weit weniger als sich erwarten ließ; ja manchmal scheint es, als sei daneben noch eine geheime Correspondenz mit Rocca gegangen (270. 290. 383). Zur größeren Beschränkung und Vorsicht muß auch A. der Umstand gebracht haben, daß sehr häufig seine Briefe aufgefangen und eröffnet wurden (489. 512).

Die Briefe nach seinem Sturze entbehren des Interesses; man begegnet höchstens abermaligen Betheuerungen seiner Unschuld an den europäischen Verwicklungen, ein einziges Mal nur wird die Königin Elisabeth erwähnt.

Ein sehr gutes Register beschließt das Buch; der Verfasser hat auch alle erklärenden Bemerkungen über die vorkommenden Personen darin aufgenommen, was sehr praktisch erscheint.

Ref. kehrt zu seinem Eingangs ausgesprochenen Urtheile zurück: es sind äußerst wichtige und interessante Einzelheiten vorhanden, die man sich aber aus zu vielem Nebensächlichem herausklauben muß. Das Buch ist zu umfangreich, große Theile hätten im Auszuge wiedergegeben denselben Dienst geleistet, wie die in extenso abgedruckten Briefe. Es ist der Umfang eines Werkes nicht nur eine Sache der größeren Mühe des Autors, der größeren Kosten des Herausgebers, man sollte die Benutzung auch dem Forscher durch beschränkteren Inhalt erleichtern.

Prag.

Ottocar Weber.

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. V. Bd. Weimar, Hermann Böhlau. 1892. VIII, 672 S. Lex. 8°. Preis 17 M.

Auf Bd. XII (vgl. meine ausführliche Besprechung in Jahrgang 1892. Nr. 14 dieser Zeitschrift) ist jetzt endlich Bd. 5 erschienen. Derselbe, Luthers Operationes in Psalmos 1519—1521 enthaltend, wird wiederum durch P. Pietsch mit einem Vorworte eingeführt. Der Entschuldigung, daß ein umfangreiches Werk, an dem Mehrere mitwirken, nicht immer in der natürlichen Reihenfolge ans Licht treten kann, wird man gewiß ihre relative Berechtigung nicht abprechen können, wenn nur die Pläne nicht fortwährend wechselten. In dem Vorwort zu Bd. VI (!) vom Jahre 1888 wurden z. B. für Band VII die in Königsberg gefundenen Predigten in Aussicht gestellt. Jetzt lesen wir: »Ihm (dem IX. Band) soll sich der ebenfalls unter der Presse befindliche Bd. 7 (Schriften und Predigten von November 1520 bis zum Wormser Reichstag) gesellen« (sic). Danach wäre also jetzt in Bd. VII, was gewiß richtiger ist, die Fortsetzung von Bd. VI, und zwar wie ich vermute von Knaake zu erwarten. Welche Verwirrung durch die fortwährende Aenderung des Programms eintritt, kann man z. B. aus Schaffs History of the Christian Church. Modern Christianity I (1888) S. 140 ersehen, wo der jetzt vorliegende Psalmcommentar jedenfalls auf Grund früherer

Ankündigungen, die für unumstößlich gehalten wurden, als im 4. Bd. der Weimarer Ausgabe erschienen und als von Dr. Bertheau in Hamburg edirt bezeichnet wird.

Meine wohl motivirten Ausstellungen in meiner letzten Besprechung haben leider gar keinen Erfolg gehabt. Eine Verstärkung der Commission hat, so weit ich Kunde habe, nicht stattgefunden. Im Redactionsverfahren sind die von mir und anderen gewünschten Aenderungen nicht eingetreten. Die Angabe der Fundorte, die während eines halben Bandes »gestattet war«, scheint definitiv aufgegeben zu sein. Auch die Berücksichtigung von A. v. Dommers trefflicher Beschreibung der Hamburger Lutherdrucke, welche, weil v. Dommer namentlich auch die Bordüren und Titelbilder mit peinlicher Genauigkeit angiebt, die Identificirung der Drucke so wesentlich erleichtert, ist unterblieben.

Der Secretär hat unter dem Text, zumal bei den ersten Partien »Mitteilungen aus den Uebersetzungen« gegeben. Ich verwerfe diese Mitteilungen nicht, bin aber zweifelhaft, ob die Gesichtspunkte, welche Pietsch bei seinen Beigaben geleitet haben, die richtigen sind. Worauf es bei einer kritischen Ausgabe ankommt, ist immer nur, den echten Text zu liefern, und will man abgesehen von der Textkritik Anmerkungen beifügen, dann sollen sie dazu dienen, den Text verständlicher zu machen. Daß bei dem wunderlichen Latein jener Zeit eine beinahe gleichzeitige deutsche Uebersetzung zum Verständniß sehr förderlich sein kann, unterliegt keinem Zweifel. So habe ich denn auch in meiner Ausgabe von Melanchthons *Loci communes* hier und da zum Verständniß der heute für die Mehrzahl der Leser unverständlichen Schulausdrücke Spalatins Verdeutschung herangezogen. Die hier vorliegenden Mitteilungen aus den Uebersetzungen haben nach der Angabe von Pietsch (S. VI) »den Zweck, von deren Verhalten zur Vorlage, und wo mehrere vorhanden sind, zu einander, eine ungefähre Vorstellung zu geben. Es sind nur Proben, die zeigen sollen, daß diese Uebersetzung einiger Aufmerksamkeit auch von germanistischer Seite wohl wert sind«. Damit hat P. vollkommen Recht, es ist auch nicht uninteressant, das freie Uebersetzungsverfahren, über welches uns schon der Herausgeber (?) S. 11 vgl. S. 18 unterrichtet hat, zu beobachten, aber nur hier und da können sie auch zum Verständniß dienen. Das liegt daran, worin ich den Hauptfehler sehe, daß sie nicht Erläuterungen des Herausgebers sind, sondern spätere Zusätze des superrevidirenden germanistischen Philologen. Pietsch fühlt übrigens selbst, daß hinsichtlich der Heranziehung der deutschen Uebersetzungen zur Erklärung zu wenig geschehen ist, denn er bemerkt a. a. O.: »Gern

hätte ich außerdem die Uebersetzungen öfter als geschehen an Stellen herangezogen, die inhaltlich bemerkenswerth, oder in Betreff ihres Sinnes nicht ganz zweifellos sind, doch mußte ich aus äußeren Gründen darauf verzichten«. Man darf billig fragen, was das für Gründe sind. Daß der Druck durch ein paar derartige Erläuterungen verteuert würde, ist nicht wohl anzunehmen, nachdem Pietsch auf meine Befürchtungen, daß seine seitenlangen »sprachlichen Vorbemerkungen« eine Verteuierung der Ausgabe hervorrufen würde, mir in seiner »Erwiderung« vorgerechnet hat, daß seine 18 Seiten betragenden Vorbemerkungen in Bd. XII einen Aufwand von fünf- undvierzig Pfennigen verursacht haben (Gött. gel. Anz. 1892 No. 25 S. 998). Demnach werden die »äußeren Gründe« wohl in der Commission zu suchen sein.

Daß der vorliegende V. Bd. mit seiner Edition der operationes in Psalmos schon eine ziemlich lange Geschichte hat, läßt eine kleine Bemerkung auf S. 17 erkennen, wonach der Herausgeber die Vorarbeiten von Pastor D. Bertheau in Hamburg benutzt hat, dessen Arbeit nach dem Vorwort zum VI. Bande im Sept. 1888 erwartet wurde. Der nunmehrige Herausgeber ist P. Thiele in Magdeburg, der sich meines Wissens als Lutherforscher bisher nur durch einen kleinen Aufsatz: Ein Luthermanuscript etc. in Theol. Studien und Kritiken 1882 S. 145 ff. und durch seine Ausgabe von Luthers Fabeln des Aesop in den Niemeyerschen Neudrucken bekannt gemacht hat. Ich freue mich übrigens, es aussprechen zu dürfen, daß die Commission, so weit ich bis jetzt urteilen kann, in der Gewinnung dieses Mitarbeiters einen guten Griff gethan zu haben scheint. Mit großer Vorsicht sucht Thiele den Gang der Veröffentlichung der einzelnen Stücke zu bestimmen. Er wird in den meisten Fällen das Richtige getroffen haben.

Zweifelhaft bleibt der Anfang von Luthers zweiter Psalmenvorlesung. Mit Recht bezieht der Herausgeber die Notiz im Wittenberger Album S. 72 (*Ceptus est legi David: Paulus: Homerus*) nicht auf Luthers Vorlesung, denn unmittelbar vorher heißt es von dem Kurfürsten: *restituit studia graecarum literarum et hebraicarum lectoribus accersitis*. Es handelt sich dabei um eine Erklärung des hebräischen Psalters, die Melanchthon nach dem Fortgang Böschensteins übernahm. Vgl. Enders I, 372: *Hebraicas literas Philippus noster tractat ut majore fide ita et majore fructu, quam ille Johannes ille ὁ ἀποστάτης, id est discessor*. Da nun Melanchthon noch im April und Mai 1519 (vgl. an Lang am 3. April: *En et Martini nostri φιλτήριον dignum lectione doctorum. Reliquum quom parabitur mittam. Ego Hebraicum φιλτήριον praelego. Simul conui-*

timur etc. (C. R. I, 76 und am 21. Mai C. R. I, 81 an Spalatin: *Interim enim ego psalterium praelego, dum doctior aliquis conducitur*) über den Psalter las, also jedenfalls zu einer Zeit, in der Luther auch die Psalmen erklärte, hätten wir die bisher nicht genügend gewürdigte Thatsache, daß damals zwei verschieden geartete Psalmen-erklärungen, eine philologische auf Grund des Urtextes und eine theologische, neben einander hergingen. Recht hat der Herausgeber auch, wenn er auf Grund eines Vermerks im Erlanger Exemplar des Commentars: *Inchoatus 3^a feria post Reminiscere* [22. März] 1519 annimmt, daß Titelblatt, Widmung an den Kurfürsten und Melanchthons Vorrede zu den anfangs ausgegebenen Bogen erst später hinzu gekommen seien. Aber wenn er dann weiter unter Betonung des Umstandes, daß die Auslegung der ersten fünf Psalmen »selbst in den defectesten uns bekannten Exemplaren immer vollständig sind«, es für wahrscheinlich erklärt, daß »sie es waren, die am 22. März einem Leser fertig vorlagen und daß Luther seine Vorlesungen etwa dreiviertel Jahre früher begonnen hat«, so muß ich sagen, daß die früher viel zu findende Meinung, daß die Vorlesungen erst im März begonnen hätten, wohl sehr unwahrscheinlich ist, daß wir aber aus den angeführten Argumenten auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit nichts für den Beginn der Vorlesungen entnehmen können, und ich sehe keinen Grund ein, von Luthers (in seiner Vorrede zum ersten Bande der lateinischen Schriften enthaltenen) allgemeinen Angabe, daß die Vorlesung ins Jahr 1519 falle, abzugehen. Wir wissen ja, daß man damals ev. auch innerhalb eines Semesters eine neue Vorlesung anfang, wie man dieselbe auch bisweilen über mehrere Semester hinausführte. — Bei dem Hinweis (S. 24 Anm. 1) auf die Einleitung zu Luthers erster Psalmenvorlesung in Bd. 3 wäre wohl auch auf meine Besprechung dieser Einleitung in Gött. gel. Anz. 1887 Nr. 19 S. 725, wonach das Verhältniß von Glosse und dem Dresdner Psalter, wogegen Kawerau keinen Widerspruch erhoben hat, etwas anders ist, als dort angenommen wurde, zu verweisen gewesen.

Unbefriedigend ist die Beschreibung der Ausgaben. Der Leser, der die Verhältnisse nicht kennt, kann das, was S. 12 unter *A* aufgezählt wird, nicht verstehen, ja wie mir scheint, ist die Angabe unter *A. 1* geradezu irreführend. Was der Herausgeber beschreibt ist keine besondere Ausgabe, sondern nur das, wie schon bemerkt, wahrscheinlich erst später zu den schon früher ausgegebenen Bogen oder den ersten fünf Psalmen hinzugekommene Titelblatt mit Widmung an den Kurfürsten und Vorrede Melanchthons, oder die Ergänzung zu den unter *A. 2* angegebenen Drucken, wie denn auch das

vom Herausgeber benutzte Erlanger Exemplar diese 4 Blätter vorgebunden enthält. Wir hätten also zwei inhaltlich gleiche, nur hinsichtlich der interimistischen Titel verschiedenen Drucke der Wittenberger Ausgabe, zu denen dann 3—6 als Fortsetzungen hinzukommen. Ungenau ist auch die Beschreibung von *B*. Der Ausdruck ›mit Titeleinfassung‹ sagt gar nichts. Die sehr breite Randleiste zeigt an den vier Ecken die Sinnbilder der vier Evangelisten. Oben und unten, genauer zwischen Matthäus und Markus, das Brustbild des Petrus, zwischen Johannes und Lukas das des Paulus, rechts und links die Bilder der vier großen lateinischen Kirchenlehrer. Ungern vermisste ich die Wiedergabe der Vorrede des Ulrich Hugwald in *B* und des kurzen, aber für die Stimmung sehr charakteristischen Nachworts des Ad. Petri in *C*. Für richtig würde ich es auch gehalten haben, wenn am Schluß der einzeln erschienenen Stücke (S. 199, S. 352) beim Abdruck das Impressum zum mindesten in einer Anmerkung erwähnt worden wäre, ebenso auf S. 649 die Notiz, daß Luther bei seiner Abreise nach Worms bis zu dieser Stelle gekommen wäre.

Andere Anmerkungen sind so gut wie gar nicht vorhanden, obwohl an vielen Stellen eine Erklärung sehr wünschenswert wäre. Dankenswert ist der Hinweis auf Terenz S. 337, ebenso die Bemerkung S. 401. Luthers Vorwort zu seinen opp. lat., welches S. 144 erwähnt wird, wäre doch besser nach der Erlanger-Frankfurter Ausgabe (opp. lat. var. arg. I, 15) als nach der schwer zugänglichen Wittenberger Ausgabe zu citiren. Es macht überhaupt bisweilen den Eindruck, als ob die verschiedenen Herausgeber nach Uebereinkommen die Erlanger Ausgabe nur erwähnten, wenn Gelegenheit gegeben ist, sie schlecht zu machen. — Um von Anderem abzusehen, hätte wohl S. 259, 26 eine Erklärung verdient, dagegen hätte S. 136 die Notiz aus Adagia Erasmi fortbleiben können. Dürftig ist die kurze Notiz aus Seckendorf I, 6 bei Gelegenheit der Erwähnung des V. Lateranconcils (S. 345 zu Ps. 10, 12). Die Stelle ist insofern wichtig, weil sie eine der wenigen ist, an welchen in der zeitgenössischen deutschen Litteratur jenes Concil überhaupt erwähnt wird. — Daß Luther wahrscheinlich aus Erasmus Uebersetzung den Hercules Gallicus gekannt hat, hat bereits Kawerau in Theol. Litteraturzeitung 1893. Sp. 285 richtig zu S. 537 cf. S. 676 bemerkt.

Endlich möchte ich für künftige Editionen von Schrifterklärungen noch etwas rein Aeußerliches vorschlagen, was aber die Benutzung wesentlich erleichtern würde, nämlich auf der einen Seite an den Platz des Columnentitels, die Angabe der auf den betreffenden Seiten commen-

tirten Stellen treten zu lassen, also hier links den allgemeinen Titel Operationes in Psalmos, auf Seite rechts Ps. so und so, Vers so und so, oder die an den Rand zu den erklärten Schriftstellen gesetzten Capitel- und Verszahlen etwas größer und erkennbarer zu machen.

Erlangen.

Th. Kolde.

Rothfuchs, J., Dr. (Provinzialschulrat in Münster), Bekenntnisse aus der Arbeit des erziehenden Unterrichts. Das Uebersetzen in das Deutsche und manches Andere. Marburg, Elwert, 1892. VIII, 173 S. 8°. Preis Mk. 3.

Hinter dem Haupttitel dieses Buches möchte man wohl Auseinandersetzungen darüber vermuten, wie die Herbartsche Pädagogik sich mit dem herrschenden Betrieb des Gymnasialunterrichts habe vereinbaren lassen. Doch behandelt der Verf. nur das im Untertitel genannte Thema, freilich mit vielfachen Ausblicken auf die Satzungen der Herbartschen Schule und mit manchen Exkursen, die aber wie die Schrift selbst die erzieherische Idee nie aus dem Auge verlieren. Dieses Thema ist den höheren Schulen durch die neuen preußischen Lehrpläne nahegelegt worden, und es findet hier eine auf reiche Erfahrung gegründete und äußerst fruchtbare Bearbeitung.

Der Verf. gesteht, daß bei schlechter Methode das Uebersetzen ins Deutsche allerdings zu einer Schädigung des deutschen Stils führen könne: bei richtiger Behandlung aber werde es diesen bereichern und veredeln und wichtigen erzieherischen Zwecken dienen. Man müsse eben den Grundsätzen einer gesunden Didaktik folgen und in »apperzeptiv-genetischer« Art verfahren. Der Verf. hätte uns nur genauer auseinandersetzen sollen, worin diese Art besteht; aber er ist offenbar trotz aller gelegentlichen Anerkennungen, welche er der Zillerschen Schule zuteil werden läßt, durch ihren Formalismus abgestoßen, sodaß er sich schließlich auf den Gemeinplatz flüchtet, daß die beste Methode ohne eine rechte Lehrerpersönlichkeit nichts erreiche (S. 157). Seine eigenen »sechs kleinen Gesetze der Unterrichtskunst« (S. 35) können aber eine durchgebildete Methode nicht ersetzen. Um so sicherer und leichter bewegt sich der Verf. auf dem Gebiete der angewandten Didaktik. Für geistfördernden, formal und sachlich bildenden Betrieb des Uebersetzens aus den klassischen Sprachen läßt sich Besseres nicht geben, als das uns vorliegende Buch bietet. Ueber wortgetreue und sinngetreue Uebersetzung, über die immer nur nach Bedürfnis des Textes heranzu-

ziehende Hilfe der Grammatik, über das Verhältnis der sachlichen Erklärung zur formalen, über sinngemäßes Lesen und Construieren finden sich treffliche Auseinandersetzungen. Die wichtigeren und schwierigeren Schriftsteller will der Verf. selbst dreimal übersetzen lassen und dann Dispositionen und deutsche Aufsätze daran knüpfen, welche letztere überhaupt nicht bloß dem Lehrer des Deutschen zu-fallen sollen. Es folgen dann beachtenswerte Ratschläge über cursorische und private Lektüre. Endlich verlangt das Buch auch schriftliches Uebersetzen aus der fremden Sprache. Alle diese Uebungen aber, meint der Verf., ließen sich mit so vielem Nutzen nicht an modernen Sprachen anstellen; so erfahren wir auch des Verf. Ansicht über die mit Französisch beginnende Stufenschule, wie überhaupt bei passender Gelegenheit die wichtigsten Tagesfragen des höheren Unterrichts gestreift werden. Mit dem, was über den Anfangsunterricht im Lateinischen gesagt wird, und mit dem Kanon der griechischen Lektüre, welcher auch Xenophons öde Memorabilien, Lysias und den ungriechischen Plutarch umfaßt, sind wir nicht ein-verstanden. Im Ganzen aber gehört das Buch zu denen, welche ge-eignet sind, eine unmittelbare praktische Wirkung auszuüben.

Karlsruhe.

E. von Sallwürk.

Nachtrag zu S. 409.

The ancient manuscript of the Yasna with its Pahlavi translation (A. D. 1323) generally quoted as J² and now in the possession of the Bodleian library reproduced in Facsimile and edited, with an introductory note by L. H. Mills, D.D, 'Translator of the Zend-Avesta, part III ('Sacred books of the East', vol. XXXI). Oxford at the Clarendon press MDCCCXCIII.

In der Besprechung von Mill's Gathas (s. diese Anzeigen vom 15. April 1893, S. 409) ward erwähnt, daß der Verf. für die Text-kritik jener metrischen Stücke des Awesta neues handschriftliches Material benutzt habe, darunter einen Jasna mit Pehlewiübersetzung, von ihm mit J² bezeichnet, von dessen 182. Seite ein phototypisches Facsimile dem Werk beige-fügt ist. Diese 570 Jahr alte Hand-schrift ward nebst drei andern von dem gelehrten Destür Jamaspij¹⁾ Minotscheherji Jamasp Asana in Bombay Herrn Mills zur Benutzung überlassen und kam auf diese Weise nach Oxford; das Anerbieten der Universität (so berichtet der Herausgeber), die Handschrift ihr

1) j wie dj oder dsch zu sprechen.

käuflich zu überlassen, lehnte der vortreffliche Mann ab und machte sie ihr zum Geschenk, eine Handlung, welche man in ihrer Größe erst dann zu würdigen vermag, wenn man bedenkt, daß der Destür als Forscher den Werth der Handschrift, der ältesten und wichtigsten Jasnahandschrift neben der Kopenhagner K⁵, genau kennt, und daß dieser kostbare Schatz ein alter Besitz seiner Familie gewesen ist. Der Destür wünschte nur vorher in Bombay eine Abschrift nehmen zu lassen; da man jedoch eine Beschädigung oder gar den Verlust durch ein Unglück auf der See befürchtete, ließ die Universität von der Clarendon press eine collotypische Nachbildung für den Destür, sowie 200 Abdrücke für andere Awestaforscher veranstalten ¹⁾. Nach der Unterschrift auf dem letzten Blatt (386 verso), welche leider durch eine Correctur des Schreibers selbst schwer zu erklären ist, ward der Codex am Tag Bahman des Monats Farwardin des Jahres 692 des Jezdegerd, d. i. am 26. Jan. 1323 vollendet von dem Ērpatsohn Mihrābān-i Kai Chusrau Mihrābān-i Spandiyār (Spanddat in einer zweiten, von andrer Hand geschriebnen Unterschrift) -i Mihrābān Marzpan Ērpat, demselben, welcher am 17. Nov. 1323, 295 Tage später, die Kopenhagner Handschrift verfertigt hat. Ein Vorfahr des Destürs in Nausari erwarb die Handschrift und vererbte sie auf seine Nachkommen, die als gelehrte Destürs bekannt waren. Seit den Zeiten seines Urenkels war sie vergessen und ward erst vor 37 Jahren von Destür Jamaspji im Hause seines Schwähers aufgefunden.

Durch die Veröffentlichung des Facsimiles einer Awestahandschrift in ihrem ganzen Umfang ist Gelegenheit geboten, sich im Lesen von Originaltexten zu üben, und zwar sowohl in Zend wie in Pehlewischrift. Die Ausstattung des Quartbandes ist einer englischen Hochschule würdig und entspricht der Ehrwürdigkeit des alten Schriftwerkes.

1) Auch Ref. kam durch die Zuvorkommenheit der Delegates of the Clarendon Press in Besitz eines Exemplars, wofür er hier öffentlich zu danken sich gestattet.

Marburg.

Ferd. Justi.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Theil IV. Von *Frensdorff*. — Monumenta Germaniae historica. Epistol. tomus 3. Von *Kehr*. — *Lea*, A formulary of the papae poenitentiary in the thirteenth century. Von *Thamer*. — *Deissmann*, Die neutestamentliche Formel „in Christo Jesu“ untersucht. Von *Holtzmann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben von Dr. Richard Döbner, geh. Staatsarchivar zu Berlin. Theil IV. Hildesheim, Gerstenbergsche Buchhandlung. 1890. VIII u. 732 SS. 8°. Nebst drei Stadtplänen. Preis M. 20.

Das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim ist in diesen Blättern zuletzt 1883 St. 11 und 12 besprochen worden. Damals lag nur der erste Band vor. Seitdem sind im J. 1886 der zweite, aus dessen Inhalt ich die interessante Johann Klenkok betreffende Urkunde in den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wiss. 1888 Nr. 15 erörtert habe, 1887 der dritte erschienen. Seit 1890 liegt der vierte von dem Verleger gleich den frühern Theilen des Urkundenwerks würdig ausgestattete Band vor. Die Urkunden Hildesheims sind damit bis zum Jahr 1450 veröffentlicht. Der anwachsende Stoff hat immer mehr Raum beansprucht. Konnten die beiden ersten Bände die Zeit von etwa 1000 bis 1400 bewältigen, so umfassen der dritte und vierte nur je 27 und 22 Jahre. Daß der Unterschied zwischen dem dritten und vierten Bande nicht noch größer ist, erklärt sich daraus, daß in Band III mehr als 100 Seiten mit Nachträgen zu I—III angefüllt sind, so daß auf die Urkunden von 1401—1427 mehr als 600 Seiten mit c. 1300 Nummern kommen, während die 22 Jahre des IV. Bandes, 1428—1450, über 600 Seiten mit 731 Nummern einnehmen. Die geringere Zahl von Urkunden-Nummern

hat ihren Grund in dem größern Umfange einzelner Stücke. Dahin gehören insbesondere die Klagschriften des Prozesses, der im Jahre 1440 die Stadt Hildesheim und ihren Bischof, Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, entzweite (Nr. 357, 358, 390), und eine Reihe von Statutensammlungen. Der anwachsende Stoff hat den Herausgeber genöthigt, vielfach zur Regestenform zu greifen. Von den 731 Nummern sind 538 in extenso abgedruckt. Nur etwa 50 von ihnen waren schon bekannt, die übrigen werden hier zum erstenmale publicirt. Aber unter den bereits publicirten Urkunden gab es einzelne in sehr unbefriedigender Gestalt.

Dahin gehört gleich die den Band eröffnende Nummer, eine Statutensammlung, überschrieben *dat bok der bedechtnisse*, die schon in der Zeitschrift des Harzvereins XIII S. 72 ff. von Bürgermeister Boysen publicirt war. Die zu Grunde liegende Hs. weist einen Bestand von 95 Sätzen auf, die im J. 1428 to hope gescreven, aus frühern Einzelaufzeichnungen zusammengeschrieben wurden. Das älteste Statut unter ihnen stammt v. J. 1357, das jüngste von 1427. Die Ordnung ist nicht chronologisch, sondern der Versuch einer sachlichen Zusammenstellung. An den Grundbestand, wie er sich bis z. J. 1428 gestaltet hatte, ist dann im Laufe der Zeit eine größere Zahl von Einzelstatuten angefügt, je nachdem sie entstanden waren, in die Hs. eingetragen. Der Hg. hat den Bestand von 1428 an einer Stelle (Nr. 1 S. 1—28) abgedruckt, die spätern Statuten je bei den Jahren, zu denen sie gehören. Das alte Register der Hs. ist unter den Nachträgen S. 729—31 mitgetheilt. Das »bok der bedechtnisse« trägt an seiner Spitze die Bestimmung, daß es alle Jahr zwischen dem 6. Januar und dem 2. Februar vor den drei Räthen, der vollen Rathsversammlung, verlesen werden solle. Der Hg. hat deshalb dem ganzen Stück die Ueberschrift *Bursprake* vorgesetzt. Ich halte das nicht für zutreffend. Weder Inhalt noch Form entsprechen dem, was sonst in norddeutschen Städten unter diesem Namen vorkommt. Polizeiliche Vorschriften zum Theil feststehenden, zum Theil veränderlichen Inhalts, bestimmt durch öffentliche Vorlesung der städtischen Einwohnerschaft bekannt gemacht zu werden: so etwa werden sich die Burspraken charakterisiren lassen. Die Vorschrift periodisch wiederkehrender Verlesung von Schriftstücken vor dem Rathe findet sich häufiger in den Städten, wenn der Bericht über irgend ein Ereigniß, eine bestimmte Vorschrift für wichtig genug erachtet wird, in beständiger Erinnerung erhalten zu werden. So wurde es in Braunschweig für die Hemelik rekenscop (Städtechron. VI 127), in Cöln für *dat nuwe boich* (das. XII 272) verordnet. Derartige Schriftstücke sind aber deshalb noch keine

Burspraken. Ich sehe nicht, daß der Ausdruck überhaupt in Hildesheim technisch war, in den Nachbarstädten Lüneburg, Hannover, Braunschweig wird er durch *eddag* d. i. *echtdag* vertreten. Aus dem mannichfaltigen Inhalte der Sammlung hebe ich nur den Schlußsatz hervor, da er nach dem Register S. 708 vom Hg. nicht richtig gedeutet zu sein scheint: das *enen radesbreff willekoren*, von dem die Rede ist, heißt in dem Zusammenhang soviel als ein Testament vor zwei Rathmannen errichten. Die körperliche Fähigkeit, die das Hildesheimer Recht von einem Testator fordert, besteht darin, daß er *sek sulven sunder hulpe schoen* (schuhen) und ungestabt und ohne Hülfe von seinem Herde bis in seine Thür (*wente bynnen vor sine doer gha*) gehen *unde den breff ute sta sunder hulpe dat he utgelesen werde* d. h. und so lange stehen könne, bis die Urkunde zu Ende gelesen sei.

Enthält die erste Statutensammlung des vorliegenden Bandes noch Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts neben öffentlich rechtlichen, so haben die beiden jüngern Rechtsaufzeichnungen von 1440 und von 1445 (Nr. 371 S. 316—328, Nr. 598 S. 505—512) ihren Stoff lediglich dem Gebiete des öffentlichen Rechts entnommen, und zwar sind es überwiegend Vorschriften polizeilicher Natur, Ordnungen über Löhne, Vorkauf, Luxus in Kleidungen und bei Festlichkeiten u. dgl.

Aus dem reichen Inhalte des Bandes sei hier auf die Beiträge hingewiesen, die sich für die Beziehungen Hildesheims zu den Westfälischen Gerichten ergeben. Die vorhin angeführte Statutensammlung von 1428 enthält einen Rathschluß von 1400 (S. 13), der bei der Aufnahme zu Bürger oder Einwohner jedem *de eyn scheppe sy in Westvalen* den Eid abverlangt, daß er den Rath, die Bürger und die Dingpflichtigen von Hildesheim niemals mit dem scheppenrechte beschweren wolle. Den Artikel haben dann sogleich 15 mit Namen aufgeführte, die Schöffen waren, beschworen, und das Verzeichniß ist in den nachfolgenden Jahren fortgeführt. Von der Wichtigkeit der Beziehungen Hildesheims zu Westfalen giebt es einen Begriff, wenn der Rath 1437 Johann Witte von Lemgo vertragmäßig verpflichtet, die nächsten drei Jahre in Hildesheim zu wohnen und Rath und Bürgerschaft um einen redlichen Lohn zu dienen und zu rathen in dem Westvelschen rechte, wofür ihm eine Beihülfe des Rathes zu seinem Hauszins und Freiheit von Schoß, Wacht und andern Stadtpflichten gewährt wird (S. 634). Hildesheim hatte allerdings guten Grund sich in dieser Weise zu versorgen; denn es hatte erst eben einen Prozeß bei dem westfälischen Gerichte gegen seinen Bürgermeister Albert von Mollem durchgeführt.

Die Urkunden dieses Prozesses waren zum großen Theil schon durch eine von Amtsrichter Fiedeler in der Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen Jg. 1855 S. 120 ff. besorgte Publication bekannt. Vollständig sind sie es erst durch den dritten und vierten Band des vorliegenden Urkundenwerks geworden, das für eine Reihe von Stücken allerdings auf jenen Abdruck der Zeitschrift hat zurückgehen müssen, da die Copiarien des Stadtarchivs, die damals noch benutzt werden konnten, seitdem verschwunden sind (III n. 1075, 1142). Der Verurtheilte hatte seine Sache dadurch verschlimmert, daß er, nachdem er ›myd deme hemelken gerichte in Westvalen myd der hulpe Ghodes unde veler vromer erbaren lude in eyne overtal und sentencien gebracht‹ war, an den König Berufung — eyne unwontlike und unredelike beropinge — eingelegt hatte, von dem dann, wie es oft in solchen Fällen geschah, die Sache dem Freistuhl zu Dortmund (Dortmunder Statuten, Einl. S. CLXXX) zur nochmaligen Prüfung überwiesen war. Die ›koninglike kamere to Dorpmunde‹ hatte aber keinen Anlaß gefunden, das frühere Urtheil zu ändern. Da der Verurtheilte nicht aufhörte, Hildesheim und andere Städte und Gerichte zu verdächtigen, mußte es sich wiederholt mit Schreiben zu seiner Rechtfertigung an Nachbarstädte wenden. So in dem bemerkenswerthen Briefe von 1432 August 4 an Höxter (n. 178), das aufgefordert wird, dem ›mysmodigen manne, dede steyd na vromer stede ewigen vorderve‹, und seinen Ausstreungen keinen Glauben zu schenken, und dafür zu sorgen, ›dat sodane vorigiftich man, de so na vorstoringe vromer stede arbeydet, genedert gedelget und nergen geleden noch gevordert werde‹. Albrecht von Mollem ruhte aber nicht und gieng an den Kaiser selbst, als er von seiner Romfahrt heimkehrend in Basel Hof hielt. Sigismund, zu sehr mit Geschäften des Concils beladen, überwies die Sache dem königlichen Hofrichter Hans von Lupfen, der zu keinem andern Ergebnis kam, als die vorangegangenen Urtheile ›kreftig und genugsam zum rechten‹ zu erkennen. Da der von Mollem fortfuhr, seine Richter falschen Urtheils zu beschuldigen, so sprach der Kaiser am 1. Dec. 1436 zu Prag die Acht über ihn aus (n. 290), und unterm 29. Juli des folgenden Jahres ertheilte der kaiserliche Hofrichter zu Eger der Stadt Hildesheim Anleite auf das Haus und die sonstige Habe Mollems bis zum Belaufe von 2000 Mark Goldes (n. 294). Der Kaiser hatte in seinem Achturtheil der langwierigen Streitigkeit ›ein ganz ende‹ zu machen gehofft. Der Versuch einer Wiederaufnahme ist aber doch im J. 1438 noch einmal unternommen worden. Die Zeugnisse finden sich allerdings nicht im vorliegenden Urkundenbuche. Der anschwellende Stoff hat den Herausgeber genöthigt,

sich mit einer Auswahl der Urkunden zu begnügen. Eine kurze Verweisung auf die in der cit. Zeitschrift (S. 139 u. 176) theils erwähnten, theils abgedruckten Documente hätte meines Erachtens nicht unterbleiben sollen. Während die Stadt Hildesheim sich selbst des Femgerichts bedient, um gegen die Verletzer ihrer Rechte einzuschreiten, wehrt sie sich dagegen vor die westfälischen Gerichte gezogen zu werden. Sie hatte 1418 von K. Sigismund ein Privilegium de non evocando erworben (III n. 856), das sie sich 1436 in Prag zu derselben Zeit, da sie das Achturtheil gegen A. v. Mollem erwirkte (s. oben S. 868), vom Kaiser bestätigen ließ (IV n. 289). Wenige Wochen zuvor hatte auch das Concil zu Basel auf Ansuchen der Hildesheimer das gedachte Privileg bestätigt. Hier war ausdrücklich der Schutz der Stadt gegen Ladung vor auswärtige Gerichte erstreckt auf die ›vetida et secreta seu similia judicia‹ (IV n. 280 v. 1436 Aug. 13). In einem Schreiben v. 1444 beruft sich der Rath gegen die Ladung eines dingpflichtigen Hildesheimer Juden vor den Freistuhl zu Freienhagen darauf, daß ›wii unde de unse enes sodanes tigen sodane utwendige gerichte van der hilgen kerken u. deme hilgen romeschen riike geprivilegiret u. begnadet sin‹ (das. n. 528). Dazu kommt noch, daß Hildesheim dem Bunde niedersächsischer Städte angehörte, die sich 1429 vertragsmäßig verpflichtet hatten, den Freigrafen ›neyn gerichte uppe der osteren siden der Wessere‹ zuzugestehen (G. Schmidt, Göttinger UB. II S. 90), und daß, wenn es auch entschuldigt an dem Hansetag zu Lübeck von 1447 nicht theilnahm, seine Beschlüsse wider die heimlichen Gerichte (v. d. Ropp, Hanserecesse II 3 S. 175 u. 183) auch für Hildesheim Geltung hatten. Für den Respect, mit dem die westfälischen Gerichte behandelt werden, beweist es, wenn Bischof Magnus von Hildesheim damit die Verhaftung eines Danziger Bürgers rechtfertigt: dat hebbe wii gedan also des hilgen Romeschen rikes underdanige behorsame vorste van esschinge u. maninge wegene des hilgen hemeliken gerichtes (n. 476 v. J. 1442); oder wenn der Hildesheimer Rath von einem seiner Boten spricht, der ›vor deme hilgen hemelken gerichte to dem Schonenloy (Schonenloh, Lindner die Veme [1888] 158)‹ gewesen war (n. 148 v. J. 1431). Die von Lindner S. 76, 252, 480 gegebenen Beispiele, daß die Freigerichte sich selbst als heilig bezeichneten, werden durch die obigen Stellen dahin ergänzt, daß auch von dritten Personen diese Bezeichnung auf sie angewendet wurde.

Aus dem sonstigen Inhalt des Bandes hebe ich an rechtshistorisch oder culturgeschichtlich interessanten Einzelheiten noch hervor: die Abforderung der Gerade wird vom Rathe als dem Stadt-

recht widerstreitend zurückgewiesen (um 1440, Nr. 354). Ein Schiedsspruch des Rathes von 1425 kennt die Verjährung der Klagen binnen 30 Jahren und Jahr und Tag wie Sachsenspiegel I 30 (Nr. 3), ohne daß eine Beschränkung auf Klagen wegen ererbter Grundstücke wie im Rechtsbuche stattfände; der Spruch ist vielmehr so gefaßt, daß man ihn allgemein auf Klagenverjährung wie im spätern gem. Sachsenrecht (Roth, D. Privatrecht 1, 476) beziehen darf. In der Klagschrift des Rathes gegen den Bischof Magnus (v. 1440 Nr. 358) wird die Drohung des Bischofs, er wolle die Hildesheimer wegen ihrer Holzfrevel im Hildesheimschen Walde ›dael slan‹, mit einer Ausführung zurückgewiesen, wie zuerst ›dorpschuppen begreppen‹, aus den ›dorpschuppen wikbelde gemaket‹ und bei Vermehrung des Volks und Ausbreitung der Bauten von den ›wikbelden‹ Städte begriffen und gestiftet, diese aber so gelegt und begriffen seien, daß die Einwohner zu ihrem Gebrauch ›water unde weyde, acker unde holt‹ haben konnten. Von dieser speculativen Vorstellung über die Entstehung der Städte, wie sie auch anderwärts versucht werden (vgl. Dortmunder Stat. S. XIX), machen dann die Hildesheimer Nutzenanwendung auf den ›Hildensemsch wolt‹, den sie weit über Menschengedenken hinaus in ›hebbenden brukenden weren‹ gehabt haben, ohne daß ihnen die Were je mit Rechte gebrochen wäre (S. 300). 1450 lösen die Bäcker gegen Uebernahme einer halben Mark ewigen Erbenzinses an die Stadt die Verpflichtung ab, an dem Eckständer ihres Amtshauses zu dulden ›dat me dejenne, de des vorschult unde vordenet hadden, . . . plach to tuchtigende unde to der stupe to slande unde denne de oren, de men one af sneit, dar an negelde‹ (Nr. 726). 1431 beschwert sich die Stadt über die Gefangennehmung, ihres Boten durch die westfälische Stadt Nieheim: ›wi menen, dat boden jo velich wesen scholden‹ (Nr. 147), und namentlich darüber, daß es eine Stadt gethan hat: ›wii menen, dat wii stede to vorn nene boden toven enscholden unde de beschutten unde beschermen scholden‹ (Nr. 148). In einem Rechtsstreit zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und dem Grafen von Wunstorf erklärt der Hildesheimer Rath dem von Hannover, er würde die Sache zu entscheiden nicht auf sich genommen haben, sondern ›schulde unde antworde schicken ad studia privilegiata, dar sodane lude weren, de sek des rechten vorstunden unde uns eyne schedinge dar up makeden, uppe dat wii des sunder vordacht bliven mochten‹ (1444, Nr. 546). Im J. 1446 erkundigt sich Ernst von Us-lar der jüngere nach ›dem jodden mester Jacoppe den ogenarsten‹, von dessen Wohnen in Hildesheim dem Rathe aber nichts bekannt ist (Nr. 610). Unter den Urkunden des dritten Bandes findet sich

ein Register derer, die in Hildesheim Recht zu nehmen schwören (Nr. 768). Eine in der Liste genannte Frau leistet 1449 einen Eid, daß sie in den nächsten acht Tagen mit Aerzten beweisen wolle >daß se vor eyne arstinne noichaftlich were<, sonst die Stadt räumen wolle (S. 333).

Dem Hauptbestande des Bandes folgt ein kleiner Nachtrag von 21 Urkundennummern aus der Zeit von 1288—1447 (S. 628—641), ein Personen- und Ortsregister (S. 643—724), von denen das letztere durch seine unter dem Artikel Hildesheim gegebene Detaillirung ein umfangreiches Sachregister bildet, eine Städteansicht nach dem Werke von G. Braun *Urbium praecipuarum mundi theatrum V* (Cöln 1588) und zwei Stadtpläne, der eine nach Merian v. J. 1653, der andere nach einer Karte von 1769 durch den Stadtbaumeister Schwarz in Hildesheim 1879 ausgearbeitet und berichtigt.

Der Herausgeber hat zu seinen Verdiensten um die Geschichte Hildesheims durch diesen Band seines Urkundenbuchs ein neues hinzugefügt. Ihm gebührt der vollste Dank. Zu den Herstellungskosten dieses Bandes wie der frühern hat der Provinziallandtag einen Zuschuß gewährt. Die Stadt Hildesheim hat mit der Fortführung des Urkundenbuchs aufs neue ein Zeugniß abgelegt, wie sie die Schätze ihrer reichen Vergangenheit zu würdigen versteht, und darf der Anerkennung und des Dankes aller derer gewiß sein, die es zu den Ruhmestiteln einer deutschen Stadt rechnen, wenn sie ihrer Geschichte eingedenk bleibt.

F. Frensdorff.

Monumenta Germaniae historica. Epistolarum tomus III: Epistolae Merovingici et Karolini aevi. Tomus I. Berolini apud Weidmannos 1892. VI, 762 S. 4°. Preis M. 25.

Den reichen Inhalt dieses Bandes — er enthält die echten epistolae Arelatenses, die unechten epistolae Viennenses, die epistolae Austriacae und die Briefe des h. Columba (herausgegeben von W. Gundlach), die Briefe des Desiderius von Cahors (herausgegeben von W. Arndt), die des h. Bonifaz und des Erzbischofs Lul (herausgegeben von E. Dümmler), den codex Carolinus, Merowingische, Westgotische und Langobardische Briefe (herausgegeben von W. Gundlach) — erschöpfend zu würdigen, möchte die bescheidenen Kräfte des Ref. übersteigen, auch hat nicht alles was in diesem Sammelband vereinigt ist, das gleiche historische Interesse. Ich begnüge mich, dem unzweifelhaft wichtigsten Teile dieses Bandes einige kritische Bemerkungen zu

widmen; er verdient sie nicht nur wegen seiner vorragenden Bedeutung, auch die Ausgabe selbst nötig dazu. Ich meine den codex Carolinus, jene im Jahre 791 von Karl dem Großen selbst veranstaltete Sammlung der von den Päpsten seit Gregor III. bis Hadrian I. an ihn und seine Vorgänger gerichteten Schreiben.

Seit ihn im Jahre 1613 als der erste Jacob Gretser edirt hat, ist er mehrfach Gegenstand erneuter Untersuchung und wiederholter Herausgabe gewesen. Vor allem waren es zwei Dinge, denen die Bemühungen der Forscher und Editoren galten: die Deutung des nicht immer klaren Wortlauts und der in ihm verborgenen geschichtlichen Beziehungen, und die richtige chronologische Bestimmung der in wirrem Durcheinander überlieferten Briefe.

So große Verdienste sich gerade in dieser Hinsicht Caietano Cenni erworben hat — es ist zu bedauern, daß seine Ausgabe fast vergessen ist, denn man kann sie auch heute noch trotz Jaffé und Gundlach und trotz grober prinzipieller Irrtümer, denen Cenni verfiel, mit Nutzen brauchen —, so ward seine Leistung doch durch Philipp Jaffés Edition (*Bibliotheca rerum Germanicarum* tom. IV) weit in Schatten gestellt. Sie ist in ihrer schlichten und präcisen, knappen und doch handlichen Anlage allen denen, die sie benutzt haben, lieb geworden.

Trotzdem leidet sie an schweren Gebrechen. Sie sind z. T. schon bei ihrem Erscheinen gerügt worden. Kein Geringerer als Th. Sickel, der die Wiener Handschrift des cod. Carolinus einer genauen Untersuchung unterzogen hatte, hat in einer ausgezeichneten Besprechung der Jafféschen Ausgabe (*Hist. Zeitschrift* XIX, S. 181) die größten aufgedeckt. Er hat, worauf ich noch zurückkomme, die Altersbestimmung des Codex, wie sie Jaffé gab, bestritten. Er hat dem Paläographen Jaffé einen bösen lapsus palaeographicus nachgewiesen, der die Zuverlässigkeit des kritischen Apparats seiner Ausgabe erschütterte. Er hat bei aller Anerkennung ihrer Vorzüge nicht unterlassen die Dürftigkeit der Erklärungen und die lakonische Kürze der viel zu spärlichen Noten zu tadeln. Er hat endlich auch gegen die eine und andere chronologische Bestimmung der Briefe Zweifel erhoben. Vieles von dem was er rügte, gilt auch noch von der vorliegenden Ausgabe, bei der zu ihrem Schaden jene noch heute lehrreichen Ausstellungen Sickels nicht beherzigt worden sind. Andere Schäden der Ausgabe Jaffés hat der neueste Herausgeber W. Gundlach dargelegt. Jaffé war ein schneller Arbeiter. Gundlach hat ihm eine so stattliche Zahl von falschen Lesungen und thatsächlichen Flüchtigkeiten nachgewiesen, daß Jaffés Ruhm als genauer Herausgeber einen argen Stoß erlitten hat. Jaffé hatte ferner, was

auch schon Sickel bemerkt hatte, die orthographischen und grammatischen Eigentümlichkeiten der Handschrift nicht consequent beibehalten, er hatte sie bald geändert, bald stehen gelassen, also ein Verfahren eingeschlagen, das von jedem Standpunkte aus zu verwerfen ist. Gundlach hat endlich mit Recht getadelt, daß Jaffé eine Pflicht des Herausgebers ganz und gar ignorirt habe, den Nachweis nämlich des gesamten formelhaften und immer wiederkehrenden Beiwerks; dieses als solches zu bezeichnen und dadurch den sachlichen Kern der Briefe um so schärfer hervorzuheben, hat Gundlach als eine wesentliche Aufgabe seiner neuen Ausgabe betrachtet und darauf viel Mühe verwandt.

Trotz des aufgewandten Fleißes und trotz seines Eifers, über Jaffés Ausgabe hinauszukommen, halte ich auch die Edition Gundlachs für mißglückt. Freilich nur zum Teile ist das die Schuld des Herausgebers, der sonst für Arbeiten der Art unzweifelhaft eine gewisse Begabung bewiesen hat. Daß seine Leistung nicht auf der Höhe dessen steht, was man heute fordern darf, ist teilweise wenigstens auch Schuld der oberen Leitung, welche für die Verteilung der einzelnen Aufgaben verantwortlich ist.

W. Gundlach hat fast die ganze Arbeit dieses Bandes thun müssen und er hat sich um einige Teile desselben rühmenswerte Verdienste erworben. Er hat nach einander die Briefe von Arles und Vienne, die Austrasischen Briefe, die des h. Columba, die verstreuten Briefe des Merowingischen Zeitalters edirt, er hat den codex Carolinus, die westgotischen und langobardischen Briefe bearbeitet, er hat endlich die Indices des ganzen Bandes zum guten Teile angefertigt, Aufgaben also ganz verschiedener Natur leisten müssen, von denen die eine und andere allein der ganzen Kraft eines mit dem Stoff völlig vertrauten Forschers würdig gewesen wäre. Wie kann man einen berufsmäßigen Herausgeber, der Jahraus Jahrein collationirt und edirt, zumuten, daß er mit gleicher Liebe und gleichem Interesse jede einzelne der mannichfaltigen, ihm zugewiesenen oder zufällig zufallenden Aufgaben umfasse, mit gleichem Eifer sich in die Eigenart jeder einzelnen vertiefe? Er wird vielmehr je länger je mehr der Neigung verfallen, die Individualität der einzelnen Aufgabe einer allgemeinen, für alle Aufgaben möglichst passenden schematischen Behandlung zu opfern. Die Institution der ständigen Mitarbeiter bei den Monumenta Germaniae ist an sich keine glückliche Erfindung: die Schablone tritt an Stelle der Eigenart. Auch die Einrichtung des ganzen Bandes führt zu dem gerügten Schematismus. Gleichmäßige Behandlung und einheitliche Redaction ist im Interesse des ganzen Bandes und seines gleichartigen Aussehens

halber erwünscht: so kommt die einzelne Aufgabe, weil sie nicht über den allgemeinen Rahmen hinauswachsen darf, nicht zu ihrem Rechte.

Der codex Carolinus aber ist ein so eigenartiges und durch seine geschichtliche Bedeutung so hervorragendes Monument, daß ihm durch die Aufnahme in den vorliegenden Band und durch die Uebertragung des für die *minora monumenta* dieses Bandes passenden Schemas nicht diejenige besondere Behandlung zu Teil geworden ist, die ihm zukommt. Der Herausgeber hat dies gefühlt und selbst Ansätze gemacht, der Individualität seiner besonderen Aufgabe gerecht zu werden; aber indem er, durch das allgemeine Editions-schema gebunden und mit dem Stoff nicht hinlänglich vertraut, über Ansätze nicht hinausgekommen ist, hat er es auch über eine halbe und unfertige Leistung, die die Mängel seiner Edition, das Misverhältnis zwischen Wollen und Vollbringen nur um so schärfer hervortreten läßt, nicht hinausgebracht.

Es ist zunächst der vorliegenden Ausgabe nicht zu statten gekommen, was sonst einem Herausgeber als eine willkommene Fügung gilt, daß der codex Carolinus bereits in einer Ausgabe vorlag, die einen Gelehrten von großer Autorität zum Herausgeber hatte und die trotz vieler Mängel im Großen und Ganzen bewährt, sich so eingebürgert hat, daß man sich nur ungern von ihr trennen wird, um zu der unhandlicheren der *Monumenta* zu greifen, in der Edition Jaffés. Hat nun der neue Herausgeber sich freiwillig oder unfreiwillig der Autorität seines Vorgängers gebeugt, genug sein Grundfehler ist, daß seine Ausgabe im Wesentlichen gar keine neue ist, sondern nur eine verbesserte Wiederholung derjenigen Jaffés. Wohl hat er, wie ich schon bemerkte, die Mängel und Lücken derselben erkannt, auch versucht, sie in jeder Hinsicht zu vermeiden oder auszufüllen, aber indem er trotzdem diejenige Jaffés zu Grunde legte, ist das was er Neues bietet, nicht über verkümmerte Ansätze hinausgekommen.

Ich kann nicht verhehlen, daß schon die Lektüre der Praefatio einen äußerst ungünstigen Eindruck zurückläßt. Es ist überaus charakteristisch für die vorliegende Ausgabe, daß Jaffés Vorrede fast wörtlich wiederholt wird. Neu ist nur die von Nürnberger ausgesprochene Vermutung, daß der codex, von dem Jaffé angab, es sei gänzlich unbekannt, wann er nach Wien verschlagen worden sei, wahrscheinlich durch den kaiserlichen Hofrat Caspar Niedpruck von Köln nach Wien gekommen ist (*Neues Archiv* XI, S. 29). Neu ist ferner die Auseinandersetzung über die *Correcturen*, bei deren Beurteilung und Würdigung dem Paläographen Jaffé ein böses Mißgeschick zustieß, von dem zu reden nicht zu vermeiden ist. Da-

gegen sind die Sätze Jaffés über die älteren Editoren — so daß z. B. Caietanus Cenni auch in der neuen Ausgabe als novissimus codicis Carolini editor bezeichnet wird — und über die chronologische Bestimmung der Briefe wörtlich wiederholt. Es läßt sich allerdings nichts dagegen einwenden und es ist ein schuldiger Tribut der Pietät, daß der Herausgeber Jaffés kritische Ausführungen über die Chronologie der Briefe, die klarer und präciser nicht formulirt werden können, einfach wieder abdrucken ließ, — obgleich ich gewünscht hätte, daß in der neuen Ausgabe auch Cennis Verdienst in ein helleres Licht hätte gerückt und frühere Arbeiten nicht hätten ignoriert werden sollen —, wohl aber war die Wiederholung der langen Exposition Jaffés über die Ereignisse des Jahres 756 heute nicht mehr nötig. Es war Jaffés Verdienst, gegenüber den irrigen Ansätzen seiner Vorgänger die Folge jener Ereignisse richtig erkannt zu haben — und darum war seiner Zeit die ausführliche quellenmäßige Begründung geboten —, heute aber wo sie feststeht und allgemein angenommen ist, macht es nur einen kümmerlichen Eindruck, wenn ein Herausgeber in seiner praefatio nichts anderes zu sagen weiß als zu wiederholen was ein anderer Gelehrter vor 25 Jahren hat drucken lassen. So sind ferner fast alle Noten Jaffés einfach wiederholt. Aber wie es den Anschein hat, ist der neue Herausgeber dabei so mechanisch verfahren, daß er sogar falsche Citate Jaffés in seine Ausgabe mit herübergenommen hat¹⁾. Auch die Inhaltsangaben der neuen Edition stammen aus Jaffés Ausgabe; Gundlach hat sie nur vervollständigt und hie und da mit elegantem Latein ausgebessert.

Ich gehe zur Ausgabe selbst über. Was zunächst die Textgestaltung anlangt, so hängt diese im Wesentlichen von der Schätzung der berühmten Wiener Handschrift des codex Carolinus ab, der ein-

1) Z. B. p. 511, N. 2 ep. 28 statt 29. — Für die gerügte mechanische Behandlung des Apparats diene als Beleg das folgende drastische Beispiel. Jaffé gab zu jedem im Text vorkommenden Namen, wenn ihm gerade Amt und Würde des Trägers desselben bekannt war — bei vielen andern aber hat er es dagegen unterlassen — die entsprechende Erklärung in der Fußnote, — z. B. zu *Fulradus* die Note *presbyter et abbas s. Dionysii*, und zwar wiederholte er diese Note bei jedem Vorkommen dieser Persönlichkeit. Gundlach hat all' diese Noten gestrichen und die nötigen Bemerkungen in den *index nominum* verwiesen. Wie er aber dabei verfuhr, ersieht man daraus, daß die eine und andere Note Jaffés aus Versehen stehen geblieben ist. Auf p. 490 (ep. 6) kommt Fulrad zum ersten Mal vor (ohne Note), p. 492 (ep. 7) das zweite Mal (ohne Note), aber p. 505 N. 7 und p. 593 N. 7, also an Stellen, wo man die Note am allerwenigsten suchen würde, hat er sie zu streichen vergessen. Solche Ungleichheit des Apparats macht einen seltsamen Eindruck.

zigen selbständigen Form unserer Ueberlieferung. Aber es ist nicht die Originalhandschrift selbst, sondern eine Abschrift, die auf der einen Seite eine Reihe orthographischer und grammatischer Besonderheiten aufweist, auf der anderen Seite aber unzweifelhaft verderbte Stellen in Hülle und Fülle bietet. Es ist die Frage, wie weit wenigstens die ersteren als aus der Originalhandschrift herübergenommen gelten dürfen und wie weit sie dem oft recht leichtfertigen Copisten aufs Conto gesetzt, also emendirt werden müssen. Das hat sich auch der jüngste Herausgeber klar gemacht und im Gegensatz zu der durchaus willkürlichen Behandlung, welche Jaffé ihnen hatte zu Teil werden lassen, sich bemüht, den Text möglichst genau nach der Wiener Ueberlieferung wiederzugeben.

Indessen das Verfahren, das hierbei beliebt worden ist, ist überaus merkwürdig. Bei der Wichtigkeit der einzigen Wiener Handschrift verstand sich eine unmittelbare Collation derselben ganz von selbst. Statt dessen hat der um diese Mühe gewiß nicht zu beneidende Herausgeber nicht die Handschrift selbst benutzen können, sondern nur die im Jahre 1820 (!) von G. H. Pertz angefertigte Collation und die Ausgabe von Jaffé, dem der Codex nach Berlin gesandt worden war. Beide hat er nun mit einander verglichen und ihre zahlreichen Widersprüche durch einen Wiener Historiker, Herrn M. Tangl, auf Grund der Handschrift von Fall zu Fall entscheiden lassen, daneben hat er noch eine ältere Abschrift des Wiener Codex, eine im XVI. Jahrhundert geschriebene Wolfenbütteler Handschrift benutzt. Gundlach bekennt selbst, daß diese Arbeiten kaum weniger Zeit und Mühe erfordert haben als eine vollständige neue Vergleichung der Handschrift, und er gesteht zu, daß diese das einfachste und beste gewesen sein würde. Die Schuld an diesem sonderbaren Verfahren wird dem früheren Director der Wiener Hofbibliothek Birk, von dem man weiß, daß er wie ein Argus über seinen Handschriften wachte und die Benutzer durch möglichste Unliebenswürdigkeit zu verscheuchen bemüht war, aufgebürdet. Gewiß war dieses Mannes oft schmerzlich empfundene Ablehnung gelehrter Wünsche nicht zu billigen, obwohl kein Bibliothekar eine so kostbare Handschrift, wie die des codex Carolinus leichten Herzens den Gefahren einer Versendung aussetzen wird. Indessen hier trifft die Schuld die Leitung der Monumenta selbst. Wien liegt doch nicht aus der Welt, und einem geplagten Mitarbeiter der Monumenta ist ein bescheidener Aufenthalt in der fröhlichen Kaiserstadt an der Donau wohl zu gönnen. Auch giebt es in Wien jetzt wie früher geschulte Paläographen die schwere Menge, die gewiß gern eine zuverlässige neue Collation besorgt haben würden. Für eine abschließende Aus-

gabe, wie es die vorliegende doch wohl sein soll, hätte sich das ganz von selbst verstanden. Aber nichts von dem ist geschehen. Wie contrastirt dies Verfahren zu der Mühe und Sorgfalt, welche Sickel auf den peinlich genauen Abdruck der Vaticanischen Handschrift des liber diurnus verwandt hat! Ich erwähne diese Ausgabe an dieser Stelle mit Absicht; ein Muster wie sie ist, hätte sie dem Herausgeber des codex Carolinus in mehr als einer Beziehung als Vorbild dienen sollen. Um so mehr erscheint die Mahnung am Platze, daß dieses ingenüose Verfahren, die richtigen Lesarten eines leicht zugänglichen Codex durch eine Vergleichung älterer Collationen feststellen zu lassen, nicht allgemein bei den Monumenta üblich werde.

Was die Handschrift selbst angeht, so drängen sich dem Kritiker zwei Fragen auf. Zunächst ihre Altersbestimmung. Nach Pertz und Jaffé ist der Codex am Ausgange des 9. Jahrhunderts geschrieben. Auch Gundlach (Neues Archiv XVII S. 529) erklärt sich unter Berufung auf Diekamp für diesen Ansatz. Aber Diekamps Verdict galt gar nicht dem codex Carolinus, sondern der Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe (Neues Archiv IX, S. 13). Der Herausgeber hätte wohl gethan, statt sich auf dieses angebliche Urteil Diekamps zu berufen, eine bessere Autorität zu Rate zu ziehen. Es gehört zu der gerügten Oberflächlichkeit des berufsmäßigen Editors, daß ihm die bereits erwähnte ausführliche Besprechung der Jafféschen Ausgabe durch Sickel völlig entgangen ist; eine Nachlässigkeit, die um so tadelnswerter ist, als die Litteratur über den codex Carolinus merkwürdig gering an Zahl und Wert ist, und als Sickels Meinung wenn irgend eine besonders zu beachten war. So weiß er also auch nicht, daß schon vor Jahren der erste deutsche Paläograph gegen jenen Ansatz Einsprache erhoben und erklärt hat, daß der gleiche Schriftcharakter sich in anderen Codices von bestimmtem Datum bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts nachweisen lasse, daß also Jaffés Ansatz nicht richtig oder nicht ganz sicher sei; Sickel verwarf damit auch des letzteren Hypothese, daß Erzbischof Willibert von Köln (870—889) den Codex für sich habe schreiben lassen¹⁾.

Die andere Frage dreht sich um die Correcturen in der Handschrift. Hierbei hatte sich Jaffé eines schweren Irrtums schuldig gemacht, als er eine große Zahl von modernen Correcturen für Ver-

1) Um nicht einem Mißverständnis ausgesetzt zu sein, bemerke ich, daß ich in der Frage nach der Altersbestimmung der Wiener Handschrift nicht competent bin. Ich habe sie nur einmal vor Jahr und Tag flüchtig in den Händen gehabt. Ich weiß auch nicht, ob Sickel nicht seitdem seine Ansicht geändert hat. Aber daß nach seiner angeführten Aeußerung eine neue gründliche Prüfung des Codex geboten war, ergibt sich von selbst.

besserungen einer manus antiqua hielt. In seiner Rezension hatte Sickel dies sogleich getadelt und sich seinerseits über das Verhältnis der Correcturen ausgesprochen. Dieses competentesten Kritikers Ausführungen seien hier kurz wiederholt. Er unterschied drei Correctoren: zuerst, übereinstimmend mit Jaffé, eine ziemlich gleichzeitige Hand, die aber nach Gundlach wahrscheinlich die des Schreibers selbst ist, dann die Hand des Wiener Bibliothekars Sebastian Tengnagel, der in der rücksichtslosesten Weise in die Handschrift hineingeschmiert und hineincorrigirt hat, endlich eine noch jüngere Hand, eben diejenige, welche Jaffé irrig als manus antiqua bezeichnet hat. Obwohl Sickel sich einer letzten Entscheidung enthielt, so war doch zweifellos seine Meinung, daß diese dritte Hand nicht diejenige Tengnagels gewesen ist. Nach diesem Befunde Sickels war eine genaue Untersuchung der Handschrift durch den Herausgeber selbst auf keine Weise zu umgehen. Aber da dieser jene Rezension Sickels gar nicht einmal kannte, sondern lediglich durch eine mündliche oder briefliche Mitteilung Sickels auf Jaffés Irrtum aufmerksam geworden war, so hat er natürlich auch Sickels Unterscheidung nicht berücksichtigt; er identifizirt auch den dritten Corrector mit Tengnagel¹⁾. Möglicherweise ist das richtig und viel kommt, nachdem einmal erkannt ist, daß Jaffés manus antiqua eine manus recens ist, nicht darauf an, indeß das Vertrauen in die unbedingte Zuverlässigkeit der neuen Ausgabe ist nun einmal durch den wunderlichen Modus der Vergleichung und durch die äußerst tadelnswerte Ignorirung eines vor 25 Jahren gedruckten überaus wichtigen Beitrags zum codex Carolinus erheblich gemindert, und zürnen mag der Herausgeber dem Kritiker nicht, wenn dieser offen ausspricht, daß kein Fleiß solche Mißgriffe aufwiegt²⁾.

Ich will damit nicht herabsetzen, was an der neuen Ausgabe verdienstlich ist. Sie bietet ohne Zweifel einen gereinigteren Text als der Jaffés war. Allerdings kann man darüber streiten, wie weit die zahlreichen Fehler der Wiener Handschrift beizubehalten oder zu verbessern sind. Wie ich schon hervorhob, hat Gundlach sich noch mehr als Jaffé an die Ueberlieferung gebunden. Aber consequent ist auch er nicht verfahren. So ergänzt er p. 491, 13 zu dem

1) Die Sache wird dadurch nicht klarer, daß Gundlach in der Ausgabe den Corrector bald Tengnagel nennt, bald als manus recens bezeichnet.

2) Gundlach weist in seiner Abhandlung S. 532 f. nach, daß Tengnagels Correcturen mit dem Drucke der Magdeburger Centuriatoren vielfach übereinstimmen, und folgert daraus ganz richtig, daß Tengnagel seine vermeintlichen Verbesserungen eben aus jenem Drucke geschöpft habe. Auch das hatte vor 25 Jahren schon Sickel (a. a. O. S. 136) erkannt.

überlieferten *deo protectam* ein angeblich vergessenes *a*, an andern Stellen (z. B. p. 506, 13) aber nicht; p. 554, 8 druckt er *quoquomodo*, p. 555, 36 aber *quoquo modo*; in dem Satze p. 545, 23 *conprobavimus, vos firma atque robustissima constantia in ea ipsa sponsione vos in finem permanere* tilgt er das zweite *vos*, läßt es dagegen in dem Satze p. 528, 17 *vehementi dilectione vos erga amorem . . . atque circa nostram caritatem vos flagrare, experimento didicimus* stehen; p. 573, 6 bleibt *ambigentes* ohne Note, während es bald darauf p. 586, 13 in der Note als *ambientes* erklärt wird. Derartige Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung des Textes sind verhältnismäßig häufig. Auch mit den Casusendungen verfährt Gundlach bald conservativ, bald liberal. Noch ein ander Ding ist es mit den zahlreichen Fällen, in denen, wie die formelhafte Wiederholung derselben Stelle lehrt, ganz zweifellos eine Nachlässigkeit des Copisten vorliegt. So ist p. 492, 2 statt *rennuit* natürlich zu lesen *annuit*; p. 497, 35 *procurare* statt *provocare*; p. 502, 35 *praestor* statt *protestor*; p. 516, 10 *iuxta* statt *ita*; p. 523, 9 *adinpleri* statt *adpleri*; p. 534, 13 *petimus* statt *penitus*; p. 557, 32 *operaturos* statt *operaturus*; p. 558, 3 *nostra vice* statt *nostram vitam*; p. 585, 5 *alibi* statt *alii*; p. 585, 31 *valebunt* statt *habebunt*; p. 591, 13 *nos* statt *vos*; p. 606, 26 *perpetrare* statt *penetrare*; p. 611, 13 *anteriores* statt *anteriores*; p. 623, 23 *praefulgida* statt *profulgida* (das sonst nie vorkommt); p. 624, 27 *solite* statt *solito*; p. 629, 20 *nobilissimis* statt *nobilis* u. a. In sehr vielen andern Fällen kann man allerdings zweifelhaft sein. Es ist richtig, daß das Latein der Papstbriefe jener Zeit auch in den Originalen ein barbarisches ist, und selbstverständlich, daß ein Herausgeber nicht ›der Gewinnung von materiellem Resultaten für Geschichte und Politik‹ zu Liebe den Text corrigirt wie ein Präceptor die Exercitia seiner Schüler; aber für das Verständnis des Wortlautes muß wenigstens durch Fußnoten hinreichend gesorgt werden. Jaffé ist da lange nicht weit genug gegangen. Leider hat Gundlach das gleiche Verfahren eingeschlagen. Beide haben weder die obigen Fehler des Copisten verbessert, auch nicht in den Noten auf sie aufmerksam gemacht, noch selbst offenkundige Auslassungen angemerkt. So ist p. 513, 32 wohl *nobiscum conversatus est*, p. 518, 23 mit *Cenni commisimus*, p. 531, 28 *de*, p. 559, 39 *remunerationem* oder *mercedem*, p. 626, 34 *aevo* einzuschalten. Das hätte doch bemerkt werden müssen, wenn anders der Herausgeber es nicht vorzog, diese sicheren Ergänzungen in den Text selbst zu setzen ¹⁾. Andere Stellen sind für Jemanden, der

1) An anderen Stellen hat Jaffé und ihm folgend Gundlach ohne Weiteres

den cod. Carolinus nicht genau kennt, überhaupt unverständlich, für den Kenner aber gar nicht so schwer zu deuten; es wäre oft ein leichtes gewesen, dem Benutzer mit einer ratenden Fußnote zu Hülfe zu kommen. Ja ich hätte es sogar für wünschenswert, ja geboten gehalten, alle irgend brauchbaren Emendationsversuche der Aelteren, insbesondere Lambecks und Cennis, in den kritischen Apparat aufzunehmen; der Benutzer hat doch nicht immer den Cenni zur Hand, wohl aber hat er das Recht, von einer abschließenden Ausgabe zu verlangen, daß sie ihm mitteile, was die älteren Herausgeber über eine unverständliche Stelle gedacht haben, umsomehr als sie hie und da Emendationsversuche jüngerer Forscher, wie Martens' und Scheffer-Boichorsts verzeichnet.

Die Dürftigkeit des erläuternden Apparats, die man seiner Zeit schon der Jafféschen Ausgabe verübelte, ist auch an der neuen zu tadeln. Ja Gundlach hat sogar die eine und andere Note aus dem ohnehin dürftigen Apparate Jaffés gestrichen. Zu *regia urbs* p. 521, 13 u. ö. vermisste ich eine erklärende Note; ob wohl alle Benutzer der Ausgabe wissen, daß damit Constantinopel gemeint ist? Ebenso p. 652, 36 eine Note zu *sancta civitas* (Jerusalem). Wer ist der *Allo dux* in ep. 50? Keine Note, kein Index gibt Auskunft, daß damit der aus einer Luccheser Urkunde von 782 (Muratori Ant. Ital. VI, S. 237) bekannte Herzog von Lucca gemeint ist. In ep. 51 kommt ein *Pardus egumenus* vor, was Jaffé schön als *abbas* erklärte; aus der Vita Hadriani (Lib. pontif. ed. Duchesne I, p. 493) hätte Gundlach erfahren können, daß besagter Pardus Abt von S. Saba zu Rom war. Solcher Lücken im erklärenden Apparat ließen sich noch recht viele anführen. Aber auch da, wo Gundlach erschöpfend sein will, sind seine Angaben unvollständig. So hat er Scheffer-Boichorsts inhaltsreiche Abhandlungen im V. und X. Bande der Mitteilungen des österreichischen Instituts verwertet und daraus das eine und andere notirt. Dann aber hätte er diesen Autor bei dem einmaligen Vorkommen des wichtigen staatsrechtlichen Begriffs der *Italia provincia* (p. 515, 27; vgl. Mitteil. V, S. 202 und Hist. Zeitschrift LXX S. 401), ebenso wie p. 556, 21 zu dem überaus charakteristischen *nunc et retro cunctis temporibus* (vgl. Mitteil. X S. 312) citiren müssen, denn diese Stellen sind wichtiger als was Gundlach zu beachten für gut befunden hat.

All' diese Lücken und Ungleichmäßigkeiten, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, sind lediglich die Folge davon, daß der die nötigen Ergänzungen vorgenommen oder doch durch Lücken und Punkte angedeutet, daß Worte oder Satztheile ausgefallen seien; warum aber an jenen Stellen nicht?

neue Herausgeber sich nicht hat entschließen können, sich von Jaffés Ausgabe unabhängig zu machen: er ist nicht dazu gelangt, sich, gleichsam eigenem Impulse folgend, in den Stoff zu vertiefen. Nur in einem Punkte hat Gundlach, so sehr er sonst an seines Vorgängers Edition hangen geblieben ist, sich wirklich bemüht, Jaffés Ausgabe zu übertreffen. Er äußert in seiner Abhandlung über den codex Carolinus (a. a. O. S. 535 ff.) sich ganz richtig über die Notwendigkeit aufzuzeigen, was in diesen Briefen formelhaft ist und was individuell. Er thut an einigen Beispielen sehr gut dar, welche Fehlschlüsse man aus einzelnen Aeußerungen in den Papstbriefen gezogen hat, indem man ihnen einen besondern Sinn beilegte und in ihnen bestimmte Anspielungen auf gewisse geschichtliche Ereignisse und Beziehungen zu erkennen meinte, während sie nur ganz gewöhnliche Formeln oder gar aus andern Briefen direct abgeschrieben waren¹⁾. Es ist darum sehr löblich, wenn er es als seine Aufgabe betrachtet hat, durch den üblichen Petitdruck oder durch fortlaufende Noten den Leser daran zu erinnern, daß entweder eine Entlehnung oder eine formelhafte Wiederholung vorliegt. Indeß die Sache ist nicht so einfach. Die formelhaften Elemente durchziehen diese Briefe in solchem Maaße, und Variationen eines und desselben Gedankens sind so häufig, daß ihre genaue Ausscheidung einen recht umfangreichen Apparat erfordern würde. Eine Auswahl zu treffen, etwa derjenigen formelhaften Teile, denen man versucht sein könnte, historische Bedeutung zuzuschreiben, ist wertlos; soll die Zusammenstellung nützen, so muß sie vollständig und erschöpfend sein. Auch hat nicht allein der Historiker ein Interesse an diesen Briefen, auch der Diplomatiker will von solchen Zusammenstellungen profitiren und die sprachlichen Eigentümlichkeiten, die formelhaften Elemente des Stils, die Besonderheiten des Dictats hervorgehoben wissen. Aber nach beiden Seiten hin ist Gundlach gründlich gescheitert. Was er bietet, sind Ansätze, willkürliche Proben, alles andere, nur keine brauchbaren Zusammenstellungen. Und darum wird sowohl der Historiker, der etwa die mehr oder minder gleichlautenden, auf die Promissionen oder auf den ›Liebesbund‹ bezüglichen Stellen sucht, wie der Diplomatiker, der das Eigentümliche der römischen Kanzleisprache dieser Periode kennen lernen will, von dieser Leistung des Herausgebers sehr enttäuscht sein. Schon das ist nicht ohne Inter-

1) Ein flagrantes Beispiel bietet die in ep. 57 noch einmal vorkommende *Romanorum res publica*, an der W. Martens so schön seinen Scharfsinn erprobt hat. Mit dem schon von Scheffer-Boichorst erbrachten Nachweis aber, daß der ganze Passus dieses Hadrianbriefes einem Briefe Stephans II. entlehnt ist, fällt das alles in sich zusammen.

esse — was in der Einleitung hätte auseinandergesetzt werden können — zu beobachten, welche Formulare die päpstliche Kanzlei für die Briefe an die Frankenkönige verwandt hat. In den ersten 5 Briefen ist noch keines der uns aus dem berühmten Formelbuche der römischen Kirche, dem *Liber diurnus*, bekannten Formulare gewählt (was für die staatsrechtliche Stellung der ersten Karolinger bezeichnend ist), hernach aber wird die zu Briefen an den kaiserlichen Patricius bestimmte Formel (*Superscriptio ad patricium*) genommen. Ihr gehört z. B. die Schlußformel *Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat* an, ferner die Prädikate *a deo servata excellentia* oder *bonitas vestra* (L. d. LIX, LX)¹⁾. Erst nach 800 haben die Päpste ihrem fränkischen Schutzherrn die Formel der an den Kaiser zu richtenden Briefe gewährt; erst die Briefe Papst Leos III. an Kaiser Karl (bei Jaffé *Bibl. IV*, p. 308 ff.) sind der *Superscriptio ad principem* des *Liber diurnus* entsprechend stilisirt. Auch zahlreiche Entlehnungen aus dem *Liber diurnus* finden sich in unsern Briefen. Einige hat schon Jaffé angemerkt, viele andere aber übersehen. Auch Gundlach, der auch in dieser Hinsicht Jaffés Apparat einfach in seine Ausgabe herübergenommen hat — nur eine Beobachtung Oelsner's hat er berücksichtigt (p. 498 N. 1)²⁾ — hat sich der Mühe, die weiteren Uebereinstimmungen der Briefe mit dem Formelbuch nachzuweisen, nicht unterzogen. Ich trage nach, was mir gerade aufgefallen ist. *Oves dominicae* (ep. 10), *oves dominici gregis* (ep. 10), *rationales sibi a deo commissae oves* (epp. 13, 99) heißen die der geistlichen Obhut des Papstes anvertrauten Gläubigen auch schon im *Liber diurnus* (XLV p. 33; XLVII p. 38; LXI p. 56). Zu *in magno cordis stupore* (ep. 7; vgl. auch *cum nimio stupore mentis* ep. 98; *nimio stupore et exstasi* ep. 99) ist *cum tanto cordis stupore* in L. d. LXXXIV p. 94 zu vergleichen³⁾. In epp. 8 und 95 wird die Matthäusstelle 25, 34 als *desiderabilis vox (promissio)* citirt, ganz wie im L. d. LXXXV p. 110. Mit S. 507 N. 2 correspondirt L. d. LXIII p. 59: *cum effectu ad nos reppedare et de prosperis nun-*

1) Die Anrede *bonitas vestra* verschwindet freilich bald aus den Papstbriefen. Sie ist noch häufig in den Briefen 1—16; dann kehrt sie noch einmal in ep. 25 wieder. Es ist nicht ohne Interesse zu verfolgen (und event. auch für die Datirung der Briefe zu verwerten), wie mit der Zeit die Anreden und Prädikate immer großartiger werden. — Zu *a deo servatus* u. ä. vgl. auch Gundlach im Neuen Archiv XVII, S. 543 N. 2.

2) Die Note p. 508 N. 2 hat auch schon Cenni und Jaffé. — Zu *sidereis arcibus* in ep. 37 u. ö. hat G. in der Ausgabe jede Verweisung auf L. d. unterlassen; vgl. indessen N. Archiv XVII, S. 540 N. 5.

3) Derselbe Ausdruck kommt auch in der V. Hadriani (*Lib. pontif. ed. Duchesne I*, p. 496) vor.

tiis . . . relevare. Usque ad animam et sanguinis nostri effusionem geloben die Päpste in epp. 12 und 44, ihrem hohen Verbündeten die Treue zu halten; daß dies nicht wörtlich zu nehmen ist, lehrt L. d. LXXXIII p. 91. Der Dictator der Paulbriefe liebt es, Bibelstellen mit den Worten *cum psalmigrapho (propheta) consona dicere voce* (epp. 11, 13, 32, 44) einzuleiten, übereinstimmend mit L. d. LXXXII p. 89. Andere Uebereinstimmungen sind *cordis oculi* (epp. 17, 19 und L. d. LIX p. 49), der Vergleich *sicut murus inexpugnabilis* (epp. 17, 20 und L. d. LXXXIV p. 95); das Bibelwort *prae oculis (non) habere* (epp. 7, 20, 75 und L. d. LXVII p. 64), *cum dei virtute* (epp. 34, 36, 44, 61 und L. d. LX p. 53), *lucris potissimum premium* (ep. 80 und L. d. LXIV p. 60 u. ö.), die Bezeichnung des Apostel Paulus als *vas electionis* (nach Apostelgeschichte 9, 15¹) und häufig so bei den Kirchenvätern in ep. 92 u. ö. und L. d. LX p. 51 und LXXXII p. 87). Zu S. 516 N. 7: *Nos quippe post deum . . . fiduciam alibi non habemus* etc. vgl. L. d. LIX p. 50. Auch in ep. 23 zeigen sich Anklänge an L. d. LXIV. Ebenso finden sich Analogien zum Sprachgebrauch, die der Herausgeber durch Fußnoten für den Philologen hätte nutzbar machen können, wie etwa *solatium* (epp. 8, 30, 34 und L. d. XLIX p. 40 und L. p. 41) im Sinne von *auxilium* und vor allem *satisfacere* im Sinne von *persuadere* (L. d. LXX p. 66), das im cod. Carol. so oft vorkommt und dessen Bedeutung von mir (Hist. Zeitschrift LXX S. 440 N. 1, vgl. aber S. 568) gröblich mißverstanden worden ist²). Ebenso würde eine Durchsicht des Liber pontificalis und anderer gleichzeitiger römischer Quellen das eine und andere ergeben haben; z. B. daß der Ausdruck *motionem facere* in epp. 2 und 30, den Gundlach sogar mit einer besondern Note beehrt, eine in Rom gemeine Wendung war³). Auf Anderes habe ich schon früher (Hist. Zeitschrift LXX, S. 434 N. 1) hingewiesen. Doch treten diese Uebereinstimmungen vor der Masse der formelhaften Wiederholungen in den Briefen des cod. Carol. selbst zurück. Ich rechne es bereitwillig Gundlach zum Verdienste an, daß er zuerst den Versuch gemacht, dieser Eigenart unserer Briefsammlung gerecht zu werden und ihre Benutzung zu erleichtern, indem er sowohl in seiner citirten Abhandlung wie in der

1) Auch sonst sind Bibelstellen oder Anklänge an solche übersehen.

2) Mein lieber Freund Adolf Jülicher macht mich darauf aufmerksam, daß dieser Gebrauch von *satisfacere* schon alt ist; bereits Hieronymus (epp. LXXII, 4 und CII, 1) wendet es so an.

3) Auch die merkwürdige Wendung *pro . . . capitulo* im Sinne von *quare* (p. 478, 10) kehrt in den Viten des Adeodat und Donus (Lib. pontif. ed. Duchesne p. 347 und 348) wieder. (Vgl. dazu Duchesnes Introduction p. CCXXXIII).

Ausgabe selbst durch Fußnoten auf diese häufig wiederkehrenden Wendungen hingewiesen hat. Indessen was er in dieser Hinsicht bietet, ist, wie ich schon bemerkte, so unvollkommen und unvollständig, daß man nicht viel damit anfangen kann. Schon die Technik seiner Citirweise ist äußerst unbequem. Seine Nachweisungen stehen nicht immer da, wo man sie sucht, nämlich bei dem ersten Vorkommen einer formelhaften Wendung. Dann sind seine eigenen Nachweisungen unvollständig. Ich will hier die zahlreichen Beispiele übersehener Stellen nicht anführen; fast jede seiner Nachweisungen ist lückenhaft. Endlich ist, wie ich schon tadelte, was er bringt, nur eine ganz willkürliche und ziemlich planlose Auswahl. Er verzeichnet z. B. die Stellen, wo Pipin mit Moses oder mit David verglichen wird, oder die formelhaften Bitten um freundlichen Empfang der Gesandten und andere Redensarten *minoris momenti*, während er Wendungen, die entweder für das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Correspondenten und für die Auffassung einzelner geschichtlicher Ereignisse oder für die Eigentümlichkeit des Dictats von wirklicher Bedeutung sind, völlig unbeachtet läßt. Ich wiederhole es mit allem Nachdruck: wenn ein Herausgeber, der sich entschließt (was ihm an sich Niemand zumutet, so willkommen es auch ist), die formelhaften Bestandteile als solche zu bezeichnen, entweder aus Scheu, seinen kritischen Apparat zu überladen, oder in Folge seines der völligen Erschöpfung des Stoffes nicht günstigen Temperaments nur mit einer Auswahl sich begnügt, so sind seine Nachweisungen durchaus wertlos, der ganze Versuch geradezu eine Spielerei, die den Benutzer obendrein noch irreführt, weil der von vornherein der Meinung ist, diese Zusammenstellungen des Herausgebers, von dem man doch annehmen darf, daß er seinen Text oft genug verglichen, durchgesehen und collationirt habe, müßten auch vollständig sein.

Indem ich hierfür den Beweis antrete, bemerke ich, daß die folgenden Ergänzungen nicht den Anspruch erheben, vollständig zu sein und die Menge der Entlehnungen und Uebereinstimmungen zu erschöpfen: es wäre ein leichtes, ganze Seiten mit ihnen zu füllen. Ich will auf der einen Seite lediglich darthun, wie wenig Gundlachs Leistung genügt, auf der andern Seite aber will ich zu zeigen versuchen, wie wichtig ein erschöpfender Nachweis der Entlehnungen und Uebereinstimmungen sowohl für den Historiker wie für den Diplomatiker, die beiden Forscher also, die in erster Linie ein Interesse an der vorliegenden Sammlung und an der größeren oder geringeren Güte ihrer Edition haben, gewesen wäre. Dazu werden schon Proben genügen.

Zu Formeln sind fast alle diejenigen Aeüßerungen erstarrt, de-

ren der Papst sich häufiger bedient. Dahin gehören vor allen Dingen die Schlußwünsche. Aber trotzdem ist es von Wichtigkeit, auch die zusammenzustellen, weil ihre Abwandlungen zu verfolgen insbesondere für die Untersuchung der Dictate von Interesse ist. Gewisse Wünsche ziehen sich durch alle Briefe: sie sind also Kanzlei-formeln; andere beschränken sich auf einzelne Briefgruppen: sie sind also Formeln eines bestimmten Dictators. Einige hat der Herausgeber entweder in der Ausgabe selbst oder in seiner Abhandlung (Neues Archiv XVII, S. 541 N. 1) verzeichnet, aber keineswegs alle. So vermisste ich einen Hinweis auf den formelhaften Wunsch des göttlichen Schutzes (*deus vos extensionis dextera protegat* u. ä.) und einer glücklichen Regierung (*aevae ac prosperis in solio regni conservans temporibus* u. ä.). Hierher gehört auch der Wunsch in ep. 11: *dilatet deus semen vestrum atque solium regni fruendum perenniter concedat*, ebenso in epp. 17, 26, 35, ferner der Schlußwunsch: *deus . . de throno maiestatis suae . . respiciat* in epp. 17, 22, 42, endlich der Wunsch: *deus qui actus vestros ita sua pietate disponat* in epp. 18, 26, 35, 39. Durchaus zur Formel geworden ist auch der sehr häufig wiederkehrende Satz vom h. Petrus, *qui vos in reges unxit* u. ä. in epp. 6, 7, 13, 16, 19, 21, 24, 26, 32, 33, 35; auch der Gedanke, daß Gott den König zum Wohlthäter der Kirche prädestinirt habe mit Hinweis auf Römer 8, 29 kehrt öfter wieder (*vos praelegit et praescivit deus ante tempora aeterna* in ep. 6 u. ä. in epp. 16, 33, 35) oder wird dahin variirt, daß Er ihn vor allen Königen auserwählt habe (epp. 7, 17, 26, 27, 33, 36, 43, 98) oder wie in epp. 6 und 99: *vobis hoc bonum opus reservatum est*. Noch häufiger erhält dieser Gedanke die Fassung: Gott habe den König zum defensor fidei und zum liberator der Kirche bestellt. Ebenso oft und fast mit denselben Worten wird dem Schutzherrn seine Aufgabe vorgehalten, wie in ep. 7: *defensionem sanctae dei ecclesiae (liberationem, salutem, perfectam redemptionem, exaltationem) procurare* u. ä. in epp. 8, 13, 16, 20, 24, 30, 31, 35, 42, 98. Auch der Wunsch des Papstes, gute Nachrichten über die Gesundheit des Königs zu erhalten, bewegt sich fast immer in denselben Ausdrücken wie *de vestrae iocunditatis laetitia gaudere (exultare, iocundari)* u. ä. in epp. 7, 14, 24, 28, 29, 32; *sedule de vestra ampliori iocunditate gratulari* u. ä. in epp. 13, 22, 26, 27, 28, 33, 34, 37, 51; *vestrae incolomitatis gaudia addiscere* u. ä. in epp. 17, 21, 26, 27, 28, 29, 33, 34, 52, 59. Wie man sieht, sind es ganz bestimmte Gruppen von Briefen, in denen diese Phrasen immer wiederkehren. Dagegen gehört der sehr beliebte Eingang: *explere lingua non valemus* u. ä. in epp. 11, 18, 22, 38, 43, 46, 68, 70, 71, 73, 90, 94 zu den allgemeinen Eigentümlich-

keiten des römischen Kanzleistils. Wichtiger noch sind jene Sätze, in denen auf bestimmte geschichtliche Ereignisse angespielt wird. Bei ihnen liegt die Gefahr der Mißdeutung oder der Ueberschätzung am nächsten. Daher ist es von Bedeutung festzustellen, daß auch sie sehr bald ein formelhaftes Gepräge erhalten. So kehrt die Erinnerung an das berühmte Restitutionsversprechen (*quod vos semel beato Petro polliciti estis*) fast immer mit den gleichen Worten wieder. So lauten die bis zum Ueberdruß wiederholten Versicherungen der Treue (*nos quidem . . . firmi ac fideles consistimus* u. ä. in epp. 12, 22, 34, 41, 42, 44, 47, 51, 52, 55, 62, 98) fast in allen diesen Briefen gleich. Sie werden erst in den Hadrianbriefen abgelöst durch den Hinweis auf den Vertrag vom April 774; auch diese Sätze sehen einander ähnlich wie ein Ei dem andern (epp. 51, 52, 53, 54, 56, 58).

Zu diesen formelhaften Bestandteilen kommt nun noch eine stattliche Reihe von Wendungen, Phrasen, Redensarten, die mehrfach wiederkehren, sei es daß auch sie zu Formeln geworden sind oder daß sie geradezu auf Entlehnungen beruhen. Auch sie zu verzeichnen ist unter Umständen wertvoll. Denn solche Uebereinstimmungen erhellen zuweilen ganz überraschend verborgene Beziehungen zwischen verschiedenen Briefen und bieten so der Kritik Handhaben, deren sie vorher sich nicht zu erfreuen hatte. Einige solcher Uebereinstimmungen hat der Herausgeber angemerkt, sehr viel mehr aber übersehen. So die Phrase *verba salutationis ac sospitationis* (ep. 4); *litteras salutationis ac visitationis* (ep. 17); *visitationis causa* (ep. 28); *visitationis ac salutationis affectu* (ep. 33); *salutationis verba* (ep. 37); *debitum salutationis et visitationis* (ep. 38); *visitantes et salutantes* (ep. 55); *pro salutatione atque visitationis causa* (ep. 61); *salutationis affectum et visitationis conatum* (ep. 99)¹⁾. Ferner *amplectentes in osculo pacis* (ep. 5); *in osculo caritatis vos amplectentes* (ep. 37; vgl. auch ep. 54: *ter et in domino plurimum osculantes*). Zu *in caritatis vinculo sumus alligati atque connexi* in ep. 8 vgl. ep. 14: *in vinculo spiritalis foederis pariter sumus adneci* (vgl. auch epp. 21, 32, 34). — *Percussoque pectore* in ep. 8 und *percusso pectore* in ep. 99. Die Phrase *pro quo diffusa est super vos benedictio* in ep. 7 kehrt wieder in ep. 11: *pro quo et eius benedictio super te plenius est effusa*. — *Det vobis ea sapere etc.* in ep. 10 und *detque vobis ea sapere* in ep. 39. Zu *interna viscerum nostrorum precordia redundant* in ep. 13 vgl. *interna pectoris nostri viscera redundaverunt* in ep. 22 und *interna mentis nostrae viscera fervere* in ep. 55. — *Litteras magno honoris affectu acceptantes suscepimus* in ep. 13; *cum maximo*

1) Mit Rücksicht auf diese Belege ist in ep. 18 statt des unsinnigen *utilitate*, an dessen Stelle ein Verbum gefordert wird, vielleicht zu lesen *salutare*.

.. *affectedu* .. *acceptantes suscepimus litteras* in ep. 21; *quas et cum nimio amoris dulcedine acceptantes suscepimus* in ep. 52 u. ä. öfters. Ueberaus charakteristisch für den Dictator einer bestimmten Gruppe von Briefen ist die Wendung *gemina festivitatis gaudia nobis inferentes* in ep. 13, *gemina festivitatis peregrimus gaudia* in epp. 14 und 44, *gemine festivitatis nobis oriatur laetitia* in ep. 18, *gemina exultationis iocunditas nostro inferta est cordi* in ep. 24, *gemina festivitatis laetitia nobis caelebretur* in ep. 60 (nach ep. 18). Zu *de perfecta aetate vos iocundari permittat* in ep. 14 vgl. *ad perfectam vos perducat aetatem* in epp. 26 und 35. Der Satz *et quia copiosa nobis ipsa spiritus sancti, scilicet compaternitatis gratia, quae .. inter nos rata consistit* in ep. 14 kehrt wieder in ep. 47: *ut spiritus sancti gratia, scilicet compaternitatis affectio, inter nos eveniat*. Die Phrase *magna exultatione ovantes relevati sumus* in ep. 14 findet sich wieder in ep. 24: *uberior noster animus ovans gaudio maxime sumus relevati* und in ep. 50: *noster .. ovans relevatus est animus* u. ä. sehr oft. Ebenso die Wendung in ep. 14: *in eo quod optata cordis adepti desideria* in epp. 24: *in id quod obtata nostri promeruimus conperire cordis* (dazu vgl. noch ep. 21: *per eas optata nobis desiderio affectio* und ep. 29: *iuxta id quod anhelantius obtantes desideramus*) und 45: *ad optata pertingere meruerunt gaudia*. — *Scriptis discurrentibus* in ep. 18 und *responsis discurrentibus* in ep. 42. — *Benigno solitoque gratulationis aspectu* in ep. 18, *benigno solite aspectu* in ep. 19, *solita gratulationis laetitia* in ep. 21; *solito exultationis gaudio* ep. 22. Zu ep. 21: *quod quidem nos .. magna nobis id est confidenti spes quod* (verderbt, aber nach den folgenden Parallelstellen leicht zu emendiren) vgl. ep. 35: *et quidem nobis .. de vestra firma huiusmodi constantia omnino confidendum est*, ep. 36: *et quidem nos .. et in vobis confidimus quod*, ep. 37: *et quidem nobis hac de re aliter confidendum non est*. — *Respuentes inimicorum sanctae dei ecclesiae et fidei orthodoxe impugnationum impias suasiones et inanes promissiones* in ep. 21 und in ep. 37: *humanas suasiones et inanes promissiones respuentes*. Der Satz *sed hoc in vestrae voluntatis arbitrio relaxamus ut, qualiter vobis placuerit, ita ex eis agatis, sive illic apud vos eos detinendo sive etiam ad nos absolvendo* in ep. 21 findet sich fast wörtlich auch in ep. 37. Die Phrase *nomen benignitatis tuae exaratum fulget in conspectu divinitatis* in ep. 27 kehrt wieder in epp. 32: *nomen excellentiae tuae exaratum rutilat in conspectu dei*, 33: *in conspectu divinitatis vestra effulgent pia opera*, 39: *nomen .. et regnum Francorum vibrans emicat in conspectu domini*¹⁾ — *Propter sanctam*

1) Man vergleiche damit Gundlachs Note p. 538 N. 4.

et orthodoxam fidem et venerandorum patrum piam traditionem, quam cupiunt destruere atque conculcare in ep. 30 und *ecclesiam humiliare atque conculcare et fidem sanctam orthodoxam atque sanctorum patrum tradicionem destruere* in ep. 32. Zu *ad obtatum perducatur desiderium* in ep. 32 vgl. *ad optatam . . . perduxit requiem* in ep. 33. Der Satz *ut pia vestigia sequentes imitatores efficiamini christianorum parentum vestrorum* in ep. 33 kehrt wieder in ep. 35: *ut imitatores vestri christianissimi genitoris efficiamini eiusque deo placita sequentes vestigia*. — *Prosperitate corporis et salute anime* (ep. 34), *vestri corporis sospitus et salus animae* (ep. 42), *et corporis sospitatem et anime salutem* (ep. 50). Zu *ut amplissimam favoris vestri gratiam (piae considerationis gratiam ep. 47) . . . impertire iubeatis* in ep. 46 vgl. ep. 50: *protectionis atque favoris vestri opem* (vgl. *consolationis opem ep. 46) illi impertire dignemini*. Offenbar entlehnt ist der Satz in ep. 60: *ut filium . . . a sacro baptisma in ulnis nostris suscipere debuissemus* aus ep. 47: *ut . . . in nostris ulnis ex fonte sacri baptismatis suscipere valeamus filium*. Zu ep. 50: *pro amore b. Petri et nostra postulatione* vgl. ep. 69: *pro amore eiusdem dei apostoli atque nostro*, ep. 70: *pro amore b. Petri . . . et nostra in vobis firma dilectione*, ep. 75: *erga amorem b. Petri . . . et nostro dilectione*, epp. 80, 86, 87: *pro amore b. Petri nostraque paterna dilectione*. Der Satz *omnem missum . . . cum nimio amore et decenti honore suscipere studemus* in ep. 51 kehrt wieder in ep. 56: *missos . . . solite cum magno gaudio et decenti honore suscipere*. Die Wendung: *non vobis hoc durum pareat* in ep. 58 auch in ep. 94: *nihil durius vobis exinde apparet*. — *Divinitus preordinata vestra summa regalis potentia* in ep. 72 und *vestra divinitus preordinata summa excellentia* in ep. 94. — *Speculum sine macula* in ep. 92 und *sine macula speculantes* in ep. 97. Der Satz *quia . . . innumerabilia bona per vestra laboriosa certamina cotidie offertis* in ep. 72 kehrt wenig variirt wieder in ep. 81: *quia per vestra laboriosa regalia certamina multa bona . . . ecclesia cotidiae fruitur*¹⁾.

Bedeutender noch sind die folgenden Uebereinstimmungen, die wie die vorausgehenden Gundlachs Aufmerksamkeit entgangen zu sein scheinen. *Ut fidem, quam erga eundem principem apostolorum colitis, adiutricem in omnibus habeatis* (epp. 6 und 93); *ob hoc ipsam, quam veneranter colis et defendere studes, orthodoxam fidem semper habebis adiutricem* (ep. 38); *sed ipsa sancta orthodoxa, quam venerando colitis, fides . . . vos foveat* (ep. 40)²⁾. — *Ut tuo solito praesidio*

1) Danach wird auch wohl die verderbt überlieferte Einleitung zu ep. 71 zu emendiren sein.

2) Nur die Uebereinstimmung dieser beiden Stellen in epp. 6 und 93 hat Gundlach angemerkt.

(vgl. epp. 36, 43) *plenissima salus et redemptio sanctae suae dei ecclesiae et istius provinciae proficiat* (ep. 18); *ut vestra solita dispositione exaltatio sanctae dei ecclesiae et istius a vobis redempte . . provinciae salus proficiat* (ep. 34); *ut perfectae liberatio atque exaltatio sanctae dei ecclesiae et fidei orthodoxe proficiat* (ep. 43). — *Quia tuo annuente deo certamine*¹⁾ . . *ecclesia ab emulorum insidiis erepta* (vgl. epp. 29, 30, 32, 33, 36, 41, 43) *atque exaltata triumphat fidesque orthodoxa tuo zelo et fortitudinis brachio inlibata ab ereticorum iaculis consistit* (ep. 19); *quoniam vestro . . auxilio et optimo certaminae . . . ecclesia constat ab inimicorum insidiis erepta et orthodoxa christianorum fides ab impugnationibus defensae* (ep. 32); *ut vestro certamine . . ecclesia . . fidei christiane ab impugnationibus liberata extitisset* (ep. 36); *dum profecto vestro certaminis praesidio* (vgl. p. 545, 34) *et laborioso conamine* (vgl. p. 651, 39) . . *ecclesia atque orthodoxa christianorum fides ab emulorum impugnationibus erepte consistunt* (ep. 43); *per te enim . . ecclesia de inimicorum impugnationibus erepta magno . . triumphat gaudio et orthodoxa christianorum fides vestro praesidio . . permanet inmutata* (ep. 55). — *Cum sanctis et electis, qui ab initio mundi placuerunt deo* (ep. 27); *qui . . ab initio mundi divinae eius placuerunt maiestati* (ep. 95); *cum omnibus sanctis, qui ab initio mundi divinae placuerunt maiestati* (ep. 99). — *In omnibus illis non ita complacuit eius divina maiestas und deus noster in vestra christianissima complacuit excellentia* (ep. 33); *dominus . . in vobis complacuit* (ep. 36); *deus . . non in alio nisi in tua excellentia complacuit* (ep. 99). — *Quia quantum caput totius mundi, eandem sanctam Romanam ecclesiam, eiusque rectorem simulque pontificem amplectendo seu fovendo honorabiliterque glorificando diligitis . . , tantum caeleste vos ambire atque hereditare per intercessionem apostolorum principis concedit in perpetuum regnum* (ep. 72); *eo quod per huius mundi regni caelestium magis ambire atque hereditare concedit per beatum Petrum apostolorum principem* (ep. 91); *quia quantum caput totius mundi, sanctam Romanam ecclesiam, eiusque rectorem simulque antistitem amplectendo honorabiliterque*²⁾ *glorificando vestra excellentia diligit, tantum eam b. Petrus . . facit . . gaudere* (ep. 94).

Indem ich aus der großen, von Gundlach nur zum kleineren Teil bemerkten Masse von Uebereinstimmungen und Wiederholungen diese Beispiele heraushebe, will ich damit nicht allein Gundlachs

1) So schreibe ich mit Cenni unter Hinweis auf p. 516, 15 (*annuente deo certamen*) statt *te annuente deo certante* (*certamine* cod.), wie Jaffé und Gundlach wollen.

2) So ist natürlich statt des im codex überlieferten, von Jaffé und Gundlach beibehaltenen *honorabili terque* zu lesen.

lückenhafte Zusammenstellungen charakterisiren, sondern zugleich an ihnen zeigen, wie der Herausgeber sie nach einer andern Richtung hätte verwerten können. Wer sie aufmerksam durchsieht, wird sogleich erkennen, daß es sich auf der einen Seite um Formeln des curialen Kanzleistils handelt, auf der andern um stilistische Besonderheiten eines und desselben Dictators. Man wird bereits aus den obigen Zusammenstellungen die einzelnen Dictatgruppen leicht herausfinden. Und damit komme ich zu einer neuen Seite der Gundlach'schen Ausgabe.

Daß Herausgeber wie Forscher Briefsammlungen behandeln sollen wie Urkundensammlungen, ist eine Forderung, die man heutzutage kaum noch nötig hat zu begründen. Soweit es irgend möglich und es die Eigenart des Stoffes und seine Ueberlieferung zuläßt, sind dieselben Mittel, mit denen es der Diplomatiker so viel weiter bringt als der Historiker, auch bei Briefen anzuwenden. Es versteht sich von selbst, daß bei Briefen, die zwar über einen Zeitraum von 50 Jahren zerstreut, aber alle aus einer und derselben Kanzlei hervorgegangen sind, die einzelnen Dictatoren festgestellt werden müssen, ganz wie bei den Urkunden. Es ist zwar richtig, daß, wie Gundlach bemerkt, Untersuchungen der Art in Mißcredit gekommen sind, hauptsächlich weil man eine an sich untrügliche Methode auf litterarische Denkmäler angewandt hat, die sich dazu nicht eigneten, und weil man sich über die Grenzen ihrer Anwendbarkeit nicht immer klar war, indessen weder die Richtigkeit dieser Methode noch ihre Notwendigkeit wird durch solche Mißgriffe beeinträchtigt. Man wirft ihr ferner vor, daß ihre Ergebnisse in keinem Verhältnisse stünden zu der aufgewandten Mühe. Was kommt aus dem Nachweis heraus, so wird man leider mit Recht fragen, den Gundlach geliefert hat, daß die 34 letzten Hadrianbriefe (epp. 64—97) von einem und demselben Dictator verfaßt sind? Der Vorwurf ist begründet, aber er trifft die Sache nicht. Es gehört leider zu den Eigentümlichkeiten dieser Ausgabe, daß sie nirgends über Ansätze hinauskommt und daher nirgends fruchtbare Ergebnisse liefert.

Dies ist um so mehr zu verwundern, als Gundlach bisher zu solchen Untersuchungen Neigung und Geschick gezeigt hat, und in der That erkennt man auch in dem, was er hier bietet, einen sichern Takt und einen richtigen Blick für die Besonderheiten des Dictats. Seinem in seiner Abhandlung über den codex Carolinus (Neues Archiv XVII S. 539 ff.) vorgelegten Nachweise lassen sich nur noch wenig neue Belege hinzufügen, so gelungen ist seine Beweisführung. Nur auf das eine und andere sei noch hingewiesen, was sich insbe-

sondere aus einer Vergleichung mit den stilistischen Eigentümlichkeiten der frühern Briefe ergibt. Der Dictator der Briefe 62—97 — denn auch die beiden Briefe 62 und 63 sind ihm wahrscheinlich zuzuschreiben — braucht sehr gern *tam—quamque*; er hat eine Neigung für das Wort *praecipuus*; statt der *amantissimi et dulcissimi nati*, wie der frühere Dictator die königlichen Kinder bezeichnet, sagt er *nobilissimi suboles*; liebt jener den Gebrauch von *amplissimus*, so dieser *ampliatas* (*ampliata victoria* ep. 65, *ampliato honore* ebenda, *memoria ampliata* ep. 71, *ampliata benivolentia* ep. 73, *ampliata regno* ep. 94). Charakteristisch für ihn ist auch die Wendung *nobis poscentibus* u. ä. in epp. 66, 73, 75, 89, 94, das Wort *iussa* in epp. 66, 72, 84, das die älteren Dictatoren nicht kennen, endlich seine Neigung für Plurale und Superlative: er nimmt je länger je mehr den Mund immer voller.

So bereitwillig ich diesem Teile der Gundlachschen Untersuchung alles Lob spende, um so räthselhafter bleibt mir der Umstand, daß er seine Untersuchung auf das letzte Drittel der Briefsammlung beschränkt und sich selbst dadurch der Früchte seiner Mühe beraubt hat. Es ist wahr, die beiden ersten Drittel unserer Sammlung erfordern eine viel eingehendere Untersuchung als das letzte, dessen stilistische Eigenart auch dem ungeübtesten Auge schon durch die Barbarei seines Latein auf den ersten Blick erkennbar ist. Trotzdem lassen sich aber auch da bestimmte Dictatgruppen von einander unterscheiden. Was ich im Folgenden biete, ist freilich nur ein der Revision sehr bedürftiger Versuch. Sicher aber gehören die ersten Briefe einem und demselben Dictator an. Irre ich nicht, so tritt ein neuer Dictator mit Paul I. auf¹⁾. Von seiner Eigenart hebe ich u. a. hervor: *gemina festivitatis gaudia* (s. oben), den überaus häufigen Gebrauch von *amplissimus*, die Vorliebe für *in id quod* (epp. 11, 20, 24, 26, 33, 34, 36, 42) und für den Gleichklang (*petens peto* ep. 11; *permanentes permanebimus* epp. 12, 42; *respiciens respexit* ep. 16; *potens poterit* ep. 37), Wendungen wie *tanto relevati beneficio* in epp. 16, 33, 38 oder *tanta beneficiorum praesidia* in epp. 22²⁾, 39, 42 oder *beneficiorum suffragia* in epp. 37, 42, 46. Ueberaus charakteristisch für unsern Dictator sind auch die folgenden Wendungen, die nur bei ihm, nicht aber in den andern Briefgruppen nachweisbar sind: *fideique meritum* und *rei meritum* in epp. 17, 19, 29, 32, 34,

1) Allerdings enthält schon ep. 11, der letzte der Stephanbriefe, verschiedene diesen Dictator bezeichnende Elemente.

2) Statt des überlieferten *tanta beneficii praesidii* (Gundlach emendirt wie mir scheint wenig glücklich *tanta beneficia praesidii*) ist wohl mit Rücksicht auf die Parallelen *tanta beneficii* (so Jaffé) oder *beneficiorum praesidia* zu lesen.

38, *tempus ingruentis meriti* in ep. 22, *cause meritum* in ep. 22 und *causarum merita* in ep. 43, ferner *rei experimento didicimus* u. ä. in epp. 22, 24, 36, endlich der merkwürdige Gebrauch des Wortes *qualitas*, wie *diversitas qualitatum* (ep. 32), *rerum aut temporum qualitas* (ep. 34), *rerum qualitas* (ep. 37), *admirandi qualitas* (ep. 38), *promissionis qualitas* (ep. 42), *qualitatis diversitas* (ep. 45). Auch die Anrede *sublimissime regum* u. ä. möchte ich als Besonderheit dieses Dictators anführen. Die Absätze in den einzelnen Briefen beginnt er gern mit *at vero* und *interea* und gern knüpft er auch mit *quod (et) quidem nos* an. Andere Belege ergeben die obigen Zusammenstellungen, andere von geringerer Bedeutung, deren Summe aber doch wieder ins Gewicht fällt, lasse ich hier bei Seite, um die Geduld des Lesers nicht zu ermüden. Diesem Dictator der Briefe Pauls I. schreibe ich auch diejenigen Stephans III. zu. Zweifelhaft aber bin ich noch hinsichtlich der Briefe des Gegenpapstes Constantin (epp. 98, 99). Dagegen glaube ich, daß die dann folgenden Briefe Hadrians I. (epp. 49—61) von dieser und dann wieder von der letzten, durch Gundlach abgegrenzten Gruppe zu scheiden sind, obwohl sie manche, ja vielfache Verwandtschaft mit den Paulbriefen aufweisen. Aber es fehlen ihnen eine Reihe der besonderen Eigentümlichkeiten jener, andererseits zeigen sie in sich selbst das gleiche Dictat, so daß wir sie einem dritten Dictator werden zuschreiben dürfen. Es wäre sehr erwünscht, wenn alle diese Dictatgruppen noch einmal genau untersucht würden; ich bin gewiß, daß eine derartige Untersuchung noch sicherere Ergebnisse zu Tage fördern würde, als ich hier zu bieten in der Lage bin. Erwünscht sage ich, weil die aus Untersuchungen der Art sich ergebenden Folgerungen, ganz abgesehen von ihrem allgemeinen Nutzen für den Diplomatiker, auch für wichtige kritische Fragen, die sich an unsere Sammlung knüpfen, von großer Bedeutung sein würden.

Einmal nämlich für die Herstellung des zuweilen völlig verderbten Textes. Manche Stelle scheint mir auf Grund der stilistischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Dictatoren mit Sicherheit emendiert werden zu können. Noch mehr aber für die wichtige Frage der chronologischen Bestimmung unserer Briefe, die den Forschern so viel Mühe bereitet hat und die nicht immer mittels der historischen Kriterien allein entschieden werden kann. Denn aus der Tatsache, daß ganze Reihen von Briefen von einem und demselben Dictator herrühren, ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit, daß sie auch zeitlich zusammengehören. Andere Briefe zeigen wieder so viele Uebereinstimmungen im Ausdruck, ohne daß etwa directe Benutzung oder gar Entlehnung nachweisbar wäre, daß wir zu dem

Schlusse gedrängt werden, die Zeitpunkte ihrer Abfassung können nicht weit auseinanderliegen. Unverkennbar ist ferner, daß diese einzelnen Dictate sich mit der Zeit zu immer größerer Fülle der Sprache entwickeln; also sind die schlichteren Briefe im Allgemeinen als die früheren anzusehen, die reicheren aber als die jüngeren. Insoferne ist schon Gundlachs beschränkte Untersuchung von Nutzen, indem sie zeigt, daß das letzte Drittel der Sammlung von einem und demselben Dictator herrührt: damit ist auch ihr chronologischer Zusammenhang im Allgemeinen wenigstens festgelegt.

Dies im Einzelnen auszuführen wäre die Aufgabe gewesen, welche dem Herausgeber des codex Carolinus obgelegen hätte. Leider ist er auch in diesem Punkte über wohlgemeinte Ansätze nicht hinausgekommen; seine Ausgabe mithin nicht zu der Vollendung gediehen, die sie erlangt haben würde, wenn Gundlach sich entschlossen hätte, die richtigen Wege, die er eingeschlagen, auch bis ans Ende zu verfolgen. Vielen freilich wird solche Vertiefung der Aufgabe so viel wie völliges Versinken in Detailuntersuchungen bedeuten, insbesondere denen, die gerne über die gräuliche Spezialisierung der Wissenschaft jammern und nun gar in der Uebertragung der an sich schon wenig populären diplomatischen Methode auf verwandte Stoffe einen Einbruch in den bisherigen Betrieb der Historie erblicken; indeß diesen sei das schöne Wort Jacob Grimm's entgegengehalten: »Jede erforschbare Einzelheit ist auch wissenswert« (Rechtsaltertümer, Vorrede p. XIII).

Die Frage nach der chronologischen Fixirung der Briefe des codex Carolinus ist eine so complicirte, daß sie in einer Rezension nicht entfernt erschöpft werden kann. Aber eine Revision in der oben angedeuteten Richtung verträgt sie noch trotz Gundlach. Es ist anzuerkennen, daß er auch hier zum Teil unter Benutzung vorausgegangener Forschungen, wie insbesondere derjenigen Simsons, zum Teil aber auch auf Grund selbständiger Untersuchung versucht hat, über Jaffé hinauszukommen. In seiner Abhandlung über den codex Carolinus (Neues Archiv XVII S. 548) hat er seine Neuerungen dargelegt und des Näheren begründet.

Neuerdings ist von anderer Seite (R. Weyl) der Versuch gemacht worden, unsere Vorstellungen über die Folge der Briefe, die im Großen und Ganzen wenigstens seit Jaffé feststand, völlig umzuwerfen. Ueber dieses unternehmenden Autors Buch »Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern« (Breslau 1892) habe ich in der Hist. Zeitschrift LXXI S. 81 f. schon das Nötige gesagt, jedoch den Teil seines Bu-

ches, der von der Chronologie der Papstbriefe des cod. Carolinus handelt, der vorliegenden Besprechung vorbehalten.

Zunächst erhebt Weyl gegen die chronologische Einreihung der Briefe Pauls I., wie sie Jaffé vorschlug, Einsprache. Er macht S. 218 darauf aufmerksam, daß in den Briefen 28, 36 und 37 der Papst zwar der Königin, sowie Karls und Karlmanns gedenke, nicht aber seines Pathkindes, der Gisela, und erklärt dieses auffallende Fehlen damit, daß die Prinzessin im Jahre 764 ins Kloster eingetreten sei. Aber dies schließt er erst wieder aus dem Jafféschen Ansatz dieser Briefe: in Wahrheit haben wir keine Ahnung, wann Gisela ins Kloster gegangen ist. Den seiner Meinung entgegenstehenden Brief 43 beseitigt er kurzerhand. Indessen m. E. schlägt Weyl diese Nichterwähnung der Gisela zu hoch an. Ihrer wird überhaupt nur in den epp. 21, 24, 29, 32, 42, 44 gedacht. Könnte man nun auch allenfalls zweifelhaft sein, ob sie in epp. 14 und 17 vielleicht mit unter den *fili* des Königs einbegriffen sei oder nicht — ich für meine Person glaube es nicht —, so ist auf der andern Seite kein Zweifel (was Weyl sträflicher Weise ganz übersehen hat), daß in den Briefen 18, 19 unter den *eximiiis natis, idem regibus* nur Karl und Karlmann, nicht aber Gisela verstanden werden kann. Und damit fällt Weyls Argument ganz von selbst. Es bleibt demnach nichts anderes übrig als anzunehmen, daß man zu jener Zeit jungen Damen selbst fürstlichen Ranges weniger Beachtung geschenkt hat wie heute, und daß der Papst sich durchaus keines Verstoßes gegen die Höflichkeit schuldig machte, wenn er vergaß, auch sie zu grüßen oder für sie zu beten.

Noch origineller ist Weyls Versuch, das für die Chronologie der Hadrianbriefe wichtigste Argument umzustürzen. Bisher nahm man an, daß Hadrian erst zu Ostern 781 Gevatter Karls geworden sei, und reihte danach alle der Comaternität gedenkenden Briefe nach 781, die anderen aber vor 781 ein. Nun aber entdeckt Weyl, daß Hadrian schon im Jahre 774 bei Karls damals geborener, dann aber bald gestorbener Tochter Adelheid Pathe gestanden habe: damit also falle jenes angebliche Merkmal gänzlich fort und die chronologische Bestimmung der einzelnen Briefe sei demnach nach andern Gesichtspunkten zu versuchen.

Weyls Beweisführung, verfehlt wie sie ist, würde kaum besonderer Zurückweisung bedürfen, wäre sie nicht ein prächtiges Zeugnis für die Notwendigkeit, bei jedem Satze unserer Briefsammlung zu erwägen, ob er formelhaft ist oder nicht, ob er entlehnt ist oder

1) Auch Gundlach verweist p. 586 n. 8 auf diesen Zusammenhang.

selbständig. Weyls ganze Hypothese beruht auf dem Satze Hadrians in ep. 60: Karl möge ihn zum Gevatter nehmen, *quatenus duplex spiritus sancti gratia in medio nostrum ad crescat et gemina a festivitatis laetitia nobis caelebretur*. Weyl erkennt zwar, daß dieser Satz einem früheren Briefe Pauls I. (ep. 18) entlehnt ist. Nun ist es schon von vornherein zweifelhaft, ob dies *duplex* in dem Paulbriefe sich auf das zweite Pathenamt bezieht; jedenfalls ist der von Weyl hervorgehobene Ausdruck *gemina festivitatis laetitia*, wie die obige Zusammenstellung lehrt, nur eine den Dictator charakterisierende Phrase, die öfter vorkommt und gar nichts sagt. Lag aber diesem Satze in dem Briefe Pauls doch eine besondere Beziehung zu Grunde, so ist diese zweifellos durch die Entlehnung in dem Briefe Hadrians verloren gegangen. Die Sache lehrt, wie in der Deutung unserer Briefe Vorsicht am Platze und wie wünschenswert es ist, daß in der Ausgabe die nötigen Wegweiser angebracht werden, um mit der Composition dieser Briefe unbekannte Benutzer auf ihren gelegentlichen kritischen Streifzügen vor Irrwegen zu schützen. Was aber den Kern der Frage selbst anlangt, so wird es nach wie vor dabei bleiben, daß alle der Comaternität gedenkenden Briefe Hadrians erst nach 781 entstanden sein können ¹⁾.

Nur einen Punkt in der Chronologie unserer Briefe will ich hier streifen, weil ihn auch Gundlach in seiner Abhandlung über den codex Carolinus (Neues Archiv XVII S. 552 ff.) ausführlich behandelt hat, die Frage nämlich, in welcher Folge die Hadrianbriefe 49—57 einzureihen sind. Gegen die Anordnung, welche Jaffé ihnen gab, hat seiner Zeit schon Sickel (Hist. Zeitschr. XIX, S. 188 ff.) Bedenken geltend gemacht, die wie seine übrigen Bemerkungen leider Gundlach entgangen sind. Insbesondere hat er vorgeschlagen, ep. 51 (Jaffé 53) nach ep. 55 (Jaffé 56) zu setzen.

Meinerseits habe ich zunächst gegen die Reihenfolge der Briefe 49 (Pervenit) und 50 (Reversus) mancherlei einzuwenden. Schon Cenni, dann S. Abel und neuerdings W. Martens (Römische Frage S. 173) haben die Umstellung der beiden Briefe gefordert und in der ep. 50 den Gratulationsbrief Hadrians zu der Eroberung von Pavia sehen wollen. Und dafür spricht allerdings vieles. Einmal die Persönlichkeit des Boten Karls, des Pisaners Gausfried. Wie

1) Was Weyl S. 224 sonst noch vorbringt, ist wertlos und verlohnt kaum eingehender Widerlegung. Auch was er über die »geistige Vaterschaft«, die »geistige Verwandtschaft«, die »geistige Adoption« u. dgl. vorträgt, sind Phantasien; die Fürsten des Mittelalters haben allezeit den Papst als ihren *spiritualis pater* und dieser sie als seine *spirituales filii* bezeichnet, ohne daß man an formelle Begründung solcher Verhältnisse zu denken braucht.

kommt der nach Sachsen, von woher Jaffé ihn als Bote nach Rom reisen läßt? Da ist es doch von vornherein wahrscheinlicher, daß er aus Oberitalien gekommen sei. Dann aber wären die *immensa victoriae* Karls, die Jaffé auf sächsische, im September 774 (vgl. Mühlbacher Reg. Karolinorum 165^a) erfochtene Siege bezog, Siege über die Langobarden. Ferner der Ton des Briefes. Keine Mißstimmung stört Hadrians Freude über Karls Triumph. Er apostrophirt den großen, christlichen, guten, ausgezeichneten König. Er berichtet, daß seit Karl Rom verlassen (April 774), Clerus und Volk der Stadt täglich und stündlich Vergebung der Sünden, Gesundheit und Sieg für den König erlehe¹⁾. Wie anders redet der Papst in ep. 49! Dieser Brief ist nahezu grob, er ist eine einzige bittere Klage über den Erzbischof Leo von Ravenna, Hadrians gefährlichsten Nebenbuhler; das Mißtrauen des Papstes ist erweckt und macht sich in herben Vorwürfen und Klagen Luft. Wäre ep. 50 nach ep. 49 geschrieben, so wäre es doch sehr merkwürdig, daß in diesem mit keinem Worte von Leo die Rede ist, kein Hinweis auf die dem Papste zugefügte Unbill sich findet²⁾. Am Schlusse dieses Schreibens bittet Hadrian den König, die Bischöfe von Pisa, Lucca und Reggio zu ihren bischöflichen Sitzen zurückkehren zu lassen. Indessen wissen wir über diese Männer nicht viel; die Bischöfe von Pisa und Reggio sind nicht einmal dem Namen nach sicher bekannt. Ueber den Bischof Peredeus von Lucca aber hat schon Domenico Bertini (*Memorie di Lucca IV^a*, S. 372) alles Nötige zusammengestellt und ausführlich erörtert. Aber leider wissen wir nur, daß Peredeus im März 777 wieder in Lucca war (a. a. O. IV^b, S. 134 nr. 84)³⁾.

1) Dies hindert, den Brief ins Jahr 776 zu setzen. Denn die Erwähnung des Besuches Karls in Rom lehrt, daß dies Ereignis noch lebhaft in der Erinnerung Hadrians lebte; die Beziehung darauf macht wahrscheinlich, daß der Brief sehr bald nach Karls Abreise geschrieben ist.

2) Simsons Einwendungen (Karl d. Gr. I, S. 213 N. 4) haben mich nicht überzeugt.

3) Es existirt eine Urkunde von 774. XII. 27 (*Memorie di Lucca IV^b*, S. 131 nr. 81), aus der Bertini schloß, Peredeus sei damals noch (oder auch damals wieder) in Lucca gewesen. Aber die Stelle (*quia ante hos dies per cartulam offeruit Andreas etc. rem suam ecclesiae s. Columbanii sitae prope muro istius civitatis a Peredeo episcopo*) ist nicht deutlich und ergibt nicht direct die Anwesenheit des Bischofs. Die Kirche war von Peredeus erbaut (s. sein Testament a. a. O. S. 136 nr. 86). Ich bemerke noch, daß wie die schon von Bertini herangezogene Aussage des Nachfolgers des Peredeus, des Bischofs Johannes (a. a. O. V^b, S. 111 nr. 189): *sed absque episcopali consensu pro eo quod bone memorie Peredeus episcopus precessor meus in Francia erat detentus in servitio domni regis* besagt, es sich wirklich um eine Exilirung gehandelt zu haben scheint. Es gehört mit zu den gerügten Mängeln der vorliegenden Ausgabe, daß von all' diesem Material keine Notiz genommen wird.

Daß Jaffé, Simson, Gundlach u. A. trotzdem an der Priorität von ep. 49 festgehalten haben, hat seinen Grund in der Voraussetzung, daß als Träger des 49. Briefes der Kämmerer Anastasius genannt und der 50. Brief demselben Manne mitgegeben wird; sie seien also gleichzeitig expedirt worden. Aber hier hat man durch die zufällige Uebereinstimmung des Namens der Boten sich irre führen lassen und wieder einmal die formale Seite unserer Briefe zu wenig beachtet. Mit aller Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß es zwei verschiedene Personen gewesen sind. Man hielt in Rom, wie eine Durchsicht der Briefe des cod. Carolinus sofort ergibt, auch dazumal schon auf strenge Etikette, und niemals wird versäumt, den Botschaftern die ihnen zukommenden Prädicate zu geben. Der Träger der ep. 49 ist der *fidelissimus noster cubicularius Anastasius*, der wieder im 53. Briefe als Botschafter genannt wird; der Träger der ep. 50 aber ist ein einfacher *missus Anastasius*, ein Mann ohne Rang. *Missus noster* schlechtweg heißt er auch in ep. 51. Mit dem Nachweise aber, daß es sich hier um zwei verschiedene Männer handelt, schwindet auch das Bedenken gegen den früheren Ansatz der ep. Reversus. Ich setze sie mithin bald nach Karls Abreise von Rom und sehe in ihr das erste Schreiben Hadriäns an den König.

Es ließe sich auch über die Anordnung der übrigen Briefe noch mancherlei bemerken, indessen darauf näher einzugehen, würde zu weit führen.

Zum Schluß noch ein Wort über den *index verborum et rerum*. Diese 7 Seiten umfassen alles was dem Indexmacher in diesem die verschiedensten Materien enthaltenden Bande an besonderen Worten bemerkenswert erschien. Daraus folgt, daß dieser Index nicht ein Index zum codex Carolinus ist. Wie ein solcher hätte angelegt werden müssen, dafür mag als Vorbild der von Haberda angefertigte Index zum *Liber diurnus* angeführt werden. Die Besonderheiten des Lateins unserer Briefe und die sprachlichen Eigentümlichkeiten des Dictats hätten in ihm Platz finden müssen; dann wäre er zwar ein sehr dicker, aber ein Index geworden, den der Diplomatiker und der Philolog hätte benutzen können. Es muß einmal gesagt werden, daß diese Sorte von Zusammenstellungen nichts anderes ist als zufällige Sammlungen von allerhand lexicalischen Merkwürdigkeiten, die noch niemals ihre Schuldigkeit gethan haben. Sie sind nun einmal üblich, das ist der letzte Grund ihres Daseins. Für jeden, der ernsthaftere Studien macht, sind sie nur ein Gegenstand des Aergers, für oberflächliche Benutzer aber unbrauchbare Führer. Wer etwa glaubt, daß sie, wenn sie auch nicht den unbescheidenen Anforderungen des Diplomatikers genügen, wenigstens die wichtigsten

sachlichen und sprachlichen Materien erschöpfen, der mag diesen *index rerum et verborum* einer näheren Nachprüfung unterziehen. Er wird mit Staunen constatiren, daß die Citate unvollständig und die Erklärungen verkehrt sind. So kommt *acceptilatio* nicht nur p. 492, 26 vor, sondern auch p. 546, 17; die Erklärung *acceptio personarum* aber lehrt, daß der Indexmacher die Stellen gar nicht nachgelesen hat¹⁾. Er wird irre gehen, wenn er sich auch nur auf annähernde Vollständigkeit verläßt. Griechische Worte sind für den Lateiner Fremdworte, folglich müssen sie im Index verzeichnet werden. Aber man sucht Worte wie *agon*, *allophylus*, *apogryfus* vergeblich. Er wird auch irren, wenn er glaubt, daß alle wichtigen termini von sachlicher Bedeutung verzeichnet seien. So fehlen Ausdrücke wie *praecepta actionum* p. 577, 23 u. ö.; *praeceptum civitatis* p. 579, 38; *castellani* p. 584, 2; *cyrographum* p. 492, 35; *cyclus decemnovalis* p. 640, 26; *domuscultae b. Petri* p. 495, 24; *diaconia* p. 570, 18. 620, 6; *olocaustum* p. 598, 9. 635, 16; *patriciatus b. Petri* (eine berühmte Stelle!) p. 635, 19; *plenilunium* p. 640, 16. 641, 13; *senatus* p. 584, 36. 587, 38; *tituli* (Titelkirchen) p. 570, 18 u. A.

Alles in allem: diese Ausgabe ist trotz alles guten Willens, den der seiner Aufgabe nicht gewachsene Herausgeber aufgewandt hat, erheblich hinter den Ansprüchen zurückgeblieben, die man an die Editionen der *Monumenta Germaniae* zu erheben berechtigt und zu erheben gewohnt ist. Man wird nach dieser neuen Edition des *cod. Carolinus* fortan citiren, aber sie ist nicht die Ausgabe, die dieses kostbare und einzige Monument verdient hätte.

Marburg i. H.

Kehr.

Lea, Henry, Charles, A formulary of the papae poenitentiary in the thirteenth century. Philadelphia. Lea Brothers et Co. 1892.

Amerika hat keine verfallenen Burgen und Schlösser, es hat keine Klosterarchive und Handschriften und Miniaturen auf Pergament. Und nun erscheint in Philadelphia ein Buch, das vor dem Titelblatt das Facsimile einer Handschrift aus dem 14ten Jahrhundert trägt mit abwechselnd rothen und blauen Initialen. Auch die neue Welt ist nicht ganz ohne Mittelalter, allein es wurde ihr von der alten über den Ocean gebracht und die Trägerin desselben ist die katholische Kirche. Zu den wichtigsten und ältesten Einrichtungen derselben gehört das Bußwesen, und ein Formelbuch der römischen Poeniten-

1) Ep. 7: *nulla iam nos seducat suasio aut acceptilatio*; ep. 36: *acceptilatio nis praemio corrupti*. Das soll *acceptio personarum* bedeuten!

tiarie ist es, das der Amerikaner Ch. Lea veröffentlicht hat. Die Handschrift stammt aus Italien, kam durch Kauf nach Berlin, in Amerika erblickte sie aufs neue das Licht der Welt — habent sua fata libelli.

Die Ausgabe ist, wie sich leicht sehen läßt, sorgfältig und mit lehrreichen Anmerkungen ausgestattet. Fehler der Handschrift hat der Herausgeber durch bessere Leseart in Klammern ersetzt; manches ist gleichwohl ungeändert geblieben, z. B. Nr. XXIII *actus (actum)*, XXV *abstrictus (obstrictus)*, XXVIII *idem (eidem)*, XXIX *expertum (expertem)*, LIX *actorem (auctorem)*. Zu XXXVIII, 2 hat Lea in der Anmerkung eine Bulle Innocenz VIII. vom J. 1487 abgedruckt, die er für unediert hält. In derselben Anmerkung behauptet er, daß die Angabe des Bittstellers, er habe die Haeresie vor den Inquisitoren in sacramentaler Beichte eingestanden, unrichtig gewesen sei, denn vor den Inquisitoren gab es nur gerichtliches Geständniß. Der Ausdruck *sub sigillo confessionis* spricht nun allerdings für Lea's Auffassung, allein *coram eis* (vor mehreren Inquisitoren) kann das Geständniß doch nur gerichtlich gewesen sein; die Worte: *sub sigillo confessionis* werden also nichts als geheimes Verfahren zu bedeuten haben.

Mit der Veröffentlichung dieses Formelbuches ist der Wissenschaft kein geringer Dienst erwiesen; nicht nur daß es vielfache Belehrung über die wirkliche Anwendung des canonischen Rechts enthält, namentlich über Simonie, Irregularität, Strafrecht (XV 5: Gegensatz der poenitentia, Ordnungsstrafe, zur poena, Schuldstrafe), Ehe-recht, Excommunication, Ordenswesen, verschafft es einen Einblick in die Handhabung der geistlichen Disciplin. Die häufigen Fälle der juris ignorantia: LII 2, LIV, LVI, LXXI 1, LXXV, LXXVI 1, LXXVII 1—3, LXXX, LXXXV, C 1, CII, CXIV zeigen, daß die Irregularität *ex capite violatae censurae*, die erst im Liber sextus ausdrücklich ausgesprochen ist, noch eine neue Maßregel war. Zu bemerken ist LXXVI 2, daß das Messelesen in Gegenwart eines mit dem Bann Belegten, wengleich dessen Excommunication dem Celebrierenden nicht sicher bekannt war, doch Irregularität und eine Ordnungs-poenitz nach sich zog. Ueber derartige Ordnungsstrafen ist auch IV 3, V 2 zu vergleichen.

Wie die Coelibatgesetze den Concubinatus im Gefolge hatten, und auf welche spitzfindige Weise die Geistlichen den Strafen des Concubinatus auszuweichen suchten, zeigen Nr. LXXXIII—LXXXVII. Nr. LXXXIII 3 (*si vero matrimoniali copula sint coniuncti*) lehrt übrigens, daß auch förmliche Ehe von Geistlichen geschlossen worden ist, daß dann aber auch förmliches Gerichtsverfahren platzgriff.

Natürlich ist das Formelbuch von unmittelbarster Bedeutung für die Kenntniß der römischen Poenitentie selbst, ihres Wirkungskreises, ihres Verhältnisses zu Bischöfen, Kardinälen, zum Papste. Man würde irre gehen, die Poenitentie nur als Behörde pro foro interno zu denken, deren Aufgabe darin besteht, den Reumüthigen Buße aufzuerlegen. Allerdings sind es Gewissenskrupel, Reue und demüthiges Geständniß des Bittstellers, durch die zumeist die *casus poenitentiae* an die Poenitentie gebracht wurden; allein wenn dieselben auch in der angegebenen Weise aus dem *forum internum* kamen, so handelte es sich bei der Erledigung der Gesuche doch nicht bloß um Gewissensberuhigung, sondern in den meisten Fällen um Behebung von Rechtsnachteilen, Entbindung von Verpflichtungen, Nachlaß von Strafen, kurz um Dispensation. Ja in manchen Fällen Nr. XXV 7—12 und 17 wird der Poenitentie der *casus poenitentiae* bloß deshalb vorgetragen, damit sie dem Bittsteller gegen üble Nachrede und Verläumdung durch Bezeugung der Schuldlosigkeit Schutz gewähre. Einmal (XXV 6) erfolgt Auferlegung einer Poenitz *»ad cautelam«*, weil der mitgetheilte Thatbestand eigentlich gar keine Uebertretung aufweist; in diesem Falle paßt, insoferne man vor Buße auch Reue voraussetzt, der Ausdruck Poenitz schlecht, denn Reue wird niemand bloß vorsichtsweise empfinden; die Poenitz wird eben auferlegt, damit auch im schlimmsten Falle (*ex delicto homicidii*) die Irregularität behoben sei. Von den eherechtlichen Fällen abgesehen, handelt es sich fast durchweg um Wahrung der Disciplin der Geistlichkeit, das Delict als solches blieb aus dem Spiele (vgl. XVIII 2), so daß man die Poenitentie füglich als obersten geistlichen Disciplinargerichtshof bezeichnen kann. Aber auch über das canonische Recht hinaus bieten die Formeln vielfache Belehrung über die Sittenzustände der Zeit (s. Nr. XVIII die Fälle der Entmannung. XXI Kennzeichnung des Diebes), sie zeigen uns neben übertriebener, um nicht zu sagen affektierter Gewissenhaftigkeit in äußerlichen Dingen Beispiele raffinirten Betruges und ungläublicher Rohheit (XXV 13) und Zuchtlosigkeit, sodaß die gezierte Redeweise in den Formeln oft recht seltsam vom Inhalte absticht.

Von wirthschaftlichen und Geldverhältnissen geben interessante Kunde Nr. IV 3 (*Congrua*), V 2, XCVI (*Checkverkehr*); mit CXVIII 1 ist die Urkunde v. J. 1322 in den *Acta nationis germanicae* ed. E. Friedländer et C. Malagola, Berlin 1887, p. 81 zu vergleichen.

Dem Texte hat der Herausgeber von p. V—XXXVIII eine Einleitung vorausgeschickt, in der er sich nicht bloß über Bußwesen des 13ten Jahrhunderts, sondern über römische Kirche und Papstthum aller Zeiten ergeht. Der Verfasser zeigt darin große Belesen-

heit in Quellen und Literatur, um so befremdender ist es, daß er p. 91 und 94 noch an der Echtheit der Pragmatischen Sanction Ludwigs des Heiligen fest hält. Sein Standpunkt in der Polemik gegen die Mißbräuche der römischen Curie ist nicht sowohl der moderne der Glaubens- und Gewissensfreiheit, als der eines Episkopalisten des 15ten Jahrhunderts. Mit herber Kritik deckt er bei Darstellung der Simonie den Gegensatz zwischen den idealen Anforderungen der Canones und der geschäftsmäßigen Praxis der Kirche auf. Lea hat Recht, es Simonie zu heißen, wenn ein reiches Kloster für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Geld verlangte; war dagegen das Kloster blutarm, so läßt sich kaum etwas dagegen einwenden, wenn es die Aufnahme von einer Mitgift abhängig machte. Für die Klöster war jene goldene Zeit, wenn es je eine solche gab, längst vorbei, in der sie nur Menschen beherbergten, die den Himmel schon auf Erden genießen wollten; sie waren mehr oder weniger zu Versorgungsanstalten geworden, in die man sich einzukaufen kein Bedenken trug, »for in Catholic countries ware girls had virtually only the alternative of marriage or conventual life« sagt Lea p. XX. Deshalb erscheint sein Tadel gegen Gregor XIII. und die h. Theresia zu allgemein und einseitig; er übersieht, daß der Katholicismus nicht ausschließlich vom idealen Standpunkte der Kirche, als reiner Religionsgesellschaft, zu beurtheilen ist. Auf p. XXXIII geht Lea auf die Formeln selbst ein und setzt aus den ältesten unter ihnen (statt case 2 of LXXVII soll es wohl heißen LXXVI) den Ursprung der Poenitentiare in das vierte Lateranconcil 1215; ich füge hinzu, daß auch Nr. CXXI vor 1234 abgefaßt sein muß; glaube aber, daß über die Zeit der Entstehung der Poenitentiare noch nicht Anhaltspunkte genug gegeben sind, um sie in so späte Zeit zu verlegen. Auf p. V n. 2 soll statt Greg. VII. Greg. VIII. und p. XXXII statt Berthold of Constance Bernold stehen.

Mit der Formelsammlung in der Stadtbibliothek von Tours, die nach Denifle's Anzeige im Archiv f. Lit. und Kirchengesch. des M. A. IV, 205 in die Zeit Benedikts XII. zurückreicht, hat unser Formelbuch sicherlich vieles gemeinsam; in beiden stammen zahlreiche Formeln aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts, und es kann leicht der Fall sein, daß die kürzere in die spätere Sammlung von Tours übergegangen ist. Erwägt man, wie sich manche Rubriken schon in unserem Formelbuche an weit auseinander liegenden Orten wiederholen, und wie andere nicht zum Inhalte der Formeln passen, so kommt man zu der Vermuthung, daß Magister Thomasius auch dieses nicht in einem Zuge verfaßt, sondern aus früher entstandenen Sammlungen zusammengesetzt hat.

Wenn besagter Magister Thomas nach der Vermuthung des Herausgebers der Neffe Bonifaz VIII., J. Thomas Gaetanus war, von 1295—1303 Kardinalpriester von St. Clemens, so stammt die Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, da in ihr der Magister als verstorben bezeichnet wird. E. Friedberg will dagegen, Deutsche Zeitschrift f. K. R. III S. 73, in dem beigegebenen Facsimile die Schriftzüge des 13ten Jahrhunderts erkennen.

Graz.

Friedrich Thaner.

Deissmann, Adolf, Die neutestamentliche Formel »in Christo Jesu« untersucht. Marburg, Elwert 1892. X, 136 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Mit Unrecht würde man Anstoß nehmen an der so ausführlichen Behandlung einer »winzigen, unscheinbaren particula orationis« (S. 72). In Wirklichkeit wirft die mit peinlicher Genauigkeit unter Aufwand eines großen Reichthums von statistischem, lexikalischem und grammatischem Detail geführte Untersuchung einen nicht unbedeutlichen Gewinn ab sowohl für die Sprachkunde des Neuen Testaments, wie für die Erforschung seines Inhaltes, insonderheit für richtige Beurtheilung des paulinischen Lehrbegriffes. Denn erst mit der paulinischen Literatur tritt die Formel *ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ* in den christlichen Sprachgebrauch ein, und die Deuteropaulinen (S. 126 f.) und Schriften wie Apostelgeschichte, erster Petrusbrief und die johanneische Literatur einschließlich der Apokalypse (S. 128 f.) erweisen sich schon durch Aufnahme der Formel als beeinflusst durch den sprachbildenden Geist des Paulus (S. 70 f.). Umgekehrt ist es charakteristisch, daß sie im ersten Timotheusbrief nur zweimal, im Titusbrief gar nicht, im Umkreis aller 13 Paulinen dagegen 146 mal begegnet (S. 2).

Im Gegensatz zu des Verfassers eigener Ansicht könnte sein belehrender Nachweis, daß *ἐν* mit dem singularischen Dativ einer Person in der Profangräcität ein sehr seltener, in Septuaginta dafür schon ein ziemlich häufiger Sprachgebrauch ist, Anlaß zu der Vermuthung geben, Paulus werde auch hier sich zunächst an Septuaginta angeschlossen haben, zumal da er drei Citate bringt, in welchen die Formel so steht (S. 63). Daß dagegen original griechisch geschriebene Theile der jüdischen Literatur im Gebrauche des *ἐν* dieselben statistischen und sachlichen Eigenthümlichkeiten zeigen, wie die Profangräcität (S. 59. 67 f.), und daß Paulus im Allgemeinen sich zwar lexikalisch, aber nicht syntaktisch von der alexandrinischen Uebersetzung beeinflusst zeigt (S. 66 f.), kann noch nicht beweisen,

daß, wo er z. B. *καυχᾶσθαι* (bzw. *ἐγκαυχᾶσθαι* 2 Thess. 1, 4) mit *ἐν* construiert, die hebräische Sprachweise unwirksam gewesen sei. Denn wenn auch in der Uebersetzung von Ps. 52, 3. 106, 47. 1. Chron. 16, 35. Jer. 9, 23 das dem hebräischen *be* entsprechende *ἐν* nur vor Sachdativen steht, so ist doch nach der letzten dieser von Deissmann unvollständig angeführten (S. 57) Stellen das dem Apostel geläufige Wort, bzw. Citat 1 Kor. 1, 31. 2 Kor. 10, 18 (bzw. Phil. 3, 3), gebildet, und bezeichnet demgemäß *ἐν κυρίῳ* (*καυχᾶσθαι*) einfach den Gegenstand des Ruhmes, gerade wie in der doch auch aus dem Hebräischen übersetzten Stelle Ps. Salom. 17, 1 *ἐν σοὶ ὁ θεὸς καυχῆσεται ἡ ψυχὴ*. Von den häufigern Fällen, wo auch bei Paulus *καυχᾶσθαι ἐν* mit Sachen statt mit Personen verbunden steht, ist das Gleiche zu sagen, und es liegt kein Grund vor, die zwei Stellen Röm. 2, 17. 5, 11 mit den zwei oder drei oben genannten in ein ganz besonderes Fach zu verbringen (S. 64 f.). Da vielmehr *ἐν* nach *καυχᾶσθαι* in der Profangräticität gar nicht vorkommt (S. 57), ist Deissmann's Auffassung dahin einzuschränken, daß Paulus, wiewohl er sich dabei an Septuaginta anschließt, doch das *ἐν* nicht so ganz mechanisch, wie dort die Regel ist, als Aequivalent der hebräischen Präposition *be* behandelt, sondern entsprechend seinem feinern Gefühl für die Prägnanz der Präpositionen (S. 69) zugleich den Gegenstand des Ruhmes als dasjenige denkt, worin das *καυχᾶσθαι* ursächlich begründet ist oder woran es haftet oder worin es sich bewegt. Insofern bestätigt sich nur die schon oft gemachte Beobachtung, daß Paulus ungleich mehr Grieche war, als die ersten und bekanntesten Vertreter des judengriechischen Idioms. Allerdings ist es »so, daß er unter Benutzung eines bereits vorhandenen Sprachgebrauches einen ganz neuen terminus technicus schuf« (S. 70), aber jener vorhandene Sprachgebrauch ist nicht derjenige der Profangräticität im Gegensatz zur semitischen, und dieser terminus lautet nicht sowohl *ἐν Χριστῷ* als vielmehr *ἐν Χριστῷ εἶναι*. Denn beispielsweise hat es, wie oben gezeigt wurde, mit der Formel *καυχᾶσθαι ἐν Χριστῷ* eine andere Bewandniß. Adolf Link, mit dessen Besprechung unsres Werkes wir in diesem Resultate zusammentreffen, hat die gleiche Folgerung aus der Formel *δικαιωθῆναι ἐν Χριστῷ* gezogen, sofern ja dasselbe Verbum auch mit *ἐν νόμῳ*, *ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ κυρίου*, *ἐν τῷ πνεύματι τοῦ θεοῦ*, *ἐν τῷ αἵματι Χριστοῦ* und dem neutrischen *ἐν τούτῳ* vorkommt, welche Verbindungen keineswegs, wie Deissmann will (S. 63. 101 f. 109 f. 112 f. 121. 124), nur Nachwirkungen und gleichsam Begleiterscheinungen der Formel mit *ἐν Χριστῷ* sein können (Theologische Literaturzeitung 1893, Nr. 15 S. 372—374).

Als Fehler vorliegender Abhandlung müssen demnach auch wir die Voraussetzung betrachten, daß das paulinische $\acute{\epsilon}\nu$ $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{\omega}$ überall, wo es vorkommt, in der gleichen Weise verstanden sein will (S. 77 f. 100 f.). Sehen wir aber von solchen Fällen ab, wo das Wort, von welchem $\acute{\epsilon}\nu$ abhängt, die ganze Sachlage verändert, und halten uns nur an die Reihe von Ausdrücken, die sich auf $\acute{\epsilon}\nu$ $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{\omega}$ $\acute{\epsilon}\iota\tilde{\nu}\alpha\iota$ zurückführen lassen (die S. 78 f. aufgeführten), so hat unser Verfasser das Verdienst, in einer methodologisch ausgezeichneten Untersuchung die den bessern Erklärern bereits geläufige Erklärung der Formel ($\acute{\epsilon}\nu$ gibt die Sphäre, das Lebenselement an) richtig zugespitzt zu haben in der Vorstellung eines localen Sichbefindens der Gläubigen in dem erhöhten, Geist gewordenen Christus (S. 81 f. 91 f. 97 f.). Vortrefflich ist Alles, was in Verfolgung dieses Gedankens gegen Uebertragung der modernen Unterscheidung eines historischen Christus vom überhistorischen in die Gedankenwelt des Paulus (S. 80 f.), über die Gleichung $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{\omicron}\varsigma = \tau\acute{\omicron}$ $\pi\nu\epsilon\tilde{\upsilon}\mu\alpha$ und den innigen Zusammenhang der Formeln ($\acute{\epsilon}\iota\tilde{\nu}\alpha\iota$) $\acute{\epsilon}\nu$ $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{\omega}$ und $\acute{\epsilon}\nu$ $\pi\nu\epsilon\tilde{\upsilon}\mu\alpha\tau\iota$ (S. 84 f.), über die feinere Stofflichkeit des $\pi\nu\epsilon\tilde{\upsilon}\mu\alpha$, welche Paulus trotz seiner Absicht $\pi\nu\epsilon\tilde{\upsilon}\mu\alpha$ und $\sigma\acute{\alpha}\rho\acute{\xi}$ in conträren Gegensatz zu stellen, nicht verleugnet (S. 88 f.), über die Fassung des Gottesbegriffes selbst unter der Kategorie der Substanz (S. 93 f.) u. s. w. gesagt ist. Der Verfasser schließt sich damit einer jüngern Schule von Exegeten an, deren Bestreben mit Recht darauf hinzielt, die neutestamentlichen Ausdrücke statt in der abstracten Allgemeinheit ihres religiösen Sinnes möglichst in der concreten Bedeutung ihres der Atmosphäre der Zeit und des Ortes angehörigen Vorstellungsgehaltes zu fassen. Vielleicht hätte der phantasiemäßige Hintergrund des paulinischen Gedankens auch noch durch Vergleichung der spezifisch paulinischen Formel mit der allgemeineren und abstracteren $\chi\rho\iota\sigma\tau\acute{\omicron}\tilde{\upsilon}$ $\acute{\epsilon}\iota\tilde{\nu}\alpha\iota$ (1 Kor. 1, 12. 3, 23. Gal. 3, 29) ans Licht gestellt werden können, wozu Klöpffer eine mit Vorsicht zu brauchende Anleitung gegeben hat (Das zweite Sendschreiben an die Gemeinde zu Korinth, S. 297 f.).

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1893.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: von Koschembahr-Lyskowski, Die Theorie der Exceptionen nach klassischem römischem Recht. 1. Band. 1. Heft. Von *Ubbelohde*. — *Judeich*, Kleinasiat. Studien. Von *Fabricius*. — *Bloch*, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. Von *Wenck*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

von **Koschembahr-Lyskowski**, Die Theorie der Exceptionen nach klassischem römischem Recht. Erster Band. Erstes Heft: Der Begriff der *exceptio*. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1893. XXIII u. 173 S. 8°. Preis M. 6.

Vorliegende, den Lehrern des Verf.s, *Brunner*, *Hinschius* und *A. Pernice* gewidmete, Schrift behandelt in ihrem ersten, in diesem Hefte vielleicht noch nicht einmal vollständig vorliegenden, Buche den Begriff der *Exceptio*.

Die erste Abtheilung (§§ 1—5 S. 1—54) geht aus von dem Gegensatze, den nach Ansicht des Verf.s das römische Recht zwischen dem objectiven Rechte als solchem und dem objectiven Rechte in seiner Anwendung macht. § 1 (S. 1—13) will diesen Gegensatz feststellen. Es können freilich, so hören wir, die Rechtsnormen für das objective Recht in seiner Anwendung mit den Rechtsnormen für das objective Recht als solches übereinstimmen; allein es sei ebenso gut möglich, daß das processuale Rechtsverhältniß auf einer andern rechtlichen Grundlage ruhe, als das materielle. Dies sei unzweifelhaft ein großer Vortheil: dadurch bewahre der Jurist die praktischen Entscheidungen vor dem Fehler, daß sie nur die Consequenzen eines vielleicht schon erstarrten Rechtssystems seien, wie dies bei modernen Entscheidungen nur zu häufig vorkomme. Die Masse des objectiven Rechtes als solchen, d. i. der Inbegriff der theoretischen Rechtsinstitute, müsse ihrer Natur nach starr und unbeweglich sein; ihre allzuhäufige Abänderung würde die Rechtssicherheit erschüttern.

und eine constante und in sich harmonische Ausbildung des Rechts hindern. Anders stehe es mit dem objectiven Rechte in seiner Anwendung: hier werde nicht einfach das objective Recht als solches wiederholt, sondern es werden die mannigfaltigsten Combinationen mit den bestehenden objectiven Rechtsgrundsätzen vorgenommen; was im objectiven Rechte als solchem zusammenstehe, werde getheilt; was dort getrennt gestanden, werde vereinigt, — alles dies, um der Gerechtigkeit, dem innern Gerechtigkeitsgeföhle, der bona fides, Genüge zu leisten. Für den römischen praktischen Juristen sei es vor allem auf das objective Recht in seiner Anwendung angekommen, darauf, an welche Voraussetzungen er die Verurtheilung des Beklagten anzuknüpfen hatte. Während im modernen Rechte der Richter sich stricte an das objective Recht zu halten habe, so daß die Praxis lediglich eine strenge Consequenz der rechtlichen Grundsätze sei, also das objective Recht in seiner Anwendung stets identisch mit dem objectiven Rechte als solchem, sei im römischen Rechte der Prätor häufig von dem objectiven Rechte als solchem abgewichen. Auf diese Weise sei neues objectives Recht geschaffen, das freilich nicht bestehe als Recht als solches, sondern als Recht in der Anwendung.

Das objective römische Recht in seiner Anwendung seien aber die actiones. Actio sei das objective Recht in seiner processualischen Anwendung, soweit es als Angriffsmittel diene. Vom Prätor habe es meistens abgehangen, in welcher Gestalt er die actio ertheilen, von welchen Voraussetzungen er die Verurtheilung habe abhängig machen wollen. Die Kraft des objectiven Rechtes als solchen, d. h. desjenigen Rechtes, welches durch Gesetz oder Gewohnheit gebildet sei, zeige sich vor allem dadurch, daß es in der Regel so zur Anwendung kommen solle, wie es als objectives Recht als solches bestehe. Aber die Römer haben auch objectives Recht in seiner Anwendung, welches nicht auf dem objectiven Rechte als solchem beruht. Die Hauptmasse dieses Rechtes seien die vom Prätor eingeföhrtten neuen actiones; weiter gehöre hierher die Rechtsmasse, welche dadurch entstehe, daß man bei Anwendung des objectiven Rechtes von den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen abweiche. Diese Abweichung könne entweder auf einem Gesetze oder auf der prätorischen Jurisdiction beruhen. Objectives Recht in seiner Anwendung, das ohne jeden Zusammenhang mit dem objectiven Rechte als solchem bestehe, d. h. nicht etwa nur dieses ausführe oder abändere, stelle vollständig neues objectives Recht dar. Solches Recht sei überwiegend vom Prätor gebildet; und der Prätor könne nur objectives Recht in seiner Anwendung aufstellen; das von ihm

in seinem Edicte aufgestellte objective Recht als solches, die s. g. Edictsnormen, sei für die Parteien direct nicht verbindlich gewesen, sondern erst dadurch verbindlich geworden, daß er diese Normen zugleich zum objectiven Rechte in der Anwendung gemacht, d. h. in die Formeln aufgenommen habe.

Den angegebenen Gegensatz zwischen dem objectiven Rechte als solchem und dem objectiven Rechte in seiner Anwendung findet Verf. in den Quellen mit voller Klarheit zum Ausdruck gebracht, indem sie sehr häufig Fälle anführen, in denen bei der Anwendung des Rechtes ebenso verfahren werde, wie es den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen entspreche. So erkläre sich das ipso iure in l. 22 § 8 D. rat. rem. 46, 8; l. 28 D. de nox. act. 9, 4; l. 4 D. usufruct. quemadm. cav. 7, 9; Gai. IV, 112; l. 1 § 1 D. fam. ercisc. 10, 2; l. 112 D. de R. J. 50, 17. Wir bemerken gleich hier, daß l. 28 D. de nox. act. 9, 4 (auf die wir unten noch zurückkommen werden) u. E. von den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen, d. h. im Gegensatze zu dem objectiven Rechte in seiner Anwendung, durchaus nichts sagt; und daß die übrigen Stellen entweder auf den Gegensatz der exceptio hinweisen, oder, wie Gai. IV, 112 auf den Gegensatz der prätorischen iurisdictio.

Anderseits, fährt der Verf. fort, führen die Quellen Fälle an, in denen ein Zwiespalt zwischen dem objectiven Rechte als solchem und dem objectiven Rechte in seiner Anwendung bestehe. Als Belege sollen gelten Gai. III, 32; l. 26 D. de fideiuss. 46, 1; l. 79 pr. D. de H. J. 28, 5 und l. 1 pr. D. quib. mod. ususfr. 7, 4. Was Gai. III, 32 anlangt, so scheint es dem Verf. entgangen zu sein, daß er, wie wir alsbald näher beleuchten wollen, hier plötzlich unter dem Rechte in seiner Anwendung etwas wesentlich Anderes versteht, als sonst, wo er damit ausschließlich die Anwendung des Rechtes im Processe bezeichnet: der Gegensatz der heredes und der bonorum possessores beruht einfach auf der Verschiedenheit des ius civile einerseits und des Edictes anderseits. In l. 26 D. de fideiuss. 46, 1 liegt das Schwergewicht der Entscheidung in der Bestimmung des Augenblicks, nach welchem die Theilung der Obligation unter mehreren Bürgen eintritt: sie erfolgt eben nicht mit unmittelbarer Wirkung sofort beim Vorhandensein mehrerer Bürgen, sondern erst gemäß der Zahlungsfähigkeit derselben bei der Geltendmachung der Forderung. Auch in l. 79 pr. D. de H. J. 28, 5 vermag Berichterstatter nicht so sehr den Gegensatz des Rechtes als solchen zum Rechte in seiner Anwendung zu finden, als denjenigen der unmittelbar wirkenden Rechtsvorschrift zu der richterlichen Thätigkeit. Läßt endlich der Verf. in l. 1 pr. D. quid. mod. ususfr. 7, 4 den Ulpian

sagen, daß der *capite minutus* nicht nur den *usus fructus* verliere, sondern auch die *actio de usufructu*, so kann unter dieser *actio* kaum eine andere gemeint sein, als die *actio*, welche eben den infolge der *capitis deminutio* des *Usufructuars* erloschenen Nießbrauch schützen sollte. Es geht jedoch aus der als *Vat. fragm.* 61 uns, wenschon nur lückenhaft, in der ursprünglichen Fassung erhaltenen Aeußerung des Juristen mit genügender Sicherheit hervor, daß er mit der *actio de usufructu* die Klage auf Bestellung eines noch nicht erworbenen Nießbrauchs gemeint hat. Er bezeichnet m. a. W. durch die Gegenüberstellung von *ususfructus* und *actio de usufructu* nicht den Gegensatz von Recht (an sich) und *actio* (aus diesem Rechte), sondern den Gegensatz des bereits erworbenen dinglichen Nießbrauchsrechtes und der ebenfalls bereits erworbenen Forderung auf Bestellung eines solchen, also den Gegensatz zweier verschiedenartigen subjectiven Rechte.

Der Gegensatz zwischen dem objectiven Rechte als solchem und dem objectiven Rechte in seiner Anwendung deckt sich nach dem *Verf.* keinesweges mit dem Gegensatze zwischen dem prätorischen und dem civilen Rechte. Sowohl das objective Recht als solches, wie das objective Recht in seiner Anwendung sei theils prätorisches, theils civiles Recht. Der Prätor habe in seinem *Edicte* sowohl Grundsätze des Rechts als solchen aufgestellt (*Edictsnormen*), die freilich, wie wir gesehen, für die Parteien nur verbindlich geworden seien, wenn er sie in die Formeln aufnahm, — als auch angegeben, wie das Recht bei der Anwendung gestaltet sei (*Edictsformeln*). Das civile Recht stelle überwiegend Recht als solches dar; die Anwendung des Rechts und die dabei eventuell stattfindende Umbildung habe man bekanntlich dem Prätor überlassen. Jedoch habe mitunter auch das *ius civile* in das Gebiet der Anwendung des Rechts hinübergegriffen, wie die *Senatusconsulta Macedonianum*, *Vellaeianum* und *Trebellianum* sowie die *lex Cincia* beweisen, in denen Bestimmungen getroffen werden, unter welchen Umständen eine *actio* nicht ertheilt werde (§ 1 S. 1—13).

Ueberraschen muß es schon, daß der *Verf.*, wie erwähnt, sogar diejenigen Sätze des *ius civile* für objectives Recht als solches, oder, wie es S. 3 heißt: für einen »Inbegriff theoretischer Rechtsinstitute« hält, die als *Gewohnheitsrecht*, also kraft unmittelbarer Uebung entstanden waren und die nach dem, was wir über das *Gewohnheitsrecht* gelernt haben, in der Uebung weiter leben mußten, wenn sie nicht aufhören sollten, überhaupt zu gelten. Ueberaus schwer begreiflich aber ist es vollends jener Auffassung gegenüber, wie der *Verf.* dazu kommt, die *Edictssätze* über die Ertheilung der *bonorum*

possessio für objectives Recht in der Anwendung zu halten. Als prätorische Normen konnten sie ja nach seiner eigenen Lehre erst dann verbindlich werden, wenn sie in die Formeln aufgenommen waren; und nahm nun immerhin zwar die Fassung des Quorum bonorum und des Quod legatorum auf die edictsmäßige Ertheilung der bonorum possessio Bezug, so fehlte doch solche Bezugnahme völlig in den utiles actiones, welche dem bonorum possessor und gegen denselben erteilt wurden; in der einfachen Fiction: si heres esset — kann dergleichen auf keinen Fall gefunden werden. Gleichwohl erklärt Verf. S. 8: »Nach objectivem Rechte als solchem sind die prätorischen Erben keine Erben, aber in praxi gelten sie doch als Erben«. Sollte er etwa annehmen, ein bonorum possessor habe erst dann loco heredis gestanden, wenn er eine erbschaftliche Klage anstellte oder wegen einer Erbschaftsschuld belangt wurde? Ja, — was für eine Stellung hatte er denn zuvor? Konnte er nicht sogleich nach Agnition der bonorum possessio die Erfüllung von Erbschaftsforderungen mit schlechthin befreiender Wirkung für die Schuldner annehmen, Erbschaftssachen mit der Wirkung des in bonis veräußern, Servituten iure honorario für Erbschaftsgrundstücke erwerben? Da bleiben wir doch sicherer bei der üblichen Auffassung von Gai. III, 32, wonach die vom Prätor zur unmittelbaren Universalsuccession von Todeswegen in einen Nachlaß Berufenen zwar nicht heredes, d. h. Erben nach ius civile, sind, thatsächlich jedoch die Stellung solcher einnehmen.

§ 2 (S. 13—26) mit der Ueberschrift: »Der Gegensatz zwischen ipso iure und ope exceptionis« lehrt: Ipso iure bezeichnet so viel wie »nach den Grundsätzen des objectiven Rechts und ohne daß es einer Abänderung bei Anwendung des Recht bedarf«; ope exceptionis so viel wie »unter Vermittelung einer exceptio bei Anwendung des Rechts«. Einer großen Anzahl der hierfür als Belege beigebrachten, meist wohl bekannten, Quellenstellen sucht der Verf. in mehr oder minder ausführlicher Auslegung den von ihm angenommenen Sinn abzugewinnen. Daß er bei dieser Auslegung, auch von der Hauptsache abgesehen, nicht immer glücklich ist, möge nur beiläufig bemerkt werden¹⁾. Mit vollem Nachdrucke aber muß der

1) So handelt es sich in l. 29 § 1 D. de evict. 21, 2 darum, ob die stipulatio duplae auch dann verfallt, wenn die Eviction erst infolge des Umstandes möglich geworden ist, daß der Käufer den Besitz der Waare verloren hat. Die Entscheidung lautet: vel ipso iure promissor duplae tutus erit vel certe doli mali exceptione se tueri poterit, sed ita, si culpa vel sponte duplae stipulatoris possessio amissa fuerit. Was soll es nun heißen, wenn Verf. S. 16 f. dies so erläutert: »Der duplae promissor ist geschützt entweder schon nach den objectiven

Berichterstatter betonen, daß er den vom Verf. behaupteten Gegensatz für logisch unmöglich hält, und zwar mit Rücksicht auf jeden einzelnen der beiden einander entgegengesetzten Begriffe.

Bedeutet *ipso iure* »gemäß dem objectiven Rechte als solchem«, d. h. im Gegensatze zum objectiven Rechte in seiner Anwendung, so ist es überhaupt undenkbar, daß irgend ein subjectives Recht *ipso iure* aufgehoben werden könne: denn damit objectives Recht als solches ein subjectives Recht aufzuheben vermöge, muß es doch auf dieses subjective Recht zur Anwendung kommen: eben dadurch aber hört es nothwendig zugleich auf, objectives Recht als solches zu sein, verwandelt sich vielmehr in objectives Recht in seiner Anwendung. Und umgekehrt ist es nicht richtig, daß kraft einer entgegenstehenden *exceptio* ein subjectives Recht erst dann zu bestehen aufhöre, wenn es zur processualischen Geltendmachung gebracht wird. Bekanntlich hat der Schuldner, der in irrthümlicher Nichtberücksichtigung einer ihm zugebote stehenden *exceptio* leistet, auf Rückgabe des Geleisteten die *condictio indebiti*: er ist also in der That von dem Augenblicke an nicht mehr Schuldner, seit welchem er einer gegen ihn angestellten Schuldklage jene *exceptio* hätte entgegenstellen können. Folglich schafft der Rechtssatz, welcher ihm die *exceptio* zugebote stellt, keinesweges erst objectives Recht in der Anwendung, sondern von vorn herein ebenso gut objectives Recht als solches.

Hiermit könnten wir die Besprechung füglich beschließen; es versteht sich ohne weiteres, daß von einem so verfehlten Ausgangspunkte aus gedeihliche Ergebnisse nicht zu gewinnen waren. Und obendrein lassen die mitgetheilten Redebüthen den Unbefangenen kaum darüber im Zweifel, daß die Sicherheit, mit wel-

Rechtsgrundsätzen als solchen über die Retention, wonach Besitz zur Geltendmachung der Retention gefordert wird, oder bei Geltendmachung des Anspruchs seitens des duplex stipulator durch die *exceptio doli mali*. Daß dies »*doli mali exceptione se tueri*« sich auf das objective Recht bei seiner Anwendung im Prozeß bezieht, dürfte nicht bezweifelt werden? — In Beziehung auf Paul. II, 2, 3 (= l. 30 D. de pec. const. 13, 5) und l. 141 § 5 D. de V O. 45, 1, meint Verf., wer tibi et Titio constituire oder tibi decem aut Titio hominem promittire, bleibe ungeachtet der Leistung an den Titius *stricto iure* beiden Personen verpflichtet: in Wahrheit ist er dem Titius nie verpflichtet gewesen. — Nach l. 27 § 2 D. de pact. 2, 14 wird ein *pactum de non petendo* durch ein späteres *pactum* entgegengesetzten Inhalts nicht *ipso iure* elidirt. Verf. hält es S. 21 für unbestreitbar, daß das *ipso iure* hier nicht etwa »nach *ius civile*« heißen könne, man müßte denn annehmen, daß die *pacta* dem *ius civile* angehören. Aber verneint Paulus die *ipso-iure*-Wirkung des *pactum* nicht gerade aus dem Grunde, weil in *pactis non ius, sed factum versatur*?

cher der Verf. auftritt, in bedenklichem Mißverhältnisse zu der Verworrenheit seiner Anschauungen steht. Allein die Erfahrung zeigt, daß auch die ungesundesten Einfälle, wenn sie nur recht schulmäßig sicher formulirt sind, nicht selten vielseitigen Beifall finden. Um der daraus drohenden Verwirrung vorzubeugen, ist es vielleicht nicht ganz unnütz, wenn wir den Irrwegen des Verf.s noch weiter nachgehen.

§ 3 (S. 26—35) »Die Bedeutung des Ausdruckes *ipsum ius*« will darlegen, *ipsum ius* müsse so viel bedeuten wie objectives Recht als solches. Indessen erbringen die vermeintlichen Belegstellen diese Behauptung nicht nur nicht, sondern bezeugen vielmehr umgekehrt die mannigfach schillernde Bedeutung jenes Ausdrucks. So wird in l. 11 § 1 D. de R. C. 12, 1 das *non amplius ipso iure te debere* gewiß am richtigsten aufgefaßt als Gegensatz eines *non amplius exceptione pacti te debere*, insofern in der Vereinbarung, ein Darlehn solle in einem geringern Betrage, als hingegeben, erstattet werden, ein Erlaßvertrag für die Differenz erblickt werden könnte. Nach l. 9 § 1 D. de distr. pign. 20, 1 ist bei der Pfandgebung die Vereinbarung überflüssig, wonach der Schuldner für den durch den Pfanderlös nicht gedeckten Rest der Schuld weiter haften soll, *quia ipso iure ita se res habet etiam non adiecto eo*, d. h. weil dies schon unmittelbar aus dem Wesen der Obligation folgt, m. a. W. sich von selbst versteht. Wenn l. 28 D. de nox. act. 9, 4 sagt: *ipso iure noxalis actio adversus eum (sc. bonae fidei possessorem servi) competit*, so ist das gemäß dem Zusammenhange der Stelle gemeint im logischen Gegensatze zu *iniuria iudicis tantum condemnabitur*: er haftet mit rechtlicher Nothwendigkeit. Aehnlich ist es zu verstehen, daß nach l. 95 § 4 D. de solut. 46, 3 eine *naturalis obligatio*, wie sie *solo vinculo aequitatis sustinetur*, *conventionis aequitate ipso iure dissolvitur*. Nach l. 16 D. de sponsal. 23, 1 sind in den Fällen, für welche eine oratio von Marcus Aurelius und Commodus gewisse, von der lex Iulia et Papia mit den Nachtheilen der Ehelosigkeit und dem Nicht-eintritte der Eheprämiën bestrafte, im übrigen aber rechtsgültige, Ehen von Senatoren und Senatorenkindern für nichtig erklärte, auch die Verlöbnisse *ipso iure nullius momenti*. Es ermangelt eines brauchbaren Sinnes, wenn der Verf., dem das Verhältniß zwischen der lex Iulia und der oratio völlig fremd geblieben zu sein scheint, das *ipso iure* wiedergiebt: »ohne daß es eines Eingriffs bei Anwendung des Rechts bedarf«. Jener Satz besagt vielmehr, daß infolge der oratio die wechselseitige Zusage einer derartigen Geschlechtsverbindung gerade so, wie die verbotene Geschlechtsverbindung selbst keinerlei Rechtswirkung der Ehe hat, jeder rechtlichen Wirkung

eines Verlöbnisses entbehrt, während sie bis zur *oratio* als Verlöbniß galt, mit der einzigen Beschränkung, daß sie nicht gegen die Nachtheile des *Coelibates* schützte, wo ein nach der *lex Iulia et Papia* gestattetes Verhältniß dies that. Nach der *oratio* wurde also der Theil, der ein neues Verlöbniß einging, ohne zuvor jene verbotene Zusage zurückgenommen zu haben, nicht infam; eine dem weiblichen Theile zugefügte *Injurie* galt nicht als mittelbare Beleidigung für den männlichen; zwischen den Betheiligten waren infamirende Klagen zulässig; der weibliche Theil hatte zwecks Rückforderung des *dotis causa* Gegebenen nicht das *privilegium exigendi*. Der logische Gegensatz des *ipso iure nullius momenti esse* ist also eine gewisse, jedoch beschränkte, Rechtswirkung. In l. 1 pr. D. de cur. fur. 27, 10 will das *ipso iure desinunt esse in potestate curatorum* keineswegs sagen, nach den Grundsätzen über die Entmündigung ende die Vormundschaft über *furiosi* und *prodigi*, sobald ihr Grund fortfalle; sondern nur: mit seiner Heilung werde ohne weiteres der *furiosus* handlungsfähig, der (prätorische) *prodigus* dispositionsfähig. Nach l. 9 § 1 D. de lib. et posth. 28, 2 ist das Testament, worin jemand einen *posthumus* zum alleinigen Erben einsetzt, den er mit der Ehefrau eines Dritten zeugen werde, wegen der Unsittlichkeit jener Einsetzung *ipso iure* nichtig, d. h. wiederum: ohne jegliche Rechtswirkung¹⁾; es hat folglich, und darauf kommt es nach dem Zusammenhange an, nicht einmal die Kraft, ein älteres Testament umzustoßen. Werden nach l. 11 § 1 D. de usur. 22, 1 die von einem *servus publicus* stipulirten Darlehnszinsen der Gemeinde *ipso iure* geschuldet, so ist das nicht, wie Verf. meint, im Gegensatz dazu gesagt, daß die Gemeinde aus Billigkeitsrücksichten dem Rechnungsführer gegenüber den Ausfall einzelner Zinsposten gegen den Betrag aufrechnen muß, den sie aus der üblichen Steigerung andrer Posten infolge Verzuges gewinnt; den Gegensatz zu dem *ipso iure* bildet vielmehr die Nothwendigkeit der *Cession* der Zinsansprüche für den im *principium* der l. 11 cit. besprochenen Fall, wo der städtische Kämmerer ein freier Mensch ist. Auch in den Redensarten: *dos impensis necessariis, peculium eo, quod filius vel servus patri vel domino debet, ipso iure minuitur; ipso iure compensatur; lex Falcidia legata ipso iure minuit, heredi portio hereditatis, bonorum possessio ipso iure adcrecit* kann das *ipso iure* gar nicht nach

1) Verf. versteht die Stelle von der Einsetzung eines *posthumus alienus* und meint demnach, Paulus führe die *turpitude* dieser Einsetzung nur als philosophische Begründung dafür an, daß nach den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen die Einsetzung einer *persona incerta* unzulässig war, was in dem *ipso iure* auch deutlich hervorgehoben sei.

den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen< im Sinne des Verf.s bedeuten; würde doch, wenn man mit ihm letzteren Ausdruck im Gegensatze zum ›objectiven Rechte in seiner Anwendung‹ versteht, von einer Wirkung des objectiven Rechtes als solchen überhaupt nicht die Rede sein können. Uebrigens würde es eine völlig willkürliche Annahme sein, das ipso iure müsse in allen jenen Redewendungen sich genau auf die gleiche Weise wiedergeben lassen: es erhält vielmehr in jedem einzelnen Falle seine besondere Schattirung durch den logischen Gegensatz, in dem es gedacht ist. So bildet es z. B. in l. 2 § 4 D. de B. P. sec. tab. 37, 11 den Gegensatz zu dem *necesse petere bonorum possessionem*; es heißt also: von selbst, ohne Thätigkeit des Accrescenzerben, nach unmittelbarer Rechtsnothwendigkeit. Dagegen dürfte es einigermaßen zweifelhaft bleiben, was man sich zu denken habe bei der Bemerkung des Verf.s S. 33 Anm. 56: ›Die *bonorum possessio* ist ein Eingriff bei Anwendung des Rechts. Eines solchen Eingriffs bedarf es bei der Accrescenz nicht, da die Grundsätze über den Erwerb der Erbschaft ausreichen‹ u. s. w. In l. 14 D. de suis et legit. 38, 16 heißt *statim ipso iure heredes existunt* von den *sui*, sie werden heredes mit unmittelbar wirkender Rechtsnothwendigkeit; der logische Gegensatz dazu, den unsre Stelle ausdrücklich als solchen hervorhebt, indem sie ihn eben jenes Satzes wegen für unzulässig erklärt, ist die Nothwendigkeit der Antretung. Es ist dem Berichterstatter unverständlich, wie Verf. behaupten mag, die Thätigkeit der Partei stehe hier in keinem Gegensatze zu dem *ipso iure*, erläutere es vielmehr lediglich. In einer großen Zahl der vom Verf. weiter als Belege für die Bedeutung des *ipso iure* von ›objectives Recht als solches‹ angeführten Stellen bildet u. E. den logischen Gegensatz ein *ope exceptionis*. So in l. 42 § 1 D. de furt. 47, 2. l. 86 §. 1 D. de legat. I; l. 3 § 5 D. de coll. bon. 37, 6; l. 34 D. de O. L. 38, 1; l. 18 D. de V. O. 45, 1; l. 61 pr. D. de J. D. 23, 3; l. 72 pr. D. de sol. 46, 3; l. 14 § 1. D. de legat. I; l. 23 § 3 D. de recept. 4, 8; l. 3 § 4 D. usufr. quemadm. cav. 7, 9; l. 1 § 34 D. de exerc. act. 14, 1; l. 4 § 2 D. de pact. 2, 14; l. 17 § 1 eod.; l. 40 i. f. D. de R. Cr. 12, 1; l. 44 § 4 D. de O. et A. 44, 7. In l. 1 § 9 D. de superf. 43, 18 ist der Gegensatz des *ipso iure* ein *praetorio iure*; Ulpian sagt nicht, wie Verf. ihn sagen läßt, daß die an einem Superficiargrundstücke *praetorio iure* möglichen Servituten ›so bestellt werden, wie die gewöhnlichen Servituten‹, d. h. durch in *iure cessio*, *mancipatio*, *legatum per vindicationem*: dies wäre ja offenbar falsch! Er sagt vielmehr, jene prätorischen Servituten werden nach dem Vorbilde derjenigen, welche *ipso iure* (= nach *ius civile*) begründet sind, mittels *utiles actiones*

geltend gemacht. In l. 4 pr. D. rem pup. 46, 6 ist das ipso iure acquiri stipulationem der Gegensatz zu dem acquiri mittels fingirter Cession kraft einer actio utilis; bei Ulp. I, 10 bedeutet das ipso iure liberi sunt ex lege Junia, daß die formlos Freigelassenen nicht mehr bloß durch den Prätor im Besitze der Freiheit geschützt werden (Dosithe. 5 sq.). In anderen der vom Verf. angeführten Stellen liegt der Nachdruck des ipso iure auf einer unmittelbar eintretenden Rechtswirkung, wobei der logische Gegensatz sich aus den Umständen ergibt. So ist es in l. 17 § 1 D. de testam. mil. 29, 1 eine weitere Thätigkeit zwecks Auseinandersetzung der beiden Erbmassen; in l. 26 D. de fideiuss. 46, 1, wie bereits oben bemerkt, die Theilung der Bürgschaftsschuld erst im Augenblicke ihrer Geltendmachung gemäß der dann vorhandenen Leistungsfähigkeit der Mitbürgen; in l. 16 pr. D. de iure patr. 37, 14 die Anfechtung mittels der Fabiana oder der Calvisiana actio; in l. 8 § 16 de inoff. testam. 5, 2 die Nothwendigkeit irgend einer weitem Thätigkeit (Antretung, agnitio bonorum possessionis) oder irgend eines weitem Rechtsbehelfes (Entschädigungsklage wegen vollzogener Freilassungen (cf. l. 8 cit. § 17, exceptio gegen Legate u. s. w.); in l. 19 pr. D. de testam. mil. 29, 1 die indirecte Aufrechterhaltung des ältern Testamentes als Codicill; in l. 6 § 4 D. quod cuiusc. univ. 3, 4 ein Anfechten der Vollmacht, ohne welche nulli permittitur nomine civitatis vel curiae experiri (l. 3 eod.); in l. 46 § 5 und 7 D. de adm. tut. 26, 7 die Verwendung der vom Tutor vereinnahmten Forderungsbeträge zum Besten des Mündels; in l. 31 pr. D. de excus. 27, 1 die künftige Berücksichtigung eines Excusationsgrundes; in l. 34 pr. D. de donat. 39, 5 eine spätere Convalescenz durch Entkräftung der lex Cincia oder durch Tod des Schenkgebers ohne Widerruf; in l. 50 § 5 D. de B. L. 38, 2 die Antretung der Erbschaft, oder umgekehrt die Abstinenz von derselben; in l. 13 § 12 D. de excus. 27, 1 die Nothwendigkeit der Excusation. In l. 1 § 19 D. ut legat. s. fideic. serv. 36, 3 bezieht sich das ipso iure minui portionem hereditatis auf eine nach ius civile eintretende Minderung der bereits erworbenen Erbportion, wie sie namentlich erfolgt kraft theilweiser Rescission einer Erbeinsetzung mittels der querela inofficiosi testamenti (l. 19 D. de inoff. 5, 2); den Gegensatz bildet die Minderung der Erbquote ex Trebelliano. In l. 54 § 1 D. de a. r. d. 41, 1 bildet den Gegensatz die bloß naturale Obligation, welche zwischen Herrn und Slaven möglich ist; das obligari ipso iure posse des bona fide serviens gegenüber seinem vermeintlichen Herrn bezeichnet also die Möglichkeit seiner klagbaren Verpflichtung. Versteckter liegt der logische Gegensatz in l. 2 D. de duob. reis 45, 2; er ergibt sich aus den Schluß-

worten, welche aus dem ipso iure et singulis in solidum deberi et singulos debere die Folgerung ziehen, petitione acceptilatione unius tota solvitur obligatio. Anders bei den einfachen Solidarobligationen: hier tilgt nur eine solche Tilgung des einen Schuldverhältnisses auch die concurrirenden Verhältnisse, welche den Gläubiger materiell befriedigt. Kann demnach bei ihnen das ipso iure et singulis in solidum deberi et singulos debere nicht gelten, so muß bei ihnen die Solidarität von Forderung und Verpflichtung auf etwas Anderm beruhen, als auf dem ipsum ius. Das aber kann nur die durch den Inhalt der concurrirenden Obligationen, also die ipso facto gegebene Gleichheit ihrer Zwecke sein. Ipso iure bedeutet hier folglich: gemäß der positiven Vorschrift des Rechtes. Nur ist das beileibe nicht »objectives Recht als solches« im Sinne des Verf.s, sondern objectives Recht in sehr wirksamer Anwendung.

§ 4 (S. 35—48) behandelt »die Gegensätze des ipsum ius«. Es werden als solche berührt das ope exceptionis, die in integrum restitutio, das iudicium oder die actio, die denegatio actionis und endlich gewisse Fälle der Anwendung des Rechtes, die zwar nicht einem bestimmten Institute angehören, sich aber doch als Gegensatz zu dem objectiven Rechte als solchem darstellen. — Auch hier tritt das Mißgeschick des Verf.s bei der Quellenauslegung mehrfach hervor. So erblickt er in l. 27 § 1 D. de nox. act. 9, 4 einen Beleg für den Gegensatz zwischen »non ipso iure liberari« und »actione teneri«. Nach der Stelle haftet der Besitzer eines fremden Sklaven, der sich auf interrogatio in iure für dessen Eigenthümer ausgegeben hat, allerdings der Noxalklage aus einem Delicte dieses Sklaven, allein diese geht nicht, wie Verf. annimmt, auf noxae deditio als solche, sondern auf noxiam sarcire aut in noxam dedere (Lenel ed. perp. § 75). Das in noxam dedere aber kann nur geschehen durch Uebertragung des Eigenthums am delinquirenden Sklaven oder Thiere auf den Beschädigten; und deren ist der besitzende Nicht-eigenthümer nicht fähig. Macht er gleichwohl von der durch die intentio ihm gegebenen Alternative des in noxam dedere Gebrauch, so wird er eben nicht liberirt: wenn der Beschädigte von ihm nicht geradezu das volle Interesse an der ungenügenden Leistung einklagen kann, so liegt das nur daran, daß die Noxalklage infolge der processualischen Consumption untergegangen ist, also erst restituiert werden müßte. Praktisch macht sich die Sache einfacher, indem der Beschädigte den Eigenthümer des noxae gegebenen Sklaven oder Thieres auf dessen Vindication mittels der doli exceptio nöthigt, wenn er den Sklaven oder das Thier wiederhaben will, nunmehr seinerseits die litis aestimatio zu leisten, d. h. noxiam sar-

circ, andernfalls die erfolgte noxae datio thatsächlich gelten zu lassen. Auf diesen Umwegen tritt dann für den Nichteigenthümer, der sie vorgenommen, Befreiung von seiner Verbindlichkeit ein. Man sieht, von einem Gegensatz des objectiven Rechtes als solchem zum Rechte in seiner Anwendung ist hier durchaus nicht die Rede; ipso iure non liberari heißt einfach: nicht ohne weiteres, nämlich mittels der ungenügenden noxae datio, befreit werden; den logischen Gegensatz bildet der geschilderte Umweg. — L. 1 § 17 D. quod legat. 43, 3 erklärt, dem Erfordernisse der Cautionsleistung seitens des Klägers beim Quod legatorum sei genügt, si sic satis datum sit, ut legatario vel ipso iure adquisita sit idonea cautio, vel per mandati actionem acquiri possit. Es ist m. a. W. für die Statthaftigkeit des Interdictes gleichgültig, ob die Satisfaction dem Legatar selbst bestellt ist, so daß er unmittelbar daraus klagen kann, oder seinem Bevollmächtigten, den er eventuell durch die actio mandati zur Cession der Klage aus der Caution nöthigen kann. Der Verf. sagt statt dessen: ›Dem Anspruche des Legatars auf Cautionsleistung ist dann genügt, wenn ihm eine Caution nach den Grundsätzen des objectiven Rechts als solchen über die Caution bestellt wird, oder wenn er denselben Effect durch eine actio mandati erreichen kann. Die actio mandati stellt zwar nicht etwa die Anwendung des Rechts von der cautio dar, vielmehr ist sie ohne jeden rechtlichen Zusammenhang mit dem Begriffe der cautio‹. Wo und wie mag sich Verf. ›die Grundsätze des objectiven Rechts als solchen über die cautio‹ denken?! M. E. steckt der maßgebende Grundsatz für diese Caution lediglich in den Worten des Interdicts: si eo nomine satis datum est. — Als Beleg für die Gegenüberstellung von ipso iure und denegatio actionis soll l. 27 pr. D. de nox. act. 9, 4 dienen. Nach dieser Stelle denegirt der Magistrat dem Faustpfandgläubiger und dem Nießbraucher die Klage zum Schutze ihres dinglichen Rechtes, wenn sie sich auf eine Noxalklage wegen des diesem Rechte unterworfenen Slaven nicht einlassen. Gaius bemerkt dazu: quo casu dici potest ipso iure pignus liberari (nullum enim pignus est, cuius persecutio negatur): ususfructus autem, etiamsi persecutio eius denegetur, ipso iure eo usque durat, donec non utendo constituto tempore pereat. Was Gaius hier von dem Nießbrauche sagt, erklärt Verf. mit seiner Auffassung völlig übereinstimmend; nach den Grundsätzen des objectiven Rechtes als solchen (ipso iure) vom Nießbrauche bleibe der Nießbrauch bestehen, da die denegatio actionis keine nach diesen Grundsätzen zulässige Beseitigungsweise sei. Aber bei der Anwendung des Rechts trete eine Aenderung ein: obwohl nach den Grundsätzen des Rechts bei der Fortdauer des ususfructus die

actio aus dem usufructus gegeben werden müßte, geschehe dies hier nicht. Dieselbe Ausdrucksweise hätte man hinsichtlich des pignus erwarten sollen. Gleichwohl liege die Sache ebenso: auch das pignus bestehe an sich weiter, und nur bei der Anwendung des Rechts werde es nicht anerkannt. Gaius sage aber selbst, daß ein Recht, welches in der Anwendung des Rechts nicht zur Anerkennung gelange, gleichbedeutend sei mit ›keinem Rechte‹; er wolle nur hervorheben, daß der theoretische Unterschied zwischen einem nach den Grundsätzen des Rechts nicht bestehenden Rechte und einem nach den Grundsätzen des angewandten Rechts nicht bestehenden praktisch, d. h. in der Wirkung, bedeutungslos sei. Daher sage er, man könne auch ebenso gut sagen, daß das pignus nach den Grundsätzen des objectiven Rechts als solchen nicht bestehe. Gekrönt wird diese Auslegung durch die Behauptung, ›pignus und usufructus beruhen beide auf prätorischem Recht‹. Aber ›natürlich nicht die Institute selbst, sondern nur die actiones aus ihnen‹ seien ›Recht‹, speciell ›Recht in seiner Anwendung‹. Daher schein es für das Verständniß unserer Stelle ohne Belang zu sein, die prätorische Natur des pignus hervorzuheben. Wir brauchen zur Würdigung dieser Auseinandersetzung nichts beizufügen, wenn wir auf Lenel, Exceptionen S. 90 N. 2 verweisen.

§ 5. ›Abweichende Ansichten über die Bedeutung des ipsum ius‹ (S. 48—54) bekämpft die Ansicht, daß der Gegensatz von ipso iure im ius praetorium liege, ipsum ius also gleichbedeutend sei mit ius civile. Allerdings gebe es kein prätorisches ipsum ius; und umgekehrt sei das rechtsverbindliche objective Recht als solches stets ius civile; und so erklären sich zahlreiche Stellen, in denen die Gegensätze ›ius civile‹ und ›ius praetorium‹ neben denjenigen ›objectives Recht als solches‹ und ›objectives Recht in seiner Anwendung‹ laufen. Im übrigen brauchen wir die Behauptung nicht mehr zu widerlegen, daß ipso iure, obschon allerdings nicht einen fest ausgebildeten Begriff darstellend, gleichwohl überall mit sich eine ganz bestimmte Vorstellung verbinde, nämlich die des objectiven Rechtes als solche. Dieser Begriff an sich im Gegensatze zum objectiven Rechte in seiner Anwendung ist ein Wahnbegriff: ein Recht als solches, das nicht angewandt wird, das den Inbegriff theoretischer Rechtsinstitute bildet, ist eben kein Recht. Wollte man dem entgegenhalten, daß doch das vom ius praetorium thatsächlich außer Anwendung gesetzte Stück des ius civile immer noch Recht geblieben sei, und zwar eben ›objectives Recht als solches‹, so würde das lediglich eine Unklarheit geschichtlicher Auffassung bekunden. Der Prätor vermochte das ius civile nicht aufzuheben,

sondern nur dessen praktische Anwendung auszuschließen. Eben deshalb aber behielt das, derart von dieser Anwendung ausgeschlossene, *ius civile* immer mindestens noch Anwendung in seiner Nomenclatur, soweit dieselbe in den Formeln zur Geltung kam; ja mitunter gelangte es auch zur praktischen Geltung, nämlich dann, wenn der prätorische Rechtsbehelf, mittels dessen ihm zunächst die thatsächliche Wirkung entzogen war, hinterher seinerseits wieder entkräftet wurde, wie wenn z. B. die *exceptio rei venditae et traditae* dessen, der eine *res mancipi* von deren Eigenthümer nach vollem quiritarischen Rechte *ex causa venditionis* auf Credit nur tradirt erhalten hatte, infolge einer Resolutivbedingung des Kaufs, z. B. der *lex commissoria*, hinfällig geworden war.

Die zweite Abtheilung behandelt den Begriff der *exceptio* (S. 54—115). § 6 (S. 54—70) betrifft das Verhältniß zwischen *actio* und *exceptio*. *Actio* und *exceptio* gehören dem objectiven Rechte in seiner Anwendung an. Das Verhältniß zwischen beiden wird am Beispiele der Darlehnsklage mit der *exceptio Scti Macedoniani* veranschaulicht: das Sc. habe nicht das *civile* Recht vom *mutuum* als solchem abgeändert, sondern es habe in die Anwendung des Rechts eingegriffen. Und damit gelangen wir zu § 7 »Aufstellung des Begriffs *exceptio*« (S. 71—88). »Die *exceptio* ist dasjenige actionsmäßige (d. h. bei der Anwendung des Rechts in die Erscheinung tretende) Mittel, durch welches das objective Recht in seiner Anwendung abgeändert wird«. In den Fällen, in denen das objective Recht in seiner Anwendung dem objectiven Rechte als solchem entspreche, stelle die *exceptio* zugleich eine Abänderung des objectiven Rechtes als solchen vor. Das *mutuum* an einen Haussohn sei in der Anwendung des Rechts kein *mutuum* mehr. Stelle aber die *exceptio* eine Abänderung des objectiven Rechtes in seiner Anwendung dar, so sei es nur eine Folge davon, daß sie nur da eingreife, wo sie vom Rechte ausdrücklich anerkannt sei, d. h. wo das objective Recht durch sie ausdrücklich abgeändert sei. Es stehe somit nicht im Belieben des Beklagten eine *exceptio (doli)* vorzuschützen, sofern er meine, nachweisen zu können, daß der Kläger sich habe einen *dolus* zu Schulden kommen lassen; er habe vielmehr nur dann die *exceptio doli*, wenn in dem concreten Falle das Recht das objective Recht in seiner Anwendung durch eine *exceptio doli* abgeändert wissen wolle. — Unter den Belegstellen für die Behauptung, daß die *exceptio* eine Abänderung des objectiven Rechts in seiner Anwendung und indirect häufig auch des objectiven Rechtes als solchen sei, erscheint u. a. l. 25 D. de donat. 39, 5. A hat dem B eine Sache gegeben, damit er sie im Namen des A dem C schenke; B hat sie dem C im

eigenen Namen gegeben; C ist nicht Eigenthümer der Sache geworden, aber aus Billigkeitsrücksicht wird die gegen den C gerichtete vindicatio des A mittels der *doli exceptio* zurückgeschlagen. Damit sei der Begriff der Schenkung verändert. Irrig jedoch sei die Ansicht, bei dieser Veränderung des Rechtsbegriffs sei noch das übrig geblieben, daß jene Einrede nur auf Antrag berücksichtigt werde. »Die Partei konnte dies auch gar nicht verlangen, denn der Prätor schuf ja erst die *exceptio*. Also konnte die Partei sich gar nicht auf sie berufen. Wir haben nun wieder keinen Anhalt dafür, daß es mit den Exceptionen anders gehalten wurde, als sie geschaffen wurden, und anders, als sie schon da waren«. Berichterstatter bekennt, daß ihm jegliches Verständniß dieser Sätze abgeht. Eben so unverständlich ist es ihm, wie so aus Gai. II, 84 abgeleitet werden kann, daß die Grundsätze von der beschränkten Handlungsfähigkeit des Mündels durchbrochen seien, insofern der Mündel unter Umständen Zahlung annehmen könne. Dies ist schlechterdings nicht der Fall: niemals tilgt die Zahlungsannahme seitens des Pupillen als solche dessen Forderung; aber weil es schreiend unbillig wäre, wenn er diese Forderung nochmals auch soweit geltend machen dürfte, als er infolge jener Zahlungsannahme bereichert ist, so wird soweit dem Schuldner *doli exceptio* ertheilt. Unverständlich ist es ferner, wieso der Satz, daß bei den *iudicia imperio continentia* die einmal erledigte *actio* nichtsdestoweniger wieder angestellt werden könne, zusammenhänge »mit der Zuständigkeit der Prätores, wonach die von den Prätores eingesetzten *iudicia tamdiu valent, quamdiu is, qui ea praecepit, imperium habebit*«; und wieso dieser Grundsatz der römischen Gerichtsverfassung bei der Ertheilung der *actiones* eine Abänderung erfahren sollte für die Fälle, wo durch einen frühern (also nicht durch den gegenwärtigen?!) Prätor über dasselbe Streitverhältniß schon einmal eine *actio* gegeben worden sei, eine Abänderung, welche durch die *exceptio* vermittelt worden, wie Gai. IV, 106 durch das *ideo* deutlich hervorhebe. — Eine vollständige Verwirrung der Begriffe legt Verf. dar bei Besprechung der in l. 2 D. de exc. rei iud. 44, 2, l. 15 D. de O. et A. 44, 7, l. 15 D. de B. P. contra tab. 37, 4, l. 25 D. de B. L. 38, 2 und l. 20 D. de except. 44, 1 erwähnten *exceptiones*. So lange ein präterirter emancipatus die Erbinsetzung mittels der B. P. contra tabulas umstoßen kann, darf der scriptus heres den Klagen der Erbschaftsgläubiger die *exceptio* entgegensetzen: *ac si non in ea causa sint tabulae testamenti, ut contra eas bonorum possessio dari possit*; erwirbt der präterirte emancipatus die B. P. c. t. nicht, so wird die kraft jener *exceptio* zurückgewiesene Klage restituirt. Umgekehrt haben

auch die Erbschaftsschuldner, so lange der Patron das Testament des Freigelassenen mittels der *B. P. contra tabulas* anfechten kann, eine genau entsprechende *exceptio* gegen die erbschaftliche Forderungsklage des *scriptus heres* bis zu der Quote der Erbschaft, welche der verkürzte Patron auf die bezeichnete Weise dem *scriptus* entziehen kann; und entsprechend vermag der präterirte *emancipatus*, der zur Zeit noch die *B. P. contra tabulas* zu agnosciren in der Lage ist, eine gegen ihn selbst gerichtete erbschaftliche Forderungsklage des *scriptus* mit der *exceptio* zurückzuschlagen: *si non contra tabulas bonorum possessio filio dari potest*. Natürlich aber kann er das nicht mehr, wenn er die Befugniß zur *agnitio* der *B. P. c. tab.* verloren hat. Er verliert jedoch jene Befugniß u. a. auch dann, wenn er der Forderungsklage eine *exceptio doli* aus dem materiellen Forderungsverhältnisse entgegensetzt: darin liegt ein Ausschlagen der *B. P.* Man sollte meinen, dies alles sei so überaus klar, daß es gar nicht mißzuverstehen sei. Statt dessen findet Verf. es auffallend, daß man die drei *exceptiones*, welche sich auf die Möglichkeit der *B. P. contra tabulas* gründen, nicht unter einem höhern Gesichtspunkte vereinigte. Aber durfte man dies nicht getrost unterlassen, weil es sich von selbst verstand? Verf. dagegen erklärt sich das von ihm behauptete Uebersehen des höhern Gesichtspunktes daraus, daß jene *exceptiones* verhältnißmäßig spät vorkommen, die eine bei Julian, die anderen erst gegen Ende der classischen Jurisprudenz. Den Gipfel der Verwirrung erreicht er mit der Aeußerung, Marcian wolle in *l. 15 D. de B. P. c. t. 37, 4* jene drei *Exceptiones*, welche sich auf die Möglichkeit der *B. P. c. t.* gründen, unter die allgemeine *exceptio doli* einreihen; diese Idee habe er wahrscheinlich bei einem andern Juristen seiner Zeit gefunden und zu Papier gebracht. Zwar entgeht es dem Verf. keineswegs, »daß auch nach Marcian ein Unterschied zwischen der *exceptio 'si non contra tabulas'* etc. und der *exceptio doli* besteht«; allein diese Wahrnehmung hat ihn so wenig auf die Spur des richtigen Verständnisses geführt, daß er die geradezu unbegreifliche Vermuthung ausspricht, vielleicht seien jene drei *Exceptiones* zusammengefaßt in der *exceptio bonorum possessionis non datae*, die *l. 20 D. de exc. 44, 1* erwähnt, während »die *exceptio, 'si A^o A^o ex edicto meo bonorum possessio data est'* wohl nicht hierher« gehöre! Und dabei hat Lenel an der vom Verf. selbst angezogenen Stelle (*Ztschr. der Savigny-Stift. Bd. IV rom. Abth. S. 76 N. 1*) treffend die letzte *exceptio* ausdrücklich für identisch erklärt mit der in *l. 20 cit.* genannten; diese aber findet eben da statt, wo es zweifelhaft ist, ob dem klagenden angeblichen *bonorum possessor* die *bonorum possessio ex edicto* ertheilt war. Mit jenen vorhin besprochenen excep-

tionen hat sie schlechterdings nichts gemein, als daß sie alle das Institut der *bonorum possessio* erwähnen. — L. 3 § 3 D. *quod quisq. iur.* 2, 2 sagt, wenn der Hauptschuldner vom Prätor erwirkt habe, daß sein eigner Schuldner sich einer *exceptio* gegen ihn nicht bedienen dürfe, so dürfe auch sein Bürge gegen die Bürgschaftsforderung der *exceptio* sich nicht bedienen, obwohl er dadurch dann Schaden leide, *si solvendo debitor non sit*, d. h. wenn jener Hauptschuldner ihm thatsächlich keine Deckung geben kann. Der Verf. versteht dies von Fällen, in denen der Bürge das, was er *exceptionsmäßig* geltend machen könnte, (wenn ihm nämlich nicht die *exceptio denegirt* würde), auch mit einer besondern *actio* verfolgen könne; der *debitor, qui solvendo non est*, ist ihm also der Gläubiger, bei dem er sich verbürgt hat! — L. 2 pr. D. *de exc.* 44, 1 soll nach dem Verf. sagen, daß die *exceptio* eine Ausnahme von der Regel sei, nämlich von der Anwendung des objectiven Rechts, wie es den Grundsätzen des objectiven Rechts als solchen entspricht. Berichterstatter liest aus l. 2 pr. *cit.* nur das, daß die *exceptio* eine Ausnahme von der *Condemnationsanweisung* ist, mag sie unmittelbar als solche erscheinen, oder mag sie sich erst durch Vergleichung mit dem Gegenstande der *intentio* ergeben.

§ 8. »Gegnerische Ansichten über den Begriff der *exceptio*« (S. 88 115) können wir hier übergehen.

Die dritte Abtheilung (S. 115—170) trägt die Ueberschrift: »Durchführung des aufgestellten Begriffs der *exceptio* an der *exceptio doli* gegen die *actio* aus der *Stipulation*«. § 9 (S. 115—123) behandelt den abstracten Charakter der *Stipulation*, § 10 (S. 124—164) die einzelnen Fälle der *exceptio doli* gegen die *actio* aus der *Stipulation*. Auch hier zeigt sich wieder, wie wenig Verf. der Quellenauslegung gewachsen ist. L. 11 D. *de dote praeleg.* 33, 4 bespricht folgenden Fall. *Seja* hat ihrem Gatten *L. Titius* eine Summe Geldes gegeben und veranlaßt, daß ihr Gatte deren Rückgabe dem *Q. Mucius* promittirte; die Ehe löst sich durch ihren Tod; sie hat in einem Testamente ihrem Gatten die *Dos* und den gleichen Betrag dazu als *Fideicommiß* zugewandt. Nun fragt sich, *cum instituit Lucium Titium convenire Quintus Mucius ex stipulatu actione, an repellere eum maritus possit ex verbis testamenti*. Verf. liest aus diesen Worten, daß *Seja* außerdem ihren Ehemann zum Erben eingesetzt habe! Bei seinem Bemühen in der *exceptio doli*, mittels deren nach seiner Ansicht die Klage unter Umständen zurückgewiesen werden kann, eine Abänderung des objectiven Rechtes der *Stipulation* nachzuweisen, scheint er übrigens den Schwerpunkt der Entscheidung nicht verstanden zu haben. *Paulus* unterscheidet, ob

Q. Mucius als bloßer Mandatar der Seja stipulirt habe, also verpflichtet sei, den Betrag, den er infolge der Stipulation etwa erlangt, den Erben der Seja herauszugeben; oder ob ihm mit dem Anspruche auf jenen Betrag ein Geschenk habe gemacht werden sollen. Im erstern Falle würden die Erben der Seja auf Grund des ihnen auferlegten Fideicommisses den vom L. Titius an den Q. Mucius gezahlten und vom letztern ihnen herausgezahlten Betrag dem L. Titius zurückzuerstatten haben: hier wird jener unnöthige Kreislauf des Geldes zweckmäßig damit abgeschnitten, daß L. Titius gegen die *actio ex stipulatu* des Q. Mucius eine *exceptio* erhält. Im andern Falle aber gilt Q. Mucius, als *mortis causa* beschenkt, seinerseits selbst durch das Fideicommiß verpflichtet, den ihm schenkungshalber zugewandten Betrag dem L. Titius zu lassen: auch hier hat dieser ohne Frage die *exceptio doli*.

§ 11 (S. 164—170) »Zusammenfassung der Fälle der *exceptio doli* gegen die *actio* aus der Stipulation« betont nochmals, daß die *exceptio* eine Abänderung, eine Ausnahme zum bestehenden Actionensysteme darstelle und weiter, da diesem Systeme das objective Recht zu Grunde liege, auch eine Abänderung des objectiven Rechts. Daraus aber ergebe sich, daß die *exceptio doli* gegen die Stipulationsklage nur in ganz bestimmten, von der Rechtsordnung anerkannten Fällen vorkomme. Am Schlusse heißt es, habe der Beklagte die Einschlebung der *exceptio doli* in die *formula* erwirkt, so sei es Sache des *iudex* gewesen, zu untersuchen, ob *dolus* vorliege, d. h. ob der vorliegende Fall zu denen gehöre, in denen das Actionenrecht der Stipulation durch die *exceptio doli* abgeändert sei. Soweit der betreffende Fall nicht etwa ausdrücklich durch die Gesetzgebung geregelt sei, habe der römische *iudex* die Frage nach dem Stande der Rechtswissenschaft entschieden; und darin »zeigen sich so recht die total verschiedenen Verhältnisse bei den Römern und heute«. Also heute entscheidet der Richter nicht mehr nach dem Stande der Rechtswissenschaft? Wenn sie *dolus* des Klägers in einem Falle annimmt, den die Quellen nicht erwähnen, so darf der Richter darauf hin die Klage nicht abweisen?

Schwerlich aber dürfte die Wissenschaft etwas verlieren, wenn ihr der Verf. die Fortsetzung seiner Arbeit vorenthalten sollte.

Marburg.

August Ubbelohde.

Judeich, Walthcr, Kleinasiatiscbe Studien. Untersuchungen zur griechisch-persischen Geschichte des IV. Jahrhunderts v. Chr. Marburg. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. X u. 370 S. 8°. Preis M. 9.

Das vorliegende Buch ist Rudolf Schöll gewidmet, der Verfasser hat damit dem leider so früh verstorbenen ausgezeichneten Gelehrten ein schönes Denkmal gesetzt. Es behandelt die Geschichte der Hellenen in Kleinasien, Cypem und Aegypten in der Zeit vom Ende des peloponnesischen Krieges bis auf Alexander d. Gr. Das Thema ist gut gewählt. Zwar von einer politischen Geschichte der Osthellenen kann in dieser Periode nicht eigentlich die Rede sein, da ihnen die Fähigkeit zu politischer Selbstbestimmung gefehlt hat. Auch ist es äußerlich in der That nur eine Reihe einzelner »Untersuchungen zur griechisch-persischen Geschichte«, was der Verfasser uns bietet. Die kulturgeschichtliche Mission jedoch, die den Osthellenen in der Zeit vor dem Alexanderzuge eigentümlich ist, die Ausbildung und Ausbreitung des Hellenismus anzubahnen, die Anfänge hellenistischer Reiche in Aegypten und Kilikien, auf Kypros und in Karien sichern den Osthellenen eine besondere geschichtliche Stellung. Indem der Verfasser es unternommen hat, dieser Vorbereitung des Hellenismus hier auf dem Boden, wo hellenische und orientalische Kultur sich berühren, nachzugehen, hat er es verstanden, seine Untersuchungen zu einem einheitlichen Ganzen zu gestalten.

Bei der Art der Quellen und dem gegenwärtigen Stand der Verarbeitung des spärlichen und zerstreuten Materials war es freilich unmöglich, die allgemeinen Gesichtspunkte durchweg in den Vordergrund zu rücken. Der Verfasser mußte sich fast überall erst durch kritische Prüfung einzelner Autorenstellen und dürftiger Urkundenzeugnisse den Weg bahnen, durch chronologische Auseinandersetzungen eine sichere Grundlage zu gewinnen suchen, bevor er von der Erörterung der äußeren Vorgänge zur Betrachtung der allgemeineren Fragen fortschreiten konnte. Niemand wird ihn aber darum tadeln, daß er so große Sorgfalt auf die Feststellung der Thatsachen und die Bestimmung ihrer Zeitfolge verwandt hat. Die griechische Geschichte des 4. Jahrhunderts entbehrt noch vielfach der sicheren chronologischen Grundlage, und fast durchweg ist der Verlauf der Ereignisse noch unklar und ungewiß. Bei der Vollständigkeit der Nachweise, um die der Verfasser sich bemüht hat, können Judeichs Kleinasiatiscbe Studien für einen wichtigen Theil der griechischen Geschichte von 404—334 recht wohl den empfindlichen Mangel genauer Regesten ersetzen. Eine ausführliche Zeit-
tafel erleichtert nicht bloß die Benutzung des Buches, sondern giebt

zugleich eine Uebersicht über den reichen und werthvollen Gewinn der Untersuchungen im Einzelnen. Die nicht minder werthvollen allgemeinen Ergebnisse hat der Verfasser anderseits in einem einleitenden Kapitel zusammengefaßt und hier den Gesamtverlauf der kleinasiatischen Geschichte im IV. Jahrhundert unter jenem leitenden Gesichtspunkt der Vorbereitung des Hellenismus in frischer und fesselnder Form gezeichnet.

Nach dieser vortrefflichen Ueberschau beginnt die Untersuchung mit den Beziehungen zwischen Hellas und Kleinasien bis zum Antalkidas-Frieden. Das Auftreten und die Wirksamkeit des Lysandros, die Feldzüge des Derkylidas, Thibron und Agesilaos im westlichen Kleinasien sowie die Erhebung Athens und die Rückwirkung der Verhältnisse im Mutterlande auf die Kleinasiaten werden sorgfältig erörtert. Es folgt die Geschichte des Euagoras von Kypros und seiner Nachfolger; der Verf. hat sich große Mühe gegeben, die Zeit der persisch-kyprischen Kämpfe festzustellen und zu diesem Zweck eine neue möglichst genaue Bestimmung der Abfassungszeit des isokrateischen Panegyrikos auf Grund einer Analyse der Nachrichten über den olynthischen Krieg versucht. Wenn ich auch hinsichtlich des letzteren Punktes dem Verfasser nicht zustimmen kann, so glaube ich doch, daß die Zeitfolge und der Zusammenhang der Einzelereignisse der Geschichte des Euagoras im Wesentlichen richtiger bestimmt sind. Ebenso wie der persisch-kyprische Krieg werden in den folgenden Abschnitten die Freiheitskämpfe der Aegypter und die Satrapenaufstände in Kleinasien übersichtlich und klar dargestellt. Besondere Anerkennung verdient das Kapitel über Maussollos von Mylasa. Die Bestimmung der Regierungszeiten der karischen Dynasten ist vollkommen gelungen; mit glücklicher Verwerthung des hier einmal reichlicheren epigraphischen Materials schildert der Verfasser die Geschichte des Hekatomnos und seiner Nachfolger und entwickelt in lebendiger und anziehender Weise das Bild des Maussollos und seiner bereits ganz hellenistischen Herrschaft. Anknüpfend an den ersten Abschnitt geht Judeich weiterhin zur Geschichte des zweiten attischen Seebundes über und erörtert die Stellung der kleinasiatischen Inselgriechen in dem neuen Bunde, den Bundesgenossenkrieg und die weiteren Schicksale der Osthellenen bis auf Alexander. Den Schluß bildet eine kurze Uebersicht der Beziehungen Makedoniens zu Persien und der makedonischen Unternehmungen in Kleinasien vor dem Uebergange Alexanders über den Hellespont.

Zeigt die Einleitung, daß es dem Verfasser an Geschick zu zusammenfassender Darstellung durchaus nicht fehlt, so lassen die Untersuchungen selbst zugleich Sicherheit in der Kritik und Be-

sonnenheit in dem rekonstruirenden Aufbauen erkennen. Mit Recht hat sich Judeich bei der Prüfung der Zeugnisse mehr auf die innere Wahrscheinlichkeit der einzelnen Nachrichten, als auf äußere Beglaubigung der betreffenden Quelle gestützt. Immerhin mußte er sich aber auch über den Gesamtwertb einzelner Quellenmassen entscheiden, und da solche Entscheidungen für das ganze Buch von großer Wichtigkeit waren, so sei es gestattet, auf eine derselben hier näher einzugehen. Es betrifft zugleich ein Problem von allgemeiner Bedeutung, die Frage nach dem Werth der chronologischen Ansätze Diodors.

Ueber das Verfahren Diodors hat Judeich sich eine eigentümliche Vorstellung gebildet (vgl. S. 64 Anm.): Diodor habe aus der ihm vorliegenden pragmatisch-historischen Quelle (Ephoros) oder dem von ihm benutzten chronologischen Handbuch (Kastor) stets einen zeitlichen Anknüpfungspunkt entnommen und an diesen die seinem Schema zu liebe in einen Jahresabschnitt zusammengedrückte Ereignisreihe angehängt. Der Anknüpfungspunkt lasse sich in der Regel aus der Diodorschen Erzählung selbst mit Hilfe der sonstigen Ueberlieferung leicht bestimmen. Judeich hat demnach zur Unterstützung seiner Zeitansätze häufig solche angebliche zeitliche Anknüpfungs- oder Angelpunkte der Diodorschen Darstellung benutzt.

Diese Verwerthung Diodorscher Daten ist indes in mehrfacher Hinsicht sehr bedenklich. Angenommen Diodors Verfahren sei wirklich so gewesen, wie der Verfasser es sich denkt, so bleibt es doch immer in hohem Grade unsicher, ob der vermeintliche Angelpunkt wirklich das genau datirte Ereignis ist, welches Diodor in seinen Quellen gefunden und an das er die Erzählungen anderer beträchtlich früherer oder späterer Ereignisse angereiht hat. Ein wirkliches Merkmal, an dem die Angelpunkte zu erkennen wären, konnte der Verfasser nicht angeben, und von der Mehrzahl der Angelpunkte, die er angenommen hat, muß man sagen, aus Diodors Darstellung allein wäre ihre Bestimmung schlechterdings unmöglich gewesen. Es liegen davon mindestens eben so viele in der Mitte, wie am Anfang oder Ende eines Diodorschen Jahresabschnittes und es sind keineswegs irgend wie hervorragende Begebenheiten. So berichtet Diodor 16, 7 f. unter dem Jahre 358/57 Ol. 105, 3, den Krieg zwischen Athen und Theben auf Euböa, den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, die Aussendung des Chares und Chabrias, die Belagerung von Chios, Chabrias' Tod und die Einnahmen von Amphipolis, Pydna und Potidaia durch Philipp sowie die Gründung von Philippi. Man sollte nun meinen, Diodors Angelpunkt sei in einem dieser Ereignisse zu suchen. Aber nein, da sie sämtlich sich nachweislich

später wie Ol. 105, 3 zugetragen haben, so hilft sich der Verfasser S. 283 mit der Annahme, daß die Ereignisse in diesem Olympiadenjahre »sich vorbereitet und zu entwickeln begonnen« hätten, und »diesen Anfangspunkt« habe Diodor als Angelpunkt für die Einordnung derselben in sein annalistisches Schema gewählt. Wie hier die Bestimmung des angeblichen Angelpunktes bei Diodor nur mit Hilfe der sonstigen Ueberlieferung gelungen ist, stützt der Verfasser sich, um Diodors Angelpunkte zu errathen, fast stets auf die übrigen Quellen, die dann durch Diodor eine Bestätigung erhalten sollen. Die Beweisführung bewegt sich also im Kreise und die Gefahr eines Trugschlusses liegt dabei nur zu nahe.

Es ist indes höchst unglaublich, daß Diodor ein Verfahren, wie es der Verfasser ihm zuschreibt, durchgeführt haben könnte. Wo soll er zunächst alle jene Daten gefunden haben, die er dazu gebraucht haben würde, oder die der Verfasser als Angelpunkte annimmt? Wo soll z. B. der Zeitpunkt für die Parteikämpfe in Rhodos überliefert gewesen sein, die 14, 97, 1—4 (f. d. J. 391/90) den angeblichen Stützpunkt für die Erzählung beträchtlich späterer Ereignisse des Seekrieges zwischen Athen und Sparta abgegeben haben sollen (Judeich S. 90, 1), wo das Datum für den zufälligen Stand des kyprischen Krieges im Jahre 350, der als Angelpunkt für 16, 46 ff. in Anspruch genommen wird (S. 135, 1), wo die Zeit »der vollendeten Organisation des attischen Seebundes«, die für 15, 28 ff. Angelpunkt sein soll (S. 267 Anm.)? Freilich von Diodors chronologischen Quellen besitzen wir nichts mehr, aber das können wir doch sagen, das Bild derselben, welches sich als nothwendige Konsequenz von Judeichs Hypothese ergeben würde, ist doch gar zu seltsam. Es müßten Daten darin gestanden haben, wie sie in der erhaltenen Ueberlieferung nicht vorzukommen pflegen, und gerade solche Begebenheiten, die ihrer Art und Bedeutung nach am leichtesten mit festen Zeitangaben überliefert sein konnten, geflissentlich ausgelassen gewesen sein. Oder aber man müßte annehmen, daß Diodor Ereignisse, deren Zeit er in seiner Quelle angegeben fand, wider besseres Wissen in falsche Jahresabschnitte eingereiht habe. Die Masse der greifbaren Ereignisse von einiger Bedeutung, welche auch nach Judeichs Ansicht bei Diodor falsch angesetzt sind, überwiegt so sehr in dem vorliegenden Zeitraum die Zahl der bei ihm richtig datirten Dinge, daß der Schluß auf den Charakter der Quelle Diodors als eines für seinen chronologischen Zweck ganz unzureichenden Hilfsmittels unabweisbar ist. Diodor hat die zeitlos überlieferten Ereignisse nach Gutdünken in seine Jahresabschnitte eingeordnet, seine Anhaltspunkte auch nur mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, ist in

der Regel unmöglich, die Benutzung seiner Ansätze immer höchst bedenklich. Sein Verfahren war unkritisch, aber durchaus nicht sinnlos, und jedenfalls nicht so thöricht, wie dasjenige, das man ihm mit der Annahme zutrauen würde, daß er in seiner Quelle richtig datirte Ereignisse wider besseres Wissen in falsche Jahresabschnitte eingereiht habe.

Man müßte sich freilich wundern, daß der Verfasser der Bibliothek so oft das Richtige getroffen habe, wenn wirklich alle Zeitansätze Diodors, die Judeich zu halten versucht, in der That richtig wären. Das ist aber keineswegs der Fall; Judeich scheint durch das Bestreben, die chronologische Anordnung Diodors zu erklären, hie und da verleitet worden zu sein, in der Auslegung anderer Zeugnisse nicht ganz so kritisch zu verfahren, wie es sonst seine Gewohnheit ist. In dem Abschnitt über Euagoras legt er besonderes Gewicht auf Diodors Datirung des Krieges zwischen Kypros und Persien. Diodor erzählt 14, 98, nachdem er die Schicksale des Euagoras vor seinem Regierungsantritt durch den Zusatz *ἐν τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις* ausgeschlossen hat, unter dem Jahre Ol. 97, 2 (391/90) die Geschichte des Tyrannen von seiner Erhebung zum Herrscher von Salamis, die Judeich i. d. J. 411 setzt, bis zur Landung des Hekatomnos auf Kypros, mit welcher der persisch-kyprische Krieg beginnt. Dies Ereignis wäre nach der Ansicht des Verfassers der zeitliche Angelpunkt, um welchen sich Diodors Darstellung bewegt, und der Diodorsche Ansatz desselben 391/90 soll durch Xenophon und Lysias bestätigt werden (S. 120 f.). Das Letztere scheint mir nicht zuzutreffen. Lysias will in der Rede über das Vermögen des Aristophanes nachweisen, daß Aristophanes, der in Athen das Hilfsgesuch des Euagoras unterstützt hatte und dann nach Kypros gegangen war, wo er den Tod fand, kein großes Besitztum hinterlassen haben könne, indem er erstens die Ausgaben aufzählt, welche Aristophanes in Athen vor der Abfahrt gemacht habe, und zweitens behauptet, zur Bewirthung der Gesandten des Euagoras habe Aristophanes sich Hausgeräth von anderen leihen müssen, weil er selbst nur wenig besessen habe; denn vor der Schlacht bei Knidos ohne allen Besitz, habe Aristophanes in den 4—5 Jahren seit der Schlacht unmöglich ein größeres Hausgeräth erwerben können (Lysias 19, 21—29). Die Frist ist also von der Zeit der Schlacht (Hochsommer 394) bis zur Abreise des Aristophanes von Athen, nicht, wie der Verfasser meint, bis zu seinem später auf Kypros erfolgten Tode zu rechnen, und Lysias hatte mehr Interesse daran, die Zeit zu kurz als zu lang darzustellen: Aristophanes ist also frühestens i. J. 389 nach Kypros gegangen, das Bündnis zwischen Athen und Euagoras wurde folglich

im Winter 390/89 abgeschlossen. An den Lenaien scheint der Komiker Aristophanes in den Ekklesiazusen (v. 193—96) darauf angepielt zu haben; die für Kypros bestimmten Schiffe waren damals noch nicht in Dienst gestellt (eb. v. 197 f.). Die Expedition des Philokrates also, der das erste attische Geschwader nach Kypros führen sollte, gehört in das Jahr 389, und in dasselbe Jahr ist auch der Zug des Hekatomnos und Autophradates zu setzen. Es liegt nicht der mindeste Grund zu der Annahme vor, daß Euagoras, der von den Rüstungen der letzteren lange genug vorher Kenntnis gehabt haben muß, ihre Landung auf der Insel abgewartet habe, bevor er sich um Athens Bundesgenossenschaft bemühte.

So wenig wie die Nachrichten bei Lysias fügen sich die übrigen Zeugnisse der Datirung des kyprisch-persischen Krieges bei Diodor. Insbesondere gilt dies von den verschiedenen Zeitbestimmungen, welche dem Panegyrikos des Isokrates zu entnehmen sind. Judeichs Versuch nämlich (S. 137—143), die Abfassungszeit der eingeschobenen Stelle des Panegyrikos, an der die Belagerungen von Olynth und Phlius erwähnt werden, auf Grund der Geschichte des olynthischen und des phliasischen Krieges neu auf das Jahr 381 zu bestimmen, ist wieder an der Verwendung falscher Diodorscher Daten für den olynthischen Krieg gescheitert. Da Agesipolis nach dem bestimmtesten Zeugnis Xenophons in Thrakien nicht überwintert hat, sondern im Sommer desselben Jahres gestorben ist, in welchem er aus dem Peloponnes gegen Olynth auszog, das Jahr seines Todes aber unzweifelhaft feststeht (380), so hat der phliasische Krieg, der erst nach Agesipolis Abmarsch ausbrach, im Sommer 380 und nicht im Herbst 381 begonnen. Von der Belagerung von Phlius konnte also frühestens im Sommer 380, von einer solchen Olynths eigentlich erst im Jahre 379 die Rede sein¹⁾. Das Ende des kyprischen Krieges aber, welches durch die Paneg. 135 erwähnte Friedensgesandtschaft des Euagoras nach Lakedämon erst eingeleitet wurde, fällt frühestens in die zweite Hälfte 380, wahrscheinlich erst 379, und das Eingreifen der persischen Reichsmacht, seit dem zur Zeit der Abfassung des Panegyrikos sechs Jahre verflossen sein sollten (eb. 141, Judeich S. 122, 1), ist 385, nicht 386, zu setzen. Der Anhaltspunkt endlich, den der Verfasser aus dem Inhaltsver-

1) Diodor 15, 23, 3 berichtet erst von dem Nachfolger des Agesipolos als Ergebnis längerer Kämpfe: *συνέλειψε τοὺς Ὀλυνθίους εἰς πολιορκίαν*. Der Vorwurf, den Isocrates Paneg. 126 gegen die Lakedämonier erhebt, *καὶ νῦν Ὀλυνθίους καὶ Φλιασίους πολιορκοῦσιν* entspricht somit besser der Lage des Jahres 379, als dem Stand des Krieges im Jahre 380. Vgl. Rhein. Museum 48 (1893) S. 459 f. 462.

zeichnis von Theopomps XII. Buch bei Photios entnehmen zu können meinte, ist nicht stichhaltig. Aus so kurzen Excerpten lassen sich auf den zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang der Ereignisse keine Schlüsse ziehen ¹⁾.

Die Ansicht des Verfassers, daß das kräftige Vorgehen Persiens gegen Euagoras 386 begonnen habe, und von diesem Zeitpunkt die bei Isokrates erwähnten 6 Jahre zu rechnen seien, hat zur Folge gehabt, daß er den von Isokrates an derselben Stelle (140) berührten persisch-ägyptischen Krieg ungefähr in die Jahre 389—387 setzen mußte, da Isokrates ausdrücklich sagt, daß das Unternehmen gegen Euagoras erst nach Beendigung des ägyptischen Krieges begonnen habe, und zugleich angiebt, daß zur Leitung des letzteren Pharnabazos 3 Jahre in Aegypten verweilt hätte (Jud. S. 153 ff.). Zur Bestätigung zieht der Verfasser außer Diodor und dem hier wieder ganz ungenügenden Theopomp-Excerpt erstens eine Stelle des Justinus heran, wo behauptet wird, Artaxerxes habe den Antalkidas-Frieden befohlen, »ne occupato sibi Aegyptio bello exercitus sui in Graecia detinerentur«, und zweitens die Angaben Xenophons, nach welchen Pharnabazos im Jahre 389 noch in seiner Satrapie, dem hellespontischen Phrygien, geweiht zu haben scheine, während er 387 »bereits seit einiger Zeit« abberufen gewesen sei. Xenophon sagt nämlich 5, 1, 28, daß Antalkidas bei seiner Rückkehr vom Hofe des Artaxerxes, also im Spätsommer 387, von dem Nachfolger des Pharnabazos in der hellespontischen Satrapie unterstützt wurde, *ὁ δὲ Φαρνάβαζος ἤδη ἀνακεκλημένος ἄρχετο ἔνω, ὅτε δὴ καὶ ἔγρησε τὴν βασιλείωσ θυνγατέρα.* Aber diese Worte beweisen doch, daß Pharnabazos Kommando in Aegypten frühestens in eben diesem Jahre begonnen haben kann, und die Angabe des Justinus stimmt zu diesem Ansatz besser, als zu der Datirung Judeichs, nach welcher der ägyptische Krieg bereits vor Abschluß des Königfriedens beendet gewesen wäre. Die 3 Jahre des ägyptischen Krieges bei Isokrates wären also 387—85 und die 6 Jahre des kyprischen 385—80, die entgegenstehenden Ansätze Diodors müssen sämtlich verworfen werden.

Die Geschichte des Euagoras und des olynthischen Krieges bilden eine zusammenhängende Erzählung bei Diodor, die der Verfasser

1) Theopomp berichte, meint der Verfasser S. 122, daß gleich nach dem Abschluß des Antalkidasfriedens (Anfang 386) Artaxerxes kräftiger gegen Kypros vorgegangen sei, und citirt dafür die Worte des Photios: *καὶ περὶ τῆσ εὐρήνωσ, ἦν αὐτόσ τοῖσ Ἑλλῆσιω ἔβράβευσεν, ὅπωσ τε πρὸσ Εὐαγόρωω ἐπικρατέστερωω ἐπολέμει, καὶ περὶ τῆσ ἐν Κύπρωω ναυμαχίωσ.* Vor *ὅπωσ* ist eine stärkere Interpunktion zu setzen; es ist von dem an der Spitze der Uebersicht stehenden *καὶ περιέχει ὁ δωδέκατωσ λόγωσ* abhängig.

der Bibliothek Ephoros entnommen zu haben scheint und auf Grund unzureichender Anhaltspunkte auf zwölf Jahre vertheilt hat. Ephoros hatte wieder, wie Judeich S. 114, 2 richtig bemerkt, den »Euagoras« seines Meisters Isokrates benutzt. Genaue Daten waren aus dieser Schrift nicht zu entnehmen, und daß Ephoros, in dessen Fragmenten man nach bestimmten chronologischen Angaben vergeblich sucht, der in seiner erhaltenen Darstellung der Ursachen des peloponnesischen Kriegs (Diod. 12, 38 ff.) eine so seltsame Nichtachtung der Zeitverhältnisse erkennen läßt, auch die Einzelheiten der Geschichte des Euagoras nicht genau datirt hatte, ist sicher anzunehmen und würde die ganz falsche Vorstellung, welche Diodor von der Regierungszeit des Euagoras gehabt hat, auf das beste erklären. Nach Diodor 14, 110, 5 war in seiner Quelle die Bedeutung des Antalkidas-Friedens für die Entwicklung des kyprischen Krieges hervorgehoben. Die Zeit des Friedens kannte er, dies war also ein Anhaltspunkt für die Einordnung der Erzählung in das Jahresschema. Ein anderer ergab sich aus dem Tod des Agesipolis vor Olynth, dessen Zeitpunkt Diodor aus seiner Chronik entnommen hat; nach ihr führt er 15, 23, 1 den Regierungswechsel in der Agidenreihe richtig u. d. J. 380/79 in der charakteristischen Form an (Swoboda, Arch. epigr. Mitth. a. Oesterr. VII S. 15 ff.). Weitere Anhaltspunkte wird Diodor für die Geschichte des persisch-kyprischen und des olynthischen Krieges nicht gehabt haben, seine übrigen Ansätze beruhen auf Gutdünken und sind fast alle falsch.

Solche Ansätze bei Diodor, die sich wie das Datum des Todes eines spartanischen Königs mit Sicherheit auf eine Chronik zurückführen lassen, sind natürlich anders zu beurtheilen, wie die Datirungen, die aus der Einordnung fortlaufender Erzählungen in Jahresrubriken hervorgegangen sind. Wenn der Verfasser also im Anfang des VI. Kapitels gezeigt hat, daß Diodors Reihe der karischen Fürsten, des Hekatomnos und seiner Nachfolger, durch epigraphische Zeugnisse und den persischen Königskanon bestätigt wird, ein Nachweis, der ihm vollkommen gelungen ist, so beweist dies nichts für die Zuverlässigkeit Diodorscher Chronologie überhaupt, sondern bestätigt nur die auch sonst erwiesene Zuverlässigkeit der von Diodor benutzten Chronik, in welcher die Regentenreihen den Hauptinhalt gebildet haben. Und wenn der Verfasser umgekehrt S. 180 f. aus Diodors widersprechenden Ansätzen der Regierungszeiten der Prokliden von Agis II. bis Agis III. geschlossen hat, daß Diodors spartanische Königsreihe für diese Zeit keineswegs so bindend und sicher sei, als man glauben könnte, und es für sogar recht wohl möglich hält, daß sie einfach auf eigener Kombination Diodors beruhe, so ist dieser Schluß nur zum Theil zuzugeben. Archidamos' III. Tod und

Agis' III. Regierungsantritt werden bei Diodor zwei Mal an verschiedenen Stellen berichtet, die Regierungszeit Agis' III. dabei einmal richtig auf 9 Jahre, einmal auf 15 Jahre angegeben, andere Fehler sind nicht zu leugnen. Die Wiederholungen zeigen deutlich, daß Diodor hier zwei Quellen benutzt hat. An den in Betracht kommenden Stellen muß man zwischen Anführungen, die im pragmatischen Zusammenhang stehen, also aus einer erzählenden Vorlage stammen, und den Ansätzen, die mit den Zahlen der Regierungsjahre der Chronik entlehnt sind, unterscheiden. Die Agidenreihe, für welche Diodor sich streng an die letztere gehalten hat, ist vollkommen in Ordnung, die Wiederholungen, Widersprüche und Irrtümer in der Proklidenreihe sind dadurch entstanden, daß Diodor beide Quellen nicht zu vereinigen wußte¹⁾.

Keine Datirung Diodors, die nicht mit Wahrscheinlichkeit auf eine annalistische Quelle oder auf eine Tabelle zurückzuführen ist, darf als wirkliches Zeugnis betrachtet werden. Man muß im Gegentheil von den Jahreseinschnitten, durch welche der Verfasser der Bibliothek die zusammenhängenden Berichte seiner Vorlagen zerrissen hat, möglichst absehen, da er nur zu oft Ereignisse weniger Wochen oder Monate auf mehrere Jahre vertheilt, Begebenheiten verschiedener Jahre in einen einzigen Jahresabschnitt zusammengepreßt, Dinge an einander gerückt hat, die in Wirklichkeit durch Monate und Jahre getrennt waren. Der chronologische Werth solcher Diodorschen Excerpte beruht lediglich in der Reihenfolge, in welcher die Ereignisse bei ihm stehen, und diese ist immer, wo sich nicht erweisen läßt, daß Diodor verschiedene Quellen zusammengearbeitet, oder eine Quelle zwei Mal mit verschiedener Auswahl excerptirt hat, zu wahren. Denn die Ordnung der Dinge, die er in seiner Vorlage fand, durch Umstellung zu ändern, liegt für einen Exceptor in der Regel keine Veranlassung vor.

So berichtet Diodor 15, 28, 2—5 unter dem Archon Kallias 377/76 zuerst die Gründung und Organisation des II. attischen Seebundes und die Gegenmaßregeln der Lakedämonier, dann 29, 5—31, 1

1) Der Tod Archidamos' III. und der Regierungsantritt Agis' III. sind 16, 88 an richtiger Stelle u. d. J. 338/37 und zwar, wie der dabei hervorgehobene Synchronismus (Swoboda S. 15 f.) beweist, nach der Chronik angeführt, während 16, 63 derselbe Regierungswechsel schon einmal nach einer pragmatischen Quelle erzählt und dabei der betreffende Passus der Chronik an falscher Stelle anmerkt war. Die Angabe, daß Archidamos 23 Jahre regiert habe, ist hier wie dort der Chronik entnommen; daß sie zu Diodors Ansatz für Agesilaos' Tod 15, 93 nicht stimmt, ist nicht erstaunlich, denn dieses Ereignis steht dort wieder in pragmatischem Zusammenhang. Die Zahl 15 für die Regierungsdauer Agis' III. ist 16, 63 wohl kein handschriftlicher Irrtum, sondern ein verkehrter Versuch, die Stelle mit 17, 63 in Einklang zu setzen.

den Zug des Sphodrias, die Betheiligung Athens am böotischen Krieg, die Aufnahme der Thebaner in den allgemeinen Bund und dessen weitere Ausdehnung bis zum Beitritt von Peparthos und Skiathos. Mit Recht hat der Verfasser S. 267 diese Reihenfolge der Ereignisse (gegen Busolt) verworfen, aber die von ihm angeführten Gründe einschließlich der Berufung auf Xenophon, dessen Bericht an sich keineswegs den Vorzug vor Diodors Darstellung verdient, sind nicht entscheidend, wohl aber die unverkennbare Thatsache, daß Diodor seine Vorlage hier zwei Mal excerptirt hat. Am Schluß der beiden angegebenen Abschnitte sind sogar die gleichen Worte der Vorlage wiederholt, vgl. 28, 4: *οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι τὴν ὁρμὴν τῶν πόλεων ὁρῶντες ἀκατάσχετον οὔσαν πρὸς τὴν ἀπόστασιν κτέ.*, und 31, 1: *οἱ δὲ [Λακεδαιμόνιοι] ὁρῶντες τὴν τῶν συμμάχων ὁρμὴν πρὸς τὴν ἀπόστασιν ἀκατάσχετον οὔσαν κτέ.* Will man den ursprünglichen Zusammenhang wieder erhalten, so muß man die beiden Excerpte in einander ordnen, an der Reihenfolge der Dinge in jedem einzelnen Excerpt darf hingegen ohne zwingenden Grund nicht gerüttelt werden.

Wenn also an derselben Stelle, 29, 6, die Aufnahme der Thebaner in den allgemeinen Bund *ἐπὶ τὸ κοινὸν συνέδριον ἐπὶ τοῖς ἴσοις πᾶσι* vor den Maßnahmen der Athener erzählt wird, welche, wie das seinem Inhalte nach von Diodor dabei kurz wiedergegebene Psephisma des Aristoteles CIA II 17, auf eine Erweiterung des Bundes hinwirken sollten, so darf man die Sache nicht umdrehen und, wie es der Verfasser (S. 266, 1 vgl. S. 308) thut, annehmen, daß die Thebaner erst in Folge jenes Psephismas in den allgemeinen Bund eingetreten seien. Im Frühjahr 377 zur Zeit der Annahme des von Aristoteles beantragten Volksbeschlusses war der Bund bereits gegründet und umfaßte außer Chios Mytilene Methymna Rhodos und Byzanz auch bereits Theben. Der Name der Thebaner ist auf der Stele von erster Hand, die das Dekret und die übrigen genannten Städte aufzeichnete, eingemeißelt, gehört also zu den Namen *τῶν οὐσῶν πόλεων συμμαχίδων* der Urkunde (Z. 70)¹⁾. Synedrion und Bundesvermögen, letzteres wenigstens als Begriff, werden in dem Psephisma erwähnt. Dasselbe hat also keineswegs nur das Bestehen von Sonderbündnissen, sondern bereits Abmachungen über die Organisation des allgemeinen Bundes zur Voraussetzung, es wird darin

1) Judeich hat allerdings S. 308 diesen Thatbestand, der von mir Rhein. Mus. 46 (1891) S. 596 auf Grund einer Prüfung des Steines behauptet worden war, verworfen und der von mir als irrtümlich bezeichneten Angabe im Attischen Corpus, daß der Name der Thebaner auf der Stele erst von der zweiten Hand herrühre, den Vorzug gegeben, »da sie die historischen Zeugnisse für sich habe«. Mittlerweile hat Judeich sich jedoch durch Einsicht eines Abklatsches der Inschrift davon überzeugt, daß der Name der Thebaner ohne allen Zweifel von derselben Hand wie diejenigen der Chier, Mytilenäer etc. eingemeißelt ist.

nicht zum Anschluß an Athen aufgefordert, sondern *Ἀθηναίων σύμμαχος εἶναι καὶ τῶν συμμάχων*, und die Formulirung der Eintrittsbedingungen, *ἐφ' οἷσπερ Χίτοι καὶ Θηβαῖοι καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι* läßt keine andere Auffassung zu, als daß die Thebaner wie die Chier nicht bloß Bundesgenossen Athens, sondern *Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων σύμμαχοι* d. h. bereits Mitglieder des allgemeinen Bundes waren. Die Zugeständnisse also, welche die Athener nach dem Psephisma an die etwa neu eintretenden Bundesgenossen gemacht haben, können nicht, wie neuerdings vermuthet worden ist, den Zweck gehabt haben, Theben entgegenzukommen und seinen Beitritt zum allgemeinen Bund zu bewirken, sondern zielten, wie Diodor ausdrücklich angiebt, auf die Erweiterung des Bundes über die Zahl der ursprünglichen 6 Mitglieder hinaus, die in der That die unmittelbare Folge von Athens Vorgehen war.

Freiburg i. Br.

Ernst Fabricius.

Bloch, Hermann, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI in den Jahren 1191—1194. Berlin, B. Behr's Verlag, 1892. VI und 105 S. 8°. Preis M 2.

Nicht erst durch die Anarchie des großen Interregnums tritt das Deutsche Reich von seiner führenden Stellung zurück. Die deutsche Geschichte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist nur ein schwacher Nachhall der alten Kaiserherrlichkeit. Mitten durch das staufische Zeitalter geht der Riß: während des Doppelkönigthums, das 1198 von dem Territorialfürstenthum begründet wurde, neben der eingreifenden Waltung eines großen Hierarchen, Innocenz III., starben die Wurzeln der kaiserlichen Autorität ab und die lange vorbereitete neue Richtung der deutschen Geschichte trat in helles Licht. Man hat die verhängnißvolle Bedeutung der Doppelwahl von 1198 in früheren Zeiten nicht so erkannt und das folgende Jahrzehnt kaum als ein Vorspiel der späteren anarchischen Epoche angesehen. Jetzt, da wir schärfer zusehen, bedürfen wir vor Allem einer eindringenden Würdigung der freilich nur kurzen Regierung Heinrichs VI., die zwischen der großen Zeit Friedrichs I. und dem Jammer des Bürgerkriegs mitteninne liegt. Toeche hatte durch Heinrich die Kaiserideale ihrer vollen Verwirklichung am nächsten entgegengeführt gesehen, Winkelmann sah in ihm nur einen Epigonen, der maßlos nach Unmöglichem strebte und das Notwendige versäumte. Als Geschichtsschreiber des nachfolgenden Bürgerkriegs schätzte er den Glanz von Heinrichs Regiment nur als Flittergold ein und maß den jugendlichen Herrscher an dem Ideal eines weit-ausschauenden Staatsmanns, der eine unerhörte Reihe von Unglücks-

fällen hätte im Voraus in Rechnung ziehen müssen. Der Unterschied der Würdigung bezog sich wesentlich auf die zweite Hälfte seiner Regierung, auf die großen Unternehmungen und Pläne, die ihn in den Jahren seit 1194 beschäftigten. Von den Maßnahmen der Jahre 1191—94 dachte Toeche im Einzelnen recht gering. So stand sein Gesamturteil über den Kaiser in gewissem Gegensatz zu den Einzelergebnissen seiner Forschung. Dagegen findet nun Bloch gerade eine eingehende Prüfung der Epoche 1191—94 vorzüglich geeignet, um ein Urteil über die politischen Fähigkeiten Heinrichs VI. zu gewinnen und meint mit Recht, daß das gewonnene Ergebnis als Maßstab auch für die Würdigung der großen, so verschieden beurteilten, Entwürfe der letzten Jahre dienen könne und müsse. Was Bloch in überaus umsichtiger, feiner und eindringender Forschung festgestellt hat, wird im Wesentlichen als gesichert gelten dürfen, soweit eben durch Combination die Lücken der Ueberlieferung über die Motive der kaiserlichen Politik überzeugend ausgefüllt werden können. Bloch hat das Material nur wenig vermehren können, im einzelnen Falle wird der Gedanke, daß nicht bewußte Maßhaltung, sondern Mangel an stetiger Energie die Erklärung für Heinrichs Handlungsweise abgeben müsse, auch fernerhin gestattet sein. Die Ausführungen Blochs sind von dem Grundgedanken durchzogen, daß Heinrichs Politik nach dem ersten erfolglosen Versuch, das Normannenreich, das Erbe seiner Gemahlin, in Besitz zu nehmen, in Oberitalien und Deutschland darauf ausgegangen sei, die Gegensätze, aus denen kriegerische Verwickelungen sich ergeben konnten, abzustumpfen und durch eine friedliche Gestaltung der Lage diesseits und jenseits der Alpen zu ungestörter Eroberung des sicilischen Reiches Zeit und Kraft zu gewinnen. In diesem Sinne tritt Heinrich mit beiden gegnerischen Städteverbindungen in der Lombardei in Vertragsverhältnisse, aus dem gleichen Grunde unterläßt er es 1192 trotz günstiger Aussichten sich den sächsischen Fürsten im Kampfe gegen Heinrich den Löwen anzuschließen, er will ihn lieber durch einen billigen Frieden sich zum Freunde machen und ihn zur Heeresfolge nach Sicilien verpflichten. Wenn Bloch dabei die Politik Heinrichs VI. in Gegensatz stellt zu der Friedrichs I., der die Unterdrückung der selbstständigen Gewalten in Italien und Deutschland erstrebt habe, während sich Heinrich zu ihrer Anerkennung habe bereit finden lassen, falls sie seine Pläne zu unterstützen willig waren, so wäre vielleicht darauf hinzuweisen gewesen, daß Heinrich darin schon als Vorläufer Friedrichs II. erscheint. Nicht auf künstliche Wiederbelebung veralteter Rechte stand Heinrichs und Friedrichs II. Sinn, sondern auf den vollen Erwerb des normannischen Beamtenstaats mit deutscher Hilfe, um dann später mit den großen

Hilfsquellen dieses Erbreichs die königliche Macht in Oberitalien und Deutschland neu aufzurichten. Vorbedingung war die dauernde Verbindung Siciliens mit dem Reich und die sichere Vererbung der Kaiserwürde im staufischen Hause, und nach Beiden strebte Heinrich in den letzten Jahren, er war bereit dafür die volle Erblichkeit der deutschen Fürstenthümer zuzugestehen. Aber die alten Oppositionskreise am Niederrhein und in Sachsen, deren wirtschaftliche Interessen nicht nach Süden, sondern nach Norden, bzw. Osten gerichtet waren, die daher der italienischen Kaiserpolitik überhaupt widerstrebten, lehnten sich um so mehr gegen eine Erweiterung der italienischen Aufgaben durch Angliederung des Normannenreichs auf. Offenen Ausdruck findet der Gegensatz 1193 durch die Thronkandidatur Heinrichs von Brabant, 1193 durch die Wahl des Welfen Otto. In der Fürstenempörung, die 1198 am Niederrhein aufloderte in Folge des (unerwiesenen) Gerüchts von der Ermordung des Bischofs Albert von Lüttich auf Anstiften des Kaisers, gelangte die rheinische und welfische Opposition zu positiver Gemeinschaft durch das beiderseitige Interesse, den englischen König Richard Löwenherz aus der Gefangenschaft des Kaisers gelöst zu sehen. Die Verhandlungen über seine Freigebung wurden zur europäischen Frage. Heinrich entfaltete dem gefangenen Könige gegenüber seine höchsten Ziele: er will ihn, der durch Verbindung mit Tankred von Sicilien die staufischen Ansprüche auf das Normannenreich beeinträchtigt hat, zur persönlichen Heeresfolge nach Sicilien verpflichten, er will sich zum Oberlehnsherrn von England machen — im Sinne kaiserlicher Universalherrschaft. Gleichzeitig benutzt er Richards Verlangen nach Freiheit, um durch ihn die rebellischen Fürsten zur Nachgiebigkeit und Aussöhnung zu veranlassen. So gelingt es ihm in wenigen Monaten der Fürstenempörung Herr zu werden. Aber der Stolz Richards lehnt sich auf gegen die Unterwerfung unter die kaiserliche Lehnsherrschaft. Da wird Heinrich von Philipp August von Frankreich in Versuchung geführt: er soll gegen große Summen den Gefangenen an seinen Todfeind ausliefern. In Wahrheit üben jedoch die Bestechungsversuche keinen Reiz auf ihn aus — in dieser Beziehung stimmt gegen Lohmeier mit Bloch ganz überein die gleichzeitig entstandene Hallische Dissertation von A. R. Kindt, Gründe der Gefangenschaft Richards I. von England, Halle 1892 — Heinrich denkt nicht daran mit der Person des englischen Königs sein Reich an Frankreich auszuliefern, aber er verwertet die Anerbietungen, welche ihm Philipp August machen läßt, um endlich in Mainz im Februar 1194 den Widerstand Richards zu brechen und seine Lehnschuldigung zu erlangen. Bloch läßt Heinrich die Lehnsunterthänigkeit Englands nur um ihrer selbst willen er-

streben, auch in der beabsichtigten Uebertragung des Arelats an König Richard sieht er nur das Verlangen ihn zu seinem Lehnsmanne zu machen, ich halte mit Kindt dafür, daß Beides seine Spitze zugleich gegen den französischen König kehrte, dessen Gelüste auf Eroberung Englands unterbunden werden sollten, der selbst die Lehnsheerhoheit des Kaisers anerkennen sollte. — So stellt sich Heinrichs Politik durchaus consequent dar in dem Bestreben mit klugem Abwarten unter Ausnutzung aller diplomatischen Künste seine Gegner in Schach zu halten, sie zu versöhnen, bzw. zu isoliren, um durch die Eroberung Siciliens die Brücke zur Weltherrschaft zu betreten. Man wird ihm den Namen eines bedeutenden Staatsmanns nicht weigern dürfen und die Ausführungen Blochs lassen vermuten, daß er bei längerem Leben auch Schwierigkeiten gegenüber, auch wider ebenbürtige Gegner, die er nicht gefunden hat, sich behauptet haben würde, daß er es verstanden hätte seine hochfliegenden Pläne unter dem Drucke ungünstiger Verhältnisse zu vertagen oder einzuschränken. — Eine eingehende Untersuchung ist dem Nachweis gewidmet, daß eine Fürstempörung in Sachsen im Herbst 1192 nicht stattgefunden habe. Wenn Markgraf Albrecht von Meissen den Landgrafen Hermann von Thüringen beim Kaiser denuncierte, daß er mit ihm und andern Fürsten Heinrich nach dem Leben getrachtet habe, so übte er damit nur ein Werk der Lüge und privater Rache an seinem Widersacher. Es handelt sich um die Kritik einer vielbesprochenen Stelle der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher (ed. Wegele 64), die bisher nicht in wirklich befriedigender Weise mit dem übrigen Material hatte vereinigt werden können. Bloch zieht einige bisher vernachlässigte Beziehungen und Nachrichten heran und sieht sich dadurch in den Stand gesetzt das Itinerar Heinrichs und die Aufeinanderfolge der Ereignisse festzustellen. Darauf gestützt übt er eine eindringende Kritik an dem Bericht des Reinhardsbrunner Mönchs, der die Bedeutung des thüringischen Landgrafen überschätzend Alles auf ihn zurückbezieht und so dazu gelangt, die Motive des Kaisers zu fälschen. Diese Kritik ist auch mittelbar von Wert, weil dieselben Reinhardsbrunner Annalen unter den Quellen für den Plan Heinrichs einer erblichen staufischen Monarchie obenan stehen. Es ist nur lebhaft zu wünschen, daß Bloch die letzten Jahre Heinrichs VI. zum Gegenstand gleich eindringender ergebnisreicher Untersuchungen mache.

Marburg i. H.

K. Wenck.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

1. December 1893.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ℔

Inhalt: *Arati Phaenomena recensuit Ernestus Maass. Von Kibel.* — von Scheffler, Michelangelo. Von Brun.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Arati Phaenomena recensuit et fontium testimoniorumque notis prolegomenis indicibus instruxit Ernestus Maass. Adiecta est vetusta caeli tabula Basileensis. Berolini apud Weidmannos 1893. XXXVI u. 100. 8°. Preis M. 5.

In mühseliger aber unermüdlicher zehnjähriger Arbeit ist E. Maass bestrebt gewesen, uns einen der ältesten alexandrinischen Dichter, seine Person wie sein Werk, wieder nahe zu bringen. Arat ist bisher von wenigen gelesen oder verstanden worden: die Anerkennung seiner Zeitgenossen, die bewundernde Nachahmung der späteren, der gelehrte Fleiß, den man auf sein einziges hinterlassenes Gedicht Jahrhunderte hindurch verwendet hatte, das waren bekannte Thatsachen, die man gewissenhaft verzeichnete, aber doch nicht recht zu würdigen verstand. Der stattliche Band der *Aratea* (1892), dessen einzelne Resultate — mit Recht, wie ich glaube — mehr Ablehnung als Zustimmung fanden, hat durch die Fülle von neuem Material und neuer Forschung, von anregenden Gedanken und Vermuthungen, das Interesse für Arat neu belebt und den Platz, den der Dichter in der gelehrten Poesie oder in der poetischen Gelehrsamkeit von Alexandria beanspruchen darf, mit klugem Geschick bezeichnet. Den *Aratea* ist der Text des Arat in Jahresfrist gefolgt, und schon für das nächste Jahr sind uns die Scholien als Abschluß des Ganzen versprochen. Des Herausgebers Arbeitsenergie ist den Philologen seit lange wol bekannt: aber auch der eingeweihte darf staunen, einen wie ungeheuren Stoff und wie vorzüglich durcharbeitet die Aratausgabe bietet, ohne daß

sie dadurch zu einem *μέγα βιβλίον* geworden ist. In der That kann jeder sie nur als ein *μέγα ἀγαθόν* begrüßen. Die Prolegomena zunächst geben eingehende Untersuchungen zur handschriftlichen Ueberlieferung, die bis auf nebensächliche Punkte klar, einfach und sicher festgestellt scheint. Den Ende des 11. Jahrh. von Niketes von Serrhae geschriebenen Marcianus für die einzige Grundlage der Ueberlieferung zu halten hat M. selbst aufgegeben, aber soviel bleibt bestehen, daß die jüngeren Hdschr. (13. bis 16. Jahrh.), abgesehen von denen die von der dreisten Bearbeitung des Max. Planudes abhängen, alle auf dieselbe Textrecension zurückgehen, die dem Marcianus zu Grunde liegt. Aus ihrer Masse hat M. zwei Pariser Handschriften (*A* und *C*) herausgehoben und ihre Lesungen vollständig angeführt. Ihre nahe Verwandtschaft mit dem *M(arcianus)*¹⁾ erweist sich durch die Gemeinsamkeit einiger unbegreiflicher, leicht zu hebender Fehler, wie V. 147 *μέση(ι)* für das metrisch erforderliche *μέσση*, V. 555 *δυωδεκάδος* für das nothwendige *δυωδεκάδες*, V. 314 *ἐλθειν* für das von Grotius aus den Scholien hergestellte *ἐλθών*. Sehr oft haben *AC* zusammen das richtige gegen *M* (z. B. 340), sehr oft steht *C* bei aller Fehlerfülle siegreich allein gegen *AM*; man kann vielleicht nicht einmal soviel sagen, daß *M* sehr viel häufiger gegen *AC* das richtige vertritt. In dem ersten Drittel des Gedichts (1—400) ist das nur zehnmal der Fall (darunter V. 377 zweifelhaft, da mir das von Attalos bezeugte *δέ* schwer entbehrlich scheint), wozu freilich noch vier Stellen kommen, an denen die Interlinear- oder Marginalnoten in *M* vortreffliche Lesungen aufbewahrt haben. In dem gleichen Abschnitt hat *C* allein zehnmal (elfmal, wenn V. 97 *ἐν χειρί* statt *ἐν χειρός* richtig sein sollte), *A* allein etwa fünfmal das richtige. Den aus *ACM* zu gewinnenden Text glaubt M. auf die kritische Thätigkeit eines bestimmten Mannes zurückführen zu dürfen. Er constatirt zunächst, daß der Text, zu dem die Scholien geschrieben sind, durchweg identisch sei mit dem Text von *M*, daß der Commentar von einem Mathematiker und Astronomen, nicht von einem Grammatiker stamme, daß der Commentator die Absicht verfolge den Arat gegen Hipparchs Vorwürfe in Schutz zu nehmen, daß eben dies die Absicht des Alexandriners Theon (4. Jahrh.) gewesen sei, der die Ambrosianische Aratvita als Einleitung zu einem Aratcommentar geschrieben habe, und er schließt daraus, daß die Scholien in *M* eben diesen Commentar des Theon im wesentlichen wiedergeben, daß mithin der mit dem Commentar übereinstimmende Text

1) *M* bezeichnet im folgenden stets die Handschrift, dagegen M. den Namen des Herausgebers.

die Recension des Theon sei. Auch ohne daß sich bei der Unzuverlässigkeit des bis jetzt bekannten Scholientextes die Uebereinstimmung zwischen Text und Scholien controlliren läßt, darf man gegen M.'s Combination Bedenken äußern. Vorausgesetzt daß Theon der Verfasser der Aratvita wirklich identisch ist mit dem Schreiber des am Schluß der Aratscholien in *M* überlieferten Briefes an Julian¹⁾ — was immerhin möglich ist, obwol das in der Vita gegebene Versprechen *ἐνρήσομεν δὲ αὐτὸν καὶ ἐπιμελέστερον τὰ πλεῖστα τοῦ Εὐδόξου ἐπιστάμενον* nirgend in den Scholien eingelöst wird — so reden doch weder Vita noch Brief von einer kritischen Ausgabe des Theon, sondern allein von einem Commentar. Von einer kritischen Ausgabe und ihrer Einrichtung redet erst der Anonymus im Cod. Laur. 87, 10 (bei Maass *Aratea* p. 382), der zwar ein Mathematiker gewesen sein kann, der aber Theon nicht gewesen zu sein braucht: ja, die eingehende Erörterung rein philologischer Fragen, die derselbe Anonymus in der lateinischen Fassung der Baseler Handschrift unternimmt, scheint sich in keiner Weise zu dem Verächter der Philologen, wie uns Theon im Aratcommentar entgegentritt, zu schicken. Gegen eine kritische Ausgabe des Theon, wenn er wirklich der den Arat vertheidigende Scholiast war, spricht auch das Scholion zu V. 83 *ἵνα οὖν μὴ δῶμεν αὐτὸν Εὐδόξῳ καὶ Ἰππάρχῳ δοκίμοις οὖσιν ἐναντιοῦσθαι, ἀρμόσωμεν αὐτοῦ τὸ ῥητὸν πρὸς τὴν ἐκδοσιν οὕτως* (folgt eine thörichte Interpretation). Wer so spricht, ist von dem Exemplar (das heißt *ἐκδοσις*) abhängig, zu dem er den Commentar schreibt, nicht von seiner eigenen Textrecension. Freilich steht in demselben Scholion der Unsinn zu lesen *Εὐδόξῳ δὲ καὶ Ἰππάρχῳ ἀρχαιοτέροις οὖσιν Ἀράτου*, und mancher möchte das dem Theon nicht zutrauen. Dann müßte man aber einen zweiten Aratvertheidiger, und sicher keinen alten, in den Scholien erkennen, der dem Theon zum Verwechseln ähnlich war, und dann müßte man überhaupt die Hoffnung aufgeben, Theons Eigenthum und Thätigkeit mit Sicherheit zu scheiden. Dazu kommt noch ein andres. Theon hätte ja seinen tendenziösen Commentar nicht zu *M*, sondern zu der in *ACM* vorliegenden Textrecension geschrieben: es müßte also nicht nur der Text

1) Der Brief ist auch in der Fassung von *M* (Maass, *Anal. Erat.* p. 35) noch vielfach verderbt: *ταῦτα σοί, ὃ Ἰουλιανέ, συναγαγόντες ταχεῖαν πεποιήμεθα τὴν ἀπαγγελίαν· ἄλλοις δὲ μελέτω γραφῶς ἀλλοίως ποιεῖν, εἰ μέντοι (οἶον εἰ μὲν?) ὁ Ἄρατος μνησθεῖη Περγέως, πάντα τὰ περὶ Περγέως διερευνᾶν, εἰ δὲ Βοώτου, τὰ περὶ ἐκείνου, εἰ δὲ Ἀργούς, τὰ περὶ Ἀργοναυτῶν· τοῖς γὰρ βουλομένοις τὰ βιβλία περιμνηκότερα (τὰ περιμ. βιβλία cod.) καὶ πλείονα καὶ τοῦ ἀναγκαίου ἐκτός καταλιπεῖν πᾶσα ὁδὸς <βαδιστέα> (τὰ σὰ ὁδὸς cod. »denen muß jedes Mittel recht sein«) κτλ.'*

von *M*, sondern auch der von *AC* wenigstens in allen wesentlichen Punkten zum Commentar stimmen. Das ist nicht der Fall. Zu V. 23 liest man *πολλή καὶ διάφορος ἐνταῦθα ἡ περὶ τὴν γραφὴν ἐγένετο ζήτησις τοῖς μαθηματικοῖς καὶ γραμματικοῖς· οἱ μὲν γὰρ γραμματικοὶ ἀγνοήσαντες εἶπον >περιάγει ὁ οὐρανὸς τὸν ἄξονα<. ἐστὶ δὲ τοῦτο τῶν ἀτοπωτάτων — οἱ δὲ μαθηματικοὶ τὸ αὐτὸν δασύνουσιν, ἢ ἢ ἐαντόν. δύναται δὲ καὶ ψιλοῦμενον σφῆζειν τὸν λόγον κτλ.< — also nach *M*. ein echt Theonisches Scholion. In der That hat *M* die hier empfohlene Lesung, aber *AC* (und ebenso *M**) geben den verspotteten Text der >Grammatiker< *περὶ δ' οὐρανὸς αὐτὸν ἀγινεῖ*. Wie wäre das mit Theons durch so kräftige Worte gestützten Text zu vereinen? Ich glaube, wir müssen zunächst darauf verzichten den Urheber der in *ACM* vorliegenden Textrecension mit seinem Namen zu nennen. Er war vermuthlich weit älter als Theon der Mathematiker.*

Neben den Handschriften steht eine doppelte Textquelle, einmal die Fachschriftsteller, die zahlreiche Verse des Dichters citiren, sodann die römischen Uebersetzer Cicero, Germanicus und Avien, dazu die vielen Nachahmungen bei späteren griechischen und römischen Dichtern. Attalos von Rhodos, einer der ältesten Herausgeber und Interpreten des Arat, Hipparch, der jüngere Zeitgenosse und Gegner des Attalos, ebenso Achilles, der Grammatiker des 3. nachchr. Jahrh., sind von *M*. früher in musterhafter Weise als Zeugen für den Aratext bearbeitet worden: was sie dem Text genützt haben, lehrt jetzt die Ausgabe, wenn auch ihre eigene mangelhafte Ueberlieferung ein sicheres Urtheil nicht überall zuläßt. Von unzweifelhaftem Werth ist Hipparch da, wo er die handschriftliche Ueberlieferung bestätigt und sie somit in das 2. vorchristl. Jahrhundert zurückdatirt. Auf einzelnes wird später zurückzukommen sein. Ueber den Werth der lateinischen Uebersetzungen für den Text des Arat ist mehrfach gehandelt worden, besonders von Maybaum (*De Cic. et German. Arati interpret.* Rostock 1892), wenn auch, wie *M*. mit Recht urtheilt, nicht in erschöpfender Weise. Es ist ein gefährliches Beginnen, aus der größeren oder geringeren Freiheit der Uebersetzungen auf den griechischen Text zurückzuschließen. Von Anbeginn sind die römischen Uebersetzer zugleich Nachdichter gewesen, die Uebersetzer der Alexandriner haben überdies griechische Scholien benutzt und aus ihnen manchen gelehrten Schmuck hinzugefügt. Es ist also z. B. thöricht, wenn *M*. Schmidt V. 70 nach Germanicus abändert, der seinerseits den Arat nach dem Scholion berichtigte. Nur da wo wörtlich übersetzt ist, kann für das Original etwas gefolgert werden, und *M*. hat sich mit Bedacht die größte Vorsicht

zum Gesetze gemacht. Freilich aber sind auch seine bescheidenen Schlüsse nicht überall einwandfrei. V. 63 ist τῆδ' αὐτοῦ überliefert (d. h. >ebenda<, wie so oft bei Herodot), Germanicus schreibt *haut procul*, aber er hat darum nicht, wie M. mit Voss glaubt, τῆδ' ἀγχοῦ gelesen (Arat hätte ἄγχι *oi* geschrieben), wie Cicero zeigt, der *attin-gens* übersetzt und V. 197 dasselbe αὐτοῦ mit *hanc propter* wiedergiebt. V. 90 lautet ἀλλ' αὖ μὲν (Χηλαί) φαέων ἐπιμεμφέες (so Attalos und Hipparch, ἐπιδευέες *ACM*), οὐδὲν ἀγαναί. Germanicus übersetzt ganz willkürlich *insigni caelum perfundent lumine Chelae*. M.' Anmerkung >ἐπιμεμφέες legit fortasse Germ. v. 89< ist mir unverständlich. V. 327 τοῖός οἱ καὶ φρουρός — φαίνεται ἀμφοτέροισι Κύων ὑπὸ ποσσὶ βεβηγώς übersetzt Avien 724 *virum gemina ad vestigia custos insequitur*, aber es folgt nicht, daß er ἐπὶ für ὑπὸ las: *sub pedibus* konnte er nicht sagen, *ad* ist sehr gewöhnliche und durchaus angemessene Wiedergabe des griechischen ὑπό, vgl. Arat. 338 = Avien 748. Von demselben Seirios heißt es 339 ὃ γ' αἰεὶ Σείριος ἐξόπιθεν φέρεται (τῷ λαγωῶ) μετιόντι ἑοικώς καὶ οἱ ἐπαντέλλει καὶ μιν κατιόντα δοκεύει. So edirt M. mit *CM**, während κατιόντα διώκει in *AM* (Cic. Germ.) überliefert ist; für δοκεύει meint er auch an Avien eine Stütze zu finden. Avien 753 umschreibt *cum lepus occidentum sese inclinavit in aequor, more latebrarum repetens freta, Sirius alto defluit ab caelo mersumque per umida quaerit*. Aber δοκεύει μὲν τις τὸν ἐπιόντα (daher C bei Arat ἐπιόντα für κατιόντα), διώκει δὲ τὸν φεύγοντα. Auch Kallimachos ep. 31 hat διφᾶν (*quaerere*) für διώκειν gesetzt. Avien also las διώκει, und so hat auch Arat, dem μετιόντι ἑοικώς entsprechend, wol geschrieben. V. 443 ist überliefert ἀλλ' ἔτι γὰρ καὶ ἄλλο περαιόθεν ἔλκεται ἄστρον (die Hydra), nur C hat mit deutlicher Interpolation γὰρ τε καὶ ἄλλο. M. schreibt καλὸν ἔλλο mit Berufung auf German. 430, wo er Hydra, Krater und Raben zusammenfassend sagt *omnia lucent, et Corvus — et Crater — et Hydros*. Aber dergleichen Zusätze über Helligkeit der Gestirne hat Germ. oft auf eigene Gefahr gewagt, hier kann er es dem auf Hydra, Krater und Raben folgenden Verse des Arat (450) entnommen haben καὶ μὴν καὶ Προκύων Διδύμοισ' ὑπο καλὰ φαεῖνει. Dazu kommt, daß Arat mit dem farblosen καλός kein helles Gestirn bezeichnet (wol καλός τε μέγας τε öfters von einem einzelnen Stern), er würde καλὰ φαεῖνον oder dgl. gesagt haben. Das überlieferte ἔτι-καὶ ἔλλο ist gut, nur γὰρ ist unverständlich (anders V. 1132), und die sichere Verbesserung, wie mir scheint, geben Cicero und Germanicus an die Hand. Cic. 214 *hic sese infernis e partibus erigit Hydra*, Germ. 426 *nec procul hinc Hydros trahitur* — also lasen sie wol das richtige ἀλλ' ἔτι τῆδε καὶ ἔλλο περαιόθεν ἔλκεται ἄστρον.

V. 610 Ἄργὸν δ' εὖ μάλα πᾶσα μετήρορος ἴσταιται ἤδη: so hat Attalos gelesen, und εὖ (οὐ *ACM*) bestätigen Cicero, Germanicus und andre. Für ἴσταιται (ἔσσειται *ACM*) glaubt M. ebenfalls bei Cic. Germ. und Avien eine Stütze zu finden. Ueber Avien (1134 *iam celso Thessala puppis aethere subvehitur*) mag man zweifelhaft sein, bei German. 626 ist hinter *celsaque puppis habet* eine Lücke anzusetzen, wie R. Dahms gesehen, aber Cicero 396 hat schwerlich ἴσταιται gelesen: sein Text *totaque iam supera fulgens prolabitur Argo* deutet eher auf ἴεται oder dgl. Eine genaue Untersuchung, die sich auf sichere Beherrschung des Sprachgebrauchs des Arat wie der lateinischen Uebersetzer stützt, bleibt noch jetzt ein Bedürfniß, sie ist eigentlich erst jetzt durch M.' Aratausgabe möglich geworden. Trotz der überreichen Fülle der Zeugnisse die anzuführen waren, und trotz der saubersten Genauigkeit mit der sie angeführt werden (von einigen störenden Druckfehlern abgesehen), ist die kritische Adnotatio ein Muster durchsichtiger Klarheit geworden, wie es eben nur einem Herausgeber möglich ist, der das Material mit souveräner Sicherheit beherrscht. Auch darin hat M. in einer ersten kritischen Ausgabe wol recht gehandelt, daß er fast alle, auch die unglücklichsten Verbesserungsversuche älterer Philologen erwähnt hat, obwol man manches, das sich nur an die nun beseitigte interpolirte Vulgata anlehnte (Osann zu V. 463), nicht vermissen, und einen grammatischen Schnitzer wie den Vossischen zu V. 332 recht gern missen würde. M. selbst hat nicht ganz wenig verbessert (richtig z. B. V. 54. 155. 282. 501. 775. 834. 904. 927. 1097, vielleicht richtig V. 80. 286. 496. 698), aber bei weitem das meiste, das seinen Text auch von dem Bekkerschen so vortheilhaft unterscheidet, ist durch methodische Ausnützung der Textquellen gewonnen worden.

Auf eine zweckmäßige Interpunction hat M. großen Werth gelegt, wie das nicht anders zu erwarten war. Zumal bei alexandrinischen Dichtern ist die richtige Wort- und Satzordnung die halbe Exegese. Man darf M. für seine Bemühung durchweg dankbar sein, aber um so mehr muß ich hier einige Bedenken und Einwände erheben. Die runden Klammern hat M. reichlich verwendet, aber in doppeltem Sinne, nicht nur um eine Parenthese mitten im Satz abzugrenzen (wie 169. 214. 265. 611. 833. 887 u. a.), sondern auch, wo der Dichter einen kurz angegebenen Gedanken weiter ausführt, schärfer begründet oder zuspitzt. So kommt es, daß M. hinter der Klammer, die doch auch eine Interpunction ist, öfters noch einen Punkt, Halbpunkt oder ein Komma setzen muß. Das scheint mir nicht nur überflüssig, sondern auch störend, da das Auge auf diese Weise oft wichtiges und bedeutendes für nebensächlich ansehen muß. So finde ich nicht glück-

lich interpungirt V. 81 *ἀλλ' ἔμπης κάκειναι ἐπόψιαι (οὐ γὰρ ἐλαφραί),* oder V. 27 *δύω δέ μιν ἀμφὶς ἔχουσαι Ἄρκτος ἅμα τροχόωσι (τὸ δὴ καλέονται Ἄμαξαι),* oder V. 129 *ἀλλ' ὅτε δὴ κάκεινοι ἐτέθνασαν, οἷ δ' ἐγένοντο χαλκείη γενεή, προτέρων ὀλοώτεροι ἄνδρες (οἱ πρῶτοι κατοεργὸν ἐχαλκεύσαντο μάχαιραν εἰνοδίων, πρῶτοι δὲ βοῶν ἐπάσαντ' ἀροτήρων),* δὴ τότε κτλ', oder V. 313 *σχεδόθεν δέ οἱ ἄλλος ἄηται (οὐ τόσσος μερέθει, χαλεπός γε μὲν ἐξ ἄλδος ἐλθὼν νυκτὸς ἀπερχομένης), καὶ μιν καλέονσιν Ἀητόν,* oder V. 935 *δὴ τότε τις πελάγει ἐνιδείδιε ναυτίλος ἀνήρ, μὴ μιν τῆ μὲν ἔξη πέλαγος, τῆ δ' ἐκ Διὸς ὕδωρ (ὑδατι γὰρ τοσσαίδε περὶ στεροπαὶ φορέονται).* An diesen wie an andren Stellen (52. 184. 442. 560. 703. 723. 1020. 1055. 1093) möchte ich die Klammer durch Hypostigme ersetzen, V. 46 aber jedenfalls sie ganz entfernen, da sie den Sinn entstellt: *τὰς δὲ δι' ἀμφοτέρων οἷη ποταμοῖο ἀπορροῆς εἰλεῖται (μέγα θαῦμα) Δράκων περὶ τ' ἀμφί τ' ἐαγῶς, μύριος.* Das Wunder ist die Schlange selbst in ihrer riesenhaften Größe, nicht daß sie sich durch die beiden Bären windet, vgl. Dion. perieg. 65. Ebenso wenig dürfen V. 334 f. eingeklammert werden, da ohne sie V. 333 unverständlich wäre. Auch V. 157 *εἴ τοι φάτις ἤλυθεν Αἰγὸς ἀντῆς ἢ Ἐρίφων οἷ τ' εἰν ἄλλ πορφυρούση πολλάκις ἐσκέψαντο κεδαιομένους ἀνθρώπους,* halte ich die Abtrennung der Worte *ἀντῆς* bis *ἀνθρώπους* für sinnwidrig: *εἰ ἤκουσας Αἰγὸς περὶ, εἴτ' ἀντῆς εἶτε τῶν Ἐρίφων.* In andrer Weise unbequem interpungirt scheint mir V. 17 *ἐμοὶ γε μὲν, ἀστέρων εἰπεῖν ἧ θέμις, εὐχομένῳ τεκμήρατε πᾶσαν αἰοδὴν.* Daß ἧ θέμις zu εἰπεῖν gehört, macht Bekkers Interpunction ebenso klar, der weder nach *μὲν* noch nach *θέμις* ein Komma setzt. Etwas ausführlicher müssen ein paar andre Stellen besprochen werden. V. 10 ff.:

*αὐτὸς γὰρ τὰ γε σήματ' ἐν οὐρανῷ ἐστήριξεν
ἄστρα διακρίνας, ἐσκέψατο δ' εἰς ἐνιαυτὸν
ἄστερες οἷ κε μάλιστα τετυγμένα σημαίνουεν
ἀνδράσιν ὠράων ὄφρ' ἔμπεδα πάντα φύονται.*

M. hat nach *ἐσκέψατο δ'* ein Komma gesetzt (proleg. p. XXX), weil nicht Zeus' Sorge, sondern die Bedeutung der Gestirne sich aufs ganze Jahr bezöge. Das ist mir zu fein. Da die Gestirne für das Jahr gelten, da Zeus die Gestirne so geordnet hat, daß sie für das Jahr gelten, so erstreckt sich Zeus' Sorge auf das Jahr, wie es auch V. 742 heißt: *τὰ δέ που μέγαν εἰς ἐνιαυτὸν ἐκ Διὸς ἤδη πάντα πεφασμένα παντόθι κεῖται.* Man wird also *εἰς ἐνιαυτὸν*, wie Stellung und Metrum zeigt, zu beiden Gliedern ziehen und nicht hinter *ἐσκέψατο δ'* interpungiren dürfen. Ebenso auch V. 34: die beiden Bärinnen sind an den Himmel versetzt, weil sie das Zeuskind *ἄνθρωπον ἐγκατέθεντο* (*ἐνι κατ.* wol richtig Voss) *καὶ ἔτρεφον εἰς ἐνιαυτόν,*

Δικταῖοι Κούρητες ὅτε Κρόνον ἐψεύδοντο. Das *τρέφειν* dauert genau so lange wie das *ψεύδεται*, wie die Imperfecta und *ὅτε* selbst lehren; also ist es nicht gut mit *M.* vor *εἰς ἐνιαυτόν* zu interpungiren.

Sehr schwierig ist *V.* 413. Das *Θυτήριον* ist ein wichtiges Zeichen für den Schiffer:

τῷ μὴ μοι πελάγει νεφέων εἰλυμένον ἄλλων
εὔχεο μεσσόθι κείνο φανήμεναι οὐρανῷ ἄστρων,
αὐτὸ μὲν ἀνεφέλον τε καὶ ἀγλαόν, ὕψι δὲ μᾶλλον
κυμαίνοντι νέφει πεπιεσμένον.

So die Ueberlieferung, nur daß in *M* über der Schlußsilbe von *εἰλυμένον* ein *ω* steht, und in einem Scholion *εἰλυμένον* so gefaßt wird, als wäre es aus metrischem Zwange für *εἰλυμένων* geschrieben. Dabei hat sich Germanicus *V.* 402 begnügt *nam si sordebunt cetera caeli nubibus obductis.* Daß aber Cicero ebenso gelesen habe, ergibt sein *V.* 192 *nam cum fulgentem cernes sine nubibus atris Aram* keineswegs. Er übersetzt deutlich *αὐτὸ μὲν ἀνεφέλον τε καὶ ἀγλαόν.* Was *M.* schreibt *νεφέων εἰλυμένον*, ἄλλων erläutert er durch den Hinweis auf Homer *A* 62 οἶος δ' ἐκ νεφέων ἀναφαίνεται οὐλιος ἀστήρ. Er versteht also ἐκ τῶν νεφελῶν ἐκκεκαλυμμένον und bezieht ἄλλων zum folgenden *μεσσόθι.* Das scheidert daran, daß die Interpunction nach dem 5. Fuß unmöglich ist. Auch was Buttman conjicirte *νεφέων εἰλυμένος ἀγλαῖ*, hat der Dichter nicht sagen wollen, denn der Schiffer ist eben nicht in Wolken eingehüllt. Die Verbindung *νεφέων εἰλυμένον* heißt nach Arats Sprachgebrauch (vgl. 842 *νεφέων πεπιεσμένος*) >von Wolken eingehüllt<, und das kann sich nur auf den übrigen Himmel beziehen. Also wol *νεφέων εἰλυμένῳ ἄλλῳ* — *οὐρανῷ*, und vielleicht hat die Correctur in *M* eben dies bedeuten sollen.

Auch *V.* 476 ist die Interpunction schwerlich richtig, weil die Worte *κείνο περιγληνὲς τροχάλον* — *Γάλα μιν καλέουσιν* als Nachsatz gefaßt eine nahezu komische Wirkung üben. Ich schreibe die schöne Stelle aus wie ich sie verstehe:

- εἰ ποτέ τοι νυκτὸς καθαρῆς, ὅτε πάντας ἀγανούσ*
470 *ἀστέρων ἀνθρώποις' ἐπιδείκνυται οὐρανή Νύξ,*
οὐδέ τις ἀδρανέων φέρεται διχόμημι σελήνῃ,
ἀλλὰ τὰ γε κνέφαος διαφαίνεται ὀξέα πάντα —
εἰ ποτέ τοι τῆμόσδε περὶ φρένας ἕκετο θαῦμα
σκεψαμένῳ πάντῃ κεκασμένον εὐρέει κύκλῳ
475 *οὐρανόν, ἣ καὶ τίς τοι ἐπιστὰς ἄλλος ἔδειξεν*
κείνο περιγληνὲς τροχάλον (Γάλα μιν καλέουσιν),
τῷ δὴ τοι χροίην μὲν ἀλίγκιος οὐκέτι κύκλος
δινεῖται κτλ.?

Damit ist zugleich die Richtigkeit der handschriftlichen Worttrennung V. 477 τῷ δὴ τοι gesichert, und ebenso wird V. 28 αὐ δὴ τοι und V. 404 τοῦ δὴ τοι (nicht δ' ἦτοι) zu schreiben sein.

V. 1110 ff. schreibt M. so :

ἢ καὶ οὐτ' ἐξ ἀγέλης ἀκουσία κινήσωσι
 δειέλων, εἰσελάοντες ὄμως, τὰ δὲ παντόθι ποίης
 δάκνωσιν πικνῆσι κελεύμενα λιθάκεσσιν.

Das Neutrum κελεύμενα ist unverständlich und muß mit G. Hermann in κελεύμενοι verwandelt werden. Der Satz aber τὰ δὲ-δάκνωσιν ist κατὰ μέσον zu fassen (als Erklärung für ἀκουσία), wie das Präsens δάκνωσιν dem Aorist κινήσωσι gegenüber zeigt, nach δάκνωσιν also zu interpungiren.

Logische und rhythmische Interpunction (Cäsur) bemühen sich die Alexandriner möglichst in Einklang zu bringen; darauf ist weit mehr zu achten als es zu geschehen pflegt. Ein Vers wie ihn Reitzenstein (Epigr. u. Skol. 89) dem Hedylos zumuthet ἐστὶ δὲ δὴ πολὺ <καὶ> στιβαρώτερος ist unmöglich, da das proklitische intensive καὶ von στιβαρώτερος nicht durch Cäsur getrennt werden darf. M. hat also richtig empfunden, daß der Vers 1116 (vgl. proleg. p. XXXIII) anstößig ist (βόες ὀπότε) ἢ κοίτῳ πλευρᾶς ἐπι δεξιτερᾶς τανύσονται. Der Anstoß liegt aber nur in der unrichtigen Beziehung des ἐπί auf κοίτῳ. Man kann wol Arme und Beine ausstrecken aber nicht die Seiten, und ›ausstrecken‹ heißt τανύειν, τανύεσθαι dagegen ›sich ausstrecken«. Also ist κοίτῳ der locale Dativ, ἐπὶ πλευρᾶς τανύεσθαι gehört zusammen (vgl. ἐπ' ἀμφοτέρων καθεύδειν und Homer Ω 10, Theophrast de sign. 31. 54), und der Vers ist sprachlich und rhythmisch in Ordnung. Ich habe mir zwei benachbarte Verse notirt, in denen eng zusammengehöriges durch Cäsur getrennt scheint, V. 894 f. :

ἀμφὶ δέ μιν δύο λεπτὰ φαινώμενοι φορέονται
 ἀστέρες, οὔτε τι πολλὸν ἀπήροισι οὔτε μάλ' ἐγγύς,

aber die Entschuldigung liegt darin, daß die reinen Daktylen (die sonst wol nicht leicht vorkommen) den metrischen Einschnitt fast unfühlerbar machen. Vielleicht gilt dieselbe Entschuldigung für V. 430 δεῖδεθι, μέχρι βορῆος ἀπ' ἀστράφαντος ἰδηαι, wenn M. richtig die Präposition vom Verbum getrennt und zu βορῆος gezogen hat; vgl. aber Theophr. de sign. 21 Ζέφυρος ἀστράπτων. Im übrigen hat M. mehrfach durch Einführung der Tmesis dem Sinne oder dem Metrum aufgeholfen, für wünschenswerth halte ich die Tmesis noch V. 55 οὐ μὲν ἐκείνῳ οἴοθεν οὐδ' οἶος κεφαλῇ ἐπι λάμπεται ἀστήρ. —

Zwischen Text und adnotatio critica stehen die fontes et testimonia, eine unendlich fleißige Sammlung, deren Verdienst und Werth nur schätzen kann, wer selbst nachzuarbeiten bereit ist. Sie giebt

ein Bild nicht von dem was Arat gelesen hat, sondern was ihm als bewußte oder unbewußte Reminiscenz vorgeschwebt hat, vor allem aus Homer und Hesiod, oder worin er mit guter Absicht von älterer Ueberlieferung abweicht. Hier liegt dem einzelnen Citat oft eine eingehende Untersuchung zu Grunde, und da dergleichen Fragen an sich schon die Sinne bis zur nervösesten Feinfühligkeit zu schärfen pflegen¹⁾, so ist es selbstverständlich, daß der bloße Hinweis den nüchternen Leser öfters nicht überzeugt. Ich will hier nicht auf einzelne Reminiscenzen aus Homer oder Hesiod eingehen, sondern lieber eine von M. vergessene Homerstelle nachtragen, die für Arat einen kritischen Ertrag abwirft. V. 1113 heißt es *ἐκ δὲ βοῶν ἐπύθοντ' ἄρσται καὶ βουκόλοι ἄνδρες κινυμένον χειμῶνος* — οὐδ' ὅτε μνηθμοῖο περίπλειοι ἀγέρονται ἐρχόμενοι σταθμόνδε βόες βουλύσιον ὄρην σκυθραὶ λειμῶνος, πόριες καὶ βουβοσίοιο, αὐτίκα τεκμαίρονται ἀχείμεροι ἐμπλήσεσθαι. Das Subject zu *τεκμαίρονται* sind natürlich die Landleute; sie schließen aus dem Benehmen des Viehs, daß sie schon ihr Abendessen nicht einnehmen werden (*ἐμπλήσεσθαι*), ohne daß es stürmt. Ein Fehler liegt im vorhergehenden, wo nicht *βόες* und *πόριες* zugleich Subject sein können. M. schreibt *βοῶν* (zu *σταθμόνδε*), was ein überflüssiger Zusatz ist, und beachtet nicht, daß *ἀγέρονται* ohne Beziehung bleibt. Voss und Buttmann hatten die Verse für schwer geschädigt erklärt. Die Lösung giebt Homer κ 410 *ὡς δ' ὅτ' ἄν ἄγραυλοι πόριες περὶ βοῦς ἀγελαιῆς ἐλθούσας ἐς κόπρον, ἐπὴν βοτάνης κορέσωνται, πᾶσαι ἅμα σκαίρωσιν ἐναντία· οὐδ' ἔτι σηκοὶ ἴσχουσ', ἀλλ' ἀδινὸν μνηκόμεναι ἀμφιθέουσι μητέρας κτλ.* Die Nachahmung ist deutlich und die Verbesserung sicher οὐδ' ὅτε μνηθμοῖο περὶ πλεῖοι ἀγέρονται ἐρχόμενοι σταθμόνδε βόας. Umgekehrt ergibt sich aus Arats Versen 1105 ff., was er bei Homer ζ 318 gelesen hat, nicht *αἰ δ' ἐν μὲν τρώων, ἐν δὲ πλίσσοντο πόδεσσιν*, sondern *τρώων*. Er würde sonst nicht *τροχῶσιν*, sondern *τρωῶσιν* geschrieben haben. — Zu V. 388 (*Νότιον δὲ ἐ κικλήσκουσιν*) hätte sonstiger Gewohnheit gemäß δ 355 als Quelle angemerkt werden können (*Φάρον δὲ ἐ κικλήσκουσιν*); Dionys der Perieget hat dies Versstück öfters nachgeahmt. Zu V. 275 (*αἰολος Ὕρωνις*) verdiente vielleicht Homers *αἰολος ὕρις*, zu V. 734 (*ἀεξομένοιο μηνός*) Hesiod op. 772 f., zu V. 1002 (*κρῶξῃ κορώνῃ*) trotz M.' Ablehnung (*Aratea* p. 278) Hesiod op. 747 erwähnt zu werden.

Von geringerem Belang zwar, aber doch von Interesse ist das reiche Verzeichniß der Arateischen Nachahmungen. Es wird da

1) So macht mir selbst der Aratvers *τοῦ γὰρ καὶ γένος ἐσμέν· ὃ δ' ἦπιος* den Eindruck, als ob dem Dichter Farbe und Klang des Hesiodverses vorgeschwebt habe *ἐκ δὲ Λιδὸς βασιλῆες· ὃ δ' ἄλιος κτλ.*¹⁾

noch manches fehlen, aber mein schlechtes Gedächtniß ist nicht dazu gemacht M.' ausgebreitete Belesenheit wesentlich zu ergänzen. Ein paar Kleinigkeiten kann ich nachtragen. Zu Arat. 63 *μορέοντι κινδύνεται ἀνδρὶ εἰκόος εἰδωλον* vgl. Theokrit 1, 41 *κάννοντι τὸ καρτερόν ἀνδρὶ εἰκόως* (aus Hes. Schild 215). Die Formel ist bei Arat bekanntlich bis zum Ueberdruß oft wiederholt, vgl. V. 58. 67. 91. 183. 340. 437. 439. 444. 449 u. a. Theokrit hat sie ebenfalls zur Beschreibung eines Bildes verwendet und ihr durch eine weitere Ausführung Inhalt gegeben. Zu V. 131 *οἱ πρόωτοι κακοεργὸν ἐχαλκεύσαντο μάχαιραν* war wol Tibull 1, 10 zu citiren *quis fuit horrendos primus qui protulit enses*, zu V. 733 außer den Homerstellen, die ein andres Colorit haben, die ganz ähnliche des Kallimachos h. 2, 4 *οὐχ ὀράας; ἐπένευσεν ὁ Δῆλιος ἠδὲ τι φοῖνιξ*. Auch die Verse des Hedylos (Ath. XI 473 a) *ἔξ ἡοῦς εἰς νύκτα καὶ ἐκ νυκτὸς πάλι Σωκλῆς εἰς ἡοῦν πίνει* haben wol keine zufällige Aehnlichkeit mit Arat. 843 *ἢ ὅ γ' ἐξ ἡῶ ἔρρηται παρὰ νυκτὸς ἢ ἐξ ἡοῦς ἐπὶ νύκτα*, vgl. auch V. 533 *ἔξ ἡοῦς ἐπὶ νύκτα*, ein Hemistichion, das auch Manetho 4, 8 von Arat entlehnt hat. Eine Paraphrase von Arat V. 19 ff. liegt, wie mir scheint, beim Verfasser *Περὶ κόσμου* vor p. 392 a 1. Endlich aber noch eins von Wichtigkeit. Ein Nachahmer des Arat ist offenbar der Verfasser des 31. homerischen Hymnos: der ganze Aether ist voll von den goldenen Strahlen, wenn Selene ihr Gespann den Himmel empor treibt *ἐσπερίη διχόμυθος, ὅτε πλήθη μέγας ὄγμος, λαμπρόταται δ' ἀνάγα τότ' ἀεξομένης τελέθωσιν οὐρανόθεν τέκνωρ δὲ βροτοῖς καὶ σῆμα τέτυκται*, vgl. Arat. 733 *ὀλίγη μὲν ὅταν κεράεσσι σελήνη ἐσπερόθεν φαίνεται, ἀεξομένοιο διδάσκει* (d. h. *σῆμα τέτυκται*) *μηνὸς ὅτι πρώτη ἀποκίδνυται αὐτόθεν αὐργή*. Den Nachahmer verräth das unpassend stehen gelassene *ἀεξομένης*, sowie das nicht sehr geschickt aus Arat V. 749 herübergewommene *μέγας ὄγμος* (Gemolls Aenderung ist überflüssig).

Arats Text ist trotz der vielfachen und verschiedenartigen Behandlung, die er durch Mathematiker und Grammatiker erfahren hat, ziemlich unverdorben auf uns gekommen. Die Recension, die in *ACM* vorliegt, ist dem von Hipparch benutzten Texte nicht allzu unähnlich. M. hat (*Aratea* p. 116) Hipparchs Text einer genauen Vergleichung mit *M* unterworfen und eine beträchtliche Anzahl von Lesarten, die Hipparch voraus hat, verzeichnet. Richtiger wäre es nach meiner Auffassung gewesen, Hipparchs Text mit dem von *ACM* zu vergleichen. V. 49, 233. 523 stimmt er zwar nicht mit *MA*, wol aber mit *C*, V. 59. 281. 538 zwar nicht mit *M*, wol aber mit *AC*, V. 479 zwar nicht mit *MC*, wol aber mit *A* und *M**, V. 47 mit *M** und den Scholien (wenigstens mit Bekkers Text). Es bleibt eigentlich nur V. 693, wo *ACM* die Conjectur des Attalos *νέον* aufgenommen haben, während Hipparch *μέσον* als Ueberliefere-

rung bezeichnet, und V. 541, wo Hipparch und Kleomedes das richtige *ἀποτείνεται*, *ACM ἀποτέμνεται*, Sextus Emp. *ἀπολάμπεται* haben. Dazu aber kommen noch ein paar Stellen, an denen M. dereinst den Werth der Hipparchischen und der handschriftlichen Lesung für gleichwerthig erklärt hat (aufgenommen hat er meist die des Hipparch), wo aber zu bemerken ist, daß V. 239 *προβολῆσι* (*-μολῆσι CM*) und V. 280 *φαίνων* (*τείνων CM*) auch in *A*, V. 581 *ἄμυδις* (*ἤδη AM*) auch in *C* überliefert ist. Von diesen drei Stellen ist die erste zweifelhaft, an der zweiten kann niemand daran denken *τείνων* zu bevorzugen, an der dritten ist *ἤδη* durch ein Schreiberversehen aus dem vorhergehenden Verse wiederholt. V. 431 ist *εἰ δέ κεν—ἀπέιη* (so *ACM*) für Arat sicher unmöglich, *εἰ δέ τοι* richtig Hipparch. So lassen sich noch ein paar andre Kleinigkeiten anführen, die Hipparch sicher richtiger überliefert als die Handschriften, wahrscheinlich auch V. 85: der *Ὀφιοῦχος-ποσσὶν ἐπιθλίβει μέγα θηρίον ἀμφοτέροισι, Σκορπίον, ὀφθαλμοῖς τε καὶ ἐν θώρηκι βεβηκώς*. So las Hipparch (Cicero u. Avien), *ὀφθαλμῶ τε ACM*. Nur ein vielleicht unbegründetes Bedenken läßt sich gegen den Plural erheben. Der plurale Dativ der A-Declination hat bei Arat, von den Verschlüssen abgesehen, achtzehnmal die Form *-ησι*, niemals *-αισι*; fünfmal steht die kürzere Form *-αις* (580. 1075. 1088. 1094. 1099), immer aber vor einem Vocal, so daß sicherlich überall *-ησ'* herzustellen wäre, auch wenn nicht V. 236 *ἀμφοτέρησ'* in *ACM* überliefert stünde. Ebenso liegt es in den nichtdorischen Hymnen des Kallimachos, wo Wilamowitz nur II 89 *νάπησ'* herzustellen vergessen hat, ebenso, wie es scheint, bei Arats eifrigem Nachahmer, dem Periegeten Dionysios und wol auch bei andren. Es ist also schon daher Grotius' Conjectur zu Arat V. 219 *ἄκραις κατελείβετο πηγάς* falsch. Weniger streng sind, abgesehen wiederum von den Versausgängen, Kallimachos sowol wie Arat gegen die kurzen Dative auf *-οις*, obwol sie bei beiden außerordentlich selten vorkommen, bei Dionys zudem wol nur in den Formen *τοῖς οἷς αὐτοῖς*. Arat hat neben vielen Dativen auf *-οισι* nur 891 *ἔσπεροις καὶ μᾶλλον* 1087 *γίνεται οὔτε φντοῖς χειμῶν φίλος* 1136 *ἀμφοτέροις χειμῶνος*. An allen übrigen Stellen läßt sich *-οισ'* herstellen: denn V. 603 halte ich Voss' Conjectur, die M. aufgenommen hat, für unrichtig. Mit dem Löwen geht der Kopf der Hydra auf, der Hase und auch *πρότεροι πόδες Κυνὸς αἰδομένοιο* (V. 595), mit der Jungfrau sodann (602) *ἀντέλλει Ἴθρη μὲν ἐπὶ πλέον ἄχρι παρ' αὐτὸν Κρητῆρα, φθάμενος δὲ Κύων πόδας αἰννται ἄλλους*, d. h. der Hund, der mit den Vorderbeinen schon zur Stelle war, zieht nun den Rest der Beine nach, *φθάμενος ἤδη τοῖς προτέροις ποσσὶν τοὺς ὀπισθίους ἐπάγει*. Für *φθάνειν* ist hier insofern Platz als ein *προτρέγειν* einem *ὅστε-*

ρίζειν entgegensteht: im übrigen will ich den geschraubten Ausdruck des Dichters nicht loben, aber besser ist das überlieferte als Voss' Aenderung *φθαμένοις δὲ Κύων*, wobei der Dativ unverständlich bleibt. Zweifeln läßt sich nur, ob das befremdliche *ἀννται* richtig ist: vielleicht hat Arat *ἄρνται* geschrieben in der von den alten Grammatikern diesem Verbum zugewiesenen Bedeutung von *ἀντικαταλλάττει* »er setzt an Stelle der Vorderbeine die Hinterbeine«. Die alte Paraphrase, die Voss citirt, kann gar nichts lehren. Diese kurze Dativform also fällt fort und es bleibt noch V. 85, wenn Hipparch richtiger als die Handschriften *ὀφθαλμοῖς τε* gelesen hat. Darf man *ὀφθαλμοῖσι καὶ ἐν θώρηκι βεβηκώς* vermuthen? Eine nach meinem Dafürhalten schlechtere Lesung bietet Hipparch V. 187 *ἀντὰρ ἀπὸ ζωνῆς ὀλίγου κε μεταβλέψειας πρώτης ἴμενος καμπῆς σκολιοῖο Δράκοντος*. Arat giebt den Sternbildern mannigfach ausschmückende Beiworte, auch farblose, wie 548 *Ἰχθύες ἀστερόεντες* und 598 *εὐποίητος Ὀιστός*, aber nicht so überflüssige, wie *σκολιός* neben *καμπή* wäre: viel besser ist was *ACM* haben *μεγάλιοιο Δράκοντος*. Hipparchs Citat beruht auf einer bloßen Verwechslung mit dem von ihm zweimal citirten V. 70, wo *σκολιοῖο Δράκοντος* auch in *ACM* überliefert ist. Was sonst *ACM* vor Hipparch voraus haben, sind ein paar ganz gleichgiltige Dinge (V. 515 *οἱ* für *τοί*, vielleicht 517 *ὀκλάξ* für *ὀκλάς*) und etwas belangreicher V. 521 *γούνα φορεῖται*, wo Hipparchs *γούνατα κέεται* aus V. 515 wiederholt ist. M. hat auch V. 599 sich für *μέσφα παρ' αὐτήν οὐρήν* (so *ACM*) entschieden gegen Hipparchs *μέχρι παρ' αὐτήν* (die Adnotatio ist in Unordnung gerathen), ich glaube, mit Unrecht. Arat hat *μέχρι* und *ἄχρι* besonders mit folgendem *παρά* sehr oft, *μέσφα* dagegen nur 725 *μέσφ' αὐτῶν γονάτων* und 807 *μέσφα δικαιομένης*, beidemal mit dem Genetiv, hierin homerischer als Kallimachos, Apollonios und Theokrit, die *μέσφα* in freierer Verwendung als Präposition wie als Conjunction haben. Bei Homer aber steht *μέσφα* nur einmal (© 508) mit dem Genetiv *μέσφ' ἧοῦς ἠριγενείης*. Daher wird bei Arat 599 *μέχρι* das richtige sein.

Also ohne Textschädigung ist es nicht abgegangen, aber im ganzen läßt sich für die 257 Verse, die Hipparch aus den beiden ersten Theilen des Gedichts citirt, und also wol für das ganze Gedicht behaupten, daß die Ueberlieferung schwer eingreifende Aenderungen seit der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. nicht erfahren hat. Corrupt aber hat schon Hipparch V. 713 gelesen (darüber unten mehr), ebenso V. 80 (von M. gut emendirt) und V. 567 (von Buttmann verbessert), wenn seinen Handschriften zu trauen ist: in den beiden letzten Fällen hat der Paraphrast das richtige an die Hand geben

können. Dem Paraphrasten voraus lag die schwere Corruptel V. 891, vielleicht die schwerste des ganzen Gedichts: *ἔσπερίοις καὶ μᾶλλον ἐπίτρεπε σήμασι τούτοις· ἔσπερόθεν γὰρ ὁμῶς σημαίνεται* (so *M*-*εται AC*) *ἔμμενές αἰεὶ*. Hier ist weder der Dual noch *ὁμῶς* (ßl ω s falsch Buttman) noch *ἔμμενές αἰεὶ* verständlich, und die ähnliche Stelle bei Vergil Georg. 1, 450 hilft nichts. Mit leichter Aenderung läßt sich die von *M.* aufgegebenen Stelle V. 289 heilen. Wenn die Sonne im *Αἰγρόκερος* steht, ist böse Zeit für den Schiffer, die Nächte sind stürmisch, die Tage kurz: *οὔτε κεν ἡοῖ πολλὴν πειρήνειας, ἐπεὶ ταχινώταται εἰσιν*. Die Scholien ergänzen *αἱ ἡμέραι δηλονότι*, was natürlich nicht angeht. Gegen *M.*' Conjectur *ταχινῶς ὑπάπεισιν* spricht mehreres: die Aenderung ist gewaltsam, *ὑπό* hat keine Bedeutung, und das Adverbium *ταχινῶς* möchte ich einem Dichter jener Zeit (*ταχινός* scheint überhaupt erst alexandrinisch) nicht zumuthen, zumal Arat sehr wenige Adverbia auf *-ῶς* verwendet. Abgesehen von *ῶς οὔτως αὐτως ὄμως (ὁμῶς)* kennt er nur *αἰνῶς* (1096, Homerische Wendung) *ἀσφαλέως* (Homer) *διηνεκέως* (Homer), und neu ist bei ihm nur *σχεδίως* in den schulmeisterlichen Schlußversen (1154). Ich glaube, es ist zu schreiben *ἐπεὶ ταχινώτατ' ἄπεισιν* (vgl. 315 *νυκτὸς ἀπερχομένης*). Die Elision (von Arat sehr vorsichtig verwendet) ist an dieser Versstelle nicht gerade häufig und wird meist durch bukolische Cäsar gemildert (761 *τὸ δὲ μύριον αὐτίκ' ὄνειαρ* 923 *τὰ μὲν πάρος, ἄλλα δ' ὀπίσσω*), aber ganz ähnlich sind V. 213 *περίσκεπτοι μάλ' ἐόντες* und besonders V. 1117 *γέρον ἐπιέλλετ' ἀροτρεύς*.

Eine alte, aber schwerere Corruptel liegt wol V. 124 vor: *ὑμεῖς δὲ κακώτερα τεξεῖσθε (τ' ἐξεῖσθε C)*. Die mediale Desiderativform scheint an sich wie dem Sinne nach unerträglich. Unwahrscheinlich ist Buttman's Vorschlag *κακίονα (γενεῆν) τῆς τεξεῖσθε*, mein eigener Versuch *κακώτερα τέκνα τεκεῖσθε* (nach Hom. h. Ven. 127) wird vielleicht ebenso wenig Glauben finden.

Für die Emendation des Gedichts hat *M.* einen festen Grund gelegt, und der Versuch kann und muß gemacht werden, auf Grund des vorliegenden Materials weiter zu kommen. Die folgenden Bemerkungen befassen sich mit einigen Stellen, an denen mir *M.*'s Erklärung oder Verbesserung nicht glaubhaft erscheint oder an denen ich im Gegensatz zu *M.* Anstoß nehmen zu müssen glaube.

V. 131 f. hat sowol Maximus von Tyros (diatr. 14) wie Lucillius (Anth. P. XI 136) gelesen wie überliefert ist *οἱ πρότοι κακοεργὸν ἐχαλκεύσαντο μάχαιραν εἰνοδίην*, aber wie das Schwert *εἰνοδίη* genannt werden kann, weiß ich nicht. Den Sinn hat Lucillius richtig gefaßt *διὰ τὰς ἐξαπίνης ἐνέδρας*, da von Krieg und Fehde hier nicht

die Rede ist. Dann können *εἰνόδιοι* nur entweder die Wegelagerer (*δόουροί* [Schol. Pind. Pyth. 2, 54]) oder die Wanderer sein. Vielleicht *εἰνοδίων*, abhängig von *κακοεργόν*.

V. 158. Mit anmuthiger Wendung beschreibt Arat die Stellung des *Ἡνίοχος*. Bekannter als er ist der helle Stern auf seiner linken Schulter, die Ziege, die einst Zeus gesäugt, und sind die kleinen Sterne auf seiner Hand, die Böcklein, die den Schiffern so gefährlich sind. Der Dichter kann also nur sagen »wenn du den Fuhrmann am Himmel suchst und du hast einmal von der Amathea gehört oder auch von den Böcklein, so kannst du ihn leicht finden«. *καὶ τοι φάτις ἤλυθεν Αἰγὸς αὐτῆς ἢ Ἐρίφων*, nicht *ἢδ' Ἐρίφων*. Die Copula wäre nur erträglich, wenn Ziege und Böcklein ein und dasselbe Erkennungszeichen bildeten. Die Verbesserung findet auch ihre sprachliche Stütze: *ἢδέ* ist bei den Alexandrinern, die nicht im homerischen Ton dichten, eine Seltenheit, bei ihrem albernsten Nachtreter Nonnos fehlt es bekanntlich ganz. Theokrit verwendet es in den Epyllien (XXII. XXV) und in den beiden epischen Enkomien (XVI. XVII), Kallimachos nur im 3. Hymnus an zwei Stellen¹⁾, Arat aber (wobei vielleicht ins Gewicht fällt, daß *ἢδέ* auch in Hesiods *Ἔργα* ganz selten ist), sonst nur in einer Homerischen Formel V. 374 *ἐφράσατ' ἢδ' ἐνόησεν* (vgl. θ 533 *Ἀλκίνοος δέ μιν οἶος ἐπεφράσατ' ἢδ' ἐνόησεν*).

V. 179 f. *οὐδ' ἄρα Κηφῆος μογερὸν γένος Ἰασίδαο αὐτῶς ἄρρητον κατακείαται, ἀλλ' ἄρα καὶ τῶν οὐρανὸν εἰς ὄνομ' ἤλυθεν, ἐπεὶ Διὸς ἐγγύθεν ἦσαν*. So schreibt M. für das überlieferte *κατακείσεται*, ohne Noth, wie mir scheint, ganz abgesehen von der lästigen Form *κατακείαται* (vgl. M. zu Arat V. 817). Das *ἄρρητον κατακείσεται* ist nicht im gleichen Sinne gesagt, wie eben vorher (172) von den Hyoden *καὶ λίην κείνων ὄνομ' εἴρεται, οὐδέ τοι αὐτῶς νήμουστοι Ἰάδες*, obwol sich grammatisch der Vers *οὐδ' ἄρα Κηφῆος* an jene Worte anschließt. Vielmehr ist der Sinn dieser »von ihren Leiden ruhen Kepheus' Weib und Tochter im Grabe aus, aber die Nachwelt weiß und wird immer von ihnen zu singen wissen. Zeus hat, als er den

1) V. 155 hat es Wilamowitz sehr richtig beseitigt: die Bestätigung giebt Dion von Prusa or. 1, 84. Mir sind auch die beiden übrigen Stellen verdächtig, vielleicht ist V. 82 zu schreiben *εἰ δ' ἄγε τόξον, εἰ δ' ἰοὺς κοιλὴν τε κατακλιθεὶς βελέμων τούξατε*, wobei das zweite *εἰ δέ* nicht antithetisch, sondern anaphorisch zu fassen wäre, V. 154 vielleicht *ἔα πρόνας, ἔα δὲ λαγωούς*, nach Homer P 13 *χάξεν, λείπε δὲ νεκρόν, ἔα δ' ἔναρα βροτόεντα*. Geschrieben war vielleicht *ἔ δὲ λαγωούς* und daraus *ἢδὲ* gemacht, vgl. das Scholion zu Arist. Thesm. 500 *οὐτι καὶ συστολαῖς βιαλοῖς καὶ ἐκτάσει χρωῶνται. καὶ ἄνω (176 ἔα μ' εἰπεῖν) ἄλλ' ὥντισε οὐνεκ' ἤλυθον, ἔ μ' εἰπεῖν (ἀλλ' εἰπεῖν Cod.) <ἀντι τοῦ εἰπεῖν> βρούλομαι*.

Sternenhimmel schuf, seine Nächsten nicht vergessen. Das besagt das Futurum so gut wie das Präsens.

V. 223 wird der Versschluß *αὐτὰρ ὁ Ἴππος* schwerlich durch die Beispiele geschützt, die Hermann Orph. p. 726 gesammelt hat. Rein äußerlich betrachtet ist der Hiatus in *αὐτὰρ ὁ ἔγνω* u. a. gleich, aber da dies *ὁ* bei Homer nie der Artikel ist sondern das Demonstrativpronomen, so hat es auch ein ganz anderes Gewicht, den Hiatus zu erleichtern. Selbst solchen Gebrauch Homers hat Arat nicht nachahmen mögen, sondern V. 537 *αὐτὰρ ὁ γ' ὠκεανοιο* geschrieben. Viel gravirender ist der Artikel (*ὁ Ἴππος*), den Arat überhaupt mit Massen verwendet (viel geschickter als Kallimachos) und fast stets so, daß er vom Nomen mindestens durch ein *δέ γε τε*, meist aber durch mehrere Wörter getrennt ist. Ausnahmen sind sehr vereinzelt, wie 479 *οἱ δύο* 498 *τὰ τρία*. Daher halte ich die Verbesserung *ὁ γ' Ἴππος*, die Buttmann aus einer Pariser Handschrift citirt, für richtig.

V. 268 *καὶ χέλυσ ἦτ' ὀλίγη. τὴν δ' ἄρ' ἔτι καὶ παρὰ λίκνω Ἑρμείης ἐτόρησε*. Weder ist *ἄρ'* für *ἄρ'* möglich (*ἄρα* kommt bei Arat nirgend vor, *ἄρα* und *ἄρα* nur im ersten Theile, niemals in den sogenannten *Διουσημεία*) noch Buttmanns Aenderung *καὶ δὲ χέλυσ ὀλίγη* wahrscheinlich. Das intensive *καί* zu Anfang bezieht sich auf die vorher genannten Pleiaden: *αἱ μὲν ὁμῶς ὀλίγαι καὶ ἀφεγγέες, ἀλλ' ὀνομασθαὶ ἦρι καὶ ἐσπέριαι*. So ist auch die Schildkröte (denn eine Lyra wird sie erst nachher) nur ein kleines Thier gewesen, aber Hermes verschaffte ihr doch als Lyra einen Platz am Himmel. Das, glaube ich, ist des Dichters Gedanke, den er etwa so ausdrücken konnte: *καὶ χέλυσ ἦν ὀλίγη. τὴν δ' εἶδ' ἔτι καὶ παρὰ λίκνω* (*ἔτι* und *παρὰ λίκνω* mit doppeltem *ἀπὸ κοινοῦ*) *Ἑρμείης ἐτόρησε*.

Schwerlich in Ordnung ist V. 284 *πὰρ δ' ἄρα οἱ κεφαλῇ* (neben dem Kopfe des Pferdes) *χεῖρ Ἰθροχόοιο | δεξιτερῇ τετάνυσθ' . ὃ δ' ὀπίστερος Αἰγοκερῆος τέλλεται*. Die Elision der diphthongischen Verbalform (*τετάνυσται AM τάννται C*) ist anstößig. Wie Kallimachos in den sechs erhaltenen Hymnen nur 4, 152 sich den Versschluß gestattet hat *ἔσσειτ' ἀμοιβή* (5, 64 ist *κείντο* zu verstehen, 5, 111 ist *ἔσσειτ'* Conjectur), so hat Arat trotz einer Fülle von Formen auf *-ται* und *ει*, zu denen seine beschreibende Darstellung ihn zwang, sehr wenig elidirt, zweimal *γίνετ'* (762. 900) im ersten Fuß (nach Homer *μ* 326), einmal an derselben Versstelle *θλίβετ'* (417), einmal nach dem ersten Daktylus *συμφέρετ'* (293). V. 1117 ist *ἐπιέλλετ' ἀροτρούς* wol Imperfectum, wie der Aorist 1113 *ἐπύθοντο* glaubhaft macht. V. 787 hat Dorville gewiß besser emendirt als der Anonymus in der Oxforder Handschrift, dessen Conjectur M. auf-

nimmt: *παχίαν (πάσσων?) δὲ καὶ ἀμβλείησι κεραλαῖς τέτρατον ἐκ τριτάτω φάως ἀμεινυὸν ἔχουσα ἢ νότῳ ἀμβλύνηι (-ύνηται *AM* -ύνηται *C*) ἢ ὕδατος ἐγγύς ἐόντος*. Der Anonymus dagegen *ἢ ἐ νότῳ ἀμβλύνηι*. Ob V. 656 *ἴση δύει ἀρνευτήρι* (nach M 385) richtig ist oder ob Arat etwa *δύεται* (so *AM*) *νευστήρι* geschrieben hat, will ich nicht entscheiden (M. Schmidts Vorschlag *δύει* ist gegen Arats Sprachgebrauch): die Ueberlieferung ließe sich schützen durch V. 286 *ἴνα ἴς τρέπετ' ἡελίοιο*, wenn Scaligers Herstellung sicher wäre (*ἴνα τρέπετ' ἡελίοιο ἴς AM* und mit ausgelassenem *ἴς C*). Aber mit V. 284, wo die Elision in der männlichen Cäsur steht, läßt sich nichts vergleichen. Ich vermuthe *δεξιτερῇ τετάνυσται* · ὃ δ' ὕστερος, ohne mich jedoch auf Ciceros Uebersetzung (57) *serius* berufen zu wollen.

V. 310 vielleicht *ἔστι δ' ἔτι (δέ τοι M δέ τις AC) προτέρω βεβλημένος ἄλλος Ὀιστός*, vgl. V. 300 *καὶ δ' ἂν ἔτι προτέρω γε* und 233 *ἔστι δέ τοι καὶ ἔτ' ἄλλο -σῆμα*.

V. 382. Durch die Anordnung der Einzelsterne zu Sternbildern *ὀνομαστὰ γένοντο ἄστρα, καὶ οὐκέτι νῦν ὑπὸ θαύματι τέλλεται ἀστήρ*. Das *ὑπὸ θαύματι* wäre denkbar, wenn das *θαυμάζειν* irgend welchen inneren Zusammenhang hätte mit dem *τέλλεσθαι*, wie in der Wendung *ὑπ' ἀύλητῆρι ἰέναι*. Der Paraphrast setzt *ἐν θαύματι*, Arat hat vielleicht *ἐπὶ θαύματι* geschrieben »zur Verwunderung des Beschauers«. Uebrigens haben andre alexandrinische Dichter die obliquen Casus von *θαῦμα* nach Homers Vorgang vermieden.

V. 431 *εἰ δέ τοι ἐσπερήης μὲν ἀλὸς Κενταύρου ἀπειή ὤμος ὅσον προτέρης* d. h. *εἰ μεσουρανοῆ*. M.' kühne Aenderung *ὤμοι*, die sich doch wol weder durch Hesiods *τῆς δ' ἦν τρεῖς κεφαλαί, μία μὲν κτλ'* schützen läßt noch durch Platon rep. 463 a *ἔστιν ἄρχοντες τε καὶ δῆμος*, hat keine Berechtigung. Ciceros Uebersetzung (V. 203) *sin umeros medio in caelo Centaurus habebit* beweist nicht viel, zumal ihm nicht nur Germanicus (V. 423 *hic umero medium scindens iter*), sondern auch Hipparchs directes Zeugniß entgegensteht. Aber was heißt *προτέρης*? gemeint ist natürlich die *ἀνατολή*, aber die hat Arat nie so genannt. Er bezeichnet den Niedergang durch *εἰς ἐτέραν καταβῆναι* (178, vgl. 279. 659), den Aufgang durch *τοὶ μὲν δύνοντες, τοὶ δ' ἐξ ἐτέρας ἀνιόντες* (571, vgl. 617. 726), und synonym damit V. 821 *ἀμφοτέρων δύνοντι καὶ ἐκ περάτης ἀνιόντι*, wie auch Apollonios Rh. 1, 1281 *ἡὼς ἐκ περάτης ἀνιούσα*, obwol die Odyssee (*ψ* 243) den Westen *περάτη* nennt und danach auch Kallimachos h. 4, 169 *μέχρις ὅπου περάτη τε καὶ ὀππόθεν ὠκέες ἵπποι Ἡέλιον φορέουσιν*. So darf man bei Arat sowol *ὅσον γ' ἐτέρης* wie *ὅσον περάτης* vermuthen: ich denke, das letztere ist das richtige.

V. 562. Wer die Tageszeit zur Nacht wissen will, braucht nur nach den Bildern des Thierkreises auszuschaun: τὰς δ' ἄν κε περισκεψάιο μάλιστα εἰς αὐτὰς ὁράων, ἀτὰρ εἰ νεφέεσσι μέλαινα γινονται κτλ. Bei Arat heißt, wie es nicht anders sein kann, περισκεψέσθαι und περισκοπεῖν (-σκοπεῖσθαι) »sich nach etwas umschaun, etwas erwarten«. Aber wie kann man sagen »nach den Sternbildern kannst du dich am besten umschaun, wenn du sie selbst zu sehen bekommst« — wie kann man sich sonst noch nach ihnen umsehen? Was man erwartet, giebt Hipparch's Paraphrase (*Aratea* p. 105): φησὶν οὖν ἐν τούτοις, μάλιστα μὲν ἐπιγνώσεσθαι ἡμᾶς τὴν ὥραν, ἐὰν αὐτῶν τι τῶν δώδεκα ζωδίων θεωρῶμεν ἀνατέλλον κτλ'. Also auch er hat entweder gelesen oder doch verstanden ἐπισκέψαιο. Dazu stimmt ein anderer Anstoß im Verse. Spätere griechische Dichter pflegen zuweilen solche Homerische Besonderheiten aufzugreifen, die der Sprache längst fremd geworden sind, die älteren Alexandriner aber haben derartiges wie ἄν κε vermieden, und es wäre sonderbar, wenn an dieser einen Stelle allein Arat ἄν κε geschrieben haben sollte. Darauf daß in *A* und ebenso im Vaticanus des Hipparch καὶ statt κε steht, gebe ich nichts, aber für richtig halte ich doch τὰς δ' ἄν καὶ ἐπισκέψαιο μάλιστα, wobei καὶ zum Superlativ gehört¹⁾.

V. 657. Kassiopeia folgt ihrer untergehenden Tochter: τὰ δ' οὐκέτι οἱ κατὰ κόσμον φαίνεται ἐκ δίφροιο πόδες καὶ γούναθ' ὑπερθευ, ἀλλ' ἢ γ' ἐς κεφαλὴν ἴση δύετ' ἀρνευτήρι, μειρομένη γονάτων, und das zur Strafe für ihren Uebermuth, da sie sich mit den Nereiden an Schönheit zu vergleichen gewagt. M. schreibt nach eigener Vermuthung αἰρομένη γονάτων und meint, so hätten Cicero (V. 443), Manilius und Avien gelesen. Aus seiner Verweisung auf V. 1057 geht hervor, daß er verstanden haben will »die Knie emporhebend«. Wenn aber die römischen Dichter dies ausdrücken (*verso vertice Cicero, inversae Cassiopeiae Manilius, solio vestigia ab alto sustollit miseranda super*), so ist das deutliche Uebersetzung der vorhergehenden, ganz klaren Worte des Arat. Der Zusatz αἰρομένη γονάτων ist nicht nur überflüssig, sondern auch unwahrscheinlich, weil Arat wie alle andren Dichter seiner Zeit αἰρομένη gesagt haben würde. Zudem widerspricht die Aenderung der Paraphrase des Hipparch, der fr. 48 Maass (p. 222 b Pet.) ausdrücklich sagt, daß Arat mit Eudoxos hier übereinstimme: τοῦ δὲ Σκορπίου ἀρχομένου ἀνατέλλειν φησὶν (Arat) δύνειν μὲν — τὴν Κασσιόπειαν ὄλην πλὴν

1) Mit gleicher Corruptel, wie ich glaube, Kallimachos 3, 155 τί κεν πρόνες ἢ λαγωὸς ἔξειαν. Wilamowitz' τί κέ μιν πρόνες kann ich nicht mehr billigen, da μιν keinen passenden Bezug hat. Ich vermüthe τί καὶ ἄν πρόνες, wie Dion v. Prusa umschreibt or. 1, 84 πόσον ἄν τι καὶ βλάβησε λέων ἢ οὖς ἄγριος.

τὸ ἀπὸ τῶν ποδῶν ἕως τῶν γονάτων. Also müssen die fraglichen Worte bedeuten *μέχρι τῶν γονάτων*: das haben die Römer nicht verstanden und deshalb diesen Zusatz ausgelassen. Da *μείρομαι* = *partiri* ist (V. 1054), so läßt sich ohne Mühe verstehen »sich an den Knien theilend«, d. h. nur die Knie bleiben sichtbar, der übrige Theil geht unter.

V. 699 *εἰ δὲ (ἢ δὲ ACM) καὶ ἐξόπιθεν πολλὴ μένει, ἀλλ' ἄρα καὶ τὴν κτλ.*' So möchte ich schreiben, wie der Gedankengang es zu fordern scheint.

Zu V. 713 f. *αὐτὴ δὲ ζώνη καὶ κ' ἀμφήριστα πέλοιτο ἢ Κριῶ λήγοντι φαίνεται ἢ ἐπὶ Ταύρω* merkt M. an '*λήγοντι ACM, Hipparchi codices Aratei: sive λήγουσα sive ἀνιόντι coni. Att(alus)*'. Wir haben eine äußerst merkwürdige Abhandlung Hipparch's über diese Stelle (p. 225 Pet), aber ich fasse Hipparch's Meinung etwas anders als M. Er polemisiert gegen Attalos, dessen eigene Worte er anführt: »um den Dichter, sagt Attalos, mit sich selbst und mit den Thatsachen in Einklang zu bringen, ist zu schreiben *ἀνιόντι* für *λήγοντι*«. Es folgt Attalos' Begründung, die er also schließt: *καὶ τοῦτον τὸν τρόπον γραφομένου τοῦ ποιήματος τὰ τε γραφόμενα σωθήσεται*¹⁾ *καὶ τὰ περὶ τῆς ζώνης ὁ ποιητὴς οὐ μόνον ἐμπειρῶς ἀλλὰ καὶ ἀκριβῶς ἐξηγούμενος ἂν φαίνοιτο*. Von einer zweiten Conjectur *λήγουσα* ist nicht die Rede. Davon sagt auch Hipparch nichts. Er citirt die Verse des Arat und fährt fort: *γράφεται μὲν οὕτως ὁ ἔσχατος στίχος· εἰκὸς μέντοι γε ἤγνοησθαι τὸ 'λήγοντι'*. *ἔξ ἀρχῆς γὰρ πάντων τῶν ζωδίων τὰς ἀρχὰς ἐπὶ τῆς ἀνατολῆς ὑποτίθεται καὶ οὐχὶ μεσοῦντα ἢ λήγοντα, ἐπεὶ τοί γε καὶ (ἐπεὶ οὕτω γε καὶ Vat. ἐπὶ γὰρ Laur.) τῶν ἄλλων ἄστρων τινὰ μὲν μέρη μεσοῦντων τῶν ζωδίων τινὰ δὲ [ἀρχομένων ἢ] ληρόντων δύνει ἢ ἀνατέλλει. ὅθεν καὶ ὁ Ἄτταλος κατὰ μὲν τοῦτο ὀρθῶς συνεώρακε τὸ ἀγνόημα, καὶ δεῖ τοι ἦ, ὡς ἐκεῖνός φησι, γράφεσθαι 'ἢ Κριῶ ἀνιόντι φαίνεται ἢ ἐπὶ Ταύρῳ', ἢ νῆ Δία οὕτως 'ἢ Κριῶ λήγουσα φαίνεται', ὥστε τὸ λήγουσα ἐπὶ τὴν ζώνην ἀναφέρεσθαι*. Das verstehe ich so: »die Ueberlieferung ist *λήγοντι*, aber ein Fehler ist wahrscheinlich, da Arat niemals den Aufgang der Gestirne nach dem Ende (Untergang) der Thierkreisbilder, sondern immer nach ihrem Aufgang bestimmt. Hätte er diese Gewohnheit nicht, müßten sich andre derartige Bestimmungen finden, da doch auch noch anderer Gestirne Aufgang oder Untergang

1) Man ist versucht zu interpretiren »es wird so der überlieferte Text so gut wie gewahrt«, da doch *ANIONTI* und *ΛΗΓONTI* sich sehr ähnlich sind, aber Hipparch lehrt, daß *γραφόμενα* aus *φαινόμενα* verdorben ist, wenn er in seiner Widerlegung sagt: *ἄλλο οὐδὲν ἔστι ἀγνοεῖ λέγων τὰ τε φαινόμενα σωθήσεται καὶ τὸν Ἄρατον ἐμπειρῶς καὶ ἀκριβῶς — φανείσθαι ἐξηγούμενον*.

Statt findet zur selben Zeit, wo die Thierkreisbilder untergehen oder mitten am Himmel stehen. Darum ist Attalos' Anstoß begründet, und man muß emendiren, entweder wie er will *λήρουντι*, oder wie auch möglich wäre *λήρουνσα*.⁷ Letzteres ist also eine leicht hingeworfene Conjectur des nicht philologisch interessirten Hipparch. Und soweit ist Hipparch davon entfernt, die Richtigkeit von *λήρουντι* erwiesen zu haben, wie Maass (*Aratea* p. 111) schreibt, daß er in seiner weiteren Auseinandersetzung vielmehr davon ausgeht, daß Arat etwa *ἀνιόντι* geschrieben habe. Er polemisirt gegen Attalos nach zwei Seiten hin, erstlich weil er Arats (und Eudoxos') Kenntnisse überschätze, zweitens weil er das für richtig halte, was Arat (auch wenn er *ἀνιόντι* schrieb) und Eudoxos vom Gürtel des Perseus sagten. Die Gelehrsamkeit Arats (*καί κ' ἀμφήριστα πέλοιτο*) stamme daher, daß er in den beiden von ihm benützten Büchern des Eudoxos verschiedene Angaben gefunden und sich zu entscheiden nicht gewußt habe: *ἀμφήριστόν φησιν εἶναι καὶ διασταζόμενον, πότερον καὶ ἡ ζώνη τοῦ Περσέως μετὰ τῶν ὤμων καὶ τῆς κεφαλῆς τοῦ Κριοῦ ἀνατέλλοντος μετέωρος φαίνεται ἢ τοῦ Ταύρου ἀναφερομένου, ὡς τὸ ἕτερον τῶν τοῦ Εὐδόξου συνταγμάτων περιέχει (παρέχει?).* Also die Corruptel ist anerkannt, und sie ist ja ganz evident, auch aus dem rein sprachlichen Grunde schon, weil Arat niemals vom Untergang der Gestirne *παύεσθαι* oder *λήγειν*, sowenig wie von ihrem Aufgang *ἄρχεσθαι* gesagt hat. Wer zudem seine Verse im Zusammenhang liest, kann gar nicht zweifeln, daß er nur vom Aufgang des Steinbocks und Stiers hat sprechen wollen. Attalos' Conjectur ist mithin eine glänzende Verbesserung der schon damals leicht entstellten Ueberlieferung.

V. 736 hat M. eine Conjectur aufgenommen, die nicht richtig sein kann. »Wenn Selene am Abend mit kleinen Hörnchen erscheint, *ἀεξομένοιο διδάσκει μηνὸς ὅτι πρώτη ἀποκίδναται ἀντόθεν ἀγῆ, ὅσσον ἐπισκιάειν, ἐπὶ τέτρατον ἡμαρ ἰούσα· ὁκτὼ δ' ἐν διχάσει, διχόμηνα δὲ παντὶ προσώπῳ, αἰεὶ δ' ἄλλοθεν ἄλλα παρακλίνουσα πρόσωπα εἶρει ὀποσταίῃ μηνὸς περιτέλλεται ἡῶς*, d. h. nach Vitruv IX 4, 3 *cuna cum triduum recessit ab sole* (also *ἐπιούσα τὴν τετάρτην ἡμέραν*) *lrescit et plus illuminatur* (d. h. heller als am ersten bis dritten Tage, aber auch jetzt nur *ὅσσον ἐπισκιάειν*). Also drei Lichtstadien des Mondes werden bezeichnet, vom 3. auf den 4. Tag, vom 7. auf den 8. und vom 14. auf den 15. Tag; vgl. auch Theophr. de sign. 8. Wilamowitz hat M. dafür gewonnen, vier Stadien zu unterscheiden, hinter *ἀγῆ* zu interpungiren und dann *ὅσσον ἐπισκιάειν δ' ἐπὶ τέτρατον ἡμαρ ἰούσα* zu schreiben, mit einer Stellung des *δέ*, die weder Arat noch Kallimachos oder Theokrit gewagt haben würde. Die Schwierigkeit der

Stelle beginnt erst mit *ὀκτώ δ' ἐν διχάσει* (so Geminus p. 32 Pet. *διχάσει AC διχᾶσιν M*). Wovon hängt *ὀκτώ* (und ebenso *διχόμηννα*) ab? die Scholien (nach Bekker) umschreiben *ὀκτώ δ' ἡμέρας ἔγει διχότομος οὖσα, τὰ δὲ διχόμηννα ἤρουν τὴν μέσην τοῦ μηνός, ὅταν ἐν παντὶ προσώπῳ ἤρουν κύκλῳ πληρωθῆῃ φωτός*. Buttman nahm an, daß man *ἔρουσα* für *ιοῦσα* gelesen habe, und daß zu verbinden wäre *ἐπάρουσα τέταρτον ἡμαρ, ὀκτώ δὲ ἡματα (ἐπάρουσα) ἐν διχάσει (ἐστίν) κτλ.* Aber zugegeben aus dem Ordinale *τέταρτον ἡμαρ* könnte ohne weiteres der Plural *ἡματα* zu *ὀκτώ* ergänzt werden, die Absicht des Dichters war das nicht. Denn, wie das folgende zeigt, er will nicht aus der Zahl der Tage die Gestalt des Mondes, sondern umgekehrt aus der Gestalt des Mondes bestimmen *δοσταιη μηνός περιτέλλεται ἥως*. Also hängt *ὀκτώ* wie *διχόμηννα* von *εἶρει* ab: >den achten Tag meldet der Mond wenn er halb ist, den fünfzehnten wenn er mit vollem Antlitz scheint und überhaupt, indem er dies oder jenes Gesicht zeigt, meldet er, den wievielsten im Monat wir haben<. Dann ist aber sicher, daß *ὀκτώ* kein Correlat zu *διχόμηννα* sein kann, daß vielmehr ein Begriff wie >den achten Tag< verlangt wird, *τὴν δ' ὀρθοάδα ἐν διχάσει εἶρει*. Mir scheint, Arat habe geschrieben *ὄρθοα δ' ἐν διχάσει*, wobei *ὄρθοα* gerade so pluralisirt und substantivirt wäre wie *διχόμηννα*.

Ebensowenig leuchtet mir die von M. aufgenommene Wilamowitz'sche Conjectur V. 859 ein.

- ἦν μὲν ὑποσκιήσι μελαινομένη εἰκνῶ*
 855 *ἠέλιον νεφέλη, ταί δ' ἀμφὶ μιν ἔνθα καὶ ἔνθα*
ἀκτῖνες μεσσηγρός ἐλίσσόμεναι διχόωνται,
ἦ τ' ἂν ἔτ' εἰς ἠῶ σκέπαος κερημένους εἴης.
εἰ δ' ὃ μὲν ἀνέφελος βάπτῃ ῥόον ἐσπερίοιο,
ταί δὲ κατερχομένου νεφέλαι καὶ οἰχομένοιοι
 860 *πλησίαί ἐστήρωσιν ἐρευθέες, οὐ σε μάλα χρῆ*
αὔριον οὐδ' ἐπὶ νυκτὶ περιτρομέειν ἕτοιτο κτλ.'

V. 859 hatte Voss *καὶ ἀποιομένοιοι* vermuthet. Da Stobaeus *καὶ ἔτ' οἴχ.* hat, so vermuthete M. *καὶ τ' οἴχ.* und nahm dazu Wilamowitzens weitere Aenderung *ταί τ' οἴχ.* auf. Aber die Zweitheilung kann sich nicht auf die Wolken beziehen, die beim Sonnenuntergang und nachher dieselben sind, sondern nur auf die Zeitangabe. Ich glaube, Arat hat geschrieben *κατὰ τ' οἰχομένοιοι*. V. 856 ist *μεσσηγρός* unverständlich und *ἐλίσσεσθαι* ist von den Sonnenstrahlen ein unpassender Ausdruck (*τανύονται γὰρ ἢ προτείνονται*, vgl. V. 863. 869). Theophrast de sign. 11 sagt *νέφος ὑφ' οὗ ἂν σχίζωνται αἱ ἀκτῖνες*. Also die Wolke ist in der Mitte, sie ballt sich dort zusammen, *ἐλίσσεται*. Daher hat Codex A, unterstützt von Stobaeus,

das richtige *έλισσομένην*. Noch ein drittes bleibt zu bemerken. V. 858 läßt M. das überlieferte *ει—βάπτοι* unbehelligt: das wäre ganz gut, wenn nicht der zweite Satz *εστήκωσιν* hätte. Der Moduswechsel hat hier keinen Sinn (ganz anders V. 157), und Arats stehender Brauch widerspricht. Buttmanns Doppeländerung *ήν—βάπτη* ist überflüssig, *βάπτη* aber nothwendig. Der ganze letzte Theil des Gedichts, die Prognostica, besteht aus einer leidlich disponirten Sammlung von Bedingungssätzen »wenn das oder das geschieht, tritt Sturm (Regen, Kälte) ein«. Arat hat nach Kräften variirt, aber eine gewisse Ständigkeit des Ausdrucks war nicht zu vermeiden. Eine seltenere Form ist diese (909) *σήμα δέ τοι άνέμοιο και οίδαίνουσα θάλασσα γινέσθω*, der aber oft schon zeitliche Bedingungssätze sich anschließen, wie V. 921 *ήδη και πάπποι -σήμ' έγένοντ' άνέμου, κωφής άλδς όπότε πολλοί άκρον επιπλώσι*. Rein episch V. 892 *σκεπτεο και Φάτυνη*, sie ist von zwei Sternen umgeben, den *Όνοι: ή τε και εξαπίνης πάντη Διδς εύδιόωντος γίνετ' άφαντος όλη, τοι δ' άμφοτέρωθεν ίόντες¹⁾ άστέρες άλλήλων αύτοσχεδόν ινδάλλονται· ονκ όλίγω χειμῶνι τότε κλύζονται άρουραι*. Der letzte Vers ist der Nachsatz, von M. als solcher nicht genügend bezeichnet, der Vordersatz hat die Form einer selbständigen Erzählung²⁾. Bei weitem das häufigste aber ist ein Vordersatz, entweder rein bedingend (*ει* mit Opt. oder Conj., auch *ει κε* oder *ήν*) oder zeitlich bedingend (*ότε όπότε ήμος*, mit oder ohne *άν*). Der Indicativ steht in diesen Vordersätzen niemals, außer V. 1132 *άλλα γάρ ούδδ' μύες τετριγότες ει ποτε μάλλον εύδιοι έσκήρησαν—άσκεπτοι έγένοντο παλαιότεροις ανθρώποις*, aber es ist ein ganz anders gearteter Satz, wie der Aorist und *ποτε* zeigen, und wie der Nachsatz lehrt. V. 1150 ist *ότε σφαλερώτερος αίθήρ—πέλει* rein temporal. Danach werden es Versehen sein, wenn V. 1040 *έχει (έχη M)*, 1080 *φορέονται (προτέρων τε C)*, 867 *φαινονται (-ονται M)*, 870 *φαινονται (-ονται Voss)* stehen geblieben ist. Der Coniunctiv ist überall ganz nothwendig, wie M. selbst V. 916 gegen die Handschriften richtig *ποτεώνται* (Wilamowitz) aufgenommen hat.

V. 949 *ή που και λακέρυζα παρ' ήόνι προουχούση χειματος έρχομένου χέρσῳ ύπέτυψε κορώνη*. Theophrast de sign. 16 *κορώνη επί πέτρας (πέτρας?) κορυσσομένη ήν κύμα κατακλύζει ύδωρ σημαίνει*. Die Krähe also hackt auf den Uferfelsen ein, in kriegerischer, feindlicher Stimmung. Ich kann *υποτύπτειν* in dieser Bedeutung und

1) M. schreibt gegen die Ueberlieferung *έόντες*. Ich sehe den Grund nicht ein: zu verstehen ist *άμφιβεηκότες*.

2) Die gleiche Stillfärbung in derselben Angelegenheit bei Theophrast de sign. 23.

Construction nicht belegen, aber noch viel weniger die Aenderung, die M. mit dem Texte vorgenommen hat *χερσαί' ὑπέτυψε*. Gewiß kann Arat von den Wasservögeln V. 919 sagen *χερσαῖα τινάσσονται πετρύγεσσιν*, weil eben die *πετρυνγίσματα* auffallender Weise *χερσαῖα* sind (auf dem Wasser thun sie es oft genug), aber *χερσαί' ὑπέτυψε*? Bei der Krähe ist dies das merkwürdige, daß sie auf dem meer-umspülten Felsen sitzt und auf ihn einhackt: diese Objectsbeziehung kann niemals als inneres Object aufgefaßt und ausgedrückt werden.

V. 966 *καί που κόρακες δίους σταλαγμούς φωνῆ ἐμιμήσαντο σὺν ὕδατος ἐρχομένοιο*. Theophr. de sign. 16 *ἐάν (ὁ κόραξ) μιμηται τῆ φωνῆ οἷον σταλαγμούς, ὕδωρ σημαίνει*. Daß M. von den Conjecturen (*Ζῆνα σταλόωντα* Voss, *δίας πέμφιγας* Bergk, *δίοιο σταλαγμοῦ φωνήν* Grotius) keine gebilligt hat, ist begreiflich, seltsam aber daß er *δίους σταλαγμούς* im Index (p. 98) unter der Rubrik *productio brevium* zugleich mit *περὶ νέφεα, κατὰ νοτίην* u. a. aufzählt. An diese Längung wird niemand glauben, zumal nach dem Muster Homers *σταλαγμός* gerade so gut mit richtiger Quantität dem Verse angepaßt werden konnte wie *Σκάμανδρος* und *σκεπάρονη*. An *σταλαγμός* aber scheint nicht gerührt werden zu dürfen: *πέμφιγας* ist ja offenbar falsch, da die Stimme des Raben nicht die Tropfen des Zeus nachahmen kann, sondern den Tropfenfall, vgl. V. 962 von den Hühnern *εὔ — ἔκρωξαν μάλα φωνῆ, οἷόν τε σταλάον ψοφείει ἐπὶ ὕδατι ὕδωρ*. Der Fehler liegt allein in *δίους*, wofür *Δίδος οἶα σταλαγμούς* wenigstens möglich ist.

V. 999 ff. *καὶ φλόγες ἡσύχαι λύχνων καὶ νυκτερῆ γλαυξ
ἡσυχὸν ἀείδουσα μαραινόμενον χεϊμῶνος
γινέσθω τοι σῆμα, καὶ ἡσυχα ποικίλλουσα
ᾠρῆ ἐν ἐσπερίῃ κρώξῃ πολύφωνα κορώνη*.

Hier muß zu *κρώξῃ* entweder eine Conjunction in den Text gebracht werden (*ἦν σύχνα, ἦν τρίχα, ἦν λίγα* für *ἡσυχα* ist falsch, weil *ἡσυχα* durch die dreimalige Anaphora und durch Theophrast, Aelian u. a. geschützt ist) oder *κρώξῃ* ist zu beseitigen. Letzteres hat M. vorgezogen und nach Buttmanns Vorgang *κρωγμὸν* geschrieben, indem er *πολύφωνα* als Accusativ von *πολύφων* nimmt. Das halte ich zunächst für unmöglich. Die Analogia, die M. (proleg. p. XXXII) anführt, können nichts beweisen: *δίκτον* für *δίκταμνον*, *πηδόν* für *πηδάλιον* (vgl. *κρεῖ, ξρι* u. a.) gehören doch nicht hierher, *διχόμην* aber ist von *μῆν* so richtig gebildet wie *εὔσαρξ, εὐώψ* u. a., *πέλωρ* endlich (Arat 205) neben *πέλωρος* würde etwas beweisen, wenn neben *φωνή* eine Form *φών* existirt hätte oder existiren konnte. Für das überlieferte *κρώξῃ* spricht außerdem Hesiods Vers Op. 747 *κρώξῃ λακέρυζα κορώνη*, und *πολύφωνα* als Acc. plur. verlangt ein Verbum.

Folglich ist eine Conjunction nöthig. Daß man sie nicht am unrechten Orte suche: an *ἤσυχα ποικίλλουσα* ist kein Anstoß zu nehmen (*κατίλλουσα* paßt schwerlich für die Krähe), es ist so zu verstehen wie Theophrast a. O. 16 vom Raben sagt *κόραξ πολλὰς μεταβάλλειν φωνὰς εἰωθώς*; das Resultat des *ποικίλλειν* ist alsdann das *κράζειν πολύφωνα*. So bleibt für die Conjunction nur eine Stelle übrig, wo ein wenigstens entbehrliches Wort steht: *ῶρη ὅθ' ἐσπερίη* für *ῶρη ἐν ἔσπ.*

V. 1064 ff. *αὐτὰρ ὅτε σφῆμες μετοπωρινὸν ἤλιθα πολλοὶ
πάντη βεβρίθωσι, καὶ ἐσπερίων προπάροιθεν
Πληιάδων εἴποι τις ἐπερχόμενον χειμῶνα,
οἷος ἐπὶ σφῆμεσσιν ἐλίσσειται αὐτίκα δίνος.*

M.' Conjectur *ἐνὶ σφῆμεσσι* wird durch *αὐτίκα* widerlegt, der *δίνος* ist der alsbald eintretende Wirbelwind, *ἐπί* bedeutet *ἐπὶ τῷ τῶν σφηκῶν σήματι*. Also *οἷος* ist nicht vergleichend, sondern relativ für das zu erwartende *τοῖος*, und dies wiederum ist mit *αὐτίκα* zu verbinden »ein so bald eintretender Sturm«.

Auch die folgenden Verse verstehe ich anders als M. *θήλειαι δὲ σύες, θήλειαι δὲ μῆλα καὶ αἶγες ὀππότε' ἀναστρωφῶσιν ὀχῆς, τὰ δὲ γ' ἄρσεσι πάντα δεξάμεναι πάλιν αὐτίς ἀναβλήδην ὀχέωνται κτλ.* Nicht »*quotiescunque ad coitum revertuntur*« (das kann *ἀναστρωφᾶν* mit dem Genetiv wol nicht heißen), sondern »*ubi redeunt a coitu, deinde vero postquam omnia a maribus quae voluerant habuerunt tamen inter se iterum fieri cupiunt*«.

V. 1075 *χαίρει καὶ γεράνων ἀγέλησ' ὠραῖος ἀροτρῆς
ῶριον ἐρχομένησ', ὃ δ' ἄωριος αὐτίκα μᾶλλον.*

So hat Buttmann den von ihm scharfsichtig erkannten Fehler der Handschriften *ὃ δ' ἄωριος* verbessert. Ich glaube, Vers und Sinn werden noch besser, wenn man schreibt *ὃ δ' ἄωριον* (scil. *ἐρχομένης*). Uebrigens hätte dieser *ὠραῖος ἀροτρῆς* M. vor einem verwunderlichen Irrthum und einer unglücklichen Conjectur zu Philetas bewahren können (proleg. p. XXXI).

Ich habe es versucht, an einigen Stellen über die Ueberlieferung hinauszugehen, an andren auf Grund der Ueberlieferung ein abweichendes Urtheil zu begründen. Beides ist hoffentlich im Interesse des Dichters, sicher aber im Sinne des Herausgebers geschehen, dem ich von ganzem Herzen dankbar bin für ein Vierteljahr eingehender und anregender Arbeit, sowie dafür, daß er uns Philologen den Arat *ignoratum fere sed nobilem poetam*, und zwar erstmals in einheitlicher Gestalt wiedergeschenkt hat. Der Erfolg wird es zeigen, eine wie große Lücke durch diese Ausgabe ausgefüllt ist, wie viel neues sie uns gelehrt hat und wie viel neues ein

tiefes Eindringen in diesen Dichter noch lehren kann. Eine gute Ausgabe ist eine der complicirtesten Leistungen unserer Wissenschaft. Sie bedeutet das Zusammenfassen einer unbeschreiblichen Fülle der mannigfachsten Untersuchungen, die bald sprachlicher, bald stofflicher Natur, bald den Dichter, seine Art, sein Wissen, seine Absicht, bald die vielverzweigte Ueberlieferung betreffend, von dem Herausgeber Wissen, Urtheil und Geschmack verlangen, ohne ihm zu gestatten, über seine Gedanken zusammenhängend Rechenschaft abzulegen. Das erschwert es dem kritischen Leser überall gerecht zu sein, besonders hier, wo es sich um einen Dichter handelt, der bisher fast nie Gegenstand wissenschaftlichen Meinungsaustausches gewesen ist, dessen Verständniß so schwierig ist, dessen richtige Schätzung erst nach manchen vergeblichen Versuchen gelingen wird. Ich habe manche Bemerkung unterdrückt, zu der mir M.'s Ausgabe Veranlassung gab, da ich mich fürchte als Tadler zu erscheinen, wo ich nur loben möchte. Ein paar wichtigere Dinge muß ich an anderem Orte besprechen, da sie die Grenzen einer Recension überschreiten.

Zum Schluß will ich wünschen, daß es M. gelingen wird, sein Versprechen einzulösen und die Ausgabe der Scholien dem Texte bald folgen zu lassen. Wenn ich mir erlauben darf einen Wunsch auszusprechen, so wäre es der, daß M. mit der Unsitte brechen möge, die Citate aus erhaltenen Schriftstellern in den Scholien nach den vorhandenen Texten zu emendiren. Achilles z. B. (*Aratea* p. 25) hat doch sicher so geschrieben wie überliefert ist *καὶ τὸ 'ἡελίος θ' ὄς πάντ' ἐφορᾷ καὶ πάντ' ἐπακούεις' παρὸ ἐστὶ 'πάντα εἰδώς Διὸς ὀφθαλμὸς καὶ πάντα νοῶν'*, wenn auch Hesiod gedichtet hatte *παντὰ ἰδὼν—καὶ πάντα νοήσας*. Die Absicht des Achilles, zu der die Aoriste nicht passen, beweist das, und die beiden Participia *εἰδώς* und *νοῶν* schützen sich gegenseitig. Daß dieser Brauch des freieren Citats, das sich in die eigene Rede einfügt und sich ihr anpaßt, nicht erst späterer Zeit angehört, sondern den besten Schriftstellern älterer Zeit eigen ist, wissen wir. Was soll aus Platons Text werden, wenn wir alle halben Citate aus Homer und Hesiod ergänzen, alle abgeänderten emendiren wollen.

Straßburg i. E. im September 1893.

G. Kaibel.

von **Scheffler**, Ludwig, Michelangelo. Eine Renaissancestudie. Altenburg, Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Verlag von Stephan Geibel u. Co. 1892. IV und 227 SS. 8°. Preis M. 4.

Es fragt sich, ob dieses Buch nicht besser ungeschrieben oder doch wenigstens einstweilen noch unveröffentlicht geblieben wäre? Was es wirklich beweist, daß Michelangelo seine Kunsttheorie aus Platon schöpfte, wurde bereits von Anderen festgestellt; was es beweisen möchte, daß der Meister der Sixtinischen Kapelle auch im Leben platonischen Ideen huldigte, das konnte es bis in alle Einzelheiten schlechterdings nicht ergründen. Und zwar deshalb nicht, weil die Quellen zur Entwicklungsgeschichte des Platonismus Michelangelos unvollständig sind. Wohl besitzen wir die Sonette und Briefe, die der Künstler an seinen schönen und talentvollen Schüler Tommaso de' Cavalieri richtete; von den Antworten Cavalieris dagegen, die im Archive der seit 1858 der Stadt Florenz gehörenden Casa Buonarroti liegen, ist bisher nur eine einzige veröffentlicht. Die Antworten sind aber für die Beurtheilung des Cavalieri Romanes von Wichtigkeit. Meines Wissens sämmtlich von Milanesi kopirt, harren sie schon lange der Veröffentlichung, die Florenz zu besorgen hat, aber bis heute, wohl aus Mangel an Geld, nicht besorgen konnte. Oder haben Gründe anderer Art die Publication hintertrieben? Es sei dem wie ihm wolle, jedenfalls kann das abschließende Urtheil über das Verhältniß Michelangelos zu Cavalieri erst dann gefällt werden, wenn zur Rede die Gegenrede vorhanden ist. Es wäre somit klug gewesen, wenn der Verfasser, dessen ebenso geistreiche wie scharfsinnige Studie lediglich der Wahrheit dienen will, die Briefe Cavalieris abgewartet hätte.

Ludwig von Scheffler stellt sich im ersten Theile seiner Schrift die Aufgabe, den wahren Michelangelo in seinen Gedichten und Briefen nachzuweisen. Er zeigt, daß die Sonette und Madrigale des Meisters, was ja seit Guastis Ausgabe derselben kein Geheimniß mehr ist, durch den Großneffen Michelangelos gefälscht wurden. Er constatirt, wie man die Thatsache, daß dieser viele seiner Gedichte an Jünglinge adressirte, zu verdunkeln bemüht war, und erörtert die Gründe der Verdunkelung. Er geht in der Beweisführung von dem Neu-Platoniker Benedetto Varchi aus, der zuerst Verse Michelangelos publicirte und die männliche Adresse angab, an die sie zum Theil gerichtet waren. Varchis Commentar fand die Zustimmung Michelangelos, Grund genug, ihn noch heute als eine Hauptquelle zur Charakteristik des Künstlers zu betrachten. Der Commentar erschien 1549, im letzten Jahre des Pontificats Pauls III. Das Jahr

darauf gab Vasari seine Vita heraus, 1553 *Condivi* die seinige, mit der nach Scheffler das System der Verdunkelung beginnt.

Hinter *Condivi* stand als ›lebendes Orakel‹ Michelangelo selbst, den es ärgerte, daß Vasari Cavalieri und nicht Vittoria Colonna den ersten Platz in seinem Herzen einräumte. Er wollte in seinem Platonismus nicht mißverstanden sein! Hatte Vasari geschrieben: ›Viel mehr als alle Anderen liebte er Tommaso de' Cavalieri‹, mußte *Condivi* nun schreiben: ›Besonders heftig liebte er die Markgräfin von Pescara‹ und in verblümter Weise sein Verhältniß zu Cavalieri als über jeden Verdacht erhaben hinstellen. Und warum? Weil Michelangelo inzwischen alt geworden war und es für gut fand, unter Julius III., der die Jesuitische Politik Pauls III. fortsetzte, gewisse Anschauungen seiner Jugend zu widerrufen. Hier ist jedoch eine Einwendung am Platze. Von einem Widerruf kann für den, der nicht zwischen den Zeilen liest, keine Rede sein. Die verschiedene Tonart, in der, und der Ort, an dem Vasari und *Condivi* die gleichen Dinge besprechen, ist rein zufällig, gesteht doch Scheffler selbst, daß ein eigentlicher Widerspruch sich nicht geltend mache. Wohl aber handelt es sich bei *Condivi* um eine Vertheidigung des sittlichen Platonismus Michelangelos. Er soll nicht verdunkelt, sondern erläutert werden; ähnlich wie bei Varchi, der das Hauptargument *Condivis* zu Gunsten Michelangelos, seine ›parole onestissime‹, seine ehrbarsten Reden, ebenfalls anführt, indem er auf die ›Età‹ des Meisters und die ›costumi suoi onestissimi‹, auf sein Alter sowie seine ehrbarsten Sitten hinweist und in der Leichenrede von 1564 es rühmend hervorhebt, daß Michelangelo stets in den keuschesten Flammen gebrannt habe. Somit beginnt das System der Verdunkelung doch wohl erst mit dem Großneffen und Guiducci, der mit diesem gemeinsame Sache machte, und nicht schon mit *Condivi* oder gar mit Michelangelo selbst. Aus dem Umstande, daß ein von Varchi erläutertes, an eine Donna gerichtetes Sonett in einer Variante des Autografo sich an einen Signior wendet, darf höchstens geschlossen werden, daß der Dichter ein und denselben Gedankengang mehrmals benutzte¹⁾. Fassen wir überhaupt den Platonismus Michelangelos als reinen Schönheitscultus auf, und ich glaube, wir dürfen es angesichts zahlreicher Versicherungen in den Madrigalen und Sonetten, dann sucht dieser lediglich die künstlerische Gestaltung im Schönen und schließt neben dem Jünglinge die Frau keineswegs aus. Allerdings stand im Hintergrunde, wie die

1) Die beiden Sonette sind in der deutschen Uebersetzung von Hermann Harrys (Neue Ausgabe. Halle, 1883) S. 18—19 einander gegenübergestellt.

Katze auf ihr Opfer lauernd, der größte Ehrabschneider des sechszehnten Jahrhunderts, Pietro Aretino!

Wie stellen sich nun die italienischen Gelehrten zur Cavalieri-Episode? Sie nehmen an, die Adresse Cavalieris sei fingirt, die Briefe Michelangelos an ihn seien eigentlich an Vittoria Colonna gerichtet. Cavalieri war, meinen Milanesi und Gotti, lediglich der Vermittler in einem Maskenspiele. Nach meinem Dafürhalten tritt Scheffler dieser Ansicht siegreich entgegen. Uebrigens hatte dies bereits der unvergeßliche Hubert Janitschek gethan, in einem Aufsätze, der zum vierten Centenarium Michelangelos in der Zeitschrift »Unsere Zeit« erschienen ist¹⁾. Janitschek kam zum gleichen Schluß wie Scheffler, als er den Satz niederschrieb: »Michelangelo muß Tommaso de' Cavalieri vor dem Jahre 1533 in Rom kennen gelernt haben; seine freundschaftliche Liebe zu dem schönen Jüngling wuchs schnell zu einer Wärme und Kraft, daß man an die zärtliche Neigung des Sokrates zu Alcibiades gemahnt wird«. Die Wahrheit dieses Satzes drängt sich bei den Ausführungen Schefflers dem nicht befangenen Leser unbedingt auf. Nur ein Brief, der an Phöbus gerichtete (s. S. 51), geht an eine andere Adresse als an die Tommasos. Er ist kurz vor der Abreise Michelangelos nach Rom, im December 1533 geschrieben. Michelangelo war damals in Florenz, Cavalieri dagegen in Rom. Was brauchte Jener von Diesem schriftlich Abschied zu nehmen in dem Augenblicke, wo er im Begriffe stand, ihn wiederzusehen? Was hatte es für einen Sinn, dem Römer zu melden, daß er nicht vorhabe, je wieder nach Florenz zurückzukehren? Die Wendung: »Non tornerò piu di qua« beweist gerade, daß es sich um den Abschied von einem Florentiner handelt, dem betheuert wird, daß Michelangelo, so lange er lebe und, wo immer er auch sei, mit Treue und Liebe ihm gehöre, der keinen bessern Freund auf der Welt besitze. Florenz, wie Lang meint, ist der Pseudonym Febo allerdings nicht; ebenso wenig aber Tommaso de' Cavalieri.

Michelangelo war nahezu sechzig, als Cavalieri sein Schüler wurde, und der Meister, den der Eros Platons getroffen hatte, sich des hohen Platonischen Fluges für fähig hielt. Daß er damals schon »auf Epochen in seiner Erotik«, wie Scheffler bemerkt, zurückblickte, ist mir zweifelhaft. Wenn Michelangelo in einem Sonette äußert, daß ihm früher der Aufschwung vielleicht nicht gelungen wäre, so will er damit sagen, daß ihm dazumal die Scala platonischer Empfindungen noch nicht geläufig war. Hätte er in jungen

1) Cf. Neue Folge. Jahrg. 11. 2te Hälfte. Leipzig 1875. S. 721—743 und S. 825—843. Vgl. dazu Scheffler S. 9.

Jahren die Gelegenheit zum ›Volo‹ gehabt, brauchte er in dem Momente, wo er sich glücklich schätzte, daß die Flügel ihn himmelwärts trugen, nicht zweifelnd in die Vergangenheit zu schauen. Sprach er aus Erfahrung, konnte er des Fragezeichens entbehren und in seinem Gedichte das Wort ›forse‹ streichen. Ueberhaupt ist der Beweis noch nicht erbracht, daß bereits der Jüngling Michelangelo Platoniker gewesen. Er gehörte im Gegentheil der Partei Savonarolas an, welche die Medicäer und die Neuplatoniker im Staate und in der Kirche bekämpfte. Der Satz bei Varchi: ›Lorenzo de' Medici vecchio, il quale conobbe, volle, seppe e potette innalzare si grande ingegno‹, beweist keineswegs, daß Lorenzo Magnifico Michelangelo gegenüber den platonischen Erzieher spielte. Das Wort ›platonisch‹ ist hier in den Varchischen Text hineininterpretirt. Ebenso willkürlich scheint es mir, unter den heimathlichen Rednern und Schriftstellern in Prosa, von denen *Condivi* Cap. 23 und 54 spricht, Platon-Commentatoren und -Uebersetzer zu verstehen. Michelangelo erwähnt Platon nie; was er von ihm und der Definition seines Eros wußte, braucht er nicht gerade aus dem Symposion oder dem Phädrus geschöpft zu haben. Mit einem Aufwand von großer Belesenheit sucht Scheffler allerdings in zahlreichen Parallelstellen den Beweis hierfür zu erbringen, und es ist ja wahr, die Auffassung des Griechen und Cinquecentisten deckt sich oft fast wörtlich, allein der Platonismus war eine Blüthe der Zeit, in der Michelangelo lebte. Auch Laien konnten sie gelegentlich in den ›Orti Oricellarj‹, dem Sitze der Florentiner Platonischen Akademie, pflücken oder im Umgange mit Männern wie Bembo und Castiglione kennen lernen. Man athmete wider Willen Platonische Luft ein; selbst Savonarola konnte sich ihr nicht entziehen.

Wann Michelangelo in den Dunstkreis Platons gezogen wurde, ist mit Sicherheit nicht festzustellen, wohl aber, daß Vittoria Colonna ihn aus diesem wieder herausholte. Im Gegensatz zu den Früheren sucht Scheffler nun das Verhältniß Michelangelos zur Wittve des Pescara trotz des Zeugnisses Varchis, Vasaris und *Condivis* zu schmälern. Gewiß hat die ethische Stärke dieser Frau, ihre geistige Bedeutung Michelangelo besonders angezogen, ihr religiöser Sinn den von jeher auf den Ernst des Lebens gerichteten des Meisters vor Allem gefesselt; das schließt aber nicht aus, daß auch die äußere Erscheinung des Weibes mit im Spiele war. Vittoria Colonna ist außerdem nicht die erste Frau, die Michelangelo besungen hat. Ein Sonett aus dem Jahre 1507 ist da, dies zu beweisen. Zwar fragt Scheffler: ›Kann es denn wirklich dazu dienen, uns eine Donna zu constatiren?‹ Ich antworte jedoch, sucht er hier etwas anderes, so

thut er dem Inhalte des Gedichtes Zwang an. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, an wen diese Verse gerichtet sind:

»Wie mag der Tag voll langer süßer Stunden
Das Kleid, das dich umwallen darf¹⁾, beglücken;
Wie streifen Hals und Wange mit Entzücken
Die Flechten, zart von goldner Schnur durchwunden.
Doch schwelgender in glücklichem Behagen
Deucht mir das Band dem deine Wahl vergönnte,
So schmeichelnd sich um deine Brust zu ringen.
Ma vie più lieto il nastro par che goda,
Che con sì dolci e sì soavi sempre
Tocca e preme il bel petto ch' egli allaccia«²⁾.

Mit wohlthuender Wärme spricht Scheffler von dem Dichter Michelangelo, seine Bedeutung für die italienische Litteraturgeschichte im Gegensatze zu anderen voll anerkennend. Für ihn ist er kein Versifex, kein Dichterling wie für Wilhelm Henke³⁾. Das Sonett, in dem der Meister sich in den Schlußterzinen mit dem Monde vergleicht, der von seinem Freunde, der Sonne, das Licht erhält:

»Mir deucht, ich gleiche so dem Mond — verloren
Auf immer wär' er sterblichem Gesichte;
Schenkt ihm die Sonne nicht von ihrem Lichte«,

gehört in der That zu den formvollendetsten der italienischen Sprache. Allein es will mir scheinen, daß die durch Vittoria Colonna eingegebenen Verse am höchsten stehen. Können die an Luigi del Riccio gerichteten Gedichte, dessen Verhältniß zu Michelangelo (1542—1546) durch Scheffler in ein überraschend neues Licht gerückt wird, sich auch nur entfernt messen mit Eingebungen wie diesen?

»Bald mich zur Rechten neigend, bald zur Linken,
Such' ich nach meinem Heil, und meine Seele
Irrt müde zwischen Tugend hin und Fehle,
Wie einer, der vom rechten Pfade weicht,
Weil ihm vom Himmel keine Sterne blinken.
Dir sei dies Blatt, das weiße, dargereicht,
Drauf schreibe du, den Zweifel mir zu lösen,
Was meiner Seele fruchte, gieb ihr Licht,
Auf daß sie dann in letzter Stunde nicht
Noch einmal lenke in den Pfad des Bösen.
Sag, Edle du, ob vor dem Herrn der Welten
Die Guten nur, nicht auch Zerknirschte gelten«.

1) che' l petto serra.

2) Vgl. die Ausgabe der »Rime e lettere di Michelagnolo« des G. E. Saltini, Firenze, 1858. S. 348: Sonetto 63.

3) S. Beilage zur Allgemeinen Zeitung v. 31. März 1892. Nr. 91.

Madrigale wie dieses und die Sonette, die beginnen :

»Le favole del mondo m'hanno tolto
Il tempo dato a contemplare Iddio«,

oder

»Giunto è già' l corso della vita mia«,

— das zuletzt genannte Gedicht hat Sainte-Beuve schwungvoll ins Französische übersetzt —, rechtfertigen es nicht, daß wir Michelangelo einen kleinen Dichter nennen.

Im zweiten Theile seiner Schrift sucht Scheffler aus dem Platonismus Michelangelos den Ideeninhalt der Sixtinischen Kapelle zu erklären. War ihm in der Betonung der platonischen Lebensanschauung des Meisters Hubert Janitschek vorangegangen, so schritt ihm hier Hermann Hettner voraus, der in seiner den italienischen Studien zur Geschichte der Renaissance eingereichten Abhandlung: »Michelangelo und die Sixtinische Kapelle« bereits angedeutet hat, was hier auf platonisirende Anschauungen zurückzuführen ist¹⁾. Wer über Hettner hinausgeht, setzt sich der Gefahr aus, über's Ziel zu schießen. Man kann sehr wohl mit ihm annehmen, daß es nicht allein der christliche Glaube an den Sündenfall und die Erbsünde war, der die Deckenmalereien schuf, sondern daß bei ihrer Gestaltung auch die platonische Idee »von der eingeborenen Tragik der himmelentstammten Menschenseele« mitsprach. Auch das mag zugegeben werden, daß die Heilsbedürftigkeit der aus dem Paradiese ausgestoßenen Menschheit, das Bestreben, Gott zu suchen und zu finden, das in den Propheten und Sibyllen und in den sogenannten Vorfahren Christi zum beredten Ausdruck kommt, von dem Platonischen Eros, dem divino furore, mit eingegeben ist. Weiter möchte ich aber nicht gehen: eine systematische Illustration der Philosophie Platons ist gewiß nicht beabsichtigt. Die Deckenmalereien bleiben verständlich, auch wenn wir von den vier *μαρία* absehen, d. h. wenn wir uns sträuben, in den Geschöpfen des Meisters geradezu Repräsentanten des künstlerisch-poetischen, des prophetischen, mystisch-sühnenden und erotischen Wahnsinns zu erblicken. Muthen uns seine Sibyllen gewaltiger an als die der ersten besten französischen Bilderhandschrift aus dem fünfzehnten Jahrhundert, so kommt das daher, weil Michelangelo eine Prometheusnatur war. Um den Geistesflug seiner Propheten zu fassen, bedürfen wir nicht des Delphischen Orakels und der Wahrsagerin von Dodona; mit Buonarroti nimmt eben alles, nehmen auch die alttestamentlichen Gestalten

1) Braunschweig, 1879. S. 247—272. Vgl. besonders S. 253—258. Scheffler hat offenbar die Abhandlungen Janitscheks und Hettners nicht gekannt.

riesenhafte Verhältnisse an. Man muß der Eigenart des Künstlers etwas zu gute halten! Ich begreife, daß das 22. Capitel des Phädrus zu Schefflers Deutung des Bildercyklus der Sixtina führen konnte, bekenne aber, daß mir seine Beweise nicht zwingend sind. Besonders vermag ich in den nackten Figuren, die, wie Condivi sich ausdrückt, über dem Gesimse auf einigen Sockeln sitzen, nicht die Verkörperungen der erotischen Mania zu erkennen. Sie haben mit der erotischen Manie im guten Sinne so wenig etwas zu schaffen wie die Karyatidenpaare rechts und links von den Propheten und Sibyllen mit der erotischen Manie im schlechten Sinne des Wortes. Sieht Henke hier erotische Motive und Anspielungen auf eine üble Sitte Julius II., so überschreitet er die Grenze des guten Geschmacks. Gerade so gut könnten wir dann auch in den harmlosen Kinderspielen Donatellos und Lucas della Robbia an den Orgelballustraden des Florentiner Doms erotische Motive erblicken. Die Gestalten auf den Postamenten an den Ecken der Deckengemälde, die Putten zu beiden Seiten der Sibyllen und Propheten, die Schildträger unter ihnen haben eine rein decorative Bedeutung, sie sind zur Belebung des architektonischen Gerüsts Michelangelos da, der von den »canones« des Polyklet schwerlich etwas wußte.

Schefflers Buch gehört zu denen, die man mehrmals liest, was genugsam seine Bedeutung erkennen läßt. Es fordert zum Widerspruch auf und ist folglich berufen, die Lösung des Räthsels vorzubereiten. Fast gleichzeitig erschien Gabriel Thomas' »*Michelange poète*«, eine »*Étude sur l'expression de l'amour platonique dans la poésie italienne du moyen-âge et de la renaissance*«¹⁾. Auch dieses Werk, das sich die Aufgabe stellt, die Einwirkungen Platons auf die italienische Poesie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert nachzuweisen, wird jedem, der in Michelangelo den wahren Dichter sieht, eine hochwillkommene Gabe sein.

1) Paris, 1892. Berger-Levrault et Cie. 8.

Zürich, im October 1893.

Carl Brun.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25. 26.

10. u. 20. December 1893.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis des einzelnen Heftes nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*.

Inhalt: Lexicon syriacum auctore Hassano Bar Bahlule edidit ed. Duval. I. Von *Rahfs.* — Platon and Hicks, The inscriptions of Cos. — Von *Toepffer.* — Register.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Lexicon syriacum auctore Hassano **Bar Bahlule** voces syriacas graecasque cum glossis syriacis et arabicis complectens e pluribus codicibus edidit et notulis instruxit Rubens Duval. [= Collection orientale t. XV: deuxième série t. I.] Fasc. 1. Paris, Bouillon et Vieweg 1888¹⁾. Preis Fr. 20.

Das im 10. Jahrhundert entstandene »Lexikon« des Bar Bahlul ist im Abendlande seit dem 17. Jahrhundert bekannt. Die vermutlich zuerst nach Europa gekommene Handschrift desselben ist die Cambridger (Duvals C). In den Jahren 1600/01 in dem Antoniuskloster **ܡܘܨܪܐ** auf dem Libanon geschrieben, gieng sie bald darauf, wahrscheinlich um 1620, in den Besitz des Leidener Gelehrten und Druckereibesitzers Thomas van Erpe über²⁾, und wurde, nachdem

1) Ich muß sehr um Verzeihung für das späte Erscheinen dieser Anzeige, die ich schon 1889 übernommen habe, bitten. Als Entschuldigung darf ich wohl anführen, daß mir die Anfertigung der Anzeige viele Mühe bereitet hat, und daß ich in den letzten Jahren so viel mit anderen Arbeiten zu thun hatte, daß ich ihr nur dann und wann meine Zeit widmen konnte. — Außer dem hier zur Anzeige kommenden ersten Fascikel sind seither zwei weitere Fascikel erschienen, die jedoch der Redaction dieser Zeitschrift nicht eingeliefert sind, und die ich auch nicht berücksichtigt habe, da mir für das, was ich beweisen wollte, der erste völlig genügte.

2) Aus G. I. Vossius, Oratio in obitum . . Thomae Erpenii (Lugd. Bat. 1625) S. 35 f. erfahren wir, daß Erpe 1620 und 1621 in Paris »cum duobus è Libano

dieser am 13. November 1624 an der Pest gestorben war, mit anderen von ihm gesammelten Handschriften für die Universitätsbibliothek von Cambridge angekauft¹⁾. Diese Handschrift wurde von Edmund Castell²⁾ oder einem seiner Gehülfen für sein 1669 erschienenenes *Lexicon heptaglotton excerpti*³⁾. Durch Castells großes Werk

Maronitis, Gabriele Sionità, et Ioanne Hesronità, doctoribus Theologiae, et regijs Arabicae linguae Professoribus in Academia Parisiensi« Freundschaft schloß; durch ihre Vermittlung mag er seinen Bar Bahlul erhalten haben. — Die Handschrift wird in dem von Petr. Scriverius in den »Manes Erpeniani« (Lugd. Bat. 1625) mitgeteilten Kataloge der Bibliothek Erpes auf Seite E 4¹ als »Dictionarium linguę Syrae Bar Bahluli Syriace, et Arabice explicatum, opus admodum ingenis, in Fol.« aufgeführt.

1) Näheres über diesen Kauf in Usshers Briefwechsel ed. Elrington (Dubliner Gesamtausgabe der Werke Usshers Bd. 15) No. 89 (wo »Eugenius« in »Erpenius« zu corrigieren ist), 109, 110. Ussher hatte, wie er am 16. = 26. Juni 1626 dem Samuel Ward schreibt, dem Kanzler der Universität Cambridge geraten, auch die gedruckten Bücher und die orientalischen Typen Erpes zu kaufen, aber eine Woche später muß er Ward mitteilen: »Since I wrote unto you last, I have received intelligence from Leyden, that all Erpenius's printed books are already sold; and his matrices of the oriental tongues are bought by Elzevir the printer there; so that now you must content yourselves with his manuscripts only, which are a very rare treasure indeed, and for which your university shall rest much beholden unto your chancellor«. — Erpes Handexemplar des »Arabs Erpenii« mit vielen eigenhändigen Correcturen fand ich in der Göttinger Bibliothek.

2) So, nicht Castle, wird der Name im Taufregister von Castells Geburtsort Tadolw geschrieben: Dictionary of national biography ed. Leslie Stephen IX 272.

3) Castell benutzte eine in ܠܘܕܝܢܘܫܐ geschriebene Handschrift: Bernstein ZDMG II 369r. Aus ܠܘܕܝܢܘܫܘܢ stammen die Cambridger, eine Oxforder und die Florentiner Handschrift (Duvals CMF). M wurde 1650 dem Jakob Golius von seinem Bruder Petrus aus Syrien mitgebracht, gieng nach seinem Tode (28. Sept. 1667) in den Besitz des Narcissus Marsh über und wurde von diesem, der am 2. Nov. 1713 als Erzbischof von Armagh und Primas von Irland starb, mit einer Reihe anderer, größtenteils aus dem Nachlasse des Golius stammender Handschriften (sie tragen sämtlich den von Marsh's Hand geschriebenen Wahlspruch *πανταχῆ τὴν ἀλήθειαν*: P. Smith, Catalogus Col. 98r) der Bodleiana vermacht. F lag schon 1725 in Florenz (Assemani BO III a 257r) und wird schwerlich je Italien verlassen haben. Also kann nur C die von Castell benutzte Handschrift sein. Die Richtigkeit dieses Schlusses wird bestätigt durch J. H. Hottinger, der im *Bibliothecarius quadripartitus* (Tiguri 1664) S. 230 s. v. *Barbahlul* sagt: »Extat hoc Lexicon Cantabrigiae Msc. quod magnam partem Lexico jam Londinensi inseritur«, vgl. auch desselben *Promptuarium sive bibliotheca orientalis* (Heidelberg 1658) S. 294. — In *Lightfoots Opera posthuma* (Franequerae 1699) S. 177² ist ein vom 27. April = 7. Mai 1655 datierter Brief Waltons gedruckt, in welchem er Lightfoot bittet, ihm aus der Cambridger Bibliothek einige Bücher zu besorgen, »qui nobis [d. h. den an der Londoner Polyglotte Arbeitenden] usui esse possunt«, unter ihnen »Lexicon Syriacum M. S. quod D. Wheelock [gemeint ist Abr. Wheelock, der mit Castell das Syrische und Arabische der Polyglotte corri-

wurde Bar Bahlul allen, die sich mit dem Syrischen beschäftigten, bekannt, und dadurch zugleich der Wunsch erregt, das ›Lexikon‹ ganz herausgegeben zu sehen. Diesen Wunsch, der nach dem durch Gesenius' Schuld vereitelten Versuche Bernsteins immer lebhafter geworden war, und der auch durch die fast vollständige Aufnahme des im ›Bar Bahlul‹ zusammengetragenen Stoffes in Payne Smith's Thesaurus syriacus noch nicht befriedigt worden ist, sucht jetzt Duval durch die Ausgabe, deren ersten Fascikel ich hier anzuzeigen habe, endlich völlig zu befriedigen. Daß Duval gerade dies Werk zur Herausgabe gewählt hat, verdient, wie sich hiernach von selbst versteht, unsere volle Anerkennung. Nicht ganz so einverstanden kann ich mich leider mit der Art, wie er dies Werk herausgegeben hat, erklären.

Schon in dem Vorworte, in dem uns Duval einige Notizen zur vorläufigen Orientierung über die in seiner Ausgabe benutzten Handschriften und über die Art der Herausgabe gibt¹⁾, finden sich in der Beschreibung der Handschriften einige auffällige Fehler, auf die ich schon deshalb aufmerksam machen muß, weil sie sonst vielleicht unbemerkt bleiben und auch in die endgültige Fassung der Prolegomena eindringen würden.

Bbb ist nach Seite II = Sachau 395. Da das 1885 erschienene kurze Verzeichnis der Sachau'schen Sammlung nur 320 Nummern aufführt, glaubte ich zuerst, es mit einer nach 1885 nach Berlin gekommenen Handschrift zu thun zu haben; aber Max Löhr, den ich um Auskunft über die Berliner Bar-Bahlul-Handschriften bat, belehrte mich (27. 8. 1890), daß es 305 statt 395 heißen müsse.

gierte, aber schon im Sept. 1653 starb: Todd, *Life of Walton* I 230 ff.] *hic penese, cum moreretur, habebat**: das kann nur der Bar Bahlul sein, denn einen Bar Ali besitzt Cambridge nicht.

1) Ein ausführliches Prooemium soll nachfolgen. Nach dem Programm, das uns Duval S. I im voraus mitteilt, soll es handeln:

1° de origine et compositione lexicī;

2° de ratione editionis;

3° de auctoribus et fontibus quos adiit Bar-Bahlul;

4° de dialectis aramaicis in lexico nuncupatis;

5° de codicibus lexicī in Europa asservatis;

6° de praefatione syriaca et arabica quam operi suo praemisit Bar-Bahlul cujusque latina versio ibidem adjicietur.

Ich finde in diesem Programm einen bedenklichen Mangel an Disposition. Wie kann man 1 und 3 durch 2 trennen? Wie kann man unter 2 de ratione editionis und erst unter 5 über die der Ausgabe zu Grunde liegenden Handschriften sprechen? Und sollte nicht 6 mit 1 und 3 verbunden, und zwar nicht als besonderer Paragraph neben sie gestellt, sondern als Hauptquelle für das in jenen Nummern zu Behandelnde in sie hinein verarbeitet werden?

Hier handelt es sich nur um einen Schreib- oder Druckfehler, der allerdings in einem solchen Handschriftenverzeichnisse unangenehm genug ist. Schlimmer steht es mit Bb = Sachau 194, denn das ist gar keine Bar-Bahlul-Handschrift. Zwar behauptet das Berliner »kurze Verzeichnis«, Sach. 194 enthalte das »Lexicon der syrischen Sprache, von Bar Bahlül«, aber Gottheil führt in seinem Verzeichnis der Bar-Ali-Handschriften (Journ. of the American Oriental Society XIV, Proceedings S. clxxxix)

Sachau 194. In the catalogue, through error, ascribed to Bar Bahlül

als Bar-Ali-Handschrift auf und schreibt, damit kein Irrtum möglich sei, die Unterschrift aus, in der das Werk ausdrücklich als Lexikon des عيسى ابن علي bezeichnet wird. Sach. 194 hat, wie mir Max Löhr mitteilte, 296 Seiten (nicht Blätter), die Seite zu zwei Columnen von je 24 Zeilen. Der Cambridger Bar Bahlul umfaßt nach Bernsteins Angabe (ZDMG II 370) 1500 Seiten, die in je 2 Columnen von 28 Zeilen geteilt sind, und von den übrigen Bar-Bahlul-Handschriften, deren Umfang mir bekannt ist, hat nur der cod. Huntingdonianus weniger als 1000 Seiten (er hat 494 Blätter: P. Smith, Catalogus Col. 617). Eine Verwechslung von Bar Ali mit Bar Bahlul ist also für jemanden, der sich ex professo mit diesen Lexikographen abgibt, schon um des Umfanges willen nicht gut möglich, und ich möchte deshalb zu Duvals Entschuldigung annehmen, daß er die Handschrift überhaupt nicht gesehen hat. Wie darf er dann aber thun, als kenne er sie? Und so thut er doch, wenn er sie bei seiner Classificierung der Bar-Bahlul-Handschriften der dritten »series« zuweist, welche »mixtos codices, cum Bar Ali et Bar Bahlulis aliorumque lexicographorum glossis compositos¹⁾ includit, qui tamen quum de editione lexicum Bar Bahluliani agitur parvi sunt momenti«.

Ein anderer grober Fehler findet sich auf S. III. Der Codex H(untingdonianus) ist nach Duval »mense kânûn I anni 1596 Gr. (mense Decembri 1284)« vollendet. In Wirklichkeit wird aber in seiner Unterschrift **سنة اربع مائة وخمسة**, d. h. das Jahr 1956 der Griechen, genannt. Duval hat die beiden mittleren Zahlen vertauscht und so die Handschrift 360 Jahre zu früh angesetzt. Daß er diesen Fehler nicht gemerkt hat, ist um so verwunderlicher, als er H nicht etwa flüchtig eingesehen, sondern ganz abgeschrieben und seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat. Uebrigens ist auch das »mense

1) Was soll das heißen? Bar-Bahlul-Handschriften, die »cum Bar Bahlulis glossis compositi« sind?

kânûn I < falsch; die Handschrift hat nach P. Smith, Catal. Col. 623 **صع** **انسل**. Man corrigiere also Duvals Angabe in ›mense kânûn II anni 1956 Gr. (mense Ianuario 1645)‹.

Als Kleinigkeiten kann man es hiernach bezeichnen, daß Duval angibt, H werde in der Bodleiana ›sub n^o 187‹, M ebenda ›sub n^o 188‹ aufbewahrt, während dies in Wirklichkeit die Nummern des Cataloges von Payne Smith, die Signaturen der Handschriften dagegen Hunt. 157 und Marsh. 198 sind.

Was den Text selbst betrifft, so hat Duval seiner Ausgabe die vier Handschriften HFSSs zu Grunde gelegt. Daß er eine Auswahl getroffen hat, ist sehr verständig: Bar Bahlul ist zu umfangreich und zu reich an Varianten, als daß alle Handschriften hätten zu Rate gezogen werden können. Von jenen vierten teilt er uns, wie er im Vorworte S. III unten sagt, die vollständigen Collationen mit: ›eorum omnes varias lectiones inis paginis invenies‹. Aber er hat noch mehr gethan: ›praeterca multos locos aliorum codicum inspexi et notavi‹, und weiter: ›primis in paginis lectiones omnium codicum retuli ut de eorum pretio mutuaque affinitate quilibet iudicare possit‹. Das ist ja alles, was man bei billigen Ansprüchen verlangen kann.

Es fragt sich nun: Entspricht die Ausführung den durch diese Äußerungen erweckten Erwartungen?

Die Antwort muß leider lauten: Nein, oder wenigstens nur in sehr beschränktem Maße.

Man kann weite Strecken der kritischen Noten durchgehn, ohne einer anderen Handschrift als den obligaten HFSSs zu begegnen. Mit den ›multi loci‹ anderer Handschriften, die Duval eingesehen und notiert haben will, ist es also nicht weit her. Das ist freilich auch kein großer Verlust, denn solches Einsehen und Notieren einzelner Stellen hat nur dann Zweck, wenn es planmäßig geschieht; und einen Plan hat Duval dabei nicht gehabt. Mehr verdenke ich ihm, daß er auf den ›ersten Seiten‹, auf denen er ›lectiones omnium codicum‹ angegeben haben will, damit sich jeder ein Urteil über ihren Wert und ihre Verwandtschaft bilden könne, so wenig sorgfältig verfahren ist, daß sich aus seinen Angaben niemand, auch beim besten Willen, ein Urteil darüber bilden kann.

Es war doch wohl erforderlich, daß auf diesen ›ersten Seiten‹, die übrigens genauer abzugrenzen waren, die Varianten aller Handschriften 1) vollständig und 2) richtig angegeben wurden. Weder jenes, noch dieses ist geschehen.

Bis Col. 30, wo mir die Lust zu suchen vergieng, habe ich A achtmal (5^{r3} 1) 6^{r8} 13 14 16 7^{r3} 6 9^{r5}), L sechsmal (7^{r2} 5 9^r 1 15^r 3 20^{r26} 27)

1) Mit 5^r, bezeichne ich die dritte Randnote zu Col. 5, mit 5₃ die dritte

Bbb viermal (5 1 6^{rs} 20^r 26 27), Bbbb und natürlich auch die Bar-Ali-Handschrift Bb keinmal erwähnt gefunden. Was soll ich daraus ›de eorum pretio mutuaque affinitate‹ lernen?

Oefters als diese fünf werden die vier anderen Handschriften BCMR genannt, aber von Vollständigkeit ist auch hier keine Spur. Ich habe mir, um Duval zu kontrollieren, B (= Sach. 212/3) und Bernsteins Abschriften resp. Collationen von HMCF (Orient. fol. 542. 543) aus Berlin kommen lassen und einige Stücke dieser Handschriften mit Duvals Ausgabe collationiert. Dabei fand ich schon in der syrischen Vorrede, für die Duval B, wie es scheint, ganz verglichen hat — er citiert B in ihr zwölfmal — und ganz vergleichen mußte, da B einer der wenigen Zeugen, zum Teil sogar der einzige Zeuge für sie ist, folgende in Betracht kommende Abweichungen Bs von Duvals Texte nicht notiert:

212 ܕܘܥܩܩܘܡܝܗ B: Duval hat vor dem Worte ein ܘ , das nicht dahin gehört. Hinter das Wort setzt B mit Recht einen Punkt.

33 ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ Duval: ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ B: letzteres nach P. Smith 958 richtig. Vgl. übrigens 1616.

33/4 wird das Verständnis des Textes durch Duvals sinnlose Interpunction mindestens erschwert ¹⁾: B interpungiert richtig hinter ܕܘܥܩܩܘܡܝܗ (so schreibt er falsch für ܕܘܥܩܩܘܡܝܗ) und hinter, nicht vor ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ . Die Worte ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ gehören zusammen; ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ ist am Ende von Col. 2 schon einmal vorgekommen, daher ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ .

38 hinter ܕܘܥܩܩܘܡܝܗ hat B ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ . Auch Ss hat ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ ; ob hinter oder statt ܕܘܥܩܩܘܡܝܗ , läßt sich aus Duvals Angabe nicht sicher ersehen. Ohne ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ ist die Stelle unübersetzbar. Mit ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ besagt sie, das Lexikon des Hēnānīšō⁶ bar Šerōšewai, Bischofs von Hirta, sei besonders correct und vollständig gewesen, und er habe den Namen ›der Arzt ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ (oder ܘܥܦܘܩܩܘܡܝܗ)‹ getragen. Ob das richtig ist, vermag

Zeile von Col. 5. Auf S. 1/2 und 5/6 rechne ich bei der Zeilenzählung die durch beide Columnen laufenden Ueberschriften nicht mit.

1) Ich führe hier absichtlich auch einige Interpunctionsfehler an, da sich solche bei Duval in Menge finden. Die Interpunction hat doch den Zweck, dem Leser das Verstehn zu erleichtern, und jeder Herausgeber sollte sich daher bemühen, sie möglichst sorgfältig zu setzen; man lese, was E. Nestle in seinen ›Marginalien und Materialien‹ in dieser Hinsicht von Joh. Albr. Bengel erzählt (S. 12 f. 24. 43). Aber bei Duval steht es leider oft so, daß die Interpunction das Verständnis geradezu hindert, und man sie sich hinweg denken und die Worte anders abtheilen und verbinden muß, um hinter ihren Sinn zu kommen.

ich nicht zu sagen, möchte aber darauf aufmerksam machen, daß Bar Bahlul 12₉ den »*ἄρχιλατρος* Bar Šerōšewai« citiert, der kaum von dem 12₁₀ (man beachte das *ܐܘܠ*, das sich freilich zur Not auf 12₄ zurückbeziehen könnte) und sonst einfach »Bar Šerōšewai« genannten Manne verschieden sein dürfte.

- 38/9 B hat eine große Interpunction (⋄) vor, keine hinter *ܐܘܠ*; darauf folgt *ܫܒܬܝܒܐܪ* ohne *ܘ*. Richtig.
- 310 Duval *ܐܘܠ*: B richtig *ܐܘܠ*. *ܐܘܠ* heißt er wählte aus, sammelte, daher *ܐܘܠ* Excerpte, Collectaneen (P. Smith 638: *selecta capita*). Statt des folgenden *ܐܘܠ* hat B nicht, wie Duval angibt, *ܐܘܠ*, sondern *ܐܘܠ*; auch das bei Duval im Texte stehende *ܐܘܠ* sollte wohl eigentlich einen Abkürzungsstrich haben und *ܐܘܠ* gelesen werden. Erst wenn man *ܐܘܠ* herstellt, wird der Sinn der Stelle verständlich. Das uns vorliegende Lexikon ist ein *ܐܘܠ* (11), sein *ܐܘܠ* ist Bar Bahlul (vgl. 21), *ܐܘܠ* sind also Bar Bahluls eigene Sammlungen, und er sagt uns hier, daß er nicht nur die früheren Lexikographen und Commentatoren ausgeschrieben, sondern auch hie und da nach Gutdünken etwas aus seinen eigenen Sammlungen eingestreut habe.
- 315 Duval *ܐܘܠ*: B besser *ܐܘܠ*.
- 315 Duval *ܐܘܠ*: B richtig *ܐܘܠ* (vgl. 216).
- 320 B interpungiert mit Recht hinter *ܐܘܠ*.
- 320 Duval *ܐܘܠ*: B richtig *ܐܘܠ*, vgl. 321 *ܐܘܠ*.
- 42 Duval *ܐܘܠ*: B mindestens ebenso gut *ܐܘܠ*.

Daß Duval alle diese aus B sich ergebenden Verbesserungen seines Textes übersehen hat, ist kein gutes Zeichen für seine Sorgfalt. Noch schlimmer jedoch ist das, was ihm an einer anderen, wichtigen Stelle derselben Vorrede begegnet ist. Bar Bahlul setzt von 11₆ an aus einander, nach welchem Princip er die Verbalformen seinem Lexikon einordnet. Er sagt: »Es ist aber Zeit, den Benutzer dieses Lexikons wissen zu lassen, daß sein Sammler die Buchstaben, die hie und da bei der Flexion der Verba hinzugefügt und geändert werden, nicht berücksichtigt, wenn sie vorn an das Wort antreten¹⁾,

1) Die hier in Betracht kommenden Buchstaben zählt Bar Bahlul 2₁₈ auf mit dem Zusatze *ܐܘܠ* *ܐܘܠ* *ܐܘܠ*. Hier ist *ܐܘܠ* nicht ein aus den vier Buchstaben *ܐ*, *ܘ*, *ܘ*, *ܘ* zusammengesetztes Wort, sondern die syrische Ziffer 8; man hat also zu übersetzen: »deren Summe 8 an Zahl ist«. Die Stelle lehrt, daß die alten syrischen Ziffern, über die man sich aus ZDMG XVI 577 f., Lands Anecdota syr. I Tafel XXV und S. 94, Wrights Catalog, Duvals *Traité de grammaire*

sondern [𐤒 = כִּי] auf die Grundlage des Verbuns [d. h. auf das zu dem Verbum gehörige Substantiv, von dem die syrischen Grammatiker das Verbum ableiten] zurückgeht, danach seinen Anfang bestimmt und es dem entsprechend einreihet«. Und dann heißt es bei Duval weiter:

אִמְרֵי הַבְּרִיָּה וְיֵשׁוּעַ הַמָּסִיחַ הַבְּרִיָּה וְיֵשׁוּעַ הַמָּסִיחַ . אִלְלָה דְּהַבְּרִיָּה וְיֵשׁוּעַ הַמָּסִיחַ .
 مع سجد .

wozu Duval am Rande zwei »sic« setzt, eins zu ܘܝܫܘܥ, das andere zu ܣܦܫܘܬܐ, um zu beteuern, daß der von ihm gebotene Text wirklich so in seinen Quellen — und das sind hier nur B und R, deren letzterer noch dazu teilweise fehlt — zu finden sei. Aber B hat nicht ܣܦܫܘܬܐ (ein Wort, das es gar nicht gibt), sondern ܘܝܫܘܥ; Duvals Fehllesen erklärt sich daraus, daß hier in B die nestorianische Ligatur von ܘܠ, die man am Schluß des nestorianischen Alphabets bei Stoddard S. 9 und in allen nestorianischen Drucken sehen kann, so dicht an das ܘ geschrieben ist, daß ܘܠ fast wie ܘܠܘ aussieht. Und dann hat B hinter ܘܝܫܘܥ noch eine ganze Zeile, die Duval unglücklicher Weise überschlagen hat. Setzen wir diese in den Text ein und stellen außerdem ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ um — B hat, wie Duval richtig angibt, diese Worte in umgekehrter Reihenfolge und läßt nur das ܘ vor ܘܠ aus —, so bekommen wir den durchaus correcten und leicht verständlichen Satz

ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ . ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ . ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ .
 ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ . ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ ܘܝܫܘܥ ܘܠܘ .

Bar Bahlul führt, um das Princip, nach dem er die Verba einordnet, an einem Beispiele klar zu machen, die Formen ܘܝܫܘܥ, ܘܠܘ und ܘܝܫܘܥ an, die er nicht unter ihren Anfangsbuchstaben ܘ, ܠ, ܘܝ, sondern unter ܘ einreihe, weil sie nämlich von ܘܠܘ herkommen¹⁾.

syriaque S. XV u. 14 f. und am besten aus Wrights inhaltsschwerer Kritik von Lands Anecdota im Journ. of sacred literature, new series vol. III (1863) S. 128 — 130 unterrichten kann, mindestens noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. gebraucht worden sind. Die späteren Abschreiber des Lexikons haben das Zeichen nicht mehr verstanden, sondern aus ihm das ähnlich aussehende Wort ܘܠܘ herausgelesen; das ist ganz sicher so bei B, da er dem ersten Buchstaben von ܘܠܘ ein Pethâh gibt, wahrscheinlich auch bei S und R, da Duval, ohne eine Bemerkung dazu zu machen, nicht die Ziffer, sondern das Wort druckt.

1) An einer anderen Stelle der Vorrede, 1^r, gibt Duval die Lesart Bs richtig an, ohne jedoch aus ihr Nutzen zu ziehen. Die dort in B über Duvals Text überschießenden Worte sind in den Text einzusetzen, und es ist nur das ihnen vorangehende ܘܠܘ in ܘܠܘ zu ändern. Bar Bahluls Lexikon fängt ja mit ܘ an, dann erst kommt ܘܠ, also muß er sagen (1^o ff.): »Verf. ordnete es

Man sieht, daß Duvals Angaben über B nicht nur sehr unvollständig, sondern im vorliegenden Falle sogar positiv falsch sind. Dieser Fall steht aber leider nicht vereinzelt. Duval führt »primis in paginis«, das heißt hier in den ersten zehn Columnen — denn von Col. 11 an wird, wenigstens gewiß bis Col. 60, B nicht mehr citiert —, 29mal Lesarten Bs an: 1^r 2 4 5 6 7 9 2^r 13 14 3^r 4 6 13 14 4^r 20 21 23 24 29 31 32 5^r 2 3 5 6^r 13 14 16 7^r 3 10^r 16 17 18. In diesen 29 Angaben finden sich folgende Fehler:

1^r7 In B fehlt nicht, wie Duval angibt, **ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ**, sondern nur eins der beiden **ܠܗܘܢ**.

1^r9 B hat nicht **ܘܥܠܘܗܘܢ ܘܥܠܘܗܘܢ**, sondern **ܘܥܠܘܗܘܢ**.

3^r6 B hat nicht **ܘܥܠܘܗܘܢ**, sondern **ܘܥܠܘܗܘܢ**. Schon oben erwähnt.

4^r21 B hat nicht **ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ**, sondern **ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ** = **ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ**.

4^r24 B hat nicht **ܘܥܠܘܗܘܢ**, sondern **ܘܥܠܘܗܘܢ** = **ܘܥܠܘܗܘܢ**, weicht also von Duvals Text nicht ab. Ebenso drückt B schließendes u durch **ܘ** aus in **ܘܥܠܘܗܘܢ** 4₃ und **ܘܥܠܘܗܘܢ** 4₁₃, die er **ܘܥܠܘܗܘܢ** (mit .. zur Bezeichnung des ersten Çamma) und **ܘܥܠܘܗܘܢ** (irrtümlich mit **ܘ** statt **ܘ**) schreibt. **ܘ** schreibt B für **ܘ**, um es von dem syrischen **ܘ**, das er als Ostsyrer hart spricht, zu unterscheiden.

4^r32 Nach der Art, wie Duval citiert, muß es scheinen, als entspreche Bs **ܘܥܠܘܗܘܢ ܘܥܠܘܗܘܢ** dem **ܘܥܠܘܗܘܢ** auf dem **ܘܥܠܘܗܘܢ** des Textes; in Wirklichkeit entsprechen aber nur die letzten fünf Worte Bs den angeführten Textworten, **ܘܥܠܘܗܘܢ** dagegen dem im Texte vorangehenden **ܘܥܠܘܗܘܢ**. B hat übrigens nicht **ܘܥܠܘܗܘܢ**, sondern **ܘܥܠܘܗܘܢ** = **ܘܥܠܘܗܘܢ**.

5^r2 B hat nicht **ܘܥܠܘܗܘܢ**, sondern **ܘܥܠܘܗܘܢ**, weicht also von Duvals Text nicht ab¹⁾.

5^r5 B hat für die Worte von **ܘܥܠܘܗܘܢ** bis zum Schluß der Glosse **ܘܥܠܘܗܘܢ** = **ܘܥܠܘܗܘܢ**. **ܘܥܠܘܗܘܢ** und **ܘܥܠܘܗܘܢ** sind Synonyma, vgl. 19322. Was Duval von **ܘܥܠܘܗܘܢ** an, den westlichen Handschriften HMCF folgend, bietet, gibt keinen Sinn; was soll »vor den Zeiten« heißen? Mir scheint, als sei das **ܘܥܠܘܗܘܢ** jener Handschriften aus Bs **ܘܥܠܘܗܘܢ** entstanden und habe seinerseits weiter die Hinzufügung von **ܘܥܠܘܗܘܢ** und **ܘܥܠܘܗܘܢ** veranlaßt.

nach dem Alphabet, indem er mit dem Buchstaben Alaph anfängt und unter ihm zuerst alle Wörter zusammenträgt, die mit einem Alaph anfangen, dem ein Alaph folgt, dann [die mit einem Alaph anfangen], dem ein Beth folgt« u. s. w.

1) An dieser Stelle haben nach Duval HF **ܘܥܠܘܗܘܢ**, CB **ܘܥܠܘܗܘܢ**. In Wirklichkeit haben HB **ܘܥܠܘܗܘܢ**, CF (wie auch M) **ܘܥܠܘܗܘܢ**. Resultat: Von Duvals vier Angaben ist nur eine richtig.

6^r₁₆ B hat nicht **صفيه**, sondern **صفيه** (dagegen nachher **صفيه**).

7^r₃ wird behauptet, daß B die Glosse 7_{2/3} so habe. In Wirklichkeit fehlt ihre zweite Hälfte in B¹⁾.

Dies dürfte genügen zur Begründung des Urteils, daß die Mitteilungen, die uns Duval über B macht, weder vollständig, noch durchweg richtig, also wertlos sind²⁾.

Ebenso, wie mit B, steht es mit M und C. Auch von ihnen kann man sich aus Duvals Angaben kein richtiges Bild machen.

MC und die von Duval durchweg verglichene Florentiner Handschrift F sind, wie uns Bernstein ZDMG II 371 und Duval S. III lehren, dicht nach einander in demselben Kloster aus derselben Urhandschrift abgeschrieben; M und C sind, wenn wir Bernstein glauben dürfen, sogar von derselben Hand geschrieben. Wir wundern uns also nicht, wenn Bernstein und Duval uns versichern, daß diese drei Handschriften ›fast ganz übereinstimmen‹, ›vix inter se differunt‹. Sehen wir aber die Noten Duvals zu Col. 5 ff. an (die Vorreden Col. 1—4 fehlen in MCF), so finden wir hier gleich vornan die Bemerkung: ›Prooemium: sic HFMBbb; de al. cod. vid. supra Introd.‹. Die Introductio, auf die wir verwiesen werden, einzusehen sind wir noch nicht in der Lage, da sie erst am Schlusse des Ganzen geliefert werden wird; auf jeden Fall müssen wir aber aus der angeführten Bemerkung schließen, daß das ›Prooemium‹ so nur in HFMBbb, also nicht in C steht. Wir haben da also gleich einen größeren Unterschied zwischen MF und C. — Die zweite Anmerkung belehrt uns, daß F **صفيه**, C **صفيه** statt des im Texte stehenden **صفيه** habe. M wird in der Note nicht genannt, hat also — so müssen wir schließen —, wie Duvals Text, **صفيه**. Also alle drei Handschriften verschieden. — 6^r₈ erfahren wir, daß HMF eine nicht in allen Handschriften sich findende und von Duval nicht in den Text aufgenommene Glosse weiter unten unter einem neuen Stichworte **صفيه** oder **صفيه** haben. C wird nicht genannt, hat also, wie es scheint, diese Glosse nicht.

1) Hierzu kommt noch 5^r₃, wo B nicht **يلخط**, sondern **يخط** = **يخط**, und 10^r₁₇, wo er nicht **شاسعة**, sondern **صاحفة** = **سابعة** schreibt. Doch sind dies bloße Schreibfehler, die Duval wohl absichtlich unerwähnt gelassen hat.

2) Dies Urteil würde, zwar nicht in der Sache, aber hinsichtlich der Person, die es träge, modificiert werden müssen, wenn Duval die Berliner Handschrift nicht selbst gesehen und collationiert hätte, sondern durch einen anderen hätte collationieren lassen. Aber da er hiervon nichts sagt, und da er von sich aus ein Urteil über das Alter der Handschrift abgibt (S. III: ›Vetera cod. B fragmenta ad XVI^{um} saeculum refero‹), so müssen wir annehmen, daß er selbst die Verantwortung zu tragen hat.

7^r15 sind zu Duvals Angaben folgende Correcturen zu liefern: zwischen **وحد** und **صل** haben MC **وحد**; auch F hat **وحد**, nicht **وحد**; M hat **وحد** statt **وحد**.

R steht mir weder selbst, noch in einer Collation zur Verfügung. Ich kann also die Genauigkeit der Angaben Duvals über R nicht kontrollieren. Daß diese Angaben vollständig sind, muß ich schon deshalb stark bezweifeln, weil die Sigel R auf S. 5/6 überhaupt nicht vorkommt.

Hiermit habe ich alle Handschriften bis auf die von Duval durchweg verglichenen HFSSs Revue passieren lassen. Das Gesamtergebnis ist, daß Duvals Angaben über diese Handschriften nicht so beschaffen sind, »ut de eorum pretio mutuaque affinitate quilibet judicare possit«. Nur von M und C wissen wir, freilich nicht sowohl aus Duvals textkritischen Notizen, als aus Bernsteins und Duvals übereinstimmender Behauptung und aus Bernsteins in Berlin liegenden Collationen, daß sie unter einander und mit F bis auf Kleinigkeiten übereinstimmen. Alle übrigen Handschriften müssen erst neu untersucht werden, ehe wir behaupten können, etwas Gesichertes über ihren Wert und ihre Verwandtschaft zu wissen.

Dies Resultat eröffnet uns schlechte Aussichten für die Zuverlässigkeit auch der übrigen Collationen Duvals. Bevor ich aber auf diese Frage eingehe, möchte ich über die Handschrift B, die ich selbst kennen gelernt habe, noch einige Mitteilungen machen und damit meinerseits einen kleinen Beitrag zur genaueren Kenntnis der Bar-Bahlul-Handschriften liefern.

B ist, wie Duval richtig angibt, eine aus Stücken verschiedenen Alters zusammengesetzte Handschrift. Die alten Stücke weist Duval dem 16. Jahrhundert zu. Das Fehlende hat im Jahre 1883 Fransí bar Gíwargís Mere (¹⁾ aus Tell Képé²⁾ ergänzt. Der Buchstabe Alaph, der für Duvals ersten Fascikel allein in Betracht kommt, ist ganz von dem Ergänzter geschrieben. Was ich im Folgenden mitzuteilen habe, gilt also nur für den Text des Ergänzters, noch genauer nur für denjenigen Teil dieses Textes, der den Buchstaben Alaph umfaßt. Wie ist es nun mit ihm bestellt?

Ich habe eine Reihe von Stellen, besonders solche, an denen Duval ein »sic« setzt, oder an denen er den in seinen Handschriften stehenden Text ändert, in B nachgesehen und dabei gefunden, daß B recht oft gegen die von Duval verglichenen Handschriften das Richtige bietet.

1) **وحد** hat zweimal den Vokal **و**, das folgende **وحد** dagegen dreimal den Vokal **و**. Der Punkt über dem **و** bezeichnet es als weich, vgl. S. 977 und S. 984 Anm. 2.

2) Vgl. Sachau, Reise in Syrien und Mesopotamien 359.

Duvals Text:	Duval bemerkt dazu:	B:
717 ܘܨܘܦ ܘܨܘܦܐ		ܘܨܘܦ ܘܨܘܦܐ = > das Wort ܘܨܘܦܐ aber <, vgl. 320 f. ܘܨܘܦ ܘܨܘܦܐ und ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ , 16626 ܘܨܘܦܐ ; ܘܨܘܦܐ , 1673 ܘܨܘܦܐ ; Bar Bahlul gibt einen Commentar zu dem 715 gebrauchten Ausdrucke ܘܨܘܦܐ
1122 ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ	Cod[ices] ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ	ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ = <i>δαμασώνιον</i>
211 ܘܨܘܦܐ ¹⁾		ܘܨܘܦܐ
2520 ܘܨܘܦܐ		ܘܨܘܦܐ : richtig, da ܘܨܘܦܐ entspricht
2521 ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ		> B: auf jeden Fall gehört es nicht hierher, da es das syrische ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ von seiner arabischen Uebersetzung ܘܨܘܦܐ trennt ²⁾
3212 ܘܨܘܦܐ	Sic (l. ܘܨܘܦܐ)	ܘܨܘܦܐ ³⁾
5013 ܘܨܘܦܐ	l. ܘܨܘܦܐ	ܘܨܘܦܐ
595 ܘܨܘܦܐ	sic	ܘܨܘܦܐ : B hat dahinter noch ܘܨܘܦܐ , wodurch sich 596 erklärt
675 ܘܨܘܦܐ	Cod[ices] ܘܨܘܦܐ	ܘܨܘܦܐ : dies haben übrigens nach Bernsteins Copien auch HMCF
7313 ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ	Sic, l. ܘܨܘܦܐ	ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ
7416 ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ	Cod. sic, l. ܘܨܘܦܐ	ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ ⁴⁾ : so übrigens nach Bernstein auch in HMCF

1) HMCF haben wirklich **ܘܨܘܦܐ**, HF sogar mit der von Duval gegebenen Vocalisation.

2) Auch **ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ** 2522 und die darauf folgende neue Glossierung von **ܘܨܘܦܐ ܘܨܘܦܐ** fehlen in B.

3) Das glossierte Wort hat B mit denselben Fehlern, wie Duvals Handschriften, teilt es aber wenigstens richtig in seine beiden Bestandteile.

4) B bietet auch andere Namen des aus Dioskorides stammenden Weinkatalogs 71₁₁—75₄ in richtigerer Form, als Duval. Er läßt 72₁₀ 23-24 27 73₆ 10

Duvals Text:	Duval bemerkt dazu:	B:
85 ¹⁹ ١٥٥٥	HSSs cor[rigunt] "١٥٥٥"	١٥٥٥, wie Duval in der (in B fehlenden) Doublette 85 ²⁴ hat
91 ¹² ١٥٥٥	sic; SSs ١٥٥٥; l. ١٥٥٥	١٥٥٥
101 ²¹ ١٥٥٥	H ١٥٥٥ F ١٥٥٥ SSs ١٥٥٥	١٥٥٥: hieraus erklären sich die falschen Schreibungen von HFSSs ohne Weiteres
134 ¹⁷ ١٥٥٥	Cod. omn. ١٥٥٥	١٥٥٥
167 ² ١٥٥٥	sic	١٥٥٥ ¹⁾
167 ²³ ١٥٥٥		١٥٥٥ = ἀλεκτορίς; Duval in der Appendix ἀλέκτορος, aber daß das Weibchen gemeint ist, lehrt die Erklärung der Glosse

die syrischen Transcriptionen von *βουλίτης*, *θυμβοίτης*, *δριγανίτης*, *καλαμινθίτης*, *έρωματίτης*, *ναρδίτης* nicht, wie Duval, auf ١٥٥٥ (wofür 72²² falsch ١٥٥٥ gedruckt ist) ausgehn, sondern auf ١٥٥٥, und 72⁷ 74²⁶ die von *τραγοριγανίτης* und *σκამωνίτης* nicht auf ١٥٥٥, sondern auf ١٥٥٥. Er hat 71¹¹ statt des von Duval in den Text aufgenommenen ١٥٥٥٥٥٥٥ das dem griechischen *μελιτίτης* doch weit mehr entsprechende ١٥٥٥٥٥٥٥, das nach Duvals Angabe auch SSs bieten. Er hat 74⁹ richtig ١٥٥٥٥٥ = *φθόριος*. Das sind ja alles nur Kleinigkeiten, aber doch solche, die in Betracht kommen, wenn es sich um die Frage handelt, ob die bei Bar Bahlul sich so massenhaft findenden Verhunzungen ausländischer Worte auf seine eigene Rechnung, resp. auf die seiner Vorgänger, oder ob sie auf Rechnung der Abschreiber seines Lexikons zu setzen sind. Ich zweifle nicht, daß sehr viele falsche Formen erst durch die Abschreiber in seinen Text gekommen sind, und daß die richtigen Formen manchmal auch da hergestellt werden müssen, wo sie in keiner unserer Handschriften erhalten sind. Wenn z. B. in unserm Weinkatalog

71²⁶ Duval (nach SSs) ١٥٥٥٥٥, HF ١٥٥٥٥٥, B ١٥٥٥٥٥ (so mit Nun statt des ersten Jodh)

72²⁴ Duval (nach HF) ١٥٥٥٥٥, B ١٥٥٥٥٥, SSs ١٥٥٥٥٥

74⁷ Duval (nach HF) ١٥٥٥٥٥, BSSs ١٥٥٥٥٥

75¹ fin. Duval ١٥٥٥, B ١٥٥٥

bieten, so weisen doch diese in verschiedener Weise entarteten Schreibungen darauf hin, daß Bar Bahlul selbst 71²⁶ ١٥٥٥٥٥٥ (was entweder von ihm selbst oder von einem seiner ersten Abschreiber ١٥٥٥٥٥ geschrieben wurde: die Späteren ließen den Abkürzungsstrich fort) = *πισσίτης*, 72²⁴ ١٥٥٥٥٥ = *δριγανίτης*, 74⁷ ١٥٥٥٥٥ = *έλοσανθίτης*, 75¹ ١٥٥٥ = *τρώφου* geschrieben hat.

1) 167¹³ hat B ? ١٥٥٥, was besser ist als Duvals ? ١٥٥٥.

Duvals Text :	Duval bemerkt dazu :	B :
192 ¹¹ عطاية	Cod. عصاية	عطايه (in arabischer Schrift, nicht, wie meist, karschunisch)
195 ²⁴ اهل:هف	Duval S. V emendiert dies in اهل:هف	اهل:هف
195 ²⁵ اراحمصصص		اراحمصصص ¹⁾
207 ^{r2} يصر	l. نصر	نصر = لى
211 ²⁵ موملا	Sic; l. موملا	موملا
226 ¹⁷ مشعب	Sic, l. مشعب	مشعب = مصعب
229 ¹³ اهل:هف	Sic cod.; cf. Bar Ali, 1011: اهل:هف	اهل:هف: richtig bis auf die Pluralpunkte
254 ⁶ اعمم:نا	SSs "اهف"; leg. "اهف"	اهم:نا ²⁾
256 ^{4,5} اعمم:هف	sic	اهم:هف
هفم:هف يقطع		هفم:هف . هفم . يقطع das hier fehlende هف wird der verschriebene und daher getilgte Anfang von يقطع sein
269 ¹⁵ تعف	sic	hor- rore affecit, concussit <i>aliquem febris</i>)
272 ⁹ اذع	sic	اذع ³⁾
273 ⁹ اذع	Leg. اذع	اذع
275 ¹⁵ حاصل:هف	Sic, l. "حاصل"	حاصل:هف
277 ²¹ مندا	Duval in den >Corrigenda et Addenda<: procul dubio مندا est pro مندا	مندا (so, mit Einem Punkte)
305 ⁷ م:صلا in eckigen Klammern, also von Duval ergänzt		م:صلا = م:صلا
309 ⁵ حملا	leg. حملا	حملا
309 ¹⁸ حملا	Cod. حملا	حملا

1) B hat statt des bei Duval 195^{25/26} Stehenden nur اراحمصصص.

2) Dies ist richtig. اعمم:نا kann es nicht geheißen haben, da es unter lauter Wörtern, die mit هف beginnen, steht.

3) Statt اذع hat B اذع; 272⁴ fehlen in B.

Aus dieser Liste wird man schließen dürfen, daß dem Ergänzter Bs ein Bar-Bahlul-Text vorlag, der Duvals Handschriften, wo nicht durchweg, so doch stellenweise an Correctheit übertraf. Er hat aber diesen guten Text leider mit einer Liederlichkeit abgeschrieben, die aller Beschreibung spottet¹⁾. Nicht genug, daß er die Worte oft in der tollsten Weise entstellt, läßt er auch alles ihm überflüssig Scheinende (z. B. sehr oft die von Bar Bahlul citierten Autoritäten) weg und vereinfacht sich die Arbeit auch dadurch, daß er fast alle längeren und auch manche kürzeren Glossen verkürzt und verstümmelt. Sein Verfahren erinnert lebhaft an das des Cairensen Druckers von Aug. Müllers Ibn Abi Useibia, der, um Papier und Druckkosten zu sparen, in den von Aug. Müller mit großer Mühe und Sorgfalt angefertigten Registern bei allen mehr als Eine Zeile einnehmenden Artikeln dieses Mehr wegzulassen sich erlaubte. Nur ist in dem Verfahren des Cairensers doch noch Methode, während seinem Pendant aus Tell Kêpé auch diese abgeht. Fransî bar Gîwargîs Mere verfährt offenbar bloß nach Gutdünken; wenn er findet, daß eine Glosse lang genug sei, so hört er auf, einerlei, ob er einen gewissen Abschluß erreicht hat oder nicht. Er ist z. B. imstande, die Glosse 𐤎𐤍 mit 𐤃 316₁₉ abzurechnen, obgleich in der folgenden Zeile erst die zweite der beiden 316₁₄ angekündigten Arten von Zeichen an die Reihe kommt. Und wie er auch kürzere Glossen verstümmelt, das zeigt in recht krasser Weise die Stelle 74₁₁₋₁₅, die bei ihm so lautet²⁾:

1) Derselbe Fransî bar Gîwargîs Mere, der unsere Handschrift ergänzte, hat 1882, also ein Jahr früher, die Handschriften Sach. 215, aus der Baethgen ZATW V 53 die syrische Bearbeitung des Psalmencommentars des Theodor von Mopsuestia herausgab, und Sach. 216, die Gottheil für seine Ausgabe der syrischen Grammatik des Eliâ von Šöbhâ benutzte, geschrieben; seine Titulaturen sind in den beiden Handschriften etwas ausführlicher, als in unserer, aber an der Identität kann kein Zweifel sein. Baethgen S. 54 urtheilt: »Trotz mancher Fehler ist die Handschrift doch besser als man bei solch geringem Alter erwarten möchte; der Schreiber hat jedenfalls recht gute Kenntnisse des Altsyrischen«. Gottheil S. 20 sagt über die von ihm benutzte Handschrift: »It has evidently been written in haste, as the text shows many gaps«. Es scheint demnach von 1882 auf 1883 mit Fransî noch stark bergab gegangen zu sein.

2) Die Glosse steht wirklich so da, wie ich sie drucke, ohne Punkt über dem Resch des zweiten Wortes und ohne 𐤎𐤍 hinter dem ersten 𐤎𐤍. Nur zweierlei konnte ich durch den Druck nicht wiedergeben: 1) einen in dem freien Raume zwischen 𐤎𐤍 und 𐤎𐤍 stehenden Haken, von dem mir unklar ist, ob er etwas bedeuten soll, und was; 2) das unter dem 𐤎 von 𐤎𐤍 stehende, aus 𐤎 entstandene Zeichen, durch welches die gequetschte Aussprache des 𐤎 angezeigt wird (vgl. Stoddard, Grammar of the modern Syriac language S. 9, viertes Zeichen des Alphabets). — Zu 𐤎 = 𐤎 vgl. S. 977 und S. 980 Anm. 1.

ܐܘܪܘܫܝܡܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ .
 ܘܡܫܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ ܘܡܫܝܢܐ .

Hier hat er also nur im Arabischen die Namen aller drei in der Glosse verbundenen Weinsorten abgeschrieben, im Syrischen dagegen die letzte, im Griechischen sogar die beiden letzten Sorten weggelassen, und auch das, was er bietet, ist nicht fehlerfrei, sondern durch thörichte Auslassung zweier wichtigen Worte (ܡܫܝܢܐ und ܡܫܝܢܐ) und durch Schreibfehler entsteht. Bei dem allen hat er sich aber doch, wenn nicht alles trügt, mit Fleiß gehütet, ganze Artikel wegzulassen, um seinem Machwerke wenigstens äußerlich den Schein der Vollständigkeit zu geben: wieder ein echt orientalischer Geschäftskniff, den er auch mit seinem arabischen Pendant gemein hat. Und auch das mag ein Kniff sein, daß er den Anfang des Ganzen, die syrische Vorrede, sorgfältig geschrieben hat: es würde auf den Käufer, der sich naturgemäß den Anfang zuerst ansieht, einen schlechten Eindruck machen, wenn er gleich den liederlich geschriebenen fände.

Eine so elende Abschrift durchweg zu vergleichen würde der Mühe nicht lohnen, und ich muß daher Duval ganz Recht geben, daß er B nicht unter die seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Handschriften aufgenommen hat¹⁾. Anders stände es, wenn die Vorlage selbst, aus der die jungen Stücke Bs abgeschrieben sind, und die doch jetzt wohl noch ebenso, wie vor zehn Jahren, im Orient vorhanden sein wird, erworben und nach Europa gebracht werden könnte; diese würde, wie ich glaube, einen guten Text bieten, der für die Reconstruction des echten Bar Bahlul wesentlich in Betracht käme. Trotzdem kann uns schon die vorliegende elende Abschrift wichtige Dienste leisten. Doch darüber unten! Gehen wir jetzt auf die Frage ein, wie es mit den uns von Duval gebotenen Collationen der Handschriften, die er seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, (HFSSs) bestellt ist.

Hier gehen die durch die früheren Ergebnisse in uns erregten Befürchtungen glücklicher Weise nur in sehr beschränktem Maße in Erfüllung. Ich habe zwar nur H und F und auch diese nur in Bernsteins Abschrift, resp. Collation eingesehen, doch glaube ich schon hiernach das Urteil abgeben zu dürfen, daß Duval bei den durchweg verglichenen Handschriften viel sorgfältiger als bei denjenigen, von denen er nur Proben mitteilt, gearbeitet hat. Freilich sein >eorum omnes varias lectiones imis paginis invenies<

1) Ich betone nochmals, daß sich alles, was ich sage, nur auf den 1883 ergänzten Teil der Handschrift, speciell den Buchstaben ·Alaph, bezieht.

ist doch wohl etwas zu viel behauptet, wenigstens hat H nach Bernstein, um nur eine größere von Duval nicht erwähnte »Variante« zu nennen, hinter 117 folgende Glossen, deren erste sich auch in MCF findet: . **إِجِبْ يَهْلِكُ يَغْسُدُ . إِجِبْ هَبْ اَوْصَح . إِجِبْ قَمَهَبْ اَوْصَحَه اَعْلَنَه .** ; **إِجِبْ مَهَبْ اَخْتَبِرَه اَمَّاخَنَه اَقُولَه اَطْهَرَه . إِجِبْ هَبْ اَوْصَح اَنْبِي وَايِّين وَاغْشَى اَنْشُر .** unbedeutendere Varianten aber könnte man in Menge zu Duvals Apparat hinzufügen, z. B. hat H in der syrischen Vorrede oder vielmehr in den ersten 17 Zeilen dieser Vorrede, die allein in H vorhanden sind, außer den von Duval notierten Abweichungen noch folgende fünf:

11/2 Duval **مَعْلَمِل** : H **مَعْلَمِل**

12 Duval **لَعْل** : H **لَعْل**

13/4 **سَعْل حِ حَوَحَل** > H

16 Duval **سَبْتَبِل** : H **سَبْتَبِل**

110 Duval **وَنَعْل** : H **وَنَعْل**,

von denen ich höchstens die vierte nicht notiert, die zweite und fünfte aber sogar in den Text eingesetzt wünschte¹⁾. Dagegen wird das, was Duval gibt, hier wenigstens ziemlich zuverlässig sein, da seine Angaben über HF mit Bernstein meist übereinstimmen. In Duvals ersten zehn Columnen (von denen übrigens die vier ersten in F ganz, in H teilweise fehlen) habe ich nur folgende Abweichungen gefunden:

4^{r26} **وَحْبِرَه** H nach Duval: **وَحْبِرَه** H nach Bernstein

5^{r2} **سَبْعَه** HF nach Duval: **سَبْعَه** H, **سَعَه** F nach Bernstein (schon oben erwähnt)

6 s wird man aus Duvals Angabe herauslesen, daß HMF weiter unten **حَوَحَل**, resp. **حَوَحَل** mit der Erklärung **حِ حَوَحَل**

1) Ich füge hier noch einige kleine Verbesserungen des Duvalschen Textes an, die ich teils bei der Lektüre dieses Textes, teils beim Handschriften-Collationieren fand; ich habe die in Betracht kommenden Stellen teils gar nicht, teils nicht in allen von mir benutzten Handschriften nachgeschlagen, bitte also, keine argumenta ex silentio ziehen zu wollen. 9₁₈ schreibe **سَبْعَه** (ohne Pluralpunkte) mit BHF, 9₂₅ **حَوَحَل** mit BHMCF, 10₁₇ **اَسْءَاة**, 10₂₀ **بَعْب** mit HMCF, 10₂₁ **مَعْلَمِل** mit MCF statt Hs **مَعْلَمِل** (dieses hat Duval auch 194₂₃), 13₅ **قَحْل** mit BHMCF, 14₈ **حِ حَوَحَل** mit BMCF (H zweifelhaft), 15₁₅ **حَل** im Singular, 17₂ **حَوَحَل** statt **حَوَحَل**, 23₈ **جِرْتِي**, 25₂₈ **حَوَحَل** mit H, 44₂₅ **بَعْل** statt **بَعْل** mit BHMCF, 78₂₈ **حَوَحَل** statt **حَوَحَل**, 91₁₁ **حَوَحَل** mit B und 91₁₂ **حَوَحَل** mit BSSs, 94₂₁ **حَوَحَل**, 98₂₀ **حَوَحَل**, 116₁₄ **مَعْلَمِل** = »und 140«, 167₁₁ **حَوَحَل** mit BHMCF, 176₈ **حَوَحَل**, 193₂₈ **حَوَحَل** und 206₁₈ **حَو** ohne oberen Punkt, 230₂₂ **حَوَحَل** mit BHMCF. Vgl. auch Abbé Martin im Journal asiatique sér. VIII t. 13 p. 293 f.

اصحابه ما هو ناقص من اصحابه haben. Nach Bernstein haben sie hinter 712 nur اصحابه ما هو ناقص من اصحابه

6^r11 H nach Duval: اصحابه ما هو ناقص من اصحابه H nach Bernstein

6^r15 H nach Duval: اصحابه ما هو ناقص من اصحابه H nach Bernstein

7^r5 F nach Duval: اصحابه ما هو ناقص من اصحابه = اصحابه ما هو ناقص من اصحابه F nach Bernstein.

Außerdem finden sich allerdings noch einige Fälle, in denen H und F erwähnt sein müßten, da durch ihre Nichterwähnung der falsche Schein entsteht, als stimmten sie mit Duvals Texte überein, nämlich

7^r11 müßte gesagt sein, daß HMCF, die diese Glosse, wie es scheint, allein haben (sie fehlt auch in B), nicht اصحابه, sondern

اصحابه schreiben

7^r14 müßte neben MC auch F genannt sein, da er mit ihnen übereinstimmt

8^r16 stimmt wieder F mit MC überein, nur daß er das { von اصحابه ausläßt

9^r1 H hat اصحابه

10^r25 die Glosse fehlt auch in MF.

Doch sind das schließlich nur Kleinigkeiten, und wenn ich noch hinzufüge, daß es mir scheint, als seien Duvals Collationen in den späteren Partien des ersten Fascikels genauer als im Anfang ¹⁾, so wird der Schluß berechtigt sein, daß uns Duvals Ausgabe ein zwar nicht im Einzelnen, aber doch im Großen und Ganzen treues Bild von H und F gibt.

Am besten sind wir gewiß über S und Ss unterrichtet, da der Besitzer dieser Handschriften, Alb. Socin, selbst, wie Duval im Vorworte dankend hervorhebt, textum impressum cum suis codicibus denuo contulit. Doch will es mir fast scheinen, als habe Socin nicht von Anfang an den Druck überwacht.

Es ist, um das Facit zu ziehen, in Duvals Ausgabe Vollkommenes nicht geleistet. Wir lernen durch sie die ganz verglichenen Handschriften nicht völlig genau, die übrigen gar nicht kennen. Aber es wäre unbillig, wenn wir darum über Duvals Arbeit den Stab brechen wollten. Wer darf von dem Herausgeber einer editio prin-

1) Ich habe, als ich Bernsteins Abschriften im Herbst 1891 hier hatte, nur den Anfang des Werkes ganz verglichen, weil dieser um der von Duval »primis in paginis« aufgeführten Varianten aller Handschriften willen mir besonders wichtig war, und von dem Späteren nur Einzelnes collationiert; zu viel Zeit wollte ich schon deshalb nicht damit vergeuden, weil ich nur Abschriften, nicht die Originale hatte. Ich kann also kein sicheres Urteil abgeben, doch bekomme ich aus dem von mir gesammelten Material den Eindruck, als habe es Duval gerade auf den ersten Seiten besonders leicht genommen und sei nachher sorgfältiger geworden.

ceps und gar eines so schwer zu behandelnden und so variantenreichen Werkes, wie es Bar Bahluls Lexikon ist, gleich Vollkommenes fordern? Bar-Bahlul-Handschriften zu collationieren, ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, ein höchst mühsames Geschäft, und daß dabei allerlei Versehen mit unterlaufen, kann uns nicht sehr wundern. Wir sind Duval doch zu aufrichtigem Dank dafür verpflichtet, daß er die schwere Arbeit auf sich genommen und durchgeführt hat, und ich nehme ihm eigentlich auch nur eins übel: daß er durch die Art und Weise, wie er sich im Vorworte über seine Arbeit ausspricht, den Schein erweckt, als habe er mehr geleistet, als er in der That geleistet hat.

Ich habe bisher Duvals Ausgabe auf die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der in ihr verwerteten Collationen geprüft. Es bleibt die andere Frage: Hat Duval diese Collationen in der rechten Weise verwertet? hat er aus ihnen einen möglichst authentischen Text des Bar Bahlul herzustellen verstanden?

Die Antwort muß leider auch hier lauten: Nein.

Ich beginne mit ein paar Kleinigkeiten.

Zunächst die beiden Ueberschriften auf S. 1/2 und 5/6. Die erste stammt aus B; H hat hier eine ganz andere, die man in Payne Smiths Catalog Col. 617 abgedruckt findet. Die zweite stammt aus H und den verwandten Handschriften; B und dessen Verwandte haben eine andere, die Duval in der später zu liefernden Einleitung mitteilen will. Ist darin Methode? Mußten nicht beide Ueberschriften, wenn sie nicht, was wohl das Richtigste gewesen wäre, unter den Text verwiesen werden sollten, entweder aus B oder aus H genommen werden? Und ist die zweite mit der in ihr sich findenden Erwähnung der *θεοτόκος* als Titelkopf zu dem Werke eines Nestorianers — und das war doch Bar Bahlul — nicht höchst stilwidrig?

Ferner, mußte der nur in B stehende Schreiberzusatz 311 **حفظا** —14 nicht ebenso aus dem Texte verschwinden, wie die in H und ähnlich in B am Schlusse der arabischen Vorrede stehende Ermahnung an den Sohn (يا بنى), den ihm an diesem Buche bescherten Schatz recht zu hüten und nicht aus der Hand zu geben, und auch dann, wenn eine Abschrift davon genommen werden solle, diese nur in seinem Hause nehmen zu lassen, **حتى لا يخرج عن ملكتك أن شاء الله وهو حسبنا ونعم الوكيل**, aus Duvals Texte, sogar spurlos, verschwunden ist?

Doch nun zu Wichtigerem.

Duval hat seiner Ausgabe wesentlich den Codex H zu Grunde

gelegt, den er im Vorwort als ›longe praestantissimus‹ bezeichnet; ob dazu ›omnium codicum‹ oder nur ›codicum occidentalium‹ zu ergänzen ist, wird nicht klar, vermutlich ersteres. Man wird sich erinnern, daß Duval diese seine Haupthandschrift für im Jahre 1284 vollendet hält, während sie in Wirklichkeit im Jahre 1645 vollendet ist; ich fürchte, daß dieser Irrtum sein Urteil über H stark beeinflusst hat. Wie dem aber auch sein mag, fest steht jedenfalls, daß seine Ausgabe im Wesentlichen ein Abdruck des nur hie und da übercorrigierten Textes von H ist ¹⁾. Das zeigt sich nicht nur darin, daß Duval meist auch da, wo H gegen alle anderen Handschriften allein steht, doch H folgt und den Text der übrigen in die Randnoten verweist, sondern auch in allerlei Kleinigkeiten. **حرجل** in der Ueberschrift auf S. 5/6, **احروف**, **احروف**, **احروف**, **احروف** 13₁₄–20 und ähnliche Formen haben den unteren Punkt nur deshalb, weil ihre Vokalisation aus der jakobitischen Handschrift H stammt; daß diese Punkte in einem ostsyrischen Werke nicht stilgerecht sind, braucht man kaum zu sagen. Die Quššâj-Punkte in **نفس** **نفس** 447 stammen aus H, aber H hat dann auch in derselben Zeile **نفس** **نفس** mit Rukkâkh und schreibt überhaupt in dem ganzen Artikel das Gamal des Wortes entweder mit dem oberen oder mit dem unteren Punkt, während Duval nach Belieben diese Punkte bald setzt, bald fortläßt. Aus H stammen die Rukkâkh-Punkte in **نهج** 129₁₄, **حج** **حج** ²⁾ 134₁₂, **س** **س** **س** (wirklich so) 217₂ und manche andere, die sich in einem im Ganzen mit verhältnismäßig wenigen Zeichen ausgestatteten Texte wie dem Duvalschen eigentlich etwas sonderbar ausnehmen. Aus H stammen im Grunde auch die Punkte von **بحصا** 167₆, nur sind sie bei Duval in Unordnung geraten: H hat richtig einen diakritischen Punkt unter **ب** und Rukkâkh unter **ص** und **ا**.

Ist H nun unter den vorhandenen Bar-Bahlul-Texten wirklich der beste?

Duval teilt alle vorhandenen Handschriften in drei Klassen ein: 1) codices orientales seu Nestoriani, 2) codices occidentales, Jacobitici et Maronitici, 3) mixti codices, cum Bar Alii et Bar Bahlulis aliorumque lexicographorum glossis compositi. Die dritte Klasse hat er als minderwertig fast ganz unberücksichtigt gelassen, und ich muß dasselbe thun, da ich keine der zu ihr gehörigen Handschriften kenne. Daß die zu ihr gerechnete Handschrift Bb ganz auszuscheiden ist, habe ich oben gezeigt. Uebrigens glaube ich kaum,

1) Vgl. jedoch unten S. 997 Anm. 1.

2) Unter dem **ص** steht auch in Bernsteins Copie ein Punkt, der aber gewiß zu **و** gehören soll.

daß diese Klasse sich auf die Dauer als besondere Klasse halten wird; wahrscheinlicher ist mir, daß sie in die beiden anderen, von Duval richtig unterschiedenen, Klassen aufgehn wird, wobei sich A wohl auf die ostsyrische Seite schlagen dürfte. Aus der zweiten Klasse hat Duval sehr verständiger Weise H und F ausgewählt; da MCF Abschriften desselben Archetypus sind, so genügt es, eine dieser drei zu collationieren. Aus der ersten Klasse, die BRSSs umfaßt, hat er S und Ss ausgewählt, und so ist diese Klasse dem Anscheine nach ebenso sehr berücksichtigt, wie die zweite. Aber auch nur dem Anscheine nach. Denn da Ss >tertiam partem lexicum tantum praebet et post ζ desinit<, so ist die ostsyrische Klasse vom Buchstaben Jodh an nur durch Einen Zeugen vertreten, und auch vorher ist das nur dem Anscheine nach anders. Denn S folgt der älteren Handschrift Ss, wie Duval selbst bemerkt, >ad amussim< und ist sogar direkt von Ss oder dem Archetypus von Ss abhängig; das folgt mit Gewißheit daraus, daß die beiden Abschnitte 1837—18514 und 24010—24219, die in Ss infolge Verlustes von je einem Blatte fehlen — bei der zweiten Stelle wird dieser Grund ausdrücklich angegeben: >Ss notat in margine hic paginam circa unam avulsam fuisse< — auch in S nicht vorhanden sind, während die ostsyrische Handschrift B sicher wenigstens den ersten jener beiden Abschnitte hat (den zweiten in ihr nachzuschlagen, habe ich leider versäumt)¹⁾. Die Ostsyrer sind also in Duvals Apparate entschieden zu kurz gekommen: wo Ss und S gegen H und F stehn, da steht in Wirklichkeit ein Einzelner gegen eine Gruppe, nicht Gruppe gegen Gruppe, wie es in gleichem Kampfe sein sollte. Wir können nie ausmachen, ob wir es bei abweichenden Textgestaltungen von SsS mit Absonderlichkeiten der Einen ostsyrischen Handschrift oder mit gemeinsamen Eigentümlichkeiten der ostsyrischen Klasse zu thun haben. Hierdurch wird natürlich die Bildung eines Urteils darüber, wo der authentischste Text Bar Bahluls enthalten ist, wesentlich erschwert, weshalb es für mich von großem Nutzen war, daß ich B einsehen konnte, denn wenn B auch noch so nichtsnutzig geschrieben ist, so ist es doch ein anderer, von SsS unabhängiger Repräsentant der östlichen Klasse.

Der Hauptunterschied zwischen den ostsyrischen Handschriften SsS und den westsyrischen HF ist der, daß in jenen viele Glossen

1) Vgl. außerdem 126^r 261^r 256^r 12/13, wo in Ss und S Worte fehlen, die unentbehrlich und nur infolge von $\delta\mu\omicron\iota\sigma\tau\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\tau\omicron\nu$ ausgefallen sind, und 262^r 11/12, wo in Ss und S offenbar ein Sprung vom ersten Worte der Glosse 262₃ zu dem zweiten Worte der folgenden Glosse vorliegt (ebenso sind wohl auch 128^r, 289^r 10 zu beurteilen).

und Teile von Glossen fehlen, die in diesen und daher auch in Duvals Texte stehn. Wenn man, um das auffälligste Beispiel vorweg zu nehmen, von ܘܠܡܐ 311₂₅ an bis zum Schlusse des Fascikels alles striche, was SsS nicht haben, so würden von den 35½ Columnen, die der Text jetzt einnimmt, nur ungefähr 7½ Columnen, also nur etwa der fünfte Teil, übrig bleiben. Wie erklärt sich das? Hat der ostsyrische Schreiber die fehlenden 28 Columnen etwa zufällig aus Versehen oder gar absichtlich aus Faulheit ausgelassen? Auf solche Gedanken könnte man kommen, wenn nur nicht das in SsS Fehlende auch in B fehlte. Ich habe zwar nicht alle in SsS fehlenden Stellen — eine große Menge — in B nachgeschlagen; eine vollständige Uebersicht darüber würde auch zu viel von dem mir hier zur Verfügung stehenden Raume in Anspruch genommen haben. Aber ich habe mich durch eine genügende Anzahl von Stichproben überzeugt, daß in diesem Punkte SsSB durchweg bis auf kleine Differenzen übereinstimmen. Um dem Leser einen Beleg für diese Behauptung zu geben, führe ich an, daß außer jenen 28 Columnen auch 95₂₆—96₂₉, 105₁₆—106₂, 1167 ܘܡܝܩܐ —1176, 150₂₁—25 ܘܡܝܩܐ , 151₉ ܘܡܝܩܐ —22 ܘܡܝܩܐ , 174₂₃—176₅ in B wie in SsS fehlen, und füge, um auch von den sich findenden Differenzen einen Begriff zu geben, hinzu, daß in B nicht nur 105₁₆—106₂, sondern auch noch die folgenden sechs Glossen fehlen, und daß B, während in SsS 317₁₆—321₁₇ ganz fehlen, hier zwei Glossen, ܘܡܝܩܐ und ܘܡܝܩܐ , hat, dagegen im Folgenden zwischen 322₂₂ und 326₂₂, wo in SsS wenigstens die beiden Glossen ܘܡܝܩܐ 323₂₇ und ܘܡܝܩܐ 324₉ vorhanden sind, gar nichts hat. Man kann sich nun nicht darauf berufen, daß B seinen Text außerordentlich liederlich abgeschrieben und jämmerlich verstümmelt hat. Denn einerseits hat er sich, wie bereits bemerkt, nach Kräften gehütet, ganze Glossen wegzulassen, er hat also, wo bei ihm so große Abschnitte fehlen, gewiß auch nichts in seiner Vorlage vorgefunden; andererseits beweist das Zusammengeh'n von BSsS, daß wir es hier nicht mit Nachlässigkeit oder Willkür der Schreiber dieser Handschriften, sondern mit einer Eigentümlichkeit der ostsyrischen Klasse zu thun haben, oder, wenn dies vielleicht zu viel gesagt sein sollte — was ich jedoch nicht glaube —, wenigstens mit einer Eigentümlichkeit des Archetypus, auf den die von einander unabhängigen B und SsS zurückgeh'n, und der, da Ss nach Duval S. III im Jahre 1214 geschrieben ist, spätestens dem 12. Jahrhundert angehören würde¹⁾.

1) Ss und dieser Archetypus müßten durch eine geraume Spanne Zeit von einander getrennt sein, da sonst der oben (S. 990) erwähnte Verlust von zwei Blättern schwer zu erklären wäre.

Ich werfe jetzt die Frage auf: Welche Gestalt des Textes ist hier die ursprünglichere, die von SsS (B lasse ich von jetzt an meist unberücksichtigt, da ich ihn nicht ganz verglichen habe, und da der Leser die Collationen von SsS, aber nicht die von B vor sich hat), die ich der Kürze halber die ostsyrische nennen werde, oder die westsyrische von HF? Mit anderen Worten: Haben die in Betracht kommenden Abschnitte ursprünglich dem Lexikon des Bar Bahlul angehört und sind später von den Ostsyrrern weggelassen, oder haben sie ihm ursprünglich nicht angehört und sind erst von den Westsyrrern hinzugefügt?

Von vornherein ist es bei einem Werke wie dem vorliegenden wahrscheinlich, daß die längere Recension jünger ist, als die kürzere; man denke nur an unsere Lexika, den Stephanus, du Cange, Forcellinus oder Grimm: sind die etwa im Laufe der Zeit dünner geworden? Auch kann man ja ein solches, aus lauter einzelnen Artikeln bestehendes Werk recht leicht, ohne die so wie so recht lockere Einheit desselben in auffälliger Weise zu zerstören, um noch einige Hunderte oder Tausende von Artikeln vermehren, während die von anderer Hand überarbeiteten Auflagen systematischer Werke sich meist nur zu deutlich durch Widersprüche, Nähte u. dgl. als überarbeitet kund geben. Daß aber zu Bar Bahlul, wenigstens hie und da, wirklich Zusätze gemacht sind, brauchen wir nicht bloß zu vermuten. Wie wir uns auf den Rändern unserer Lexika Nachträge zu machen pflegen, so haben es auch Abschreiber oder Besitzer von Bar-Bahlul-Handschriften gemacht: das lehren uns schon einige Anmerkungen Duvals, z. B. 270^r20, besonders aber die alten Stücke des Codex B, in denen der Rand stellenweise recht dicht mit Nachträgen besät ist, von denen noch zu untersuchen wäre, ob sie sich auch in anderen Handschriften und da vielleicht im Texte finden.

Aber wir brauchen nicht dabei stehn zu bleiben, durch allgemeine Erwägungen das höhere Alter des ostsyrischen Textes wahrscheinlich zu machen, sondern können beweisen.

Paul de Lagarde hat 1866 in seinen gesammelten Abhandlungen S. 3 gesagt: ›Was wir Bar Ali und Bar Bahlul nennen, ist eine durch Jahrhunderte fortgeführte Sammlung von Glossen des verschiedensten Werthes und der verschiedensten Verfasser«. Lagarde hatte damals für Bar Bahlul nur ›die für GHBernstein gemachte Kopie des Huntingdonianus 157«, Duvals H, benutzt; seine Aeußerung gibt also den Eindruck wieder, den H auf ihn gemacht hatte. Als schlagenden Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung fügt er, freilich ohne Belegstellen zu geben, hinzu, daß ›im Bar Bahlul gar nicht selten Bar Ebrâyâ citiert wird«. In unserm Fascikel wird

Bar Ebhrajā zwar nicht mit Namen genannt, aber 150²¹–25 **ܩܫܬܝܗ** wird als aus **ܩܫܬܝܗ** stammend bezeichnet, und das ist natürlich, wie auch Duval bemerkt hat, Bar Ebhrajās so benannte große Grammatik; die citierte Stelle findet sich, wie Duval wohl hätte hinzufügen dürfen, in Martins Ausgabe der Oeuvres grammaticales d'Abou'l-faradj I 160^s–10. Doch das ist nicht die einzige Stelle, die aus Bar Ebhrajā stammt. 315^{r2} bemerkt Duval sehr gut: »cf. B. H. in Sap. V, 14«; nur ist Bar Ebhrajā hier nicht blos zu vergleichen, sondern das, was als in **[ܩܫܬܝܗ]**, d. h. in einem Exemplare, einem Buche, stehend angeführt wird, ist geradezu aus Bar Ebhrajā entnommen. Und derselbe ist auch der direkte oder indirekte Urheber von weiteren vier Stellen, bei denen Duval nichts angemerkt hat. 1167 **ܩܫܬܝܗ**—117⁶ erhalten wir das ganze Proömium von Bar Ebhrajās Commentar zu Iob, vgl. Bernsteins Ausgabe dieses Commentars in der 2. Aufl. von Kirschs Chrestomathie S. 186 oder in der Breslauer Gratulationsschrift für Jena von 1858; in letzterer führt Bernstein zweimal Lesarten aus »Bar-Bahl., cuius operi hoc Bar Hebraei exordium aetate postera ascriptum est« an (S. 9 Anm. 1 und 3). 125¹⁹ **ܩܫܬܝܗ** **ܩܫܬܝܗ** **ܩܫܬܝܗ** **ܩܫܬܝܗ** **ܩܫܬܝܗ** stammt aus Bar Ebhrajās großer Grammatik: Oeuvres gramm. ed. Martin I 158¹⁸ 177¹⁹; übrigens ist die Angabe ungenau, da **ܩܫܬܝܗ** nach Bar Ebhrajā außerdem auch zu den Fragepartikeln (**ܩܫܬܝܗ**) gehört I 158¹⁴ ¹). 278^{r23} teilt Duval eine nur in F sich findende und daher nicht in den Text aufgenommene Erklärung zu **ܩܫܬܝܗ** mit, die ebendaher stammt: Oeuvres I 170¹⁷ **ܩܫܬܝܗ** **ܩܫܬܝܗ** **ܩܫܬܝܗ**. 330¹⁷–19 heißen nach ostsyrischem Text: **ܩܫܬܝܗ** in der Weisheit (Prov. 30¹) ist der Name eines bekannten Menschen, der mit Salomo zusammen aufwuchs und auch weise war«. Die Westsyrer haben hier **ܩܫܬܝܗ** eingeschoben und dadurch den Sinn der Glosse in sein Gegenteil verkehrt, denn sie besagt nun, **ܩܫܬܝܗ** sei ein erdichteter Name. Consequenter Weise hätten sie nun allerdings die folgenden Worte (von **ܩܫܬܝܗ** an) fortlassen müssen, denn der Name ist entweder erdichtet, oder er ist der Name eines zur Zeit Salomos lebenden Weisen, beides zusammen verträgt sich nicht. Aber die Westsyrer haben diese Consequenz nicht gezogen, vielmehr, um den durch ihren Einschub zerrissenen Zusammenhang wiederherzustellen, noch ein **ܩܫܬܝܗ** dazu gesetzt, das hier wie die Faust aufs Auge paßt. Die Interpolation ist veranlaßt durch Bar Ebhrajā, der in seinem Bibelcommentar zu der betreffenden Stelle bemerkt: »Daraus geht hervor, daß **ܩܫܬܝܗ** ein erdichteter Name (**ܩܫܬܝܗ**) ist,

1) Ueber die Classification der Partikeln bei Bar Ebhrajā vergleiche Merx, Historia artis grammaticae apud Syros 169 f.



und nicht der Name eines hebräischen Weisen, wie man zu sagen pflegt. In allen diesen Fällen ist natürlich kein Zweifel möglich, daß die Ostsyrer, denen dies aus Bar Ebhrajā entlehnte Gut fehlt (Ss als vor Bar Ebhrajā's Geburt geschrieben könnte es ja auch gar nicht haben), uns das Ursprüngliche bewahrt haben.

In den acht Glossen 152_c 136₃ 1981₃₆ 200₂₃ 258₆ 314₂₇ wird die harklensische Uebersetzung des Neuen Testaments citiert. Sie alle fehlen bei den Ostsyrern, und mit Grund. Denn da die harklensische Uebersetzung westsyrischen Ursprungs und stets nur bei den Westsyrern in Gebrauch gewesen ist, so haben wir Citate aus ihr in einem von einem Ostsyrer aus ostsyrischen Quellen zusammengestellten Lexikon nicht zu erwarten¹⁾. Der Harklenser wird außerdem noch in den Glossen 26₂₁ 97₂₂ citiert, und bei diesen gibt Duval nicht an, daß sie in SsS fehlen; ich glaube aber bestimmt, daß auch sie in SsS nicht vorhanden sind.

Bar Bahlul sagt in der oben S. 976 berichtigten Stelle seiner Vorrede²⁾, er ordne die Verbalformen nicht rein alphabetisch, sondern — sagen wir einmal, obgleich es nicht genau stimmt — nach Wurzeln an. Er hebt dies ausdrücklich hervor, weil seine Vorgänger anders verfahren waren; Bar Ali führt die ersten Personen des Imperfekts unter Alaph, die Participien unter Mem auf u. s. w. Ganz streng freilich hat Bar Bahlul sein Princip nicht durchgeführt, sondern »einzelne Wörter, die mit den Zusatzbuchstaben bekannter und üblicher sind, an beiden Stellen erwähnt« (28—11); aber im Großen und Ganzen sollten wir doch in einem Werke, das uns als Lexikon des Bar Bahlul dargeboten wird, jenen Grundsatz durchgeführt finden. Aber unsere Erwartung wird getäuscht. Zwar finden wir richtig z. B. **ܐܠܗ** 926 unter **ܠܗ**, **ܐܠܗ** 1618 unter **ܠܗ**, **ܐܠܗ** 16614 unter **ܠܗ**, **ܐܠܗ** 20212 unter **ܠܗ**, **ܐܠܗ** 24611 unter **ܠܗ**, aber daneben

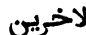
1) In dieselbe Kategorie wird das in einem auch nur bei den Westsyrern vorhandenen Passus stehende Citat 212₂₄ **ܐܠܗ ܐܠܗ ܐܠܗ ܐܠܗ** gehören, denn das heißt doch wohl: in der Deuteronomiums-Uebersetzung Pauls von Tella. Ich führe dies jedoch nur am Rande an, weil Pauls Uebersetzung von Deut 14₁₇ nicht erhalten ist, und weil »Marbham Nestorianorum patriarcham interpretationem V. T. e graeco confecisse memoriae proditum est« (Bickell, Conспектus S. 9).

2) Daß diese Vorrede wirklich von Bar Bahlul her stammt, kann nicht bezweifelt werden. Wenn überhaupt ein Zweifel aufkommen könnte, so würden schon das 3₉ f. abgelegte offene Geständnis, daß er fast alles in vorliegendem Werke Enthaltene von seinen Vorgängern genommen und nur hie und da etwas aus seinem Eigenen eingestreut habe, und die Ausdrücke der Selbsterniedrigung, in denen er 1₄ f. von sich spricht, zur Genüge beweisen, daß hier der Verfasser selbst redet.

begegnet uns unter Alaph eine Menge von ersten Personen des Imperfekts und von Reflexivstämmen, die wir hier nicht erwarten sollten. Aber auch hier weichen die Handschriften von einander ab. Die Ostsyrer haben eine Reihe von Imperfekten, z. B. 13₁₄ 15 14₁ 16₅ 13 19 18₁₀ 19₁₄, nicht; es ist also sicher, daß wenigstens diese Formen nicht von Bar Bahlul selbst, sondern von einem Späteren in das Lexikon aufgenommen worden sind, was sich übrigens in mehreren Fällen auch durch andere Gründe beweisen läßt, z. B. bei 16₁₃ 18₁₀ dadurch, daß diese Glossen nur in H stehn ¹⁾, bei den fünfzehn Glossen 105₁₆—106₂ (unter denen drei Perfecta des Causativstammes sind: 105₂₄ 106₁ ²⁾) dadurch, daß sie wesentlich mit Bar Ali ed. Hoffmann No. 512—527 übereinstimmen. Was aber die Formen der Reflexivstämme anbetrifft, die sich bei Duval besonders von  311₂₅ an massenhaft finden (etwa 700 Glossen), so fehlen diese bis auf verschwindende Ausnahmen durchweg in den ostsyrischen Handschriften. Es kann also gar keine Frage sein, daß sie in diesem Punkte das Ursprünglichere bewahrt haben. Freilich glaube ich nicht, daß sie ganz ohne Zusätze geblieben sind. Dazu haben sie unter Alaph zu viele Imperpektformen, zuweilen sogar solche, die in HF fehlen (269₂₁ 270₂ ⁴⁾). Und der schlagendste Beweis gegen die volle Ursprünglichkeit auch des von SsS gebotenen Textes ist — die Zuverlässigkeit Duvals vorausgesetzt — 102₁₄, wo der Vorrede Bar Bahluls zum Trotz auch in SsS ein  auf der Bildfläche erscheint, das übrigens in B fehlt und wohl aus Bar Ali (ed. Hoffmann No. 477) stammt ³⁾. Wie das Lexikon im Laufe der Zeit auch bei den Ostsyrern angeschwollen ist, zeigt sich deutlich bei einem Vergleich von S mit Ss; die jüngere Handschrift folgt der älteren meistens >ad amussim<, hat aber doch öfter ein Plus, auch an Imperpekt- und Reflexivformen, vgl. 270^r₁₇ 20 306^r₁₄ 307^r_{1—3} 311/2^r₁₂₊₁₇.

Für eine Menge von Glossen läßt sich ferner die Nichtursprünglichkeit aus der Stellung beweisen, die sie im Lexikon einnehmen. Es zeigt sich nämlich, daß der westsyrische Bearbeiter des Werkes die neuen Glossen oft nicht genau alphabetisch einordnete, sondern sie da einschob, wo die Wörter, die mit den hinzuzufügenden die drei ersten Buchstaben gemein hatten, zu Ende waren. So sind eingeschoben

1) Auch zu 14₁ gibt Duval an >H sol.<, aber fälschlich; MCF haben die Glosse.

2) Gegen die Ursprünglichkeit der Glosse spricht auch das nach syrischer Weise als Accusativ gebrauchte , das sich ebenso 101₂₅ 305^r₂ und da nur bei den Westsyrern findet. Die von Bar Bahlul ausgeschriebenen alten Lexikographen schreiben reineres Arabisch.

9526—9629	am	Schlusse	von	𐤆𐤌	8	Glossen ¹⁾
12117—22	>	>	>	𐤌	6	>
13117—27	>	>	>	𐤌	4	>
13520—1366	>	>	>	𐤌	3	>
14024—1414	>	>	>	𐤌	4	>
14616—1472	>	>	>	𐤌	5	> ²⁾
1545—7	>	>	>	𐤌	3	>
1635—19	>	>	>	𐤌	11	>
16414—16	>	>	>	𐤌	3	>
17024—1713	>	>	>	𐤌	4	>
17423—1765	>	>	>	𐤌	6	> ³⁾
17824—1794	>	>	>	𐤌	3	>
18428—1854	>	>	>	𐤌	5	> ⁴⁾
1981—8	>	>	>	𐤌	3	>
20321—26	>	>	>	𐤌	3	>
2147—12	>	>	>	𐤌	4	> ¹⁾
2286—2295	>	>	>	𐤌	6	> ⁵⁾
2463—6	>	>	>	𐤌	3	>
2583—14	>	>	>	𐤌	8	>
26215—2633	>	>	>	𐤌	5	>
26824—28	>	>	>	𐤌	3	>
27415—17	>	>	>	𐤌	3	> ⁶⁾
2802—9	>	>	>	𐤌	3	>
29515—22	>	>	>	𐤌	3	>
30113—18	>	>	>	𐤌	6	>

Diese Liste ließe sich noch leicht vermehren, aber ich habe absichtlich alle Fälle, in denen es sich nur um eine oder zwei Glossen

1) Bei 𐤆𐤌 und 𐤌 folgt jedoch noch je eine Glosse, die, falls Duvals Angabe genau ist, auch in SsS steht.

2) Duvals 𐤌 146₂₇ ist natürlich das objektiv Richtige, aber der, welcher die Glosse in das Lexikon einschob, hat als zweiten Buchstaben offenbar nicht Nun, sondern Jodh (dies hat F) geschrieben, sonst wäre es nicht zu erklären, weshalb er die Glosse hier eingereiht hat. Duval hat in solchen Fällen öfter das objektiv Richtige hergestellt, das ist aber unmethodisch, da es darauf ankommt, das Lexikon in der Form herauszugeben, die es von dem Verfasser (resp. dem Bearbeiter) bekommen hat. 𐤌 93₂ und 𐤌 268₂₂ z. B. sind nicht, wie Duval vorschreibt, in 𐤌 und 𐤌 zu ändern, da sie durch die dabei stehenden syrischen Formen 𐤌 und 𐤌 gedeckt werden. Man darf in solchen Fällen nur bemerken »corrupt. ex«, nicht »leges«.

3) In H sieben, vgl. 176₁.

4) SsS sind hier defekt (sich 183₄); die fünf Glossen fehlen in B.

5) Zwischen den 6 hinzugefügten Glossen steht 228₂₁ eine alte.

6) 274₁₇ ist 𐤌 (= 𐤌) zu lesen; 𐤌 paßt nicht ins Alphabet.

handelt, nicht mit aufgeführt¹⁾. Auch sonst stehn die eingeschobenen Glossen öfter rudelweis zusammen, vgl. besonders 105₁₆—106₂, 160₇—14, 308₁₀—18 (15, 8, 9 Glossen). Aber hier könnte man vielleicht annehmen, daß der Schreiber des ostsyrischen Archetypus diese Glossen durch ein Versehen oder absichtlich ausgelassen hätte, während in jenen anderen Fällen diese Annahme schlechthin unmöglich ist. Es wäre doch ein mehr als sonderbarer Zufall, wenn der Ostsyrer immer gerade die letzten Glossen der betreffenden, äußerlich nicht einmal gekennzeichneten, Abschnitte fortgelassen hätte, während es sich bei der Annahme, daß diese Glossen später hinzugesetzt sind, außerordentlich leicht erklärt, daß sie gerade hier hinzugesetzt sind.

Auch sonst geben sich die bei den Ostsyrrern fehlenden Glossen als eingeschoben oft dadurch kund, daß sie die alphabetische Reihenfolge stören²⁾. So ist die nur in H sich findende Glosse 359₂₅—36₆ falsch zwischen 359₂₅ und 366₆ eingereiht, während die dem alten Bar Bahlul angehörende Glosse 359₁₁ an ihrem richtigen Platze zwischen 359₁₁ und 366₆ steht. So sollten mehrere der 160₇—14 eingeschobenen Glossen erst zwei Columnen später kommen und kommen da in der That auch noch einmal vor. Aber man darf hierauf allein noch keine Beweise gründen. Die alphabe-

1) Große Vorsicht ist hier schon deshalb geboten, weil die Reihenfolge der Glossen in den verschiedenen Handschriften öfter nicht übereinstimmt, was Duval jedoch fast nie angemerkt hat. Ich habe mir z. B. notiert, daß H (in Bernsteins Abschrift) Duvals Glossen 14₁₀—16₁₅ in folgender Reihenfolge hat: 14₁₀—14₁₀·9·14₂—8·15₂₅·14₁₅ اصحاب مسكين. 14₂₁ اصحاب الكعبة — 22 الكعبة 15₂₈·16₁—4·15₂₀—24·15₈—10·14_{7/8}·16₆·14₂₁ اصحاب المنكرويون. 15_{11/12}·16₅·15₁₄·18/19·14_{19/20}·15_{fin}·—20·12—14·15_{4/5}·15₁ اصحاب المنكرويون. 15_{6/7}·14₂₃ اصحاب — 24·15_{22/23} اصحاب اكنياب. 15₁ اصحاب — 3·15₁₅—17·26/27·16_{7/8}·13·10 اصحاب حة — 12·14, wozu ich, damit man nicht gegen die Richtigkeit dieser Liste mißtrauisch werde, ausdrücklich bemerke, daß 14₁₂—14 und 14_{19/20} sich in der That zweimal finden (14_{19/20} das erste Mal unter dem Stichworte اصحاب, das zweite Mal unter اصحاب), und daß 16₉ und 16₁₆ wirklich fehlen.

2) Duval selbst sagt im Vorworte S. V: »Quereris fortasse de vocabulis permixtis quae, inverso ordine, locum suum non tenent; quaedam bis terque variis in columnis leguntur; alia versa pagina inveniuntur, quum ea recta pagina expectares. Sed nihil mutare praestabat, sin minus omne vestigium deleretur quod vocabula post opus conditum in margine a scribis scripta et deinde in textum recepta prodit«. Er hat also eine Ahnung von der Wichtigkeit der Stellung der Glossen für die Textkritik gehabt. Um so auffälliger ist es, daß er seinem Vorsatze, an der Reihenfolge nichts zu ändern, nicht überall treu geblieben ist, sondern z. B. die Glosse اصحاب فلس (اصحاب) zu اصحاب (12₁₂) gestellt hat, während sie in den Handschriften, die sie überhaupt haben, (HMCF) hinter 13₂ steht und sich dadurch sofort als späteren Zusatz verrät.

tische Reihenfolge von Bar Bahluls Lexikon läßt so viel zu wünschen übrig, daß erst noch untersucht werden muß, ob Bar Bahlul seine Glossen überhaupt streng alphabetisch geordnet hat. Das kann natürlich nur durch eingehendes Studium möglichst vieler Handschriften festgestellt werden. Vorläufig muß man sich mit der Beobachtung begnügen, daß manche Störungen der alphabetischen Reihenfolge wegfallen, wenn man die von den Westsyrern eingeschobenen Glossen streicht.

Und auf noch einen Punkt will ich hierbei aufmerksam machen, nämlich darauf, daß mit den westsyrischen Einschüben zugleich eine Reihe von Dubletten, an denen Bar Bahlul ja so reich ist, in Wegfall kommt. Die Thatsache, daß viele Dubletten vorhanden sind, ist an sich nicht auffällig, da Bar Bahluls Lexikon sehr viele Fremdwörter enthält, die unter den Händen der syrischen Schriftsteller und Schreiber die verschiedensten, oft sonderbarsten, Gestalten angenommen haben, und die Bar Bahlul, stupid gewissenhaft wie er war, in allen ihm vorkommenden Formen und Unformen gebucht hat; man lese Lagarde, Gesammelte Abhandlungen S. 3 f. und vergleiche Duvals Appendix, in der bei jedem Artikel in dankenswertester Weise die Parallelartikel citiert sind. Doch hier handelt es sich wenigstens immer um verschiedene Schreibweisen desselben Wortes, und daß diese sich an verschiedenen Stellen des Lexikons finden, kann ja nicht auffallen. Anders ist es aber doch, wenn dieselbe Form zweimal an verschiedenen Stellen vorkommt, z. B. ܐܘܣܐ 359 und 3525, ܐܘܣܐ 17324 und 17423, oder auch wenn dem ܐܘܣܐ 33123 zwei Zeilen darauf ein ܐܘܣܐ folgt, und da hat diejenige Recension, in der je eine dieser Glossen fehlt, entschieden den Anspruch auf Ursprünglichkeit.

Ich habe bisher die Nichtursprünglichkeit vieler Glossen durch direkte Beweise erhärtet. Von hier aus kann man aber durch indirekten Beweis noch weiter kommen. Wir finden öfter durch das Werk zerstreut Glossen, die entweder geradezu zusammen gehören oder doch ihrem Charakter nach so gleichartig sind, daß wir sie mit Sicherheit aus derselben Quelle herleiten können. Solche zusammengehörige Glossen haben gemeinsames Schicksal: ist von einer bewiesen, daß sie später in das Lexikon eingeschoben ist, so ist damit zugleich der Beweis für die übrigen erbracht. Ich gebe die Beispiele, die mir bislang aufgestoßen sind ¹⁾; ich habe sie bei der Lektüre des ersten Fascikels gefunden und zweifle nicht, daß die Zahl

1) Auch die oben S. 994 besprochenen Glossen, in denen Wörter der harklensischen Uebersetzung des N. T. erklärt werden, kann man hierzu rechnen.

scheint es, als haben auch SsS wenigstens einen Teil dieser Glosse (von Zeile 13 an), aber ich glaube, daß er sich nur ungenau ausgedrückt hat, und daß SsS in Wirklichkeit nichts von dem in Duvals Texte Stehenden, sondern statt dessen den von Duval in den Noten 19—20 und 21 mitgeteilten Wortlaut haben, denn die arabischen Worte der Note 21 passen nur im Anschluß an die Note 19—20, aber nicht im Anschluß an die Zeilen 13—16 des Textes. In einer neuen Ausgabe wird all diese Weisheit aus dem Bar-Bahlul-Texte verschwinden müssen. Sie sieht auch gar nicht aus, als sei sie auf ostsyrischem Boden gewachsen, wo die gute Tradition der antiochenischen Schule doch immer noch ihre Nachwirkungen behalten hat¹⁾.

4) Nur die Westsyrer haben folgende griechischen Zahlen:

178₂₄ الفارصع = α' $\mu\acute{\iota}\alpha\nu$

1257 فله ا = ϵ' $\pi\acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon$ ²⁾

1254 فله ا، ا، فله ا = ?³⁾

1) Im alten Bar Bahlul habe ich die Berechnung des Zahlenwertes eines Wortes nur bei الحدر 172₁₈ f. gefunden, aber hier wird sie nicht zur Erklärung des Wortes verwendet, sondern blos der Merkwürdigkeit halber mitgeteilt, offenbar deshalb, weil die Zahl von الحدر , 318, sich mit der Zahl der Bischöfe, die an dem ersten ökumenischen Concil teilnahmen, deckt (so schon bei Payne Smith 205). — Von den westsyrischen Zusätzen wäre etwa noch die Deutung der beiden Spatzen aus der Bergpredigt auf die beiden Testamente 242₁₈ zu vergleichen.

2) Zur Transcription des ϵ durch ا vergleiche المصوب = $\epsilon\pi\tau\alpha\nu\acute{o}\sigma\iota\alpha$ und überhaupt die mit ا = ϵ beginnenden Glossen. Duval setzt فله ا = η' $\pi\epsilon\nu\tau\acute{\alpha}\varsigma$.

3) In Duvals Appendix erscheint hierzu die Note Immanuel Löws » $\eta\tau\alpha$ octo denotans«. Mir kam der Gedanke, nach Analogie der beiden ersten Glossen فله ا = η' $\delta\chi\tau\acute{\omega}$ zu schreiben; $\delta\chi\tau\acute{\omega}$ ist die vulgärgriechische Form für $\delta\pi\tau\acute{\omega}$, und vulgärgriechische Formen haben wir auch in den folgenden $\epsilon\beta\delta\omicron\mu\eta\eta\nu\tau\alpha$ und $\epsilon\nu\epsilon\nu\eta\eta\nu\tau\alpha$. Aber ich habe jetzt meine Bedenken dagegen, weil griechisches χ nicht mit ا , sondern mit ح oder mit ع transcribiert wird. Letztere Transcriptionsweise erklärt sich, beiläufig bemerkt, in den von Duval in den »Corrigenda et Addenda« citierten Beispielen فوهه ا = $\delta\rho\chi\epsilon\iota\varsigma$ 94₁₀, فاه ا = $\acute{\alpha}\pi\alpha\rho\chi\acute{\eta}$ 248₁, فوهه ا = $\tau\rho\lambda\acute{\iota}\chi\epsilon\varsigma$ (nicht $\theta\rho\lambda\acute{\iota}\chi\epsilon\varsigma$, wie Löw in Duvals Appendix) 303₂₆, فوهه ا = $\acute{\alpha}\rho\chi\alpha\lambda\alpha$ 303₂₇, فاه ا = $\acute{\alpha}\rho\chi\acute{\eta}$ 304₁, فوهه ا = $\beta\eta\chi\mu\omicron\nu$ 383₃, sowie auch in der syrischen Umbildung von $\xi\nu\nu\omicron\delta\omicron\chi\epsilon\iota\omicron\nu$, فوهه[و]فوهه ا , die aus Duvals Randnote in den Text 159₁₈ einzusetzen ist, in فوهه[و]فوهه ا = $\delta\rho\beta\acute{\alpha}\gamma\chi\eta$ 90₂₅, wo beide Transcriptionen des χ neben einander stehn, in فوهه[و]فوهه ا = $\acute{\epsilon}\tau\acute{\alpha}\chi\eta\nu\nu\alpha\nu$ 623₃ und فوهه[و]فوهه ا = $\acute{\alpha}\rho\chi\mu\eta\theta\eta\varsigma$ 294₂₆ sehr einfach aus der Art, wie die neueren Griechen das χ vor hellen Vokalen aussprechen; sie ist interessant, weil sich in ihr das Bestreben zeigt, sich von der gewöhnlichen mechanischen Transcriptionsweise loszumachen und statt des Buchstaben den Laut wiederzugeben, und weil sie zugleich lehrt, daß jene neugriechische Aussprache des χ spätestens um 900 schon vorhanden war (248₁ 303₂₆ wird Bar Šerōšēwai citiert). Unerklärlich ist nur das فوهه[و]فوهه ا = $\eta'\acute{\sigma}\acute{\omicron}\chi\alpha\sigma\epsilon$ 139₉, da χ vor α wie rauhes ch gesprochen wird, und so möchte man zu der Annahme geneigt sein, daß Duval hier mit Recht Fs فوهه[و]فوهه ا in den Text eingesetzt habe, wenn nicht erstere Form sowohl durch das Zusam-

tikeln den von Land im 4. Bande der *Anecdota syriaca* herausgegebenen *Leidener Physiologus* citiert, und G. Hoffmann und K. Ahrens haben in des letzteren Ausgabe des ›Buch der Naturgegenstände‹ (Kiel 1892) gezeigt, daß manche jener Artikel direkt aus diesem ›Buch der Naturgegenstände‹ (vulgo *Physiologus*) entlehnt sind, und mit ihrer Hülfe den stark verderbten Text der einzigen bekannten Handschrift des Werkes vielfach gebessert. Die hierbei in Betracht kommenden (von Hoffmann-Ahrens, wie es scheint, z. T. übersehenen) längeren *Physiologus*-Artikel des ersten Fascikels, nämlich

9610—19 **ⲉⲣⲱⲃⲓⲟⲩ** *ἑρωδιός* Reiher = Ahrens c. 57 (vgl. Tychsen c. 17, Land c. 34)

9620—29 **ⲉⲩⲣⲓⲡⲓⲟⲩ** Euripus = Ahrens c. 88 (nicht bei Tychsen und Land)

12710 (von **ⲁⲛⲉⲣⲓⲥ** an) —22 **ⲁⲗⲗⲓ** Hirsch: relativ am nächsten verwandt mit Ahrens c. 17, aber bei Duval ausführlicher (vgl. auch Land c. 16)

17510—1765 **ⲁⲗⲗⲓⲟⲩ** *ἀλκυών* Eisvogel = Ahrens c. 28 (vgl. Land c. 45)

22822—2295 **ⲡⲁⲓⲡⲁⲓⲁⲓ** *παπαγεί* Papagei: vgl. Ahrens c. 53

26215—22 **ⲉⲩⲡⲟⲩ** *ἔποψ* Wiedehopf = Ahrens c. 45 (vgl. Tychsen c. 22, Land c. 30),

sind sämtlich erst von dem westsyrischen Bearbeiter hinzugesetzt (den Beweis liefert die Liste S. 996). Im ursprünglichen Bar Bahlul wird die Mehrzahl dieser Gegenstände auch schon genannt, aber in kurzen Glossen: der Reiher 8916, der Euripus 9221—26 und 3025—7, der Hirsch 12710, der Eisvogel 1809—11.

Ich glaube, dies Beweismaterial wird genügen, und man wird es hiernach nicht mehr für verwegen halten dürfen, wenn ich nunmehr den allgemeinen Satz aufstelle, daß alles den Ostsyrrern Fehlende spätere Zuthat ist, daß in der Handschrift H und daher auch bei Duval nicht das Werk Bar Bahluls selbst, sondern eine ›Recension‹, eine vielfach vermehrte spätere Ausgabe dieses Werkes vorliegt.

Diese Recension findet sich in den westsyrischen Handschriften. Daraus folgt ja an sich noch nicht, daß sie auch westsyrischen Ursprunges ist; die Westsyrrer könnten vielleicht schon den recensierten Bar Bahlul von den Ostsyrrern erhalten haben, müßten ihn dann freilich sich aus anderer Quelle geholt haben, als aus der die uns bekannten ostsyrischen Handschriften stammen. Aber dieser Fall, den wir als hypothetisch möglich mit in Erwägung ziehen müssen, hat, wenn nicht alles trügt, in Wirklichkeit nicht statt ¹⁾. Daß wir es

1) Ich spreche hier natürlich von der Recension als ganzer und schließe nicht die Möglichkeit aus, daß Einzelnes schon von dem Autor der westsyrischen Re-

mit original westsyrischer Arbeit zu thun haben, darauf weisen nicht nur die Glossen, in denen die harklensische Uebersetzung des Neuen Testaments citiert wird, sondern auch die aus Bar Ebhrajā stammenden Stellen hin. Die Werke Bar Ebhrajās sind als Werke eines Jakobiten den Nestorianern fremd geblieben, haben dagegen bei den Westsyrern, speciell den Jakobiten, stets im höchsten Ansehen gestanden. Nach Bar Ebhrajās Psalmencommentar haben sie, wie ich ZATW IX 171 ff. zeigte, sogar das meistgebrauchte Buch der Bibel, den Psalter, corrigiert. Aus seinen Werken haben auch ganz sicher sie und nicht die Ostsyrer den Bar Bahlul bereichert.

Die ›westsyrische‹ Recension findet sich sowohl bei den Jakobiten (H), als bei den Maroniten (MCF). Zwar weichen MCF in manchen Einzelheiten von H ab, aber doch stimmen sie wieder im Ganzen so sehr mit H überein, daß die Annahme, Jakobiten und Maroniten hätten beide ihren Bar Bahlul direkt von den Nestorianern bezogen und unabhängig von einander bearbeitet, absolut ausgeschlossen ist¹⁾. So erhebt sich die neue Frage: ist die Reihen-

cension in der von ihm bearbeiteten ostsyrischen Handschrift vorgefunden ist. Wenn z. B. 245_{8/9} HF die Glosse

ܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ

und Ss ebendasselbst im Texte nichts, aber am Rande die von späterer Hand hinzugefügte Bemerkung hat

ܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ

so liegt die Vermutung nahe, daß der Westsyrer die gleiche Randnotiz in seinem Exemplare vorfand und sie als neue Glosse in den Text aufnahm, dabei aber so umarbeitete, daß er, statt die Leser auf einen anderen Artikel im Buchstaben ܘ zu verweisen, ihnen gleich hier den Inhalt dieses Artikels mitteilte. Vgl. ferner 311/2_{12 17}, wonach in Ss alle fünfzehn Glossen, die HF von 311₂₅—312₁₄ bieten, in S dagegen nur die letzten sechs fehlen, u. ä.

1) Auch in Kleinigkeiten zeigt sich die Abhängigkeit der westsyrischen Handschriften von einander oder vielmehr von einer gemeinsamen Quelle. Häufig finden sich z. B. gemeinsame Schreibfehler; Beispiele liefert Duvals Apparat in Menge. Aber auch da, wo sie nicht übereinstimmen, läßt sich öfter schlagend ein Abhängigkeitsverhältnis nachweisen. Wenn z. B. 10₁₄ H ܘܢܘܨܘܢܐ, MCF ܘܢܘܨܘܢܐ statt des richtigen ܘܢܘܨܘܢܐ bieten, so ist es klar, daß die beiden falschen Lesarten nicht unabhängig von einander entstanden sind, sondern Hs ܘܢܘܨܘܢܐ einem Versuche, das sinnlose ܘܢܘܨܘܢܐ zu emendieren, sein Dasein verdankt. Der umgekehrte Fall liegt 167₅ vor, wo nach Bernsteins Abschriften H ܘܢܘܨܘܢܐ, MCF ܘܢܘܨܘܢܐ statt des richtigen ܘܢܘܨܘܢܐ haben; hier ist offenbar aus ܘܢܘܨܘܢܐ (vgl. Nöldeke § 7) zunächst ܘܢܘܨܘܢܐ und daraus weiter durch mißglückte Emendation ܘܢܘܨܘܢܐ entstanden. Weitere Beispiele desselben Vorgangs sind 232₈ SsS ܘܢܘܨܘܢܐ, H ܘܢܘܨܘܢܐ, F ܘܢܘܨܘܢܐ und 232₁₂ SsS ܘܢܘܨܘܢܐ, H ܘܢܘܨܘܢܐ, F ܘܢܘܨܘܢܐ. Ich brauche wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, daß die aufgeführten Schreibfehler ebenso wie ܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ ܕܥܘܢܘܨܘܢܐ 195₂₆ (mit ܘܢܘ statt ܘܢܘ) u. dgl. sich nur oder am leichtesten aus der westsyrischen Schrift erklären.

folge Nestorianer Jakobiten Maroniten oder Nestorianer Maroniten Jakobiten? mit anderen Worten: haben die Jakobiten den Bar Bahlul recensiert und diese Recension an die Maroniten weiter gegeben, oder sind umgekehrt die Maroniten die Urheber der Recension und haben die Jakobiten sie von ihnen erhalten? Der naturgemäße Weg ist der erstere, und daß die Sache wirklich diesen Weg gegangen ist, darauf deuten schon die aus Bar Ebhrajās Schriften eingeschobenen Stellen hin. Mit voller Gewißheit aber beweisen es die beiden Glossen 146¹⁸⁻²³ und 262²⁶⁻²⁶³². Beide fehlen den Ostsyrern, während die Westsyrier sie haben. Aber mit Unterschied. 146^{18 f.} fehlt ܩܠܡܢܐ ܕܡܪܝܘܨܘܣ. ܩܠܡܢܐ ܕܡܪܝܘܨܘܣ in F (und gewiß auch in den aus demselben Archetypus stammenden CM), 262^{27 f.} haben FM (und gewiß auch C) ܩܠܡܢܐ ܕܡܪܝܘܨܘܣ statt Hs ܩܠܡܢܐ ܕܡܪܝܘܨܘܣ. Im ersten Falle könnte man vielleicht an Zufall denken; im zweiten ist ein Zufall schlechthin ausgeschlossen, hier liegt, wie schon bei Payne Smith 344 f. bemerkt ist, offenbar eine absichtliche Aenderung vor, und zwar eine sehr ungeschickte, denn der durch diese Aenderung herauskommende Text ist absolut sinnlos. Nehmen wir aber hinzu, daß diese beiden Stellen die einzigen (im 1. Fascikel) sind, an denen der heilige Severus genannt wird, so wird es sonnenklar, daß beide Male der Text absichtlich geändert ist: die Maroniten haben den Namen des ihnen verhassten Heiligen der Monophysiten beseitigt. Die beiden Glossen sind für die Textkritik außerordentlich wichtig, weil sie uns die Geschichte des Bar-Bahlul-Textes in nuce zeigen: der ursprüngliche Bar Bahlul hat als Werk eines Nestorianers die beiden Glossen selbstverständlich nicht gehabt, sie sind von einem Anhänger des hl. Severus d. h. einem Jakobiten hinzugesetzt, die Maroniten haben von den Jakobiten den vermehrten Text erhalten und ihn durch Zustutzung für sich genießbar gemacht. Uebrigens glaube ich nicht, daß diese maronitische Zustutzung viel an dem Texte geändert hat, vielmehr scheint es mir, als seien nach Abschluß der älteren jakobitischen Recension, die dann auch zu den Maroniten wanderte, in jüngerer Zeit gerade von den Jakobiten noch manche Zusätze zum Texte gemacht; wenigstens würde es sich so am einfachsten erklären, daß eine Reihe von Glossen sich nur in H findet (63¹) 16^{13 24 f.} 18^{10 f.} 26^{8 344 20 27 3525-366} u. s. w.), denn zu einer absichtlichen Auslassung dieser Glossen ist mir wenigstens kein Grund ersichtlich. Das Plus von H ist nicht so beschaffen, daß wir das Recht hätten, um seinetwillen von zwei verschiedenen westsyrischen Recensionen zu sprechen; wir müßten sonst am Ende auch S

1) Zu 14₁ vgl. oben S. 995 Anm. 1.

als besondere Recension von Ss' trennen. Aber immerhin ist es derartig, daß man dreist behaupten darf, daß H unter allen bekannten Bar-Bahlul-Handschriften sich am weitesten von dem ursprünglichen Bar Bahlul entfernt.

Damit ist die Frage, die wir oben S. 989 gestellt hatten, beantwortet und zugleich der Weg für eine den Forderungen der Wissenschaft genügende Ausgabe des Bar Bahlul gewiesen. Nicht H und auch keine andere westsyrische Handschrift müßte zur Grundlage der Textesreconstruction gemacht werden, sondern die ostsyrischen Handschriften, speciell die ältesten ostsyrischen Handschriften ¹⁾).

Hier erwarte ich einen Einwand. Man wird sagen: das ganze Werk Bar Bahluls ist ein aus den verschiedensten Quellen geschöpftes und aus den verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengesetztes Sammelwerk, es macht also nichts aus, wenn auch noch einige anderswoher gekommene Bestandteile darin stehen, vielmehr wird das Werk dadurch nur noch reichhaltiger und wertvoller, und es ist also am praktischsten, einer Ausgabe des Werkes, wie Duval gethan hat, die vollständigste Handschrift zu Grunde zu legen.

Ich erkenne das Gewicht dieses Einwandes voll an, aber doch ist er nicht gewichtig genug, um die Gültigkeit meiner Forderung einzuschränken oder gar aufzuheben. Und zwar aus zwei Gründen.

Erstens wird es bei Bar Bahlul ebenso, wie es das bei den griechischen Lexikographen ist, eine Hauptaufgabe sein, die Quellen zu scheiden. Und da hat es uns Bar Bahlul weit leichter gemacht, als seine griechischen Collegen. Denn während diese nach beliebter Gelehrtenmanier ihre unmittelbaren Quellen meist nur da nennen, wo sie die in ihnen vorgefundenen Ansichten bekämpfen — und das pflegt selten genug der Fall zu sein —, und dadurch die Forscher über ihre wahren Quellen anfangs ganz getäuscht haben und ihnen auch jetzt noch die Arbeit sauer genug machen, ist Bar Bahlul so ehrlich, seine Quellen durchweg anzugeben; wo er aber keine Autorität nennt, da gehört die Glosse, wie er 214 ff. sagt, dem Hunain an. Dadurch ergibt sich die Quellenscheidung bei Bar Bahlul ganz von selbst, aber nur dann, wenn wir den ursprünglichen Bar Bahlul vor uns haben. Wollten wir Duvals Bar Bahlul nach Maßgabe jener Aeufßerung in seine Quellen zerlegen, so würden wir die westsyrischen Zusätze, da in ihnen sehr selten Autoritäten citiert werden ²⁾, fast ganz dem Hunain zuschreiben und damit so falsch

1) Das hier Dargelegte findet seine Anwendung in erhöhtem Maße auf Payne Smith, der für den Thesaurus syriacus nur westsyrische Handschriften Bar Bahluls benutzt hat.

2) In den westsyrischen Zusätzen wird mehrere Male Bar Šerōšewai, zu-

wie möglich fahren. Freilich glaube ich, wie gesagt, auch nicht, daß der ostsyrische Bar Bahlul ganz mit dem ursprünglichen identisch ist, und rate daher, mit der Anlegung des hier an die Hand gegebenen Maßstabes vorsichtig zu verfahren. Aber es wird doch einleuchten, daß schon Wesentliches gewonnen ist, wenn wir alles westsyrische Gut als nicht-hunainisch ausgeschieden haben. Und auf jeden Fall ist es, wenn einmal die Quellen geschieden werden müssen, eins der ersten Erfordernisse, das später aus anderen Quellen zu dem Lexikon Hinzugefügte von dem ursprünglichen Bestande des Werkes zu scheiden.

Zweitens haben die Westsyrier ihre Thätigkeit nicht darauf beschränkt, eine Reihe neuer Glossen hinzuzufügen, sondern sie haben auch die vorgefundenen Glossen vielfach überarbeitet. Schon im Bisherigen sind mehrere Fälle solcher Uebersetzung vorgekommen, ich stelle jedoch der Uebersichtlichkeit halber hier noch eine Reihe anderer Beispiele zusammen:

1413 $\overline{\text{ܐܠܗܐ}} \text{ ܐܠܗܐ}$ ist eine zweite Erklärung von ܐܠܗܐ , die den Zusammenhang zwischen der ersten Erklärung ܐܠܗܐ ܕܥܘܢܐ und deren arabischer Uebersetzung اب يقتر بالرب unterbricht: $\text{ܐܠܗܐ} = \text{ܐܩܪ}$ auch 5122 533 und in der der unsrigen nächst parallelen Glosse ܐܠܗܐ ܕܥܘܢܐ 10326¹⁾. Nach Duval fehlt den Ostsyriern $\overline{\text{ܐܠܗܐ}} \text{ ܐܠܗܐ}$, aber es fehlt ihnen gewiß auch das Flickwort $\overline{\text{ܐܠܗܐ}}$, das hier ebenso ungeschickt angebracht ist, wie 33018 (vgl. oben S. 993). Die Westsyrier haben öfter neue Deutungen von Eigennamen hinzugefügt (vgl. die oben S. 999 f. besprochenen Fälle und ܐܠܗܐ 17325, ܐܠܗܐ 3082, ܐܠܗܐ 3109)

weilen auch Hunain oder ein anderer der auch von Bar Bahlul citierten Lexikographen genannt. Ob die betreffenden Glossen dem ursprünglichen Bar Bahlul angehören, oder ob sie auf anderem Wege zu den Westsyriern gekommen sind, oder ob endlich die Westsyrier selbst diese Namen zur Verzierung hinzugefügt haben (vorgefundene Namen haben sie oft genug geändert, vgl. z. B. 315^r, 316^r, wo in der maronitischen Handschrift F die ܐܠܗܐ ܕܥܘܢܐ statt $\overline{\text{ܐܠܗܐ ܕܥܘܢܐ}}$ citiert werden), muß noch untersucht werden.

1) Vgl. auch die Glosse ܐܠܗܐ 17217, in der jedoch eine arabische Uebersetzung fehlt. ܐܠܗܐ oder ܐܠܗܐ wird als ܐܠܗܐ ܕܥܘܢܐ , ܐܠܗܐ als ܐܠܗܐ ܕܥܘܢܐ oder ܐܠܗܐ ܕܥܘܢܐ gedeutet, auch dadurch wird die Deutung des ܐܠܗܐ als ܐܠܗܐ ܕܥܘܢܐ als die ursprüngliche erwiesen. In allen drei Glossen werden in den ostsyrischen Handschriften Zekharjā und Bar Serōšewai genannt, die Westsyrier haben den Text unbefugt geändert, und so finden wir jetzt bei Duval zu ܐܠܗܐ Hunain und Bar Serōšewai, zu ܐܠܗܐ Bar Serōšewai und einen nicht näher bezeichneten Codex (7) citiert.

und auch sonst Eigennamen-Glossen erweitert (z. B. **ܐܘܫܝܢ** 8217, **ܐܘܫܝܢ** 1167, **ܐܘܫܝܢ** 1642, **ܐܘܫܝܢ** 2033, **ܐܘܫܝܢ** 33018), auch ganz neue Glossen eingeschoben (z. B. **ܐܘܫܝܢ** 166, **ܐܘܫܝܢ** 3525, **ܐܘܫܝܢ** 17423, **ܐܘܫܝܢ** 2892, **ܐܘܫܝܢ** 30513, **ܐܘܫܝܢ** 30524).

- 1824 **ܐܘܫܝܢ** >ich halte Nachlese< gehört dem Vulgärarabischen an, vgl. das Beiruter Vocabulaire arabe - français (von Belot). Bar Bahlul selbst und seine von ihm ausgeschriebenen Vorgänger, die ja vielfach als Uebersetzer den Arabern griechische Wissenschaft übermittelten, schreiben klassisches Arabisch; die Westsyrer haben öfter die ihnen geläufigen Formen des Vulgärarabischen neben die klassischen oder an ihre Stelle gesetzt. Andere Beispiele: 272 wird **ܐܘܫܝܢ** bei Bar Bahlul durch **ܐܘܫܝܢ** erklärt, die Westsyrer lassen diese Erklärung weg und setzen **ܐܘܫܝܢ** an die Stelle; **ܐܘܫܝܢ** heißt in der Vulgärsprache >qui ont épousé les deux soeurs< (Belot). 9710 f. haben SsS **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ**, das sind klassische Ausdrücke, die beide bei Belot fehlen; das in HF an ihrer Stelle stehende **ܐܘܫܝܢ** dagegen hat Belot, und zwar als vulgärarabisch bezeichnet¹⁾. Auch das **ܐܘܫܝܢ** zur Bezeichnung des Accusativs (oben S. 995 Anm. 2) gehört hierher.
- 821 hat der Westsyrer **ܐܘܫܝܢ** hinzugefügt und damit eine sehr thörichte Vermutung zum Besten gegeben.
- 9024 hat er den Text durch thörichte Verkürzung unverständlich gemacht. **ܐܘܫܝܢ** und **ܐܘܫܝܢ** stehn ganz in der Luft, denn zu **ܐܘܫܝܢ** und **ܐܘܫܝܢ** können sie um des Geschlechts, zu **ܐܘܫܝܢ** und **ܐܘܫܝܢ** um des Sinnes willen nicht gehören.
- 1422/3 ist **ܐܘܫܝܢ** nach Ausweis der arabischen Uebersetzung nicht ursprünglich; **ܐܘܫܝܢ** stammt aus Zeile 4 oder 17.
- 16411 läßt der Westsyrer **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** (unter dem Stichwort **ܐܘܫܝܢ**) fort, es gehört aber nach Bar Bahluls Princip hierher unter seine >Grundlage<. Ebenso läßt er 22924 **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** (unter **ܐܘܫܝܢ**) mit Unrecht fort.
- 176¹⁵ ist der Ausdruck **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** gewiß alt, vergleiche den Ausdruck **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** mit dem Hunain den Vokal i beschreibt (Merx, Hist. artis gramm. 106); auffällig ist nur **ܐܘܫܝܢ**, da dies sonst langes i bezeichnet. Der Westsyrer hat **ܐܘܫܝܢ**.

1) Duvals Methodelosigkeit zeigt sich darin, daß er hier **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** **ܐܘܫܝܢ** herausgibt.

193²³ f. haben die Westsyrer zwischen »jede Zeit« und »Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft«, als wäre das noch nicht deutlich genug, den müßigen Zusatz »welche es auch sein mag, die in drei Arten eingeteilt wird« eingeschoben, ohne zu bedenken, daß »jede Zeit, die in drei Arten eingeteilt wird« nicht wohl zusammen paßt.

216^{20—22} wird gesagt, *ἀνθρωπος* werde entweder »Geradheit der Statur« oder »breit von Nägeln« gedeutet. Der Westsyrer, dem letztere Deutung ebenso sonderbar vorgekommen sein mag, wie unser einem, hat, um sie zu verbessern, im Syrischen *ܐܘܪܘܫܐܝܡܐ* (im Arabischen *بالراء*, (so bei Duval; *راء*, muß »Ansehen, Gestalt« bedeuten) eingeschoben, sodaß nun »breit von Statur und Nägeln« herauskommt. Duvals Methodelosigkeit zeigt sich in recht auffälliger Weise darin, daß er den syrischen Zusatz in den Text aufnimmt, den entsprechenden arabischen aber an den Rand verweist. Die Glosse findet sich, ohne den westsyrischen Einschub, noch einmal 152¹⁰.

260¹³ wird *ἐπίσκοπος* als *ܘܚܐ ܚܦܘܠܐ*, d. h. *ἐπὶ κόπων*, gedeutet; die Westsyrer haben vor *ܘܚܐ ܚܦܘܠܐ* ein *ܡܪܗܘܠܐ* eingeschoben, das aus dem Texte verschwinden muß.

In allen solchen Fällen darf selbstverständlich den westsyrischen Handschriften kein Einfluß auf die Gestaltung des Textes gewährt werden, und noch weniger — wenn hier überhaupt ein noch weniger möglich wäre — natürlich da, wo nur Ein Westsyrer den Text geändert hat, während der andere mit den Ostsyrern geht. Es ist mir unbegreiflich, wie Duval z. B. 12¹⁴ das den Genetiv *ܢܘܨܦܐ* von dem regierenden Nominativ *ܢܘܨܦܐ* trennende *ܘܐܠܘܫܚܝܝܝܢܐ*, das sich nur in H findet, oder wie er 17¹⁴ f. das nur in (MC)F stehende *ܘܠܐ ܝܢܘܠܐ ܒܠܦܝܝܬ* und *ܠܐ ܝܩܥ ܠܐ ܝܥܢܝ ܠܐ ܝܚܘܒ*, das offenbar Dublette zum vorangehenden *ܠܐ ܝܩܥ ܠܐ ܝܥܢܝ ܠܐ ܝܚܘܒ* (*ܠܐ ܝܩܥ ܠܐ ܝܥܢܝ ܠܐ ܝܚܘܒ* ist ¹⁾), hat in den Text aufnehmen können. Die Westsyrer dürfen — das ergibt sich als allgemeine Regel — auf die Textgestaltung nur da Einfluß haben, wo offenkundige Schäden des ostsyrischen Textes, wie etwa die S. 990 Anm. 1 erwähnten, mit Hülfe der Ostsyrer allein nicht geheilt werden können; im Uebrigen aber müssen sie den Ostsyrern den Platz räumen.

1) Mit *ܘܠܐ ܝܢܘܠܐ ܒܠܦܝܝܬ* muß auch das den Zusammenhang der syrischen Glosse unterbrechende *ܒܠܦܝܝܬ* 17¹⁸ fallen, das offenbar von demselben Interpolator her stammt. Es fehlt in der Bernsteinschen Copie Hs und gewiß auch in SsS. *ܒܠܦܝܝܬ* ist, wie das *ܬ = ܠ* mit Rukkâkh beweist, aus dem Syrischen entlehnt; es war den Maroniten wohl geläufiger, als das der klassischen Sprache angehörende *ܐܪܘܨܐ*.

Steht nun aber auch völlig fest, daß der ostsyrische Bar Bahlul und nicht die westsyrische Recension der Ausgabe zu Grunde gelegt werden muß, so bleibt doch die praktische Schwierigkeit: was sollen wir mit dem Plus der Westsyrer anfangen? Ganz entbehren mögen wir es nicht, da darin neben Unwichtigerem auch wertvolles Gut steckt; man denke nur an die Physiologus-Artikel, aus denen Hoffmann und Ahrens den Text des »Buchs der Naturgegenstände« verbessern konnten. Unter den »Varianten« kann man es auch nicht wohl begraben. So müßte man entweder auf jeder Seite drei Abteilungen machen: 1) Text, 2) Abweichungen der westsyrischen Recension, 3) Varianten, oder man müßte — und das wäre vielleicht das einfachste und zugleich für die Uebersichtlichkeit förderlichste Verfahren — die westsyrischen Zusätze im Texte stehn lassen, aber sie irgendwie als Zusätze markieren¹⁾.

Ueber Duvals »Appendix voces graecas investigatas et in suam formam redactas complectens« kann ich mich kurz fassen. Sie ist eine außerordentlich dankenswerte Leistung. Zwar sähe man gern Fehler wie 620 *ἀέτος*, 819 und 98 *ἀήρας* (Plur. von *ἀήρ*), 2211 *ἀγαλλίασθε*, 2226 *ἀγαθά* (statt *ἀγαθή*) vermieden, aber sie sind für den Griechisch verstehenden Leser ungefährlich und beeinträchtigen die Brauchbarkeit der Appendix nicht. Daß die syrischen Hieroglyphen nicht überall richtig gedeutet sind, läßt sich nicht verwundern; die griechischen Wörter sind in der syrischen Transcription oft so entstellt, daß man das griechische Original nur durch eine glückliche Divination finden kann. Duval hat, z. T. mit Löws Hülfe, schon manches richtiger gesehen, als seine Vorgänger (Bernstein, Payne Smith); es ist z. B. ein Vorzug, daß er *العالم* 1517 nicht, wie Bernstein, als *ὁ βίος* deutet, denn diese Glosse, die »in einem Codex« (*ح*) stand, ist in Wahrheit nur eine Dublette zu der vorangehenden: *العالم* ist aus *العالم* (oder *العالم* 11023) verderbt und dann dazu die arabische Version *العالم* hinzugefügt. Nachträge zu Duvals Appendix hat S. Fraenkel in der Wiener Ztschr. f. d. Kunde d. Morgenl. III 175 ff. geliefert, und es wird noch weiterer Arbeit bedürfen, bis alles sicher gedeutet sein wird²⁾. Besonderen

1) Man könnte etwa den ostsyrischen Text mit Estrangela, die Zusätze der westsyrischen Recension mit jakobitischen Typen drucken und könnte dann sogar die spät hinzugesetzten Glossen, die sich nur in einzelnen ost- oder westsyrischen Handschriften finden, in ost-, resp. westsyrischer Schrift mit in den Text aufnehmen, wenn man sie nur in Klammern einschliesse und die Angabe der Handschrift, in der sie sich finden, hinzufügte.

2) Hier einige nebenbei gefundene Verbesserungen: 24, *العالم* ist nicht *ἀγαίου*, sondern *ἀγαθού* (vgl. 22₂₆ 27 26₁₇ 33₁₇); *ἀγαίου* paßt nicht zu der Deu-

Dank verdient Duval dafür, daß er sich nicht die Mühe hat verdrießen lassen, überall die Parallelartikel zu citieren und die Quellen der Glossen, so weit er sie auffinden konnte, anzugeben.

Die Ausstattung des in der Imprimerie nationale gedruckten Werkes ist glänzend, fast möchte ich sagen zu glänzend; ich wenigstens würde eine minder prächtige Ausstattung vorziehen, wenn sie eine niedrigere Ansetzung des Preises ermöglichte. Sehr zu bedauern ist, daß eine Zeilenzählung fehlt, die sich zwischen den beiden Columnen so bequem hätte anbringen lassen.

Ich nehme von Duvals Ausgabe mit gemischten Gefühlen Abschied. Wir haben in ihr den lang ersehnten Bar Bahlul und haben ihn doch wieder auch nicht. Wir können uns aus Duvals Ausgabe mit Hilfe des Apparats den alten Bar Bahlul einigermaßen herstellen, aber auch nur einigermaßen, denn Eine Handschrift ist eine zu unsichere Grundlage für die Reconstruction. So ist Duvals Bar Bahlul für uns schließlich auch nur ein Notbehelf, und wir müssen auf eine neue Ausgabe hoffen. Aber die wird wohl lange auf sich warten lassen, und so will ich zum Schluß nur den Rat geben, diese Ausgabe mit Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln fleißig zu benutzen und damit zugleich der künftigen Neuausgabe tüchtig vorzuarbeiten.

Göttingen.

Alfred Rahlfs.

Paton, W. R. and Hicks, E. L., The inscriptions of Coe. Oxford, Clarendon Press, 1891. LIV und 407 S. Mit einer Karte. Preis 20 sh.

Unsere Kenntniß der Geschichte Altgriechenlands hat im Laufe der letzten Jahre durch das auf Kleinasien und die dazu gehörigen Inseln gerichtete Sonderinteresse namhafter Einzelgelehrten sowie gelehrter Anstalten unerwartete Erweiterungen erfahren, die uns zu der Hoffnung berechtigen, einst vielleicht von dieser Seite her der dunkeln Frage nach der ethnologischen Stellung des griechischen Volkes näher treten zu können; denn alles weist darauf hin, daß die entscheidende Lösung dieses Problems nicht aus der unermüdlichen Hypothesenschmiede hasardirender Büchergelehrten zu erwarten ist, sondern daß dieselbe noch ungeweckt im Boden der antiken Culturwelt schlummert. Leider ist die Zahl der kleinasiatischen Inseln und Ortschaften noch nicht sehr groß, denen eine systematische archäo-

logie **خَيْر**, das **ل** von **ل** ist — im Estrangela — zu **و** verschrieben. 75₁ haben wir **οἶνος ἐκ κέστρου ψυχροτόφου**, 140₁₃ (nur westsyrisch) den Eigennamen **Ἰάσων**, 256₆ **ἀποκερβήσεται**, 256₁₀₋₁₁ **ἀπολείται** und **ἀπολοῦνται**, 302₁₀ **ἀρπάσαι**.

logische Durchsuchung zu Theil geworden ist, eine Durchforschung, die nicht vom Gesichtspunkt einer einzelnen Disciplin, sondern dem der Wissenschaft dictirt und geleitet ist. Zu diesen Orten gehört das alte Meropereiland Kos: hier sind die richtigen Männer am richtigen Orte thätig gewesen. Die von den englischen Gelehrten Paton und Hicks herausgegebene Publication über die Insel Kos darf als eine wissenschaftliche Musterarbeit bezeichnet werden.

Der Titel des Werkes (*Inscriptions of Cos*) täuscht über seinen Inhalt insofern, als dieser weit mehr als eine trockene Zusammenstellung der bisher bekannten koischen Inschriften bietet: die Verfasser liefern uns vielmehr eine nach jeder Richtung hin vollständige und abgerundete Monographie über die Insel, ein wolgeordnetes Inventar alles dessen, was wir über Kos aus dem Alterthum wissen, ohne daß dadurch der Charakter des Werkes als *Corpus* beeinträchtigt würde. Den Kern des Buches bilden natürlich die epigraphischen Texte, deren umfangreichere und inhaltlich wichtigere mit knappem Commentar versehen sind. Die Sammlung kann als nahezu vollständig bezeichnet werden, denn Paton hat mit bewundernswürdigem Eifer und rastlosem Spürsinn alles zusammengetragen, was bis zum Erscheinen seines Buches an koischen Schriftmonumenten bekannt war. Hierzu kommt noch eine große Zahl von Steinen, die Paton selbst während eines längeren Aufenthaltes auf der Insel im Jahre 1888 neu entdeckt und mit erschöpfenden sachlichen Erklärungen versehen dem *Corpus* einverleibt hat. Der rege Sammeleifer privater Localantiquare, die sich auch am entferntesten Winkel des weiten Gebietes finden, das die griechische Zunge wie einst so noch heute beherrscht, ist dem unermüdlichen Herausgeber bei seinem inscription-hunting vortrefflich zu Statten gekommen und von ihm nach Möglichkeit ausgenutzt worden. In dieser Hinsicht ist vor allem Herr Ioannis Kalisperis hervorzuheben, ein auf Kalymnos ansässiger Grundbesitzer, dessen Bemühungen Paton eine Menge unedirter Inschriften verdankt, die später, leider erst nach dem Erscheinen seines Buches, noch um die große Opferurkunde vermehrt worden sind, welche über das bisher noch wenig bekannte Sacralwesen der Koer wichtige Aufklärungen giebt. Bedauerlicherweise hat auch hier dem nationalbewußten Eifer der Griechen die verblendete Engherzigkeit und Beschränktheit der türkischen Verwaltungsbehörden gegenüber gestanden, die dem englischen Forscher den Zutritt zu den ungehobenen epigraphischen Schätzen der Stadtfestung wehrten; auch andere in türkischen Privathäusern verstreute Inschriften sind ihm trotz seines Zeit- und Geldaufwandes leider unzugänglich geblieben. Trotzdem ist es Paton gelungen, in seinem

Corpus die stattliche Anzahl von 437 Steinen und 253 Münzaufschriften zu vereinigen.

Die Anordnung des Werkes ist kurz folgende. An der Spitze steht eine sehr ausführliche von Hicks verfaßte historische Einleitung, in der die Geschichte der Insel von den frühesten Zeiten bis hinauf ins Mittelalter behandelt wird. Für die älteste Periode konnte die als Materialsammlung brauchbare Greifswalder Dissertation von H. Dibbelt (*Quaestiones Coae mythologiae* 1891) nicht mehr herangezogen werden. Hicks hat sich der mühevollen, aber dankbaren Aufgabe mit Geschick und Tact entledigt. Im einzelnen ist hier natürlich manches zu berichtigen und zu ergänzen. Es wäre wünschenswerth, wenn auch den anderen griechischen Inseln, die sowol in sagengeschichtlicher als auch in politischer Hinsicht eine eigenthümliche Sonderstellung eingenommen haben, ähnliche monographische Behandlungen zu Theil würden, denn was bisher in dieser Beziehung geleistet ist, entspricht keineswegs dem Stande des heutigen Wissens.

Die der Einleitung folgenden Inschriftentexte zerfallen in zwei Hauptgruppen: 1) die Steine von der Stadt Kos und 2) die von den sechs ländlichen Bezirken der Insel. Die erste Gruppe umfaßt folgende Rubriken: 1) Koische Volksbeschlüsse, 2) Auswärtige die Insel Kos oder einzelne Koer betreffende Decrete und officielle Schreiben, 3) Sacrale Bestimmungen und Festordnungen, 4) Amtliche Personalverzeichnisse, 5) Weihinschriften, 6) Grenzsteine und Angehörigkeitsaufschriften, 7) Grabschriften. Die zweite Gruppe enthält die Inschriften der koischen Ortsgemeinden Phyxa, Haleis, Hippia, Halasarna, Antimachia, Isthmos, von denen die meisten nur kurze nichtsagende Aufschriften und Kataloge aus später Zeit sind. Doch befinden sich unter ihnen auch größere zusammenhängende Texte, wie z. B. das umfangreiche inhaltlich sehr beachtenswerthe Namensverzeichnis von Halasarna, aus dem wir unter anderem eine lange Reihe von Personen kennen lernen, die auf Grund ihrer Abstammung an einem Privatcultus Antheil hatten.

Auf die sachliche Erklärung der einzelnen Inschriften kann hier nicht eingegangen werden. Sie ist das gemeinsame Werk von Paton und Hicks, deren Ausführungen und Ergebnissen man sich in den meisten Fällen anschließen wird. Bei der zahlreichen Gruppe der städtischen Grabinschriften ist es zu bedauern, daß als Princip der Anordnung die äußere Form der Monumente gedient hat, während es sich empfohlen hätte, die Steine nach den über die einzelnen Todten gegebenen Personalangaben zu classificiren.

Zwischen die Inschriftentexte und die den Schluß des Bandes

bildenden Appendices ist ein chronologisch geordnetes Verzeichniß der koischen Münzen mit Magistratsnamen geschoben. Die sich hieran anschließenden gelehrten Excurse bezeugen den praktischen Sinn des Engländers, so namentlich der erste, der eine sorgfältige Zusammenstellung der bisher bekannten koischen Eigennamen bietet. Wer es mit der Erklärung neugefundener Steine zu thun gehabt, wird den Werth derartiger Hilfsmittel zu schätzen wissen. Der zweite Excurs ist dem koischen Kalenderwesen gewidmet, über das wir von C. Robert eine grundlegende Abhandlung besitzen (Hermes XXI 170 ff.). Ich kann nicht finden, daß die schwierige Untersuchung über die koische Festordnung durch Patons Ausführungen eine befriedigende Lösung gefunden hat. Der vierte Abschnitt handelt über Grabinschriften, in denen eine Geldbuße auf die Entweihung oder illegale Benutzung der Grabstätten gesetzt ist. Im folgenden Aufsatz über die drei koischen Phylen schließt Paton aus der ungleichen Frequenz der Münztypen mit den Köpfen der drei Stammgottheiten Herakles Apollon Demeter, daß die Hylleis über die Dymanes, diese über die Pamphyloi das politische Uebergewicht gehabt hätten. Man wird diese Praeponderanz, falls sie sich erweisen läßt, jedenfalls auf alte aus den Zeiten der hellenischen Einwanderung datirende Sonderrechte zurückzuführen haben.

Es finden sich in dem bunten Gewebe der koischen Sagen noch zahlreiche Fäden, die zum griechischen Festlande hinüberleiten und uns aus dem Gewirr der dortigen Stämme die Volksbestandtheile aussondern lassen, die bei der Besiedelung der Insel und ihres Nachbargebietes eine Rolle gespielt haben. Wie die Cultverwandtschaft und Sagensgemeinschaft zeigt, hat namentlich von dem südlichen Thessalien aus eine starke Verschiebung nach Kos und den benachbarten Regionen des kleinasiatischen Küstengebietes stattgefunden. Die Belege für diese bereits von U. v. Wilamowitz hervorgehobene Thatsache sind von Paton in einem besonderen Excursus zusammengestellt und erörtert worden (Connection of Cos with southern Thessaly). Nach einer andern Richtung hin weisen die beiden folgenden Appendices über die Aniossage und die Stellung der Nachbarinsel Kalymna zu Kos, in denen ebenfalls die politischen und socialen Verhältnisse der Insel in der Vorzeit berührt werden. Es sind leider erst wenige Ansätze gemacht worden, das Dunkel zu lichten, welches die Frühgeschichte des Griechenthums auf dem Boden Kleinasiens umgiebt. Indessen liegt hier der Ausgangs- und Angelpunkt nicht nur für eine Untersuchung über die Scheidung und Schichtung der hellenischen Stämme, sondern auch für eine Geschichte der vorhistorischen Völkerbewegungen auf dem griechischen Festlande und der durch

diese hervorgerufenen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände. In welchem Verhältniß stehen die continentalen Bewegungen und Verschiebungen zu den überseeischen Wanderzügen und Städtegründungen des griechischen Volkes und welches war der Antheil, den die Bewohner der einzelnen Landschaften an denselben genommen haben, mögen sie sich nun ihrer Stammesunterschiede oder Zusammenhänge hüben oder drüben bewußt geworden sein? Das bisher zu Gebote stehende Material gestattet noch nicht, diese Fragen in zusammenhängender Weise zu beantworten, sondern gewährt uns bloß hier und da einen Blick in die Entstehungsgeschichte der nationalen Concentration. In diesen Zusammenhang gehört die bisher so gut wie garnicht beachtete Mitwirkung des ionischen Volkselements bei der Besetzung und im Laufe der Jahrhunderte weiterschreitenden Besiedelung der dorischen Hexapolis, ein Factum, das sich nicht nur in den merkwürdigen Wanderungen widerspiegelt, welche die Sagen von Erysichthon Chalkodon Anios Sunios u. a. gemacht haben, sondern auch auf dem Gebiete der staatlichen Einrichtungen eine merkwürdige Bestätigung findet. Wir treffen sowohl auf Kos, als auch auf der Nachbarinsel Kalymna die Dreizahl der dorischen Phylen, doch tragen diese auf Kalymna von den gewöhnlichen abweichende Benennungen. Der Name einer dieser Phylen lautet *Κυδορηεῖοι*, die wir bisher wo anders nicht nachweisen können. Das Wort ist von *Κύδορηλος* abgeleitet, den die Ioner von Myus als ihren Ktistes verehrten und der in den ionischen Gründungslegenden als Sohn des Kodros figurirt. In die nämliche Kategorie gehört der Eigename *Κυδοροκλήης*, den ein Koer auf einem attischen Steine trägt (CIA II 3124). Natürlich gilt, was für den Gründer von Myus gilt, auch für den kalymnischen Phylenheros, dessen Name freilich ebenso fremd und räthselhaft lautet, wie der seines mythischen Vaters, von dem wir nicht sagen können, ob Europa oder Asien seine Heimath war, ja dessen Stammesangehörigkeit sich nicht einmal scharf begrenzen läßt: denn es giebt eine Ueberlieferung, in der die Besiedler der dorischen Hexapolis *Κυτιναῖοι Κόδροι* genannt werden (Lykophron 1389). Das giebt zu mancherlei Vermuthungen Anlaß, die ich bei anderer Gelegenheit in größerem Zusammenhange vorbringen werde.

Die Beobachtungen auf gentilicischem Gebiet bestätigen das eben gesagte. Zu den aus den Steinen bekannt gewordenen koischen Geschlechtern der *Νισυριάδα Νεστορίδα Σιμωνίδα Ἀνδρομνηστορίδα Φυλεομαχίδα Καρίνδα* dürfen wir die *Ἀνταγορίδα* und *Χαλκίδα* fügen, die, wie es scheint, dem koischen Uradel angehörten: Schol. Theocr. VII 5 *Εὐρύπυλος ὁ Ποσειδῶνος υἱὸς Κῶων βασιλεύων γήμας Κλυτίαν τὴν Μέροπος Χάλκωνα καὶ Ἀνταγόραν ἔτεκεν, ἀφ' ὧν οἱ ἐν Κῶ εὐγενεῖς (= ἰθαγενεῖς bei Hesych). Χάλκων* weist wie sein Namensvetter *Χαλκῶδων* nach der euboischen Erzstadt, deren Eponymos er ist. Welche Rolle er in der koischen Localsage spielte, wissen wir nicht. Dagegen erscheint der Archegetes der *Ἀνταγορίδα* gleich seinem Vater Eurypylos in einer merkwürdigen aus vortrefflicher Quelle geschöpften Erzählung des Plutarchos (quaest. graec. 58) als Gegner des Eindringlings Herakles, mit dem er sich im

Kampfe mißt. Der gleichnamige Großvater der vornehmen Kōerin, der Pausanias auf dem Schlachtfelde von Plataiai die Freiheit schenkte, wird wohl ein Geschlechtsangehöriger des Antagoridenverbandes gewesen sein (Herod. IX 76). Es kann nicht auf Zufall beruhen, sondern nur als ein Zeichen alter verwandtschaftlicher Beziehungen angesehen werden, daß wir auch in Attika zwei Adelsgeschlechtern begegnen, die den Namen *Ἀνταγορίδαι* und *Χαλκίδαι* trageu. Leider besitzen wir über diese beiden Geschlechtsverbände keine genaueren Nachrichten als die kurzen Notizen bei Hesychios. Wie die Namen der alten Adelshäuser, so weist auch der Cultus des Zeus *Φράτριος* und der Athena, den die koische Phratrie der *Εὐρυνακτίδα* übt (Paton-Hicks n. 150), nach Attika und Ionien hin, wo diese Gottheiten im Mittelpunkte der Phratrienverehrung stehen. Es ließe sich noch mancherlei anführen, was in diesen Zusammenhang gehört. aber ich will hier abbrechen.

Die angeführten Thatsachen sind von Paton leider fast garnicht berücksichtigt und nicht in ihrer historischen Tragweite erfaßt und gewürdigt worden. Ihn führt die Interpretation der einschlägigen Sagenmasse zu dem Schluß, daß sich einst im Mittelpunkte des aegaeischen Meeres, auf Delos, eine ausgedehnte Centralstation befunden habe, wohin die verschiedenstämmigen Bewohner des Küstenlandes und der Kykladen zusammenströmten, um hier die mannigfaltigen Producte und Artikel ihrer Heimath abzusetzen. Das ist richtig; allein der Reichthum aus aller Welt ist hier (wenigstens in diesen Zeiten) zusammengetragen worden, nicht damit er als Schacherwaare in Gold umgesetzt werde, sondern lediglich um den Gott zu ehren, dem die unfruchtbare Felseninsel im Mittelpunkte der griechischen Welt das Leben gegeben, auf deren Klippen und nacktem Gestein sich kein Raum für einen 'central market' oder 'great emporium' findet, sondern nur für Cultplätze und Schatzhäuser und alle Art Festvorrichtung zu Ehren ihres göttlichen Beherrschers.

Der neunte Excurs ist der Lebensgeschichte des koischen Nationaldichters Theokrit gewidmet, dessen lebensvolle Schilderungen uns ein anmuthiges Bild von dem Privatleben der Koer zur Zeit des Dichters entwerfen. Ein kurzer Abriß über die Genealogie und mythische Bedeutung des Merops beschließt die lange Reihe der Appendices, denen ein sechsfacher reichhaltiger Index angereicht ist.

Ich kann diese Zeilen nur mit dem Wunsche schließen, daß die gediegene Arbeit der beiden Engländer auf dem Boden Deutschlands baldige und würdige Nachahmung finden möge.

Ullila (Livland).

Johannes Toepffer.

(Schluß des Jahrganges 1893.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Aus den reglementarischen Bestimmungen betreffend die periodischen Druckschriften der K. Gesellschaft zu Göttingen: .

Gelehrte Anzeigen.

§ 1.

Die unter Aufsicht der K. Gesellschaft der Wissenschaften erscheinenden Göttingischen gelehrten Anzeigen sind ausschließlich zur kritischen Besprechung der wissenschaftlichen Litteratur bestimmt.

§ 2.

Die Anzeigen erscheinen vom Jahre 1894 an in monatlichen Heften von 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen.

Sechs Monatshefte bilden einen Band. Die Paginirung läuft jedoch, wie bisher, durch beide Bände des Jahrgangs fort.

Die Hefte erhalten bedruckten Umschlag, auf dessen Vorderseite der Inhalt des Heftes in übersichtlicher Form angegeben ist.

§ 5.

Jede Besprechung, die in den Anzeigen erscheint, muß die volle Namensunterschrift des Verfassers tragen.

Entgegnungen werden nach altem Brauch in die Anzeigen nicht aufgenommen, soweit es nicht das Preßgesetz verlangt.

Der Umfang der einzelnen Besprechungen soll im allgemeinen den Raum eines Druckbogens nicht übersteigen.

§ 6.

Das Honorar für die Beiträge beträgt 32 Mark für den Druckbogen.

Mehr als 40 Mark wird für eine einzelne Besprechung an Honorar nicht bezahlt.

Die Honorare gelangen halbjährlich durch die K. Universitätskasse zur Auszahlung.

§ 7.

Die Mitarbeiter erhalten von ihren Beiträgen je 10 mit bedrucktem Umschlag versehene, geheftete und beschnittene Abzüge unentgeltlich.

Der Text der Sonderabzüge wird nicht besonders umgebrochen, aber ohne Ausläufer oder Anfänge anderweitiger Artikel auf denselben Seiten gedruckt.

Die Verfasser sind berechtigt, sich gegen Erstattung der Herstellungskosten eine weitere Anzahl von Sonderabzügen, umgebrochen oder nicht, herstellen zu lassen.

Dieselben dürfen jedoch ohne Erlaubnis der Gesellschaft und des Verlegers nicht in buchhändlerischen Betrieb gebracht werden.

Die Abzüge müssen den Aufdruck »Aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen 18 . . Nr. . .« tragen.

Die Sonderabzüge werden den Verfassern erst mit Erscheinen des entsprechenden Monatsheftes ausgeliefert.

§ 8.

Der Preis des Jahrgangs der Anzeigen beträgt 24 Mark.

Die Anzeigen werden an die Gesellschaft und die Abnehmer unmittelbar nach Fertigstellung des Monatsheftes abgeliefert.

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1893
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Dr. EBaasch an der Commerzbibliothek in Hamburg: 306.
Professor Dr. ABaumann in Göttingen: 145. 425. 649. 790.
Professor Dr. CIBäumker in Breslau: 745.
Dekan Dr. theol. ABaur in Münsingen (Württemberg): 309. 482.
Professor Dr. NBonwetsch in Göttingen: 346. 569.
Privatdocent Dr. KBrun in Zürich: 962.

Conrector Dr. WCaland in Breda (Nordbrabant): 396.
Oberlehrer Dr. PCorssen in Berlin: 573.
Professor Dr. OCrusius in Tübingen: 378.

Professor Dr. ABDrachmann in Kopenhagen: 368.
Privatdocent Dr. PDrude in Göttingen : 557.

Professor Dr. EFabricius in Freiburg (Breisgau): 923.
Professor Dr. RFalckenberg in Erlangen: 459.
Professor Dr. ThFischer in Marburg: 220.
Professor Dr. WFörster in Bonn: 263.
Professor Dr. FFrensdorff in Göttingen: 609. 865.

Professor Dr. GGerland in Straßburg: 697.

Dr. J Girgensohn in Cammin: 94.

Professor Dr. A Hauck in Leipzig: 49.

Professor Dr. R Haym in Halle: 654.

Privatdocent Dr. A Heusler in Berlin: 523.

Oberstudienrath Dr. W Heyd in Stuttgart: 494.

Dr. F Hillebrand in Wien: 175.

Professor Dr. E Hölder in Leipzig: 275.

Repetent Dr. K Holl in Tübingen: 431.

Professor Dr. H Holtzmann in Straßburg: 57. 902.

Professor Dr. O Holtzmann in Gießen: 602.

Professor Dr. Th Husemann in Göttingen: 391. 472. 647. 689. 786.

Professor Dr. W Jackson in New York: 823.

Professor Dr. H Jacobi in Bonn: 643.

Professor Dr. A Jülicher in Marburg: 46. 73.

Professor Dr. F Justi in Marburg: 405. 695.

Professor Dr. G Kaibel in Straßburg: 937.

Professor Dr. G Kawerau in Kiel: 497.

Professor Dr. P Kehr in Marburg: 340. 871.

Dr. F Keutgen in Göttingen: 539.

Privatdocent Dr. A Koch in Göttingen: 492.

Generalmajor z. D. G Köhler in Breslau: 465.

Professor Dr. Th Kolde in Erlangen: 87. 857.

Professor Dr. F X Kraus in Freiburg (Breisgau): 422.

Reallehrer Dr. H Künsberg in Dinkelsbühl: 828.

Professor Dr. E Maass in Greifswald: 624.

Professor Dr. E Martin in Straßburg: 125.

Director Dr. H Matzat in Weilburg: 825.

P. Gabriel Meier in Einsiedeln: 181.

Professor Dr. J Merkel in Göttingen: 265.

Professor Dr. Wilhelm Meyer in Göttingen: 1.

Professor Dr. J Minor in Wien: 200. 419.

Professor Dr. K J Neumann in Straßburg: 360.

Professor Dr. B Niese in Marburg: 353.

Professor Dr. Th Nöldeke in Straßburg: 225. 410.

Professor Dr. W Oechsli in Zürich: 504.

Bibliothekar Dr. M Perlbach in Halle: 256.

Staatsarchivar Dr. F Philippi in Osnabrück: 143.

Professor Dr. R Pischel in Halle: 393.

Privatdocent Dr. A Rahlfs in Göttingen: 969.

Professor Dr. J Rehmke in Greifswald: 815.

Professor Dr. E Rehnisch in Göttingen: 163.

Professor Dr. F von Salis in Basel: 293.

Oberschulrath Dr. E von Sallwürk in Karlsruhe: 862.

Professor Dr. A Sauer in Prag: 414.

Oberlehrer Dr. K Schaubе in Breslau: 664.

Professor Dr. K Schirren in Kiel: 185.

Professor Dr. Arthur B Schmidt in Gießen: 438.

Dr. Karl Schmidt in Berlin: 238. 795.

Professor Dr. Th Schott in Stuttgart: 382.

Professor Dr. W Schuppe in Greifswald: 280.

Professor Dr. A Socin in Leipzig: 793.

Professor Dr. E Steinmeyer in Erlangen: 97.

Oberlehrer Dr. L Techen in Wismar: 739.

Professor Dr. F Thamer in Graz: 898.

Privatdocent Dr. R Thommen in Basel: 137.

Privatdocent Dr. J Töpffer in Berlin: 1010.

Professor Dr. A Ubbelohde in Marburg: 905.

Dr. H Wartmann in St. Gallen: 332.

Professor Dr. O Weber in Prag: 846.

Professor Dr. L Weiländ in Göttingen: 313.

Privatdocent Dr. K Wenck in Marburg: 131. 933.

Dr. G Wentzel in Göttingen: 27.

Professor Dr. W Wilmanns in Bonn: 529.



Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Alberoni, Lettres intimes adressées au comte I. Rocca et publiées par Émile *Bourgeois*. Paris 1893. [OWeber]. 846
- Albert, P., Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Stuttgart 1892. [GKawerau]. 497
- Arati Phaenomena recensuit et fontium testimoniorumque notis prolegomenis indicibus instruxit Ernestus *Maass*. Berolini 1893. [GKaibel]. 937
- Arkiv, nordiskt medicinskt, tjugofjärda Bandet. Stockholm 1892. [ThHusemann]. 689
- Årsberättelse (den trettonde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1891. Stockholm 1892. [ThHusemann]. 647
- Augsburg* sieh *Chroniken*.
- Baltzer, Martin, Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert. Danzig 1893. [GKöhler]. 465
- Bar Bahlul Lexicon Syriacum e pluribus codicibus edidit et notulis instruxit Rubens *Duval*. Paris 1888. [ARahlf]. 969
- Bastian, Adolf, Wie das Volk denkt. Berlin 1892. [ABaumann]. 790
- Besthorn* sieh *Codex*.

- Bielenstein, A., Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert. St. Petersburg 1892. [KSchirren]. 185
- Bilfinger, Gustav, Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Stuttgart 1892. [HMatzat]. 825
- Blaydes, Fredericus, Adversaria in comitorum Graecorum fragmenta. Vol. I. Halis Saxonum 1890. [OCrusius]. 378
- Bloch, Hermann, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. in den Jahren 1191—1194. Berlin 1892. [KWenck]. 933
- Bonnassieux, P., Les grandes compagnies de commerce. Paris 1892. [EBaasch]. 306
- Bourgeois* sieh *Alberoni*.
- Boysen* sieh *Lexicon*.
- Brandstetter* sieh *Repertorium*.
- Caland, Wilhelm, Zur Syntax der Pronomina im Avesta. Amsterdam 1891. [WJackson]. 823
- Chronica de Susenyos, rei de Ethiopia. Tomo I. Texto ethiopico. Por F. M. Esteves *Pereira*. Lisboa 1892. [ThNöldeke]. 225
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Band XXII. Die Geschichte der schwäbischen Städte. *Augsburg*. Dritter Band. Leipzig 1892. [FFrensdorff]. 609
- Codex Leidensis 399,1. Euclidis elementa ex interpretatione Al-Hadschdschadschii cum commentariis Al-Narizii. Arabice et latine ediderunt notisque instruxerunt RO *Besthorn* et JL *Heiberg*. Partis I fasc. 1. Hauniae 1893. [HKünssberg]. 828
- Deissmann, Adolf, Die neutestamentliche Formel »in Christo Jesu« untersucht. Marburg 1892. [HHoltzmann]. 902
- Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert herausgegeben von KMüllenhoff und WScherer. Dritte Ausgabe von ESteinmeyer. Berlin 1892. [WWilmanns]. 529
- von Ditfurth, Th., Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. Zweiter Theil. Quedlinburg 1892. [FPhilippi]. 143

Döbner siehe *Urkundenbuch*.

Dräseke, Joh., Apollinarios von Laodicea. Leipzig 1892.
[AJülicher]. 73

Düntzer, Heinrich, Zur Goetheforschung. Stuttgart, Leipzig,
Berlin, Wien 1891. [JMinor]. 200

Duval siehe *Bar Bahlul*.

Ebers, Georg, Sinnbildliches. Leipzig 1892. [KSchmidt]. 795

Erdmann, Benno, Logik. Bd. I. Halle a. S. 1892. [ClBäumker]. 745

Escher siehe *Urkundenbuch*.

Förhandlingar, Upsala Läkareförenings, tjugutjunde Bandet.
Upsala 1892. [ThHusemann]. 786

Froschhammer, J., System der Philosophie im Umriss.
Erste Abtheilung. München 1892. [ABaumann]. 649

Funke, Paul, Papst Benedict XI. Münster 1891. [KWenck]. 131

Gardthausen, V., Augustus und seine Zeit. Ersten Theils
erster Band. Zweiten Theils erster Halbband. Leipzig 1891.
[KJNeumann]. 360

Geffcken, Johannes, Timaios' Geographie des Westens.
Berlin 1892. [BNiese]. 353

Gerber, Gustav, Das Ich als Grundlage unserer Weltanschauung.
Berlin 1893. [JRehmke]. 815

Giacosa, P., Bibliografia medica italiana. Torino-Roma 1893.
[ThHusemann]. 391

Gietl, Ambrosius, Die Sentenzen Rolands nachmals Papstes
Alexander III. Freiburg im Br. 1891. [NBonwetsch]. 346

Goth ein, Eberhard, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes
und der angrenzenden Landschaften. Erster Band. Straß-
burg im Elsaß 1892. [FKeutgen]. 539

Graf, Ernst, Pindars logaoedische Strophen. Marburg 1892.
[ABDrachmann]. 368

Harnack, Adolf, Die griechische Uebersetzung des Apologe-

ticus Tertullians. — Medicinisches aus der ältesten Kirchengeschichte. Leipzig 1892. [NBonwetsch].	569
Havet, Louis, La Prose métrique de Symmaque et les Origines métriques du Cursus. Paris 1892. [WMeyer aus Speyer].	1
Heeger, Maximilianus, De Theophrasti qui fertur <i>Περὶ σημείων</i> libro. Lipsiae 1889. [EMaass].	624
Hegler, Alfred, Die Psychologie in Kants Ethik. Freiburg im Breisgau 1891. [ABaur].	309
<i>Heiberg</i> sieh <i>Codex</i> .	
Hertling, Georg, Freiherr von, John Locke und die Schule von Cambridge. Freiburg im Breisgau 1892. [RFalckenberg].	459
<i>Hicks</i> sieh <i>Paton</i> .	
Heyck, Eduard, Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freiburg im Breisgau 1891. [RThommen].	137
— —, Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen. Freiburg im Breisgau 1892. [PKehr].	340
Holtzmann, Adolf, Die neunzehn Bücher des Mahābhārata. Kiel 1893. [HJacobi].	643
Horn, Paul, Grundriß der neupersischen Etymologie. Straßburg im Elsaß 1893. [FJusti].	695
Husserl, E. G., Philosophie der Arithmetik. Erster Band. Halle a. d. S. 1891. [FHillebrand].	175
Jackson, Williams, An Avesta Grammar in Comparison with Sanskrit. Part I. Stuttgart 1892. [WCaland].	396
Judeich, Walther, Kleinasiatische Studien. Marburg 1892. [EFabricius].	923
Kelle, Johann, Geschichte der deutschen Litteratur von der ältesten Zeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. Berlin 1892. [EMartin].	125
Kobert, Rudolf, Historische Studien aus dem pharmakologischen Institute der Universität Dorpat. Dritter Band. Halle a. S. 1893. [ThHusemann].	472

- Kobert, Rudolf, Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. Achter Band. Stuttgart 1893. [ThHusemann]. 472
- Köhler, H., Von der Welt zum Himmelreich. Halle a. S. 1892. [OHoltzmann]. 602
- Köhne, Karl, Das Hansgrafenamt. Berlin 1893. [KSchaube]. 664
- von Koschembahr-Lyskowski, Die Theorie der Exceptionen nach klassischem römischem Recht. Ersten Bandes erstes Heft. Berlin 1893. [AUbbelohde]. 905
- Kuhlenbeck, Ludwig, Der Schuldbegriff als Einheit von Wille und Vorstellung in ursächlicher Beziehung zum Verantwortlichkeitserfolge. Leipzig 1892. [WSchuppe]. 280
- Laquiente, A., Guillaume de Humboldt et Caroline de Humboldt. Lettres à Geoffroi Schweighäuser traduites et annotées sur les originaux inédits. Paris et Nancy 1893. [RHaym]. 654
- Lea, Henry Charles, A formulary of the papal poenitentiary in the thirteenth century. Philadelphia 1892. [FThaner]. 898
- Lexici Segueriani *Συναγωγή λέξεων χρησίμων* inscripti pars prima ex Cod. Coislin. Nr. 347 edidit Carolus Boysen. Marburg 1891. [GWentzel]. 27
- Litzmann, Berthold, Friedrich Ludwig Schröder. Erster Theil. Hamburg und Leipzig 1890. [ASauer]. 414
- Ludwig, Friedrich, Lehrbuch der niederen Kryptogamen. Stuttgart 1892. [AKoch]. 492
- Luther, Martin, Werke. Band V. Weimar 1892. [ThKolde]. 857
- Maass* sieh *Aratus*.
- Manissadjian, J. J., Lehrbuch der modernen Osmanischen Sprache. Stuttgart und Berlin 1893. [ASocin]. 793
- Marcks, Erich, Gaspard von Coligny. Ersten Bandes erste Hälfte. Stuttgart 1892. [ThSchott]. 382
- Mayer, Robert, Die Mechanik der Wärme. Dritte Auflage besorgt von Jacob Weyrauch. Stuttgart 1893. [PDrude]. 557

- Meyer, Hugo Elard, Germanische Mythologie. Berlin 1891.
[AHeusler]. 523
- Mills, L. H., The Five Zoroastrian Gāthās with the Zend,
Pahlavi, Sanskrit and Persian Texts and Translations. Leipzig
1892. [FJusti]. 405
- Monaci, Ernesto, Facsimili di antichi Manoscritti. Roma
1881—1892. [WFörster]. 263
- Monumenta Germaniae historica. Epistolarum tomus III:
Epistolae Merovingici et Karolini aevi. Tomus I. Berolini
1892. [PKehr]. 871
- Müllenhoff* sieh *Denkmäler*.
- Nauck, August, Bemerkungen zu Kock Comiorum Atticorum
fragmenta. St. Petersburg 1891. [OCrusius]. 378
- Neuburg, C., Goslars Bergbau bis 1552. Hannover 1892.
[LWeiland]. 313
- Paton, W. R., and Hicks, E. L., The inscriptions of Cos.
Oxford 1891. [JTöpfer]. 1010
- Paulsen, Friedrich, Einleitung in die Philosophie. Berlin
1892. [ABaumann]. 145
- Paulus, Nicolaus, Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister.
Freiburg im Breisgau 1891. [ThKolde]. 87
- Pereira* sieh *Chronica*.
- Perruchon, Jules, Vie de Lalibala, roi d'Éthiopie. Paris
1892. [ThNöldeke]. 225
- — Les Chroniques de Zar'a Yâ'eqôb et de Ba'eda
Mâryâm. Paris 1893. [ThNöldeke]. 410
- der Pleier Garel von dem blüenden Tal. Herausgegeben
von M. Walz. Freiburg im Br. 1892. [ESteinmeyer]. 97
- Ratzel, Friedrich, Anthropogeographie. Zweiter Theil. Stutt-
gart 1891. [GGerland]. 697

- Rébelliau, A., Bossuet, historien du protestantisme. Paris 1891. [ABaur]. 482
- Regesta regni Hierosolymitani 1097—1291 edidit Reinhold Röhricht. Oeniponti 1893. [WHeyd]. 494
- Regnaud, Paul, Le Rig-Véda et les origines de la mythologie indo-européenne. Paris 1892. [RPischel]. 393
- Rein, Johannes, Geographische und naturwissenschaftliche Abhandlungen. Erster Band. Leipzig 1892. [ThFischer]. 220
- Repertorium über die in Zeit und Sammelschriften der Jahre 1812—1890 enthaltenen Aufsätze und Mittheilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes. Bearbeitet von Joseph Leopold Brandstetter. Basel 1892. [GMeier]. 181
- Rocholl, R., Die Philosophie der Geschichte. Zweiter Band. Göttingen 1892. [ABaumann]. 425
- Röhricht sieh *Regesta*.
- Rothfuchs, J., Bekenntnisse aus der Arbeit des erziehenden Unterrichts. Marburg 1892. [EvonSallwürk]. 862
- Sackur, Ernst, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und all-gemeinesgeschichtlichen Wirksamkeit. Erster Band. Halle a. S. 1892. [AHauck]. 49
- Saineano, Marius, L'Abyssinie dans la seconde moitié du XVI^e siècle ou le règne de Sartsa-Dengel. Leipzig-Bucarest 1892. [ThNöldeke]. 225
- von Scheffler, Ludwig, Michelangelo. Altenburg 1892. [KBrun]. 962
- Scherer sieh *Denkmäler*.
- von Scherer, Rudolf, Handbuch des Kirchenrechtes. Zweiten Bandes erste Abtheilung. Graz und Leipzig 1891. [Arthur B. Schmidt]. 438
- Schuppe, Wilhelm, Das Recht des Besitzes. Breslau 1891. [EHölder]. 275
- Schwarze, Alexis, Untersuchungen über die äußere Ent-

- wicklung der afrikanischen Kirche. Göttingen 1892.
[KSchmidt]. 238
- Schwarzlose, Karl, Der Bilderstreit, ein Kampf der griechischen Kirche um ihre Eigenart und um ihre Freiheit. Gotha 1890. [FXKraus]. 422
- Schweizer, Paul, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Erster Halbband. Frauenfeld 1893. [WOechsl]. 504
- — — — — sieh *Urkundenbuch*.
- Seraphim, Ernst und August, Aus Kurlands herzoglicher Zeit. Mitau 1892. [JGirgensohn]. 94
- Siegfried, Karl, The Book of Job. Leipzig und Baltimore 1893. [LTechen]. 739
- Sohm, Rudolf, Kirchenrecht. Erster Band. Leipzig 1892. [HHoltzmann]. 57
- Steig, Reinhold, Goethe und die Brüder Grimm. Berlin 1892. [JMinor]. 419
- Steinmeyer* sieh *Denkmäler*.
- Traub, Friedrich, Die sittliche Weltordnung. Freiburg im Breisgau 1892. [KHoll]. 431
- Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Herausgegeben von Richard *Döbner*. Theil IV. Hildesheim 1890. [FFrensdorff]. 865
- Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Erster Band. Hermannstadt 1892. [MPerlbach]. 256
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bearbeitet von *JEscher* und *PSchweizer*. Zweiten Bands zweite Hälfte. Zürich 1892. [HWartmann]. 332
- Walz* sieh *Pleier*.
- Weber, Heinrich, Wilhelm Weber. Breslau 1893. [ERehnisch]. 163
- Weiss, Bernhard, Die katholischen Briefe. Leipzig 1892. [PCorssen]. 573
- Weizsäcker, Karl, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. 1892. [AJülicher]. 46

Weyrauch sieh *Mayer*.

- W I a s s a k, Moritz, Römische Proceßgesetze. Zweite Abteilung.
Leipzig 1891. [JMerkel]. 265
- von W y s s, Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schwei-
zerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892. [FvonSalis]. 293
-